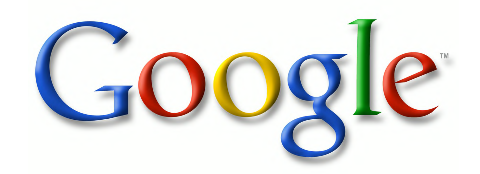


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

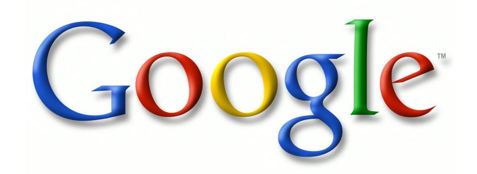
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

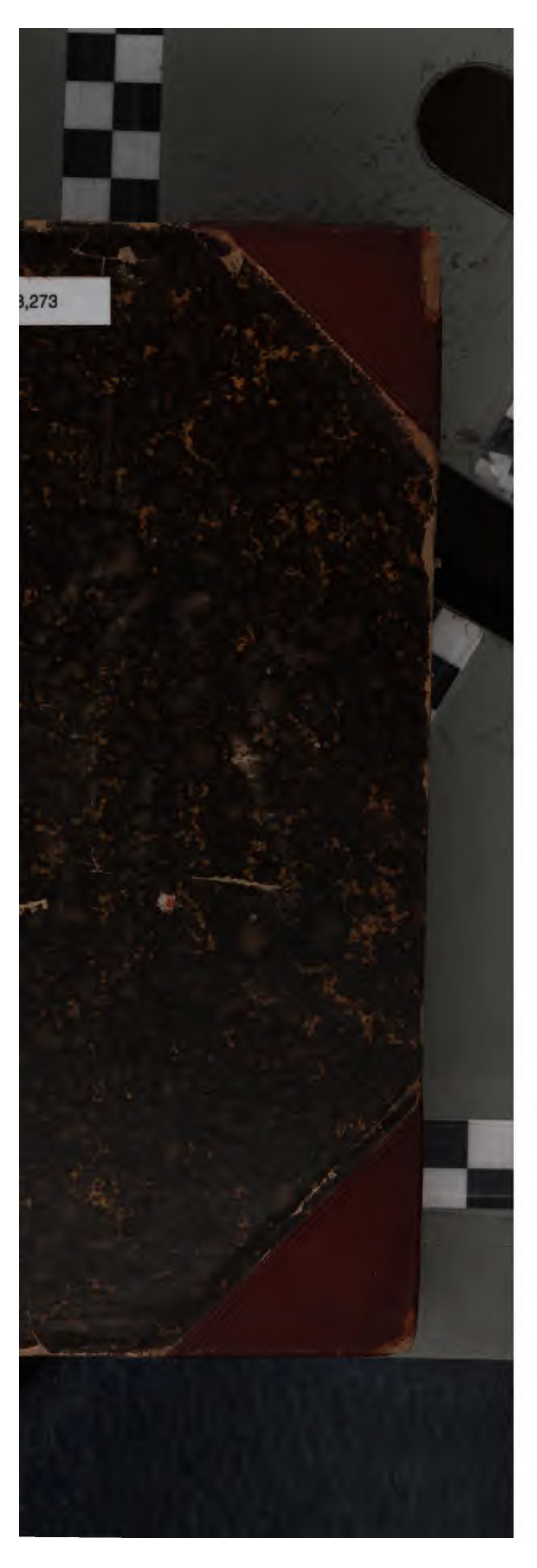
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.


3,273


ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Archiv für Öffentliches Recht.

X.



ARCHIV

FÜR

ÖFFENTLICHES RECHT.

5-26.5[illegible]

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr. PAUL LABAND

PROFESSOR DER RECHTE IN STRASSBURG I. E

UND

Dr. FELIX STOERK

PROFESSOR DER RECHTE IN GREIFSWALD.

ZEHNTER BAND.



FREIBURG I. B. UND LEIPZIG, 1895.

AKADEMISCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG VON J. C. B. MOHR

(PAUL SIEBECK).

Das Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen behält sich die Verlagsbuchhandlung vor.

Druck von C. A. Wagner in Freiburg i. Br.

Inhaltsverzeichniss.

Verzeichniss der Mitarbeiter.

Barazetti, Dr. Prof., in Heidelberg. S. 126—131.
Bernheim, Dr. Prof., in Greifswald. S. 485—487; 487—488.
Bornhak, Dr. jur., Privatdozent der Rechte in Berlin. S. 618—621.
Bozi, Landrichter in Aurich. S. 219—238.
Brunstein, Dr., Hof- und Gerichtsadvokat in Wien. S. 106—109.
van Calker, Dr. Prof., Privatdozent der Rechte in Halle. S. 494—497.
Crüger, Dr. jur., Assessor a. D. in Berlin. S. 624—626.
Delius, Dr., Amtsrichter in Hamm. S. 116—118.
Engelmann, Dr., Rechtsanwalt in München. S. 119—121.
Frank, Dr., Rechtsanwalt in Fürth. S. 125—126.
v. Frankenberg, Stadtrath in Braunschweig. S. 559—588.
Friedländer, Dr., Gerichtsassessor in Frankfurt a./M. S. 527—558.
Frommhold, Dr. Prof., in Greifswald. S. 488—490.
Fuld, Dr., Rechtsanwalt in Mainz. S. 114—116.
Geffcken, Dr. Prof., Geheimrath in München. S. 471—472.
Glässing, Dr., Amtsrichter i. V. in Ulrichstein (Oberhessen). S. 498—499.
Grassmann, Dr., Rechtsrath der Stadt Augsburg. S. 131—133.
Hancke. Dr., Gerichtsassessor in Breslau. S. 497—498.
Heilinger, Dr., in Wien. S. 502—503; 588—600.
Hilse, Dr., Kreisgerichtsrath a. D. in Berlin. S. 76—105; 118—119.
Ishülsen, Dr., in London. S. 427—459.
Krüger, Dr. jur., in Wilmersdorf b. Berlin. S. 500—502.
Laband, Dr. Prof., in Strassburg. S. 112—114.
Lingg, Dr. jur. in Prag. S. 616—618.
Maas, *Dr.* jur., in Leipzig. S. 499—500.
Menzinger, *Dr.*, Bezirksamtsassessor in Höchstadt a./A. S. 460—470; 472—477; 614—616.
Muskat, *Dr.*, Amtsrichter in Gottesberg i./P. S. 491—493.
Mollat, *Dr.* jur., in Kassel. S. 493—494.
Nicklas, *Dr.*, Rechtsanwalt in Kempten. S. 181—218.
Ofner, *Dr.*, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien. S. 54—75.

Verzeichniss der Mitarbeiter.

Barazetti, Dr. Prof., in Heidelberg. S. 126—131.
Bernheim, Dr. Prof., in Greifswald. S. 485—487; 487—488.
Bornhak, Dr. jur., Privatdozent der Rechte in Berlin. S. 618—621.
Bozi, Landrichter in Aurich. S. 219—238.
Brunstein, Dr., Hof- und Gerichtsadvokat in Wien. S. 106—109.
van Calker, Dr. Prof., Privatdozent der Rechte in Halle. S. 494—497.
Crüger, Dr. jur., Assessor a. D. in Berlin. S. 624—626.
Delius, Dr., Amtsrichter in Hamm. S. 116—118.
Engelmann, Dr., Rechtsanwalt in München. S. 119—121.
Frank, Dr., Rechtsanwalt in Fürth. S. 125—126.
v. Frankenberg, Stadtrath in Braunschweig. S. 559—588.
Friedländer, Dr., Gerichtsassessor in Frankfurt a./M. S. 527—558.
Frommhold, Dr. Prof., in Greifswald. S. 488—490.
Fuld, Dr., Rechtsanwalt in Mainz. S. 114—116.
Geffcken, Dr. Prof., Geheimrath in München. S. 471—472.
Glässing, Dr., Amtsrichter i. V. in Ulrichstein (Oberhessen). S. 498—499.
Grassmann, Dr., Rechtsrath der Stadt Augsburg. S. 131—133.
Hancke, Dr., Gerichtsassessor in Breslau. S. 497—498.
Heilinger, Dr., in Wien. S. 502—503; 588—600.
Hilse, Dr., Kreisgerichtsrath a. D. in Berlin. S. 76—105; 118—119.
Inhülsen, Dr., in London. S. 427—459.
Krüger, Dr. jur., in Wilmersdorf b. Berlin. S. 500—502.
Laband, Dr. Prof., in Strassburg. S. 112—114.
Lingg, Dr. jur. in Prag. S. 616—618.
Maas, Dr. jur., in Leipzig. S. 499—500.
Menzinger, Dr., Bezirksamtsassessor in Höchstadt a./A. S. 460—470; 472—477; 614—616.
Muskat, Dr., Amtsrichter in Gottesberg i./P. S. 491—493.
Mollat, Dr. jur., in Kassel. S. 493—494.
Nicklas, Dr., Rechtsanwalt in Kempten. S. 181—218.
Ofner, Dr., Hof- und Gerichtsadvokat in Wien. S. 54—75.

Aufsätze.

[V]erfassungsänderung während der Regentschaft [n]ach bayerischem Staatsrechte unter Berücksichtigung des in den übrigen deutschen Staaten geltenden Rechts.

Von

GOTTFRIED STÖLZLE, Rechtsanwalt in Kempten.

1. Kapitel.

Behandlung der Frage in der Literatur.

Die Frage, ob während der Dauer einer Regentschaft eine Abänderung der Verfassung zulässig sei, wurde zum ersten Male einer eingehenderen Darstellung gewürdigt in der im Jahre 1830 erschienenen Schrift von Dr. ZÖPFL „Die Regierungsvormundschaft im Verhältniss zur Landesverfassung".

Anlass zu dieser Abhandlung gab der zwischen dem Herzog Karl von Braunschweig-Lüneburg und seinen Ständen entbrannte Streit über die Rechtsbeständigkeit der von seinem Regierungsvormunde, dem König Georg IV. von Grossbrittannien für das Herzogthum Braunschweig erlassenen erneuten Landschaftsordnung vom 25. April 1820.

Als Herzog Karl nach erreichter Grossjährigkeit den braunschweigischen Thron bestieg, zögerte er zuerst mit der Anerkennung der erneuten Landschaftsordnung und beantragte bei der deutschen Bundesversammlung, dieselbe für unverbindlich zu erklären.

Der damalige Privatdozent Dr. Zöpfl unternahm es nun in seiner oben erwähnten Schrift, den Nachweis zu erbringen, dass die von Herzog Karl beliebte Anschauung über die Rechtsverbindlichkeit der fraglichen Landschaftsordnung auf Unrichtigkeit beruhe und dass insbesondere der von diesem geltend gemachte Einwand, dass unter einer Regentschaft die Verfassung nicht geändert werden dürfe, unstichhaltig sei.

Er führte hiebei im Einzelnen des Nähern aus, dass die Frage nach dem Inhalte der dem Regierungsvormunde zustehenden Befugnisse nach den für die fürstliche Vormundschaft geltenden Bestimmungen, d. h. nach den Grundsätzen des deutschrechtlichen mundium zu beantworten sei, dass hiernach der Regierungsvormund Vertreter seines Mündels Kraft eigenen Rechts sei und als Regent alle dem Herrscher zustehenden Rechte insbesondere auch das Recht, die Verfassung zu ändern, ausübe. Es sei dies auch stets in Theorie und Praxis anerkannt worden.

Seit Zöpfl hat unsere Frage bis auf die jüngste Zeit, wo Prof. Seydel in München und Prof. Kohler in Berlin sich mit derselben ausführlicher befasst haben, keine so eingehende Behandlung mehr erfahren. Die meisten[1] nach ihm begnügten sich, dieselbe nur kurz zu streifen, ohne eine nähere Begründung zu geben.

Hier interessiren uns hauptsächlich diejenigen Schriftsteller, welche die Frage vom Standpunkt des bayerischen Rechts aus behandeln.

---

[1] Hieher gehören z. B. abgesehen von den speziell das bayerische Recht berücksichtigenden Autoren:

Konrad Bornhak, Preuss. Staatsrecht, Freiburg i. Br. 1888, Bd. I, § 35.

v. Gerber, Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts, Leipzig 1880, 3. Aufl.

A. v. Kirchenheim, Die Regentschaft, Leipzig 1880, S. 99f.

Hermann Schulze, Das preuss. Staatsrecht auf Grundlage des deutschen Staatsrechts dargestellt, 2. Aufl., Leipzig 1888, Bd. I, S. 212ff.

Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl., Göttingen 1865, I. Theil, § 82.

Diese sind sämmtliche mit einer einzigen Ausnahme — E. v. MOY[2] — für die Zulässigkeit von Verfassungsänderungen während einer Regentschaft. E. v. MOY ist entgegengesetzter Ansicht, weil die bayerische Verfassungs-Urkunde ein Verfassungsänderungsverbot enthalte.

Zur Begründung dieser seiner Ansicht beruft er sich auf die aus § 18 Tit. II der bayer. Verf.-Urk. entnommene Schlussfolgerung a minore ad maius und auf Tit. II § 16 l. c.

Unter denjenigen, welche sich für die Zulässigkeit entscheiden, besteht wiederum ein Unterschied in sofern, als SEYDEL der Anschauung huldigt, dass die bayerische Verfassungsurkunde ein — allerdings unverbindliches — Verfassungsänderungsverbot enthalte, während alle übrigen das Vorhandensein eines derartigen Verbotes in Abrede stellen.

SEYDEL behandelt die Verfassungsänderungsfrage an drei verschiedenen Orten: in seinem grossen Werke über bayerisches Staatsrecht[3], in seiner Monographie[4] „Das Recht der Regentschaft in Bayern und in v. MARQUARDSEN's Handbuch des öffentlichen Rechts[5].

An erster Stelle spricht sich SEYDEL für unbedingte Unzulässigkeit einer Verfassungsänderung aus, weil die bayerische Verfassungsurkunde ein Verfassungsänderungsverbot enthalte.

Er ist zwar der Ansicht, dass an sich der Regent auch zur Aenderung der Verfassung auf verfassungsmässigem Wege befugt sei, doch gelte dies nur für den Fall, dass eine Verfassung den Reichsverweser in seinen Regierungsrechten überhaupt nicht be-

[2] E. v. MOY, Das Staatsrecht des Königreichs Bayern, I. Theil, 1. Abtheilung, Regensburg 1840, § 57, Ziff. 4.

[3] MAX SEYDEL, Bayer. Staatsrecht, München 1884, Bd. I, S. 478 ff.

[4] MAX SEYDEL, Das Recht der Regentschaft in Bayern, München 1886.

[5] MAX V. SEYDEL, Das Staatsrecht des Königreichs Bayern (aus Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts), 2. Auflage, Freiburg i. Br. u. Leipzig 1894, S. 36 f.

schränke; stelle die Verfassung aber derartige Beschränkungen auf in der Absicht, die Kronrechte zu sichern und finde sich das Verbot einer Verfassungsänderung nicht darunter, dann sei der Grund dieses Stillschweigens höchst wahrscheinlich der, dass dieses Verbot für selbstverständlich gehalten werde. Der Gesetzgeber werde gesagt haben:

„Wenn ich dem Reichsverweser in der Verfassung Einschränkungen auferlege, dann ist es klar, dass ich ihm nicht habe die Befugniss einräumen wollen, die Verfassung selbst, in welcher diese Beschränkungen enthalten sind, zu ändern." Der bayerische Gesetzgeber habe in der That diesen Gedanken gehabt, wie aus dem Protokolle über die Sitzung des Staatsraths vom 23. Mai 1818 unzweideutig hervorgehe, mithin seien nach der bayerischen Verfassungsurkunde und nach bayerischem Staatsrechte überhaupt Verfassungsänderungen während der Dauer einer Regentschaft unzulässig. Auf diesem Standpunkt, dass die bayerische Verfassungsurkunde ein Verfassungsänderungsverbot statuire, beharrt SEYDEL auch in seinen späteren Publicationen. Dagegen hat er die Ansicht, dass deshalb eine Aenderung der Verfassung während einer Regentschaft ausgeschlossen sei, späterhin fallen lassen.

In seiner Monographie schon hält er an seiner ursprünglichen Anschauung nicht mehr so streng fest, er ist wenigstens geneigt, Concessionen zu machen und deutet den Weg an, auf dem man trotz des Verbotes zu einer Aenderung der Verfassung gelangen könnte.

Diesen Weg schlägt er denn auch in seinem „Staatsrecht des Königreichs Bayern" thatsächlich ein. Hier führt er aus, dass eine dem Gesetze beigefügte Clausel, dass dasselbe nicht geändert werden dürfe, weder für den gegenwärtigen noch für den zukünftigen Gesetzgeber ein Hinderniss bilde, das Gesetz trotzdem zu ändern oder zu beseitigen; denn der Gesetzgeber der Gegenwart könne den Gesetzgeber der Zukunft nicht binden.

Ob sich eine derartige Beschränkung auf die Gesetzgebungsthätigkeit des Königs oder des Regenten beziehe, das sei gleichgiltig; denn auch in letzterem Falle handle es sich um eine, wenn auch nur zeitweilige Bindung der staatlichen Gesetzgebungshoheit.

Während sonach SEYDEL die Ansicht vertritt, dass die bayerische Verfassungsurkunde die Abänderung der Verfassung während der Dauer der Regentschaft verbiete, sind alle übrigen Schriftsteller, wie bereits bemerkt, anderer Anschauung. Hieher sind zu zählen DIECKMANN[6], HANKE[7], v. HELD[8], KOHLER[9], GEORG MEYER[10], ROBERT v. MOHL[11], PETERS[12], v. PÖZL[13], v. STENGEL[14] und einige andere.

Eine Begründung findet sich nur bei HANCKE, KOHLER, PETERS, v. PÖZL und v. STENGEL, die übrigen begnügen sich mit der einfachen Aufstellung ihrer Ansicht.

Am ausführlichsten von diesen befasst sich KOHLER mit unserer Frage. Er führt aus, dass ein die Aenderung der Ver-

---

[6] WILHELM DIECKMANN, Die Regentschaft und Stellvertretung des Monarchen im deutschen Staatsrecht. Inaug.-Dissert. Hannover 1888, S. 31.

[7] ERNST HANKE, Regentschaft und Stellvertretung des Landesherrn nach deutschem Staatsrecht. Inaug.-Dissert. Breslau 1887, S. 46f.

[8] Dr. JOSEPH HELD, System des Verfassungsrechts der monarchischen Staaten Deutschlands, II. Theil, Würzburg 1857, S. 292, Anm. 7.

[9] J. KOHLER, Verfassungsänderung während der Regentschaft (in den Annalen des deutschen Reichs von Hirth u. Seydel, München u. Leipzig 1888), S. 1ff.

[10] GEORG MEYER, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 3. Aufl., Leipzig 1891, S. 229 Anm. 31 u. 32.

[11] ROBERT v. MOHL, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, 2. Aufl., Tübingen 1840, Bd. I, S. 302.

[12] FRANZ PETERS, Die Regentschaft- und Regierungsstellvertretung der deutschen Landesherren. Inaug.-Dissert. Breslau 1889, S. 51f.

[13] JOSEPH v. PÖZL, Lehrbuch des bayer. Verfassungsrechts, 5. Aufl. München 1877, S. 386 Anm. 9.

[14] Freiherr v. STENGEL, Die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern und die wichtigsten Verfassungsgesetze mit Erläuterungen herausgegeben, Würzburg 1893, S. 88f.

fassung verbietendes Gesetz rechtlich unwirksam sei, weil der Gesetzgeber der Gegenwart den Gesetzgeber der Zukunft nicht binden könne, gerade deshalb aber sei auch die Frage zu verneinen, ob die bayerische Verfassungsurkunde ein Verfassungsänderungsverbot enthalte; denn Mangels einer ausdrücklichen Bestimmung könnte ein solches Verbot nur durch Interpretation gewonnen werden, eine Interpretation aber, die zu einem rechtlich unwirksamen Resultate führen würde, sei nicht statthaft, mithin bedürfe es gar keiner Untersuchung der Frage, ob der bayerische Gesetzgeber die Absicht gehabt habe, ein Verfassungsänderungsverbot zu statuiren.

Die Ausführungen der übrigen Autoren laufen darauf hinaus, dass sich die Befugniss des Regenten zur Vornahme von Verfassungsänderungen aus §§ 17 und 18 Tit. II der Verf.-Urk. ergebe, PETERS und v. STENGEL ziehen auch den von Prof. KOHLER geltend gemachten Gesichtspunkt mit herein, dass der Gesetzgeber der Gegenwart jenen der Zukunft nicht binden könne. — Somit geht die herrschende Meinung in der Literatur dahin, dass nach bayerischem Staatsrechte Verfassungsänderungen während der Dauer einer Regentschaft für zulässig zu erachten seien.

2. Kapitel.
Standpunkt des bayerischen Landtages.

Die bayerische Verfassungsurkunde enthält in Tit. II, § 18 verschiedene den Regenten bei Ausübung der Regierung beschränkende Bestimmungen.

Als im Jahre 1886 zum ersten Male seit dem Bestehen der Verfassung die Einsetzung einer Regentschaft nothwendig geworden war, zeigte es sich gar bald, dass diese Schranken, welche der Verfassungsgesetzgeber vor dem Regenten aufgerichtet hatte, einer gedeihlichen Fortentwicklung des Staatslebens nicht förderlich seien

Es machte sich binnen kurzer Frist das Bedürfniss nach Abhilfe geltend.

Die königliche Staatsregierung legte noch im gleichen Jahre der bayerischen Abgeordneten-Kammer einen diesbezüglichen Gesetzentwurf vor, der aber nicht mehr zur Erledigung kam.

Im nächstfolgenden Jahre brachte dieselbe den gleichen nur mit einigen Modificationen versehenen Entwurf neuerdings in Vorlage.

Dieser mit dem Titel „Entwurf eines Gesetzes, den Vollzug des Tit. II § 18 der Verf.-Urk. betr.“ versehene Entwurf wurde einem besonderen Ausschusse zur Prüfung überwiesen und von diesem auch angenommen.

In der siebenten Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 1. Okt. 1887 fand alsdann die Berathung im Plenum statt[15].

Bei dieser Gelegenheit wurde auch die Frage kurz berührt, ob es überhaupt zulässig sei, die Verfassung während der Dauer einer Regentschaft zu ändern.

Der Berichterstatter des Ausschusses, der damalige Landgerichtsrath und nunmehrige Oberlandesgerichtsrath v. Walter, erklärte, dass es sich bei dem vorliegenden Gesetzentwurfe nach der Meinung des Ausschusses lediglich um eine authentische Interpretation des Tit. II § 18 und um eine Vollzugsbestimmung zur Verfassungsurkunde handle, nicht aber um eine Verfassungsänderung. Auf die Frage nach der Zulässigkeit von Verfassungsänderungen unter einer Regentschaft habe man im Ausschuss nicht näher eingehen wollen, man habe dieselbe ausdrücklich offen gelassen.

Dem gegenüber führte der Abgeordnete Landgerichtsrath Wagner aus, dass nach seiner Meinung im gegebenen Falle nicht lediglich eine authentische Interpretation, sondern eine förmliche Aenderung der Verfassung in Frage stehe. Eine solche sei

[15] Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des bayer. Landtages im Jahre 1887/88, Bd. I der stenograph. Berichte, S. 64ff.

aber auch nach seinem Dafürhalten zulässig; denn die bayerisch Verfassungsurkunde enthalte kein diesbezügliches Verbot.

Das bekannte Staatsrathsprotokoll vom 23. Mai 1818 ent scheide gar nichts, da in demselben lediglich von einer Unter redung des Kronprinzen mit einem Staatsrathe gesprochen werde während es doch nur darauf ankommen könne, welche Ansicht de König damals hatte.

Ueberdies sei das Staatsrathsprotokoll — auf diesen Grun habe bereits Seine Excellenz der Herr Finanzminister in der Aus schusssitzung hingewiesen — vom 23. Mai datirt, während di Verfassung schon am 22. Mai beschlossen und genehmigt ge wesen sei.

Die Bezugnahme auf Tit. II § 17 Verf.-Urk. sei bedeutungs los, da, was im Ausschuss allseitig anerkannt worden sei, dort da Recht des Königs in Gegensatz gebracht sei zur Ständeversamm lung und nicht zum Regenten.

Weiter berief sich WAGNER auf die dem § 18 Tit. II l. c zu Grunde liegende ratio legis, welche dahin gegangen sei, das der König nur jene Rechte, die auch nach Erlass der Verfassung seiner freien Willkür verblieben, nicht im gleichen Umfange den Regenten gewähren wollte. Bezüglich der Verfassungsänderun sei aber der König selber beschränkt, also könne das Verfassungs änderungsverbot nicht unter den § 18 Tit. II l. c. subsumir werden.

Endlich führte derselbe noch an, dass die Bestimmung de § 18 ein ius singulare sei und als solches nicht extensiv inter pretirt werden dürfe.

Bei diesen Erörterungen hatte es in der Abgeordnetenkamme sein Bewenden. Man vermied es sorgfältig, ausdrücklich Stellun zur Frage zu nehmen.

Der Entwurf wurde in der vorgelegten Fassung mit eine einzigen die Ueberschrift betreffenden Aenderung von der Kamme der Abgeordneten einhellig angenommen.

Am 24. Oct. 1887 kam der Gesetzentwurf zur Berathung vor der Kammer der Reichsräthe und fand ebenfalls einstimmige Annahme[16]. Auch hier unterliess man es, sich über die obenerwähnte Frage näher auszusprechen.

Der Referent Reichsrath Dr. v. NEUMAYR erklärte, es sei die Meinung des Ausschusses gewesen, dass ein Eingehen auf diese Frage nicht geboten sei, nachdem der vorliegende Entwurf nur eine Erläuterung der betreffenden Verfassungsbestimmung bezwecke. Es wurde denn auch thatsächlich die Frage im Plenum nicht weiter berührt.

Wenn nun auch der bayerische Landtag davon Umgang genommen hat, auf die bestrittene Frage eine bestimmte Antwort zu geben, wenn er auch die Absicht hatte, dieselbe vorerst nicht weiter anzutasten, so hat er sich doch mit der Annahme des mehrerwähnten Gesetzentwurfs, wenn auch nicht mit directen Worten, so doch ipso facto für die Zulässigkeit der Vornahme von Verfassungsänderungen während der Dauer einer Regentschaft erklärt. Es gilt dies gleichviel, ob man annimmt, es handle sich lediglich um eine authentische Interpretation, oder ob man annimmt, es liege eine förmliche Aenderung der Verfassung vor; denn nur Derjenige kann ein Gesetz authentisch interpretiren, der dasselbe ändern kann. Im Grunde genommen ist ja jede authentische Interpretation nichts anderes als eine Aenderung des Gesetzes[17]. Es erhellt die Richtigkeit dieser Ansicht insbesondere auch aus dem Umstande, dass nach dem bayerischen Staatsrechte eine authentische Auslegung der Verfassungsurkunde nur unter Einhaltung der für Erlass eines Verfassungsgesetzes vorgeschriebenen Förmlichkeiten vorgenommen werden kann.

Indess hievon völlig abgesehen, es handelt sich nicht bloss um eine authentische Gesetzesauslegung, sondern um eine

[16] Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe des Königreichs Bayern in den Jahren 1887 u. 1888, Protokollen-Band I, S. 109 ff.

[17] STENGEL, Verfassungsurkunde, S. 39 Abs. 1.

wirkliche Verfassungsänderung. Eine Gegenüberstellung der Bestimmungen des § 18 Tit. II der Verf.-Urk. und jener des Gesetzes vom 26. October 1887 wird dies zeigen.

Der § 18 Tit. II l. c. bestimmt:

„Alle erledigten Aemter, mit Ausnahme der Justizstellen, können während der Reichsverwesung nur provisorisch besetzt werden. Der Reichsverweser kann weder Krongüter veräussern oder heimgefallene Lehen verleihen, noch neue Aemter einführen“.

Das neue Gesetz vom 26. Oct. 1887, die Erläuterung und den Vollzug des Tit. II § 18 der Verf.-Urk. betreffend, schreibt dagegen vor:

„Die von dem Reichsverweser provisorisch ernannten Beamten sind während der Reichsverwesung nach Massgabe der IX. Verfassungsbeilage zu behandeln und erreichen insbesondere, sofern die provisorische Ernennung zugleich die erste Anstellung bildet, nach Ablauf einer dreijährigen Dienstzeit das Dienstesdefinitivum. Diejenigen provisorisch ernannten Beamten, welche sich bei Beendigung der Reichsverwesung im Besitze des Definitivums befinden, behalten die hienach erworbenen Pensions- und Heimathrechte für sich und ihre Angehörigen auch für den Fall, dass die von dem Reichsverweser ausgegangenen Ernennungen widerrufen werden sollten.

Unter Krongütern sind die in dem Gesetze vom 1. Juli 1834, die Festsetzung einer permanenten Civilliste betreffend, für den Dienst des kgl. Hofes bestimmten kgl. Schlösser und Gutscomplexe mit der Massgabe zu verstehen, dass bezüglich der Veräusserung und Veränderung einzelner Bestandtheile derselben die Bestimmungen in Tit. III § 6 der Verf.-Urk. Anwendung finden.

Das Verbot der Einführung neuer Aemter bezieht sich nicht auf Aemter, welche im Vollzuge von Gesetzen oder nach vorgängiger Einvernahme des Landtags zu errichten sind“. —

Was vor allem die auf die Aemterbesetzung bezüglichen Vorschriften anlangt, so enthält das neue Gesetz wesentliche Aenderungen gegenüber den Bestimmungen der Verfassungsurkunde.

Fasst man den Wortlaut der betreffenden Verfassungsgesetzesstelle ins Auge, so ergibt sich, dass nach der Verfassungsurkunde die vom Regenten ausgehenden Neuanstellungen und Beförderungen nur die in §§ 2 und 3 der IX. Verfassungsbeilage vorgesehenen Wirkungen haben sollen, d. h. der Regent kann bereits definitiv angestellte Beamte bei Beförderungen nur zu Verwesern der neuen Stellen ernennen, Neuanstellungen und Beförderungen provisorisch Angestellter haben nur provisorischen Character, d. h. sie gewähren nicht die Vortheile der Dienstespragmatik, sofern dieselben gegen willkürliche Entlassung oder Widerruf einer Beförderung eine Sicherheit darbieten [18].

Diese rein wörtliche Auslegung ist zwar mit vielen Unzukömmlichkeiten und grossen Härten verbunden, allein trotzdem geht es nicht an, dieselbe durch eine mehr als gewagte Argumentation wegzudeuten. Der bayerische Verfassungsgesetzgeber wollte thatsächlich das bestimmen, was der Wortlaut besagt. Es ergibt sich dies aus dem Protokoll der Ministerialconferenz vom 7. März 1818, woselbst mit Bezug auf den § 24 (nunmehr § 18) des Tit. II der Verf.-Urk. bemerkt ist [19]:

„Bei diesem Paragraphen wurde die Frage in Berathung gestellt, ob es vorzuziehen, dass die erledigt werdenden Stellen nur provisorisch und nicht definitiv besetzt würden, da der Fall sich ereignen könnte, dass während einer langen Dauer der Reichsverwesung der rechtlichste und geprüfteste Diener nach Jahren von dem neuen Monarchen entlassen würde. — Sollte ein solcher Diener nicht wenigstens auf die Vortheile der Dienstpragmatik Anspruch machen können? . . . . In Beantwortung dieser Fragen wurde auseinander gesetzt, wie gefährlich es sei,

[18] Seydel, Staatsrecht I, S. 483 ff.
[19] eod. S. 484 f.

einem Reichsverweser die definitive Besetzung der erledigt wer-
denden Aemter einzuräumen, da er dadurch bei einer langen
Reichsverwesung ein Heer von Günstlingen und Fremden in die
ersten Staatsämter bringen und dem neuen Monarchen und dem
Staate die grössten Nachtheile zufügen könnte.

Den angestellt werdenden provisorischen Dienern die Vor-
theile der Dienstpragmatik zuzusichern, hierzu sei kein recht-
licher Grund vorhanden, indem einberufene Fremde sich selbst
verbescheiden könnten, dass ihr Amt ihnen nur provisorisch über-
tragen sei, und derjenige Bayer, der vorher schon im Staats-
dienste gewesen, wenn er während der Reichsverwesung befördert
und von dem neuen Monarchen nicht bestätigt würde, seine An-
sprüche auf seine früheren Dienstverhältnisse behielte". —

Hiernach kann ein Zweifel über die Tragweite der betreffen-
den Gesetzesbestimmung nicht bestehen. Die rein wörtliche Aus-
legung trifft das Richtige. Die hiegegen in der bayerischen Ab-
geordnetenkammer und in der Kammer der Reichsräthe von den
betreffenden Referenten[20] geltend gemachten Einwände sind völlig
belanglos.

Was will es bedeuten, wenn gesagt worden ist, die Verfassung
könne desswegen nicht das gemeint haben, worauf ihr Wortlaut
hindeute, weil bei einer länger andauernden Regentschaft alle
besseren Staatsdienstadspiranten sich vom Verwaltungsdienste weg
dem Justizdienste zuwenden würden[21], weil eine derartige Aus-
legung zu dem absurdum führen würde, dass der Regent viel aus-
gedehntere Befugnisse bezüglich der Aemterbesetzung besässe als
der König[22], weil eine solche Auslegung in einem schreienden
Gegensatz zu dem Grundprincip der IX. Verfassungsbeilage und
der Dienstespragmatik stehen würde, welches dahin gehe, „den

---

[20] Oberlandesgerichtsrath Walter in der Kammer der Abgeordneten und Reichsrath Dr. v. Neumayr in der Kammer der Reichsräthe.

[21] Referent Walter.

[22] Referent Walter u. Dr. v. Neumayr.

Verhältnissen der Staatsdiener diejenige Stabilität und Rechtssicherheit zu gewähren, welche zur Aufrechthaltung der Würde des Amtes und des Ansehens des Beamten unbedingt nothwendig seien"[23], endlich weil die Verfassungsurkunde in einen grellen Widerspruch mit dem Heimathsgesetze treten würde?[24].

Mit derartigen Erwägungen wird gar nichts bewiesen. Dieselben sind nur dazu geeignet, die Unzweckmässigkeit und Ungereimtheit solcher Beschränkungen und das Bedürfniss nach einer Aenderung des bestehenden Rechtszustandes so recht klar vor Augen zu stellen; allein desswegen das Gesetz anders deuten zu wollen als der Wortlaut besagt, das geht Angesichts des oben erwähnten Protokollberichtes nicht an.

Was speciell noch den Einwand bezüglich der Heimathsrechtsverhältnisse anlangt, so ist es unrichtig, dass überhaupt ein Widerspruch zwischen der Verfassungsurkunde und dem Heimathsgesetze vorliege. Es handelt sich höchstenfalls um eine Lücke im letztern Gesetze, welche jederzeit, ohne dass es einer Verfassungsänderung bedarf, durch ein einfaches Gesetz ausgefüllt werden kann. Man hat es bei Erlass des Heimathsgesetzes eben übersehen, die Heimathsverhältnisse der Staatsdiener, welche während der Regentschaft angestellt oder befördert werden, zu regeln, man hat an diese Verhältnisse gar nicht gedacht. Uebrigens selbst wenn ein Widerspruch zwischen beiden Gesetzen gegeben wäre, so ginge es doch nicht an, das Heimathsgesetz als das spätere Gesetz für die Interpretation der Verfassungsurkunde als des früheren Gesetzes mit heranzuziehen.

Wie lassen sich nun die Bestimmungen des neuen Gesetzes mit jenen der Verfassungsurkunde vereinbaren?

Das Gesetz vom Jahre 1887 führt den Begriff eines lediglich dem Reichsverweser gegenüber wirksamen Dienstesdefinitivums ein und verleiht denjenigen Beamten, welche ein derartiges Definitivum

[23] Referent Dr. v. Neumayr.

[24] Referent Walter.

erlangt haben, Pensions- und Heimathsrechte und zwar sollen erstere nicht bloss dem Regenten, sondern auch dem Könige gegenüber bestehen.

In der Einführung dieses Dienstesdefinitivums, in der Gewährung von Pensionsrechten nun — nicht dagegen in der Verleihung des Heimathsrechts — liegt eine Aenderung der Verfasssung.

Der Begriff eines nur dem Reichsverweser gegenüber wirksamen Dienstesdefinitivums ist dem bayerischen Staatsrechte bis zum Jahre 1887 völlig fremd gewesen. Dieses kannte bis dahin nur zweierlei Dienstverhältnisse: ein provisorisches und ein definitives, aber kein drittes. Dieser Begriff ist erst durch das Gesetz vom Jahre 1887 geschaffen worden. PÖZL ist zwar anderer Ansicht und der bayerische Landtag hat sich auch offenbar bei Schaffung des Gesetzes durch dessen Meinung bestimmen lassen, allein dieselbe ist nicht richtig. Sie lässt sich insbesondere auch nicht durch den Hinweis auf den Umstand rechtfertigen, dass die bayerische Verfassungsurkunde in § 2 und 3 der IX. Beilage zwischen der provisorischen Besetzung eines Amtes und zwischen der provisorischen Anstellung eines Beamten unterscheide und dass sich die Beschränkung des § 18 l. c. nur auf die provisorische Besetzung eines Amtes beziehe, nicht dagegen auf die Anstellung von Beamten; denn aus dem mehrgenannten Protokolle ergibt sich das Gegentheil.

Das neue Gesetz enthält auch einen Eingriff in das Recht des Königs, alle durch den Regenten erfolgten Ernennungen zu widerrufen und die Aemter neu zu besetzen, trotzdem der Abgeordnete WALTER dies läugnen will. Es ist zwar dem König ausdrücklich das Widerrufsrecht gewahrt, allein dasselbe ist doch wesentlich dadurch beschränkt und erschwert, dass den vom Regenten ernannten Beamten ein Pensionsanspruch eingeräumt worden ist, der ihnen nach dem früheren Rechte nicht zukam. Es muss nun der König in jedem einzelnen Fall bei Ausübung seines

Widerrufsrechts prüfen, ob nicht die Pensionskasse zu sehr überlastet werde. Der Abgeordnete WALTER hat zwar gemeint, dass diesem Einwande keine Bedeutung zukomme mit Rücksicht auf das Ministerverantwortlichkeitsgesetz, nach welchem jede Verfügung des Monarchen und des Regenten ohne Gegenzeichnung des verantwortlichen Ministers rechtsunwirksam sei. Der Minister sei sowohl dem künftigen Könige als auch der Landesvertretung verantwortlich, er werde daher bei Vorschlägen zu Ernennungen von Beamten gegenüber dem Regenten sehr vorsichtig sein, mithin entfalle jede Besorgniss, dass eine Günstlingswirthschaft einreissen könne.

Hiegegen ist daran zu erinnern, dass die Bezugnahme auf das Ministerverantwortlichkeitsgesetz gänzlich belanglos ist, da dieses Gesetz zur Zeit der Emanation der Verfassung noch gar nicht existirt hat, sonach bei der Interpretation der Verfassungsurkunde gar nicht in Betracht kommen kann. Es ist zwar richtig, dass die Gefahr des Einreissens einer Günstlingswirthschaft durch das Ministerverantwortlichkeitsgesetz so gut wie beseitigt erscheint, allein damit, dass der Grund, der zum Erlass eines Gesetzes geführt hat, weggefallen ist, entfällt nicht auch das Gesetz selbst.

Mithin dürfte als erwiesen anzunehmen sein, dass die auf die Aemterbesetzung bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Oct. 1887 eine förmliche Aenderung des bisherigen Rechtszustandes bedeuten, dass sonach wenigstens in dieser Beziehung eine Aenderung der Verfassung vorgenommen worden ist.

Derselbe Nachweis liesse sich auch noch bezüglich der übrigen die Veräusserung von Krongütern und die Errichtung von Aemtern betreffenden Anordnungen des neuen Gesetzes erbringen. Auch diese Vorschriften [25] enthalten eine bedeutende Veränderung der bisherigen Rechtslage. Es würde indess zu weit führen, wenn

[25] SEYDEL, Staatsrecht I, S. 482 f., S. 488 ff.

ich an dieser Stelle genauer hierauf eingehen wollte. Es genügt für die Zwecke dieser Abhandlung, wenn dargethan ist, dass das Gesetz vom Jahre 1887 wenigstens in einer Beziehung etwas völlig Neues bestimmt und dieser Beweis ist m. E. vollständig geliefert worden.

Nach alledem steht fest, dass der bayerische Gesetzgeber im Jahre 1887 die Verfassung thatsächlich geändert hat, wenn er sich dessen damals auch nicht recht bewusst geworden ist und wenn er sich dessen auch heute noch nicht bewusst werden will.

Indess diese Aenderung der Verfassung ist nicht die einzige seit dem Bestehen der Regentschaft. Es wurden auch späterhin nochmals in den Jahren 1888, 1890 und 1892 Verfassungsänderungen vorgenommen[26]. Dieselben finden sich in den §§ 13 der bayerischen Landtagsabschiede vom 27. März 1888[27], vom 5. Mai 1890[28] und vom 26. Mai 1892[29].

In diesen drei Landtagsabschieden ist bezüglich der Wohnungsgeldzuschüsse im Abs. 1 der §§ 13 folgendes bestimmt worden:

„Die in den Etats der sämmtlichen Staatsministerien für die in pragmatischer Eigenschaft angestellten Staatsdiener vorgesehenen Wohnungsgeldzuschüsse bilden keine Gehaltsbestandtheile der Beamten im Sinne der §§ 5, 8 und 23 des Edictes über die Verhältnisse der Staatsdiener und haben deshalb bei Bemessung der Pensionen für die Staatsdiener und ihre Relicten nicht in Betracht zu kommen.“

Dass hierin eine Verfassungsänderung gelegen ist, unterliegt keinem Zweifel. Es ist dies auch vom Gesetzgeber selber an-

---

[26] Seydel, Das Staatsrecht des Königreichs Bayern, 2. Aufl., S. 37.

[27] cf. B. G. Bd. XXV, S. 102 f. (= Bayerns Gesetze u. Gesetzbücher sogen. Bambergensis).

[28] B. G. Bd. XXVII, S. 282 f.

[29] B. G. Bd. XXIX, S. 472 f.

kannt worden, indem, wie sich aus den Einleitungen der beeffenden Landtagsabschiede ersehen lässt, die für Verfassungsıderungen in § 7 Tit. X der Verf.-Urk. vorgeschriebene Form einhalten worden ist.

Die Wohnungsgeldzuschüsse bilden nach der IX. Verfassungsilage einen Gehaltsbestandtheil; denn in den Gehalt im Sinne s Staatsdieneredictes sind auch die Nebenbezüge und zwar die g. Besoldungsnebenbezüge miteinzurechnen, wie aus den Einngsworten des § 7 der IX. Beilage: „Besteht der Gehalt bloss einem Hauptgeldbezuge, ohne irgend einen Nebenezug etc.“ klar und deutlich hervorgeht. Unter diese sog. esoldungsnebenbezüge fallen nun aber auch die Wohnungsgeldıschüsse [30].

Die Frage nach der Zulässigkeit von Verfassungsänderungen urde im vergangenen Jahre im bayerischen Landtage besonders ngehend behandelt [31]. Anlass dazu bot der Antrag der Abeordneten GRILLENBERGER und Genossen, die Vorlage eines neuen andtagswahlgesetzes betreffend, der die Kammer der Abgeordeten in den beiden Sitzungen vom 10. und 12. Oct. 1893 beschäftigte. Gelegentlich der Berathung dieses Antrages wurde die Frage aufgeworfen, ob es denn überhaupt zulässig sei, während der Dauer einer Regentschaft die Verfassung zu ändern; denn mit der Verneinung dieser Frage war das Schicksal des Antrags von vornherein entschieden, da das Wahlgesetz ein Verfassungsgesetz ist. An der hierüber entstandenen Debatte betheiligten sich die Abgeordneten GRILLENBERGER, GEIGER, Dr. Freiherr v. STAUFFENBERG, Dr. RATZINGER, WAGNER, Dr. ORTERER, FISCHER [32], Dr. SCHÄDLER und FRICKINGER, sowie Seine Excellenz der Staats-

---

[30] cf. hieher SEYDEL, Staatsrecht III, S. 421 Anm. 1 u. 3, S. 424 Anm. 1 S. 425 Anm. 1.

[31] cf. Verhandlungen der bayerischen Kammer der Abgeordneten, stenographische Berichte, Bd. I S. 93 ff.

[32] Bürgermeister in Augsburg.

minister Freiherr v. FEILITSCH. Von den Abgeordneten entschieden sich GEIGER und ORTERER gegen, alle übrigen für die Zulässigkeit von Verfassungsänderungen und zwar stützten sich die beiden ersteren hauptsächlich auf die Autorität SEYDEL's und auf die von diesem angeführten Gründe.

Der Abgeordnete GEIGER berief sich hiebei hauptsächlich auf die aus Tit. II § 18 der Verf.-Urk. hergeleitete Schlussfolgerung a minore ad maius, sowie darauf, dass der Regent, wenn er die Verfassung ändern dürfte, den § 18, der ihm Schranken auferlegt, beseitigen könnte. Um seine Argumentation a minore ad maius recht deutlich zum Verständniss zu bringen, bediente er sich des folgenden Beispieles:

„Denken Sie, meine Herren, der Eigenthümer eines Hauses geht auf Reisen, er bleibt längere Zeit weg, bestellt einen Verwalter seines Hauses, übergiebt ihm die Verwaltung des Hauses und ertheilt ihm eine schriftliche Instruction. In dieser Instruction verbietet er dem Verwalter des Hauses, dass während seiner Abwesenheit die Façade des Hauses geändert wird, dass irgend ein Fenster ausgebrochen wird u. s. w. Dass der Verwalter einen Umbau des Hauses nicht vornehmen dürfe, davon steht in der Instruction gar nichts. Wer ist nun unter Ihnen, der der Meinung wäre, dass, weil von diesem Punkt nichts in der Instruction steht, der Verwalter den Umbau des Hauses vornehmen dürfe, und gerade deshalb würde ja das Verbot, die Façade zu ändern, einen Stein herauszunehmen und eine neue Fensteröffnung zu machen, geradezu gegenstandslos sein; denn wer berechtigt ist, den Umbau des Hauses vorzunehmen, ist sohin in der Lage, die Façade zu ändern u. s. w. Das ist m. E. klar.“

Wenn richtig ist, dass jeder Vergleich hinkt, so gilt dies vor allem von diesem Vergleiche. Es hat überhaupt etwas Missliches an sich, öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Verhältnisse mit einander zu verquicken.

Der Verwalter eines Hauses hat nur soviel Befugnisse, als ihm vom Hauseigenthümer eingeräumt sind, der Inhalt und der Umfang dieser Befugnisse bestimmt sich nach dem zwischen den beiden bestehenden Vertragsverhältnisse und spricht hiebei die Vermuthung stets gegen den Verwalter. Anders ist es beim Regenten. Dieser ist kraft Gesetzes berufen zur Ausübung der dem König zustehenden Gewalt und zwar ihrem vollen Umfange nach und so spricht die Vermuthung dafür, dass der Regent alle die Befugnisse hat, die ihm nicht ausdrücklich entzogen worden sind. —

Diesen Ausführungen des Abgeordneten Geiger, mit denen sich im Resultate die ganze Centrumspartei[33] einverstanden erklärte, trat der Abgeordnete Dr. Freiherr v. Stauffenberg entgegen. Dieser suchte hauptsächlich die Bedeutung des Staatsrathsprotocolles vom 23. Mai 1818, auf das Seydel seine ganze Theorie aufbaut, in Schatten zu stellen, indem er unter Bezugnahme auf die von Seiner Excellenz dem Finanzminister Dr. Freiherrn v. Riedel in der Sitzung des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten vom 28. Sept. 1887 gemachten Darlegungen des näheren ausführte, dass die in dem bekannten Staatsrathsprotocolle enthaltenen Aeusserungen nicht bei Gelegenheit der Berathung der Verfassung, sondern erst, nachdem die letztere bereits genehmigt war, erfolgt seien.

Diese Darlegungen riefen den berechtigten Widerspruch des Abgeordneten Dr. Orterer hervor, der die Irrthümlichkeit der Stauffenberg'schen Ansicht in ausführlicher Begründung nachwies.

Wenn nun auch die Abgeordneten Geiger und Orterer sich gegen die Zulässigkeit von Verfassungsänderungen ausgesprochen haben, so haben sie doch am Schlusse ihrer Darlegungen nicht umhin können, zuzugestehen, dass es doch Fälle geben könne, in welchen auch unter einer Regentschaft die Verfassung geändert

---

[33] Mit Ausnahme des Abgeordneten Dr. Schädler.

werden dürfe. Der Abgeordnete GEIGER bemerkte in dieser Hinsicht: „Nun kann ich mir ja allerdings einen Fall denken, in welchem der Jurist dem Politiker auszuweichen hat. Es ist das nämlich der Fall, wenn das Wohl des Landes im engsten Sinne, wenn die Existenz, der Fortbestand unseres Staates von der Aenderung der Verfassung abhängen würde. In diesem Falle würde auch der Jurist mit dem Politiker gehen, denn er würde sagen, das war jedenfalls nicht die Absicht des Gesetzgebers, des Gebers der Verfassung, dass wegen des Verbotes der Aenderung der Verfassung der Staat selbst in Gefahr gerathen solle."

Dr. ORTERER verlieh demselben Gedanken Ausdruck in folgenden Worten:

„Wir wissen sehr gut, dass in diesem Fall, wenn die salus publica, ich will damit sagen, der Bestand unseres geliebten Vaterlandes irgendwie in ernste Gefährdung käme, dass ... dann ... der Jurist dem Politiker auszuweichen habe."

Wann nun aber eine Gefährdung der salus publica vorliegt, das entscheiden die gesetzgebenden Factoren und somit lässt sich sagen, dass auch nach der Ansicht der Abgeordneten GEIGER und ORTERER die Verfassung jeder Zeit geändert werden kann, wenn und sobald der Gesetzgeber dies will.

Gelegentlich dieser zweitägigen Debatten über die Verfassungsänderungsfrage wurde Seitens mehrerer Redner die Regierung aufgefordert, aus ihrer bisherigen Reserve herauszutreten und zur Frage eine bestimmte Stellung zu nehmen.

Die kgl. bayerische Staatsregierung hatte es bisher vermieden, sich über dieselbe klar und deutlich auszusprechen, nur gelegentliche Aeusserungen einzelner Minister lagen bis jetzt vor. So äusserte sich der Finanzminister Freiherr v. RIEDEL anlässlich der Behandlung der Placetfrage in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 6. Nov. 1889[34]:

[34] Verhandlungen der bayerischen Kammer der Abgeordneten, Jahrg. 1889/90, stenographische Berichte, Bd. IV, S. 151 ff.

„Wenn auch dermalen Abänderungen der Verfassung nicht unbedingt ausgeschlossen sind, wird man doch Anstand nehmen müssen, Rechte, welche dem König unmittelbar in der Verfassung vorbehalten sind, während der Reichsverwesung aufzuheben oder zu ändern.“

Bei dem gleichen Anlass sprach sich der Cultusminister Freiherr v. LUTZ über die Verfassungsänderungsfrage in folgender Weise aus:

„Dass aber der Weg (nämlich einer Verfassungsänderung) nicht betretbar ist, brauche ich Ihnen nicht des Näheren auszuführen, die Gründe sind Ihnen selbst bekannt.“

In der Sitzung vom 12. Oct. 1893 nun gab der Staatsminister Freiherr v. FEILITSCH auf die diesbezüglichen Anfragen verschiedener Abgeordneter folgende Erklärung ab:

„In der Verfassung ist eine Bestimmung mit präcisen Worten nicht enthalten. Bei dieser Lücke können jedenfalls beide Meinungen geltend gemacht und begründet werden. Wenn man sich hiebei auf Protokolle, Erklärungen etc. bezieht, so sind diese Producte jedenfalls nicht so massgebend, dass daraus eine ganz bestimmte Entscheidung dieser hochwichtigen Frage deducirt werden kann, es sind lediglich Interpretationsbehelfe. Die Staatsregierung hat keinen Anlass, in diese Frage einzutreten. Heute könnte ich mich bei einer so hochwichtigen Frage direct weder in diesem noch in jenem Sinne aussprechen. Das kann ich bemerken, dass die Anschauung viel für sich hat, dass es gegen den Geist der Verfassung ist, eine Verfassungsänderung während der Regentschaft als zulässig zu erklären. Ich möchte dem anderseits beifügen, dass, wenn ein Gesetz von den drei in Bayern massgebenden Factoren auch während der Regentschaft erlassen wird und zwar ein Gesetz, durch welches die Verfassung geändert wird, dass dieses unbedingt vollständige Giltigkeit hat, und dass dessen rechtmässige Erlassung nicht angezweifelt werden kann, indem die drei Gesetz-

gebungsfactoren jedenfalls dazu berufen sind, Gesetze zu erlassen, welche auch theilweise eine Verfassungsänderung erheischen; und die kgl. Staatsregierung steht ferner auf dem Standpunkt, dass wenn eine zwingende Nothwendigkeit, ein Nothstand oder die salus publica in Frage steht, sie sich nicht auf den Buchstaben des Gesetzes bezw. auf den nichtvorhandenen (!) Buchstaben des Gesetzes stützen wird."

Sollte der bayerische Landtag je wieder einmal in die Lage kommen, während der gegenwärtigen Regentschaftsperiode eine Aenderung der Verfassung vornehmen zu müssen, so wird er sich kaum der Thatsache verschliessen können, dass bereits zu wiederholten Malen in den Jahren 1887, 1888, 1890 und 1892 die Verfassung geändert wurde und dass, was der Gesetzgeber damals thun konnte, auch für die Zukunft möglich sein muss.

3. Capitel.

Rechtslage, wenn eine Verfassung über die Frage der Zulässigkeit einer Verfassungsänderung während der Dauer einer Regentschaft schweigt.

Fast alle zum deutschen Reiche gehörigen Staaten übergehen — von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen [35] — die Frage nach der Zulässigkeit von Verfassungsänderungen unter einer Regentschaft mit Stillschweigen. Es fragt sich nun, was ist in einem solchen Falle Rechtens, wie ist dieses Schweigen des Gesetzgebers zu deuten? Hat er das Verfassungsänderungsverbot für selbstverständlich und eine ausdrückliche Normirung desselben für überflüssig gehalten oder ist dieses Stillschweigen dahin auszulegen, dass der Regent befugt sein soll, die Verfassung zu ändern?

Um diese Frage beantworten zu können, dazu ist vor allem

[35] Hieher gehören Württemberg, Sachsen, Oldenburg und Schwarzburg-Sondershausen; cf. auch unten 7. Capitel.

erforderlich, sich über Begriff und Wesen der Regentschaft[36] Klarheit zu verschaffen.

Die Regentschaft ist ein Institut der Erbmonarchie. Zu den Zeiten des Wahlkönigthums war für eine Regentschaft kein Raum gegeben. Es wurde selbstverständlich bei Erledigung des Thrones nur ein zur Führung der Regierung fähiger Herrscher gewählt; wurde dieser alsdann später nach der Thronbesteigung unfähig zur Herrschaft, so wurde an seiner Stelle ein anderer tauglicher Herrscher gewählt. Bei diesem Modus konnte sich selbstredend gar nie das Bedürfniss nach einer Stellvertretung geltend machen. Es war stets ein tauglicher Herrscher auf dem Thron.

Dies gestaltete sich im Laufe der Zeiten anders.

Die Wahl beschränkte sich späterhin auf einen kleineren ausgewählten Personenkreis, sie beschränkte sich schliesslich auf die Angehörigen einer bestimmten Familie und endlich wurde die Krone innerhalb dieser Familie erblich.

Jetzt konnte sich der Fall ereignen, dass ein regierungsunfähiger Herrscher den Thron einnahm und zwar war hierbei ein doppelter Fall denkbar: Entweder der Herrscher war bei der Thronbesteigung noch fähig zur Regierung, wurde aber später unfähig oder aber er war bereits beim Anfall der Krone nicht fähig, die Herrschaft selber auszuüben.

Zuerst wurde im erstgenannten Falle das Princip, dass nur ein regierungsfähiger Monarch den Thron innehaben dürfe, durchbrochen, d. h. der ursprünglich fähig gewesene, hernach aber regierungsunfähig gewordene Herrscher wurde trotz seiner Unfähigkeit auf dem Throne belassen. Dann liess man auch die Möglichkeit zu, dass ein zur Ausübung der Herrschaft unfähiger Herrscher auf den Thron berufen wurde, insbesondere war dies der Fall, wenn Minderjährigkeit der Grund der Regierungsunfähigkeit war. Da nun der Staat keinen Augenblick ohne einen Herrscher

[36] cf. hieher Bornhak a. a. O. S. 195 ff., Hanke a. a. O. S. 1 ff., v. Kirchenheim a. a. O. S. 50 ff.

sein kann, da die Staatsgewalt zu jeder Zeit sich muss bethätigen können, so musste ein Ersatz gesucht werden für den regierungsunfähigen Herrscher und dieser Ersatz wurde gefunden in dem Institute der Regentschaft. So verdankt also das Institut der Regentschaft im Grunde genommen seine Entstehung den der Erbmonarchie anhaftenden Gebrechen, welche sich daraus ergeben, dass es sterbliche, allen Fährlichkeiten des menschlichen Lebens ausgesetzte Wesen sind, die den Thron inne haben. Die Regentschaft ist, um mit v. KIRCHENHEIM[37] zu reden, das Mittel der Ausgleichung zwischen dem staatsrechtlichen Grundgedanken ununterbrochener Continuität der Erbmonarchie mit den factischen Verhältnissen, das zur rechtlichen Potenz erhobene Compromiss zwischen der unentbehrlichen Idee der ewig ununterbrochenen Dauer der Erbmonarchie und der thatsächlich nicht wegzuläugnenden und darum am besten rechtlich anerkannten Möglichkeit einer zeitigen Unfähigkeit des Inhabers der staatsgewaltlichen Rechte.

Der Herrscher übt seinen Herrscherberuf nicht um seinetwillen, sondern des Staates wegen aus. Das Wohl des Staates ist in erster Linie massgebend. Ebenso ist es beim Regenten. Auch dieser ist zur Ausübung der Regierung berufen im Interesse des Staates, nicht aber des Herrschers wegen. Ist dem aber so, ist das Staatswohl das oberste Princip, dann muss in dem Regenten die Fülle der Staatsgewalt ebenso vereinigt sein wie in der Person des Herrschers, den er vertritt. Der Regent übt die dem Herrscher zustehenden Regierungsrechte an dessen Statt ihrem vollen Umfange nach aus. Der Unterschied, der zwischen dem Regenten und dem Herrscher besteht, beruht lediglich darin, dass der Regent nur zur Ausübung der Herrschergewalt berufen ist, dass er aber nicht Herrscher ist, während der regierungsunfähige Monarch nach wie vor der Inhaber der Regierungsgewalt bleibt, und ferner darin,

---

[37] a. a. O. S. 53 u. S. 55.

dass der Regent bei Ausübung des Herrscherberufes zeitlich beschränkt ist, d. h. dass seine Machtbefugniss endigt, sobald wieder ein zur selbständigen Führung der Regierungsgeschäfte fähiger Herrscher vorhanden ist. „Die Regentschaft ist die zeitige Ausübung des **vollen** königlichen Rechtes für den verhinderten Träger desselben[38].“

Der Regent nimmt in unserem Staatswesen eine ganz eigenartige Stellung ein. Er ist nicht Unterthan[39]; denn während des Bestehens einer Regentschaft ist der höchste Wille im Staat der des Regenten. Dieser allein ist massgebend, der Wille des Herrschers wird neben dem des Regenten gar nicht respektirt. Ist nun der Regent keinem höheren Willen untergeordnet, so kann er nicht Unterthan sein; denn die Unterthaneneigenschaft setzt ein Subjectionsverhältniss unter einen höheren Willen voraus.

Der Regent ist auch nicht, wie H. SCHULZE meint, interimistisches Staatsoberhaupt; denn Staatsoberhaupt ist und bleibt der Monarch, auch wenn er regierungsunfähig ist.

Man kann auch die Regentschaft nicht mit v. GERBER als eine unvollkommene Art der Thronfolge bezeichnen; denn der Thron ist ja gar nicht erledigt.

Der Regent ist nicht Unterthan, er ist nicht Herrscher, er ist ein Drittes.

Ist sonach der Regent berufen, an Stelle des Herrschers die Regierung zu führen und übt er die Regierungsgewalt in dem nämlichen Umfange aus, wie der Monarch, so steht ihm auch das Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung und damit auch das Recht, die Ver-

---

[38] KIRCHENHEIM a. a. O. S. 92.

[39] cf. hierüber HANS STÖLZLE, Die rechtliche Verantwortlichkeit des Regenten und Regierungsstellvertreters nach deutschem Staatsrecht, Würzburg 1894, Gnad u. Cie, S. 10 ff. und die dortselbst Citirten.

fassung zu ändern, zu, ja es kann ihm dieses Recht nicht einmal durch eine diesbezügliche Gesetzesbestimmung entzogen werden, wie im nächstfolgenden Kapitel darzuthun sein wird.

Dieser Standpunkt, dass der Regent principiell zur Ausübung der vollen Staatsgewalt berufen ist, ist auch stets in Theorie und Gesetzgebung anerkannt worden.

Schon Hugo Grotius[40] und Gribner[41] vertreten denselben. Ersterer äussert sich hierüber folgendermassen:

„Aliud est de re quaerere, aliud de modo habendi . . . . Neque iis assentio, qui dictatori negant fuisse summum imperium, quia perpetuum non erat. Nam rerum moralium natura ex operationibus cognoscitur, quae facultates eosdem effectus habent, eodem nomine nuncupandae sunt . . . Atque idem dictum volo de his, qui, antequam reges ad suam tutelam provenerint aut dum furore aut captivitate impediuntur, curatores regni constituuntur.“

Derselben Ansicht ist auch Zöpfl[42], der sich gerade mit Rücksicht auf die Befugniss des Regenten zur Vornahme von Verfassungsänderungen in folgender Weise ausspricht:

„Wenn aber der Thron aus etwas anderem als aus fünf Buchstaben, wenn er aus etwas anderem als aus Schnitzwerk und Polstern besteht, — wenn er der Inbegriff der erhabensten Rechte sowie der heiligsten Verbindlichkeiten, wenn er der Centralpunkt des ganzen Staatslebens ist — dann muss jeder gleichviel ob lebenslänglicher — ob temporärer Inhaber desselben befugt sein, zu jeder Zeit, so oft die Rechte des Thrones und der Unterthanen (als der beiden einzigen Factoren des Staates) in irgend einer Beziehung ungewiss und schwankend erscheinen — so oft die veränderten Verhältnisse eine Umbildung und Umänderung der Ausübungsart der gegenseitigen

---

[40] Grotius, De iure belli ac pacis 1625, I cap. 3, S. 76—77.
[41] Gribner, Opuscula selecta iuris publici, Tom. II, sect. I, p. 4.
[42] Zöpfl, Die Regierungsvormundschaft, S. 82f.

Rechte erheischen — eine Feststellung oder Umänderung derselben auf dem durch die früheren Grundgesetze zu solchen Feststellungen und Umänderungen vorgeschriebenen Wege mit voller Rechtswirkung vorzunehmen."

Denselben Standpunkt vertreten auch alle neueren Schriftsteller wie z. B. BORNHAK[43], HANKE[44], v. KIRCHENHEIM[45], v. MOHL[46], PETERS[47], v. PÖZL[48], SCHULZE[49], v. SEYDEL[50], ZACHARIAE[51] u. a.

Was die Gesetzgebung anlangt, so erkennt schon die goldene Bulle denselben Grundsatz an. In Cap. VII § 4 heisst es:

„et statuimus perpetuo et haberi quamdum exegerit ius, vocem et potestatem et omnia ab ipsis dependentia tutor ipse sibi totaliter cum officio teneatur protinus assignare."

Auch sämmtliche neueren Gesetzgebungswerke äussern sich im gleichen Sinne.

Am reinsten findet sich dieses Princip vertreten in den Verfassungen des Königreichs Preussen und des Fürstenthums Waldeck.

Nach Art. 58 der Verf.-Urk. für den preussischen Staat vom 31. Jan. 1850 übt der Regent die dem König zustehende Gewalt in dessen Namen aus. Der § 24 der Verf.-Urk. des Fürstenthums Waldeck vom 17. Aug. 1852 bestimmt:

---

[43] a. a. O. S. 196.

[44] a. a. O. S. 43 f.

[45] a. a. O. S. 92 f.

[46] v. MOHL, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Bd. I, Tübingen 1860, S. 163 ff.; das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, 2. Aufl. 1840, Bd. I, S. 299 ff.

[47] a. a. O. S. 51.

[48] Lehrbuch d. bayer. Verfassungsrechts, S. 385 f.

[49] a. a. O. S. 212 ff.

[50] s. oben 1. Kapitel.

[51] a. a. O. S. 416 ff.

„Der Regent übt im Namen des Fürsten die volle Sta
gewalt, wie sie diesem selbst verfassungsmässig zusteht“.

Auch die übrigen zum deutschen Reiche gehörigen Staa
anerkennen obigen Grundsatz, jedoch lassen sie denselben ni
uneingeschränkt gelten, sondern statuiren bestimmte Schran
für den Regenten und sanctioniren gerade dadurch das Prin
denn wenn es nothwendig ist, eine besondere Bestimmung
treffen, um dem Regenten eine Befugniss zu entziehen, so f
daraus, dass dem Regenten principiell dieselbe Machtfülle
kommt wie dem Herrscher. Zu diesen Staaten zählt auch
Königreich Bayern, wie sich aus § 17 Tit. II der Verf.-Urk.
gibt, woselbst sich die ausdrückliche Bestimmung findet:

„Der Regent übt während seiner Reichsverwesung a
Regierungsrechte aus, welche durch die Verfassung nicht
sonders ausgenommen sind.“

Ebenso bestimmt die Verfassungs-Urkunde des Königre
Württemberg vom 25. Sept. 1819 in § 19: „Der Reichs
weser übt die Staatsgewalt in dem Umfange, wie sie dem Könige
steht, im Namen des Königs verfassungsmässig aus“. Aehnliche
stimmungen finden sich auch in den Verfassungen der übrigen Staa

Nach dem Ausgeführten hat sonach der Satz zu gelten, d
wenn auch eine Verfassung über das Recht des Regenten
Vornahme einer Verfassungsänderung schweigt, der Regent de
noch für befugt zu erachten ist, die Verfassung auf verfassu
mässigem Wege zu ändern.

Wie ist es nun aber, wenn eine Verfassung die Aender
der Verfassung während einer Regentschaft verbietet? Die A
wort gibt das folgende Kapitel.

4. Kapitel.

Rechtliche Wirksamkeit eines Verfassungsänderungsverbo

Es kann sein, dass eine Verfassung die Vornahme einer
fassungsänderung für die Dauer einer Regentschaft verbie

ies ist z. B. wenigstens theilweise der Fall nach dem Landes-
setz des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen, welches jede
erfassungsänderung verbietet, welche eine Schmälerung der Rechte
s Fürsten enthält oder die demselben neue Verpflichtungen
ferlegt[52]. Ebenso statuirte die Hannover'sche Verfassung von
340 ein Verfassungsänderungsverbot für den Regenten. Nach dem
23 dieser Verfassung konnte während einer Regentschaft keine
hmälerung der Rechte des Königs, keine Aenderung in den
rundsystemen und in den verfassungsmässigen Rechten der all-
meinen Ständeversammlung und der Provincialstände vorgenom-
en werden.

Es entsteht nun die Frage: Welche Wirksamkeit kommt
nem derartigen Verbote zu?

Ist der Regent an dasselbe gebunden oder nicht?

In der Literatur scheint die Mehrzahl der Schriftsteller der
nsicht zu huldigen, dass ein derartiges Verbot vollkommen rechts-
rbindlich und rechtswirksam sei. Es geht dies aus dem Um-
ande hervor, dass die Meisten den Grundsatz aufstellen, dass
r Regent auf verfassungsmässigem Wege die Verfassung ändern
irfe, sofern das Gesetz nicht eine diesbezügliche Aus-
hme mache. Hieher sind zu zählen: BORNHAK[53], v. HELD[54],
KIRCHENHEIM[55], GEORG MEYER[56], ROBERT v. MOHL[57],
PÖZL[58], SCHULZE[59], ZACHARIAE[60] u. A. Alle diese Schrift-
eller unterstellen die Frage nach der Rechtsgiltigkeit eines Ver-

---

[52] v. unten 7. Capitel.
[53] BORNHAK a. a O. S. 196.
[54] HELD a. a. O. S. 291 f.
[55] v. KIRCHENHEIM a. a. O. S. 92 f.
[56] GEORG MEYER a. a. O. S. 229 Anm. 32.
[57] v. MOHL, Staatsrecht des Königreichs Württemberg, Bd. I, S. 302;
aatsrecht, Völkerrecht etc., Bd. I, S. 168.
[58] v. PÖZL, Lehrbuch d. bayer. Verfassungsrechts, 5. Aufl., München
77, S. 385 f.
[59] SCHULZE a. a. O. S. 212 ff.
[60] ZACHARIAE a. a. O. S. 416 f.

fassungsänderungsverbots gar keiner nähern Untersuchung, sie alle gehen von der stillschweigenden Annahme aus, dass ein derartiges Verbot völlig rechtsverbindlich sei.

Erst in jüngster Zeit haben einige Autoren auf den Gesichtspunkt hingewiesen, dass ein Verfassungsänderungsverbot überhaupt keine Geltung habe.

Vertreter dieser Ansicht[61] sind HANKE[62], KOHLER[63], PETERS[64], v. SEYDEL[65] und einige andere.

Letztere Anschauung verdient m. E. den Vorzug, sie trifft das Richtige; denn der Gesetzgeber der Gegenwart kann den Gesetzgeber der Zukunft nicht binden. Ich stimme hier vollkommen den Ausführungen KOHLER's zu, der sich über diesen Punkt a. a. O. in folgender Weise ausspricht:

„Kein Gesetzgeber kann die gesetzgeberische Kraft der Zukunft unterbinden; denn es gibt kein absolutes Gutes in der Rechtsordnung:

Was für die eine Zeit vortrefflich, ist für die andere Zeit ein unerträgliches Hemmniss. Das Recht ist eine Culturerscheinung, welche vollkommen den Aspect der gegenwärtigen Culturperiode wiedergibt und welche mit Aenderung der Cultur wechseln, mit Untergang der Cultur mituntergehen muss:

Wie alle geistigen Dinge, so ist auch das Recht in stetem Fluss und die organisirende Gewalt des Rechts, die Gesetzgebung, muss die Mittel besitzen, dem jeweiligen Zuge der Rechtsideen zu folgen, wenn sie überhaupt ihre Aufgabe erfüllen will.“

Unzulässig ist sowohl eine Bindung des Gesetzgebers für immer als auch eine solche auf Zeit. Unzulässig ist daher auch ein an

[61] cf. hieher auch EISELE, Unverbindlicher Gesetzesinhalt im Archiv f. civil. Praxis, Bd. 69, Jahrg. 1885, Nr. VII, S. 275ff.

[62] HANKE a. a. O. S. 43f.

[63] KOHLER a. a. O. S. 1ff.

[64] PETERS a. a. O. S. 51.

[65] SEYDEL, Das Staatsrecht des Königreichs Bayern, S. 36f.

den Regenten gerichtetes Verfassungsänderungsverbot; denn hierin liegt nichts Anderes als eine zeitweise Bindung des Gesetzgebers, d. h. eine Bindung für die Dauer der Regentschaft; denn die Gesetzgebung übt während der Regentschaft an Stelle des verhinderten Monarchen der Regent im Verein mit dem Landtage.

Ein Gesetz, das die Vornahme einer Verfassungsänderung während der Dauer einer Regentschaft verbietet, ist mithin rechtsunwirksam. Dagegen ist es für zulässig zu erachten, wenn einzelne Verfassungen die Abänderung der Verfassung nur erschweren, wenn sie dieselbe z. B. nur unter der Voraussetzung zulassen, dass der Familienrath seine Zustimmung ertheilt u. s. w.

Derartige Bestimmungen sind vollkommen giltig; denn sie verschliessen nicht die Möglichkeit einer Verfassungsänderung.

Hienach wäre nach bayerischem Rechte eine Verfassungsänderung durch den Regenten auch dann möglich, wenn die bayerische Verfassungsurkunde ein diesbezügliches Verbot enthielte; indess kennt dieselbe, wie im nächsten Kapitel gezeigt werden wird, kein derartiges Verbot.

5. Kapitel.
Standpunkt der bayerischen Verfassungsurkunde und des bayerischen Rechtes überhaupt.

Die bayerische Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 enthält keine ausdrückliche Bestimmung über die Frage, ob die Verfassung während der Dauer einer Regentschaft geändert werden könne, sie übergeht dieselbe vielmehr wie die meisten deutschen Verfassungen mit Stillschweigen.

Es fragt sich nun, wie dieses Schweigen des bayerischen Gesetzgebers zu deuten ist? Wollte derselbe eine Verfassungsänderung verbieten oder zulassen?

Ich glaube das letztere.

Die Verfassungsurkunde bestimmt in Tit. II § 17 wörtlich:

„Der Regent übt während seiner Reichsverwesung alle

Regierungsrechte aus, welche durch die Verfassung nicht besonders ausgenommen sind".

Daraus erhellt deutlich, dass auch das bayerische Recht von dem Grundsatze ausgeht, dass der Regent principiell die nämlichen Befugnisse bei Ausübung der Regierung in sich vereinigt wie der Herrscher. Nur lässt dasselbe im Gegensatze zu anderen Rechten, z. B. zum preussischen Rechte, Ausnahmen von diesem Principe zu. Diese Ausnahmen sind im unmittelbaren Anschluss an § 17 l. c. in § 18 l. c. aufgezählt und zwar ist diese Aufzählung eine erschöpfende.

Nun findet sich aber unter diesen Ausnahmen ein Verfassungsänderungsverbot nicht, mithin statuirt die bayerische Verfassungsurkunde auch kein derartiges Verbot.

Die gegentheilige Anschauung SEYDEL's ist meines Erachtens unhaltbar. SEYDEL behauptet, der bayerische Gesetzgeber habe die Absicht gehabt, die Aenderung der Verfassung für die Dauer einer Regentschaft zu verbieten und er habe diese seine Absicht auch in der Verfassungsurkunde zum Ausdruck gebracht.

Ersteres ist zweifelhaft, letzteres ist entschieden unrichtig.

SEYDEL beruft sich zum Nachweise der Richtigkeit seiner Behauptung auf das schon früher erwähnte Protokoll über die Sitzung des Staatsrathes vom 23. Mai 1818; allein gerade dieses Protokoll spricht gegen ihn. Die hier einschlägige Stelle des Protokolles, auf die derselbe sich bezieht, lautet wörtlich folgendermassen[66]:

„Bei der Stelle in Tit. II, der von der Reichsverwesung handelt, bemerkte Seine Königliche Hoheit der Herr Kronprinz, wie unter den Regentenhandlungen, die der Reichsverweser während dem Antritte (?) seines Amtes nicht ausüben dürfe, nicht begriffen seien (sei), dass derselbe während der Reichsverwesung keine Anträge zu Abänderungen in der Verfassungs-

[66] SEYDEL, Staatsrecht I, S. 480 f.

urkunde machen könnte. Sie beurtheilten die Aufnahme dieser Stelle als wichtig, um die Festigkeit der Verfassung noch mehr zu gründen.

Gegen diese Bemerkung wurde von mehreren Mitgliedern erinnert, dass, wenn auch diese Bestimmung nicht ausdrücklich in der Verfassungsurkunde enthalten, dieselbe doch aus dem ganzen Sinne des II. und X. Titels hervorginge und ihre ausdrückliche Aufnahme nicht nothwendig scheine, weil in dem § 7 Tit. X bestimmt ausgesprochen, dass alle Abänderungen allein vom Könige ausgehen, dem Reichsverweser nicht einmal die Gründung eines neuen Amtes oder eine definitive Dienstverleihung mit Ausnahme der Justizstellen gestattet werde und ihm die Rückgabe der Rechte und Gerechtsame der Krone in der Art, wie ihm dieselben zur Verwesung anvertraut worden, worunter die Aufrechthaltung der Verfassung, so wie sie der König gegeben, als einer der vorzüglichsten Bestandtheile betrachtet werden müsse, durch einen feierlichen Eid zur Pflicht gemacht werde.

Bei diesen Erinnerungen gaben Seine Königliche Hoheit der Herr Kronprinz der gemachten Bemerkung keine weitere Folge."

Besagt nun dieses Protokoll wirklich das, was SEYDEL aus demselben folgert?

Man[67] hat vor Allem, um die SEYDEL'sche Ansicht zu bekämpfen, gegen dieses Protokoll eingewendet, demselben komme gar keine Bedeutung zu, einmal deshalb, weil dasselbe vom 23. Mai datirt sei, während die Verfassung schon am 22. Mai, also schon am Tage zuvor sanctionirt worden sei und sodann deshalb, weil dasselbe nur die Ansicht des Kronprinzen und eine gelegentliche Aeusserung eines Staatsrathsmitgliedes enthalte, nicht aber die Ansicht des Königs, auf die allein es ankomme.

[67] cf. Rede des Abgeordneten WAGNER in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten v. 1. Okt. 1887, Stenographische Berichte, Bd. I, S. 68.

Der erste dieser beiden Einwände ist entschieden falsch. Eine kurze Skizze der geschichtlichen Entwicklung der bayerischen Verfassungsurkunde wird dies am besten zeigen[68].

Am 17. Oct. 1814 erging an den geheimen Rath eine kgl. Entschliessung, in welcher ein besonderer Ausschuss von Staatsdienern mit der Revision der Constitution von 1808 betraut wurde.

Die Arbeiten wurden alsbald in Angriff genommen, geriethen aber später wieder in's Stocken.

Mittelst einer kgl. Entschliessung vom 16. Febr. 1818 wurde die Wiederaufnahme der Revision angeordnet und bestimmt, dass dieselbe in Ministerialkonferenzen von den Staatsministern, dem Feldmarschall und dem Staatsrathspräsidenten vorgenommen werden solle.

Am 17. Febr. begannen die Sitzungen dieser Ministerialconferenzen und endigten am 22. Mai 1818. In dieser letzten, 30. Sitzung waren ausser den Mitgliedern der Konferenz der König, der Kronprinz Ludwig, der Prinz Karl und vier Staatsräthe anwesend. Der von den Mitgliedern der Ministerialconferenz hergestellte Entwurf wurde vorgelesen und bis auf die Abänderung eines einzigen Wortes ohne Erinnerung befunden. Ueber diesen Vorgang wurde ein Protokoll aufgenommen, das vom König und sämmtlichen Anwesenden unterzeichnet wurde. Dasselbe schliesst mit den Worten:

„Nachdem Staatsrath und Generaldirector von Zentner mit Ablesung dieser Verfassung geendet hatte, geruhten Seine Majestät der König dieser durch Unterzeichnung des Protokolls Allerhöchstihre Sanction zu ertheilen".

Gemäss Tit. II A 1 der Verordnung vom 3. Mai 1817 gelangte der so gebilligte Entwurf zur Berathung an den Staatsrath, der diese in der Sitzung vom 23. Mai 1818 unter dem Vorsitze des Kronprinzen vornahm. Ueber das Ergebniss dieser Berathung

[68] cf. Seydel, Staatsrecht I, S. 207 ff. und Seydel, Das Staatsratsprotokoll vom 23. Mai 1818 (abgedruckt in der Augsburger Abendzeitung 1893 Nr. 286).

wurde ein Protokoll aufgenommen. Es ist dies das bekannte, nun schon des öfteren erwähnte Protokoll, auf das Seydel seine ganze Theorie gründet. In dieser Sitzung wurden bezüglich des Tit. VIII § 4 Erinnerungen erhoben.

Am 25. Mai erging sodann folgendes Signat des Königs, d. d. Nymphenburg:

„Der durch gegenwärtiges Protokoll Uns vorgelegten Verfassungsurkunde und den darauf sich beziehenden constitutionellen Edicten ertheilen Wir hiemit Unsere Genehmigung und wollen, dass der § 4 Tit. VIII der Verfassungsurkunde nach seiner Fassung beibehalten bleibe."

Am 26. Mai 1818 wurde alsdann die Verfassungsurkunde in München ausgefertigt und verkündigt.

Aus dieser kurzen geschichtlichen Betrachtung erhellt ohne Weiteres, dass die Sanction im staatsrechtlichen Sinne erst am 25. Mai und nicht am 22. Mai erfolgt ist. Am 22. Mai konnte sie noch gar nicht ertheilt werden, da der Entwurf damals noch nicht alle gesetzlich vorgeschriebenen Stadien durchlaufen hatte. Er musste zuvor noch nach den Bestimmungen in Tit. II A 1 der oben erwähnten Verordnung vom 3. Mai 1817, die Formation und Dienstesinstruction des kgl. Staatsrathes betreffend, dem Staatsrathe zur Berathung vorgelegt werden und das ist dann auch am 23. Mai geschehen. Die soeben genannte Verordnung bestimmte nämlich an der bezeichneten Stelle:

„In den Geschäftskreis des Staatsrathes gehören zur Berathung: 1) Die Revision der Verfassung des Reiches und der darauf sich beziehenden Edicte."

Die Thätigkeit des Staatsrathes in der Sitzung vom 23. Mai war eine förmliche Berathung eines Gesetzentwurfs, es handelte sich nicht lediglich um eine blosse Kenntnissnahme von einem bereits fertigen Gesetze, das geht insbesondere auch daraus hervor, dass bezüglich des § 4, Tit. VIII der Verf.-Urk. ein Ab-

änderungsvorschlag gemacht wurde und dass die Frage erörtert wurde, ob man nicht eine ausdrückliche Bestimmung in das Gesetz aufnehmen solle, welche die Vornahme einer Verfassungsänderung durch den Regenten verbiete. All dies hätte keinen Sinn gehabt, wenn man bereits einem fertigen Gesetze gegenüber gestanden wäre. Es hat dann auch der König in seinem die Sanction aussprechenden Signat vom 25. Mai die vorgeschlagene Aenderung des § 4 Tit. VIII ausdrücklich abgelehnt, was ebenfalls zwecklos gewesen wäre, wenn die Staatsrathssitzung vom 23. Mai eine leere Förmlichkeit gewesen wäre.

Was hätte es denn überhaupt für einen Sinn gehabt, am 25. Mai nochmals eine Sanction vorzunehmen, wenn dieselbe schon am 22. Mai ertheilt war?

Die gegentheilige Anschauung, welche den 22. Mai als den Tag der Sanction bezeichnet, beruht auf einem Irrthum, der darauf zurückzuführen sein wird, dass das Wort Sanction, das sich in dem oben erwähnten Schlusspassus des Protokolles vom 22. Mai findet, falsch aufgefasst worden ist. Es handelt sich jedoch hiebei lediglich um eine Ungenauigkeit des Verfassers des betreffenden Protokolles.

Das Wort Sanction ist hier nicht in seiner staatsrechtlichen Bedeutung gebraucht, sondern es wollte damit lediglich gesagt werden, dass der König dem Entwurfe seine Zustimmung ertheilt habe. Es hat auch der König nicht den Entwurf unterzeichnet, sondern nur das Protokoll über die Berathung des Entwurfs, und dieses Protokoll ist ausser von dem König noch von den sämmtlichen übrigen Mitanwesenden mitunterzeichnet worden. Es ist also auch nicht die sonst bei der Sanction übliche Form eingehalten worden.

Es steht sonach fest, dass die bayerische Verfassungsurkunde erst am 25. Mai ihre Sanction erhalten hat. Damit ist dann auch die Unrichtigkeit des ersten der beiden Einwände genügend erwiesen.

Was nun weiter die zweite Einwendung anlangt, welche dahin

ht, dass das Staatsrathsprotokoll lediglich die Ansicht des Kroninzen und eine gelegentliche Aeusserung eines Staatsrathsmitedes enthalte, nicht aber die Anschauung des Königs, so ist ›s keineswegs so ohne Weiteres für richtig zu erachten.

Soviel kann man mit ziemlicher Sicherheit sagen, dass der ;aatsrath ein Verfassungsänderungsverbot statuirt wissen wollte; nn auf die von Seiten des Kronprinzen bezüglich des Verfassungsderungsverbots gemachte Bemerkung hin entspann sich eine rmliche Debatte, an der sich mehrere Mitglieder betheiligten, e aus den Worten des Protokollberichtes „gegen diese Bemerkg wurde von mehreren Mitgliedern erinnert, dass“ etc., uneideutig hervorgeht. Das Ergebniss dieser Debatte war dann ; in dem Protokolle gemachte Konstatirung. Wäre die Mehrhl der Staatsrathsmitglieder nicht der Ansicht des Kronprinzen wesen, so wäre dies sicher in dem Protokolle vermerkt worden. eil nun aber ausser dem Kronprinzen auch nicht eine widerrechende Stimme genannt ist und weil konstatirt ist, dass schliessh auch der Kronprinz der von ihm gemachten Bemerkung keine itere Folge gab, so darf man mit Sicherheit annehmen, dass r Staatsrath ein Verfassungsänderungsverbot zu erlassen besichtigte und dass er der Ansicht war, dass die Verfassungskunde ein derartiges Verbot enthalte.

Ob nun aber auch der König diese Absicht und Ansicht nes Staatsrathes zu der seinigen gemacht hat, das ist mehr als eifelhaft und lässt sich kaum mit Sicherheit entscheiden. Und ch kommt es nur darauf an, welche Absicht der König damals tte. Darüber ist nun aber nicht das Geringste bekannt. Es zwar auch das fragliche Staatsrathsprotokoll vom 23. Mai dem önige mit dem Gesetzentwurfe vorgelegt worden, sodass er von ssen Inhalte Kenntniss erhalten hat; allein während er die vom aatsrathe vorgeschlagene Abänderung des § 4 Tit. VIII der ›rf.-Urk. in dem Signat vom 25. Mai ausdrücklich abgelehnt t, hat er sich mit Bezug auf den das Verfassungsänderungs-

verbot betreffenden Passus jeder Aeusserung enthalten. Wie nun dieses Schweigen zu deuten ist, darüber lässt sich nichts Bestimmtes sagen. Es kann der Grund desselben der gewesen sein, dass der König der Ansicht seines Staatsrathes beipflichtete, es kann der Grund aber auch der gewesen sein, dass er die offensichtliche Unrichtigkeit der Anschauung des Staatsrathes erkannte und eine besondere Bemerkung für überflüssig hielt.

Stellt man sich auf den Standpunkt, dass der König den Inhalt des Staatsrathsprotokolles nicht gebilligt habe, dann kommt dasselbe überhaupt nicht weiter in Betracht. Stellt man sich aber auf den entgegengesetzten Standpunkt, dann ist ein näheres Eingehen auf den Inhalt des Protokolles erforderlich. Nimmt man letzteres an, d. h. nimmt man an, dass die in dem Protokolle vom 23. Mai niedergelegte Anschauung jene des bayerischen Verfassungsgesetzgebers ist, dann steht fest, dass der bayerische Gesetzgeber die Absicht gehabt hat, eine Abänderung der Verfassung während der Dauer einer Regentschaft zu verbieten. Dieser Satz bedarf einer weiteren Begründung nicht. Der Inhalt des Protokolles ist dafür Beweis genug.

Eine andere Frage aber ist — und auf deren Beantwortung kommt alles an —, ob diese Absicht des Gesetzgebers in der bayerischen Verfassungsurkunde auch zum Ausdruck gebracht worden ist. Das ist die Kardinalfrage und diese Frage ist meines Erachtens zu verneinen.

In erster Linie wird auf § 7 Tit. X der Verf.-Urk. verwiesen, um das Verfassungsänderungsverbot darzuthun.

Derselbe lautet:

„Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde oder Zusätze zu derselben können ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen.

Die Vorschläge hiezu gehen allein vom Könige aus, und nur wenn derselbe sie an die Stände gebracht hat, dürfen diese darüber berathschlagen.“

Aus den Worten: „allein vom Könige“ soll folgen, dass es nur dem Könige, nicht aber auch dem Regenten zustehen soll, Verfassungsänderungsvorschläge zu machen. Diese Schlussfolgeung ist indess nicht richtig. Die Worte „allein vom Könige“ tehen nicht im Gegensatze zum Regenten, sondern im Gegenitze zu den „Ständen“. Hierüber kann ein gegründeter Zweifel icht bestehen.

Der § 19 Tit. VII der Verf.-Urk. räumt den Ständen beiglich aller zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände das echt der Initiative ein. Unter diesen Wirkungskreis fällt vor lem auch die Mitwirkung bei der Gesetzgebung, also auch bei er Verfassungsgesetzgebung. Da nun an sich den Ständen auch i letzterer Beziehung die Initiative zustehen würde, da man aber nderseits die Verfassung gegen leichtfertige Abänderungsgelüste cher stellen wollte, so durchbrach man das Princip und schuf i Tit. X § 7 eine Ausnahme dahin gehend, dass hinsichtlich der erfassungsgesetzgebung den Ständen keine Initiative zukomme, ass dieses Recht vielmehr nur dem Könige zustehen solle.

Die ganze Fassung des § 7 l. c. spricht für die Richtigkeit ieser Ansicht.

Der erste Absatz fixirt das Princip, dass eine Abänderung er Verfassung, dass die Feststellung von Zusätzen nur in der orm eines Gesetzes, also nur unter Mitwirkung der Stände erlgen kann. Der Absatz 1 will eine Garantie dafür bieten, dass icht der König einseitig die von ihm gegebene Verfassung wieder bändern kann und darum ist ausdrücklich betont, dass die Zutimmung der Stände nothwendig ist und darauf ruht auch der Hauptnachdruck. Wenn nun in Absatz 2 gesagt ist, dass Abnderungsvorschläge allein vom Könige ausgehen, so liegt es doch m nächsten, sich als Gegensatz die Stände zu denken, nachdem usser dem Könige nur diesen sonst das Recht der Initiative zuteht und nachdem im unmittelbar vorhergehenden Satze gerade on den Ständen die Rede ist. Wenn nach dem Gesagten noch

irgend ein Zweifel bestehen sollte, so wird derselbe behoben, wenn man den Schlusssatz „und nur wenn derselbe sie an die Stände gebracht hat, dürfen diese darüber berathschlagen", in's Auge fasst.

Vom Regenten ist überhaupt im ganzen Tit. X nur an einer einzigen[69] Stelle, nämlich im § 2 die Rede, woselbst gesagt ist, dass derselbe den in Tit. II § 16 der Verf.-Urk. normirten Eid in Bezug auf die Erhaltung der Verfassung zu leisten habe, sonst wird nirgends des Regenten Erwähnung gethan.

Wie man nun Angesichts dieser Umstände darauf verfallen kann, zu sagen, die Bestimmung in § 7 l. c. habe den Zweck gehabt, dem Regenten die Befugniss zu entziehen, Verfassungsänderungsanträge zu stellen, ist nicht recht einzusehen.

Mit demselben Rechte könnte man behaupten, dem Regenten komme nicht das Recht zu, den Gesetzen die Sanction zu ertheilen; denn in § 30 Tit. VII der Verf.-Urk. heisst es: „Der König allein sanctionirt die Gesetze etc." Und doch ist es noch Niemandem eingefallen, eine derartige Behauptung aufzustellen.

Somit beweist die Bezugnahme auf § 7 Tit. X der Verf.-Urk. gar nichts.

Ebensowenig verschlägt die Berufung auf § 18 Tit. II der Verf.-Urk.

Aus dem Umstande, dass dem Reichsverweser nicht einmal die Gründung eines neuen Amtes oder eine definitive Dienstverleihung etc. gestattet worden ist, will man schliessen, dass die Aenderung der Verfassung zur Zeit einer Reichsverwesung verboten sei. Der Gedankengang, den man im Staatsrath hiebei

---

[69] In einem in der Münchner Allgemeinen Zeitung, Morgenblatt Nr. 288, Jahrg. 1893 enthaltenen Artikel „die Möglichkeit von Verfassungsänderungen während der Regentschaft in Bayern" heisst es, dass der Regent nicht den Gegensatz bilden könne, weil in Tit. X vom Regenten gar nicht die Rede sei. Letzteres ist aber falsch.

.chte, war offenbar der, dass man sagte: Wenn ich den Regenten der Vornahme minder wichtiger Regierungsgeschäfte beschränke, an muss er auch beschränkt sein in der Vornahme des wichsten Regierungsgeschäftes, nämlich in der Vornahme einer Versungsänderung.

Allein mit einer derartigen Argumentation käme man dazu, e schon Pözl ganz richtig hervorgehoben hat, die Vorschrift s § 18 in ihr Gegentheil zu verkehren. Consequenter Weise isste man sagen: „Der Regent darf alle jene Regierungshandngen nicht vornehmen, die wichtiger sind als die im § 18 l. c. fgezählten.“ Dass eine Interpretation, die zu einem solchen sultate führt, nichts gelten kann, das liegt auf der Hand. Eine rartige Interpretation beweist zu viel und darum gar nichts.

Ueberdies enthält der § 18 l. c. eine Ausnahmsbestimmung n der allgemeinen Regel des § 17, wornach der Regent prinpiell zur Ausübung aller Regierungsrechte berufen ist. Aushmsbestimmungen sind aber nach bekanntem Grundsatze stricsime zu interpretiren, insbesondere gilt dies von der Vorschrift s § 18 l. c., wie aus dem Worte „besonders“ in § 17 l. c. hellt.

Dazu kommt noch, dass die in § 18 l. c. enthaltenen Behränkungen einen ganz anderen Character haben als das Verssungsänderungsverbot. Die Bestimmungen des § 18 l. c. stellen ch dar als eine Beschränkung der vollziehenden Gewalt, ährend das Verbot der Vornahme einer Verfassungsänderung eine chranke für die gesetzgebende Gewalt bedeutet. Auch dieser Umstand spricht dagegen, in den § 18 l. c. auch das Verfassungsnderungsverbot mit einzubeziehen.

Was endlich den dritten der in der Staatsrathssitzung angeführten Beweisbehelfe, nämlich die Verweisung auf § 16 Tit. II der Verf.-Urk. anlangt, so ist auch dieser nicht im Stande, die Existenz eines Verfassungsänderungsverbots in der bayerischen Verfassungsurkunde darzuthun.

Nach der citirten Gesetzesbestimmung hat der Regent gleich nach dem Antritte der Regentschaft einen Eid zu leisten, der folgenden Wortlaut hat:

„Ich schwöre, den Staat in Gemässheit der Verfassung und der Gesetze des Reichs zu verwalten, die Integrität des Königreiches und die Rechte der Krone zu erhalten und dem Könige die Gewalt, deren Ausübung mir anvertraut ist, getreu zu übergeben, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

Der erste Theil der Eidesnorm, wonach der Regent schwört, den Staat in Gemässheit der Verfassung und der Gesetze des Reichs zu verwalten, kommt hier nicht weiter in Betracht; denn es leuchtet sofort ein, dass hieraus ein Verfassungsänderungsverbot nicht abgeleitet werden kann. Der Regent will sich mit diesem Theil seines Schwures zu nichts Anderem verpflichten als dazu, sich an Verfassung und Gesetz zu halten und danach die Regierung zu führen, so lange als dieselben bestehen, d. h. er will sich nur dazu verpflichten, die bestehenden Gesetze — einfache und Verfassungsgesetze — zu beobachten, aber die Verfassung nicht abändern zu wollen, das will er damit nicht versprechen, dafür will er ebensowenig eine Verpflichtung übernehmen wie der König, der ebenfalls den Schwur[70] leisten muss, nach der Verfassung und den Gesetzen des Reichs zu regieren.

Dieser Theil der Eidesformel ist es auch nicht, den man in der Staatsrathssitzung vom 23. Mai ins Auge fasste, vielmehr war es der zweite Theil, auf den man Gewicht legte. Indess mit Unrecht.

Ein absolutes, für alle Fälle geltendes Verfassungsänderungsverbot kann aus dem weiteren Inhalt der Eidesnorm keinenfalls entnommen werden. Höchstens das könnte man aus demselben folgern, dass man sagt: Verfassungsänderungen unter der Regentschaft sind in soweit verboten, als dieselben die Integrität des

[70] cf. § 1 Tit. X Verf.-Urk.: „Ich schwöre nach der Verfassung und den Gesetzen des Reichs zu regieren, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium".

önigreichs antasten oder die Rechte der Krone beeinträchtigen irden; denn es gibt eine Reihe von Verfassungsbestimmungen, ren Aenderung die Integrität des Königreichs und die Rechte r Krone völlig unberührt lassen. Diese Bestimmungen müssten f jeden Fall geändert oder aufgehoben werden können. Ebenso t es möglich, dass durch eine Verfassungsänderung die Rechte r Krone nicht nur keine Beschränkung, sondern sogar noch ne Erweiterung erfahren. Auch dieser Fall wäre von dem Verssungsänderungsverbot auszunehmen.

Mithin könnte aus dem § 16 Tit. II äussersten Falls nur f ein beschränktes, nie und nimmermehr aber auf ein allgemeines erfassungsänderungsverbot geschlossen werden.

Indess selbst dieses eingeschränkte Verbot lässt sich nicht frecht erhalten. Unter Umständen erheischt es das Wohl des aates, dass Rechte der Krone preisgegeben werden, ja dass lbst ein Eingriff in die Integrität des Reiches gemacht wird. as Gedeihen und das Wohl des Staates geht nun aber über lles. Sind derartige Eingriffe zur Zeit einer Regentschaft nothendig, dann muss es auch dem Regenten zustehen, die erforderchen Massnahmen zu treffen. Wenn der Regent schwört, dem önige die ihm zur Ausübung anvertraute Gewalt getreu zu übereben, so verspricht er damit eigentlich etwas ganz Selbstverständches. Er gelobt damit, dass er den König nicht vom Throne erdrängen, dass er sich die ihm lediglich zur Ausübung anvernaute Gewalt nicht selber anmassen wolle, dass er aber die Verissung nicht ändern wolle, dazu verpflichtet er sich nicht.

Sonach haben sich alle in der Staatsrathssitzung zu Gunsten les Verfassungsänderungsverbots in's Feld geführten Gründe als nstichhaltig erwiesen.

Es hat der Staatsrath, es hat vielleicht auch der Gesetzgeber die Absicht gehabt, ein Verfassungsänderungsverbot zu statuiren; allein diese Absicht hat in der Verfassungsurkunde keinen irgendwie greifbaren Ausdruck gefunden. Man

hat es unterlassen, eine ausdrückliche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, weil man der Anschauung war, dass das, was man bestimmen wollte, bereits im Gesetze sich ausgesprochen finde und weil man es daher für überflüssig hielt, dies noch besonders in der Verfassung hervorzuheben.

Diese Meinung war indess, wie soeben gezeigt worden ist, eine ganz und gar irrthümliche. Die Verfassungsurkunde enthält kein Verfassungsänderungsverbot.

Die blosse Absicht nun aber, eine gesetzliche Bestimmung zu treffen, genügt noch nicht zur Schaffung eines Gesetzes, der Gesetzgeber muss vielmehr diese seine Absicht im Gesetze selbst zum deutlichen Ausdruck gebracht haben; eben so wenig aber auch vermag die irrige Anschauung des Gesetzgebers, eine Gesetzesbestimmung getroffen zu haben, ein Gesetz zu Stande zu bringen. —

Unter der Voraussetzung, dass der König die in dem Staatsprotokolle niedergelegte Ansicht des Staatsrathes nicht getheilt hat, lassen sich noch zwei weitere Gründe gegen die Existenz eines Verfassungsänderungsverbots in der bayerischen Verfassungsurkunde anführen.

Es spricht einmal gegen das Vorhandensein eines derartigen Verbots die dem § 18 Tit. II der Verf.-Urk. zu Grunde liegende ratio. Auf diesen Grund hat der Abgeordnete WAGNER[71] in der bayerischen Abgeordnetenkammer hingewiesen. Der König wollte nur diejenigen Rechte, welche seiner freien Verfügungsgewalt verblieben, nicht in demselben Umfange auch dem Regenten einräumen. Nun ist aber der König in der Vornahme von Verfassungsänderungen nicht frei, sondern selber an Schranken gebunden, mithin trifft der bei Festsetzung der Bestimmungen des § 18 massgebend gewesene Grund bezüglich der Aenderung der Verfassung nicht zu. Es geht daher nicht an, den § 18 aus-

[71] cf. 2. Kapitel, S. 7 f.

ıuend zu interpretiren und unter dessen Ausnahmsbestimmungen :h das Verfassungsänderungsverbot mit einzubeziehen.

Anders ist es aber, wenn man die Ansicht des Staatsrathes t jener des Königs identificirt. In diesem Falle kann die ratio s § 18 nicht herangezogen werden, weil ja feststeht, dass der ɛsetzgeber ein Verfassungsänderungsverbot schaffen wollte.

Der weitere Grund, der gegen die Annahme eines Verfassungsıderungsverbots zeugt, ist der von Prof. Kohler in seiner oben wähnten Abhandlung[72] geltend gemachte, welcher dahin geht, ıss eine Interpretation nur ein rechtlich wirksames Resultat er:len darf. Der Nachweis eines in der bayerischen Verfassungskunde ausgesprochenen Verfassungsänderungsverbots lässt sich, e oben dargethan wurde, mangels ausdrücklicher Bestimmungen ır durch Interpretation liefern. Nun ist aber bekannterassen der Gesetzgeber an ein Verfassungsänderungsverbot nicht :bunden, ein derartiges Verbot ist nicht rechtsverbindlich. Da an nun aber dem Gesetzgeber nicht zumuthen darf, dass er eine chtsunwirksame Vorschrift habe erlassen wollen, so muss eine aterpretation, welche zu dem Ergebniss führen würde, dass die 'erfassung während der Regentschaft nicht geändert werden dürfe, bgelehnt werden.

Diese Argumentation trifft jedoch nur für den Fall zu, wenn an annimmt, dass der König mit der Anschauung seines Staatsathes nicht einverstanden war. War er dagegen einverstanden, ann steht fest, dass der Gesetzgeber thatsächlich die Absicht atte, die Abänderung der Verfassung zu verbieten. Er hat dann n Wirklichkeit ein rechtlich unwirksames Gesetz schaffen wollen.

Mithin sind die Ausführungen Kohler's nur zum Theil richtig, sie sind richtig nur dann, wenn der König den auf die Verfassungsänderung bezüglichen Inhalt des Protokolles nicht gebilligt hat. —

---

[72] cf. 1. Kapitel, S. 5 f.

Man könnte nun allenfalls noch, um die Existenz eines Verfassungsänderungsverbots darzuthun, mit dem Einwande kommen, dass, wenn unter der Regentschaft die Verfassung geändert werden dürfte, es der Regent ganz in seiner Hand hätte, die ihm in § 18 Tit. II der Verf.-Urk. gesetzten Schranken zu beseitigen und so die Absicht des Verfassungsgesetzgebers zu vereiteln, dass es ihm mithin nicht verstattet sein dürfe, die Verfassung zu ändern; allein dieser Einwand beweist gar nichts. Es ist zwar richtig, dass, wenn man dem Regenten die Befugniss zuerkennt, die Verfassung ändern zu dürfen, dieser auch die Möglichkeit hat, den § 18 l. c. theilweise oder gar ganz zu beseitigen; indess einmal kann der Regent die für ihn errichteten Schranken nicht so ohne Weiteres aufheben, es ist hiezu auch noch die Mitwirkung der übrigen gesetzgebenden Factoren nothwendig und sodann bestehen ja auch für den König ebenfalls Schranken — man denke z. B. an das in § 3 Tit. III der Verf.-Urk. statuirte Veräusserungsverbot — und dieser ist trotzdem unbestrittenermassen berechtigt, Verfassungsänderungsanträge zu stellen. Es erweist sich sonach auch dieser Einwand als unzutreffend.

Nach alledem dürfte als erwiesen anzunehmen sein, dass die bayerische Verfassungsurkunde kein Verfassungsänderungsverbot enthält.

Ist dem aber so, dann hat auch der im bayerischen Rechte anerkannte Grundsatz Anwendung zu finden, dass der Regent principiell alle dem Könige zustehenden Regierungsrechte in sich vereinigt, dass er mithin auch die Verfassung ändern darf.

Es ergibt sich sonach für das bayerische Recht der Satz:

„Eine Abänderung der Verfassung ist zu jeder Zeit, insbesondere auch zur Zeit einer Regentschaft möglich."

Nur insofern besteht eine Schranke, als der Regent jedesmal das Gutachten des Regentschaftsrathes einholen muss; denn Verfassungsänderungen gehören zweifellos zu den wichtigen Angelegenheiten des § 19 Tit. II der Verf.-Urk.

An diesem Resultate würde übrigens auch, wie bereits früher dargethan wurde, ein ausdrückliches Verfassungsänderungsverbot nichts ändern, weil der Gesetzgeber der Gegenwart den Gesetzgeber der Zukunft nicht binden kann.

Es erübrigt nun noch weiter die Erörterung der Frage, ob nach bayerischem Staatsrechte während der Dauer einer Regentschaft eine Aenderung der Thronfolgeordnung statthaft ist oder nicht. Dies soll im nächstfolgenden Kapitel geschehen.

6. Kapitel.

Aenderung der bayerischen Thronfolgeordnung während des Bestehens einer Regentschaft.

Auf eine lange Reihe von Jahren hinaus werden Bayerns Schicksale menschlicher Voraussicht nach in den Händen eines Regenten ruhen, da der gegenwärtige König wohl kaum je wieder in den Besitz seiner Geisteskräfte kommen und zur selbständigen Ausübung der Herrschergewalt fähig werden wird.

Da nun die Regentschaft einen Ausnahmezustand im Staatsleben darstellt und eine längere Dauer eines solchen Ausnahmezustandes dem Volksbewusstsein keineswegs als wünschenswerth erscheint, so hat man den Vorschlag gemacht, die bestehende Thronfolgeordnung abzuändern und die Krone dem nächstberechtigten regierungsfähigen Agnaten zu übertragen.

Die Frage, ob ein derartiges Verlangen politisch irgendwie begründet werden kann oder nicht, soll nicht näher untersucht werden. Hier interessirt uns nur, ob die erstrebte Aenderung der Thronfolgeordnung vom Standpunkte des bayerischen Rechtes aus zulässig ist oder nicht.

M. E. ist an der rechtlichen Zulässigkeit nicht zu zweifeln.

Zwar sind Zöpfl, Hanke, Grassmann und einige Andere entgegengesetzter Ansicht, d. h. sie sprechen sich gegen die Zulässigkeit aus, ich vermag indess ihrer Ansicht nicht beizupflichten.

ZÖPFL[73] äussert sich hierüber in folgender Weise:

„Es kann Niemand Rechten entsagen, die er nicht hat. Eigenthum des Landesverwesers ist die Befugniss, die Staatsgewalt im administrirten Lande bis zur Volljährigkeit des Erbprinzen auszuüben. Dieser kann er frei entsagen. Aber über diese gesetzlich bestimmte Dauer seiner Regierung hinaus erstreckt sich seine Staatsgewalt nicht ......

Die Befugniss, durch Veräusserung des Staates oder der Staatsgewalt das Regierungsrecht der zur Erbfolge berechtigten Prinzen zu vernichten, kommt nach deutschen Staatsrechtsgrundsätzen eben so wenig dem wahren Landesherrn als dem Landesverweser zu; denn der zur Succession Berechtigte leitet sein Recht nicht von einer Begünstigung des letzten Besitzers, sondern von seiner Abstammung vom ersten Erwerber ab. Es kann daher auch der wahre Landesherr weder eine Abänderung der Thronfolgeordnung noch eine Ausschliessung eines Thronfolgeberechtigten ohne dessen eigene Zustimmung verfügen noch durch wirkliche Vornahme einer solchen Handlung den betheiligten Thronfolgeinteressenten im Mindesten präjudiciren."

HANKE[74] begründet seine Anschauung damit, dass er sagt:

„Der Regent besitzt alle die Rechte nicht, die untrennbar mit der Trägerschaft der Staatsgewalt verbunden und nicht auf den dieselbe Ausübenden übertragbar sind. Er kann nicht über das Recht selbst und seine Trägerschaft disponiren, d. h. er kann die Thronfolge nicht ändern und den Landesherrn absetzen. Es wäre dies ein Verfassungsbruch. Der Regent ist aber berechtigt, über die Ausübung der Staatsgewalt zu disponiren, z. B. auf verfassungsmässigem Wege den Volljährigkeitstermin des Landesherrn hinaus zu schieben."

GRASSMANN[75] verneint die Zulässigkeit einer Aenderung der

[73] ZÖPFL, Die Regierungsvormundschaft im Verhältniss zur Landesverfassung, S. 72 f.

[74] HANKE, Regentschaft etc., S. 43.

[75] GRASSMANN, Das Recht der Regentschaft etc. im Archiv für öffentliches Recht. Bd. VI 1891, S. 520.

Successionsordnung, weil eine derartige Aenderung dem Wesen der Regentschaft als der Ausübung eines fremden Rechtes widersprechen würde.

Die Ausführungen dieser drei Autoren, welche die Frage von allgemeinem Standpunkte aus behandeln ohne Rücksicht auf das Staatsrecht eines bestimmten Staates, treffen für das bayerische Recht entschieden nicht zu, abgesehen davon, dass sie auch sonst nicht haltbar sind.

Das Recht zur Thronfolge in Bayern bestimmt sich nach den in Tit. II der Verf.-Urk. enthaltenen Vorschriften. Diese allein sind nunmehr für Bayern massgebend, aus diesen allein lässt sich das Recht zur Regierung in Bayern ableiten. Wenn dem entgegen E. v. Moy in seinem Lehrbuch des bayerischen Staatsrechts[76] das Recht zur Regierung aus der im Jahre 1180 erfolgten Belehnung Otto's I. mit der Herzogswürde herleiten will, so ist dies falsch. Die Thronfolgeordnung der Verfassungsurkunde steht wohl in einem historischen, nicht aber in einem staatsrechtlichen Zusammenhang mit dem alten Erbrechte des bayerischen Herrscherhauses[77]. Die Thronfolgeordnung ist eine staatsrechtliche Ordnung, sie bildet einen Bestandtheil der Verfassungsurkunde, sie ist also ein Gesetz und zwar ein Verfassungsgesetz und muss daher in derselben Weise wie irgend ein anderes Verfassungsgesetz abgeändert werden können. Insbesondere ist keine Zustimmung der Thronfolgeberechtigten, deren Rechte durch die Aenderung berührt werden, erforderlich; „denn dem Gesetze gegenüber gibt es keine wohlerworbenen Rechte"[78].

Sonach kann nach bayerischem Rechte der König in der Form eines Verfassungsgesetzes jede Aenderung der Thronfolgeordnung vornehmen.

Was aber dem König gestattet ist, das ist auch dem Regenten

[76] Bd. I, 1 § 39.

[77] Seydel, Staatsrecht I, S. 387 Anm. 1 u. 2.

[78] Seydel, Staatsrecht I, S. 389 Anm. 3.

zu thun erlaubt, sofern nicht das Gesetz selbst dem Regenten rechtsverbindliche Schranken gesetzt hat. Die Regentschaft ist eine Einrichtung, die nicht so fast des verhinderten Monarchen als vielmehr des Staates wegen getroffen worden ist. Erfordert das Interesse des Staates eine Abänderung der Thronfolgeordnung, so muss jeder Zeit, insbesondere auch zur Zeit einer Regentschaft — ja hier gerade am meisten — die Möglichkeit gegeben sein, eine solche Aenderung zu treffen.

Die Regelung der Thronfolgeordnung ist eine Aufgabe des Gesetzgebers. Die Gesetzgebung übt zur Zeit einer Regentschaft der Regent im Vereine mit dem Landtage, folglich kann der Regent auf verfassungsmässigem Wege die Successionsordnung ändern.

Ja eine Vorschrift, die für die Dauer einer Regentschaft die Aenderung der Thronfolgeordnung ausschliessen wollte, wäre rechtlich nicht einmal verbindlich, weil eine unzulässige Bindung des Gesetzgebers vorliegen würde.

Nach alledem steht rechtlich nichts im Wege, dass der derzeitige Verweser des Königreichs Bayern, Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, als König auf Bayerns Thron erhoben werde.

7. Kapitel.

Das geltende Recht in den übrigen zum Deutschen Reiche gehörigen Staaten mit Ausnahme Bayerns.

Die wenigsten der zum deutschen Reiche vereinigten Staaten kennen eine ausdrückliche Bestimmung über die Frage, ob die Verfassung während einer Regentschaft geändert werden dürfe, die meisten Verfassungen übergehen dieselbe mit Stillschweigen.

Zu den Staaten, welche eine besondere Normirung enthalten, gehören die Königreiche Württemberg und Sachsen, das Grossherzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Betrachtet man die diesbezüglichen Verfassungsbestimmungen dieser vier Staaten, so findet man, dass nur in einem einzigen,

nämlich im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen ein — und zwar ein beschränktes — Verfassungsänderungsverbot besteht, die übrigen drei gestatten die Aenderung ausdrücklich, jedoch nur unter ganz bestimmten Kautelen.

Das Landesgrundgesetz des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen[79] vom 8. Julius 1857 bestimmt in § 17:

„Der Regent übt im Namen des Fürsten die Staatsgewalt, wie sie dem Fürsten selbst zusteht. Es dürfen jedoch während der Regentschaft Veränderungen der Verfassung, welche die Rechte des Fürsten schmälern oder demselben neue Verpflichtungen auferlegen, nicht vorgenommen werden."

Hienach steht dem Regenten die Ausübung der vollen Staatsgewalt, insbesondere auch die Befugniss zur Vornahme von Verfassungsänderungen auf verfassungsmässigem Wege zu[79], doch ist letztere Befugniss insofern durch das Gesetz beschränkt, als solche Bestimmungen, welche eine Schmälerung der Rechte des Fürsten bedeuten oder diesem neue Verpflichtungen bringen, nicht erlassen werden dürfen; indess ist der Regent an diese Schranke nicht gebunden, da es sich um eine Bindung des Gesetzgebers handelt, die nach dem früher Ausgeführten nicht für zulässig zu erachten ist. Mithin kann auch nach dem Rechte von Schwarzburg-Sondershausen die Verfassung jeder Zeit, insonderheit auch unter einem Reichsverweser ohne Einschränkung geändert werden.

Ist sonach die vom Schwarzburg-Sondershausen'schen Gesetzgeber gesetzte Schranke wirkungslos, so verhält es sich nicht ebenso mit den in den andern drei Staaten — Württemberg, Sachsen und Oldenburg — statuirten Einschränkungen.

Es gilt dies insbesondere in erster Linie von der etwas eigenthümlichen Bestimmung des Königreichs Württemberg[80]. Dessen Verfassungsurkunde vom 25. Sept. 1819 stellt in § 15 den Grundsatz an die Spitze:

[79] cf. Stoerk, Handbuch der deutschen Verfassungen. Leipzig 1884, S. 485.
[80] cf. Stoerk, S. 173.

„Der Reichsverweser übt die Staatsgewalt in demselben Umfange, wie sie dem König zusteht, im Namen des Königs verfassungsmässig aus.“

In Absatz 2 heisst es sodann mit Bezug auf das Recht zur Vornahme von Verfassungsänderungen:

„Jede während einer Reichsverwesung verabschiedete Veränderung eines Verfassungspunktes gilt nur für die Dauer der Regentschaft.“

Hier handelt es sich um keine Bindung des Gesetzgebers wie im vorigen Falle. Die Staatsgewalt kann sich hienach auch während der Dauer der Regentschaft frei und ungehindert bethätigen. Es besteht sohin kein Grund, eine derartige Vorschrift für unwirksam zu erklären. Eine andere Frage ist, ob dieselbe gerade besonders praktisch ist. —

Die Verf.-Urk. des Königreichs Sachsen[81] vom 4. Sept. 1831 bestimmt in § 12:

„Der Regierungsverweser übt die Staatsgewalt in dem Umfange, wie sie dem Könige zusteht, unter dessen Namen verfassungsmässig aus. Veränderungen in der Verfassung dürfen von dem Regierungsverweser weder in Antrag gebracht noch, wenn sie von den Ständen beantragt werden, genehmigt werden, als wenn solche von ihm unter Beirath des nach § 11 konstituirten Familienrathes und in Folge eines in dem daselbst vorgeschriebenen Maasse gefassten Beschlusses geschieht. Dergleichen Aenderungen erhalten aber dann bleibende Giltigkeit.“

Der Schlusssatz ist offenbar mit Rücksicht auf die Bestimmung der württembergischen Verfassungsurkunde beigefügt worden. Er hätte indess füglich wegbleiben können, da er nur Selbstverständliches enthält.

Eine ähnliche Vorschrift wie in der sächsischen Verfassungs-

[81] Stoerk, S. 110.

urkunde findet sich in dem revidirten Staatsgrundgesetz des Grossherzogthums Oldenburg[82] vom 22. Nov. 1852.

Nach Art. 25 § 1 dieses Gesetzes

„übt der Regent die Staatsgewalt, wie sie dem Grossherzoge selbst zusteht, in dessen Namen verfassungsmässig aus. Eine Veränderung der Verfassung darf jedoch von ihm nur beantragt werden, wenn er dazu vorher die Zustimmung der volljährigen Prinzen des grossherzoglichen Hauses erlangt hat.“

Die beiden zuletzt genannten Staaten haben das miteinander gemein, dass sie die Abänderung der Verfassung jeder Zeit zulassen, dem Regenten aber die Einhaltung ganz bestimmter Formvorschriften gebieten. Beobachtet er diese, dann ist jede Verfassungsänderung gestattet.

In allen übrigen zum Reiche gehörigen Staaten[83] finden sich keine besonderen Bestimmungen über unsere Frage.

Es hat daher, wie früher[84] gezeigt wurde, der Satz zu gelten, dass der Regent die Staatsgewalt in demselben Umfange ausübt, wie der Herrscher, dass er mithin auch zur Abänderung der Verfassung auf verfassungsmässigem Wege befugt ist.

Wir kommen sonach zu dem Ergebniss:

„Nach dem Rechte aller dem deutschen Reiche angehörigen Staaten sind Verfassungsänderungen während der Dauer einer Regentschaft zulässig.“

---

[82] Stoerk S. 297.
[83] Von Bayern soll hier nicht mehr gehandelt werden.
[84] cf. oben 3. Kapitel.

Zur Theorie des österreichischen Arbeiterversicherungsrech

Von

Dr. J. OFNER in Wien.

Jede Gesellschaftsklasse und damit auch die von ihr gel Gesellschaft bildet sich eine Idee von dem Wesen und Z des Staates gemäss ihren eigenen Bestrebungen und den B gungen ihrer Macht. Für die theokratische Gesellschaft ist Staat eine grosse Kirche, für die kriegerische ein bewaffi Lager, für die kaufmännische eine Bank, ein Geld-, Spar-, Cr und Versicherungsinstitut, für die industrielle ein Produktivu nehmen. Wir können alle diese Anschauungen heute beobac Die theokratische hat wohl den Höhepunkt überschritten, ist noch verbreitet genug; das bewaffnete Lager haben wir, und Bankinstitut bildet sich immer mehr aus; das Produktivu nehmen ist vorläufig Ideal der Sozialdemokraten. Der Vers rungsgedanke gehört der kaufmännischen Aera an. Doch i irreführend, wenn man bei der Arbeiterversicherung in dem W mehr als eine Analogie im Zweck erblickt. Die Arbeitervers rung hat mit der Pensionirung von Staatsdienern und der sorgung ihrer Hinterbliebenen eine grössere innere Verwandtsc als mit dem Verhältniss aus einem Versicherungsvertrag.

[1] Dr. ADOLF MENZEL, Die Arbeiterversicherung nach österreichi Rechte. Leipzig, Duncker & Humblot. 1893.

Wenn man von dem Ideenkreis der individuellen Wirthschaft ausgeht, so lehnt sich die Arbeiterversicherung an den Begriff des Normallohns an. Der Lohn des Arbeiters soll ausreichen, um dem Arbeiter und seiner Familie nicht bloss den Unterhalt für die Zeit des Arbeitens zu gewähren, sondern auch einen Sparpfennig für Zeiten, da er nicht arbeiten kann, Zeiten der Arbeitslosigkeit, der Krankheit, des Alters oder der Invalidität, endlich der Vaterlosigkeit seiner Familie zu schaffen. Die Verschiedenheit der wirthschaftlichen Macht des Arbeitgebers und des Arbeiters lässt diesen Normallohn bei uns im gewöhnlichen Wege nicht entstehen. Der Staat nimmt daher die Sorge für den Arbeiter in Ausnahmszeiten, da er nicht arbeiten kann, in seine Hand und legt nach der bisherigen Praxis den Betheiligten hiezu eine Gebühr auf. Diese Characteristik der Versicherung und der abverlangten Beiträge ist allein geeignet, bei der Feststellung der Rechtsverhältnisse aus der Arbeiterversicherung Irrwege zu verhüten. Weder die Personen der Verpflichteten und Berechtigten, noch auch das Maass ihrer Verpflichtung und Berechtigung oder deren Verhältniss zu einander darf nach Analogie des Versicherungsvertrags beurtheilt werden. Ebensowenig dürfen verschiedene Systeme der Arbeiterversicherung, um ihre Güte zu messen, mit Rücksicht auf den Versicherungsvertrag als Urbild verglichen werden.

Damit ist auch schon die Frage, ob die Arbeiterversicherung einen öffentlich-rechtlichen oder einen gemischten, theils öffentlich- theils privatrechtlichen Charakter habe, beantwortet. Die Gründe für den Antheil des Privatrechts an dem Institut lassen sich anschaulich durch die Analogie des Schulwesens widerlegen. Auch das Schulwesen ist nicht bloss im Interesse des Staates gelegen, sondern zugleich insbesondere im Interesse der einzelnen Schüler. Neben den öffentlichen Lehranstalten gibt es private, und ebenso ist Unterricht im Hause gestattet. Die Rechtsverhältnisse, welche aus dem Hausunterrichte zwischen Eltern und

Privatlehrern entstehen, gehören dem Privatrecht an und werden durch das Civilgericht entschieden. Alles so, wie es von einzelnen Autoren des deutschen Arbeiterversicherungsrechtes und auch von dem verdienstvollen Verfasser des ersten Systems über das österreichische Arbeiterversicherungsrecht, Professor Menzel, als Beweis angeführt wird, dass man der Arbeiterversicherung keinen einheitlichen öffentlich-rechtlichen Charakter zuerkennen dürfe. Dennoch zweifelt niemand an der rein öffentlich-rechtlichen Natur des Schulwesens. Die Institution ist in jeder Faser vom Interesse des Gemeinwesens durchzogen. Auch die privaten Lehrinstitute stehen unter dauernder öffentlicher Aufsicht. Es wird ihnen anbefohlen, was sie zu leisten haben, ihre Erfolge werden amtlich geprüft, und wenn sie nicht genügen, werden die Eltern gezwungen, in anderer Weise für die genügende Schulbildung der Kinder zu sorgen. Der Geist des öffentlichen Rechts waltet überall. Das Gleiche gilt für die Arbeiterversicherung, dieses Kind der modernen Rechtspolitik, welche den Arbeiter allmählig in die Gesellschaft aufnehmen, allmählig sozial wie politisch zum Vollbürger erheben will. Die Arbeiterversicherung kann vom analytischen Gesichtspunkte aus mannigfach eingruppirt werden (Vgl. Menzel § 2). Im heutigen Recht erhält sie ihren Character aus der Fürsorge des Staates für seine ärmsten und wichtigsten Angehörigen, die allen Reichthum schaffen und selbst Noth leiden. Wie man sich den nothwendigen freien Blick für die Ausgestaltung des modernen Schulwesens verstellt, wenn man es in die privatrechtliche Gruppe der operae liberales einfügt, so darf man die Begriffe und Regeln eines privaten Vertrags, speziell des Versicherungsvertrags nicht als Normal für die Entwicklung der Arbeiterversicherung betrachten. (Rosin, Jellinek.)

Es ist insbesondere von hohem Wert, die Beiträge, welche Arbeitern und Arbeitgebern auferlegt sind, ganz abseits vom Versicherungsvertrag und nicht als Prämien, sondern, wie das Schulgeld, als Gebühren zu behandeln. Sie können daher auch bei

gleichbleibenden Versorgungsansprüchen geändert, selbst aufgelassen werden. So legt z. B. die weiterhin zu besprechende Novelle vom 20. Juli 1894 die Beiträge für die Unfallversicherung der Eisenbahnarbeiter ganz den Unternehmern auf, ohne die Rechte der Arbeiter zu mindern. Die Belastung des Arbeiters mit zwei Drittheilen der Beiträge für die Krankenversicherung ist zu hoch, weil sich die Lohnsätze nach allgemeiner Erfahrung derartigen Lasten nur langsam anschmiegen, der Arbeiter also von seinem Brot zahlt. Der Staat kann auch auf die Vermögenslage der Leistungspflichtigen Rücksicht nehmen. Der Kleingewerbetreibende, der selbst nur ein Arbeiter ist, empfindet den 90%igen Beitrag zur Unfallversicherung viel härter als der Fabrikant. Seine grundsätzliche Gleichstellung mit diesem ist unbillig, der Gedanke der Progression zutreffender. Will man die Progression noch nicht einführen, so könnte für Kleingewerbetreibende der Staat einen Zuschuss leisten, wie er es im Deutschen Reich allgemein für die Altersversorgung thut. Die Auffassung der Beitragspflicht als Gebühr gehört zu den wichtigsten Entwicklungsideen des Instituts.

Die österreichische Arbeiterversicherung ist aus der deutschen erwachsen. Ihr Umfang ist noch bei weitem geringer, die Versicherung für Alter und Invalidität (wenn man von dem überkommenen Einzelinstitut der Bruderladen absieht,) überhaupt noch nicht aufgenommen. Doch bürgert sich das Institut ein, und neuestens hat das Gesetz vom 20. Juli 1894 Z. 168 d. R.-G.-B. das Gebiet der Unfallversicherung erfreulich ausgedehnt. Der Zwang zur Versicherung ist durch sie auf Eisenbahnen, Transportunternehmungen zu Land oder in Binnengewässern, Baggereien, Unternehmungen für Reinigung von Strassen oder Gebäuden, Lagerhäuser und andere Waarenlagerunternehmungen, Theater, Berufsfeuerwehren, dann die Gewerbebetriebe der Canalräumer, der Rauchfangkehrer, der Steinmetze, Brunnenmacher und Eisenconstructeure erweitert. Die Versicherungspflicht erstreckt sich bei Eisenbahnen und Transportunternehmungen auch auf die Arbeiter und Beamten, welche

im Betrieb der inländischen Unternehmung im Ausland besch
tigt sind, vorausgesetzt, dass sie nicht nach der Gesetzgebung des a
wärtigen Staates versichert sind. Zugleich ist nunmehr allen Unt
nehmern ohne Unterschied der freiwillige Beitritt zur Unfallversicl
rung für sich und die Personen in ihrem Geschäftsbetrieb gestatt

Die wesentlichen Eigenthümlichkeiten, durch welche sich
österreichische Einrichtung der Arbeiterversicherung von
deutschen unterscheidet, die territorialen Verbände und das Umla
verfahren, haben sich im Allgemeinen bewährt. Die Einzelfrag
hat sie zumeist mit dem deutschen Institut gemeinsam. Einige Th
sachen und Begriffe, welche im Arbeiterversicherungsrecht praktis
werden, theils allgemeiner Natur, theils dem Institute eigenthü
lich, will ich im Nachstehenden an der Hand des Werkes Menze
untersuchen. Menzel ist analytisch veranlagt, klar, einfach, u
befangen, weniger schwungvoll. Sein Werk ist geeignet, jed
Denkwilligen in die Theorie des Instituts einzuführen und für d
Studium des österreichischen Rechts unentbehrlich. Insbesonde
ist die Darstellung der Unfallversicherung gelungen, während
Schwäche des Analytikers sich dort zeigt, wo der Verfasser si
ohne Vorbild und Analogie entscheiden soll. Wir finden z.
am Schlusse des § 87 (S. 374) den Satz: „Ob die einzelnen pri
legirten Versicherungsberechtigten auf Grund einer Willenserk
rung das Versicherungsverhältniss jederzeit lösen können, oder
nur ein korporativer Austritt aller im Betriebe beschäftigten Pe
sonen möglich sei, ob hiebei auch der Unternehmer seine Z
stimmung ertheilen müsse, ob endlich die Nichtzahlung der B
träge durch vier aufeinander folgende Wochen eine Auflösu
des Versicherungsverhältnisses ebenso herbeiführe, wie sonst
versicherungsberechtigten Personen: sind Fragen, welche
Grund des geltenden Gesetzes nicht beantwortet werden könne
Wenn aber nun ein solcher Fall eintritt, wie soll der Richt
ihn beantworten, wenn der Systematiker ihn verlässt?

Im Personenrechte des Arbeiterversicherungsrechtes ist i

ondere der Begriff des Arbeiters massgebend. Er wird von
n österreichischen Verwaltungsgerichtshofe weiter gezogen, als
n deutschen Reichsgericht. Die Krankenversicherung wird z. B.
h auf Schauspieler und Orchestermitglieder, auf das Personal von
vokaten- und Notariatskanzleien, sogar auf Advokaturs- und No-
atskandidaten ausgedehnt. Eine gewisse Erweiterung war wol
on bei der Berathung des Krankenversicherungs-Gesetzes im Ab-
rdnetenhaus von dem Regierungsvertreter gestreift worden. Das
ndmachungspatent zur Gewerbeordnung vom 20. Dez. 1859
lt nämlich im Absatz IV „alle gewerbsmässig betriebenen Be-
äftigungen, sie mögen die Hervorbringung, Bearbeitung oder
gestaltung von Verkehrsgegenständen, den Betrieb von Handels-
chäften oder die Verrichtung von Dienstleistungen und Ar-
en zum Gegenstande haben", unter die Gewerbeordnung. Im
satz V sind dann, ziemlich ungeordnet, einzelne Arten von
chäftigungen und Unternehmungen genannt, auf welche das
setz keine Anwendung findet: land- und forstwirthschaftliche
duktion mit ihren Nebengewerben, Bergbau, literarische Thätig-
, Taglöhnerarbeit, Hausarbeit, Advokatur und Notariat,
ntur, Heilkunde, Unterricht, Banken, Eisenbahn- und Dampf-
ffahrtsunternehmungen, Zeitungen, Hausirhandel u. a. Der
gierungsvertreter Dr. Steinbach bemerkte nun bei der Be-
iung kurz, die Regierung gedenke die Worte „gewerbsmässige
ernehmungen" im Krankenversicherungsgesetz nicht auf die der
werbeordnung unterliegenden Beschäftigungen zu beschränken.
lche der im Abs. V des Kundmachungspatentes zur Gewerbe-
nung genannten Unternehmungen einbezogen werden sollten
r von welchen Gesichtspunkten man ausgehen werde, darüber
wieg er und Niemand frug. Das Gesetz hatte zugleich eine
veiterung dadurch geschaffen, dass es nicht, wie das deutsche
cht, Angestellte mit höherem Gehalt ausschliesst, sondern nur
e Grenze des versicherten Betrags kennt, indem es bei Höher-
oldeten den Gehalt bis zum Betrage von 1200 fl. einbezieht.

Die Novelle vom 20. Juli 1894 hat für Eisenbahnbedienstete s
diese Grenze beseitigt. Der quantitativen Erweiterung gesellt
nunmehr in der Ausführung des Gesetzes eine qualitative. De
enge Anschluss an den Sprachgebrauch ist wohl auch dem Zw
des Institutes nicht entsprechend. Das gering besoldete Pers
der Bühne z. B. ist in Krankheitsfällen ebenso dem Mangel au
setzt, wie das Personal einer Fabrik, und wenn seine Thätig
weil sie nur unterhält, herkömmlich nicht als Arbeit bezeic
wird: die Grundlage des Gesetzes, die Noth, macht bei der B
nicht Halt, und ebensowenig bei den Kanzleien der Advok
und Notare. Für die Einbeziehung des Theaterpersonals sp
derzeit auch die Novelle vom 20. Juli 1894. Nur die Advoka
und Notariatskandidaten sollten in den Begriff des Arbeiters
dem Zwecke des Gesetzes zu Folge nicht einbezogen werden. I
sie sind junge Advokaten (jeunes avocats) und Notare, we
lediglich um ihrer praktischen Ausbildung willen einige Zeit u
einem gereiften Kollegen arbeiten müssen, bevor sie selbstä
thätig sein dürfen. Die Kanzlei hat für sie die gleiche Be
mung, wie das Gericht, bei welchem sie practiciren. Auch
Grundlage des Gesetzes trifft für sie nicht ein, weil ihre P
kurz ist und in die Jahre der jugendlichen Kraft und Ges
heit fällt.

Eine zweite Frage des Personenrechtes betrifft die V
sicherungskassen. Sind sie Korporationen oder Anstal
Das österreichische Gesetz erklärt sie als Anstalten, gebra
dieses Wort aber offensichtlich in dem weiteren Sinn von Zw
einrichtungen (juristischen Personen), während es die en
Unterscheidung zwischen den beiden Arten Korporati
und Anstalten, offen lässt. Fasst man das unterscheid
Moment materiellrechtlich und geht in das Wesen der
glieds- oder Organeigenschaft ein, so müsste man das Vorw
des persönlichen oder sachlichen Momentes, der freien
fügungsgewalt oder des Zweckdienstes entscheiden lassen. I

wären die Versicherungskassen (gegen die Ansicht MENZEL's) als Anstalten zu characterisiren, weil die Verfügungsgewalt der Mitglieder sehr beschränkt, die Zweckorganisation durch das Gesetz fest vorgezeichnet ist. Sie enthalten daher wohl den Keim eines Vereinsorganismus, der sich aber durch den gesetzlichen Zwang nicht entwickeln kann. Die Erfahrung hat indessen sowohl bei der Eintheilung der juristischen Personen, als auch bei der Umgrenzung des Gruppenbegriffs selbst gezeigt, dass das formale Unterscheidungsmoment klarer ist und im Allgemeinen genügt. Man darf sich nur dann nicht verleiten lassen, aus der formalen Umgrenzung materielle Folgen abzuleiten, während dieser Fehler immer wieder gemacht wird (OFNER, Servit. §§ 5—7).

Von den Kassen haben die territorialen Unfallversicherungskassen, die Bezirks- (und gegen M.) auch die Genossenschaftskrankenkassen, welche letzteren, wo sie errichtet sind, für die Mitglieder der Genossenschaft die Stelle der Bezirkskrankenkasse einnehmen, öffentlich-rechtlichen Charakter. Die anderen Anstalten sind freier, aber durch Musterstatuten, durch Vorschreibung von Maximal- und Minimalsätzen gehalten, durch die amtliche Bewachung ihrer zweckentsprechenden Wirksamkeit der öffentlichen Organisation eingegliedert. Das Gleichniss des Schulwesens trifft hier überall ein.

Bei der Lehre von den Rechtsobjekten tritt der Begriff Lohn vor. Lohn ist das Einkommen, welches dem unselbständigen Arbeiter als Entgelt für seine Arbeit gewährt wird. MENZEL definirt etwas anders, und entwickelt dadurch unbewusst eine Theorie des Normallohns. Lohn, erklärt er, ist der Antheil, welcher der menschlichen Arbeitskraft aus dem Ergebnisse der Produktion zufällt. In dem Gegensatz von Antheil und Entgelt, in der Erfahrungsthatsache, dass der Arbeiter seinen Antheil oft um jeden Preis losschlagen muss, liegt aber die ganze Geschichte des Arbeiterelends. Die Entwicklung der Lohntheorie beruht darauf, dass der Lohn als Preis für den Antheil des Arbeiters

am Produkt erkannt und dann auch darnach bemessen w
(OFNER, Rechtsprinzip des Arbeitslohns). Die Unterscheidung
Lohn und Gehalt ist mehr sozial, als logisch zu fassen. A
die Erklärung des Gehaltes als Zeitlohn bei üblich längerer Die
zeit (welche MENZEL versucht) ist nicht sprachgerecht. Gese
und Dienstboten erhalten Lohn, Handlungsgehilfen und Diurni
Gehalt. Im Allgemeinen kann man sagen: Werk- und Mus
arbeit bringen Lohn.

Von den juristischen Thatsachen, welche auch im
beiterversicherungsrecht practisch werden (MENZEL § 25), wird
Vereinbarung (Gesammtakt) und ihr Unterschied von dem V
trag derzeit öfters besprochen. Namentlich war der verstorb
KUNTZE ihr Prophet. Der Unterschied kam zufällig vor ku
Zeit auch im politischen Leben, in einer Rede des ungarisc
Juztizminister SZILAGYI über das Verhältniss zwischen den bei
Hälften der österr.-ungar. Monarchie zur Sprache. Man h
den Vertragscharakter des Verhältnisses angefochten. Der Jus
minister erklärte, dass es sich nicht um einen Vertrag, wohl a
um eine bindende Vereinbarung handle. Der Gegensatz zwisc
Vereinbarung und Vertrag besteht nicht darin, dass bei
ersteren Einheitlichkeit, beim Vertrag Differenz der Interes
besteht; auch der Gesellschaftsvertrag ist ein Vertrag. Der G
danke der Vereinbarung entspricht vielmehr dem des Versprech
als Verpflichtungsgrund, und erweitert ihn auf die Fälle, bei de
die Erklärung kein Versprechen enthält, sondern einen ande
rechtserzeugenden Inhalt hat. Er verlegt das rechtlich binde
Moment von dem Zusammentreffen der Erklärungen in die e
zelne Erklärung selbst. Das Zusammentreffen der Erklärun
beider Theile, die Einigung, ist wohl zumeist die nothwend
Ergänzung, kann aber auch fehlen. Wann dies der Fall ist, w
und in welcher Art die Ergänzung stattzufinden hat, ist indukt
das heisst, nicht aus reiner Logik, sondern rechtspolitisch, :
Rücksicht auf die Ergebnisse der bisherigen Erfahrung und

sse, welche sie gestatten, zu beantworten. Nach ihnen ist tscheiden, ob Annahme der Erklärung nöthig ist, damit der ichtigte rechtliche Erfolg eintrete, ob Mittheilung Seitens rklärenden oder Kenntnissnahme irgend welcher Art genügt, Annahme sofort erfolgen muss, ausdrücklich oder nur stilligend u. a. Die durch den bisherigen Vertragsbegriff festene Bedingung der unitas actus für das rechtliche Gebundenntfällt, und das Rechtsdenken, ob, in welcher Art und Zeit rklärungen zusammenschliessen müssen, wird frei. Die Lehre Gesammtakt führt also auf die Lehre von der Willensirung als Rechtsgrund, in welcher auch das Versprechen erpflichtungsgrund aufgeht. Der Vertrag aber erscheint als orzüglichste Unterart des Gesammtaktes.

Der öffentliche Character des Arbeiterversicherungsrechtes, er den hergebrachten Formalismus auch im Prozess an hen Orten durchbricht, hat auch in der Lehre der Fristen, er Unterscheidung zwischen Präclusiv- und Verjährungsfrist, Verwirrung hervorgerufen. Man verlangt herkömmlich für erjährung eine Klage (oder Einrede), und lässt sonstige lich bedeutsame Acte befristet sein. Aber die österreichi- Arbeiterversicherungsgesetze sind der Unterscheidung nicht ig und setzen MENZEL, der die alte Formel beibehalten will, die Sache zu opfern, in arge Verlegenheit. So z. B. ist rist für die Anmeldung eines Unfalls nach den Bedingungen Laufs eine Verjährungsfrist d. h. sie wird durch die Hemm- und Hindernisse der Verjährung verlängert. Auch MENZEL nt bei, aber er ist ängstlich bestrebt, zu seiner Rechtfertidarzuthun, dass die Anmeldung eigentlich eine Klage sei. Frist der Entschädigungsklage erklärt MENZEL als Präclusiv- und bemüht sich nun zu beweisen, dass sie eigentlich keine ge, sondern eine Beschwerde sei. Es thut hier wiederum noth, rechtspolitischen Gesichtspunkt walten zu lassen. Die Unteridung ist darnach zu treffen, ob grundsätzlich oder (bei einem

bestehenden Gesetz) nach dem erkennbaren Willen des Ge
gebers die Frist zur Geltendmachung eines Anspruchs d
Hemmnisse und Hindernisse normal verlängert werden soll (
jährungsfrist), oder ob nur abnormal im Wege der Wiede
setzung, oder gar nicht, weil die scharfe Begrenzung der Schw
zeit derart wichtig ist, dass sie die Härte in einzelnen selt
Fällen rechtfertigt (Präklusivfrist). Die Art der Geltendmacl
(Anmeldung, Klage, Abzug, Retention) ist unwesentlich.
mag für die gerichtliche Geltendmachung theoretisch Klage
Beschwerde als die beiden Grundformen aufstellen, an welche
der Gedanke, ob Verjährung oder Präklusivfrist gewollt sei,
schliesst. Bei Verfassung eines Gesetzes soll auch darauf ges
werden, durch Anschluss an eine Theorie den Willen des Ge
gebers klar auszudrücken. Wenn aber letzteres, wie bei den ö
reichischen Arbeiterversicherungsgesetzen, nicht der Fall ist, so
man das materiellrechtliche Unterscheidungsmoment festhalten,
nicht, was im Gesetz Klage genannt ist und prozessual in j
Beziehung als Klage behandelt wird, dennoch als Beschwerd
klären zu müssen. Für die aussergerichtliche Geltendmacl
des Anspruchs ist der Unterschied von Klage und Beschw
ganz unanwendbar. Die Ausübung des Abzugsrechtes, wel
dem Arbeitgeber gegenüber dem Arbeiter gewährt ist, lässt
in die Zweitheilung nicht fassen. Die Frist für sie ist als
klusivfrist anzunehmen, aber nicht, weil sie keine Klage ist, son
nur, weil der Gesetzgeber sich durch den Schutz des Arbe
vor übermässigem Lohnabzug leiten lässt.

Im Unfallversicherungsrecht spielt der Causalzusamm
hang eine wichtige Rolle. Der Begriff wird insbesondere
wenn man den Causalzusammenhang bei Unterlassungen u
sucht (Ofner, Beiträge). Hier wird es offenbar, dass der Ca
zusammenhang nicht Ursächlichkeit im naturwissenschaftlichen
ist, sondern insbesondere auch das Nichteintreffen von E
nissen begreift, welche die normale Entwicklung hindern oder u

brechen; dass der causale Zusammenhang in diesem Sinn aber zu weit ist, um allein führen zu können. Gesetzgeber und Richter müssen vielmehr von dem Zweck der Untersuchung, von der billigen Besitz- und Schadensvertheilung im Civilrecht, von dem Schutz der Gesellschaft gegen mangelndes Characterminimum im Strafrecht ausgehen, und darnach die Grenze der einrechenbaren Ereignisse bestimmen. Wenn Jemand einen Anderen auf seinem Wege aufhält und dieser sodann vor einem Hause vorübergeht, von dessen Dach in diesem Augenblick ein Ziegel herabfällt und ihn verletzt, so ist, rein objectiv betrachtet, ein causaler Zusammenhang zwischen der Verzögerung und dem Tod vorhanden; denn ohne sie wäre der Mann früher vorbeigegangen und nicht beschädigt worden. Man braucht bloss anzunehmen, dass der Verzögernde gewusst hat, es werden zu jener Zeit Ziegel herabgeworfen, und man wird die Zurechnung gewiss durch Mangel des Causalzusammenhangs nicht ausschliessen. Aber die Vorhersicht ist nicht zu verlangen, und wenn man daher gemeinhin sagt, es fehle der Causalzusammenhang, so ist diess eine Begrenzung der einzubeziehenden Thatsachen aus einem allgemeineren Schuldbegriff. Eine ähnliche Begrenzung findet im Civilrecht bei Feststellung der Haftung für Schaden statt. Bei der Arbeiterversicherung darf die Zurechenbarkeit dem Zwecke des Gesetzes entsprechend nicht zu enge gezogen werden.

Für die Entwickelung eines Rechtes ist die Art der zur Ausführung berufenen Behörden von hoher Wichtigkeit. In Oesterreich ist die Arbeiterversicherung zu grossem Theil den Verwaltungsbehörden unterstellt (für die Entschädigungsprozesse bestehen ebenso wie im Deutschen Reich Schiedsgerichte). Die oberste Instanz in Verwaltungsrechtssachen ist gemeinhin der Verwaltungsgerichtshof; aber er ist incompetent, wenn die Behörde freies Ermessen hat. Ueber diese Grenze ist Streit, namentlich zwischen BERNATZIK, welcher das freie Ermessen nach dem allgemeinen Sprachgebrauch auslegt, und TEZNER, welcher die Judicatur des

Verwaltungsgerichtshofes nur dort ausschliesst, wo die Partei
ein bestimmtes Verhalten der Behörde keinen Rechtsanspruch
MENZEL nimmt eine Mittelstellung ein. Er fügt zu der von TEZ
angenommenen Gruppe von Fällen, in denen der Verwaltu
gerichtshof nicht eingreifen kann, eine zweite bei: „wenn und so
ein Thatbestandsmerkmal in Frage stehe, worüber eine abstra
Aussage nicht gemacht werden kann". Als Beispiele führt er
Begriffe Unbescholtenheit, Verlässlichkeit, Gefährlichkeit an
sagt hierüber (Seite 159, Anm. 17): „Daraus ergibt sich a
dass ein und derselbe Begriff z. B. die Unbescholtenheit in
schiedenen Gesetzen eine abweichende Bedeutung besitzen ka
Er kann auch für eine bestimmte Gesetzesstelle sich als ein Geg
stand des freien Ermessens, für eine andere Gesetzesstelle als
stract bestimmbar darstellen". Gerade diese Note zeigt
schiefe Ebene, auf welcher man sich bewegt, wenn man das Gel
der überprüfenden Verwaltungsgerichtsstelle zu eng begrenzt.
ist in der That vorgekommen, dass der Verwaltungsgerichts
der sich leider der Ansicht BERNATZIK's zuneigt, die Beurtheilu
ob Jemand unbescholten sei, dem freien Ermessen der Ver
tungsbehörde zuschrieb, während das Reichsgericht die Umgrenz
des Begriffes selbst vornahm und die Ansicht der Behörde ko
girte. So war nunmehr derselbe Mann unbescholten für die p
tische, bescholten für die administrative Behandlung. Die
grenzung durch „das freie Ermessen" im Sinn der modernen Rec
theorie, welche abstracte Beweisnormen überhaupt verwirft, fü
dahin, dass der Bürger dort, wo er gegen die Verwaltung
meisten Schutz bedarf, dessen nicht theilhaftig wird. Wie
urtheilt die Verwaltungsbehörde ohne ein anderes Material,
welches auch dem Verwaltungsgerichtshof vorliegt; warum so
sie dann sicherer schliessen können? Das freie Ermessen, welc
die richterliche Ueberprüfung ausschliesst, will, wie ich mit TEZ
annehme, nur die Grenze zwischen Verwaltungs- und Verwaltun
rechtssachen bezeichnen.

Die Arbeiterversicherung nach österreichischem Recht ist ıfall- oder Krankenversicherung. Unter den der Unfallversiche- ng eigenthümlichen oder wenigstens durch sie erst zur Entfal- ng gebrachten Begriffen ist der des Betriebsunfalls der chtigste.

ROSIN, der die specifischen Gefahren des Betriebs in den ·griff einbezieht, ist hier wohl das Opfer seines Scharfsinns ge- ›rden. Jede Unterscheidung innerhalb der Unfälle, welche mit r Thätigkeit des Arbeiters im unmittelbaren causalen Zu- mmenhange stehen, ist von Uebel und im Widerspruch mit dem rund für die Unfallversicherung, der Nothlage des Arbeiters ırch seine Stellung. Wenn sich das deutsche Reichsgericht der uffassung ROSIN'S zuwendet, so ist dies keine Bestätigung ihrer ichtigkeit, sondern nur ihrer Gefahr. Es ist selbstverständlich, ıss alle Anhänger der alten Schadenersatztheorie am Versiche- ngsanspruch mäkeln, man soll aber daran nicht mäkeln lassen. ie Erklärung MENZEL'S, „Betriebsunfall ist Verunglückung im ienst", verdient ungetheilte Anerkennung. Bei der allgemeinen efinition des Betriebs selbst (§ 22) ist er etwas trocken. Betrieb ; ihm „eine Gesammtheit von Sachgütern und menschlicher hätigkeit, verknüpft durch einen einheitlichen wirthschaftlichen weck von relativer Dauer". Eine Gesammtheit von Sachgütern ıd Thätigkeit! Dieses „und" macht schauern; wie mag man ıchgüter und Thätigkeit addiren? Bei dem Betrieb ist die Thätig- eit das wesentliche; die Sachgüter sind nur Unterlage und Mittel. ei allen Eigenschaften und Abtheilungen (gefährlicher, Hilfs-, ebenbetrieb u. a.), bei allen Folgebegriffen, z. B. gerade dem es Betriebsunfalls, wie MENZEL anerkennt, ist die Thätigkeit das estimmende Moment. Wohl kann in einzelnen Fällen, nament- ich bei sachenrechtlichen Verfügungen, die Gesammtheit der durch ie einheitliche Zweckthätigkeit verbundenen Güter das Object sein; dann ist aber wieder die Thätigkeit nicht Object. Man mag daher zwei Begriffe für die Thätigkeit und für die Gütereinheit

aufstellen, sowie man Unternehmung und Unternehmen scheidet, aber man soll nicht durch ihre Verquickung unmögliche Summanden schaffen. Die Behandlung des Betriebsunfalls von MENZEL ist dagegen vortrefflich. MENZEL fasst als Betriebsunfälle im Sinne des Gesetzes „alle Unfälle, welche einen Arbeiter anlässlich seiner auf die Zwecke des Betriebes gerichteten Thätigkeit, also als Glied der wirthschaftlichen Unternehmung treffen". Er ist sich bewusst, dass er hier einen — ich möchte sagen seinen — neuen Grundgedanken für das Institut schafft, und vertheidigt ihn mit viel Wärme und Geschick. Man muss sich mit ihm (gegen ROSIN) durchaus einverstanden erklären; der Zweck des Gesetzes verlangt eine weitherzige Auslegung. Die österreichischen Gerichte sind bisher dieser Auffassung auch getreu, besonders weil sie durch das Eisenbahnhaftpflichtgesetz vom 5. März 1869 geschult sind, das von „Ereignungen im Verkehre" spricht, den Ausdruck also sehr weit gewählt hat. Unsere Zeit ist aber auch in der Ersatzfrage überhaupt weitherziger geworden. Man vergleiche mit den bisher geübten Grundsätzen für die Zuerkennung eines Schadensersatzes die Ansicht UNGER's in seiner Abhandlung „Handeln auf fremde Gefahr" über das Mass, in welchem Deponent und Mandant für die zufälligen Schäden haften, die ihr Vertrauensmann in Folge des übernommenen Auftrags erleidet. Sie führt nach allgemeinem Ersatzrecht schon zu ähnlichem Resultat, wie es MENZEL für das Institut der Arbeiterunfallversicherung aus dem Sinne des Sondergesetzes erschliesst.

Engherzig durch Aengstlichkeit ist das österreichische Gesetz bei Bestimmung der berechtigten Personen im Falle eines Betriebsunfalls, sowie des Masses und der Dauer ihrer Berechtigung.

Im Falle des Todes sind Wittwe und Kinder, unter gewissen Voraussetzungen auch Wittwer und Eltern ersatzberechtigt. Die Berechtigung des Wittwers ist durch seine Erwerbsunfähigkeit bedingt; doch versteht es sich (gegen MENZEL) von selbst, dass er

den Erwerb angewiesen, d. h. dürftig sein muss. Diese Be-
hränkung ist auch zu billigen. Nicht zu billigen ist aber die
schränkung der Ascendenten auf den Fall, dass der Verstorbene
: einziger Ernährer war. Dürftige Eltern werden oft von
hreren Kindern gemeinsam erhalten, weil das einzelne Kind nicht
der Lage ist, es allein zu thun. Hier ist es ein augenschein-
hes Unrecht, den Eltern, weil der Gestorbene sie nicht allein
nährt hat, jeden Anspruch zu versagen. Das Gericht soll, wenn
ch Kinder vorhanden sind, die zur Ernährung der Eltern
itragen können, den Ersatzanspruch nach freiem Ermessen
issigen; die Vorschrift des Gesetzes aber ist hart und ungerecht.

Ebenso ist die Grösse des Entschädigungsanspruchs oft zu
ring bemessen. Im Falle der Verletzung kann er bei vollständiger
werbsunfähigkeit 60 %, bei theilweiser 50 % des Jahresarbeits-
rdienstes nicht übersteigen. In der Novelle vom 20. Juli 1894
rd der Anspruch bei den Eisenbahnarbeitern um die Hälfte und
Falle dauernden Siechthums bis auf 120 % des Jahresarbeits-
rdienstes zugestanden. Mit Recht, aber nicht bloss als Ersatz
: das ihnen gegenüber aufgehobene Gesetz vom 5. März 1869
treffend Unfälle im Eisenbahnbetrieb, sondern in der Maximal-
mme allgemein anwendbar, weil auch z. B. die Zukunft des
gen kräftigen Arbeiters, dessen Verdienst im steten Wachs-
m begriffen ist, in Rücksicht gezogen werden muss. Bei der
rechnung des Jahresverdienstes macht eine Textstelle im Ge-
tze Schwierigkeit. Die Saisonarbeiter sind für die Zeit,
ausserhalb der Saison liegt, begünstigt. Die Gesammtlohn-
mme wird nur durch die Zahl der Arbeitstage während der
triebszeit dividirt (§ 6 Abs. 3 U.-V.-G.). Die Ausnahme wurde
mit gerechtfertigt, dass die Unfälle sich regelmässig in der Saison
eignen und der Arbeiter dann mit dem Saisonarbeitstag rechnen
rf. Das Moment entfällt, wenn die Arbeit nicht Saisonarbeit ist,
ndern das ganze Jahr hindurch dauert, aber durch Aufträge
dingt ist und desshalb zeitweilige, mehr zufällige Unterbrechungen

erfährt. Hier rechnet das Gesetz die Arbeitstage im ganzen Jahr (§ 6 Abs. 4).

Auch die Dauer des Anspruchs verlangt grösseren Schutz. Die Ansprüche der Kinder entfallen bereits mit dem zurückgelegten 15. Lebensjahre. Die Zeit ist zu kurz und widerspricht den sonstigen gesetzlichen Vorschriften. Die Gewerbeordnung betrachtet den Arbeiter bis zum vollendeten 18. Jahre als schulpflichtig (§ 75a) und nicht voll arbeitskräftig (§ 74). Bis zum vollendeten 16. Lebensjahre sind die Arbeiter „jugendliche Hilfsarbeiter" und stehen unter zwangsweiser Schonung (§§ 93 ff.). Damit hat das Gesetz den Zeitpunkt der normalen Erwerbsfähigkeit bestimmt, der nach der Absicht des Unfallversicherungsgesetzes eher mit dem vollendeten 18., als mit dem 16. Lebensjahre zu begrenzen ist.

Die Schiedsgerichte haben auch bei Bestimmung von Grösse und Dauer des Erwerbsanspruchs für den Verletzten einen engherzigen Standpunkt eingenommen und z. B. die Unfallsrente verweigert, wenn der verletzte Arbeiter von seinem Herrn weiter den Lohn bezog. Das deutsche Reichsgericht hat mit Recht im entgegengesetzten Sinn entschieden (M. § 70).

Object des Ersatzanspruchs ist eine Rente. Das Gesetz gestattet mit Unrecht, sie in ein Kapital umzuwandeln, wenn auch die Ablösung im einzelnen Fall dem Berechtigten erwünscht sein kann. Die Rente versorgt den Erwerbsunfähigen, das Capital kann verloren gehen. Hier waltet noch eine gewisse capitalistische Anschauung, welche Alles für käuflich hält.

Die Unfallversicherungsanstalt normirt den Entschädigungsanspruch giltig für sich, giltig auch für den Ersatzberechtigten, wenn er nicht binnen Jahresfrist Klage erhebt, durch einen Feststellungsbescheid. In seinem Inhalt wie in seinen Folgen zeigt sich der öffentliche Character der Unfallversicherungsanstalt. Die Festsetzung wird durchaus analog der Entscheidung einer Verwaltungsbehörde behandelt; das Recht des Verletzten zu

Klage, um sich einen höheren Ersatzanspruch zu verschaffen, st damit wohl vereinbar, wir finden es auch im Enteignungs-rerfahren. Die Versicherungsanstalt hat Regress gegen den Jnternehmer, wenn der Unfall von ihm, von seinem Vertreter oder Organ vorsätzlich oder durch grobes Verschulden herbei-geführt wurde. Der Anspruch verjährt in drei Jahren. Die Frist wird schon vom Tage des Unfalls, nicht wie im deutschen Recht von Rechtskraft des strafrechtlichen Urtheils an berechnet. Formell ist diess anfechtbar (auch M. § 79); praktisch dürfte die Zeit in der Regel genügen und zur Beschleunigung des Fest-tellungsverfahrens mitwirken. Auch der Beschädigte oder seine Erben können den Betrag, um welchen ihre civilrechtlichen Er-atzansprüche den Anspruch gegen die Unfallversicherungskasse ibersteigen, von dem Unternehmer verlangen; jedoch nur, wenn der Betriebsunfall von ihm, seinem gesetzlichen Vertreter oder Organ orsätzlich herbeigeführt wurde. So weit ist auch das Gesetz om 5. März 1869 No. 27 R.G.B. für unfallversicherte Eisenbahn-urbeiter belassen. (Ges. vom 20. Juli 1894, Art. VII.) Die Haftung des Unternehmers für seinen Vertreter und sein Organ st nach herrschender Ansicht eine Erweiterung seiner sonstigen ivilrechtlichen Ersatzpflicht; MENZEL erklärt sie sogar als Er-weiterung gegen die Absicht des Gesetzes. Das letztere ist ge-wiss zu bestreiten. Die Rechtsanschauung geht heute allgemein dahin, dass Jedermann für die That seines Vertreters oder Or-gans privatrechtlich aufzukommen hat. Würde sich die öster-reichische Gesetzgebung zu einer Reform des Schadensersatzrechtes entschliessen, so würde sie zweifellos diese Haftung feststellen. Aber selbst derzeit ist die Haftung für das Organ auch nach allgemeinem bürgerlichen Recht nicht schlechtweg zu verneinen; der oberste Gerichtshof hat sie wiederholt ausgesprochen (GLASER-UNGER'sche Sammlung No. 3292, 3311, 5210, 6209, 7469, 8666, 11715, 11832 u. a.).

Für die Krankenversicherung haben sich noch wenige

spezifische Begriffe herausgebildet. Krankheit ist eine von Aerzten zu beurtheilende Thatsache. Die Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit (welche ROSIN, und MENZEL hervorheben), ist nicht insbesondere zu prüfen; nur ist practisch zu urtheilen und daher eine ganz geringfügige Gesundheitsstörung nicht als Krankheit zu erklären. Die Institution trifft viel weitere Kreise als die Unfallversicherung, und die Beitragspflicht ist dadurch sowie durch die Art dieser Kreise eine grössere Last. Sie gab auch der Judicatur schon zu thun. So z. B. hat das Gesetz keine Sanction getroffen, wenn der Arbeitgeber den Beitrag des Arbeiters vom Lohne abgezogen hat, und nicht abführt. Der Cassationshof unterscheidet, ob der Beitrag an eine Bezirks- oder an eine Genossenschaftskrankenkasse zu zahlen war, und nimmt im ersteren Falle bloss civilrechtliche Haftung, im zweiten Veruntreuung an. Die Genossenschaftskrankenkassen haben nämlich die Bestimmung, dass im Falle der Säumniss der Ersatzanspruch verloren geht; die Fürsorge der Bezirkskrankenkasse ist dagegen obligatorisch und daher an die Zahlung des Beitrags nicht gebunden. Da nun das Gesetz anordnet, dass die gesammten Beträge von dem Arbeitgeber unter seiner alleinigen Haftung gegenüber der Bezirkskrankenkasse einzuzahlen sind, so zahlt er nach Auffassung des Kassationshofes eigene Schuld und eine Veruntreuung ist ausgeschlossen. Dem Gesetze entspricht diess nicht. Das Gesetz erklärt ausdrücklich, dass zwei Drittheile der Beiträge von dem Arbeiter zu leisten (§ 34) und nur von dem Arbeitgeber bei eigener Haftung einzuzahlen sind (§ 33). Hat der Arbeitgeber diese zwei Drittheile vorher gezahlt, so hat er Regress. Hat er sie aber thatsächlich in Abzug gebracht, so dass sie nicht als creditirt, sondern als ihm zur Einzahlung an die Casse anvertraut erscheinen, so vergreift er sich, wenn er sie für sich verwendet, an fremdem Gut, ebenso wie der Kommissionär, der gleichfalls dem Dritten allein haftet und dennoch veruntreut. Doch soll nicht verkannt werden, dass (aber

ne Unterschied der Art der Kasse) ein Lohnabzug dem posien Empfang von Geld nicht gleichsteht, weil die Nichtleistung f einer schon zur Zeit des Abzugs vorhandenen Zahlungsfähigkeit beruhen kann. Das deutsche Gesetz hat daher mit :cht in der Nichtabfuhr der Beiträge ein besonderes Vergehen genommen, und diess wird in Oesterreich (WRANY) im neuen rafgesetz nachgeahmt werden.

Der Krankenversicherung eigenthümlich ist die regelmässige rechnung der Beiträge und Krankengelder nach dem bezirkslichen Durchschnittslohn der Klasse, in welche der Verherte eingereiht wird. Dieser Lohn wird von der politischen :hörde erster Instanz nach Anhörung von Vertrauensmännern d Einvernehmung des Bezirksausschusses, wo ein solcher steht, festgesetzt; freie Krankenkassen können einen anderen assstab wählen. Bei den Bezirks-, Betriebs- und Baukrankenrf das Krankengeld, ebenso wie nach deutschem Recht, ein wisses Minimum und Maximum, der Beitrag ein gewisses Maxiım nicht überschreiten. Der Höchstbetrag des der Bemessung Grunde zu legenden Lohnes ist mit 2fl., der Mindestbetrag mit m bezirksüblichen Taglohn; das Höchstmaass des Krankengeldes t 75%, das Mindestmass mit 60% des zu Grunde gelegten Lohns stimmt. Der Beitrag darf für das Mindesmaass der Leistungen /o dieses Lohnes nicht übersteigen. Bei den freien Kassen ist r das Leistungsminimum gewahrt. Die Höhe der Beiträge und istungen wird amtlich controllirt. Die politische Landesbehörde nn nach Ergebniss der Jahresabschlüsse die Erhöhung oder Mässing verlangen und bei Renitenz selbst vornehmen (§ 30 K.-V.-G.).

Eine besondere Controverse hat sich über die Zahlungsicht der Krankenkasse entwickelt, wenn ein Versicherter erankt ist und in einer öffentlichen Krankenanstalt veregt wird. Die Krankenkasse ist nach dem Gesetze verichtet, die Kosten für Kur und Verpflegung nach der letzten lasse bis zur Dauer von vier Wochen zu ersetzen. Wer trägt

die Kosten für die Folgezeit? Die Bestimmung will die Ka
begünstigen und muss daher mit MENZEL dahin ausgelegt wer
dass die weitere Kur auf Kosten des Krankenhauses geht, wel
nur die sonst der Kasse zustehenden Ersatzansprüche ge
Dritte hat (§ 65 Abs. 2 K.-V.-G.).

Die Krankenkassen haben im Volke gute Aufnahme gefun
Nur die Ueberwälzung von zwei Dritttheilen der Beiträge auf
Arbeiter wird schwer empfunden und bei gewissen Arten der
schäftigung ist es bereits Anstandspflicht geworden, dass der (
den vollen Beitrag aus Eigenem leistet. Der Gedanke des
trags als Gebühr, welcher schon zu Anfang hervorgeho
wurde, wird insbesondere hier zur Entfaltung kommen müs

Für Bergwerke sind die Bruderladen belassen. Die
stehenden haben sich als nicht genügend gezeigt, um den
dernen Anforderungen zu entsprechen, und werden umgewan
Das Institut ist aber überhaupt nicht mehr lebensfähig und
hält sich nur durch sein Alter, sowie durch seine Alters-
Invalidenversorgung. Wenn diese einmal allgemein eingef
sein wird, dürfte es sich allmählig auflösen; die Bergarbe
werden Arbeitern anderer Gruppen gleichgestellt werden. Il
Ruhm, die erste und Jahrhunderte lang die einzige Arbeiter
sorgung gewesen zu sein, werden die Bruderladen stets behal

Dem Institute eigenartig ist der Reservefond der Pr
sionskasse, an welchem das Mitglied ein an gewisse Vor
setzungen gebundenes Anteilsrecht, den sogenannten Reser
antheil hat. Tritt das Mitglied zu einer anderen Bruderl
über, so wird der Reserveantheil überwiesen. Tritt das Mitgl
aus, und innerhalb eines Jahres nicht wieder ein, so wird i
der Reserveantheil, wenn er einen gewissen Betrag (zumeist 50
nicht übersteigt, ausgefolgt, sonst in der Postsparkasse fruc
bringend angelegt, bis das Mitglied dauernd erwerbsunfähig
worden oder gestorben ist. Die Bestimmung ist jedenfalls
rechter, als die Auffassung, welche noch derzeit bei gewöhnlich

rsicherungsanstalten über den Reservefond herrscht, und ihn als
ermögen der Anstalt erklärt.

Die Bruderlade ist bisher das einzige Institut, welches auch
ien Anspruch auf eine Altersrente gewährt. Man wartet eine
wisse Erfahrung im Wirken der deutschen Alters- und Invali-
tätsversicherung ab, um sie zu beurtheilen und anzunehmen.
ber auch Unfall- und Krankenversicherung müssen noch weit
sgedehnt werden, um ihrem Zweck zu entsprechen. Insbesondere
ehrt sich Land- und Forstwirthschaft, d. h. der Grundadel da-
gen, und so lehnt sich die soziale Frage, wie gar oft, an die
litische an.

Quellen und Entscheidungen.

Das für Preussen geplante Bahnpfandrecht ı Bahnzwangsvollstreckungsverfahren*).

Von

Dr. Karl Hilse in Berlin.

Unter dem 27. Februar 1894 hatte die preussische St regierung bei dem Herrenhause den Entwurf eines Gesetzes t Das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbal und die Zwangsvollstreckung in dieselben zur verfassı gemässen Erledigung eingebracht[1], welcher in 65 Paragra und 7 Abschnitten die Bahneinheit, Bahngrundbüc dingliche Rechtsverhältnisse an Bahnen im Allgemei Theilschuldverschreibungen auf den Inhaber, Zwa vollstreckung und Zwangsliquidation behandelte l Schlussbestimmungen brachte. Das Herrenhaus betraute dessen Vorberathung seine verstärkte Commission für Jı angelegenheiten, welche bereits an § 1 Anstoss nahm und halb in der 12. Sitzung vom 26. April 1894[2] dessen Ableh

*) Der Studie liegt in den Hauptzügen der Vortrag zu Grunde, de Herr Verfasser am 21. April 1894 in der Berliner Juristischen Gesell gehalten hat. Die Red.

[1] Drucks. d. Herrenh. 1894, No. 32.

[2] Stenogr. Ber. d. Herrenh. 1894, S. 144 ff.

antragte, womit die ganze Vorlage gefallen sein würde. Der
lehnungsantrag wurde nach dem mündlichen Berichte über-
egend darauf gestützt, dass kein Bedürfniss für die geplante
chtsgestaltung bestehe und dass im Gegentheil solche für weite
rthschaftliche Kreise gefährlich werden könne, während die Be-
nken rechtlicher Natur für untergeordnet erklärt wurden.

Die Staatsregierung meinte jedoch, auf die Vorlage nicht ver-
hten zu können; Mitglieder des Hauses widersprachen der Ab-
mung, weshalb die Verhandlung mit dem Beschlusse endete, die
orlage zur weiteren vollständigen Durchberathung und schrift-
hen Berichterstattung zurück zu verweisen[3].

Bevor die Durchberathungsarbeiten jedoch wieder aufgenom-
en wurden, verzichtete die Staatsregierung für die gegenwärtige
agung darauf, weil für eine Durchberathung durch beide Häuser
ie Zeit nicht mehr ausreiche und sie ausserdem über einzelne
unkte eine gutachtliche Vorprüfung durch ihre Organe vorneh-
en zu lassen gedenke[4].

Inzwischen hatte der Entwurf in betheiligten Interessenten-
reisen mehrfach Besprechung gefunden. Namentlich hatte die
uristische Gesellschaft zu Berlin ihn für ihre Sitzung am 21. April
894, an welcher verschiedene Herrenhausmitglieder Theil nahmen,
um Verhandlungsgegenstande gemacht und den Ausführungen
es Berichterstatters durchweg zugestimmt, die sogar in der Ver-
andlung des Herrenhauses theilweise sich wiederspiegelten. Das
omit kundgegebene Interesse an dem Gegenstande, dessen Neu-
rdnung der Entwurf herbeiführen sollte, in Verbindung mit der
us dem Gange der Verhandlung zu erkennenden Gewissheit,
ass die Wiedereinbringung der Vorlage in veränderter Gestalt
nd dann eine gründliche Durchberathung zu erwarten steht,
assen es keineswegs müssig oder verspätet erscheinen, den vor-
elegenen Entwurf noch jetzt einer Besprechung zu unterziehen
nd die Grundgedanken des Berichtes für die Juristische Gesell-
chaft weiteren Kreisen bekannt zu geben.

---

[3] Drucks. d. Herrenh. 1894, No. 58 u. 72.
[4] Stenogr. Ber. d. Herrenh. 1894, S. 222.

Würde zwar durch Erhebung des Entwurfes zum Gese für Preussen eine neue Rechtsbildung entstehen, so behandelt gleichwohl keinen völlig neuen Rechtsstoff. Nachdem für Unga bereits 1868[5] ein Pfandrecht an Eisenbahnen ausgebildet word war, wurde 1874 für Oesterreich-Ungarn[6] und in der Schwei nach dieser Richtung gesetzgeberisch vorgegangen, sodass in beid Ländern eine 20jährige Erfahrung vorliegt. Nicht minder hatt sich die verbündeten Deutschen Regierungen schon 1879 mit d Gedanken getragen, ein Bahnpfandrecht und Bahnzwangsvo streckungsverfahren im Wege der Reichsgesetzgebung zu schaff Er fand in den Gesetzentwürfen betreffend das Pfandrecht d Eisenbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben sein Abschluss, welche unter dem 3. April 1879 bezw. 27. Febr. 18 vom Bundesrathe dem Reichstage zur verfassungsgemässen B schlussnahme vorgelegt waren[8]. Im letzteren Jahre war es zw zu seiner Durchberathung durch eine Commission, indess weg vorzeitigen Reichstagschlusses nicht mehr zur Verabschiedung g kommen, während seine spätere Wiedereinbringung aus Gründ der Eisenbahnfinanzpolitik unterblieb. Nachweisbar ist dies Entwurf in der ihm von der Reichstagskommission gegeben Gestalt der preussischen Gesetzesvorlage zu Grunde gelegt worde

I.

Während die ältere Vorlage weniger dem freien Vorgeh der Bundesregierungen als der Anregung des Reichstages en sprungen war, welcher in der Sitzung vom 21. Dezember 187 und in einem besonderen Antrage[10] der Auffassung Ausdruck g geben hatte, dass den Bahndarlehnsgläubigern eine grösse Sicherheit geboten werden müsse, um den Geldmarkt für die B dürfnisse der Bahnnetzerweiterungen willfährig zu erhalten, gi

[5] G. v. 7. April 1868; Gleim i. d. Zeitschr. „Kleinbahnen", Jahrg. S. 121.

[6] G. v. 19. Mai 1874 mit G. v. 24. April 1874 und 5. Dez. 1877.

[7] G. v. 24. Juni 1874.

[8] Drucks. d. Reichst. 1879, No. 130, 1880, No. 33.

[9] Stenogr. Ber. d. Reichst. 1876, Bd. II, S. 1000.

[10] Drucks. d. Reichst. 1877, No. 183.

e jetzige aus der Entschliessung der Staatsregierung und der rkenntniss der Schwierigkeiten hervor, welche die Geldbeschafng für manche Bahnunternehmungen bereitet hatte, sodass sie eils aufgegeben, theils wenigstens erheblich verschoben werden ıssten. Sie soll einen reichlicheren Geldzufluss für Bahnbauten ıd Betriebsausrüstungen zu billigem Zinsfusse bewirken.

Ist dazu jedoch ein besonders gestaltetes Pfandrecht an ıhnen und Zwangsvollstreckungsverfahren in dieselben ein nothındiges oder doch wenigstens taugliches Hülfsmittel? Die Anchten darüber sind getheilt. Manche schliessen nämlich die Enthrlichkeit desselben aus dem Umstande, dass man während des ıhr als 50jährigen Bestehens von Eisenbahnen in Deutschland ıer besonderen Sicherung der Bahndarlehne entbehren konnte, schon der Ausbau und die Ausrüstung des Deutschen Bahntzes etwa 10 Milliarden[11] beansprucht hat, in Verbindung mit r Thatsache, dass abgesehen von Oesterreich-Ungarn und der hweiz, dem Auslande es gleichfalls an einem besonderen Bahnrlehnsschutze fehlt.

Ein tieferes Eindringen in die Entwickelung und Geschichte r Eisenbahnfinanzpolitik wird indess sehr bald zur entgegensetzten Auffassung führen.

Ursprünglich herrschte überall die Ansicht vor, dass die zum ıhnbau und zur Betriebsausrüstung erforderlichen Mittel aus m Vermögen des Unternehmers abstammen müssten, weshalb erwärts[12] die Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung zum ıhnbau und zur Bahnerweiterung von dem Nachweise abhängig macht wurde, dass ein dem Kostenvoranschlage ziffermässig ich hohes Grundvermögen zusammengebracht sei, bezw. durch ıpitalserhöhung erlangt werden würde.

---

[11] Nämlich 9 091 489 981 M. aus Staatsmitteln und 551 925 704 M. aus ivatmitteln für Voll- und Nebenbahnen (Reichsanz. 1894, No. 98), wozu ch 160 000 000 M. aus Privatmitteln für Kleinbahnen treten (Hilse, rassenbahnkunde § 212[2], Bd. II, S. 262). Die Nebenbahnen erforderten 484 526 M., von denen jedoch nur 2 470 000 M. auf Staatsmittel entfallen, lass den Ueberrest die Vollbahnen gekostet haben.

[12] Z. B. Preuss. G. v. 3. Nov. 1838, §§ 3, 5, Bair. Verord. v. 20. Juni 1855.

Solange jedoch der Geldbedarf aus dem Grundvermögen zubringen war, fiel die Nothwendigkeit zum Abschluss von lehnsgeschäften bis auf die wenigen Ausnahmefälle weg, in wel der wirkliche Aufwand den Voranschlag überstieg und] beträge zu decken blieben.

Eine gesetzliche Regelung der Bahnschuldverhältnisse ersc somit entbehrlich.

Selbst als mit dem wachsenden Bedarfe nach neuen Bal oder nach Bahnerweiterungen der Versuch bisweilen missl Vermögensbetheiligte bis zu der dem Voranschlage gleichkom den Höhe zu gewinnen, wodurch die Staatsverwaltung dazu drängt wurde, den Besitzern von Stammbahnen für Nebenbal oder Bahnerweiterungen die Beschaffung des Geldbedarfs im lehnswege zu gestatten, trat die Nothwendigkeit noch nicht s zu Tage, die Bahndarlehne mit einem besonderen Rechtssch auszustatten. Denn es handelte sich überwiegend um Unter mungen, deren Ertragsfähigkeit gesichert und Entwickelungsfä keit für die Kundigen zweifellos war, so dass der Geldmarkt ihren Forderungen nicht verschloss.

Ausserdem waren die Darlehnsbeträge im Verhältniss Grundvermögen meist nur gering, so dass eine wirkliche Ge für den Geldgeber ausgeschlossen erschien.

Ferner glaubten die Darleiher damals noch daran, durch Zusicherung der Darlehnsnehmer, dass die unbeweglichen und weglichen Vermögensstücke für die aufgenommenen Darl hafteten, eine genügende Sicherheit erhalten zu haben.

Erst als der nämliche Unternehmer hintereinander versc dene Darlehne aufnahm und damit die Frage aufgeworfen wu ob und in wieweit für das frühere eine bevorrechtigte Befri gung aus den verschriebenen Vermögenstücken zu erreichen würde, kamen weitere Kreise zu der Erkenntniss, dass die gegebenen Verpfändungserklärungen wirkungslos seien. Sie wi auf den Geldmarkt nachtheilig, indem der Geldzufluss schwä wurde und für Unternehmungen von minder gesicherter tragsfähigkeit bisweilen schon versagte. Dazu trat, dass zelne Bahnunternehmungen bald schon vor der Betriebse

nung[13], bald nach kurzer Betriebsdauer[14] in Vermögensverfall geriethen und den Betheiligten Verluste brachten. Sollte der Bedarf an Bahnen oder Bahnerweiterungen nicht unbefriedigt bleiben, so musste ein Ausweg dahin geschaffen werden, dass die Bahngläubiger vor den Bahnunternehmern und von mehreren Gläubigern die älteren vor den jüngeren ein Vorrecht auf Befriedigung aus den Vermögensstücken des Unternehmens erhielten.

Dieser Erkenntniss und Erwägung entsprangen die bereits erwähnten Entwürfe in den Jahren 1879 und 1880[15], sowie die Wünsche und Anträge aus der Mitte des Reichstages[16].

Wenn gleichwohl die Wiedereinbringung des unverabschiedet gebliebenen Entwurfes beim Reichstage bisher unterblieben ist, so lag dies daran, dass die in Preussen durchgeführte Verstaatlichung der Eisenbahn die Zahl der Privatbahnen so sehr hatte herabsinken lassen, dass der geplante Bahndarlehnsschutz entbehrlich erschien.

Erst als der Traum verflogen war, dass man für den Eisenbahnbau die Privatunternehmung entbehren könne, und nachdem umgekehrt das Bedürfniss nicht mehr zu verleugnen war, den Kapitalszufluss für Bahnzwecke wieder zu gewinnen, wurde auf die vorerörterte Gesetzesvorlage zurückgegriffen, um in einer dem mittlerweile veränderten Rechtszustande angepassten Form für Preussen zur Einführung vorgeschlagen zu werden.

Beweist somit der Entwicklungsgang der Eisenbahnfinanzpolitik in Deutschland, dass einerseits Bahndarlehne nicht vollständig entbehrt werden können und dass andererseits die Flüssigkeit des Geldmarktes für die Bedürfnisse des Bahnbaues und der Betriebsausrüstung von dem Sicherheitsgrade abhängig ist, welcher den Bahngläubigern für Erfüllung der Verzinsungs- und Rückzahlungsverbindlichkeiten geboten wird, so kann das Verleugnen der Nothwendigkeit oder Zweckmässigkeit eines besonderen Bahn-

[13] Z. B. Pommer'sche Centralbahn und die Berliner Nordbahn.

[14] Z. B. 1874 die Crefeld-Kempener Industrie-Eisenbahn-Gesellschaft, 1879 die Saale-Unstrut-Bahn.

[15] Oben Anmerkung 8.

[16] Oben Anmerkung 9, 10.

pfandrechtes und Bahnzwangsvollstreckungsverfahrens, zu welchen die verstärkte Justizkommission des Herrenhauses gelangt war, als berechtigt nicht bezeichnet werden. Denn die Möglichkeit, den Geldbedarf im Darlehnswege zu decken, ist für ergiebige und unergiebige Bahnunternehmungen gleich nützlich, weil stets die Zahl derjenigen, welche ihr Vermögen auf hohe Gewinnaussichten hin der Gefahr eines Verlustes oder der langjährigen Ertragslosigkeit aussetzen, geringer gewesen ist, als die Zahl derer, welche für fremde Unternehmungen zu festem Zinsfusse und bei gesicherter Rückgabe gern darleihen. Ueberdies steht Zinsfuss und Sicherheitsgrad der Rückgabe dergestalt in Wechselwirkung, dass mit Zunahme des Letzteren der Erstere sinkt.

Lässt sich erfahrungsgemäss die Geldbeschaffung im Darlehnswege für Bahnzwecke nicht umgehen, so wird sie für nothleidende Unternehmungen sogar zum einzigen Hülfsmittel, weil jeder mit Vermögenseinlagen zurückhält, wenn eine Gewinnvertheilung ausgeblieben oder vielleicht gar ein Fehlbetrag entstanden ist.

So hatte z. B. die 1877 mit 2 000 000 M. gegründete Neue Berliner Pferdebahngesellschaft allmählich 500 000 M. ihres Grundvermögens verloren, dabei jedoch Bahnerweiterungen und vermehrte Betriebsausrüstung nöthig, um ihr Einbau- und Betriebsrecht nicht zu verwirken. Die bisherigen Theilhaber, welche bereits 25 % ihrer Einlage eingebüsst und zur Deckung des Fehlbetrages in Herabsetzung des Aktienwerthes von 400 M. auf 300 M. gewilligt hatten, schreckten vor weiteren Einzahlungen zurück. Würde es der Verwaltung nicht gelungen sein, 3 000 000 M. Darlehn aufzunehmen, so hätte das Unternehmen unfehlbar zu Grunde gehen müssen, weil wegen Vertragsbruches durch Nichterfüllung der Gegenleistung die Gleiseinbau- und die Betriebsgenehmigung erloschen sein würden.

Dem Einwande, dass die Zahl nothleidender Betriebe zu gering sei, um ihretwegen die Ausbildung neuer Rechtseinrichtungen zu rechtfertigen, ist durch den Hinweis zu begegnen, dass ergiebige Betriebe sich wohl vor minder aussichtsreichen Bahnerweiterungen hüten, wenn sie den Geldbedarf dafür nicht zu einem billigen Zinsfusse erlangen würden. So wirft z. B. der Betrieb

der Grossen Berliner Pferdeeisenbahn-Aktien-Gesellschaft seit Jahren 12 1/2 % Gewinn ab. Handelt es sich nun um eine Bahnerweiterung, durch deren Betrieb höchstens 5 % zu erwarten stehen, so würde, wenn das Geld durch Vermehrung des Grundvermögens zu beschaffen wäre, allmählich der Jahresgewinn zurückgehen, während derselbe solange gleich bleibt oder steigt, als ein aufzunehmendes Darlehn höchstens zu 5 % zu verzinsen ist. Hieraus ist zu erklären, warum die gedachte Gesellschaft bei 17 100 000 M. Grundvermögen eine zu 4 % verzinsliche Anleihe von 20 000 000 M. aufgenommen hat und erst neuerdings an eine Erhöhuug des Grundvermögens wieder denkt, wo es sich um Beschaffung des Geldbedarfs zum Gleisbau „Unter den Linden“ handelt, von dem man sich reiche Ausbeute verspricht. Zahlen beweisen dies. 1893 standen 2 937 500 M. als Capitalsvergütigung zur Verfügung, von denen 800 000 M. zur Verzinsung der Anleihe von 20 000 000 M. genügten und 2 137 500 M. zur Vertheilung auf 17 100 000 M. Grundvermögen verblieben, was 12 1/2 % ausgemacht hat. Würden die vertheilbaren 2 937 500 M. auf die vollen im Unternehmen arbeitenden 37 100 000 M. gleichmässig entfallen sein, so wäre der Gewinn von 12 1/2 % auf 8 % gesunken. So lange man also auf die Ausführung minder lohnender Bahnen durch bewährte Unternehmer nicht verzichten will, wird man ihnen die Möglichkeit offen lassen müssen, solches ohne Schmälerung des bisherigen Gewinnes thun zu können.

Nach alledem erscheint die Aufgabe, durch grössere Sicherung und schnellere wirksamere Beitreibung der Bahnschuldforderungen einen reicheren Geldzufluss für Bahnunternehmungen zu eröffnen, durch die Zeitverhältnisse dringend geboten, was denjenigen nicht zweifelhaft sein kann, welche die hohe Bedeutung der Bahnen für den Volkswohlstand erfasst und gleichzeitig das Bedürfniss erkannt haben, welches noch immer seiner Befriedigung harret, aber ohne schwere Schädigung der heimischen Landwirthschaft und Gewerbethätigkeit nicht länger unbefriedigt bleiben darf. Der heutige Stand der Wirthschaftsverhältnisse in Deutschland ist wohl geeignet, die Aufmerksamkeit der Staatspolitiker zu wecken. Der jetzigen Arbeitslosigkeit würde durch umfangreiche

Bahnbauten wirksam abzuhelfen sein. Die durch neu geschaffene Bahnen bewirkte Verbesserung des Verkehrs würde die Absatzfähigkeit gewerblicher Erzeugnissse, die Zuführung von Rohstoffen, die Ueberführung entbehrlicher Arbeitskräfte an die Stellen des Bedarfs nach solchen erleichtern. Ob ein Nothstand, wie er von Zeit zu Zeit in den Weberdörfern Schlesien's oder im sächsischen Erzgebirge auftritt, noch möglich sein würde, wenn jene Gegenden durch Bahnverbindungen leicht zugänglich wären, bleibt zu bezweifeln.

Die Erspriesslichkeit eines möglichst schnellen Ausbaues der noch fehlenden Glieder des vorhandenen Bahnnetzes ist in beiden Häusern des preussischen Landtages gelegentlich der Berathung des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 so unverhohlen und einstimmig anerkannt worden[17], dass eigentlich für die neue Vorlage ein gleiches Wohlwollen zu erwarten gewesen sein würde. Gleichwohl haben Grossgrundbesitzer die Vorlage bekämpft[18]. Sie befürchten nämlich, dass im Wege der durch eine Betriebsmisswirthschaft herbeigeführten Bahnzwangsversteigerung eine ihnen unbequeme Persönlichkeit das Eigenthum der zum Bahnbau hergegebenen, ihren Grundbesitz durchschneidenden Flächen erwerben könne. Liegt diese Gefahr an sich schon fern, weil bisher höchst ausnahmsweise bestandene Bahnen wieder beseitigt wurden[19], so vermag jeder sich vor einem solchen Nachtheil dadurch zu schützen, dass er sich für den Fall des Aufhörens der Bahn ein Vorkaufsrecht auf die betreffende Fläche sichert.

Das fernere Bedenken, bei einer zu grossen Erleichterung der Geldbeschaffung im Darlehnswege könnten unfruchtbare und überflüssige Bahnen entstehen, läuft auf ein ungerechtfertigtes Misstrauen gegen die Bahnaufsichtsbehörden, welchen das Bahngenehmigungsrecht zusteht, und auf deren Verdächtigung hinaus, dass sie es an der nothwendigen Sorgfalt bei Prüfung der Genehmigungsanträge fehlen lassen würden. Zudem hat die Er-

[17] Stenogr. Ber. d. Herrenh. 1892, S. 25, 190; der Abgeordneten S. 1315ff.

[18] Z. B. von Grass in Stenogr. Ber. d. Herrenh. 1894, S. 147.

[19] Von den deutschen Kleinbahnen bisher nur diese in Oldenburg und Schwerin, von Voll- oder Nebenbahnen keine.

ırung gezeigt, dass die Geldmänner nur höchst ausnahmsweise ıd zu Zeiten übermässigen Geldüberflusses sich zur Betheiligung i unnatürlichen Bahnunternehmungen haben verleiten lassen, elmehr eher der umgekehrte Vorwurf berechtigt ist, dass ihre ırückhaltung von minder ertragsreichen Bahnunternehmungen ı gross gewesen sei.

Endlich würde das Zustandekommen des Gesetzes doch noch iemanden zwingen, von seinen Vortheilen Gebrauch zu machen, ıd noch weniger hindern, dass der Staat, die Provinzen oder reise den Bahnbau selbst unternehmen, um ihn der Privatıternehmung zu entziehen. Solange indess Gutsverbände, Städte ıd Provinzen noch nicht auf jede fremde Hilfe verzichten zu nnen meinen[20] und so lange die Finanzlage des Staates den ıhnbau auf Staatsrechnung oder die Unterstützung aus Staatsitteln nicht zulässt, wird der durch den Entwurf betretene Weg nsoweniger für verfehlt erklärt werden dürfen, als weder aus esterreich-Ungarn noch aus der Schweiz während der 20jährigen eltungsdauer der Bahndarlehns-Schutzgesetze irgend welche nachteilige Erfahrungen bekannt geworden sind.

Nach alledem ist mindestens die Zweckmässigkeit eines Schutzes :r Bahndarlehnsgläubiger anzuerkennen.

II.

Dagegen lassen schwerwiegende Gründe wirthschaftlicher und chtlicher Natur wünschenswerth erscheinen, dass die geplante echtsordnung nicht auf Preussen beschränkt bleibt, sondern auf eutschland ausgedehnt werde, also im Wege der Reichsgesetzbung statt der Landesgesetzgebung erfolgt. Denn thut ein andrecht und eine Zwangsvollstreckung dem Preussischen Langebiete Noth, so wird sie im übrigen Deutschland gleichfalls ilsam wirken. Der Geldbedarf für Bahnzwecke ist in Preussen cht schwieriger zu decken wie im übrigen Deutschland, hier wie rt wird eine erhöhte Sicherheit für Bahndarlehne die gleiche

[20] Drucks. d. Herrenh. 1892, No. 69, S. 39 u. No. 70, d. Abgeordn. 241, Stenogr. Ber. d. Abgeord. 1892, S. 1315 ff.

Wirkung äussern. Bleibt sie einem Nachbarstaate versagt, so wird das dort flüssige Geld den Bahnunternehmungen des Heimathstaates entzogen und diesen des fremden, welcher grössere Sicherheit bietet, zugeführt werden. Das Vorgehen Preussens würde also die übrigen deutschen Staaten schnell zum Nachfolgen treiben.

Bei Einbringen des gleichartigen Entwurfes im Jahre 1879 hatten die Bundesregierungen die Nothwendigkeit eines Reichsgesetzes damit begründet[21], dass in einer Zeit, wo an die Abfassung eines bürgerlichen Gesetzbuches für Deutschland gedacht werde, eine dahin gehörende Rechtseinrichtung nur noch im Wege der Reichsgesetzgebung geordnet werden dürfe, dass ferner die landesgesetzliche Regelung nicht genügen würde, weil einerseits die Bahnen vielfach in mehrere Landesgebiete hineinreichen und andererseits der Markt für den börsenmässigen Vertrieb der Eisenbahnwerthe nicht auf den Einzelstaat beschränkt bleibe, sondern in Deutschland zu suchen sei. Die Schwierigkeiten, welche die Verschiedenartigkeit der eisenbahnrechtlichen Grundsätze und der Grundbucheinrichtungen, sowie die abweichenden Privatrechtssysteme[22] dem Zustandekommen des Gesetzes entgegenstellen, hielt man damals für leicht überwindbar. Gegenwärtig ist man anderer Ansicht[23]; bei dem Fehlen einheitlicher rechtlicher Grundlagen im Gebiete des Kleinbahnwesens soll der Erlass eines Landesgesetzes den Vorzug verdienen. Ueberdies wird gemeint, dass bei dem nahen Abschlusse der Vorarbeiten für ein bürgerliches Gesetzbuch eine reichsgesetzliche Regelung des Pfandrechtes nicht mehr angezeigt erscheine, weshalb eine landesgesetzliche der zweckmässigste Ausweg sei, zumal wenn sie sich später in die künftigen Reichsverhältnisse würde überführen lassen. Man glaubt endlich, dass für die Bahnen, denen das

[21] Drucks. d. Reichstages 1879, No. 130, S. 21ff., 1880, No. 33, S. 21.

[22] Da in Preussen bereits drei Rechtssysteme gelten und das ihm fehlende des sächs. bürgerl. Ges.-Buches keine Sonderbestimmungen enthält, so hat nach dieser Richtung ein preuss. Gesetz genau dieselben Schwierigkeiten zu bekämpfen, wie ein Reichsgesetz.

[23] Drucks. d. Herrenh. 1894, No. 32, S. 20.

Gesetz zu Hilfe kommen soll, das Bedürfniss fehlen würde, das preussische Landesgebiet zu überschreiten.

Darf zwar nach dem geltenden Reichsrechte[24] der Weg der Landesgesetzgebung beschritten werden, so beweisen doch andererseits die Kleinbahnverbindungen Altona-Hamburg, Bremerhaven-Geestemünde, Frankfurt-Offenbach, Hamburg-Wandsbeck, Mannheim-Ludwigshafen, Strassburg-Kehl das Bedürfniss, Kleinbahnen in die Gebiete mehrerer Staaten sich erstrecken zu lassen, weshalb die Wahl eines Landesgesetzes keine glückliche zu nennen ist. Einen Anhalt dafür bietet die Erfahrung der Nachbarstaaten. Die ursprünglich nur für Ungarn bestandene gesetzliche Regelung[25] des Bahnpfandrechtes führte sehr bald zu Unzuträglichkeiten, welche den Erlass eines Gesetzes für beide Reichshälften veranlassten. In der Schweiz lag ursprünglich nur für einzelne Cantone das Bedürfniss nach einem besseren Darlehnsschutze vor, um schnell die Ueberzeugung zu wecken, dass wirksame Hilfe nur von einem Bundesgesetze zu erwarten sei. Deshalb ist nicht zu bezweifeln, dass ein preussisches Gesetz für die übrigen deutschen Länder sehr bald Unzuträglichkeiten bringen würde, die schliesslich zur reichsgesetzlichen Regelung führen müssten. Ist man jedoch nicht sicher, der letzteren zu entgehen, so erscheint es sachgemäss, den jetzt betretenen Weg zu verlassen und zu dem ursprünglichen zurückzukehren.

Für das bürgerliche Gesetzbuch ist nach den vorliegenden Entwürfen eine besondere Behandlung der Bahndarlehne oder des Pfandrechtes an Bahnen nicht in Aussicht genommen; die Begriffe B a h n e i n h e i t und B a h n g r u n d b ü c h e r sind ihm fremd geblieben. Mithin würde die Ordnung des Bahnpfandrechtes und Zwangsvollstreckungsverfahrens durch ein selbstständiges Gesetz zu erfolgen haben, sofern nicht etwa noch in letzter Stunde die Aufgabe der tagenden Redaktionskommission entsprechend erweitert wird. Wird indess ein Sondergesetz nöthig, so kann dessen Abfassung dem bürgerlichen Gesetzbuche

---

[24] Konk.-Ordn. §§ 3, 39. — C.-P.-O. § 757.

[25] G. v. 7. April 1868.

ebensogut vorausgehen als nachfolgen, da, wie die Begründung des preussischen Entwurfes bereits anführt[26], schon jetzt erkennbar ist, dass die künftige Reichsgesetzgebung über das Immobiliarrecht im wesentlichen mit dem preussischen Grundbuchrechte übereinstimmen wird. Hält man die Ueberleitung des durch ein preussisches Gesetz zu schaffenden Rechtszustandes in einen dem künftigen Reichsrechte entsprechenden für ausführbar, so bleibt unverständlich, warum dies schwieriger sein soll, wenn schon jetzt die übrigen deutschen Staaten gesetzgeberisch mitwirken würden.

Deshalb bleibt zwar zu wünschen, dass der preussische Landtag seine Mitwirkung ablehnt, um der Reichsgesetzgebung auf einem ihr naturgemäss zufallenden Rechtsgebiete nicht vorzugreifen, würde es andererseits aber tief zu beklagen sein, wenn die endgültige Regelung des Pfandrechtes an Bahnen und der Zwangsvollstreckung in dieselben bis nach Fertigstellung des bürgerlichen Gesetzbuches verschoben werden würde, weil damit noch für Jahre hinaus der nöthige Geldzufluss zum Ausbau des deutschen Bahnnetzes zurückgehalten werden wird.

III.

Bahnpfandrecht und Bahnzwangsvollstreckung sind Gegenstände des bürgerlichen Rechtes, indem die Gestaltung eines Bahnkredites dem Gebiete der Vermögensrechte angehört. Gleichwohl wird der Staatsgewalt ein Einfluss auf die Bahn- und Betriebswirthschaft aus der Erwägung zuzugestehen sein, dass die Bahnen als Mittel zur Erfüllung der Staatszwecke dienen und deshalb staatliche Aufgaben in Folge der Ueberschuldung einer Bahn oder eines strengen Vorgehens der Bahngläubiger zwecks der eigenen Befriedigung vereitelt werden können. Hierzu braucht der Staat es nicht kommen zu lassen, vielmehr darf er aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung Gegenmaassregeln ergreifen. Seine Mitwirkung bei Begründung und Auflösung von Bahnschuldverhältnissen ist also wohl gerechtfertigt, soweit sie das richtige Maass innehält und durch geeignete Mittel geschieht.

---

[26] Drucks. d. Herrenh. 1894, No. 32, S. 21.

Gegen Beides verstösst jedoch der Entwurf. Zunächst ver-
lt man nämlich auf den Gedanken, dass der Entwurf ursprüng-
h nur für die Privateisenbahnen bestimmt war und zur An-
ndung auf Kleinbahnen einfach dadurch zugestutzt worden ist,
ss in die Ueberschrift und in § 1 die Worte „und Kleinbahnen"
igefügt wurden. Ob die einzelnen Satzungen ohne Weiteres für
passen, wurde nicht weiter erwogen. Einen Beleg dafür liefert
Vielseitigkeit der Verrichtungen, welche die §§ 4, 5, 6, 8, 12,
, 15, 29, 34, 37, 38, 39, 40, 43, 44, 46, 63, 64 der Bahn-
fsichtsbehörde übertragen. Je mehr dem Staate an einer rich-
en Bewirthschaftung bestehender Bahnen und an der Erhaltung
s Betriebes auf denselben gelegen sein muss, je mehr er also
und hat, einer Misswirthschaft und vermeidbaren Betriebs-
istellungen rechtzeitig vorzubeugen, desto sorgfältiger hat er
dererseits zu erwägen, dass jeder Einfluss in seinem Erfolge
rsagt, dessen Ausübung dafür ungeeigneten Dienststellen an-
rtraut wird.

Die Bahnaufsicht über Vollbahnen und über Nebenbahnen
rd in Preussen an höchster Stelle durch die vierte Abtheilung
s Ministeriums für öffentliche Arbeiten und selbst an unteren
ellen schon durch Behörden geführt, die mit fachtechnisch und
hwissenschaftlich vorgebildeten Mitgliedern besetzt sind, so
ss bei ihnen ein volles Verständniss für die Aufgaben zu finden
, welche ihnen der Entwurf stellt. Anders steht dies bei den
leinbahnen, für welche sogar schon städtische oder ländliche
tspolizeibehörden die Bahnaufsicht führen können. Die Mit-
rkung bahntechnisch Gebildeter ist nur bei Kleinbahnen ge-
hert, welche mit mechanischer Kraft betrieben werden, indem
er den Landespolizeibehörden eine Eisenbahnbehörde zum Bei-
ith bestellt ist[27], welcher den Aufsichtsbehörden der Pferde-
etriebe jedoch fehlt, selbst wenn sie bei dem Amtsvorsteher oder
em Bürgermeister eines Landstädtchens ruht, obschon diese ge-
meinüblich von den Erfordernissen eines Bahnbetriebes, den
rundsätzen der Bahnwirthschaftslehre und von der Bahnbetriebs-

[27] G. v. 28. Juli 1892, §§ 3, 22.

lehre weniger Ahnung haben als der Bahnunternehmer. I
dürften nur höchst ausnahmsweise zu beurtheilen vermögen,
und inwieweit die eine oder die andere beabsichtigte Maassr
heilsam oder schädlich ausschlagen wird.

Werden aber Verrichtungen, welche in die Betriebsverl
nisse tief einschneiden, einer untauglichen Person zur Beurtheil
und zur Vornahme übertragen, so geht jede Bürgschaft d
verloren, dass sie richtig in die Wege geleitet werden. I
entweder verlässt sich der betreffende Beamte blindlings auf
Darstellung des Unternehmers, so ist seine eigene Mühewalt
und seine Mitwirkung überflüssig, oder er folgt trotz der
abgehenden Sachkenntniss seinem eigenen Urtheil, so wirc
vielfach fehlgreifen und damit dort schaden, wo er nutzen so
Die beregten Umstände führen dahin, die Art der einze
bahnaufsichtsbehördlichen Geschäfte näher zu beleuchten.

§ 4 überweist der Bahnaufsichtsbehörde die Entscheid
darüber, ob eine Ansammlung zum Betriebe und zur Verwalt
der Bahn erforderlich ist. Nach §§ 5, 6, 12 sind Veräusserur
oder Belastungen einzelner zur Bahneinheit gehöriger Grundst
und die Verfolgung dinglicher Rechte an denselben ungültig
darf ein Grundstück als Zubehör zu einer Bahneinheit nicht
merkt werden, wofern die Bahnaufsichtsbehörde nicht die Ver
barkeit dieser Maassregeln mit der Betriebsfähigkeit des B
unternehmens bescheinigt. Die Anlegung eines Bahngrundbı
blattes und die Eintragung einer Bahn in das Bahngrundbı
setzt ein Eintragungsgesuch der Bahnaufsichtsbehörde (§§ 8,
39, 46, 63, 64), die Einleitung der Zwangsvollstreckung il
Antrag (§§ 38, 39, 46) voraus. Ihr liegt ferner ob, die
Anlegung des Grundbuchblattes erforderlichen Angaben zu mac
bezw. zu beschaffen (§ 13); ohne ihre Mitwirkung kann es
Abänderungen des Titelblattes nicht kommen. Zur Schliess
des Grundbuchblattes muss ihre Anzeige von dem Genehmigu
ablaufe vorliegen (§ 14). Ihr wird die Macht gegeben,
Bahneigenthümer zur Beibringung von Urkunden und zum St
von Eintragungs- oder Löschungsanträgen anzuhalten. Sie
berechtigt, die Berufung einer Gläubigerversammlung zwecks

hlussfassung über gänzliches oder theilweises Aufgeben ihrer andrechte zu verlangen. Vom Tage ihrer Entscheidung, dass e Verfolgung dinglicher Rechte an einzelnen zur Bahneinheit hörigen Grundstücken unthunlich sei, beginnt die einjährige othfrist zur Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen egen der erzwungenen Aufgabe für unverfolgbar erklärter Rechte § 6, 37). Zur Einleitung des Zwangsverwaltungsverfahrens kann erst auf Grund ihres Gutachtens kommen, dass die Einnahmen d die Ausgaben sich decken werden (§§ 38, 39). Ihr gebührt s Vorschlagsrecht des zu bestellenden Verwalters; unter ihrer eitung ist die Zwangsverwaltung zu führen (§ 40). Zur Festellung der Kaufbedingungen (§ 43) und zu der Beurtheilung des cherheitswerthes vorhandener Bahnpfandschulden bei Bestellung r Bietungskaution (§ 44) ist ihr Gutachten zu hören.

Abgesehen davon, dass der Entwurf sich in den Grenzen s älteren von 1879 hätte halten können, welcher z. B. einen mittelbaren Verkehr zwischen Bahnunternehmer und Grundbuchchter noch nicht abgeschnitten hatte, setzt unverkennbar jede nzelne der Aufsichtsbehörde anvertraute Verrichtung ein so ündliches Verständniss der Bahntechnik, Bahnbetriebs- und ahnwirthschaftslehre voraus, dass es füglich den Behörden abgesprochen werden darf, welchen die Aufsicht über Kleinbahnen t thierischer Triebkraft anvertraut ist. Vielmehr sollten nach anzösischem Vorbilde[28] die Ueberwachungsgeschäfte Bahnndigen anvertraut, und gegen deren Massnahmen Nachprüfungen rch eine bahntechnische Behörde zugelassen werden.

IV.

Durch das geplante Gesetz würde das geltende Preussische zw. Deutsche Recht um zwei Begriffe Bahneinheit[29] d Bahnpfandrecht bereichert werden, unter deren

[28] Decret v. 17. Juni 1854 setzt Generalinspectoren zur Ueberwachung · Bahnwirthschaft ein, welche dem Minister der öffentlichen Arbeiten erstehen. Ueber ihre Machtbefugniss s. Cahier des charges, Art. 38, 39, 40.

[29] Entw. 1879 §§ 1—11, 1880 §§ 1—11.

ersterem eine Sachgesammtheit zu verstehen ist, welche sämmtliche für ein Bahnunternehmen bestimmte unbewegliche und bewegliche, körperliche und körperlose Vermögensstücke des Betriebsunternehmers begreift[30]. Ihre Bestandtheile werden sich gewöhnlich zusammensetzen (§ 4) aus Grundstücken, dem Schienenwege und aus Hochbauten, aus den Ausrüstungsgegenständen an Zugkräften und Betriebsmitteln, den Vorräthen zur Unterhaltung der Anlagen und des Betriebes, Baar- oder Effectenbeständen, Rechten an fremden Grundstücken und Forderungen an Dritte. Das Bindeglied für diese in ihrer Selbständigkeit sehr verschiedenartigen Sachen ist also die Zwecksbestimmung. Danach sind von der Bahneinheit ausgeschlossen einerseits Vermögensstücke des Bahneigenthümers, welche anderen Zwecken dienen, wie die handelsgesetzliche Rücklage[31] der Actiengesellschaften, andererseits die dem Unternehmen gewidmeten Vermögensstücke eines Fremden. Die Zugehörigkeit beginnt mit der Zwecksbestimmung und endet mit deren Aufhören, sodass Zuerwerbungen hinzutreten und entbehrliche Stücke ausscheiden, was für bewegliche Sachen unbedingt gilt, während zum Ausscheiden von Grundstücken ein Unschädlichkeitsattest der Bahnaufsichtsbehörde nöthig ist. Die Bahneinheit entsteht erst mit Ertheilung der Betriebsgenehmigung auf der ganzen Bahnstrecke und hört mit dem Genehmigungsablaufe oder der erwiesenen Fruchtlosigkeit einer Zwangsversteigerung auf. Sind der Eigenthümer der Bahn und der Bahnbetriebsführer verschiedene Personen, so sind am nämlichen Schienenwege bezw. Betriebe zwei Bahneinheiten nebeneinander denkbar, was z. B. bei der Continental-Pferdebahngesellschaft, der Halleer-Stadtbahn, der Düsseldorfer Pferdebahn zutreffen wird. Die Bahneinheit gilt als Gegenstand des unbeweglichen Vermögens und kann nur als solche veräussert und verpfändet werden[32], sodass

---

[30] Vgl. Oesterr. G., 19. Mai 1874 § 5; Schweiz. G., 24. Juni 1874, Art. 9. Ebenso Französ. G., 15. Juli 1845, wo sie jedoch kein Gegenstand des Privateigenthums ist.

[31] Handels-Ges.-B. Art. 185^{b}, 239^{b}.

[32] Den Eisenbahnen legten die Eigenschaft „Ausserhalb des Verkehrs stehender Sachen“ WAPPAEUS, Zur Lehre von den dem Rechtsverkehr ent

die Zugehörigkeit zu ihr die Verfolgung selbst solcher dinglichen Rechte ausschliesst, welche auf Zubehörstücke vor Eintritt dieser Eigenschaften erworben waren. Nicht entstehen kann eine Bahneinheit für Unternehmungen, welche von der Verpflichtung frei sind, für die Dauer der Genehmigung den Betrieb zu führen, was z. B. bei der Drachenfels-, Malberg-, Neroberg-, Niederwald- und Schlossbergbahn, sowie bei allen Privatanschlussbahnen der Fall ist. Eine selbständige Bahneinheit umfasst das Bahnunternehmen in dem Umfange, für welchen eine besondere Genehmigung ertheilt wird, sofern letztere nicht bestimmt, dass ein einheitlicher Betrieb mit einer Stammbahn erfolgen soll, sodass aus der jüngeren Genehmigung nur ein Zubehör entsteht. Die freiwillige Veräusserung hat durch Auflassung zu geschehen. Eine Eintragung in das Bahngrundbuch ist zwar zur Vornahme von Veräusserungen und Verpfändungen nöthig, bis dahin aber entbehrlich[33].

So vortheilhaft und sachgemäss einerseits die Bildung einer in ihrem Fortbestande bis zum Erlöschen des Unternehmens gesicherten Bahneinheit ist, so erscheint andererseits jedoch bedenklich, dass sie erst mit der Betriebsgenehmigung für die ganze Bahnstrecke beginnen soll, weil damit der Nutzen aus dem geplanten Gesetze, dass nämlich der Geldzufluss für Bahnunternehmungen begünstigt wird, wieder verloren geht. Denn gelingt es einem Unternehmer, aus eigenen Mitteln die Bahn zu bauen und die Ausrüstungsgegenstände zu beschaffen, so wird er kein weiteres Geld brauchen. Der Hauptgeldbedarf entsteht vielmehr für den Bau und die Ausrüstung, geht also der Betriebseröffnung voraus. Hat man erst den Aufschlag bewilligt, welchen die Werkmeister oder Lieferanten für die Creditbewilligung beanspruchen, so ist die Ausführung bereits um denjenigen Betrag

———

zogenen Sachen, S. 107; Dernburg, Pfandrecht I, S. 498; v. Bar, Hannov. Hypothekenrecht S. 52; Roemer, Württemb. Hypothekenrecht § 22, Note 6 bei. wogegen Koch, Deutschlands Eisenbahnen I, §§ 66, 67; Regelsberger, Bayer. Hypothekenrecht S. 194; K. Hilse, Verstadtlichung der Strassenbahnen 6 S. 19 die entgegengesetzte Ansicht vertraten.

[33] Grdb.-Ordn. v. 5. Mai 1873, § 2.

vertheuert, um welchen bei Baarzahlung die Herstellung billi
und besser ausgefallen sein würde[34]. Musste sich der Geldge
bis zur Betriebsgenehmigung mit der Sicherheit begnügen, wel
ihm die Person des Unternehmers bot, so wird ihm solche a
für die fernere Zeit ausreichen. Ist jedoch in richtiger Wü
gung der Thatsache, dass gegen Sicherheit leichter und billi
Geld zu erlangen ist, als ohne solche, für die Förderung
Bahnen das Schaffen eines wirksamen Pfandrechtes nöthig,
muss dasselbe schon für den ersten Geldbedarf geboten werd
Die Beobachtungen im Gebiete des Hochbauwesens bestäti
dies. Der Baugeldgeber verlangt Vorleistung der Sicherheit, d
die Eintragung der Baugelderhypothek bevor die erste Zahl
erfolgt. Warum sollte für Tiefbauwerke dies anders sein, zu
es hier noch dazu häufig zum Einbau auf fremdem Grunde kom
Mit der Bau- und nicht erst mit der Betriebsgenehmigung l
die Bahneinheit zu entstehen. Wenigstens würde mit dem E
wurfe von 1879 der Beginn auf die Ertheilung der Betrie
genehmigung für die erste Theilstrecke zu verlegen sein[35].

Ferner bedarf der Begriff „ganze Bahnstrecke" einer K
rung. Darf z. B. die Ringbahnlinie der Grossen Berliner Pfer
bahn-Aktiengesellschaft für eine Einheit gelten, obschon sie
verschiedenen Abschnitten auf Grund mehrerer selbständiger G
nehmigungen zu Stande kam? Oder ist umgekehrt schon d
kurzen neuerdings genehmigten Zwischengliede Dorotheen-Behr
Strasse in Berlin die Eigenschaft einer selbständigen Bahnstre
zuzusprechen? Oder sollen nunmehr die beiden jetzt erst v
bindbaren selbständigen Strecken „Kreutzberg-Behrenstrasse" u
„Weidendammerbrücke-Weddingsplatz" zu einer Bahneinheit u
gewandelt werden? Dies Alles bloss in das Ermessen der Ba
aufsichtsbehörde zu stellen, ist recht bedenklich und kann
Rechte Dritter schädigen, weil ihnen mit Untergang der Sel
ständigkeit der nunmehrigen Zubehörstrecken die Ausübung w
erworbener Rechte abgeschnitten würde.

---

[34] K. Hilse: Strassenbahnkunde §§ 206—209 II 246 ff.

[35] Drucks. d. Reichst. 1879 No. 130 § 1, 1880 No. 33 § 1.

Der Grund, aus welchem der Beginn der Bahneinheit so weit
nausgeschoben wird (dass nämlich die Wiederveräusserbarkeit
itbehrlicher Grundstücke länger erhalten bleibe), befriedigt nicht.
lenn bei Kleinbahnen, welche auf Strassenland bauen, wird es
a Grundveräusserungen nur höchst selten kommen. Wegen et-
aiger Ausnahmen die Geldbeschaffung zu erschweren oder zu
reiteln, ist nicht berechtigt. Man darf weit eher der Bahn-
fsichtsbehörde vertrauen, dass sie etwa nothwendige Veräusse-
ngen durch Ausstellung des Unschädlichkeitsattestes ermöglichen
ird, wodurch übereilte Ankäufe wieder gut zu machen sind.

Würde thatsächlich mit der Geldbeschaffung bis nach Be-
iebseröffnung zu warten sein, so wäre darin eine Schlechter-
ellung gegen jetzt zu erkennen. Denn heut können Bahnunter-
hmer Grundstücke ohne Anzahlung erwerben, indem der Kauf-
eis eingetragen wird. Geht jedoch mit dem Augenblicke, wo
s Grundstück Zubehör der Bahneinheit wird, die Macht ver-
ren, das Pfandrecht am Grundstücke selbständig weiter zu
rfolgen, so sind Kaufgelderstundungen kaum noch zu erwarten.

V.

Die Bahnpfandschuld[36] ist eine solche, für welche mit der
hneinheit Sicherheit zur Hypothek oder Grundschuld bestellt
ird (§ 19). Das grundlegende Rechtsgeschäft braucht nicht Dar-
hn, kann vielmehr auch Kauf sein. Sie bedarf der grundbuch-
chen Eintragung und darf auf Namen oder auf Inhaber (§§ 21,
4) ausgestellt werden. Sie wirkt je nachdem, ob nur die Bahn-
nheit oder neben derselben noch der Unternehmer persönlich
ftet, gleich einer Grundschuld oder Hypothek. Solange es zur
ntragung nicht gekommen, besteht noch kein Pfandrecht. Die
huldurkunde darf jedoch schon vor Entstehung der Bahneinheit
d Anlegung des Grundbuchblattes rechtsgiltig verlautbart wer-
n (§ 19). Für die Reihenfolge verschiedener Schuldbeträge ist
r Eingang der Eintragungsbewilligung beim Grundbuchrichter

---

[36] Entw. 1879 §§ 12—24; 1880 §§ 12—24 sprechen von Eisenbahn-
ulden und Eisenbahnschuldbriefen.

maassgebend. Ob eine dem Antrage auf Anlegung des Grun buchblattes vorangegangene Eintragungsbewilligung vom Grun buchrichter zwecks späterer Erledigung bereits mit der Wirkun anzunehmen ist, dass die betreffende Schuld die erste Stelle b hält, blieb unausgesprochen und ist zu bezweifeln, da anderenfal die Grundbuchämter mit Anträgen behelligt werden können, z deren Ausführung es nie kommt. Ist jedoch der Geldgeber d Gefahr ausgesetzt, durch Saumseligkeit des Schuldners oder so stige Zwischenfälle den ihm gebührenden Rang zu verlieren, s wird er sich hüten, mit der Geldhingabe vorzuleisten.

Das Bedürfniss nach einer Sicherstellung des Bahnschuk gläubigers und nach Gewährung eines Vorrechtes vor später Gläubigern ist bereits bei der ersten Nothwendigkeit, ein Bah darlehn aufzunehmen, für das die Bezeichnung Prioritätsobligatio gangbar wurde, erkannt und mangels eines grundlegenden Gesetz auf verschiedene Weise zu verwirklichen versucht worden. So b stellte die Rheinische Eisenbahn bereits im October 1840 ihr Gläubigern das Vermögen der Gesellschaft zum Unterpfande un war ihr staatlicherseits auferlegt, bei etwaigen späteren Anleih den früheren Gläubigern die Vorberechtigung ausdrücklich vorz behalten[37]. Andere begnügten sich den Darlehnsnehmern v allen künftig auszugebenden Anleihen das Vorrecht zu ve sprechen[38]. Die Berlin-Hamburger Eisenbahn bestellte 1846 j doch nur den Bahnkörper einer bestimmten Strecke zum Pfande[39] Andere erklärten nur das Reineinkommen der Bahn, wied andere das letztere für die Zinsen und die Bahn nebst Zubeh für das Capital für haftbar. Ein dinglich wirksames Pfandrec konnten diese Erklärungen nicht begründen. Deshalb wurde bi weilen der Ausweg gewählt, sich der Veräusserung von Bah bestandtheilen oder der Aufnahme neuer Schulden zu begebe bevor die alten getilgt sein würden, ohne dass selbst dies ein wirksamen Schutz bot[40]. Nur zweimal ist es im Königrei

[37] Preuss. Ges.-Samml. 1840, S. 295.
[38] Z. B. 1853 die Köln-Mindener Eisenb.-Ges. (Ges.-Samml. 1853, S.
[39] Preuss. Ges.-Samml. 1846, S. 521.
[40] Ueberwiegend im ausserpreuss. Deutschland z. B. zweiter Nacht

Sachsen, je einmal in Bayern[41] und Sachsen-Weimar[42] zur Eintragung in das Hypothekenbuch gekommen. Bedenken gegen die rechtliche Wirksamkeit einer Hypothek an den, dem öffentlichen Verkehre dienenden Eisenbahnen und gegen den wirthschaftlichen Werth dieses Sicherheitsmittels in Verbindung mit der Umständlichkeit, die Eintragung auf den einzelnen Eisenbahngrundstücken zu bewirken[43], mögen hierbei den Ausschlag gegeben haben.

Die Bahnpfandschuld darf, sofern sie auf Namen ausgestellt wird, beliebig hoch sein und das Grundvermögen sogar übersteigen[44]. Kommt es dagegen zu Theilschuldverschreibungen auf den Inhaber, so bürgt die hierzu einzuholende[45] landesherrliche Ermächtigung (§ 22) dafür, dass eine Verhältnissgrenze zwischen Grundvermögen und Schuld allmählich sich ausbilden dürfte.

Die Zulassung von Theilschuldverschreibungen auf den Inhaber ist im deutschen Grundbuchrechte neu, entspricht indess dem Geldbedürfnisse bei Bahnbauten, welches meist Beträge übersteigt, zu denen ein Einzelner vermögend ist. Je weitere Kreise für die Deckung des Bedarfs indess herangezogen werden können, desto billiger wird das Darlehn zu erhalten sein. Erschwert wird jedoch die Ausgabe von Inhaberpapieren durch das Erforderniss, landesherrliche Genehmigung einzuholen. Sie zu erlangen ist zeitraubend und unsicher. Durch die Weitläufigkeiten des Verfahrens in Verbindung mit dem Grade des Verständnisses, welches der mit dem Bericht betrauten Dienststelle für die Eigen-

zum Statut der Hamb.-Bergedorfer Ges. v. 13. Jan. 1893, § 6, v. d. Gotha-Ohdrofer Eisenb.-Ges. u. der Badischen Wiesenthalbahn „Bad. Reg.-Bl. 1861, No. 24“.

[41] Gemäss C. c. Art. 2127, 2129, 2134 für die Pfälzische Ludwigsbahn.

[42] Für die Werrabahn im Jahre 1857; vgl. dazu G. v. 6. Mai 1839 § 201 über die Rechte der Faustpfänder und Hypotheken.

[43] Nur nach sächs. bürgerl. G.-B. § 388, Sachs.-Altenb.'schen G. v. 13. Okt. 1853, §§ 62, 63, 551; Hamb.-G. v. 4. Dez. 1868, § 12; u. Anhaltinischen G. v. 16. März 1877, § 14 ist die Möglichkeit geboten, eine Eisenbahn, unbeschadet des Umstandes, ob sie in verschiedene Gerichtsbezirke reicht, als Einheit auf ein Blatt zu bringen.

[44] Vgl. die beiden Fälle oben S. 82, 83. In England sollen die Schulden höchstens $^1/_3$ des Actiencapitals betragen.

[45] G. v. 17. Juni 1833.

thümlickeit des beregten Bahnunternehmens beiwohnt, kann es leicht vorkommen, dass der Unternehmer die richtige Zeit zur Geldaufnahme verliert. Die Berliner Nordbahn und Pommersche Centralbahn würden z. B. seiner Zeit ihren Unternehmern erhalten geblieben sein, wenn sie rechtzeitig ein Darlehn erlangt hätten[46]. Der ausgesprochenen Möglichkeit, eine auf den Namen eingetragene Forderung in eine Theilschuldverschreibung auf den Inhaber umzuwandeln, steht das Verbot gegenüber, auf Namen lautende Hypotheken anders, als auf Namen abzutreten (§ 24).

Da zur Aufnahme von Bahnpfandschulden auf Namen der Entwurf keine aufsichtsbehördliche Genehmigung verlangt, steht er mit Gesetz vom 3. November 1838 § 6 in Widerspruch. Sie wird indess als Mittel zur Geldbeschaffung in allen Fällen versagen, wo der Bedarf die Kräfte des Einzelnen übersteigt, was schon bei Kleinbahnen vielfach zutreffen wird. Die heut gebräuchliche Aushülfe[47], Anleihescheine auf Namen auszustellen, die in Blanko übertragbar sind und mit einer Blankoübertragung versehen für börsenmässig lieferbar gelten, geht in dem Augenblicke verloren, wann die Abnehmer Pfandbestellung verlangen. Denn nur auf Namen weiterbegebbare Schuldantheilscheine hören auf, eine börsenmässige Handelswaare zu sein. Abgesehen hiervon wird die Weiterbegebung durch den Aufschlag erschwert, welchen der bei jedem Gläubigerwechsel zu verwendende Stempel verursacht und der naturgemäss dahin führt, dass der Abnehmer um diesen Betrag weniger zahlt, weil er sich vor seinem Verluste bei der späteren Wiederbegebung sichern will. Alles dies dürfte dahin führen, eine Veränderung in dem Verfahren behufs Aufnahme von Inhaberverschreibungen dahin wünschen zu lassen, dass die Bewilligung vereinfacht und mehr gesichert wird.

Da es nicht selten zu einer gänzlichen oder theilweisen Aufgabe von Gläubigerrechten würde kommen müssen, indem z. B. schon eine Stundung fälliger Zahlungen hierher gehört und oft schon zur Erhaltung des Unternehmens genügen wird, musste an

[46] Vgl. oben S. 81 Anmerkung 13.

[47] Die Schuldverschreibungen sämmtlicher Strassenbahn-Anleihen sind in dieser Weise ausgestellt.

ne Form gedacht werden, in welcher Beschlüsse der Theilschuld-äubiger rechtswirksam zu Stande kommen. Sie dürfen auf einen ei Gericht zu stellenden Antrag durch dasselbe zu einer Ver-mmlung geladen werden, welche der berufende Richter leitet. ie Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst, welche in-ss nur vorhanden ist, wenn die Mehrzahl der Anwesenden zu-stimmt haben und die Summe ihrer Forderungsbeträge wenig-ens $^{3}/_{4}$ der ganzen laufenden Pfandschuld beträgt. Ueberdies darf der Beschluss gerichtlicher Bestätigung, bewirkt dann jedoch r die Abwesenden oder Ueberstimmten einen Unterwerfungs-rang. Das Berufungsrecht steht dem Schuldner, Theilschuld-äubigern, dem Konkursverwalter oder der Bahnaufsichtsbehörde ι[48].

VI.

Die rechtliche Möglichkeit, eine Bahn unbeschadet des Um-andes, ob sie in mehrere Gerichtsbezirke oder wohl gar Länder neinreicht, als Einheit auf ein Grundbuchblatt zu verzeichnen, hlt für Preussen, während das Ausland sie bisweilen kennt[49], t aber ein dringendes Bedürfniss, wenn zur wirksamen Sicher-eitsbestellung für Bahnschulden Eintragung erforderlich bleibt. eshalb ordnet der Entwurf die Einrichtung von Bahngrund-üchern an, deren Führung dem Amtsgerichte obliegt, in dessen ezirk die Hauptverwaltung des Bahnunternehmens ihren Sitz hat, ler welches für ausländische Unternehmer der Justizminister be-ellt (§ 10). Das Verfahren ist gegen das geltende in Grund-ichsachen einerseits dadurch vereinfacht, dass die Benachrichti-ing der Gläubiger, soweit Theilschuldverschreibungen in Frage mmen, durch öffentliche Bekanntmachung (§§ 27, 32) ersetzt, id die Vorlegung von Schuldurkunden entbehrlich wird (§§ 21 s 26), andererseits erschwert, weil bei einer Reihe von Ge-häften eine Mitwirkung der Bahnaufsichtsbehörde erforderlich

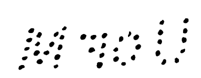
[48] Für Berufungs- und Bestätigungsverfahren sind C.-P.-O. §§ 531—538, nk.-Ordn. §§ 168, 170[a] bis 174, 178, 181, 182 anwendbar erklärt.

[49] Für das übrige Deutschland vgl. oben S. 97 Anmerkung 43. Vgl. w. 1879 §§ 7—11, 1880 §§ 7—11.

wird, und das Titelblatt eine weitere Ausdehnung erfahren hat (§§ 8, 11, 12, 14, 15).

Jede selbständige Bahneinheit, d. h. jedes Unternehmen, für welches eine besondere Genehmigung ertheilt ist (§§ 2, 10), erhält ein Grundbuchblatt, dessen Schliessung, sofern Bahnpfandschulden nicht vorhanden sind, mit Ablauf der Betriebsgenehmigung, andernfalls nach Löschung der Pfandrechte oder Beendigung des Zwangsliquidationsverfahrens (14) erfolgt. Der Titel hat ausser einer Beschreibung der Bahneinheitstheile noch den Betrag der Betriebseinnahmen und -Ausgaben eines jeden Geschäftsjahres zu enthalten (§ 11 b), sodass er fortlaufend zu ergänzen ist. Bei Aktien-Gesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften werden Angaben über deren Vermögensverhältnisse nöthig. Die dazu erforderlichen Unterlagen verschafft die Bahnaufsichtsbehörde. Grundstücke werden als Zubehör eingetragen, während die Grundbuchblätter, auf denen sie bisher standen, offen bleiben und nur durch den Zubehörvermerk (§ 15) ergänzt werden. Nach zwei Richtungen würde grössere Klarheit wünschenswerth sein. Ist nämlich unter „Hauptverwaltung" diese des Betriebes- oder des Geschäftsunternehmens zu verstehen? Würden z. B. für die vier Unternehmungen der Allgemeinen Strassenbahn-Gesellschaft zu Dortmund, Duisburg, M.-Gladbach, Königswinter die dortigen Amtsgerichte je eines oder, da die Geschäftsverwaltung in Berlin ihren Sitz hat, das dortige Amtsgericht I vier Grundbuchblätter anzulegen haben? Würde ferner z. B. für das Bahnnetz der Grossen Berliner Pferdeeisenbahn-Aktiengesellschaft, welches zwar nach und nach auf Grund besonderer Genehmigungen entstanden, deren keine als Zusatzgenehmigung bezeichnet ist, welches dagegen einheitlich betrieben wird, e i n Grundbuchblatt genügen oder würden etwa 30 anzulegen sein[50]? Das letztere würde dazu führen, dass eine etwaige Bahnschuld, die doch nur für das ganze Unternehmen zu erlangen sein würde, zur Mithaft auf sämmtliche Grundbuchblätter einzu-

[50] Ein Theil des jetzigen Bahnnetzes ist noch dazu durch Erwerb von Anderen, denen die betr. Strecken genehmigt waren, erlangt worden, sodass diese ursprünglich selbständige Unternehmungen waren.



ıgen wäre. Dass dagegen die Halle'sche Stadtbahn, deren Schienen-
ɛg der Gemeinde gehört, während die elektrische Leitung und die
wegliche Betriebsausrüstung Eigenthum eines andern sind, in
alle zwei Grundbuchblätter zu erhalten hätte, scheint unstreitig.
b aber für Hannover, wo ein Theil des Bahnnetzes der Conti-
ntal-Pferdebahn-Gesellschaft, sowie der andere und sämmtliche
usrüstungsgegenstände einer dort ansässigen Gesellschaft ge-
ren, je ein Grundbuchblatt in Berlin und Hannover zu führen
ıd, kann wieder streitig sein.

Die beregten Bedenken legen die Frage nahe, ob es nicht
ɛlleicht zweckmässiger sein würde, nur ein Bahngrundbuch für
eussen bezw. Deutschland in Berlin anzulegen, in welches
mmtliche Bahnen einzutragen sein würden. Denn da die meisten
ɜschäfte auf Vermittelung der Bahnaufsichtsbehörde erfolgen und
ı persönlicher Verkehr mit dem Bahneigenthümer nur bei der
ıhnauflassung erforderlich wird, kann von einer allzustarken Be-
ıtigung der Bahneigenthümer und Vertheuerungen des Geschäfts-
rkehrs kaum die Rede sein. Allerdings kennt nur die Schweiz[51]
ı für alle Eisenbahnen einheitlich geführtes Pfandbuch, während
ɜsterreich-Ungarn[52] das Eisenbahnbuch am Sitze jeder politischen
ındesbehörde führen lässt. Der englische Registrar of Joint-
ɔck Companies enthält jedoch wieder ein Verzeichniss aller
ıhnanleihen Englands[53].

Der Einwand, dass die Einsicht des Bahngrundbuches dem
äubiger erschwert würde, ist um so mehr hinfällig, als die
ıhnpfandgläubiger über die Betriebsgrenzen der von ihnen be-
henen Bahnen hinaus verbreitet zu sein und öfter in die
ındeshauptstadt als in ein beliebiges Landstädtchen zu kommen
egen.

VII.

Die Beitreibung einer Forderung hängt nicht bloss davon ab,
ss der Schuldner Vermögensstücke zu beseitigen behindert ist,

---

[51] G. v. 24. Juni 1874.
[52] G. v. 19. Mai 1874.
[53] Railway Companies Securities Act. 1866 (29 and 30 Vict. cap. 108).

sondern wesentlich von deren richtigen Verwerthung. Zu Gunste des Gläubigers ist deshalb für einen schnellen und sachgemässe Umsatz der Bahneinheit in Geld zu sorgen. Zu seiner Befriedi gung aus dem Bahnvermögen sind drei Wege eröffnet[54]: di Zwangsverwaltung (§§ 34—41), Zwangsversteigerun (§§ 42—47) und Zwangsliquidation (§§ 48—59). Ausserde kennt der Entwurf die Eintragung einer vollstreckbaren Forderun in das Bahngrundbuch zur Vorbereitung der schliesslichen B friedigung durch Verwerthung des Bahnvermögens als eine Ve pfändungsform (§ 34). Vollstreckungsgericht ist das zur Führun des Bahngrundbuchs berufene Amtsgericht (§ 34). Das Verfahre ist mit geringen Abweichungen das gemeingebräuchliche[55] un setzt die Eintragung der Bahneinheit voraus (§§ 34, 39, 46), di zu diesem Behufe von der Bahnaufsichtsbehörde zu veranlasse ist. An Pfandgegenständen, welche zu mehreren Bahnen desselbe Eigenthümers gehören, bestimmt sich mangels gegentheiliger grund buchlicher Satzungen das Antheilsverhältniss der Bahnen nac dem Verhältnisse der zurückgelegten Wagenkilometer (§ 36).

a. Die Zwangsverwaltung[56] ist nur einzuleiten, wenn di Bahnaufsichtsbehörde bescheinigt, dass aus der Verwaltung vo aussichtlich Ausgaben und Kosten gedeckt werden. Der Antra kann von einem Gläubiger oder von der Bahnaufsichtsbehörd ausgehen. Bei Wahl des Verwalters ist das Gericht an de Vorschlag der Bahnaufsichtsbehörde gebunden, welche auch di Verwaltung leitet (§ 40). Bei Vertheilung der Einkünfte ge niessen Entschädigungsforderungen von Gläubigern, denen di Verfolgung ihrer Pfandrechte auf Grundstücke entzogen wa (§§ 6, 7, 37), der Gehalt der Betriebsbediensteten, Steuern un andere öffentliche[57] Abgaben für den Bahnbetrieb, endlich Al

---

[54] Vgl. Entw. 1879 §§ 25ff.; 1880 § 25ff.

[55] Preuss. G. v. 13. Juli 1883.

[56] Entw. 1879 §§ 37—42; 1880 §§ 36—48. Sie ist auch in Gros britanien bekannt. (Shelford, Law of Railways II 209 mit 38 and 39 Vic cap. 31 u. Goldschmidt, Zeitschr. f. Handelsrecht, XII. Beil., S. 49.)

[57] Dahin gehört jedoch nicht die übliche Strassenbenutzungsgebühr, we solche das Entgelt für Aufgabe des Widerspruchsrechtes gegen den Gleis

sprüche aus dem Abrechnungsverkehre ein Vorrecht vor den Bahnpfandgläubigern. Die auf Theilschuldverschreibungen fallenden Beträge sind zu hinterlegen.

b. Zur Einleitung der Zwangsversteigerung[58] sind Steuerauszüge entbehrlich (§ 42). Die Bekanntmachung des Bietungstermins hat neben einer Beschreibung der Bahn denjenigen Betrag zu beziffern, innerhalb dessen Bahnpfandschulden zu Sicherheitsleistungen benutzt werden können (§ 44). Bei Feststellung der Kaufbedingungen sind die Vorschläge der Bahnaufsichtsbehörde zu berücksichtigen (§ 43). Der Zuschlag ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die staatliche Erwerbsgenehmigung beigebracht werden wird (§ 45). Bleibt solche aus, so ist das Zuschlagsurtheil aufzuheben und durch ein Versagungsurtheil zu ersetzen. Der Kaufgelderbelegungstermin wird erst nach beigebrachter Erwerbsgenehmigung anberaumt. In gleicher Weise ist das Unternehmen bei Fertigstellungsverzug oder Genehmigungsverwirkung[59] zu versteigern (§ 46).

c. Die Zwangsliquidation[60] ist geeignet, denjenigen Vermögensverlusten vorzubeugen, welche durch sachwidrige Verschleuderung der einzelnen Bahnbestandtheile nach Auflösung der Bahneinheit unvermeidlich sind. Zu derselben kann es nur nach Aufhören der Bahneinheit kommen, gleichviel ob Konkurs über das Unternehmen eröffnet ist (§ 48) oder nicht, letzterenfalls jedoch nur auf Antrag eines Gläubigers, dem der Unternehmer nicht persönlich verhaftet ist oder weil der Konkurs wegen fehlender Masse abgewiesen wurde (§§ 58, 59). Sie ist einzustellen

---

herstellt. Deshalb würde z. B. die Stadtgemeinde Berlin ihren Antheil aus den Bruttoeinnahmen erst nach Befriedigung der Pfandschuldgläubiger erhalten; derselbe betrug 1893 aus den 3 Berliner Betrieben bereits 1208634 Mark und seit seiner Einführung im Ganzen schon 10732556 Mark. Vgl. Zeitschr. f. Eisenbahn und Dampfschiffahrt VII. 609.

[58] Entwurf 1879 §§ 48—49; 1880 §§ 42—48. In England war 1867 der Versuch, den Verkauf der Bahn sammt allem Zubehör im Zwangsvollstreckungswege gesetzlich zu regeln, im Parlamente gescheitert.

[59] G. v. 3. Nov. 1838 §§ 21, 47.

[60] Entw. 1879 §§ 51—62; 1880 §§ 50—61. Schweiz. G. v. 24. Juni 1874, Art. 12ff.

auf Zustimmung der Bahnpfandgläubiger oder wegen rechtskräftiger Aufhebung des Konkurseröffnungsbeschlusses; sie ruht während der Dauer eines Beschwerdeverfahrens. Sie hindert die Gläubiger an selbständiger Verfolgung des Pfandrechts (§ 51), da der Liquidator als Vertreter der Gläubiger bei Verwerthung der Pfandstücke gilt (§§ 51, 54). Für wichtige Geschäfte, wozu die freiwillige Grundstücksveräusserung gehört, ist ihm ein Ausschuss der Bahnpfandgläubiger beizugeben (§§ 52, 54). Bestände sind in der Reihenfolge zu vertheilen, wie dies beim Zwangsversteigerungserlöse würde geschehen müssen (§ 55).

Nach vorstehendem wird der Entwurf also eine fühlbare Lücke im Gebiete des Eisenbahnrechtes ausfüllen, den Geldzufluss für Eisenbahnbauten und Betriebsausrüstungen begünstigen und hierdurch der beschleunigten Fertigstellung des Deutschen Bahnnetzes Vorschub leisten. In weiterem Verfolg würde ein Schutzgesetz für Bahndarlehne der Staatswohlfahrt dienen, nämlich den Volkswohlstand heben, die Gewerbsthätigkeit und den Handel beleben, überdies der augenblicklichen Arbeitsnoth abhelfen und die in weiten Schichten der Bevölkerung wachgerufene Missstimmung über solche wieder zum Schwinden bringen. Deshalb ist zu wünschen, dass die Regierung ihre Verheissung erfüllt, einen verbesserten Entwurf in der bevorstehenden Tagung vorlegt und dass der Landtag mit gleicher Arbeitsfreudigkeit und Uneingenommenheit an dessen Durchberathung herantritt, welche 1892 bei Berathung des Kleinbahngesetzes zu Tage trat, sofern nicht noch in letzter Stunde einer reichsgesetzlichen Regelung der Vorzug gegeben wird. In Preussen wird der Ausbau der Neben- und Kleinbahnen für keine Aufgabe des Staates gehalten[61], andererseits jedoch in den betheiligten Wirthschaftskreisen anerkannt[62], dass die eigenen Mittel zum Bahnbau nicht ausreichen und fremde Hilfe nöthig wird. Die vorhandenen Deutschen

[61] Stenogr. Ber. d. Abgeordnet. 1892, S. 2048.

[62] Drucks. d. Herrenh. 1892, No. 69, S. 39 und No. 70; der Abgeordn. No. 241.

ivatbahnunternehmungen haben fast ausnahmslos Anleihen auf-
hmen[63] müssen. Die Anleiheschuld der Privateisenbahnen betrug
ı 31. März 1894 nach amtlicher Feststellung noch 170 103 329 M.
so 37,2 % des gesammten Bahnaufwandes und diese der Neben-
hnen 21 816 000 M. gleich 23 %. Bei den Kleinbahnen über-
eigt die Darlehnsschuld bisweilen das Grundvermögen um das
ppelte. Je lebhafter und schneller der Ausbau des Bahnnetzes
etrieben wird, desto leichter werden die eigenen Mittel der
nternehmer versagen und desto grösser die Beträge sein müssen,
egen deren Hergabe man den Geldmarkt in Anspruch zu
ehmen hat.

[63] Oben S. 79 Anmerkung 11, S. 82, 83.

Literatur.

Brunstein, Die Patentreform in Oesterreich. I. Theil. —
(Manz) 1894.

Artikel XVI des österreichisch-ungarischen Zoll- und Handelsbün
(Gesetze vom 27. Juni 1878 und vom 21. Mai 1887) behandelt Oest
und Ungarn als einheitliches Patentgebiet in dem Sinne, dass eine gesc
Patentirung für eine der beiden Reichshälften oder eine nachträglich
schränkung des Patentschutzes auf eine derselben unmöglich ist; er
aber weiter nicht nur die Gleichartigkeit der Patentgesetzgebung, s
knüpft auch die Verwaltungsthätigkeit der beiderseitigen Patentbehör
Ertheilung, Verlängerung und Ungiltigkeitserklärung an wechselseitig
verständniss.

Seit dem 1. Januar 1894 ist an Stelle dieses Artikels eine neu
einbarung getreten: die beiden Reichshälften sind fortan besondere
schutzgebiete, jede Reichshälfte hat freie Bewegung auf dem Gebie
Patentwesens, der Gesetzgebung wie der Verwaltung. Durch diese Tr
ist die längst ersehnte und geplante Reform der österreichischen Patent
gebung ganz wesentlich erleichtert worden. Die österreichische Regier
nicht gesäumt, alsbald Entwürfe eines Patentgesetzes und eines Gesetz
Schutze von Gebrauchsmustern zu veröffentlichen, welchen im Wesen
die deutschen Gesetze als Vorbilder gedient haben.

Den Entwürfen ist keinerlei officielle Begründung beigegeben.
willkommener ist die eingehende und sorgfältige Kritik der Entwürf
sie das vorliegende Werk bietet. Der Verfasser, einer der besten Ken
österreichischen Patentwesens, will uns, wie er hervorhebt, nicht ei
buch, sondern lediglich ein Gutachten geben. Dieses Gutachten wi
so systematisch, so gründlich erstattet, dass es nicht nur für die co
Gesetzentwürfe, durch die es veranlasst worden ist, sondern für die
rechtswissenschaft überhaupt, von hervorragender Bedeutung ist und n
„Lehrbuch" hinter sich lässt.

Der Verfasser unterscheidet:

1. das Recht auf das Patent (Creirung des Patentrechts, Fest
seines Bestandes, Erhaltung und Untergang desselben),

2. das Recht an dem Patente (den positiven Inhalt des Erfinderrechts),
3. das Recht aus dem Patente (den negativen Inhalt des Erfinderrechts),
4. das Recht gegen das Patent (Schutz von Gewerberechten gegen die Geltendmachung eines zu Unrecht angemassten Patentrechtes) —

und gruppirt innerhalb dieser Hauptgesichtspunkte den Stoff in die Unterabschnitte: a) materielles Recht, b) Verfahren, c) behördliche Zuständigkeit. Der vorliegende I. Theil hat lediglich das Recht auf das Patent zum Gegenstande; der weitaus grössere Theil des Werkes steht also noch aus.

Was die Gebrauchsmuster anlangt, so hält der Verfasser es für unrichtig, dass ihr Schutz nach deutschem Vorbilde dem Schutze der Erfindungen und nicht vielmehr dem Schutze der Geschmacksmuster nebengeordnet werden soll. In Folge dieser ablehnenden Haltung werden Fragen des Gebrauchsmusterschutzes vom Verfasser nur behandelt, soweit sie wichtiger principieller Natur sind.

Ich muss mir versagen, an dieser Stelle auf den reichen Inhalt des Buches näher einzugehen. Nur einige wesentlichere Punkte, in denen ich dem Verfasser nicht beistimmen kann, seien hervorgehoben.

In § 3 Ziff. 4 des Patentgesetzentwurfes wird bestimmt, dass eine Erfindung nicht als neu gilt, wenn sie vor dem Zeitpunkte ihrer Anmeldung den Gegenstand eines Privilegiums, Patentes oder Gebrauchsmusters gebildet hat und zum Gemeingute geworden ist. Brunstein hält (S. 17) diese Vorschrift theilweise, nämlich soweit sie den Gegenstand eines Patentes betrifft, für überflüssig, weil Erfindungen, die künftighin patentirt würden, durch die obligatorische Publication der Patentschriften ohnehin der Neuheit nach § 3 Ziff. 1 verlustig gingen; er will deshalb die Bestimmung in § 3 Ziff. 4 dahin beschränkt wissen, dass die Neuheit dann ausgeschlossen sei, wenn die Erfindung bereits den Gegenstand eines nach dem Gesetze vom 15. August 1852 ertheilten Privilegiums gebildet hat. Hiergegen ist einzuwenden, dass auch nach dem Rechte des Entwurfes nicht in allen Fällen eine Patentschrift veröffentlicht wird: Patente der Staatsverwaltung werden auf Antrag nicht veröffentlicht (§ 53). Auf Grund welcher Gesetzesbestimmung ist das Patentgesuch für eine Erfindung abzulehnen, für die früher der Staatsverwaltung ein nicht veröffentlichtes, nunmehr erloschenes Patent zustand — wenn § 3 Ziff. 4, wie Brunstein will, eingeschränkt würde? Oder man vergegenwärtige sich folgenden Fall: Nachdem das Patent rechtskräftig ertheilt, aber bevor die Patentschrift veröffentlicht worden ist, verzichtet der Anmelder auf das Patent; kann die Erfindung vom Anmelder selbst oder von einem Anderen aufs Neue mit Erfolg angemeldet werden? Ersterer kann zum Verzicht auf das ertheilte Patent und zur Neuanmeldung veranlasst werden, weil er z. B. einen anders formulirten Patentanspruch erlangen möchte. Nach deutschem Patentgesetze, welches einer der Bestimmung in § 3 Ziff. 4 des österreichischen Entwurfes

entsprechenden Vorschrift entbehrt, dürfte die aufgeworfene Frage schwerlich zu verneinen sein. (Vgl. meinen demnächst in die Ztschr. f. gewerbl. Rechtsschutz erscheinenden Aufsatz über die Frage: Kann eine Erfindung mehrfach patentirt werden?) Auch auf § 24 des Entwurfes, welcher die Erneuerung eines zum Gemeingut gewordenen Patente besonders untersagt, lässt sich die von BRUNSTEIN geforderte Einschränkung von § 3 Ziff. 4 schwerlich stützen. Denn unter der in § 24 gemeinten Erneuerung dürfte eine Restitution des alten Patentes, nicht aber die Ertheilung eines n e u e n Patentes für eine früher patentirte Erfindung zu verstehen sein.

Weiter möchte ich in Zweifel ziehen, dass die in § 52 des Entwurfes angeordnete Eintragung der patentirten Erfindung in das Patentregister, wie BRUNSTEIN (S. 65, 71) annimmt, ein Element der Patentcreirung bildet. M. E. lässt sich den Bestimmungen des Entwurfes nur die Auffassung entnehmen, dass das Patent durch die Ertheilung, d. h. durch den diesbezüglichen Beschluss des Patentamtes in's Leben gerufen wird und dass die Eintragung lediglich eine nachträgliche, die Patentertheilung beurkundende Massnahme ist. (Zu vgl. meinen Aufsatz über die rechtliche Bedeutung der Register- und Rollen-Einschreibungen auf dem Gebiete des Industrierechts in der Ztschr. für gewerbl. Rechtsschutz, Bd. II, S. 166 f.) — Der Verfasser geht aber noch weiter, er möchte sogar im Gesetze ausgesprochen sehen, dass die Publikation der Patentertheilung eine unerlässliche Voraussetzung der Entstehung des Patentrechtes ist, „weil Entstehung und Wirkung des Erfinderrechts ohne Offenkundigkeit desselben nicht gedacht werden können". Das deutsche Recht, nach welchem der Bekanntmachung der Patentertheilung solche constitutive Bedeutung nicht zukommt, spricht gegen diese Denknothwendigkeit.

Endlich noch eine Bemerkung pro domo! Ich habe für das deutsche Patentrecht (a. a. O., sowie in meinen Aufsätzen über die Patentertheilung, Archiv für öffentliches Recht, Bd. IX, S. 188 ff., und über die patentrechtliche Nichtigkeit, Ztschr. für gewerbl. Rechtsschutz, Bd. III, S. 11 ff., 60 ff.) folgende Ansicht zu begründen versucht: Das Patentrecht wird durch die Ertheilung mit der Wirkung in's Leben gerufen, dass Mängel in den Voraussetzungen der Ertheilung wohl Grund zur Beseitigung des Rechtes durch Nichtigkeitserklärung, aber so lange letztere nicht erfolgt ist, nicht zu Einwendungen gegen die Existenz und Giltigkeit des Rechtes geben. Die Patentertheilung ist constitutiv, und zwar für sich allein; die ihr zu Grunde liegenden Voraussetzungen sind nicht als weitere, der Ertheilung nebengeordnete constitutive Elemente anzusehen, bei deren Mangel das Recht trotz der Ertheilung nicht vorhanden wäre. Das ertheilte Patent existirt, bis es erlischt, zurückgenommen oder für nichtig erklärt wird. Es giebt kein eo ipso nichtiges, sondern nur ein anfechtbares und ein für nichtig erklärtes Patent. Die Nichtigkeitserklärung wirkt nicht declaratorisch, sondern deletorisch.

BRUNSTEIN bekämpft diese Auffassung. Er sagt (S. 86, vgl. auch S. 20, 51, 120): Die Patentertheilung sei nichts weiter als die vorläufige Beurkundung

eines Thatbestandes, als die Erklärung, dass ein Patentrecht des Patentirten nur unter der Voraussetzung anerkannt werde, dass der Gegenstand des Patentrechtes patentfähig sei. Es sei ein cardinaler Grundsatz des Patentrechtes, dass Nichtpatentfähiges selbst nicht durch eine Patenturkunde Schutz erlange. Die Patentertheilung sei declarativ im Sinne eines Actes, der nur unter dem Vorbehalt einer Vernichtung ex tunc für den Fall der nachträglich sich ergebenden Unrichtigkeit der Ertheilung erfolge. Die Nichtigkeitserklärung sei gleichfalls declaratorisch, blosse Feststellung, dass das behauptete Patentrecht niemals gültig bestanden habe.

Ich glaube nicht, dass sich die Meinung BRUNSTEIN's rechtfertigen lässt, weder für das deutsche Recht noch für den österreichischen Entwurf. Es muss aber hier genügen, auf die für den ganzen Aufbau des Patentwesens bedeutsame Streitfrage hingewiesen zu haben. Uebrigens habe ich den an den angeführten Orten für meine Ansicht geltend gemachten Argumenten nichts hinzuzufügen. Nur eins sei bemerkt: Der Umstand, dass die Nichtigkeitserklärung ex tunc wirkt, nöthigt nicht zu der Annahme, dass sie bloss declaratorische Bedeutung habe, dass sie lediglich das Nichtvorhandensein einer Suspensivbedingung (der Patentfähigkeit) feststelle, an welche die Entstehung des Patentrechts geknüpft sei. Es gibt auch Resolutivbedingungen mit rückwirkender Kraft, eine solche ist die Nichtigkeitserklärung. So lange die Nichtigkeitsklage nicht verjährt ist, existirt das Patentrecht unter der Resolutivbedingung künftiger Vernichtung.

Zum Schlusse sei dem Wunsche Ausdruck gegeben, dass der Verfasser recht bald die Fortsetzung seines Werkes erscheinen lässt.

Dresden. Dr. Schanze.

Dr. E. Hancke, Gerichtsassessor in Breslau. Bodin. Eine Studie über den Begriff der Souverainetät. (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Dr. OTTO GIERKE. 47. Heft.) Breslau 1894. 90 S. 8°.

Vom Ende des 16. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts entwickelt sich in Deutschland und den Nachbarländern eine überraschende Blüthe der staatsrechtlichen und politischen Litteratur, die in grellem Gegensatz zur Oede der vorhergehenden Periode steht und an Reichthum der Gedanken und Originalität der Auffassung auch die folgende Zeit bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts überragt. Die Gründe dafür liegen klar zu Tage. Es war die Zeit, in welcher auf den Trümmern des feudalen Staats der absolute Staat sich aufbaute, in welcher die spekulativen Vorstellungen des Mittelalters durch naturrechtliche Abstraktionen verdrängt wurden, in welcher an die Stelle der naiven und so zu sagen laienmässigen Anschauungen über Recht und Staat die durch das Studium des römischen Rechts und der antiken Schriftsteller geläuterten und gefestigten Begriffe traten. So wie aber in der Wirklichkeit die neue Staatsordnung nicht plötzlich und mit einem Schlage

an die Stelle der alten getreten ist, sondern erst durch ein verwickeltes
namentlich in Deutschland langwieriges Auseinandersetzungsverfahren
Schutt des feudalen Staates bei Seite geschafft und der Raum für die
sequente Durchführung eines neuen Staatsgebäudes gewonnen wurde, s
auch die neue theoretische Erkenntniss theils von hergebrachten und ü
kommenen Vorstellungen nicht frei, sondern muss sich erst allmählich
ihnen ablösen, theils ist sie durch die Berücksichtigung der vorhandenen p
tiven Rechtszustände an einer radikalen und consequenten Durchführung
neuen Prinzipien gehindert. In hervorragendem Masse gilt dies von
theoretischen Erörterungen über das innerlich morsche, langsam dahin sinke
Deutsche Reich, dessen Institutionen sich weder mit den alten noch mit
neuen Anschauungen völlig erklären und begreifen liessen. Solche Peric
sind für die Dogmengeschichte des Staatsrechts von ganz besonderer Wicl
keit; mit den neuen Verhältnissen entstehen auch neue wissenschaftl
Grundanschauungen. Da aber die Trümmer der vergangenen oder vergel
den Rechtsordnung noch mächtig hervorragen, so können sich die ne
Prinzipien nicht einfach und zweifellos entfalten, sondern es treten i
einander einzelne neue Gesichtspunkte hervor, von denen man eine zwar n
aber einseitige Beleuchtung gewinnt, und die nicht ohne Widerspruch, I
schränkungen und scholastische Kunstgriffe durchgeführt werden kön
durch welche aber die neue Gesammtauffassung des Staates und aller se
Einrichtungen fortgebildet, und ihrem endlichen consequenten Abschluss
gegengeführt wird. Das Auftauchen eines solchen neuen fruchtbaren
dankens in der Litteratur bedeutet dann einen Wendepunkt in der Dogm
und giebt oft für lange Zeit der Theorie die Richtung und ein besond
Gepräge. Es ist vom grösstem dogmengeschichtlichen Interesse, solche
fruchtungen der Theorie und die von ihnen ausgehenden Fortbildungen
Entwicklungen zu verfolgen.

Einen solchen Wendepunkt in der staatsrechtlichen Doctrin bezeic
das Erscheinen des Werkes von Jean Bodin, „les six livres de la Républic
im Jahre 1576.

In Frankreich hatte nicht nur das Königthum viel früher und viel
ständiger als in Deutschland die feudalen Herren sich unterworfen, son
zugleich mit der Entstehung des absoluten Staats hatte sich Frankreich
Einheitsstaat und zur Grossmacht entwickelt und dadurch eine Staatsge
erzeugt, die nach Aussen furchtbar, nach Innen unwiderstehlich war.
Deutschland dagegen fehlte dem Reich die Einheit, den Territorien die Gr
beiden die Macht. Im französischen Königthum trat diese Machtfülle, d
vollkommene Unabhängigkeit und freie Selbstbestimmung, diese Alles ü
ragende und zum Gehorsam zwingende Herrschaft, die sich ihre Gre
nach eigener Willkür steckte, für Jedermann sichtbar hervor und ersc
als die Verwirklichung eines den feudalen Einrichtungen gerade entge
gesetzten Staatsgedankens. Die Theorie des absoluten Staatsrechts nahm d

on Frankreich ihren Ausgang und beeinflusste seit dem Ende des 16. Jahrh. ie deutsche Litteratur ebenso wie zwei Jahrhunderte später es die constitutionelle Staatsrechtslehre that. Indem BODIN ein Spiegelbild des absoluten ranzösischen Königthums zeichnete und es zur Höhe einer allgemeinen Staatsdoctrin erhob, wurde er der Begründer einer neuen staatsrechtlichen Theorie nicht bloss für Frankreich. Den Mittelpunkt dieser Theorie bildet der Begriff der Souverainetät und dieser Begriff nimmt in der Staatsliteratur bis auf den heutigen Tag eine so massgebende Stelle ein und wird gerade in der heutigen Theorie des deutschen Staatsrechts so verschiedenartig aufgefasst und gewürdigt, dass es an sich ein interessantes und dankenswerthes Unternehmen ist, den wissenschaftlichen Ursprung dieses Begriffs zu untersuchen und klar zu legen. Der Verf. beschränkt sich aber nicht darauf, die Lehre BODIN's selbst aus seinem Buche zu entwickeln und mit den entsprechenden Stellen zu belegen, sondern er dehnt seine Untersuchungen aus auf das Echo, welches die Lehre BODIN's in der zeitgenössischen deutschen Staatsrechtslitteratur efunden hat, wie sie mit Rücksicht auf die Verfassungszustände des Reichs erändert und beschränkt, in ihrem wesentlichen Bestande aber aufgenommen nd anerkannt worden ist. Dadurch gewinnt die Abhandlung HANCKE's den harakter eines werthvollen Beitrags zur Dogmengeschichte des deutschen taatsrechts und bildet ein Gegenstück zu der mustergültigen Monographie IERKE's über Johannes Althusius.

Dass Bodin den König als Subject der Staatsgewalt ansieht im Gegentz zu den Vertretern der Volkssouveränetät und der majestas realis und rsonalis hat für unsere heutige Doctrin geringeres Interesse als die objece Begriffsbestimmung der Souveränetät. In dieser Beziehung zeigt HANCKE f Grund der Aussprüche BODIN's, dass der letztere als wesentliche Beffsmerkmale der Souveränetät aufstellt, dass sie eine unbeschränkte und beschränkbare (absolute), höchste, dauernde Gewalt sei, die dem Träger selben zu eigenem Recht, nicht auf Grund einer Delegation oder eines ndats zusteht. Aber nicht nur diese begrifflichen Merkmale, sondern auch en bestimmten Inhalt, gewisse (materielle) Befugnisse oder Hoheitsrechte hnet Bodinus zum Wesen der Souveränetät, die er in Gegensatz zu den alischen Rechten, den sog. niederen Regalien stellt. BODIN giebt acht cher Befugnisse an, welche HANCKE (S. 47 ff.) gesondert behandelt und ien er noch das — von Bodinus übergangene — Recht der Kirchenhoheit angsweise beifügt.

Bei der Erörterung der einzelnen Merkmale der Souveränetät und noch hr bei der Erörterung der einzelnen Hoheitsrechte ergiebt sich aus der rstellung HANCKE's mit anschaulicher Sicherheit, dass der von Bodin auftellte Souveränetätsbegriff von ihm selbst nicht consequent durchgeführt den konnte und, dass er bei der Uebertragung auf die Verfassung des itschen Reichs die mannigfachsten Modificationen erfuhr. Obwohl HANCKE ı objectiv die Ansichten BODIN's und seiner Nachfolger aus ihren Werken

darstellt und sich jeder Erörterung über die theoretische Richtigkeit o Unrichtigkeit ihrer Ausführungen enthält, so wird doch diese objective D stellung selbst zu einer vernichtenden Kritik der Bodin'schen Lehre. Ind BODIN das Wesen der Souveränetät nicht bloss in der Eigenschaft d Staatsgewalt, die höchste, unabgeleitete und nicht auf eine bestimmte Da beschränkte irdische Macht zu sein, erblickt, sondern ihr auch einen b stimmten Inhalt von einzelnen Befugnissen (Hoheitsrechten) zuschreibt, d. die durch einen gegebenen Kulturzustand bedingten und der historisch Veränderung unterworfenen Aufgaben des Staates und die diesen Aufgab entsprechenden Bethätigungen der Staatsgewalt in seinen Souveränetä begriff mit einmengt, verbindet er zwei verschiedene und von einander u abhängige Dinge zu Einem Begriff und kommt zu dem folgenschweren Irrthu dass weil die Eigenschaft einer bestimmten Staatsgewalt souverän, d. die höchste, Niemandem untergeordnet zu sein, ihrem Begriff nach u beschränkbar, untheilbar und unübertragbar ist, dies auch die materiell Hoheitsrechte sein müssen, was mit den thatsächlich bestehenden Verfassung einrichtungen der meisten Staaten, besonders des deutschen Reichs, in off kundigem Widerspruch stand. Und dieser Irrthum wuchert noch heute i der Staatsrechtslitteratur fort. Dazu kommt, dass BODIN die Souveränetät d Staats mit der Souveränetät des Fürsten identificirte, also eine bestimm Staatsform, die absolute Monarchie, generalisirte und die Stellung ein Organs des Staates mit dem Staat selbst verwechselte; die staatsrechtlid Theorie war eben noch nicht bis zur Personification des Staates und d vollen Consequenzen dieser Vorstellung vorgedrungen. BODINUS abstrahi seinen Begriff der Souveränetät von der Machtstellung des französisch Königthums seiner Zeit und auch dies nicht, ohne sich zu wesentlichen Ei schränkungen und Ermässigungen genöthigt zu sehen und sich andererse erheblicher Uebertreibungen schuldig zu machen; ein unvergängliches Ve dienst aber hat er sich dadurch erworben, dass er denjenigen Punkt herv gehoben hat, der für den Gegensatz des modernen Staates gegen den feudal entscheidend ist und welcher der politischen Entwicklung für lange Zeit d Signatur aufdrückte. Das Verdienst HANCKE's aber besteht in der übers klaren, lichtvollen, anschaulichen und durchweg wohlbegründeten Darlegu der BODIN'schen Lehre.

Laband.

Le Comte **Jean Kapnist,** Attaché à la Section de Codification près le Co seil de l'Empire, Code d'organisation judiciaire de l'Empi de Russie de 1864 (édition de 1883 avec le supplément de 18 traduit et annoté. Paris. Imprimerie Nationale. 1893. gr. 8°. pag CXII u. 528.

Beim französischen Justizminister besteht unter Mitwirkung der Socié de législation comparée eine Kommission zur Herausgabe ausländischer Just gesetze in französischer Uebersetzung und mit erläuternden Anmerkung

Dieser Einrichtung verdanken wir die vortreffliche Ausgabe der jetzt geltenden russischen Gesetze über die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren des Grafen Kapnist. Dem Text der Gesetze ist eine sehr gute Einleitung über die Geschichte des russischen Gerichtswesens, über die eingreifende Gerichtsreform von 1864 und die seitdem ergangenen Justizgesetze vorausgeschickt, welche die massgebenden Gesichtspunkte sehr geschickt hervorhebt. Dem Text der Gesetze sind werthvolle Erläuterungen beigegeben. Da es an einem ähnlichen deutschen Werke über das russische Gerichtswesen fehlt, wird das Werk des Grafen Kapnist gewiss auch in Deutschland allen sehr erwünscht sein, welche sich über die russische Gerichtsverfassung und den Russischen Civil- und Criminalprozess unterrichten wollen.

Laband.

Dr. Jos. Hürbin, Rector des Gymnasiums und Lyceums in Luzern, Peter von Andlau. Luzern 1894. 8°. 64 S.

Dem Verfasser, der sich bereits durch seine Ausgabe des Libellus de Cesarea Monarchia von Peter von Andlau in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abth. XII und XIII, ein unleugbares Verdienst erworben und diese für die Geschichte der deutschen Staatsrechtswissenschaft so interessante Schrift allgemein zugänglich gemacht hat, bietet in der vorliegenden Abhandlung eine anziehend geschriebene, auf gründlichen und umfangreichen Forschungen beruhende und von einer wohlthuenden Pietät durchwehte Biographie Peter's. Ist es schon an sich ein anziehendes Thema, den Bildungsgang und die Lebensschicksale desjenigen Gelehrten darzustellen, der das erste wissenschaftliche Werk über das Staatsrecht des Deutschen Reichs verfasst hat, so gewinnt die Monographie Hürbin's dadurch noch besonders an Interesse, dass sie uns in die Zeit der ersten Entwicklung des Humanismus am Oberrhein führt und den Zusammenhang dieser Entwicklung mit der Abfassung des ersten Deutschen Staatsrechts vor Augen legt. Aber nicht nur als Pfadfinder des Reichsstaatsrechts, sondern auch als geistiger Begründer der Universität Basel und als hervorragender Lehrer des canonischen Rechts wird Petrus gewürdigt und zum ersten Male in seiner ganzen wissenschaftlichen Bedeutung erkannt. Mit Recht darf daher der Verf. den Ruhm in Anspruch nehmen, nicht nur zur Litteraturgeschichte des Staatsrechts, sondern zur Geschichte der geistigen und litterarischen Entwicklung im fünfzehnten Jahrhundert einen Beitrag zu bieten. Der Verf. hat seine Studien über Petrus v. Andlau mit der kritischen Ausgabe des Libellus und der vorliegenden Lebensbeschreibung nicht abgeschlossen; er stellt noch weitere Untersuchungen über die Quellen und den Inhalt des Libellus und über die in dem letzteren dargelegten Ansichten über Kirche und Staat, Naturrecht, römisches, kanonisches, deutsches Recht, über Adel und sociale Schichtungen in Aussicht. Einen Anfang hiervon hat der Verf. bereits in seiner 1893 erschienenen Abhandlung: „Der deutsche Adel im ersten Deutschen Staatsrecht"

veröffentlicht; hoffentlich lässt die Vollendung des Werkes in dem ganzen, vom Verf. geplanten Umfange nicht zu lange auf sich warten.

Laband.

A. Croabbon, La science du point d'honneur. I[re] partie (Paris 1894) S. 593.

Ein höchst eigenthümliches und jedenfalls zu dem Anspruch auf das Prädikat „originell" vollauf berechtigtes Werk hat Herr A. Croabbon, Advokat in Moulins, Depart. Allier, zu veröffentlichen unternommen, die Uebersetzung des Titels durch die den französischen Wörtern entsprechenden deutschen Ausdrücke „die Wissenschaft des Ehrenpunktes" würde dem Inhalte wenig gerecht; wir möchten das gross angelegte, allerdings auch an einer gewissen Weitschweifigkeit leidende Werk, als „Handbuch des Duells" bezeichnen. Der Verfasser beabsichtigt durch seine Veröffentlichung das Duell in seiner praktischen Gestalt darzustellen, er will sowohl die Duellanten wie auch die Zeugen und Unparteiischen mit dem Wesen des Zweikampfs, den dabei zu beobachtenden Regeln und Gefahren bekannt machen, welchen sie sich durch die Theilnahme an einem Duell aussetzen, er will sie auf die Verantwortlichkeit in civil- und strafrechtlicher Hinsicht aufmerksam machen, mit welchen die Theilnahme daran verknüpft ist. Ueber das Bedürfniss einer derartigen Darstellung kann man für verschiedene Staaten recht zweifelhaft sein, in Frankreich scheint die Verbreitung des politischen Duells, das allerdings in sehr vielen Fällen nicht ernster zu nehmen ist, wie der Zweikampf des Schwanenritters mit Telramund auf den die Welt bedeutenden Brettern, das Bedürfniss für die Existenz eines derartigen Werks entwickelt zu haben. Mag man nun auch in Ansehung dieses Punktes dieser oder jener Ansicht sein, jedenfalls wird man dem stupenden Fleiss, welcher aufgewendet werden musste, um dieses Material zu sammeln, das zum grössten Theile auf Tradition und Sitte beruht, die bedingungslose Anerkennung zollen und mit der Erklärung nicht zurückhalten, dass ein ähnliches Werk in der rechtswissenschaftlichen Literatur keines Landes existirt. Nicht nur die Gestaltung des Duells in seinem Vaterlande führt uns der Verfasser vor, sondern auch diejenige, welche dasselbe in Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Italien, Spanien, Belgien, der Schweiz und England — in den beiden letztgenannten Ländern ist das Duell eigentlich unbekannt — erhalten hat. Im Einzelnen hat das Werk folgenden Inhalt: Der erste Theil handelt von den Beleidigungen und den bei dem Duell üblichen Gebräuchen; in sehr detaillirten Ausführungen wird hier über Alles gesprochen, was bei einem Duell in Betracht kommen kann, die Natur der Ehre, der Beleidigung, die Waffen, die Stellung der Zeugen, die Rechte des Beleidigten, die Satisfaktionsfähigkeit u. s. w.; in dem zweiten und dritten Theil, welche für den Juristen das bedeutendste Interesse besitzen, wird die straf- und civilrechtliche Verantwortlichkeit erörtert; letztere spielt in Frankreich eine wesentlich grössere Rolle, als in

Deutschland, weil die Rechtsprechung den Art. 1382 des code civil dazu benützt, um Duellanten, welche den Gegner getödtet oder verletzt haben, ebenso wie die bei einem Duell anwesenden Zeugen zum Schadensersatz an die ersatzberechtigten Personen zu verurtheilen; aus den hierauf bezüglichen Ausführungen CROABBON's (S. 361 u. fg.) ist zu ersehen, dass die französischen Gerichte bei der Bemessung der Höhe des Schadensersatzes in diesen Fällen nicht zu knausern pflegen. Der vierte Theil erörtert die religiösen Nachtheile, mit welchen die katholische und reformirte Kirche die Theilnahme am Duell bedrohen; der Verfasser rechtfertigt die, übrigens im Vergleiche zu andern Theilen des Werks, dürftige Behandlung dieser Materie mit der charakteristischen Bemerkung, dass es auch in unserer ungläubigen Zeit noch Leute gebe, für welche die geistlichen Strafen ein wirkliches Hinderniss bildeten; in dem fünften Theil wird das Duell im Auslande dargestellt und zwar behandelt der Verfasser einmal die ausländischen Duellgebräuche, sodann aber die Bestimmungen der ausländischen Strafgesetzbücher. Damit ist der Inhalt der eigentlichen Darstellung angegeben, es folgt nun die Mittheilung von 115 französischen Duellen, welche in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts ausgetragen wurden, ein Resümé über den Inhalt der einzelnen Kapitel und schliesslich eine Reihe von Mustern für Protokolle, wie sie bei Zweikämpfen abgefasst zu werden pflegen. In weitern Bänden beabsichtigt der Verfasser das Duell in den wichtigsten Kulturstaaten zur Darstellung zu bringen und schliesslich in einem Schlussbande die allgemeinen Grundsätze zu erörtern, welche den verschiedenen Gesetzen und Gebräuchen zu Grunde liegen.

Wir haben es also mit einer überaus gross angelegten Arbeit zu thun, auf welche die Aufmerksamkeit der deutschen Leser zu lenken im Hinblick auf den reichen Inhalt und die Originalität derselben nicht unterlassen werden soll. Wer sich für eine mit dem Duell in Verbindung stehende Frage interessirt, wird das Buch des Herrn CROABBON nicht vergebens zu Rathe ziehen. Was nun die grundsätzliche Stellung des Verfassers zu dem Zweikampf betrifft, so scheint er denselben insoweit und insolange für berechtigt zu halten, als nicht durch die Gesetze in ausreichendem Masse dafür gesorgt ist, dass die Beleidigungen mit gebührender Strenge bestraft werden; CROABBON stellt in dieser Beziehung Frankreich und England einander gegenüber; in England, sagt er, ist das Duell ausser Uebung gekommen, weil die Gerichte die persönliche Ehre in der wirksamsten Weise beschützen. Ein englischer Schriftsteller, welcher in einer Zeitung die Ehre einer Dame angetastet hatte, wurde zur Bezahlung von 10 000 Pfd. verurtheilt; in Frankreich hätte derselbe nur eine bedeutungslose Strafe erhalten. Aus dieser Verschiedenheit des Rechtsschutzes erklärt es sich, dass in Frankreich ungeachtet strenger Strafvorschriften das Duell ein alltäglich zu beobachtendes Vorkommniss ist, während in England kein Mensch daran denkt, nicht der stolzeste Peer und hochmüthigste Tory, im Falle einer ihm widerfahrenen Beleidigung den Be-

leidiger zum Zweikampf mit tödtlichen Waffen zu fordern, er wendet sich an die Gerichte und weiss im Voraus, dass ihm diese eine entsprechende Genugthuung zu Theil werden lassen; die wirksamste Genugthuung besteht aber in der Verpflichtung des Schuldigen, eine hohe Geldsumme an den Beleidigten zu zahlen, Frapper fort sur la bourse, c'est frapper juste. Es soll nicht in Abrede gestellt werden, dass diese Darlegung manches Richtige enthält, der ungenügende Schutz der Ehre, von dem wir ja auch in Deutschland mitsprechen können, ist sicherlich mit der bedeutsamste Grund dafür, dass das Duell in verschiedenen Ländern trotz des Strafgesetzes als einziges Mittel betrachtet wird, durch welches sich die Angehörigen gewisser Klassen Genugthuung für eine Beleidigung verschaffen können. Indessen ist doch daran zu erinnern, dass auch die Unterschiede in den Sitten und Anschauungen hierfür von Bedeutung sind und vor Allem sollte man den Einfluss nicht übersehen, welchen auf die Erhaltung und Verbreitung des Duells die Toleranz ausübt, mit der in Frankreich, Deutschland und Oesterreich das Duell seitens der Staatsgewalt betrachtet und behandelt wird. Wenn der Zweikampf durch Entscheidung staatlicher Ehrengerichte den Mitgliedern des Officierkorps anbefohlen wird, wenn Officiere, welche die Annahme eines Zweikampfes ablehnen, ihre Entlassung zu gewärtigen haben, wenn weiter die Strafen gegen Duellanten in der Regel so gering ausfallen, dass sie nur mit Unrecht als Strafen bezeichnet werden können und schliesslich die erkannte Strafe zumeist in Folge eintretender Begnadigung nicht ganz verbüsst wird, so kann ein Verschwinden des Duells ja unmöglich erwartet werden. Auch in England war früher das Duell sehr verbreitet, es auszurotten wandte der Staat aber die ihm zu Gebote stehende Macht in ihrem vollen Umfange an; der Weg, auf dem dies Ziel erreicht wurde, ist bekannt und weder in Frankreich noch in Deutschland bestehen unüberwindliche Hindernisse ihn zu betreten. Hier wie dort fehlt es aber an dem guten Willen hierzu und es erscheint uns zweifelhaft, ob das Buch des Herrn CROABBON in Frankreich zu einer Verminderung der Duelle beitragen wird; dieser Zweck lag übrigens dem gelehrten Verfasser völlig fern. L. Fuld.

C. Kurtz, Amtsgerichtsrath in Ostrowo, Hilfsbuch für Strafvollzugs-, Rechtshülfe- und Auslieferungs-Angelegenheiten. Berlin 1893. Verlag von Otto Liebmann. 271 Seiten. Preis 4 M. 50 Pf.

Der durch sein in demselben Verlage 1891 erschienenes Buch über das „Gefangenentransportwesen" bereits wohlbekannte Verfasser hat mit seinem neuen Werke, welches sich als eine Ergänzung des soeben erwähnten darstellt, den mit der Handhabung der Strafjustiz betrauten Behörden und Beamten eine wesentliche Erleichterung verschafft, indem jetzt ein umfassendes Nachschlagebuch des behördlichen Verkehrs in Strafsachen vorhanden ist. Mit grossem Fleiss und emsiger Sorgfalt sind die überall zerstreuten Bestimmungen zusammengetragen, an Stelle der nicht mehr gültigen Vor

ften gleich die neuen in den Text der Gesetze, Rescripte u. s. w. einhaltet, wodurch die Uebersichtlichkeit erheblich gefördert wird. Der .lt des Werkes ist ein sehr reichhaltiger. In dem ersten Theile wird so überaus wichtige Strafregisterwesen und die Zählkartenstatistik belelt. Dann folgen im zweiten Theile die Bestimmungen über anderweitige ntersuchungssachen u. s. w. an andere Behörden zu machende Mittheien. Den breitesten Raum nimmt hier die Verfügung des Justizministers 25. August 1879 ein. Die Mittheilungspflicht liegt vorzugsweise der tsanwaltschaft ob. Aber auch die Gerichte haben z. B. in Patentsachen gleiche Verpflichtung. Wir vermissen indess die Verfügungen über Mitlungen in Privatklagesachen, insbesondere diejenige vom 5. April 1882 uss. Just.-Min.-Bl. S. 86), welche bestimmt, dass von einer gegen einen mten erhobenen Privatklage der vorgesetzten Dienstbehörde Mittheilung nachen ist. Der dritte Theil trägt die Ueberschrift: „Strafgesetzlicher kungskreis und Rechtshilfe". Hier ist die bekannte Verfügung des Justizisters vom 20. Mai 1887 (Preuss. Just.-Min.-Bl. S. 139) betr. die im Ausle zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden nebst ihren sten Nachträgen wiedergegeben. In dem vierten Theile wird das Ausrungsverfahren behandelt und zugleich der Text der mit den verschieen Staaten abgeschlossenen Auslieferungsverträge mitgetheilt. An dieser le hat die Judikatur in Auslieferungssachen zu geringe Berücksichtigung hren. Entscheidungen des Reichsgerichts und deutscher Oberlandeschte sind in den neueren Bänden des mit besonderem Geschick geleiteten TDAMMER'schen Archivs für Strafrecht wiederholt aufgeführt. Die Aufme derselben hätte ohne erhebliche Raumvergrösserung erfolgen können. selbe gilt von der Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts-s. Ausser dem gedachten Archiv hat sich auch die rühmlichst bekannte n'sche Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht der dankensthen Mühe unterzogen, die auf den deutsch-schweizerischen Auslieferungstrag bezügliche schweizerische Judikatur zu veröffentlichen. Da der ähnte Vertrag mit vielen neueren übereinstimmt, auch für dieselben vorllich gewesen ist, so hat die Mittheilung der Rechtsprechung des Bundesichtshofes einen weit über die schweizerischen Verhältnisse hinausgehenden rth. Ein Nachtrag bringt das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit n 10. Juli 1879 (R.-G.-Bl. S. 197). Zum Schluss noch eine kurze Berkung. Ueber das Auslieferungsverfahren aus Preussen nach fremden ndern findet sich von einzelnen, an verschiedenen Stellen mitgetheilten scripten u. s. w. abgesehen nichts. Es wäre angezeigt gewesen, diesen nkt in einem besonderen Abschnitt darzustellen. Referent gestattet sich bei auf seine in der Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft, l. 11, S. 677, erschienene Abhandlung über das „Auslieferungsverfahren in reussen" hinzuweisen, wo übrigens noch eine Reihe von Ministerialvergungen mitgetheilt sind, welche das vorliegende Werk nicht erwähnt. Bei

der Auslieferung aus Preussen sind allerdings, abgesehen von der Staatsanwaltschaft, vorzugsweise die Verwaltungsbehörden betheiligt. (Vgl. die Denkschrift des preuss. Justizministers, abgedruckt bei LAMMASCH, Asylrecht u. s. w.). Allein da der Verfasser, wie er in seinem Vorworte hervorhebt, sein Werk auch für die Polizeibehörden bestimmt hat, so wäre die Darstellung wohl nicht überflüssig gewesen. Die Materie ist allerdings recht lückenhaft. Nachdem der deutsche Reichstag der Anregung zu einer gesetzlichen Regelung des Auslieferungsverkehrs (vgl. die Abhandlung des Referenten „Beiträge für ein deutsches Auslieferungsgesetz" im 6. Bande dieses Archivs) keine Folge gegeben hat, wird bei dem stetig wachsenden internationalen Verkehr die preussische Regierung nicht umhin können, durch einen ähnlichen Erlass, wie derjenige des bayerischen Staatsministeriums vom 16. Juli 1890, das Verfahren der Auslieferung von Verbrechern an ausserdeutsche Staaten im Verordnungswege zu regeln.

Dem vorliegenden Buche können wir nur die weiteste Verbreitung wünschen. Es ist ein werthvoller Beitrag zu der Literatur über den internationalen Strafrechtsverkehr.

Hamm (Westfalen). Dr. Delius.

Eger, Georg. Das Gesetz über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874, erläutert unter Benutzung der Acten des Königl. Preuss. Ministeriums der öffentlichen Arbeiten. 2 Bde. Breslau 1887 u. 1891. J. N. Kern's Verlag (Max Müller), XX 492 S. und XXII, 626 S. Preis Mk. 27.—.

Die Fälle, in denen es zur Enteignung kommt, sind so verschiedenartig, dass die Gesetzesbestimmungen bisweilen unzulänglich erscheinen und man zum Zurückgreifen auf die Absicht des Gesetzgebers gezwungen ist. Deshalb ist ein auf reiche Erfahrungen gestützter Kommentar ein brauchbares Hilfsmittel für die Gesetzesanwendung. Der vorliegende verdient mithin die weiteste Beachtung und füllt eine fühlbare Lücke in der juristischen Literatur aus. Der seit längeren Jahren vollendete erste Band hat in der Rechtsprechung und auf die Rechtswissenschaft bereits massgebenden Einfluss erlangt. Mit überraschender Gründlichkeit und grossem Fleisse ist alles zusammengetragen, was die Entstehungsgeschichte des Gesetzes, die Rechtsprechung und die Rechtswissenschaft als Hilfsmittel zur Gesetzesauslegung bieten; vielleicht ist hierin sogar zu weit gegangen, indem unverkennbar falsche Behauptungen gleichfalls Erwähnung gefunden haben. Dadurch hat der Umfang des Werkes 1118 Seiten engen Druckes erreicht, obschon das erläuterte Gesetz nur 58 Paragraphen zählt. Da von den zahlreichen mir zugänglich gewesenen Entscheidungen und rechtswissenschaftlichen Abhandlungen keine fehlt, ist anzunehmen, dass schwerlich eine solche übergangen ist. Nur einschlagende bautechnische und volkswirthschaftliche Fachschriften hätten ausgiebiger benutzt werden können. Die geübte Gründlichkeit kann

indess bei der Benutzung dadurch gefährlich werden, dass Jemand, dem die angezogenen Schriften nicht zugänglich sind, sich dazu bestimmen lässt, der Ansicht beizustimmen, welche die meisten Vertreter zählt, wo durch das Gewicht ihrer Gründe vielleicht die Minderheit den Vorzug verdienen würde. Zweckentsprechend wird jeder einzelne Paragraph unter Aufsuchen seines Beweggrundes und Zieles, sowie seines wissenschaftlichen Grundgedankens unter Hinweis auf das Bedürfniss des Verkehrslebens erläutert. Hierdurch wird für die einzelnen Rechtsgrundsätze eine Uebersicht geboten, wie weit sie den derzeitigen Bedürfnissen entsprechen und in dem Rechtsgedanken ihre Stütze finden. Für eine etwaige Neugestaltung des Enteignungsrechtes und Enteignungsverfahrens bietet die vorliegende Arbeit gleichfalls eine schätzbare Unterlage. Die Nothwendigkeit einer Gesetzesveränderung ist verschiedentlich betont, wobei auf eine Erleichterung der Enteignung hingezielt wird, während bekanntlich aus Grundbesitzerkreisen die entgegengesetzte Ansicht vertreten und in Petitionen bei den Behörden verfochten wird. Dass noch Fälle denkbar sind, in denen trotz seiner Gründlichkeit der Kommentar versagt, liegt in deren Eigenart und weil ähnliche, während der zwanzigjährigen Gesetzesdauer noch nicht vorgelegen hatten. In dieser Hinsicht seien z. B. zwei jetzt in Berlin schwebende Fälle erwähnt (die Enteignung von Grundflächen am Spreeufer zum Zwecke der Anlegung einer neuen Strasse, durch welche den Besitzern die Vortheile des Anliegens am Flussbette für die Restgrundstücke verloren gehen und die Enteignung eines Theiles des Kastanienwäldchens zwecks Aufnahme von Bahngleisen), in denen die Frage, nach welchen Grundsätzen die Entschädigungssumme zu bestimmen und welche wirthschaftlichen Momente hierbei mitzusprechen haben, keine ausreichende Beantwortung findet.

Trotz alledem verdient der Kommentar die Anerkennung der vollständigste, gründlichste und brauchbarste von allen zu sein, die bisher erschienen sind. Eine zweite Auflage, zu der es äusserem Vernehmen nach bald kommen dürfte, wird Gelegenheit geben, die inzwischen ergangenen Entscheidungen und veröffentlichten Abhandlungen aufzunehmen.

Karl Hilse.

Dr. Richard Weyl, Lehrbuch des Reichsversicherungsrechts. Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot 1894. 1067 S. Preis 20 M.

Wie der Titel des Werkes anzeigt, hat sich der Verfasser die Aufgabe gestellt, das gesammte Reichsversicherungsrecht systematisch darzustellen, ein Unternehmen, das, abgesehen von dem unvollendeten Werk Rosin's „Das Recht der Arbeiterversicherung“, bisher ohne Vorgänger ist und daher schon aus diesem Grunde mit Fug Anspruch auf allgemeine Beachtung erheben darf.

Nach einer kurzen Einleitung über Begriff und Aufgaben des Reichsversicherungsrechts behandelt der Verfasser im ersten, historischen Theil die Geschichte des materiellen Arbeiterschutzes und des Reichsversicherungs-

rechts, wobei er auch den „mittelbaren Arbeiterschutz" (Vorschriften üt ausserсontractliche Schadenszufügung, Alimentationspflicht der Verwandt etc.) in den Kreis seiner Betrachtungen zieht. (Unrichtig ist die Bemerku auf S. 26, dass es „bezüglich der Alimentationspflicht im gemeinen Recl ganz bei denselben Vorschriften geblieben sei wie im klassischen römisch Rechte", da die so unendlich wichtige und dem klassischen römischen Rec völlig fremde Alimentationspflicht des ausserehelichen Vaters bekanntlich e dem gemeinen Recht ihre Anerkennung verdankt.)

Der zweite, positive Theil (das geltende Reichsversicherungsrecht) z fällt naturgemäss in drei Bücher: Krankenversicherungsrecht, Unfallversicl rungsrecht, Invaliditäts- und Altersversicherungsrecht, und gibt eine tr des reichen Details klare und übersichtliche Darstellung des gesammten I halts der Versicherungsgesetze, während auf eingehende Erörterung d zahlreichen einzelnen Streitfragen dem Charakter des Werkes als Lehrbu gemäss natürlich Verzicht geleistet werden musste.

Den Schluss bildet der dritte, allgemeine und systematische Theil; dess erstes Capitel ist der Betrachtung der Arbeiterversicherung als Gesammth gewidmet, das zweite bespricht in höchst instructiver Weise die Stellung d Reichsversicherungsrechts im Rechtssystem und sein Verhältniss zu ande Rechtsmaterien. Hier kommt auch die juristische Polemik mehr zu ihr Recht, da der Verfasser die bekannten Streitfragen nach der rechtlich Natur der Versicherungsansprüche und des Reichsversicherungsrechts üb haupt (ob öffentliches oder Privatrecht) unter kritischer Würdigung der v schiedenen Theorien ausführlich erörtert; die praktische Bedeutung der le teren Controverse schwindet freilich, wie die Ausführungen des Verfass auf Seite 924 und 925 selbst beweisen, auf ein Minimum, wenn man mit de Reichsgericht (Entsch. in Civils. Bd. 19 S. 70) und im Gegensatz zu der vo bayrischen Verwaltungsgerichtshof für Bayern vertretenen Anschauung (Ents Bd. 7 S. 159) ihrer Beantwortung keinen Einfluss auf die Competenzfrage ei räumt. Eines offenbaren Widerspruchs macht sich aber der Verfasser schuldi wenn er behauptet (S. 913), dass der Begründungsact des Versicherungsve hältnisses (sein regelmässiges Entstehen durch Gesetz, nicht durch Vertra nicht zu Gunsten der Subsumtion unter das öffentliche Recht geltend g macht werden dürfe, während er selbst (S. 921) als zwingenden Gru für diese Subsumtion den Versicherungszwang bezeichnet.

Schliesslich sei noch das ausführliche Quellen- und Sachregister rühme erwähnt.

Das mit ausserordentlichem Fleiss gearbeitete Werk muss eine bede same Leistung auf dem Gebiete des Versicherungsrechts genannt werden u wird — seiner Bestimmung zu Folge — „für den akademischen und pra tischen Gebrauch" gleich gute Dienste leisten.

Amtsrichter Dr. Engelmann, München.

C. E. Riesenfeld, Das besondere Haftpflichtrecht der deutschen Arbeiterversicherungsgesetze. Kritische Beiträge zur Erläuterung insbesondere der §§ 95—98 des industriellen Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884. Berlin 1884. Siemenroth & Worms. 313 S. Preis 7 M.

Die interessante, dem Präsidenten des Reichsversicherungsamts gewid-e Monographie bietet weit mehr als ihr Titel vermuthen lässt. Als „be-deres Haftpflichtrecht" bezeichnet RIESENFELD nach PILOTY die Bestim-ngen, wodurch das Gesetz entgegen seinem Princip der industriellen ammthaftung Individualhaftungen aufrechterhalten oder neu geschaffen . Im ersten Abschnitt giebt der Verfasser eine Skizze des Haftpflicht-etzes, seiner Mängel, der Reformbestrebungen und der Grundlagen des llversicherungsgesetzes. Im zweiten Abschnitt wird der Kreis der ent-ädigungsberechtigten und -verpflichteten Personen festgestellt und Vor-setzungen, rechtliche Natur, Umfang und Geltendmachung der „besonderen ftpflichtansprüche" erörtert. Der dritte Abschnitt bringt die Würdigung besonderen Haftpflichtrechts, wobei die zahlreichen, aus dem theilweisen rtbestehen des Haftpflichtgesetzes sich ergebenden Streitfragen eingehende sprechung finden. Hieran schliesst sich eine kritische Beleuchtung der etzlichen Vorschriften, endlich als Anhang ein Blick auf das österreichische cht und positive Reformvorschläge.

Auch da, wo man sich mit den Resultaten des Verfassers nicht ein-standen erklären kann (so z. B. bez. der Frage, ob das strafrichterliche theil gemäss § 95 des Unf.-V.-G. den Civilrichter bindet), gewährt die ärfe seiner Argumentation und die Logik, mit der er die Consequenzen ner Anschauungen zieht, reiche Anregung; seine kritischen Bemerkungen d massvoll und sachlich, seine Reformvorschläge höchst beachtenswerth; e Diction ist (von einigen unschönen Wortbildungen wie „körperverletzt", nfallversichert", „körperschädlich", „Verunglückungsbetrieb" etc. abgesehen) wandt und in hohem Grade fesselnd.

Bei der bevorstehenden Revision des Gesetzes werden die massgebenden Faktoren an der Arbeit RIESENFELD's nicht achtlos vorübergehen dürfen.

Amtsrichter Dr. Engelmann, München.

Dr. A. B. Schmidt, Professor an der Universität Giessen. Die geschichtlichen Grundlagen des bürgerlichen Rechts im Grossherzogthum Hessen. Mit einer Rechtskarte in Farbendruck (Sonderausgabe der vom Rektor und Senat der Landesuniversität Giessen Sr. Königl. Hoheit dem Grossherzog Ernst Ludwig von Hessen und bei Rhein zum 25. August 1893 überreichten Festschrift). Preis 4 Mk. 60 Pf. Verlag C. von Münchow. Giessen 1893.

Bisher fehlte eine Darstellung der zahlreichen Reichsquellen des Grossherzogthums Hessen und eine Uebersicht der Territorialentwicklung. Trotz

seines partikularen Charakters besitzt das bürgerliche Recht Hessens ei
seine Grenzen reichendes Interesse, indem es dem Beschauer ein Ges
bild der deutschen Rechtsentwicklung überhaupt entrollt. Im Gegens
Codification anderer Staaten stehen hier mosaikartig noch heute die m
faltigen Sonderquellen nebeneinander: Landesgesetze, Rechtsgesetze,
kulare Rechte des 16., 17. und 18. Jahrhunderts. Einfacher liegen di
hältnisse nur in der Provinz Rheinhessen. Hier hat die Rechtspr
wesentlich mit einer geschlossenen Codification zu rechnen. Alle Part
rechte der älteren Zeit sind aufgehoben. Das römische Recht ist be
Bürgerliche Rechtsfragen regeln sich — von den späteren Reichs- und I
gesetzen abgesehen — nach dem Code civil. Die Rechtszerrissenhe
Grossherzogthums findet ihre Erklärung in der geschichtlichen Entwic
des hessischen Landes, — der allmähliche Vereinigung einer grosse
kleiner Gebiete mit besonderem Rechte — und dem Mangel eines
sammte Grossherzogthum umfassenden Civilgesetzbuches.

Die interessante, auf reichem Material beruhende Schrift erkl
nächst den äusserst verwickelten Rechtszustand aus der Territorialges
(Philipp der Grossmüthige 1509—1567, — Theilung der Herrschaft u
Landes unter seine Söhne. Vergrösserungen vom 16.—19. Jahrhu
Hier anschliessend bietet ein besonderer Abschnitt (§ 3) eine Dars
der Geschichte der einzelnen Partikularrechte und schildert die Ve
der Aufstellung eines einheitlichen bürgerlichen Gesetzbuches. Der §
zieht die Ergebnisse für die Gegenwart und weist die Gültigkeit der ei
Partikularrechte für die hessischen Landestheile nach. Neben dem ge
Rechte gilt in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen „ein trotzig
von Rechten und Gesetzen“, welche vielfach in die vorigen Jahrhunde
rückgreifen. So die Solmser Landesordnung, das Recht der Burg Frie
das Landrecht der oberen Grafschaft Katzenellenbogen, das Erbacher, M
und Kurpfälzische Landrecht, Frankfurter und Wimpfener Stadtrecht u
So tritt der Wunsch nach einer Vereinigung und Vereinfachung des
durch ein Reichscivilgesetzbuch gerade für Hessen stärker hervor, a
viele andere Theile Deutschlands. In dem kleinen Grossherzogthum wi
demnächst der Fortschritt der nationalen Rechtsentwicklung und die
that eines einheitlichen bürgerlichen Rechtes am deutlichsten fühlbar m

Die Arbeit ist deshalb für weitere Kreise von Interesse, nicht n
die engsten wissenschaftlichen Fachgenossen des Verfassers bestimmt
wendet sich an Alle, welche der Rechtsgeschichte Hessens Interess
gegenbringen, vor Allem an die praktischen Juristen und die Historik
Landes. Ihnen sucht sie in grossen Zügen ein Rechtsbild zu entwerf
Umrisse der Rechtsbilder zu zeichnen. Gleichzeitig bemüht sie sich
merkungen das gesammte Material für die Staats- und Rechtsgeschicht
Heimath zu bieten. Sie druckt die Verträge, durch welche Hessen
Jahren 1803, 1806, 1815 und 1866 seinen jetzigen Territorialumfang e

…at, ab. Sie weist ferner die Zusammengehörigkeit und Gültigkeit der im Verkehrsleben des Grossherzogthums oft genannten Rechtsquellen wie des Solmser Landrechtes, des Katzenellenboger Landrechtes u. s. w. nach. Sie bietet praktische Winke für den Leser, in welchen Werken und Aufsätzen er sich über die wichtigsten partikularrechtlichen Materien (so über das eheliche Güterrecht und das Erbrecht) der einzelnen Quellen nähere Kenntniss verschaffen kann. Ein besonderer Vortheil liegt in der beigegebenen ausserordentlich detaillirt ausgeführten Rechtskarte. Mit einem Blick vermag hier der Beschauer die Vertheilung der Rechtsquellen zu übersehen und die Gültigkeit dieser oder jener Quelle für die einzelnen Städte und Dörfer zu erkennen.

Dr. Zeller.

L. Clauss, Doctor der Staatswissenschaft. Die Lehre von den Staatsdienstbarkeiten, historisch und dogmatisch entwickelt. Tübingen 1894. Verlag der F. Laupp'schen Buchhandlung.

Der Ausdruck „Staatsservitut" hat in der völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Literatur eine zwar häufige, aber wenig fest begrenzte Anwendung. Insbesondere sind zu unterscheiden zwei Bedeutungen, die aber vielfach nicht gehörig auseinander gehalten werden. Im weiteren Sinne bezeichnet Staatsservitut jede dauernde völkerrechtliche Specialverpflichtung eines Staates gegenüber einem anderen Staat, innerhalb seines räumlichen Herrschaftskreises gewisse Bethätigungen eines Hoheitsrechtes zu unterlassen oder gewisse Hoheitsakte der anderen Staatsgewalt zu dulden. Im engeren Sinne bezieht sich der Ausdruck nur auf dauernde völkerrechtliche Specialbeschränkungen der Gebietshoheit eines Staates gegenüber einem anderen Staate, umfasst also nicht Verpflichtungen zur Unterlassung von Hoheitsakten, welche nicht als Ausfluss der Gebietshoheit zu betrachten sind. Die Lehre von den Staatsdienstbarkeiten, die im vorigen Jahrhundert eine reiche Pflege und Entwicklung fand, wurde seitdem ziemlich vernachlässigt. Seit der umfassenden Darstellung der Lehre von Gönner (1800) ist jenes Rechtsinstitut keiner eingehenderen Betrachtung mehr unterzogen worden, da die praktische Bedeutung desselben in unserem Jahrhundert an Umfang verloren hat. Trotzdem ist es interessant genug für eine geschichtliche und dogmatische Erörterung, — aus diesem Grunde machte die staatswissenschaftliche Fakultät in Tübingen den Gegenstand zum Thema einer Preisaufgabe, deren Lösung vorliegende Schrift enthält. Die Abhandlung beleuchtet das Rechtsverhältniss der Staatsdienstbarkeit nach allen Seiten hin. Den Schwerpunkt legt der Verfasser auf den historischen Theil, besonders auf die Erforschung derjenigen Thatsachen und Rechtsanschauungen, welche dem Begriff der privatrechtlichen Servitut seinen Eingang in das öffentliche Recht — das Staats- und Völkerrecht — verschafften. Insbesondere hat der Verfasser nachzuweisen versucht, dass der Begriff der Servitut nicht direkt vom Privatrecht in das Völkerrecht übernommen wurde, sondern dass dieser Prozess

durch das Staatsrecht — speciell das deutsche Staatsrecht — hindurc vollzog. Der zweite Theil sucht auf der so gewonnenen historischen G lage eine Theorie des heutigen Rechtes zu geben.

Die Einleitung stellt den Begriff der Staatsdienstbarkeit in de dernen Rechtswissenschaft und Staatenpraxis fest und enthält die vei denen Definitionen der angesehenen Rechtslehrer (Hänel, Rönne, v. Sa v. Gerber, Heffter, Bluntschli, Bulmerincq) und eine Aufzählun wichtigsten neusten Präzedenzfälle (Besatzungsrecht der Schweiz in ge Theilen von Nordsavoyen, Frage der Befestigung von Hüningen, Ne länder Fischereifrage). Umfassend behandelt Abtheilung I die histo Entwicklung der Lehre von den Staatsdienstbarkeiten (Lehre im S rechte des alten deutschen Reiches bis zur Mitte des 18. Jahrhunder der naturrechtlichen Schule des Völkerrechtes, im positivem Völkerrech der neueren Reichspublicistik und im modernen Völkerrechte). Zur Ze früheren deutschen Reiches bestanden zwischen deutschen Einzelstaaten zahlreiche Staatsservituten. Die Zahl derselben verminderte sich erh durch die Beseitigung vieler kleiner Staatsgebilden in den Jahren 180 1806, sowie durch den in Art. 34 der Rheinbundsacte ausgesprochenen rellen Verzicht der Mitglieder des Rheinbundes auf alle ihnen an den dern anderer Mitglieder zustehenden actuellen Rechte. Die durc Wiener Congressacte bestimmten Gebietsgestaltungen gaben zur ver mässigen Constituirung von Etappenrechten Anlass; diese Servituten aber theils in Folge der Aenderungen in 1866 untergegangen, theils ve sie durch Herstellung der militärischen Einheit ihre Bedeutung. Di Militärconventionen zwischen Preussen und den kleineren Staaten beruh Rechte können, soweit jene Conventionen unkündbar sind, als Staatsserv betrachtet werden. Dasselbe gilt von den auf besonderen Verträgen be den Befugnissen Preussens, in einigen kleineren Staaten die Zölle zu ver oder Gerichtsbarkeit auszuüben. Zahlreiche noch bestehende Staatsserv zwischen deutschen Einzelstaaten sind durch Eisenbahnverträge begr Von allgemein völkerrechtlicher Bedeutung und in der Staatenpraxis hervorgetreten sind nach S. 182ff. 1) Militärische Staatsdienstbarkeiten Besatzungsrechte, Durchgangsgerechtsame, Recht eines Staates, ein ge schaftliches Meer ausschliesslich mit eigenen Kriegsschiffen zu bef Ferner: negative und passive Staatsservituten, wie: Nichtbefestigung ge Grenzstriche, Wüstlegung gewisser Grenzdistricte, Neutralisirung vo bieten und Gebietstheilen. 2) Wirthschaftliche Servituten wie: Fischerei forstliche Nutzungen, Verkehrsservituten (hierüber die häufigsten und tigsten die Eisenbahnservituten), postalische und telegraphische Veranstalt in fremdem Staatsgebiet, Kanalservituten.

Die Staatsservituten entstehen fast einzig und allein durch Ve Die Begründung erfolgt entweder in einem Specialvertrag oder in allge Verträgen, durch welche auch andere Vereinbarungen getroffen werde

›ondere durch Friedensverträge. Der vertragsmässigen Begründung steht :ich die ununterbrochene Rechtsausübung während unvordenklicher Zeit rwerb von Hoheitsrechten). Für völlig unabhängige Staaten der intertionalen Rechtsgemeinschaft können nur diese beiden rechtlichen Thatchen den Entstehungsgrund für Staatsservituten abgeben. In zusammensetzten Staaten, in denen die Gliedstaaten in staatsrechtlicher Abhängigit von der obersten Reichs- bezw. Bundesgewalt stehen, gelten auch erjährung und Gesetz als Erwerbsthatsachen (S. 196). Ein Staatsservitut lischt durch einen die Aufhebung festsetzenden Vertrag zwischen dem bechtigten und verpflichteten Staat bezw. durch einen von dem letzteren genommenen Verzicht des ersteren. Weitere Erlöschungsgründe sind: nsolidation (Zusammenfallen der Berechtigung und der Verpflichtung in em Subject), Untergang des Objects, Untergang des berechtigten Staates ne Succession in die völkerrechtlichen Verhältnisse desselben. Dagegen i Untergang des verpflichteten Staates ohne völkerrechtlichen Successor ibt das Gebiet, in welchem ein Servitut im engeren Sinn besteht, mit selben behaftet, wie überhaupt eine derartige Belastung auf jeden neuen werber des betreffenden Gebietes übergeht.

Die verdienstvolle Arbeit füllt eine Lücke in der Staates- und Völkerhtswissenschaft aus.

Dr. Zeller.

---

lhelm Henle, Die Wuchergesetze vom 24. Mai 1880 und 19. Juni 1893. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1894.

Das vorzügliche Buch gewährt die Vorgeschichte des Wuchergesetzes n 1880, bietet sodann die eingehendste und gründlichste Schilderung der tstehung wie der parlamentarischen Behandlung sowohl des Gesetzes vom . Mai 1880 als der Novelle vom 19. Juni 1893. Der Commentar zu beiden ztgenannten Gesetzen ist klar und inhaltsreich und benützt fleissig die bisrige Rechtsprechung. Im Anhange sind dem Buche die die Aufhebung r Zinstaxen betreffenden Gesetze, sowie die Vorschriften über das Gewerbe r Pfandleiher und Rückkaufshändler in Preussen und Bayern beigegeben.

S. Frank.

. **Fritz Friedmann,** Das Reichsgesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte. Helwing'sche Verlagsbuchhandlung, Hannover 1894.

Der hauptsächlichste Inhalt des Buches ist eine interessante, in Form s Essays gehaltene Darstellung, wie allmählich die Strömung gegen die den zahlungsgeschäften anhaftenden Missbräuche entstand und in welchen Richgen Literatur und Publicistik gesetzgeberische Abhülfe verlangten. In Darstellung sind geschickt die parlamentarischen Berathungen und insondere die auf den Juristentagen gestellten Anträge eingeflochten. Der nmentar zum Gesetze, welches der Verfasser ein „Ausnahmegesetz“ nennt 8), ist dürftig und beschränkt sich fast ganz auf die beiden ersten Paraphen des Gesetzes.

S. Frank.

Gottfried Schmitt, Reichsgesetz betreffend die Abzahlun geschäfte vom 16. Mai 1894. Beck'sche Verlagsbuchhandlt München 1894.

Das Werkchen giebt in einer umfangreichen Einleitung eine Darstell der Kriterien des Abzahlungsgeschäftes, insbesondere der dem letzteren lichen Nebenabreden, wie Eigenthumsvorbehalt, Rücktrittsvorbehalt, V wirkungsklausel, Fälligkeitsklausel u. s. w. Im Anschluss hieran wird e eingehende Schilderung der parlamentarischen Behandlung und Berathı der beiden dem Reichstage vorgelegten Entwürfe über die Abzahlun geschäfte gegeben. Die zweite Hälfte des Buches füllt der gründliche Co mentar der einzelnen Gesetzesparagraphen aus, welcher auf die Motive (Gesetzes, parlamentarischen Debatten und allgemeine Rechtsgrundsätze l sirt ist.

S. Frank.

Emil Sehling, Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches auf d(Gebiete des bürgerlichen und socialen Rechtes. Veit & Com Leipzig 1894.

Das vorliegende Werk ist die zweite, äusserlich sich stattlich prä tirende Auflage des vom Verfasser im Jahre 1888 unter dem Titel „Sam lung der Reichsgesetze civilrechtlichen Inhalts" erschienenen Buches. D Zweck, die kleineren Reichscivilgesetze und die socialen Rechtsschöpfung gesammelt in chronologischer Reihenfolge zu bieten, ist auch für die zwe Auflage, welche den Zeitraum von 1867—1893 umfasst, der gleiche geblieb Man könnte das SEHLING'sche Werk die gesetzestextliche Unterlage MANDRY's System „Der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze" nenn Besonders hohen Werth hat das Werk für die Studierenden. Einmal biet es in müheloser und billiger Weise die weniger umfangreichen, aber trot dem sehr wichtigen Reichsgesetze, welche gerade ein Studierender nur grosser Mühe, grossem Zeitverlust und hohen Kosten sich verschaffen könnt Zweitens ist es als eine Förderung und Vertiefung des akademischen Vo trages anzusehen, wenn der Studierende den Gesetzestext der im Vortra behandelten Materie vor sich liegen hat und sofort durchzulesen verm Ferner ist ein Vortheil des Buches, dass dasselbe die deutsche Socialgese gebung, welche auch für den Studierenden immer mehr an praktischer Wic tigkeit gewinnt, ausführlich berücksichtigt.

S. Frank.

Schenkel, Karl Dr., Geh. Oberregierungsrath (Ministerialdirektor) im Gros Bad. Ministerium des Innern, Die deutsche Gewerbeordnu nebst Vollzugsvorschriften, erläutert. Zweite Auflage, I. B Karlsruhe u. Tauberbischofsheim, Verlag v. J. Lang, 1892, V u. 494 8°; II. Bd., Karlsruhe, Verlag v. J. Lang, 1894, XII u. 816 S., sowie Badische Vollzugsvorschriften z. deutschen Gewerl ordnung, Anhang zur erläuternden Ausgabe der Gewerbeordnu ebenda, 1894, III u. 277 S., 8°.

Nachdem die zweite Auflage des ersten Bandes von SCHENKEL's Gewerbeordnung schon 1892 erschienen war, ist jetzt auch der zweite Band des Werkes in zweiter Auflage erschienen und zugleich damit als ein Anhang zum ganzen Werke ein Band „badischer Vollzugsvorschriften". Wenn auch der Commentar in erster Reihe sich als eine Erläuterung der Gewerbeordnung für Baden darstellt, so dürfte er gleichfalls für die Benützung im übrigen Deutschland gute Dienste leisten, zumal der Verfasser für die uns vorliegende zweite Auflage auch die für Preussen und die anderen grösseren Bundesstaaten vorhandenen Materialien herangezogen und die Entscheidungen der Behörden und Gerichte in reichem Masse verwerthet hat. Der erste Band verbreitet sich nach einer kurzen Einleitung über die Entstehung der Gewerbeordnung u. s. w. über die ersten vier Titel der Gewerbeordnung, im zweiten Band werden die übrigen Titel des Gesetzes commentirt, woran im selben Band sich anhangsweise viele mit der Gewerbeordnung zusammenhängende Auszüge aus den die Gewerbeordnung in Theilen des Reichsgebiets einführenden und abändernden Reichsgesetzen, ferner Ausführungsvorschriften der Reichsorgane zur Gewerbeordnung u. s. w. und endlich ein Abdruck des Reichsgesetzes über die Gewerbegerichte anschliessen. Bei Veröffentlichung des ersten Bandes war beabsichtigt, den zweiten Band erst dann herauszugeben, bis die bundesräthlichen Ausnahmebestimmungen über die Sonntagsbeschäftigung in den industriellen Betrieben erschienen wären. Da sich aber die Veröffentlichung dieser Vorschriften wohl noch bis Ende des Jahres 1894 verschieben wird, so übergab der Verfasser, und wohl mit Recht, den zweiten Band schon jetzt dem Buchhandel, zumal es immer misslich ist, wenn die mehreren Bände eines Werkes nicht zu gleicher Zeit, sondern in verschiedenen Zeiten herausgegeben werden, indem hierdurch leicht der einheitlichen Bearbeitung Eintrag geschieht. Der Verfasser beabsichtigt, die angegebenen bundesräthlichen Bestimmungen später in einer Nachtragslieferung zusammenzustellen. Der beschränkte Raum gestattet mir hier nicht, im Einzelnen auf die Ausführungen des Verfassers einzugehen, dieselben sind durchweg erschöpfend und behandeln den Stoff in wissenschaftlicher und zugleich praktischer Richtung, weshalb sie dem Theoretiker und Praktiker gleich willkommen sein dürften. Ich verweise, um nur Etwas aus dem reichen Inhalte des Werkes hervorzuheben, insbesondere auf die Commentierung des VII. Titels, woselbst die z. Zt. so grosses Interesse bietende Materie der „Sonntagsarbeit" in wirklich überraschender Wissenschaftlichkeit und Klarheit behandelt wird. Die Sprache des Verfassers, in welcher er seine Darlegungen gibt, ist derart verständlich und klar, dass auch der Laie in der Lage sein dürfte, von dem Werke ausgiebigen Gebrauch zu machen.

Wir fassen unser Urtheil über die zweite Auflage von SCHENKEL's Gewerbeordnung folgendermassen zusammen: Das Werk, wie es uns jetzt in zweiter Auflage vorliegt, ist zu den „besten" Arbeiten im Gebiete der

Commentierungen der Reichsgewerbeordnung zu zählen. Es zeichnet
durch eine geradezu treffliche Behandlung des schwierigen, oft sehr sprö
Gesetzesstoffes aus, überall findet sich in demselben eine nicht nur wis
schaftliche Darlegung der grundsätzlichen Fragen, sondern es ist auch
Bedürfnissen der Praxis vollauf Genüge geleistet.

Die trefflich gelungene Arbeit des verehrten Verfassers möge den Co
mentatoren der Reichsgesetze zum leuchtenden Vorbilde dienen! Ahm
sie bei Behandlung der von ihnen in Angriff genommenen Arbeiten auf d
Gebiet des Reichsrechts seinem Beispiel nach, dann haben wir noch manc
gute Werk zu erwarten! —

Heidelberg, im August 1894. Barazetti.

Franken, Oskar, Dr., Die grundlegenden Entscheidungen d
deutschen Reichsgerichts auf dem Gebiete des Rhein
schen Civilrechts, für das Studium und die Praxis bearbeitet.
2. Bd. der „grundlegenden Entscheidungen des deutsche
Reichsgerichts", herausgegeben von Dr. Max Apt. — Berlin 18
in J. J. Heine's Verlag. 8°, VI u. 193 S. Preis 4 M.

Der vorliegende zweite Band der „grundlegenden Entschei
dungen des Reichsgerichts" hat die grundlegenden Entscheidung
unseres höchsten Gerichts auf dem Gebiete des Rheinischen Civil
rechts in systematischer Darstellung zum Gegenstande. Der Verfas
dieses zweiten Bandes der „Apt'schen Sammlung" hat es verstanden,
kundiger Hand und grossem Geschick die reichsgerichtliche Rechtsprech
auf dem Gebiet des Rheinischen Rechts für die Zwecke des Studi
und der Praxis, soweit sie grundlegender Natur ist, zu ordnen, wobei er
unter Zugrundelegung des in den Pandektenlehrbüchern gebräuchlichen Syst
zusammenstellt. Hierbei giebt er die den einzelnen Entscheidungen zu Gru
liegenden Thatbestände und verweist insbesondere auf die Werke von Zach
riä-Dreyer und Laurent, wodurch es dem die Arbeit Benützenden le
und mühelos ermöglicht wird, die weitere bei den einzelnen Fragen in B
tracht kommende Literatur aufzufinden. Berücksichtigung haben die E
scheidungen des Reichsgerichts bis zum October 1892 einschliesslich gefund
Durch das übersichtliche Inhaltsverzeichniss und das gut durchgeführte Sa
register wird die Arbeit auch der Praxis, den Richtern wie den Anwält
treffliche Dienste leisten. Namentlich ist sie aber den Referendaren im Ge
biet des Rheinischen Rechts zu empfehlen, „sie wird," wie der Verfasser i
der Vorrede durchaus zutreffend hervorhebt, „vermöge ihrer Anlage sich vo
Allem zur Benützung bei den zur Ueberbrückung der Kluft zwischen the
retischer und praktischer Ausbildung immer mehr in Aufnahme komment
seminaristischen Uebungen der Referendare eignen". Ich füge dem bei, da
aus demselben Grunde die Arbeit auch an unseren Universitäten im Gebi
des Rheinischen Rechts für die daselbst abzuhaltenden Praktika des fran

tischen und namentlich auch des badischen Rechts den Dozenten und Studierenden ein willkommenes Hilfsmittel und sicherer Wegweiser beim Studium des Code Napoléon abgeben dürfte.

Das Werk, auf das hier noch näher einzugehen der beschränkte Raum verbietet, muss daher in all' den angegebenen Richtungen als eine willkommene Gabe betrachtet werden.

Heidelberg, Juli 1894. Caesar Barazetti.

Braun, Alex., avocat, **Hegener, Th. M.**, avocat et **Ver Hees, Em.**, avocat, Traité pratique de Droit civil allemand, Bruxelles, Bruylant-Christophe et Cie., éditeurs, successeur: Emile Bruylant, Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht, 1893, 8° XXXIV und 564 S. Preis: 8 M.

Die immer mehr zunehmende Bedeutung des internationalen Privatrechts in unserer Zeit hat die Abfassung vorliegenden Werkes hervorgerufen. Die Verfasser, als Angehörige eines Staates mit einheitlicher Civilgesetzgebung, Belgiens, dessen bürgerliches Recht allein auf dem Code Napoléon beruht, empfanden, gerade in Folge dieses Umstandes, wie misslich es sei, sich fremdem Recht gegenüber, das nicht einheitlich codificirt ist, sondern sich in der buntesten Mannigfaltigkeit darstellt, zu befinden und solches im eigenen Lande anwenden zu müssen, da es ausserordentlich schwer, ja oft beinahe unmöglich ist, sich in solchem Rechte auszukennen. Sie erkannten es als ein Bedürfniss dringendster Art, — zumal auch schon das belgische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten seit 1882, um seinen Geschäftsträgern im Hinblick auf den Vollzug des Gesetzes v. 20. Mai 1882, den Abschluss der Ehen von Belgiern im Ausland betreffend, eine Anleitung für ihr Verhalten zu geben, sich veranlasst sah, eine zusammenfassende Darstellung der wesentlichen auf die Ehen der Frauen in den verschiedenen Staaten der Welt sich beziehenden Vorschriften zu veranstalten, also damit einen ersten Schritt in der von den Verfassern unseres Werkes eingeschlagenen Richtung gethan hat — das bürgerliche Recht des benachbarten Deutschland in zusammenfassender Weise zu behandeln und damit gewissermassen einen Codex juris civilis Germanici herzustellen, der den Gerichten Belgiens und Frankreichs einen zuverlässigen Führer abgeben soll bei der Lösung internationaler Rechtsconflicte, bei welcher deutsches Recht eingreift. In der Vorrede heben die Verfasser durchaus zutreffend hervor, dass es für die Gerichte eines Landes geboten sei, das Recht des fremden Staates, das sie anwenden sollen, zu kennen, und dass dies Kennen, bezw. dies Kennenlernen des Rechts Deutschlands, „dessen Gesetzespartikularismus sich in einer Art von speculum juris spiegelt mit seinen unzähligen Verschiedenheiten, seinen vielen Gewohnheiten und feudalen Ueberlieferungen, ein Partikularismus, der sich nicht nur von Staat zu Staat, sondern auch oft von Provinz zu Provinz, ja zuweilen sogar von Ort zu Ort in demselben Gerichtssprengel, bezw. Kreise als verschiedenartig gestaltet darstelle", — nicht anders ermöglicht werde, als dadurch, dass man jenen

Gerichten eine Zusammenstellung dieses verworrenen, labyrinthmä
Rechtes in der Form eines Gesetzbuchs gebe.

Von diesem richtigen Gedanken geleitet, haben die Verfasser vorl
des Werk geschrieben, dem sie, um es den französischen und belgi
Juristen praktisch und handlich zu machen, bei Ordnung der Rechtsma
die Titel des Code Napoléon zu Grunde legten, wobei sie jedoch dem
sonen-, Familien- und Erbrecht eingehendere Darstellung als dem üb
Rechtsstoff, wie: Sachenrecht, Obligationenrecht u. s. w. widmeten, di
mit begründend, dass der letztere Rechtsstoff ausserhalb Deutschlands we
häufige Anwendung finde. Ich muss dies für einen Mangel des Werk
klären, dasselbe erscheint dadurch ungleich in seiner Bearbeitung.
eigentlichen Darstellung ist eine historische Einleitung vorausgeschickt
in etwas zu gedrängter Kürze eine im Uebrigen recht übersichtliche
schichte des deutschen Rechts giebt, bei welcher jedoch manchmal
Schaden der Wissenschaftlichkeit ein etwas zu popularisierender To
geschlagen wird (so wird z. B. u. a. die bekannte Scene aus Goethe's
von Berlichingen im Auszug mitgetheilt, jene Scene, in welcher der D
Olearius dem Bischof von Bamberg über die nur widerwillige Aufn
des römischen Rechts in Deutschland so köstliche Auseinandersetz
macht).

Als weiteren Mangel der rechtshistorischen Einleitung muss ich
bezeichnen, dass die Verfasser, wo sie von den Codificationen in Deutscl
sprechen, die in der Mitte des vorigen Jahrhunderts begonnen haben,
mit keiner Silbe des trefflichen österreichischen bürgerlichen Gesetzbucl
wähnen, das bekanntlich, was sein auf dem germanischen Parentelens
beruhendes Erbrecht anlagt, mustergiltig ist. So wird auch, was gleic
gerügt werden muss, bei der Hinweisung auf die empfehlenswerthen
arbeitungen der Partikularrechte das ausgezeichnete Werk Ungers „S
des österreichischen allgemeinen Privatrechts", dies Meisterwerk deut
Jurisprudenz, mit Stillschweigen übergangen.

Ueberhaupt ist es unbegreiflich, dass die Verfasser in der eigentli
nach dem System des Code Napoléon geordneten Darstellung ihrer Au
(fast) ganz das österreichische bürgerliche Gesetzbuch ignoriren, was i
den Hauptfehler des Buch bezeichne, zumal sich das gemeine Recht De
lands in manchen seiner Theile, wie: Verlagsrecht, Versicherungsrecht,
rentenvertrag gar nicht darstellen lässt, ohne auf jenes Gesetzbuch
gehen, da die gemeinrechtliche Theorie dieser Materien, wie sie sic
mählich herausgebildet hat, auf dem österreichischen Gesetzbuch, wenig
zum Theile, und zwar zum grossen Theile beruht.

Dem Werke selbst ist ausser einem ziemlich mangelhaften Regist
sog. geographischer Index beigegeben, dessen Anordnung die Nachfors
bei örtlichen deutschen Gesetzescollisionen erleichtern soll. Den Schlu
Ganzen bilden zwei Karten über den Geltungsbereich der verschie

chte Deutschlands und über die mannichfaltigen deutschen ehelichen Güter-
:hte in geographischer Darlegung.

Das Werk liest sich leicht, es gibt einen gewissen sicheren Ueberblick
er die verworrenen Privatrechtsverhältnisse Deutschlands und dürfte trotz
ancher Mängel, die ich theilweise hervorgehoben habe, im Ausland gute
ienste leisten. Für uns hat es im Grossen und Ganzen weniger Bedeutung
ı wir in dem ausgezeichneten Werke PAUL VON ROTHS, System des deutschen
rivatrechts, 3 Bde., Tübingen 1886, eine viel bessere und wissenschaftlichere
arstellung des dermaligen Privatrechtszustandes Deutschlands besitzen.
Venn auch die Anordnung des Stoffes im besprochenen Werke unter Zu-
rundelegung des Systems des Code Napoléon für die Juristen des Rheini-
chen Rechts nicht gerade unwillkommen ist, so dürfte immerhin diese Stoff-
ehandlung den dem Rheinischen Recht fernstehenden deutschen Juristen
in Hinderniss in der erspriesslichen Benützung des Werkes bereiten, da sie
n bessere Systematisierung des Rechts gewohnt sind, als sie der Code Napo-
éon giebt, dessen System nicht zu seinen Vorzügen gehört.

Heidelberg, im August 1894. Barazetti.

Max von Seydel, Bayerisches Staatsrecht. Sechster Band, erste Abtheilung. Freiburg i. Br. und Leipzig 1892, Verlag von J. C. B. Mohr. VIII u. 350 S. 8°. Mk. 7.40. (Auch Sonderausgabe: „Bayerisches Kirchenstaatsrecht“.)

Dieser Theil der ausgezeichneten, umfangreichen Bearbeitung des baye-
ischen Staatsrechtes, welche inzwischen vollständig geworden ist, behandelt
„die Verwaltungsthätigkeit in Bezug auf das geistige Leben“ und gliedert
ich in folgende Abschnitte: I. Das Verhältniss von Staat und
Kirchen in seiner rechtsgeschichtlichen Entwicklung;
I. Das allgemeine Recht der Glaubensgesellschaften;
II. Die katholische Kirche; IV. Die evangelischen Kir-
hen; V. Die Kirchengemeinden und Kirchenabgaben
er öffentlichen Glaubensgesellschaften; VI. Das ört-
che Kirchenvermögen der öffentlichen Glaubens-
esellschaften; VII. Die israelitische Glaubensgesell-
:haft.

Die Bedeutung dieses Buches reicht weit über Bayern hinaus; überall
, Staat und Kirchen um die oberste Gewalt ringen, werden die mit logi-
ıer Schärfe entwickelten und mit bekannter rücksichtsloser Offenheit aus-
sprochenen Grundsätze des Verfassers über Kirchenpolitik und Kirchen-
:ht ernste Beachtung und Würdigung finden. SEYDEL hält, unbeirrt von den
gestäudnissen einzelner Minister und Landtagsmehrheiten an die kirchliche
gehrlichkeit, die Souveränitätsrechte des Staates auch den Kirchen gegen-
er voll aufrecht (S. 109) und gesteht dem auch in jüngster Zeit von einigen
ten emporgehobenen Gewohnheits- und Juristenrechte keine Kraft gegen-

über dem geschriebenen öffentlichen Rechte zu. Eine Fülle überrascl
Lösungen der verworrenen Fragen, für deren Beantwortung meist di(
tische Constellation massgebend gewesen, bringt SEYDEL auf Grun(
gehender Quellenstudien und bekämpft Entscheidungen des Ministeriun
des Verwaltungsgerichtshofes, wie Ergebnisse der Litteratur. Bes
rühmende Erwähnung verdient die lichtvolle Besprechung über die I
ungen Roms zum modernen Staate (Conkordat und Verfassungsurk
über ihre geschichtliche Entwicklung und die Schwierigkeiten, welch
aus der Nothwendigkeit ergaben, in der Vereinbarung mit einer ausländ
Kirchengewalt die Souveränität des Staates zu wahren. Gegenüber de
testantischen Kirche hatte der Landesherr in Bayern stets nicht nur
circa sacra, sondern auch das jus sacrorum als Ausfluss der Staats
gehandhabt. Das Protestantenedikt, das SEYDEL mit Recht als eine nicl
gelungene gesetzgeberische Leistung bezeichnet, hat Veranlassung zu e
Differenzen u. a. über die Stellung des Oberconsistoriums zum Ministeri
geben (S. 253). Nach § 1 des Edictes ist das Oberconsistorium „selbst
und nach § 18 l. c. dem Ministerium „untergeordnet". Hiezu b
SEYDEL: „Die Verfassung überträgt mit klaren Worten den oberster
copat dem Oberconsistorium zur Ausübung . . . . . Wer den oberster
copat ausübt, der kann in dieser Thätigkeit keinen weiteren Oberei
sich haben. Das liegt im Begriffe der obersten Gewalt auch da,
rechtlich übertragene Gewalt ist. Die Unterordnung, von welcher di
fassung spricht, kann sich also nur auf die Dienstpflicht, sowie auf die
Fälle beziehen, wo die verfassungsmässige Regel durchbrochen ist .
Die staatliche Kirchenhoheit kann dem Oberconsistorium gegenüber nu
die höchste Stelle, nicht durch die untergebenen Staatsverwaltungsbe
ausgeübt werden . . . . . Der König hat in der Verfassung eine Rei
Gegenständen seiner Entschliessung vorbehalten . . . . . Nach dem seh
lichen Wortlaute der Verfassung ist kein Zweifel, dass hier die kg
scheidung durch das Gutachten des Oberconsistoriums rechtlich nic
schränkt ist. Es hilft nichts, dass man dies als einen Widerspruch
die Fundamentalsätze des protestantischen Kirchenrechtes und die
äusserlichen Rechte der protestantischen Kirche" erklärt hat. Die (
des bayerischen Staatsrechts ist nicht davon abhängig, ob es mit kirc
Anschauungen im Einklange steht oder nicht" S. 253 ff.)

Am schroffsten tritt SEYDEL den bisher von Praktikern und Theor
vertretenen Ansichten hinsichtlich der Grundlagen der Kirchengen
und kirchlichen Umlagen entgegen. SEYDEL sagt: „Es bestehen nac
Landtagsabschiede vom 28. Mai 1892 — in demselben waren Bestimı
über Erhebung von Kirchengemeindeumlagen enthalten — ebensowe
vorher gesetzliche Bestimmungen, durch welche die Kirchengemeinde
seits des Rheins zu Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder
jecten des Privatrechtes erklärt wären . . . . . Die Kirchengemeind

her nach dem bestehenden Rechte nicht fähig, Leistungen für kirchliche recke freiwillig auf sich zu nehmen, sie sind nicht fähig, als Rechtssubjecte bürgerlichen Rechtsverkehr aufzutreten und insbesonders nicht fähig, hulden einzugehen etc." Die Praxis wird sich, wie bisher, über solche Benken hinwegsetzen und versuchen, Lücken der Gesetze auszufüllen; man iss aber wünschen, dass die Gesetzgebung bald der unleidlichen echtsunsicherheit ein Ende mache.

Die Glaubensgesellschaft im Sinne der bayerischen Verfassung (vgl. eussisches Landrecht, Th. II, Tit. 11, §§ 1, 10, 11) definirt SEYDEL als eine ereinigung, die über den Kreis einer Familie hinaus eine Mehrzahl von lenschen umfasst und die Ausübung einer Religion bezweckt. Religion ist ur jener Glaube, der auf Verehrung einer persönlichen Gottheit beruht. ine Glaubensgesellschaft muss durch bestimmte Glaubenssätze verbunden ein. Eine Vereinigung, welche ihren Mitgliedern frei gibt, zu glauben, was ie wollen, ist keine Glaubensgeschaft, sondern nur ein gewöhnlicher Verein Deutschkatholiken). Als Kuriosum mag eine Zusammenstellung erwähnt sein, aus der sich ergibt, dass die Verfassungsurkunde 22 verschiedene Ausdrücke für Glaubensgesellschaft anwendet.

Auch die Sonderbestimmungen über die israelitische Glaubensgesellschaft zeigen einen grossen Mangel an Logik und Klarheit, es ist in dieser Hinsicht ebenfalls versäumt worden, die ganze Materie umfassend und systematisch zu regeln.

SEYDEL hat sich mit der Kritik des derzeitigen Rechtszustandes und der Handhabung des lückenhaften Gesetzes ein unzweifelhaftes, grosses Verdienst erworben; ob der Gesetzgeber den deutlichen Weisungen SEYDEL's olgen kann oder will, wird zunächst leider eine akademische Frage bleiben.

Dr. Grassmann.

---

lfred Böninger, Die Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs der Arbeiter insbesondere der gewerblichen Arbeiter. Tübingen 1891. Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

Eine durchaus nützliche, vernünftige Dissertation, die dem Verfasser so el Ehre macht wie Hrn. Professor VON SCHÖNBERG, der die Anregung dazu geben hat. Die Schrift ist in fünf wohlgegliederte Capitel eingetheilt: das ste handelt über den Begriff des Arbeitvertrages und über seine Arten, ren sieben unterschieden werden. Das zweite stellt die Gesetzgebung in zug auf Contractbruch und Coalitionsfreiheit dar, wie sie 1. in Deutschland zum Anfang des 19. Jahrhunderts, 2. in England, 3. in Frankreich, 4. in sterreich, 5. in den deutschen Einzelstaaten, 6. im Norddeutschen Bunde d im Deutschen Reiche sich gestaltet hat, und erörtert endlich die neueren setzentwürfe über Bestrafung des Contractbruches. Das dritte Capitel gibt geltend gemachten Gründe für und wider solche Bestrafung, und zwar die juristischen, 2. die volkswirthschaftlichen und socialpolitischen über-

sichtlich wieder, um sie im vierten Capitel gründlich zu kritisiren. Verfasser kommt zu dem Schlusse, dass die negativen Gründe überwiegende Stärke haben; nur in Bezug auf solche Productionszweige lässt er eine Ausnahme zu, bei denen plötzlicher Stillstand eine „gemeine Gefahr" verursachen würde. Dagegen werden am Schlusse alle möglichen anderen Massregeln zur Verhinderung des Contractbruches durchgenommen, und nach Ablehnung der allgemeinen Aufhebung der Kündigungsfristen, der Aufhebung des Rechts auf Armenunterstützung, der Wiedereinführung des Lohnarrestes, des Arbeitsbuches, andere Massregeln als „die rationellen" empfohlen, nämlich 1. der sog. Decompte — eine in der Schweiz vielfach übliche Geldbürgschaft, die vom Arbeiter gefordert wird —, 2. die obrigkeitliche Ueberwachung der Fabrikordnungen, 3. die Bestrafung der öffentlichen Aufforderung zum Contractbruch, 4. die Gewerbegerichte, 5. die Vereinfachung der Schadenersatzklage, 6. die Einrichtung von Einigungsämtern, 7. die Förderung der Gewerkvereine, 8. die Errichtung von Arbeiterausschüssen, 9. die Sorge für Arbeiterwohnungen und Sparkassen, 10. besondere Massregeln für den Lehrvertrag.

In Bezug auf den gesammten Inhalt und auf seine begriffliche Grundlage möchte ich zwei Anmerkungen machen. 1. Der Herr Verfasser betrachtet mit allen Neueren den Arbeitsvertrag als Kauf einer Waare; er drückt sich freilich etwas zaghaft darüber aus, indem er sagt: der freie Arbeitsvertrag setze die Bedingungen für die Ueberlassung der Arbeitskraft zwischen Arbeitgeber und Arbeiter fest und lasse sich „daher" wohl mit einem reinen Kaufgeschäft „vergleichen". Begrifflich, mithin juristisch, handelt es sich nicht um Vergleichungen, sondern um Subsumtionen. Die Gründe dafür, die Arbeitskraft als eine Waare, und den Arbeitsvertrag als ihren Verkauf zu denken, werden von den Neueren nicht erörtert. In Wahrheit ist diese Auffassung in der Jurisprudenz keineswegs aufgenommen, sondern es hat sich die römische Subsumtion unter dem Begriff der Miethe erhalten, und die Entscheidung für jene neuere, durch die politische Oeconomie empfohlene Ansicht würde offenbar starke Folgen, auch für das Thema der vorliegenden Abhandlung, den Bruch des Arbeitsvertrages, haben. Die Sache erforderte, dass dieses Problem vorgelegt und, wenn möglich, gelöst wurde. Die historischen Vorfahren des modernen Arbeitsvertrages, die der Verfasser als „Arten der Arbeitsverträge" (man bemerke den Plural) neben den charakteristischen Verträgen der Fabrikarbeiter und der Bergarbeiter anführt, sind sammt und sonders, in mehr oder minder ausgeprägter Weise, Dienst-Verträge, und für diese ist offenbar nur der Begriff der Miethe angemessen; ihr Object ist aber nicht die Arbeitskraft als etwas was die Person besitzt und veräussern kann, sondern die Person selber: denn seine Arbeitskraft in Bezug auf eine bestimmte Zeit und ein bestimmtes Werk kann man nicht vermiethen, sondern nur „die Arbeit" selber, insofern sie der Person anhängt und von ihr auch in der Idee nicht getrennt wird. Echte Dienstverträge aber begründen ein besonderes gegenseitiges Verhältniss, dessen regelmässige

sere Erscheinung eine unbestimmte Pflicht des Gehorsams auf der einen
e, eine unbestimmte Schutzpflicht auf der anderen ist. Wo ein solches
hältniss nicht begründet und von beiden Seiten gar nicht gewollt wird,
uss die dargebotene Fähigkeit und der dargebotene Wille, eine bestimmte
it zu leisten, nach Art einer veräusserlichen Sache gedacht werden, da
der Begriff des Kaufes in sein Recht. Und dies ist bei den meisten jener
Verträge durch ihre eigene Entwicklung unter dem Einflusse der that-
chen Lebensverhältnisse, und ist bei den neuen, an Umfang und Be-
ng jene schon weit überragenden, Arbeitsverträgen ihrem ganzen Wesen
der Fall. Der Arbeiter will und soll — auch nach dem Willen des Gegen-
henten — frei bleiben, der gewerbliche Arbeiter gleich dem der auf
Lande sehr scharf von dem contractlich — d. h. in der Regel wenig-
auf Jahresfrist — gebundenen Arbeiter als freier Tagelöhner
schieden wird. Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches kennt —
nach der zweiten Lesung — den modernen Arbeitsvertrag nicht; er
nur Dienstverträge, deren Begriff freilich so sehr als möglich jenem
ffe genähert wird. Wenn aber dieser construirt wird als das wofür ihn
politische Oeconom ansieht, sc. als Kauf, so folgt etwas sehr wich-
nämlich die rechtliche Nichtigkeit aller Kündigungen. Kündigung hat
inen Sinn für Vermiethungen, daher für Dienstverträge, aber nicht für
iufe. Niemand ist rechtlich verbunden eine Geschäftsfreundschaft oder
schaft zu kündigen; wenn die Arbeitskraft auf die Zeit einer Woche
uft und bezahlt oder — wie der hiefür inadäquate Ausdruck lautet —
nt wird, so folgt, dass nach Ablauf jeder Woche beide Contrahenten
ind, ihren Vertrag zu erneuern (ausdrücklich oder stillschweigend) oder
zu erneuern. Diese und andere Consequenzen des reinen Arbeitvertrages
n die Gerechtigkeit in den Beziehungen zwischen Arbeitern und Unter-
ern wieder her, die von jenen durch „Contractbruch", den sie als solchen
icht verstehen (vgl. diese Schrift S. 84 f.), verletzt wird, von diesen
verhöhnt wird, indem sie die Lasten des Dienstvertrages ablehnen,
eine Vortheile für sich behalten wollen[1]. Dieses mit zwiefachem Maasse

---

[1] Sehr deutlich trat die Denkungsart des Unternehmerthums in einer
: hervor, die der Verein zur Wahrung der wirthschaftlichen Interessen
Iandel und Gewerbe an der Novelle zur Gewerbeordnung übte, worin
t besonderer Bitterkeit die Bestimmung denuncirte, wonach den Ar-
n, bzw. den Arbeiterausschüssen „Gelegenheit gegeben werden soll, sich
lie Arbeitsordnungen zu äussern". „Kurz" — heisst es zum Schlusse —
Irbeiter soll durch dieses ihm gewährte Recht dem Arbeitgeber gegen-
uf die Stufe der Gleichberechtigung gestellt werden, die vor Ab-
iss des Arbeitsvertrages auch bisher vollkommen vorhanden und an-
: war, die aber nach Thätigung jenes Vertrages unzu-
nd nur als eine Ebnung derjenigen Wege zu betrachten ist, auf denen

messen trat in der krassesten Weise durch die nunmehr der obrigkeitlichen Aufsicht unterstellten Fabrikordnungen hervor, in denen es, wie unser Autor berichtet (S. 17) und wie männiglich bekannt, „thatsächlich sehr üblich ist (war) eine ungleiche Rechtslage der Contrahenten bezüglich der Kündigungsfristen" festzusetzen. „Diese ist auf Seiten des Unternehmers meist eine sehr kurze, häufig sogar eine eintägige, während der Arbeiter, um das eingegangene Verhältniss lösen zu können, vielfach an eine mehrwöchentliche Kündigungsfrist gebunden ist." Die Novelle zur Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 hat diesem Unwesen ein Ende gemacht: als Norm ist 14tägige Frist aufgestellt, andere können vereinbart werden, müssen aber für beide Theile gleich sein. Es ist meines Wissens nicht bekannt geworden, welche Folgen diese Bestimmung seither gehabt hat. Vermuthlich wird die Kündigung nunmehr für die Unternehmer ihren praktischen Werth verloren haben und dies in Abmachung immer kürzerer Fristen zum Ausdrucke kommen. Der Herr Verfasser thut den Vorschlag der allgemeinen Aufhebung (S. 117f.) mit einigen Redewendungen ab, die in das Innere der Frage nicht eindringen; er bezieht sich hier weder auf die begriffliche Natur des Arbeitvertrages noch auf die „ungleiche Rechtslage", deren Beseitigung die nächste Aufgabe war. Dass der Kern des Problemes nur durch diese entschiedene Neuerung getroffen wird, musste ihm entgehen, weil seine theoretischen Fundamente zu schwach gelegt waren. Es findet aber in der socialen Wirklichkeit etwas statt, was durch die HEGEL'sche Formel gedeckt wird, dass die Begriffe ihr Wesen selber durchsetzen. So wird auch die gesetzliche Forderung gleicher Kündigungsfristen nur einen Uebergang zu ihrer rechtlichen Abolition darstellen; die nicht zu verhindern braucht, dass sie als gute Sitte fortbestehen.

2. Meine zweite Anmerkung kann ich in Kürze erledigen. Der Verfasser unterscheidet und kritisirt die juristischen und die socialpolitischen Gründe für oder wider Bestrafung des Contractbruches. Bezeichnend für die jetzt herrschenden Gewohnheiten des Denkens ist dabei die Sicherheit, womit er den Satz aufstellt und durch einen Ausspruch SCHMOLLER's bekräftigt, dass die eigentliche Entscheidung nicht vom juristischen, sondern vom volkswirthschaftlichen und politischen Standpunkte aus zu erfolgen habe. Dies scheint zu bedeuten: ob gerecht oder nicht; wenn es nur „nützlich" (oder „zweckmässig") ist. Der Verfasser meint es aber gar nicht so schlimm. Die

---

die Socialdemokratie zur Umgestaltung der gesammten Productions- und Wirthschaftsverhältnisse in ihrem Sinne, zu gelangen hofft." Ganz richtig gedacht. So lange als ein Miethvertrag vorliegt, ist Gleichberechtigung nicht möglich. Der Arbeitsvertrag ist aber nicht nothwendigerweise ein Miethvertrag. Ihm wesentlich ist nur die Unterordnung unter den cooperativen Process, die für den Unternehmer, sofern er irgend eine Thätigkeit in „seiner" Arbeitsanstalt vollzieht, eben so nothwendig ist, wie für den Arbeiter.

›cialpolitischen“ Gründe, die ihn zur Ablehnung bestimmen, sind beinahe · Gründe der Gerechtigkeit; im Vordergrunde steht der Umstand, dass rtragsbrüche auch bei Fabrikanten, Handwerkern, bei Schuldnern u. s. w. e alltägliche Sache sind (S. 102 ff), ohne dass man dort an eine generelle :riminirung je gedacht habe. Auch darum sieht er in der Anrufung des minalrechts ein vom Standpunkte der Gerechtigkeit und Humanität serst bedenkliches Mittel, weil ja in der Regel der Arbeiter auf die Begungen des Arbeitvertrages keineswegs einen genügenden Einfluss habe 108). Das sind Gründe, die für den Juristen schwerer ins Gewicht fallen für den Gesetzgeber, der nur allzuoft für geboten hält, krankhafte Sym›me mit Gewalt in das Blut des gesellschaftlichen Körpers zurückzutreiben.

F. Tönnies.

---

chard Wuttke, Gesindeordnungen und Gesindezwangsdienst in Sachsen bis zum Jahre 1835. Eine wirthschaftsgeschichtliche Studie. Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von Gustav Schmoller. Band XII. Heft 4. Leipzig, Duncker & Humblot, 1893.

Die sorgfältige historische Darstellung wird am Schlusse auf vier Seiten sammengefasst. Die engen Beziehungen, welche zwischen Gesinde und ındwirthschaft bestanden, haben seit dem 15. Jahrhundert — bis in neuerer :it an Stelle des Dienstboten mehr und mehr der freie Landarbeiter geeten ist — zur Verschlechterung der Gesindeverhältnisse geführt. Die Landirthe, d. h. die Rittergutsbesitzer, setzten allmählich, und besonders nach em grossen Kriege, ihre Forderungen durch, das Gesinderecht erhielt die von ınen gewollte Gestalt. Sie erhielten das Recht auf den Gesindezwangdienst in 'orm der sog. Vormiethe, und wussten ihn durch Gutsrecesse zu einem eigentichen Zwangsdienst auszubilden. „Nach dem siebenjährigen Kriege wurde ogar die Landbevölkerung in ihrer freien Berufswahl eingeschränkt und zu iner vierjährigen landwirthschaftlichen Dienstzeit gezwungen“. Erst mit der ‚Bauernbefreiung“ sind auch der Gesindezwangdienst und die Lohntaxen efallen. „Dennoch bewahren die Gesindeordnungen auch heute noch in ler polizeilichen Bevormundung des Gesindes, in den Gesindezeugnissen u. s. w. Anklänge an den früheren Rechtszustand.“ Dieses Sonderrecht wird nicht ange mehr haltbar sein; das gemeine Arbeiterrecht wird mehr und mehr uch Recht des Gesindes werden.

Der Inhalt, aus zahlreichen und fast ausschliesslich aus archivalischen Quellen geschöpft, gibt einen nicht geringwerthigen Beitrag zur — ungeschriebenen — inneren Geschichte Deutschlands. Er belegt aufs neue, dass lie bei uns üblich gewordene Darstellung, wonach der moderne Staat in einer ersten — halb ständischen, halb fürstlich-absoluten — Phase grundsätzlich das Interesse der niederen Schichten des Volkes wahrgenommen habe, eine conventionelle Fabel ist. Sie gilt für einige Seiten seiner sich erweiternden Machtsphäre, wo das militärische und fiskalische Interesse der

Fürsten als Beweggrund wirkte. Im allgemeinen fördert die Gesetzgebung und Verwaltung den Vortheil der sich consolidirenden höheren Klasse, bald — was der eigenen Tendenz des Staates am meisten entsprach — mehr zu Gunsten des monied interest (um die englischen Ausdrücke hier anzuwenden), bald, wo immer die ständische Ueberlieferung entschieden mitwirkte, dem landed interest zu Liebe. Und gerade in Kursachsen, wo die industrielle Entwicklung spontan ein lebhaftes Tempo hatte, wo zugleich als in rein protestantischem Territorio die Kirche nicht mehr dem Rechte der Bauern zur Seite stand, durften die Rittergutsbesitzer die Entartungen des Feudalismus bis zu äussersten Grenzen treiben, wie hier in einem bedeutsamen Stücke geschildert wird. Die Entwicklung der Städte selber, damals schon in jenem Lande Arbeitskräfte anziehend, gab dazu Gründe oder doch Vorwände. Es versteht sich, dass die Nachgiebigkeit der Regierung nicht immer gleich war. Das Gesindeausschreiben des Herzogs Ernst 1466, das hauptsächlich die Abwanderung während der Erntezeit ins Ausland hemmen sollte, bleibt noch, wie im 16. Jahrhundert die Einführung des Abgangszeugnisses, im Rahmen einer vernünftigen Politik. Erst die Gesindeordnung von 1651 führte Regulirung und zwar Reduktion des Lohnes (um mehr als die Hälfte), den Zwangsdienst der „Unterthanenkinder" und das Verbot nichtlandwirthschaftlicher Thätigkeit für ländliche Taglöhner ein — nicht ohne lebhaften Widerstand konnte sie durchgeführt werden. Die Einzelheiten des sich hervorwagenden Klassenkampfes sind sehr merkwürdig. Nach dem Siege der Gutsbesitzer wird im 18. Jahrhundert der Druck durch neue Mandate und Gesindeordnungen verschärft — wenn auch die Humanität in Ermahnungen an die Herrschaften ihren Tribut erhält. — Uebrigens würde erst innerhalb einer vergleichenden Darstellung dieser Entwicklungen in den deutschen Territorien die kursächsische Gesindepolitik in ihren eigenthümlichen Merkmalen und Ursachen erkennbar sein.

F. Tönnies.

Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Siebzehntes Heft. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der dreizehnten Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit am 25. und 26. Mai 1893 in Görlitz, betreffend die Fürsorge für Obdachlose; Zwangsmassregeln gegen arbeitsfähige Personen; Ausübung vormundschaftlicher Funktionen und die Fürsorge für entlassene Sträflinge. Leipzig, Duncker und Humblot 1893.

Der umständliche Titel überhebt uns des Auszugs aus dem Inhalte dieses Berichtes. Jedoch ist darauf nicht erwähnt die „Mittheilung über den Gang der Arbeiten der Kommission zur Prüfung der Frage, in welcher Weise die neuere sociale Gesetzgebung auf die Armengesetzgebung und Armenpflege einwirkt". Mit Recht bezeichnet der Referent, Freiherr von Reitzenstein, diese Frage als ausserordentlich wichtig; Ergebnisse liegen

›ch nicht vor. Es sind Formulare versandt worden an eine Anzahl ›ischer Gemeinden, ferner an alle Gemeinden von mehr als 50,000 ner und endlich an solche, die sich freiwillig zur Vornahme dieser chung gemeldet haben. Specielle fortlaufende Ermittlungen sollen angeschlossen werden an die armenstatistischen Erhebungen des en Reichsamtes, deren — noch nicht in Aussicht genommene — ıolung dringend gewünscht wird. — Aus dem übrigen Texte hebe Verhandlung hervor, die das Vormundschaftsrecht betrifft. Stadtrath richtet über die in Leipzig getroffene Einrichtung einer Vormund-er Armenbehörde, die auf alle der Fürsorge unterliegenden Kinder endlichen Personen ausgedehnt wird; der Congress schloss sich seiner lung dieser in Leipzig und mehreren anderen sächsischen Städten ıden Einrichtung an, und „hielt es für erforderlich, dass die Bestim-unseres künftigen deutschen bürgerlichen Gesetzbuches eine solche erhalten, dass durch sie das Entstehen und Bestehen derartiger Ein-;en nicht unmöglich gemacht werde". Bekanntlich hat der Entwurf ssische Institution des „Waisenrathes" adoptirt, die von Herrn Wolf von vielen früheren Rednern dieser Congresse — scharf kritisirt, von Brinkmann, nach Königsberger Erfahrungen, diesmal vertheidigt wurde, ı Schlusse, es sei nur nöthig, sich mit den Waisenrathsangelegen-twas liebevoller zu beschäftigen, als es vielleicht bisher geschehen, rde es an Erfolg nicht fehlen. — Die Meinung hat gute Gründe, h aus dem Waisenrath etwas machen lässt; sicherlich aber nur wenn Amt zu einem besoldeten erhebt; und dies wäre eine wirkliche Ausgabe, im Angesichte der Thatsache, dass vaterlose Kinder in einem ıisse, das sehr weit über ihre Zahl hinausgeht und auf den Mangel ›rmundes als direkte Ursache hinweist, an Kriminalität, Vagabondage ›stitution betheiligt sind. — Uebrigens findet sich über das Wesen minalität und Vagabondage in diesem Berichte viel dilettantisch hin Geredetes. Der Bürgermeister von Bochum meint, wenn den Kor-anstalten wieder die Genehmigung ertheilt würde, dass sie wie früher eder in „klingender Münze" mit prächtigem „Willkommen" und „Ab-auszahlen könnten, dann würde bald eine Wendung zum besseren ı (S. 23), (speciell mit Bezug auf Leute, die Weib und Kind schmäh-lassen haben; auch müssten solche wieder im Verwaltungswege ohne zur Korrektions-Nachhaft verurtheilt werden können). Zugleich nmt der gute Mann eine von ihm citirte Darstellung des Pfarrers Elschwingh an, wonach „in unseren Grossstädten nicht die Hälfte wohner sich einer Wohnung erfreue, worin ein wirklich wohlthuendes leben ohne grosse sittliche Anstösse aufzurichten möglich sei" und lber Dinge aus Bochum mit, die zu dem Entsetzlichsten gehören, was m Gebiete bekannt geworden ist.

F. Tönnies.

Schriften des Freien Deutschen Hochstiftes. **Arbeitslosigkeit u Arbeitsvermittlung in Industrie- und Handelsstädten. Bericht üb den 8. und 9. Oktober 1893 vom Fr. D. H. zu Frankfurt a. M. v anstalteten socialen Congress. Berlin 1894. Otto Liebmann.**

Dieser Congress hat viele Aufmerksamkeit und Theilnahme gefund was er ohne Zweifel hauptsächlich seinem Gegenstande, aber auch den B mühungen der volkswirthschaftlichen Sektion des Hochstiftes zu danken ha denen es gelang, Männer der Theorie und der Praxis aus allen Kreisen, b sonders auch Vertreter der Arbeiterklasse zusammenzubringen. Die Verhan lungen leiden etwas darunter, dass sie von den Gegenständen der Refera losgerissen waren; diese bezogen sich, nach Veranlassung der Urheber d Congresses, auf den modernen Arbeitsvertrag, auf Arbeitlosigkeit und Noth standsarbeiten, auf die Methode statistischer Erhebungen über Arbeitlosigkei Die Debatte dagegen wurde von vornherein auf das Thema der Arbeits vermittlung zugespitzt, und nun doch wieder nicht bestimmt genug au einer lex ferenda, einem ausgearbeiteten Vorschlage, aufgebaut, wozu sic vortrefflich der interessante Antrag geeignet hätte, den das Stuttgarter Ge werbegericht auf Errichtung eines städtischen Arbeitsamtes kurz zuvor (i Juli 1893), durch seinen Vorsitzenden, Herrn LAUTENSCHLAGER, gestellt hatt (im Anhange mitgetheilt). Dieser Antrag hätte gedruckt in den Händen jede Theilnehmers sich befinden sollen; die kurze Mittheilung, mit der Her LAUTENSCHLAGER die Discussion eröffnete, bot keinen Ersatz dafür. Nu mussten von Uebelorientirten oder Uebelwollenden sonderbarer Weise di Referenten sich den Vorwurf gefallen lassen, dass sie nicht über Arbeits vermittelung geredet hatten; und doch wagte Niemand zu bestreiten, das die beste, auch die centralisirte Arbeitsvermittlung, wofür ein bekannte Fabrikant einen utopischen Plan entwarf, die wesentlichen Ursachen de Arbeitslosigkeit nicht beheben könne. Ein Handelskammersekretär war das wieder so sehr Naturarzt, dass er meinte, die Ursachen der Arbeitslosigkeit gingen den Congress gar nichts an. Der ernsthaft zu nehmende Discus drehte sich aber um die Frage, ob Organisation des Nachweises durch Be hörden oder durch Arbeiter und Unternehmer getrennt, vorzuziehen sei. Hingegen herrschte Uebereinstimmung im Unwillen über die gewerbmässige private Nachweisung. Mehrere Arbeitervertreter klagten über das mangel hafte Verständniss für die Statistik der Arbeitlosigkeit in ihren Kreisen. Dass solche in erster Linie nothwendig sei, war wieder ein Punkt, der nicht angefochten wurde.

F. Tönnies.

Aufsätze.

Die englische Erbschaftssteuerreform.

Von

Dr. Ernst Schuster, Barrister-at-Law in London.

1. Einleitung.

Das englische Finanzgesetz von 1894 hat die Erbschafts-
teuern in so weitgehender Weise erhöht und ausgedehnt, dass das-
elbe auch in anderen Ländern Erwähnung und Berücksichtigung
erdient.

Bei der komplizirten Natur des englischen Nachlass- und
Fideikommisswesens ist das erwähnte Gesetz nicht ohne ein-
gehende Erörterung über die Rechtsregeln und Gebräuche ver-
ständlich, welche auf diesem Gebiete zur Anwendung kommen.
Ich beabsichtige daher in erster Linie über diese Rechts-
regeln und Gebräuche, insoweit sie für den Hauptgegenstand in
Betracht kommen eine kurze Uebersicht zu geben.

II. Die Nachlassbehandlung.

Das englische Recht scheidet streng zwischen unbeweglicher
Habe (Real Property) und beweglicher Habe (Personal Property)[1]

[1] Streng genommen decken sich die deutschen Ausdrücke nicht in allen
Fällen mit den englischen; es ist aber nicht möglich, hier näher auf die
Unterscheidung einzugehen. Uebrigens haben ja auch die Ausdrücke „be-
wegliche und unbewegliche Habe" keine scharf definirte Bedeutung.

und diese Unterscheidung hat eine besondere Bedeutung im Erbrecht.

In Bezug auf die unbewegliche Habe gab es ursprünglich nur ein natürliches[2] Erbrecht und zwar bildete sich bald nach der normannischen Eroberung unter dem Einfluss der Verbreitung des Lehenswesens das Primogeniturrecht und die Bevorzugung der männlichen Linien ans[3]. Waren nur weibliche Erben vorhanden so erbten dieselben gemeinschaftlich. Der natürliche Erbe wurde als Heir-at-Law bezeichnet. In einzelnen Gebieten erhielten sich indessen andere erbrechtliche Gebräuche. Erst unter Heinrich VIII. wurde es gestattet[4] letztwillige Verfügungen über unbewegliche Habe zu treffen, jedoch mit der Einschränkung, dass bei Ritterlehen das Verfügungsrecht auf zwei Drittel beschränkt war. Nachdem nach der Restauration der Stuarts die Ritterlehen dem freien Eigenthum gleichgestellt wurden[5], fiel auch diese Beschränkung weg und die Testirfreiheit war fortan allgemein[6]. Der Erwerb der unbeweglichen Erbschaft erfolgte nach dem Grundsatz: der Todte erbt den Lebendigen, d. h. sofort mit dem Tode des Erblassers ging das Eigenthum auf den natürlichen Erben (heir-at-law) oder den Vermächtnissnehmer[7] (devisee) über.

---

[2] Der Ausdruck „natürliches“ Erbrecht muss angewandt werden, weil man von einem „Intestaterbrecht“ nicht sprechen kann, so lange das Recht letztwilliger Verfügung noch nicht besteht.

[3] Bei den Bauergütern drang das Erstgeburtsrecht erst etwas später durch. Vgl. Pollock, Recht des Grundbesitzes in England, übersetzt von Schuster, auf S. 275.

[4] Durch das Gesetz 32 Henry VIII, cap. 1 erläutert durch 34 u. 35 Henry VIII, cap. 5.

[5] Durch 12 Car. II, cap. 24.

[6] Die überlebenden Ehegatten hatten gewisse Niessbrauchrechte und die verheiratheten Frauen waren als solche in ihrer Verfügungsfähigkeit beschränkt, doch sind auch diese Einschränkungen allmälig beseitigt worden.

[7] Das englische Recht kennt keine testamentarische Erbeinsetzung. Alle Zuwendungen durch letztwillige Verfügung werden als Vermächtnisse angesehen. Auch die als „Erbe“ bezeichnete Person, welche den unbeweg-

In Bezug auf das bewegliche Vermögen war die Möglichkeit tztwilliger Verfügung, soweit historische Aufzeichnungen reichen, ets vorhanden, jedoch früher nur in beschränktem Umfange. ach der Angabe GLANVILLES[8] gehörte ein Drittel dem gesetzchen Erben, ein Drittel der Ehegattin und ein Drittel war der eien Verfügung des Erblassers freigegeben. Hinterliess der Erbsser keine Gattin, so war die Hälfte nach seiner letztwilligen erfügung zu behandeln. Aehnliche Angaben haben BRACTON[9] nd FLETA[10], nur dass bei letzteren Schriftstellern an der Stelle es Erben die Kinder erwähnt werden. In MAGNA CHARTA heisst s: „omnia catalla cedant defuncto, salvis uxori ipsius et pueris ationabilibus partibus suis“ und FITZHERBERT[11] erwähnt eine lage auf Auszahlung des Pflichttheils.

Der Gebrauch scheint indessen nicht überall gleichförmig geesen zu sein[12] und sich auch allmälig verändert zu haben, und war nach der Richtung allgemeiner Testirfreiheit, sodass zuletzt as Pflichttheilrecht als Ausnahme angesehen wurde. Am längten erhielt sich dasselbe in der erzbischöflichen Provinz York, em Fürstenthum Wales und der inneren Stadt (City of) London,

chen Nachlass ab intestato erhält, haftet nicht persönlich für die Schulden es Erblassers und entspricht daher nicht dem Erben des R. R.

[8] Tractatus de Legibus et Consuetudinibus Regni Angliae L. 7, cap. 5. as Buch ist in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts geschrieben.

[9] De Legibus et Consuetudinibus Angliae L. 2, cap. 26 (f. 61).

[10] Fleta seu Commentarius Juris Anglicani L. 2, cap. 57.

[11] De Natura Brevium S. 121.

[12] Vgl. LYNDWOOD, Provinciale, wo auf S. 171 eine Verordnung des Erzschofs Stratford von dem Theile spricht „quae secundum consuetudinem atriae defunctos contingit“. Unter „patria“ ist engere Heimath zu verehen im Gegensatz zu „regnum“, welcher Ausdruck für das ganze Land gewandt wird. L. sagt in der Anmerkung: „non dicit „„regni““ et hoc eo, quia per totum regnum forsan non est circa hoc una et eadem conetudo“ und erwägt die Frage, wie es zu halten sei, wenn ein Erblasser an rschiedenen Orten bewegliche Sachen hinterlassen habe und z. B. an einem te nach Lokalgebrauch die Wittwe Alles, an einem anderen Orte die Kin- Alles erhalten, wobei er sich für die lex situs entscheidet.

an welchen Orten es erst am[13] Anfange des 18. Jahrhunderts ganz beseitigt wurde.

Die allmälige Einführung der Testirfreiheit ist zweifelsohne dem Einflusse der Geistlichkeit zuzuschreiben[14] und es scheinen allgemein Ortsgebräuche bestanden zu haben, nach welchen neben dem Lehnsherrn auch die Kirche in letztwilligen Verfügungen stets bedacht wurde[15]. Hieraus erklärt sich auch die Gewohnheit, dass die Geistlichen die Vertheilung der Nachlässe überwachten oder selbst übernehmen und den gewöhnlich der Kirche hinterlassenen Theil auch da, wo keine letztwillige Verfügung vorhanden war für sich in Anspruch nahmen, manchmal sogar das ganze verfügbare Drittel[16]. Es scheint dabei sogar vorgekommen

[13] Durch 4 u. 5 Will. u. Mary cap. 2; 2 u. 3 Anna. cap. 5; 7 u. 8 Will. III cap. 38; 11 Geo I cap. 18.

[14] Ueber die entsprechende Entwickelung in Deutschland und die Einrichtung der Seelgeräte, vgl. Heusler, D. P. R. II, S. 642 ff. Stobbe V, § 300 (4).

[15] Vgl. die oben angeführten Stellen bei Glanville, Bracton und Fleta. Unrichtig ist die Angabe von Makower, Verfassung der Kirche von England, S. 144 Anm. 122, welcher Glanville die Ansicht zuschreibt, der Lehnsherr sei in Bezug auf den bewegten Nachlass Intestaterbe gewesen. Die citirte Stelle bezieht sich auf uneheliche Kinder, die ohne Descendenten sterben.

[16] In Magna Charta wird allerdings nur von einem Aufsichtsrecht der Kirche gesprochen. „Si aliquis liber homo intestatus decesserit, catalla sua per manus propinquorum parentum et amicorum suorum per visum ecclesiae distribuantur etc.“, aber in der Mitte des 13. Jahrhunderts scheinen die Bischöfe regelmässig die Vertheilung übernommen und dieselbe so besorgt zu haben, wie es ihnen für das Seelenheil des Verstorbenen erspriesslich schien. Blackstone [ed Kerr 1876] citirt (S. 244) eine Glosse des Papstes Innocenz IV. zu Decretal. 5 t. 3 cap. 42 des Inhalts, dass „in Britannia tertia pars bonorum descendentium ab intestato in opus ecclesiae et pauperum dispensanda est“. Auch finden sich mehrfache Aufzeichnungen von Beschwerden von Bischöfen über das eigenmächtige Vorgehen der Lehnsherren, die sich der beweglichen Habe ihrer verstorbenen Vasallen bemächtigen, sodass dieselbe nicht für die Verwandten und „alios pios usus“ verwendbar sei. Vgl. die Citate bei Makower, Verfassung der Kirche von England, S. 444; ferner Joshuah Williams, Personal Property, 14. Aufl. ed Cyprian Williams, S. 443 ff.; Vaughan Williams, Executors and Administrators, 9. Aufl., S. 339 ff.

. sein, dass nicht einmal die Gläubiger berücksichtigt wurden, ıd ein im Jahre 1285 erlassenes Gesetz (13 Edw. I Stat. 1, ,p. 19) bestimmt daher, dass der Bischof bis zum Betrage des 'erths des in seinen Besitz genommenen Vermögens für die :hulden haften soll[17]. Aber selbst dann schienen noch Klagen ›rzukommen, denn ein 72 Jahre später erlassenes Gesetz (31 Edw. I stat. 1, cap. 11) entzieht den Bischöfen die Verwaltung der ɔ intestato hinterlassenen Vermögen, lässt ihnen aber ein Auf- .chtsrecht und ebenso die Ernennung der aus der Zahl der ächsten Verwandten zu wählenden Nachlassverwalter, welche den ›eweglichen Nachlass in ihren Besitz nehmen sollen um ihn für „das Seelenheil des Erblassers zu verwenden" („pur administrer et desprendre pur lalme du mort"). Es handelt sich dabei wohl immer um das Drittel, das nicht an die Pflichttheilberechtigten ging, und die Verwendung war offenbar dem Ermessen der Nachlassverwalter überlassen. Allmälig wird dann wohl die Gewohnheit entstanden sein auch dieses Drittel unter die Verwandten zu vertheilen. Im Jahre 1529 wurde ein weiteres Gesetz erlassen (21 Henry VIII cap. 5), das den Bischöfen anbefiehlt die Verwaltung stets dem nächsten Verwandten zu übertragen, sodass die Auswahl der Person ihrem Ermessen entzogen wurde. Das Aufsichtsrecht über die Verwaltung blieb weiter dem Bischofe überlassen, wurde aber allmälig werthlos, da die weltlichen Gerichtshöfe die Befugnisse der kirchlichen in jeder Beziehung zu beschränken suchten, was zur Folge hatte, dass die vom Bischöfe bestellten Verwalter häufig Alles für sich selbst behielten[18], bis

[17] „Cum post mortem alicujus decedentis intestati et obligati aliquibus in debito bona deveniant ad ordinarios [d. h. die Bischöfe] disponenda, obligetur decetero ordinarius ad respondendum de debitis quatenus bona defuncti sufficiunt eodem modo quo executores hujusmodo respondere tenerentur si testamentum fecisset".

[18] Ueber die eigenthümliche Verwirrung, in welcher sich der Rechtszustand in dieser Frage befand, findet sich interessante Auskunft in dem Bericht über die Entscheidung in Sachen HUGHES v. HUGHES aus dem Jahre

im Jahre 1670 der Statute of Distributions (22 u. 23 Car. cap. 10) das Intestaterbrecht in seiner noch heute gültigen F endgültig feststellte.

In den Fällen, in welchen ein Testament vorhanden war, keine Testamentsvollstrecker ernannte, hatte ein vom Bischof nannter Administrator den Nachlass nach Zahlung der Schul nach den Bestimmungen des Testaments zu behandeln; re mässig wurde indessen ein Testamentsvollstrecker ernannt, welchen die bewegliche Habe überging und der die Schulden zahlen und für die Aushändigung des Rests an die Vermächn nehmer[19] zu sorgen hatte. Das Recht des Testamentsvollstreck entsteht sofort mit dem Tode des Erblassers, hängt aber sell verständlich von der Echtheit und formellen Gültigkeit des Tes ments ab. Da, wie wir gesehen haben, die Kirche ursprüngl die ab intestate hinterlassene Habe vertheilte und theilweise sich selbst in Anspruch nahm, hatte sie auch ein Interesse der Ermittelung der Echtheit und Gültigkeit des Testaments u dieselbe wurde dementsprechend in dem bischöflichen Gerichtsh geprüft. Es geschah dies bereits zu GLANVILLE's Zeit[20].

So ergibt es sich aus der hier geschilderten Entwickelu dass der bewegliche Nachlass unter keinen Umständen unmittel auf die Erben überging, sondern entweder auf den vom Bischof stellten Nachlassverwalter (der einer der nächsten Verwandten Erblassers sein musste) oder an den Testamentsvollstrecker, erst durch die Bestätigung des Testaments im bischöflichen richtshofe Dritten gegenüber legitimirt wurde. Im Jahre 1

1666 (Carter's Reports 125). Vgl. auch EDWARDS v. FREEMAN [1727] 2 P Williams auf S. 447—448.

[19] Die Bezeichnung für Diejenigen, welche den Rest nach Zahlung Schulden und Legaten erhalten, ist „residuary legates“. Sie entsprechen französischen légataires universels und légataires à titre universel.

[20] a. a. O. l. 7 cap. 8 „placitum de testamentis coram judice Eccl stico fieri debet et per illorum qui testamente interfuerint testimonia, se dum juris ordinem terminari.“

ıg die bischöfliche Gerichtsbarkeit in Nachlasssachen an den mals neu errichteten Court of Probate über und wird jetzt von r Probate, Divorce and Admiralty Division ausgeübt, welche in n Provinzen eine Anzahl von Registraturen (District Registries) hat, i welchen in gewöhnlichen Fällen die Ernennung des Adminirator bezw. die Bestätigung der Testamentsvollstrecker, ebenso ie in der Hauptregistratur (Principal Registry) in London erlgen kann[21]. Durch eine amtliche Ausfertigung der Ernennung zw. Bestätigung legitimirt sich der Nachlassvertreter Dritten genüber und kann daher sein Amt erst dann wirksam ausüben ıchdem er dieselbe erhalten hat.

III. Das Fideikommisswesen.

Ein grosser Theil der Anfälle von Todeswegen in England ihrt nicht aus freien Nachlässen, sondern aus Fideikommissen er und es ist für die Erläuterung des Gegenstandes nöthig, eine ebersicht über die gebräuchlichsten Arten derselben zu geben. ie Errichtung von Fideikommissen kann sowohl durch letztwillige erfügung, als durch Rechtsgeschäft unter Lebenden erfolgen; ie bedarf keiner obrigkeitlichen Genehmigung, doch müssen in ezug auf die Einzelbestimmungen gewisse Rechtsvorschriften bebachtet werden, namentlich die sogenannte „Regel gegen beständige Fortdauer“ (Rule against Perpetuities), welche es verbietet, ber eine gewisse Zeitdauer hinaus Vermögen der freien Bestimmung des Eigenthümers zu entziehen und zwar nicht auf länger s 21 Jahre über den Tod einer zur Zeit der Errichtung des ideikommisses lebenden Person hinaus. Als Zeit der Errichtung nes durch letzwillige Verfügung entstandenen Fideikommisses lt der Tod des Erblassers[22]. Die gebräuchlichsten Fideikom-

[21] Näheres bei SCHUSTER, Bürgerliche Rechtspflege in England, S. 243 260.

[22] Die Regel ist durch Gerichtspraxis entstanden. Näheres über diee findet sich in den Anmerkungen zu den Entscheidung in Sachen Cadell Palmer bei TUDOR, Leading Cases on Real Property, 3. Aufl., S. 424.

misse sind die für die Erhaltung des Grundbesitzes in begüt Familien üblichen realproperty settlements und die auch ii Mittelklassen sehr verbreiteten marriage settlements, durch v bei der Begründung einer Ehe eine Vermögensmasse Kura übergeben wird, welche die Einkünfte und zuletzt das Kapi bestimmter Weise zu verwenden haben.

Was zunächst real property settlements betrifft, so mi erster Linie das mit denselben im Zusammenhang stehenc stitut der Stammgüter (entails) erörtert werden. Auf dem lande sowohl als in England selbst ist die Meinung verbreit gäbe in England noch unveräusserliche Stammgüter, welchei unveränderliche Erbfolgeordnung anhaftet und diese Annahm in Romanen sowohl als in der Tagespresse vielfach ausge ist aber ein Widerspruch mit den Thatsachen. Richtig i dass es Güter gibt, die als Stammgut („in tail") besessen w Die Stammgutqualität kann aber zu jeder Zeit in höchs facher Weise beseitigt werden und zwar wenn das Eigent recht und der Niessbrauch in derselben Hand sind, durcl Eigenthümer, andernfalls durch den Eigenthümer in Gemein mit dem Niessbraucher[23]. Um die Güter möglichst lange i Familien zu erhalten, ist es daher gebräuchlich, Fideikon zu errichten und regelmässig zu erneuern. Die Erneuerur folgt regelmässig, wenn der letzte Anwärter volljährig wird wird dann durch das Fideikommiss dem augenblicklichen brauch ein Niessbrauch auf Lebenszeit bestellt, sodann dem volljährig gewordenen Anwärter ein Niessbrauch auf Lebe und dem (natürlich noch ungeborenen) ältesten Sohne de teren wird das Gut (vorbehaltlich der erwähnten Niessb rechte) als Stammgut übertragen. Nach seiner Geburt und

---

[23] Das jetzt anwendbare Verfahren wird durch die Act for the tion of Fines and Recoveries (1833)—3 u. 4 Will. IV, cap. 74) geregel die Geschichte der Entails vgl. POLLOCK (übersetzt von Schuster), Da des Grundbesitzes in England, S. 89ff.

ι er volljährig wird, wird die Stammgutqualität in der oben ähnten Weise beseitigt und wiederum ein neues Fideikommiss entsprechenden Bestimmungen gegründet; für den Fall des ssterbens einer Linie werden die anderen Linien successive in entechender Weise substituirt; schliesslich werden Bestimmungen roffen, welche die Belastung des Guts mit Abfindungssummen 1 Renten für jüngere Kinder und Wittwen ermöglichen. Die veräusserlichkeit der Stammgüter und der in Fideikommissen griffenen Güter ist durch Gesetz seit 1882 beseitigt[24]. Nur ıss im Falle eines Verkaufs der Erlös an Kuratoren bezahlt rden, welche entweder in der Stiftungsurkunde, oder wenn dies :ht geschehen ist, vom Gericht zu ernennen sind. Den Verkauf nn in der Regel der Niessbraucher selbständig abschliessen, nur nn es sich um das Herrenhaus und den dazu gehörigen Park er einige besondere Erbstücke (heirlooms) handelt, muss die enehmigung der erwähnten Kuratoren und eventuell des Gerichts ngeholt werden. Ueber die Anlage des Erlöses entscheiden die estimmungen der Stiftungsurkunde und subsidiarisch gesetzliche orschriften, und die neuen Anlagen und ihre Erträgnisse werden entsprechender Weise behandelt, wie das verkaufte Gut nach n Bestimmungen der Stiftungsurkunde zu behandeln war.

Bei den erwähnten Fideikommissen, die bei der Begründung ner Ehe gewöhnlich errichtet werden, handelt es sich meistens n bewegliche Habe, welche unter die Verwaltung von Kuratoren ımmt. Regelmässig wird bestimmt, dass die Erträgnisse des n Jedem der Ehegatten in das Fideikommiss eingebrachten ırmögens an diesen auf Lebenszeit auszuzahlen sind, und dass ch dem Tode eines Ehegatten das Gesammterträgniss an den leren auf Lebenszeit gehen soll; ferner dass das Kapital an Kinder oder sonstige Nachkommen der Ehe in der von den

[24] Settled Land Act 1882 und die ergänzenden Gesetze von 1884, ' und 1890.

beiden Ehegatten gemeinschaftlich bezw. dem überlebenden]
gatten durch Urkunde unter Lebenden bezw. durch letztwi
Verfügung zu bestimmenden Eintheilung auszuhändigen sei. N
selten wird die Anwartschaft aus dem elterlichen marriage
lement in das Fideikommiss eingebracht und häufig verpflic
sich die Braut, Alles ihr während der Ehe anfallende Verm
in das Fideikommiss einzubringen.

So kommt es, dass sowohl der Grundbesitz, als auch be
liches Vermögen vielfach thatsächlich dauernd gebunden bleil
denn in Folge der beständigeren Erneuerungen ist nie ein
berechtigter Eigenthümer des in der erwähnten Weise besess
Grundbesitzes vorhanden, und bei den marriage settlem
bleibt, insoweit die Anwartschaft auf das Kapital wiederun
ein Fideikommiss eingebracht wird, der Niessbrauch von
Eigenthumsrecht ebenfalls dauernd getrennt, so dass in To
fällen keine Beerbung eintritt, sondern nur eine Veränderun
der Bestimmung der Erträgnisse.

Eine blosse Nachlassbesteuerung kann daher nie ger
wirken und bei der Errichtung von Fideikommissen bereits
der Nachlasssteuer entsprechende Gebühr zu erheben, wäre e
falls nicht richtig, da man ja nicht im Voraus wissen kann,
oft die Niessbrauchrechte durch Todesfälle von einer Person
die andere übergehen. Man hat dieser Schwierigkeit bereits fr
einigermassen entgegenzutreten verstanden, wie aus der n
folgenden Darstellung erhellen wird. Aber erst durch das Ge
von 1894 wurde eine vollkommene Gleichstellung erreicht.

Um die neuesten Veränderungen in der Besteuerungsw
zu verstehen und zu würdigen, ist es nöthig, zuerst eine Ue
sicht über den Rechtszustand in 1880 zu geben und dann
durch die Gesetzgebung von 1881—1889 bewirkte Umgestalt
zu schildern.

IV. Die Erbschaftssteuern nach dem 1880 geltenden Rechte[25].

Durch die ganze englische Erbschaftssteuergesetzgebung zieht sich eine scharfe Unterscheidung zwischen der Besteuerung der ganzen Nachlassmassen und der Besteuerung der Anfälle aus Erbschaften. Die erstere Steuer ist von dem Universalvermächtnissnehmer aus dem ihm zufallenden Reste zu zahlen und betrifft die besonderen Vermächtnissnehmer nicht und sie wird ohne Rücksicht auf die Bestimmung der zu vertheilenden Masse erhoben, also gleichviel ob dieselbe an die nächsten Verwandten oder an Fremde geht. Die Anfallsteuer betrifft die Bereicherung, welche dem Einzelnen aus einer Erbschaft zufällt, ist also von allen Vermächtnissnehmern zu tragen, und bei ihr kommt das verwandtschaftliche Verhältniss des aus der Erbschaft Bereicherten zum Erblasser in Betracht. Im Jahre 1880 gab es eine Nachlassmassensteuer, die Probate Duty und zwei Erbschaftsanfallsteuern: die Legacy Duty und die Succession Duty. Die Probate Duty wurde von dem beweglichen Nachlasse erhoben, insoweit derselbe sich in England befand und war gewissermassen ein Entgelt für die Bestätigung des Testamentsvollstreckers oder die Ernennung des Nachlassverwalters[26], welche, wie oben

---

[25] Vgl. WAGNER, Finanzwissenschaft III, §§ 123—125 und die daselbst citirte Literatur namentlich die Abhandlungen von LESER, Tüb. Zeitschr. 1881, S. 323 ff. 496 ff.

[26] Die Bischöfe scheinen sich ursprünglich für diese Thätigkeit hohe Gebühren ausbedungen zu haben. Ein Gesetz von 1529 (21 Henr. VIII, cap. 5), das für die Folge die Gebühr bestimmt, erwähnt, dass bereits unter Edward III. Klagen hierüber entstanden seien und der König den Erzbischöfen Mässigung empfohlen habe, dass in Folge neuer Klagen unter Henry V. ein Gesetz, das die Gebühr feststellte, erlassen worden aber nur auf kurze Zeit in Kraft gewesen sei, da bei der nächsten Parlamentsversammlung die Bischöfe Besserung versprochen hätten. „Da aber die erwähnten widerrechtlichen Gebührenforderungen der erwähnten Bischöfe und ihrer Vertreter sich nicht gebessert oder vermindert, sondern vielmehr gegen Recht und Gerechtigkeit und zum grossen Schaden der königlichen Unter-

erwähnt, vor 1857 im bischöflichen Gerichte und seitdem in dem weltlichen Nachlassgerichte erfolgte. Im Zusammenhang mit dieser historischen Bedeutung der Steuer steht der Umstand, dass sie nur von dem im Inland befindlichen Vermögen und nur von dem beweglichen Vermögen erhoben wurde. Als im Auslande befindlich wurden diejenigen Vermögensstücke angesehen, deren Eigenthum im Auslande rechtsgültig übertragen werden konnte. Dies gilt z. B. auch von englischen Inhaberpapieren, welche zur Zeit des Todes des Erblassers sich im Auslande befinden; andererseits gelten ausländische Inhaberpapiere, die sich zur Zeit des Todes des Erblassers in England liegen, als in England befindliches bewegliches Vermögen[27]. Jemand, dessen Vermögen ganz oder theilweise aus Inhaberpapieren bestand, war daher stets in der Lage, seinem Nachlass die Steuer zu sparen, indem er die Papiere im Auslande deponirte.

Die Probate Duty stieg stufenweise und betrug im Durchschnitt etwa 2 ½ %[28]. Der früher obwaltende Unterschied zwischen der Steuer bei Nachlässen ab intestato und der Steuer in den Fällen, wo ein Testament über den beweglichen Nachlass verfügt hatte, bestand damals nicht mehr.

Unter den Anfallssteuern ist zunächst die Legacy Duty zu erwähnen. Dieselbe ist wörtlich übersetzt, eine Steuer auf Legate aus beweglichem Vermögen[29], wobei aber zu beachten ist, dass,

thanen sich erhöht und vermehrt haben", werde hiermit wie folgt bestimmt u. s. w. Später wurde auch eine kleine Staatsstempelsteuer auf die Ausfertigung der Bestellungsurkunde erhoben. Eine mit dem Betrage sich verändernde staatliche Stempelsteuer wurde zum ersten Male im Jahre 1780 erhoben. Im selben Jahre wurde auch die Legacy Duty eingeführt. Ueber die weitere Entwickelung vgl. Dowell, History of Taxation III, S. 139 ff.

[27] Vgl. die Entscheidung in Sachen Attorney-General v. Bouwens (4 Meeson and Welsby 171) und Williams, The Law of Executors and Administrators, 9. Aufl., S. 542—546.

[28] Die zuletzt gültige Scala findet sich im Anhang (Schedule) der Customs and Inland Revenue Act 1880, 43 Vict., cap. 14.

[29] Der englische Ausdruck für ein Vermächtniss aus unbeweglichem Vermögen ist „devise".

ie oben erwähnt, jede Zuwendung durch letztwillige Verfügung ach englischem Recht als Vermächtniss angesehen wird. Aber elbst, wenn man dies berücksichtigt, ist der Ausdruck ungenau, lenn auch auf die ab intestato Jemanden zufallenden Quoten ist lie Legacy Duty zu entrichten. Im Jahre 1880 zahlten Desendenten und Ascendenten 1 % Legacy Duty, Geschwister und leren Nachkommen 3 %, Vatersgeschwister und deren Nachommen 6 %, entferntere Verwandte und Fremde 10 %; Ehetten waren von der Steuer befreit. Die Steuer war ohne Rückicht auf die örtliche Lage des Vermögens in allen Fällen zu ntrichten, in welchen der Erblasser zur Zeit seines Todes ngland domizilirt war; bestand eine testamentarische Zuwendung us einer auf Lebenszeit zu beziehender Rente, so wurde der apitalwerth nach einer in dem Gesetze von 1853 (16 u. 17 Vict. p. 51, SCHEDULE) enthaltenen Skala unter Berücksichtigung des lters des mit der Rente Bedachten berechnet [30]. Die Steuer ar von dem Testamentsvollstrecker bezw. Nachlassverwalter zu trichten, der sie seinerseits von den einzelnen Vermächtnisshmern erhob, oder sie bei Auszahlung der Vermächtnisse in nrechnung brachte.

Die Succession Duty wurde im Jahre 1853 zur Ergänzung er Legacy Duty eingeführt. Die unbewegliche Habe hatte vorher ne doppelte Vergünstigung, indem sie sowohl der Probate Duty ls der Legacy Duty entging. Immobilien wurden daher der uccession Duty unterworfen, deren Sätze die gleichen waren, ie diejenigen der Legacy Duty; jedoch war der Werth der unewglichen Habe nicht, wie dies bei der beweglichen Habe der 'all war, nach dem Verkaufswerth zu berechnen, sondern auf er Grundlage des jährlichen Erträgnisses zur Zeit des Anfalls nd zwar so, als ob dem Vermächtnissnehmer oder dem Intestat-

[30] Die Grundsätze der Berechnung sind ungefähr dieselben wie bei der reussischen Erbschaftssteuer (Gesetz von 1891, § 10); nur wird für jedes ahr eine besondere Berechnung gegeben.

erben dieses Ertrágniss als Rente auf Lebenszeit zugefallen wäre (16 u. 17 Vict. cap. 31 § 21). Da die unbewegliche Habe, wi wir oben gesehen, nicht wie die bewegliche an den Testaments-vollstrecker oder Nachlassverwalter fällt, sondern unmittelbar a den Vermächtnissnehmer oder Intestaterben, haftete dieser, als der, dem die einzelne Sache zufiel, für die auf diese entfallend Steuer, ferner aber lastete die Steuer auch auf der Sache selbs und ein Käufer musste sich daher stets Gewissheit darüber ve schaffen, ob die Steuer bezahlt sei (a. a. O. §§ 44 u. 42).

Die Succession Duty sollte aber auch ferner den Missstan beseitigen, dass der Anfall aus Fideikommissen steuerfrei wa ein solcher war in der Folge genau so zu behandeln, als ob er ei Anfall aus einem Nachlasse sei, und die Verwandtschaft, die i Betracht kam, war die Verwandtschaft der Person, an welche de Niessbrauch oder das Eigenthum fiel, mit dem Stifter des Fide kommisses. Bei Anfällen aus Fideikommissen hafteten die be reicherten Personen sowohl als die Kuratoren, unter deren Ve waltung die Sache war, und wenn es sich um unbewegliche Hab handelte, hatte der Fiskus auch ein Pfandrecht auf die Sach (a. a. O. § 44 u. § 42). Auf im Auslande befindliche unbewe liche Sachen war die Succession Duty nicht zu entrichten, a bewegliche Sachen dann, wenn sie in einem englischen Fid kommiss einbegriffen waren und von Kuratoren, welche unt englischer Gerichtsbarkeit standen, verwaltet wurden[32].

V. Veränderungen von 1881—1894.

Der soeben beschriebene Zustand wurde seit 1880 und bere vor Erlass des Gesetzes von 1894 in verschiedenen wesentlic Punkten abgeändert und zwar sowohl in Bezug auf die Nachla massensteuern als in Bezug auf die Erbschaftsanfallsteuern:

[31] Vgl. oben

[32] Vgl. die Entscheidung in Sachen Cigala's Settlement Trusts 7 Ch cery Division, S. 351.

a) Veränderungen in den Nachlassmassen-steuern.

Durch die Customs und Inland Revenue Act von 1881 (44 Vict. cap. 12) wurde die Probate Duty wesentlich umgestaltet. Während früher die Steuer stufenweise fortschritt und daher nur anzugeben war, dass die zu versteuernde Masse einen gewissen Werth nicht überschritt, wurde jetzt eine genau nach dem Werthe zu berechnende Steuer von 3% eingeführt[33] (jedoch mit Abrundung des zu versteuernden Betrags nach oben, insofern der Betrag nicht durch 100 theilbar war) und zur besseren Kontrolle wurde ein genaues eidlich beglaubigtes Verzeichniss der einzelnen Bestandtheile des Nachlasses von dem Testamentsvollstrecker bezw. dem Nachlassverwalter verlangt und dieses Verzeichniss war mit einer den Werth der Steuer darstellenden Stempelmarke zu versehen. Kamen spätere Vermögensstücke zu dem Nachlasse hinzu, so war der erwähnte Nachlassvertreter verpflichtet, ein ergänzendes Verzeichniss, das mit einem ergänzenden Stempel zu versehen war, einzureichen[34]. Da ohne die Einreichung des ersten Verzeichnisses die Bestätigung bezw. Ernennung des Nachlassvertreters nicht erfolgen konnte, war auch die Besitzergreifung des Nachlasses erst nach Zahlung der Steuer möglich, welche dem Werth des beweglichen Nachlasses zur Zeit des Todes des Erblassers entsprach.

Durch dasselbe Gesetz von 1881 wurde eine der Probate Duty ganz analoge Steuer — die Account Duty eingeführt, welche bewegliches Vermögen betraf, das ein Erblasser zu Lebzeiten durch gewisse in der Regel der Umgehung der Steuer bezweckende Rechtsgeschäfte veräussert hatte. Ein weiteres im Jahre 1889 erlassenes Gesetz (52 Vict. cap. 7 § 11) hat die Definition dieser Rechtsgeschäfte in verschiedenen Punkten etwas

---

[33] Ueber die Begünstigung kleinerer Nachlässe s. unten S. 167 u. 172ff.

[34] 44 Vict., cap. 12, §§ 29, 30 u. 32.

ausgedehnt und die Account Duty in ihrer endgültigen Gestalt bezog sich auf folgende Rechtsgeschäfte:

1. Donationes mortis causa und alle Schenkungen, welche nicht spätestens 12 Monate vor dem Tode des Erblassers in der Weise perfekt wurden, dass der Beschenkte in den Besitz der geschenkten Sache gesetzt und der Schenker von ihrer Nutzbarmachung vollständig ausgeschlossen wurde.

2. Rechtsgeschäfte, durch welche Vermögensstücke von dem Erblasser ohne Entgelt in der Weise in das gemeinschaftliche Eigenthum seiner selbst und eines anderen übertragen wurden, dass durch den Tod des Erblassers das Eigenthum auf den überlebenden Miteigenthümer überging.

3. Rechtsgeschäfte, durch welche der Erblasser ein Fideikommiss begründete, bei welchem ihm ein Nutzungs- oder Widerrufungsrecht vorbehalten blieb.

In allen solchen Fällen war Derjenige, der als Eigenthümer Kurator oder sonst in irgend einer Art den Besitz oder die Verwaltung der in Betracht kommenden Vermögensstücke gekommen war, verpflichtet, spätestens sechs Monate nach dem Tode des Erblassers eine durch seinen Eid beglaubigte Aufstellung (Account) bei der zuständigen Behörde einzureichen, auf welche eine der Probate Duty entsprechende Stempelgebühr erhoben wurde (44 Vict. cap. 12 §§ 38 u. 39; 52 Vict. cap. 7 § 11).

Eine dritte Nachlassmassensteuer war die 1889 eingeführte sogenannte Temporary Estate Duty, insoweit sie als Zuschlag zur Probate Duty und zur Account Duty erhoben wurde[35] (welche Steuer indessen nur bis zum 1. Juni 1896 in Kraft bleiben sollte). Wenn der Gesammtwerth des beweglichen Nachlasses mindestens £ 10 000 war, so war dem erwähnten, für die Zwecke der Probate Duty einzureichenden Verzeichniss, eine be

[35] Ueber die Temporary Estate Duty als Zuschlag zur Succession Duty s. S. 157.

onders auszufertigende Bescheinigung über den Gesammtwerth on dem Testamentsvollstrecker bezw. dem zu ernennenden Nachsverwalter beizufügen und diese Bescheinigung war mit einem tempel im Betrage von 1 % auf den Gesammtwerth des bewegchen Nachlasses zu verstehen. Eine entsprechende mit einem ntsprechenden Stempel zu versehende Bescheinigung war der für ie Zwecke der Account Duty einzureichenden Aufstellung (Account) beizufügen, wenn der Gesammtbetrag der in dem „Account" mbegriffenen Vermögensstücke den Werth von £ 10 000 überhritt (52 Vict., cap. 7 § 5).

b) Erbschaftsanfallsteuern.

Die Legacy Duty wurde durch § 41 des erwähnten Getzes von 1881, im Zusammenhang mit der oben (S. 155) erwähnn Erhöhung der Probate Duty von durchschnittlich ca. 2 1/2 % f 3 % für Descendenten und Ascendenten beseitigt, die daher, enso wie Ehegatten in der Folge für Anfälle aus der beeglichen Habe des Erblassers nur insoweit besteuert waren, als e einen Theil der Probate Duty zu tragen hatten (was der Fall r, wenn ihnen eine Quote des Gesammtrestnachlasses, nicht er wenn ihnen ein Stückvermächtniss hinterlassen wurde).

Die Succession Duty wurde durch die Customs and land Revenue Act von 1888 (51 Vict, cap. 8 § 21) auf 1 1/2 % r Descendenten und Ascendenten, 4 1/2 % für Geschwister und ren Nachkommen, 7 1/2 % für Geschwister der Eltern und deren chkommen und 11 1/2 % für entferntere Verwandte und Fremde öht.

Die erwähnte Temporary Estate Duty, welche, wie r gesehen, als Zuschlag zur Probate Duty und Account Duty d daher als Erbschaftsmassensteuer erhoben wurde, war ausserm auch eine Anfallsteuer und zwar in allen Fällen, in welchen sich um Anfälle aus Vermögensmassen handelte, welche von n erwähnten Massensteuern befreit waren, also auf Anfälle aus beweglichem Vermögen oder aus Fideikommissen (insoweit sie

nicht von der erwähnten Account Duty betroffen waren). Die Steuer betraf alle derartigen Anfälle, deren Werth mindestens £ 10 000 war, und ferner alle minderwerthigeren derartigen Anfälle, insofern der bereicherte aus dem Nachlasse des Erblassers andere Anfälle hatte, welche zusammen mit den erwähnten Anfällen den Werth von mindestens £ 10 000 erreichten. Diese Steuer wird als Zuschlag zur Succession Duty erhoben und war 1 % des für dieselbe in Betracht kommenden Werthes (52 Vict., cap. 7 § 6).

VI. Uebersicht über den Rechtszustand vor dem 1. August 1894.

Es waren demnach unmittelbar vor Erlass des neuen Gesetzes folgende Steuern zu errichten:

1. Nachlassmassensteuern.

a) Probate Duty — 3 % auf die im Nachlass in England befindliche bewegliche Habe;

b) Account Duty — 3 % auf die vom Erblasser bei Lebzeiten durch gewisse Rechtsgeschäfte veräusserte bewegliche Habe;

c) Temporary Estate Duty — 1 % Zuschlag zu den unter a und b zu erhebenden Steuern, insoweit der Werth der zu versteuernden Vermögensmassen mindestens £ 10 000 betrug.

2. Erbschaftsanfallsteuern.

a) Legacy Duty — auf Anfälle aus dem beweglichen Nachlasse — von Descendenten, Ascendenten und Ehegatten nicht zahlbar; in anderen Fällen, je nach der Verwandtschaft, 3 % bis 10 %.

b) Succession Duty — auf Anfälle aus dem unbeweglichen Nachlasse und aus Fideikommissen — von Ehegatten nicht zahlbar, in anderen Fällen, je nach der Verwandtschaft, 1 1/2 % bis 11 1/2 %.

c) Temporary Estate Duty — 1 % Zuschlag zu den unter b zu erhebenden Steuern, insoweit der Gesammtwerth des zu beziehenden Anfalls (einschliesslich des nicht der Succession Duty unterworfenen Anfalls) mindestens £ 10 000 war.

Wenn daher z. B. ein Erblasser, der sechs Monate vor seinem Tode £ 20 000 verschenkt hatte, einen beweglichen Nachlass im Werthe von £ 20 000 und einen unbeweglichen im Werthe von £ 70 000 (dessen jährliches Erträgniss £ 2 800 war) an einen 45jährigen Vetter hinterliess; und wenn ein Fideikommissvermögen im Werthe von £ 41 000, an welchem er den Niessbrauch hatte, in Folge seines Todes auf die 5 Enkel des Stifters in gleichen Theilen überging, so waren folgende Steuern zu entrichten:

Nachlassmassensteuern:

Probate Duty 3 % auf £ 20 000 (Werth des beweglichen Nachlasses)	£ 600	
Temporary Estate Duty 1 % auf dieselbe Summe; aus dem Nachlasse zu zahlen	„ 200	
Account Duty 3 % auf die verschenkten £ 20 000	„ 600	
Temporary Estate Duty 1 % auf dieselbe Summe; aus der verschenkten Masse zu zahlen . . .	„ 200	

Anfallsteuern:

Legacy Duty:

Das bewegliche Gesammtvermögen war	£ 20 000	
Ab Probate und Temporary Estate Duty	„ 800	
Der Anfall an den Vetter also:	£ 19 200	
hievon 6 % =		„ 1 152

Succession Duty:

Der Werth des unbeweglichen Vermögens = £ 70 000 kam nicht in Betracht, sondern das Erträgniss = £ 2 800, das im Fall eines 45jährigen Empfängers mit £ 38 632 zu veranlagen war,	
hievon 6 % =	„ 2 318
Uebertrag	£ 5 070

Uebertrag £ 5

Temporary Estate Duty 1 % = „

Das Fideikommissvermögen, das in Folge des Todes des Erblassers auf die Enkel des Stifters überging, hatte einen Werth von £ 41 000,

hiervon 1 ½ % = „

Temporary Estate Duty hierauf war nicht zu entrichten, da der einzelne Anfall unter £ 10 000 war.

Gesammtsteuer auf den Uebergang von Kapitalien im Gesammtwerthe von £ 151 000 = £ 6

VII. Das Gesetz von 1894.

Der am 1. Aug. 1894 in Kraft getretene Theil der Fin Act 1894 (57—58 Vict. cap. 30), welcher die Erbschaftsste betrifft (§§ 1—24)[36] behandelt sowohl die Massensteuern als Anfallsteuern, ändert aber hauptsächlich die ersteren.

A. Die neue Massensteuer.

An die Stelle der Probate Duty, Account Duty und de Zuschlag zu diesen Steuern erhobenen Temporary Estate Dut jetzt die neue Estate Duty getreten, die theilweise wie die frü Probate Duty aus dem beweglichen Nachlasse erhoben wird, t weise wie die frühere Account Duty aus anderen Vermög massen. Diese neue Steuer unterscheidet sich von derjenigen sie ersetzt nach vier Richtungen:

a) in Bezug auf die örtliche Lage der von der Steuer troffenen Vermögensstücke — auch die im Auslande belegen

[36] Unter den zahlreichen Commentaren sind zu erwähnen Ac Cartmell, The Finance Act 1894 (juristisch) und Freeth, The New] Duty (mehr steuertechnisch; enthält die von der Steuerbehörde vorges benen Formulare).

regliche Habe eines im Ver. Königreiche domizilirten Erblassers st mit einzurechnen;

b) in Bezug auf ihre natürliche Eigenschaft — auch die unbewegliche Habe wird eingerechnet, insoweit sie sich im Ver. Königeiche befindet;

c) in Bezug auf ihre juristische Eigenschaft — nicht nur der Nachlass, sondern alle Vermögensstücke, die in Folge des Todes les Erblassers in andere Hände übergehen werden, eingerechnet;

d) in Bezug auf den Steuersatz — die neue Steuer ist eine Progressivsteuer, die bis zu 8 % steigt (während früher die Massenteuern auch bei Vermögen über £ 10 000 den Gesammtsatz von % [3 % Probate D. und 1 % Estate D.] nicht überschritt);

e) in Bezug auf die Art der Erhebung.

a) A u c h d e r im A u s l a n d e b e f i n d l i c h e b e w e g l i c h e Nachlass eines in England domizilirten Erblassers it zu versteuern. Die Agitation, die gegen diese Neuerung ersucht wurde, ist nicht leicht verständlich, da es doch nicht die ufgabe des Gesetzgebers sein kann, ausländische Geldanlagen zu günstigen, wie dies die früheren Gesetze rein zufällig in Folge r oben geschilderten Entstehungsgeschichte der Probate Duty than hatten. Nur in einer Beziehung schienen die Klagen gechtfertigt. Da es nämlich häufig vorkommt, dass in England mizilirte Erblasser in den Kolonien geschäftliche Unternehmungen ben, und da die Steuergesetzgebung der Kolonien sich an die glische anschliesst, hätte es vorkommen können, dass auf dasbe Vermögensstück in England die Steuer bezahlt werden muss, il der Erblasser daselbst domizilirt war, und in der Kolonie, il sich das Vermögensstück daselbst befindet. Die Regierung schloss sich daher, in Bezug auf das in den Kolonien gelegene rmögen eine Vergünstigung eintreten zu lassen und fügte dem setze eine Klausel bei (§ 20), welche bestimmt, dass von : in England zu erhebenden Nachlassmassensteuer der Beg einer in einer Kolonie entrichteten entsprechenden Steuer

abgezogen werden muss, wenn Gegenseitigkeit verbürgt ist. Ob in einer bestimmten Kolonie die Gegenseitigkeit verbürgt ist, ist durch königliche Verordnung (Order in Council) festzustellen.

Eine kleine Vergünstigung wird den im Auslande belegenen Vermögensstücken dadurch gewährt, dass der Betrag der etwa dort auf dieselben zu entrichtenden Nachlassmassensteuer und ebenso die durch ihre Verwaltung oder Veräusserung entstehenden Kosten insoweit dieselben 5 % nicht überschreiten, bei der Werthberechnung der einzelnen Stücke abgezogen werden darf (§ 7 [3 und 4])

Vermögensstücke, die sich in England befinden und Erblassern gehören, die im Auslande domizilirt sind, sind nach wie vor zu versteuern[37].

b) Die neue Steuer ist auch auf unbewegliches Vermögen zu entrichten, insoweit sich dasselbe im Ver. Königreich befindet.

Auch in Beziehung auf die Befreiung des unbeweglichen Vermögens von der Probate Duty war in Folge der oben geschilderten rein zufälligen historischen Umstände, durch welche nur der bewegliche Nachlass unter die Kontrole des bischöflichen Gerichts gekommen war, eine Ungerechtigkeit entstanden, die übrigens selbst von konservativer Seite auch schon früher gefühlt wurde, denn die Erhöhung der Succession Duty im Jahre 1888 und die Einführung der Temporary Estate Duty als Zuschlag zur Succession Duty im Jahre 1889 (s. oben S. 156—157) waren zweifelsohne diesem Gefühle zuzuschreiben und die vollständige Gleichstellung des in England befindlichen unbeweglichen Vermögens mit der beweglichen

[37] Der Nachlass eines im Auslande domicilirten Erblassers ist in Bezug auf seine in England befindlichen Theile dem englischen Recht unterworfen und der Testamentsvollstrecker muss sich in Bezug auf diese Theile in England bestätigen lassen; ist kein Testamentsvollstrecker vorhanden, so muss in England ein Nachlassverwalter ernannt werden. Hatte der Erblasser Forderungen in England, so können dieselben nur an den bestätigten Testamentsvollstrecker bezw. den in England ernannten Nachlassverwalter bezahlt werden.

Habe ist nur eine konsequente Durchführung derselben. Auch das unbewegliche ausländische Vermögen zur Steuer heranzuziehen, widerspricht den englischen Anschauungen, welche eine strenge Anwendung des Territorialitätsprincips auf Immobilien verlangen. Die für die Zwecke der Succession Duty (s. S. 153) früher massgebende Taxationsweise des Werths von Grundstücken und Häusern, die ebenso wie die Befreiung von der Probate Duty als eine ungerechte Begünstigung des unbeweglichen Vermögens angesehen werden muss, wurde nun auch beseitigt. Die neue Nachlassmassensteuer ist in der Folge[88] auf den Verkaufswerth[89] der Nachlasssachen zu entrichten. Nur in Bezug auf landwirthschaftliche Grundstücke ist bestimmt, dass der Werth nicht höher zu veranlagen ist als auf den 25fachen Betrag des für die Einkommensteuer veranschlagten Erträgnisses (§ 7 [5]).

Um dem Einwande vorzubeugen, dass es dem Grundeigenthümer wegen Mangels an flüssigen Mitteln schwer werden könnte, die Steuer zu zahlen, sind in Bezug auf unbewegliche Habe wesentliche Erleichterungen in den Zahlungsbedingungen gestattet, namentlich die ratenweise sich über acht Jahre hinaus erstreckende Zahlung unter Anrechnung von nur 3 % Zinsen (§ 6 [8]); ferner dürfen auch die für die Steuer verantwortlichen Personen, auch wenn ihnen sonst nicht die freie Verfügung über ein Grundstück zusteht, dasselbe, soweit es zur Beschaffung des Steuerbetrags nöthig ist, verpfänden oder verkaufen (§ 9 [5]).

c) Die neue Steuer wird nicht nur auf den eigentlichen Nachlass (und die durch ein von der früheren Account Duty betroffenes Rechtsgeschäft dem Nachlasse entzogenen) Vermögens-

[88] Ebenso wie die Succession Duty, s. unten S. 172.

[89] Bei den Debatten im Unterhause wurde von Seiten der Regierung das Beispiel eines grossen Grundbesitzers, Lord Sefton, angeführt, der brachliegendes Land in der Nähe von Liverpool hinterliess, auf das, weil es kein Erträgniss abwarf, auch keine Anfallsteuer zu entrichten war und das der Erbe unmittelbar nach dem Anfall für eine grosse Summe verkaufte.

stücke erhoben, sondern auf sämmtliches Vermögen, welches in Folge des Todes des Erblassers seine Bestimmung ändert.

Wie aus der oben gegebenen Schilderung des Fideikommisswesens ersichtlich ist, ist oft ein grosser Theil dessen, was man sonst dem Vermögen einer Person einrechnet, nach den englischen Gebräuchen nicht in ihrer Verfügungsgewalt, indem sie nur ein lebenslängliches Niessbrauchrecht ausübt. Auf derartiges Vermögen war allerdings früher, wenn sich seine Bestimmung veränderte, die Succession Duty zu entrichten, die jedoch, insoweit der Anfall an Ehegatten ging, ganz wegfiel und bei Ascendenten und Descendenten nur 1 ½ % war. In gewissen anderen Fällen blieb die Veränderung der Bestimmung von Vermögensstücken in Folge eines Todes ganz steuerfrei, so war bewegliches Vermögen, das durch ein von der früheren Account Duty betroffenes Rechtsgeschäft zu Lebzeiten veräussert wurde, allerdings steuerpflichtig, aber unbewegliches Vermögen konnte ohne Angabe in entsprechender Weise veräussert werden. Ferner war es möglich, durch den Ankauf von Leibrenten, die zu Lebzeiten des Erblassers an ihn, nachher an eine andere Person zu zahlen waren, und ähnliche Manipulationen, Vermögenstheile diesen Personen nach dem Tode des Erblassers zuzuwenden und dieselben trotzdem der Steuer zu entziehen.

Das neue Gesetz trifft alle möglichen Fälle, indem es § 1 vorschreibt, dass die neue Estate Duty zu zahlen ist „auf den Kapitalwerth .... von allem beweglichen und unbeweglichen, in Fideikommissen einbegriffenen und freien Vermögen, das in Folge des Todes des Erblassers in andere Hände übergeht und dann weiter § 2 bestimmt, dass bei dem in Folge des Todes des Erblassers folgenden Vermögensstücke einzurechnen sind:

1) alles Vermögen, über das der Erblasser zur Zeit seines Todes ein freies Verfügungsrecht hatte;

2) alles Vermögen, an welchem der Erblasser oder ein Anderer

ein Niessbrauchrecht hatte, das in Folge des Todes des Erblassers aufhört, insoweit ein Anderer durch dieses Aufhören bereichert wird[40];

3) alles Vermögen, das durch ein von der früheren Account Duty betroffenes Rechtsgeschäft dem Nachlasse entzogen worden ar — unter Einschluss gewisser früher ausgeschlossener Rechtsschäfte und unter Einschluss der analogen Rechtsgeschäfte, die nbewegliches Eigenthum einem Nachlasse entziehen;

4) Leibrenten oder andere Forderungsrechte, welche aus den itteln des Erblassers beschafft wurden, insoweit ein Dritter durch eselben in Folge des Todes des Erblassers bereichert wird.

Wenn indessen der durch den Tod des Erblassers bewirkte ebergang eines Vermögensstückes auf einen Anderen in Folge nes onerosen Rechtsgeschäfts erfolgt ist, so ist, insoweit das n dem Nachfolger gegebene Entgelt den vollen Werth der m zu Theil werdenden Leistung darstellt, die Steuer nicht zu heben (§ 3); so ist z. B., wenn A dem B £ 1000 leiht und n seiner Sicherung B's Leben für £ 1000 versichert, der Beag der Police bei B's Tode nicht zu versteuern, obwohl derlbe dem A in Folge des Todes des B ausgezahlt wird[41].

---

[40] Dass in Folge eines Todes eine Veränderung im Niessbrauch entsteht, nn vorkommen, wenn auch der Verstorbene selbst den Niessbrauch nicht tte, z. B. ein Onkel gründet ein Fideikommiss, dessen Erträgnisse seinem testen Neffen auszuzahlen sind, solange dessen Vater lebt, aber nach dem ode dieses Vaters an den zweitältesten Neffen gehen sollen (weil der älteste nn ohnehin die Erträgnisse der väterlichen Güter hat). In einem solchen lle ist das betreffende Vermögen steuerpflichtig, obgleich es in keinem ise dem Vermögen des Erblassers eingerechnet werden kann.

[41] Es kommt in England nicht selten vor, dass Miethverträge nicht f eine bestimmte Reihe von Jahren, sondern auf die Lebenszeit mehrerer stimmter Personen abgeschlossen werden, die meistens bei dem Geschäft nz unbetheiligt sind (am häufigsten werden Mitglieder der königlichen milie genommen). Beim Aufhören des letzten Lebens erwächst dem Verther (insoweit die Miethe nicht den vollen Werth darstellte) ein Vergensvortheil, der indessen, insoweit das Geschäft s. Z. nicht ganz oder theilse ein liberales war, nicht zu versteuern ist (§ 3[2]).

In einigen Ausnahmsfällen bleibt der Kapitalwerth von L
renten frei, auch wenn sie ganz oder theilweise aus dem Vermö
des Erblassers beschafft worden waren. Namentlich hat je
Erblasser das Recht, eine Leibrente im Betrage von höchst
£ 25 auf die Lebensdauer einer ihn überlebenden Person zu
schaffen, ohne dass es nöthig ist, den Kapitalwerth derselben
seinem Tode für die Steuer mit einzurechnen (§ 15 [1]). Fer
ist der Kapitalwerth der nach dem Tode eines indischen Beam
an seine Wittwe oder ein Kind desselben zu zahlende Pen
oder Leibrente nicht zu versteuern, wenn auch der Erblasser
der Wittwen- und Waisen-Kasse, aus welcher die Haftung erfo
zu seinen Lebzeiten beigesteuert hat (§ 14 [3]).

Das in Fideikommissen einbegriffene Vermögen ist nicht n
wendiger Weise jedesmal, wenn der Niessbrauch in andere Hä
übergeht, zu versteuern. Es ist vielmehr bestimmt, dass w
einmal die Massensteuer bezahlt ist, eine zweite Massensteuer ni
entrichtet zu werden braucht, bis Jemand stirbt, dem das v
Verfügungsrecht über das Kapital wieder zusteht, wohingegen
der ersten Entrichtung der Steuer ein Zuschlag von 1 %, der
Settlement Estate Duty bezeichnet wird, zu zahlen ist, der a
wegfällt, wenn das einzige noch ausstehende Niessbrauchrecht d
Ehegatten des Erblassers zufällt (§ 5). Haben daher z. B. A,
und C hintereinander den Niessbrauch an einem Kapital das n
C's Tod an D geht, so ist bei dem Tode des A die Steuer u
der Zuschlag zu zahlen, hingegen Nichts bei dem Tode des B u
des C. War indessen bestimmt, dass bei dem Tode des C
Vermögen nur dann an D zu gehen hat, wenn C nicht and
bestimmt, so ist die Steuer bereits bei dem Tode des C zu zah
der ja ein unbeschränktes Verfügungsrecht hat. Als ein
beschränktes Verfügungsrecht habend wird auch der angesel
der ein Gut als Stammgut besitzt, da er ja jederzeit die Sta
gutqualität beseitigen kann (vgl. § 22 [2a]).

d) Die Steuer ist eine Progressivsteu

deren Satz von dem Gesammtwerthe aller in Folge eines Todes zu versteuernden Vermögensstücke abhängt.

Der Grundsatz der höheren Besteuerung höherer Vermögen ar bereits früher bis zu einem gewissen Grade angewandt worden, dem kleine Vermögen gewisse allerdings unbedeutende Verinstigungen genossen; namentlich aber bei der Einführung der emporary Estate Duty, welche nur Massen betraf, deren Werth 10 000 erreichte. Bei der letzteren Steuer war auch bereits der rundsatz angewandt worden, dass die Mehrbesteuerung von dem etrag der zu vertheilenden Masse, nicht von dem Betrage des nzelnen Anfalls abhängt. Denn auf ein Vermögen von £ 10 000 ar der Zuschlag von 1 % zu zahlen, auch wenn dasselbe unter) Personen zu vertheilen war, während ein Nachlass von 9000, der nur an eine Person ging, demselben nicht unterorfen war.

Für die Bestimmung des Satzes wird aber jetzt nicht nur der achlass des Erblassers, sondern regelmässig alles Vermögen beicksichtigt, das in Folge seines Todes der Steuer unterworfen ist 4). Es ist billig, dass Vermögen, an dem er einen Niessbrauch atte und das, wie dies bei den meisten oben beschriebenen Fideiommissen der Fall ist, nach seinem Tode an seine natürlichen rben geht, mitgerechnet wird. Wäre dies nicht der Fall, so itten die Grossgrundbesitzer, deren Hauptgüter fast immer in ideikommissen einbegriffen sind, einen weit niedrigeren Satz zu zahlen, als andere viel weniger begüterte Personen.

Es ist indessen zu berücksichtigen, dass, wenn auch das Vervögen, um den Steuersatz zu ermitteln, zusammengerechnet wird, r Nachlass nur die auf ihn entfallende Steuer bestreitet, während e anderen Vermögensmassen die auf sie entfallenden Steuern nzeln zu tragen haben, und dies könnte zu Ungerechtigkeiten aren, wenn die obige Regel in ausnahmsloser Weise angewandt rde.

Es könnte z. B. folgender Fall vorkommen: A wünscht dem B eine lebenslängliche Rente zu sichern und begründet zu diesem Zwecke ein Fideikommiss; nach dem Tode des B soll das Kapital unter den Kindern des A vertheilt werden. Hier zahlen die Kinder des A die bei dem Tode des B fällige Steuer. Es wäre aber höchst ungerecht, wenn diese Steuer, weil B inzwischen ein grosses Vermögen erworben hat, nach dem höchsten Satz berechnet werden sollte. Das Gesetz bestimmt daher (§ 4, zweiter Absatz), dass in zwei Fällen Vermögen, obwohl es bei dem Tode eines Erblassers zu versteuern ist, für die Bestimmung des Satzes nicht in der Hauptmasse mit eingerechnet, sondern als selbständige Masse behandelt wird, nämlich: 1. wenn es sich um Vermögen handelt, an dem der Erblasser selbst gar kein Interesse hatte (z. B. in dem früher als Beispiel angeführten Falle, in welchem ein ältester Sohn, so lange sein Vater lebt, einen Niessbrauch aus einem Kapital bezieht, das seinem Vater nie gehörte, der nach dem Tode des Vaters auf einen jüngeren Bruder übergeht); 2. wenn es sich um Vermögen handelt, das unter einer nicht vom Erblasser herrührenden Verfügung bei dem Tode des Erblassers Jemanden zufällt, der mit demselben nicht in auf- oder absteigender Linie oder als Ehegatte verwandt ist (z. B. in dem oben erwähnten Falle, in welchem nach dem Tode des Niessbrauchers das Kapital an die Kinder des nicht mit demselben verwandten Stifters geht).

Die Begünstigung der kleineren Nachlässe ist durch das neue Gesetz ebenfalls ausgedehnt worden. Vermögen unter £ 100 sind ganz frei. Nachlässe, deren Bruttowerth[42] £ 500 nicht überschreitet, zahlen eine kleinere Massensteuer und sind von den Anfallsteuern befreit (§ 16 [1] [2] im Zusammenhang mit 44—45 Vict., cap. 12, §§ 33, 35 und 36).

[42] D. h. der Werth ohne irgend welche Abzüge. Für die Steuerberechnung dürfen abgezogen werden Schulden (jedoch nur solche, die auf einem onerosen Rechtsgeschäft beruhen) und Begräbnisskosten. Schulden an ausländische Gläubiger dürfen nur insoweit abgezogen werden, als ausländisches Vermögen zur Steuer herangezogen wird.

Wenn der Nettowerth des eigentlichen Nachlasses unter
1 000 beträgt, so wird der Nachlass für die Zwecke der Steuer-
utzermittelung nicht mit den anderen Vermögensmassen zusammen-
rechnet, die durch den Tod des Erblassers in andere Hände
ergehen; auch fallen bei einem solchen Nachlasse die Anfall-
euern weg (§ 16 [5]).

Die zu zahlenden Sätze sind folgende:

Wenn der Nettowerth der zu berücksichtigenden Ver-
igensmassen

100	überschreitet	u. £	500	nicht	überschreitet	1 %
500	„	„ „	1 000	„	„	2 %
1 000	„	„ „	10 000	„	„	3 %
10 000	„	„ „	25 000	„	„	4 %
25 000	„	„ „	50 000	„	„	4 ½ %
50 000	„	„ „	75 000	„	„	5 %
75 000	„	„ „	100 000	„	„	5 ½ %
100 000	„	„ „	150 000	„	„	6 %
150 000	„	„ „	250 000	„	„	6 ½ %
250 000	„	„ „	500 000	„	„	7 %
500 000	„	„ „	1 000 000	„	„	7 ½ %
1 000 000	„					8 %.

Es erhellt aus dieser Liste, dass die Steuer auf Beträge bis
£ 1000 niedriger ist als die früheren Nachlassmassensteuern
id von £ 1000 bis £ 25 000 auf demselben Niveau geblieben
. Die rasche Steigerung bis zu £ 100 000 ist wohl aus fis-
lischen Gründen zu erklären, da es an und für sich folge-
htiger gewesen wäre, die Sätze für die grösseren Vermögen mehr
igen zu lassen.

e) Erhebung der Steuer.

Die Erhebung der Nachlassmassensteuern hatte früher im
nzen keine Schwierigkeit. Die Probate Duty war nur auf Ver-
igen zu entrichten, das ohnehin in die Verwaltung des Testa-
ntsvollstreckers oder Nachlassverwalters kam, ebenso die Estate

Duty, insoweit sie als Zuschlag zur Probate Duty erhoben wı
Grössere Schwierigkeit mag die Account Duty geboten haben
aber wohl unbedeutend war, da ihre Einführung wohl die voı
betroffenen Rechtsgeschäfte ziemlich aus dem Wege geschafft

Jetzt wird auf folgende Art für die Erhebung der St
gesorgt:

1. Der Testamentsvollstrecker oder Nachlass
walter haftet für die Steuer auf sämmtliches bewegliches Vermö
das in der Verfügungsgewalt des Erblassers stand — also
für die Steuer auf das im Auslande belegene bewegliche
mögen, jedoch nur insoweit die Aktiven reichen, die in se
Besitz gelangen oder gelangen würden, wenn er sein Amt mit
nöthigen Sorgfalt verwalten würde (§ 6 [2], § 8 [3]).

2. Für die Steuer auf bewegliches Vermögen, das nich
der Verfügungsgewalt des Erblassers stand und auf alles unbe
liche Vermögen haften die Personen, auf welche die einzel
Stücke oder der Niessbrauch an denselben übergeht und (so
das in ihrer Gewalt befindliche Vermögen reicht) auch die K
toren der Fideikommisse, deren Nutzungen in Folge des T
in andere Hände übergehen (§ 8 [4]), ferner hat der Fiskus
gesetzliches Pfandrecht an den einzelnen Stücken (§ 9 [1]), a
dings gilt dieses Pfandrecht nicht gutgläubigen Käufern von N
lasssachen gegenüber, die über den Sachverhalt nicht benachrich
sind (a. a. O. a. E.); aber da bei unbeweglichen Sachen der Kä
ohnehin den Titel untersuchen muss und durch diese Untersuch
in der Regel von der Fälligkeit der Steuer unterrichtet wird
ist in solchen Fällen das Pfandrecht regelmässig auch dem Kä
gegenüber wirksam und ein vorsichtiger Käufer wird stets auf
Vorzeigung der Quittung bestehen.

Eine scheinbare Schwierigkeit entsteht in Bezug auf die
mittelung des Steuersatzes, da die einzelnen Personen, die für
Steuer haften, die Ausdehnung der Gesammtmasse in vielen Fä
gar nicht kennen können. Das Gesetz begegnet dieser Schwi

keit, indem es allen betheiligten Personen eine Anzeigepflicht auferlegt.

In erster Linie ist der Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter verpflichtet, „nach seinem besten Wissen und Ermessen" eine Aufstellung nach einem von der Steuerbehörde festzustellenden Formular über das ganze steuerpflichtige Vermögen zu geben und dem eidlich beglaubigten Verzeichniss des unter seine Verwaltung kommenden Nachlasses, welches vor seiner Bestellung eingereicht werden muss (vgl. oben S. 155) beizufügen (§ 8 [4]).

In den zahlreichen Fällen, in welchen die einzigen steuerpflichtigen Vermögensmassen, die nicht direct unter die Verwaltung des Testamentsvollstreckers oder Nachlassverwalters kommen, aus Immobilien oder fideikommissarisch festgelegten Kapitalien bestehen, an welchen der Erblasser den Niessbrauch hatte (in Bezug auf welche es ohnehin seine Pflicht ist, den Theil der nach dem Tode des Erblassers fälligen Einkünfte, welcher in der Zeit zwischen der letzten Zahlung und dem Tode des Erblassers angelaufen ist, für den Nachlass zu beanspruchen), kann es ihm nicht schwer sein, die nöthigen Daten zu sammeln. Ausserdem sind aber auch die anderen steuerpflichtigen Personen verpflichtet, binnen sechs Monaten nach dem Tode des Erblassers, (wenn nicht die Behörde eine längere Frist gewährt), eine Aufstellung über die von ihnen zu versteuernden Massen zu geben (§ 8 [4], § 6 [4]). Endlich kann die Behörde nicht nur von den steuerpflichtigen Personen, sondern von allen Personen, die in die Verwaltung einer derartigen Vermögensmasse eingegriffen haben (wie Banquiers, Anwälte u. s. w.), Angaben über das in Frage kommende Vermögen verlangen und dieselben eidlich und durch Vorlegung von Urkunden beglaubigen lassen (§ 8 [5]. [14]). Die Nichterfüllung der Anzeigepflicht in einem der hier aufgezählten Fälle ist mit Geldstrafe bis zu £ 100 oder bis zum doppelten Betrag der zu wenig entrichteten Steuer zu bestrafen (§ 8 [6]).

In der Regel ist die Steuer spätestens sechs Monate nach

dem Tode des Erblassers zu zahlen und zwar mit 3 % Zinsen vom Tage des Todes (§ 6 [6] [7]); doch ist, wie bereits erwähnt in Bezug auf Immobilien die Zahlung in Raten gestattet (§ 6 [8] und die Behörde kann auch sonst, wenn die Zahlung zur vorgeschriebenen Zeit zu grosse Opfer erheischen würde, Stundung gewähren (§ 8 [9]).

B. Veränderung der Erbschaftsanfallsteuern.

Die Legacy Duty bleibt unverändert. In Bezug auf die Succession Duty fällt die in 1888 eingeführte Erhöhung weg (§ und Sched. I [3]) und ebenso der als Temporary Estate Duty erhobene Zuschlag von 1 % bei Anfällen über £ 10000 (§ 1 Sched. [4]). Endlich ist die früher von Descendenten und Ascendenten erhobene 1½procentige Succession Duty aufgehoben (§ 1 Sched. [5]). Hingegen ist, insofern als dem Nachfolger das Eigenthum an einer unbeweglichen Sache zufällt, nicht wie früher das jährliche Erträgniss als lebenslängliche Rente unter Berücksichtigung des Alters des Nachfolgers in Anrechnung zu bringen (vgl. oben S. 153), sondern, ebenso wie bei der Estate Duty, der Verkaufswerth der angefallenen unbeweglichen Sache (§ 18). Demnach werden in der Folge Legacy und Succession Duty in genau analoger Weise berechnet.

C. Befreiungen von den Erbschaftssteuern.

In folgenden Fällen treten Befreiungen ein, die theilweise schon früher bestanden:

1. Auf den Nachlass von Soldaten und Seeleuten, die im königlichen Dienste sterben, ist die Estade Duty nicht zu entrichten (§ 8; 55 Geo. III, cap. 184).

2. In gewissen Fällen dürfen Beträge bis zu £ 100, die zum Vermögen des Erblassers gehören, an die von ihm zu Lebzeiten bezeichneten Personen nach seinem Tode ausgezahlt werden, ohne dass es nöthig ist, einen Testamentsvollstrecker zu bestätigen oder einen Nachlassverwalter zu ernennen. In solchen Fällen ist auch in der Folge keine Estate Duty zu entrichten (§ 8).

Es handelt sich dabei um rückständige Gehälter und Pensionen von Militärpersonen und Civilbeamten und um Einlagen in Krankenassen und Sparkassen (§ 8 [1]; 28—29 Vict., cap. 3 § 6; 31—32 ict., cap. 90; 38—39 Vict., cap. 60, § 15 [3]; 46—47 Vict., cap. 47, 3; 50—51 Vict., cap. 40, § 3).

3. Auf gewisse kirchliche Patronatsrechte (die in England veriuflich und regelmässige Gegenstände des Handels sind), ist weder state Duty noch Succession Duty zu zahlen (§ 15 [4]).

4. Wenn Kunstsammlungen, Bibliotheken oder wissenschafthe Sammlungen an Staatsinstitute, Universitäten oder Kommunalehörden hinterlassen werden, so darf das Schatzamt die Steuer dassen (§ 15 [2]).

D) Erläuterndes Beispiel.

Auf einen Nachlass wie den auf S. 159 erwähnten sind daher ach dem jetzt geltenden Rechte folgende Steuern zu entrichten.

Nachlassmassensteuer:

Zusammenzurechnen sind:

Beweglicher Nachlass . .	£	20 000
Schenkungen innerhalb 12 Monaten vor dem Tode des Erblassers . . .	„	20 000
Unbeweglicher Nachlass .	„	70 000
Fideikommisskapital, das in Folge des Todes des Erblassers auf einen Enkel des Stifters übergeht .	„	41 000
zusammen	£	151 000

Demnach ist zu zahlen 6 1/2 %

zwar aus dem beweglichen achlass	6 1/2 %	auf £	20 000	=	1 300
den Empfängern der Schenng	6 1/2 %	„ „	20 000	=	1 300
Uebertrag	6 1/2 %	auf £	40 000	=	2 600

Uebertrag	$6\,^1/_2\,\%$	auf £	40 000	= 2 600
von dem Vermächtnissnehmer, auf den der unbewegliche Nachlass übergeht	$6\,^1/_2\,\%$	„ „	70 000	= 4 550
von den Empfängern des Fideikommisskapitals	$6\,^1/_2\,\%$	„ „	41 000	= 2 665
zusammen	$6\,^1/_2\,\%$	auf £	151 000	= 9 815

Anfallsteuern:

Legacy Duty auf den beweglichen Nachlass	£	20 000		
abzüglich der Massensteuer .	„	1 300		
6 % auf	£	18 700	=	£ 1 122
Succession Duty auf den unbeweglichen Nachlass im Werthe von	£	70 000		
abzüglich der Massensteuer .	„	4 550		
6 % auf	£	65 450	=	£ 3 927
Succession Duty auf den Anfall aus dem Fideikommiss ist nicht zu zahlen, da der Empfänger ein Descendent des Stifters ist.				
Gesammtbetrag der Steuern auf ein Vermögen von .	£	151 000	=	£ 14 864

E) Schätzung über das Erträgniss.

Die fiskalischen Ergebnisse der früheren Steuern sind aus folgender Tabelle ersichtlich, wobei zu bemerken ist, dass 1889 ein Drittel der Probate Duty und seitdem in jedem Jahr die Hälfte an die Kommunalbehörden bezahlt wurde und dass daher die betreffenden Beträge abgezogen werden müssen, um das Ergebniss für die Staatskasse festzustellen:

Jahr endend am 31. März	Probate Duty und Account Duty	Estate Duty	Legacy Duty	Succession Duty	Zusammen
	£	£	£	£	£
1885	3 978 586	—	2 811 534	0 930 075	7 720 195
1886	4 103 644	—	2 474 722	0 858 241	7 436 607
1887	4 026 469	—	2 560 733	0 814 755	7 401 957
1888	4 596 620	—	2 814 560	0 830 503	8 241 683
1889	4 231 559	—	2 830 378	0 906 469	7 968 406
1890	4 528 802	0 790 019	2 723 886	1 065 169	9 107 876
1891	4 827 336	1 194 377	2 626 016	1 209 227	9 856 956
1892	5 622 374	1 402 720	2 828 162	1 200 347	11 053 603
1893	4 796 060	1 254 662	3 242 090	1 455 806	10 748 618
1894	4 726 118	1 232 228	2 736 564	1 246 945	9 941 855

Das jährliche Einkommen aus der neu eingeführten Steuer und den anderen weiter bestehenden Erbschaftssteuern wird auf £ 14 000 000 taxirt, wovon (auf Grund von § 19) ungefähr £ 2 500 000 an die Kommunalbehörden gehen wird. Demnach wird £ 11 500 000 für die Staatskasse übrig bleiben, was ungefähr dem achten Theil sämmtlicher Staatseinnahmen gleichkommt.

VIII. Erbschaftssteuerreform und Erbrecht.

Aus der oben gegebenen Darstellung ergibt es sich, dass es Fälle geben kann, in welchen der Staat zunächst 8 % von einem Nachlasse als Massensteuer erhebt und von dem verbleibenden Reste 10 % als Anfallsteuer, also im Ganzen 17,20 % des von einem Erblasser hinterlassenen Vermögens. Es ist auch keineswegs ausgeschlossen, dass, da einmal eine Progressivsteuer grundsätzliche Anerkennung gefunden hat, weitere Erhöhungen in Bezug

auf die grösseren Vermögensmassen stattfinden werden; aber schon jetzt ist der Antheil des Staates an den grösseren Vermögen ein so bedeutender, dass es sich nicht mehr um eine Steuer im gewöhnlichen Sinne handelt, sondern um ein gesetzliches Erbrecht des Staates. Von dieser Anschauung sind die Urheber des hier erörterten Gesetzes in vollkommen bewusster Weise ausgegangen. Sir WILLIAM HARCOURT spricht sich darüber in seiner Budgetrede wie folgt aus[43]: „Der Anspruch des Staats auf einen Antheil an dem angesammelten Vermögen eines Erblassers geht den Ansprüchen Derjenigen, die dasselbe unter sich vertheilen, voraus . . . . Die Natur gibt Niemandem eine über sein Leben hinausgehende Gewalt über seine irdischen Güter. Die Befugniss eines Erblassers, seinen Willen über seinen Tod hinaus zur Geltung zu bringen . . . das Recht einer todten Hand, über Vermögen zu verfügen — ist einzig und allein durch Gesetz begründet worden und der Staat hat das Recht, die Bedingungen und Beschränkungen vorzuschreiben, unter welchen diese Befugniss ausgeübt werden darf. Die Befugniss, durch letztwillige Verfügung oder Rechtsgeschäfte unter Lebenden die Erbfolge zu bestimmen, ist die Schöpfung des positiven Rechts. Ist keine letztwillige Verfügung vorhanden, so wird durch das Gesetz über die Intestaterbfolge, über die Bestimmung des Vermögens entschieden. Es ist von der grössten Wichtigkeit, dies klar im Auge zu behalten. Es wird oft eingewandt, dass Steuern dieser Art hart gegen Diesen oder Jenen sind, aber eine Steuer wie die Probate Duty kennt im Falle eines Testaments keinen Unterschied zwischen den Personen, welche durch das Testament bereichert werden sollen. Wir nehmen den Antheil des Staats vorweg und dann nehmen die Betheiligten die ihnen gebührenden Antheile. Wenn Jemand £ 100 000 hinterlässt, so wird die Probate Duty, die von jetzt an in die Estate Duty verwandelt werden wird, erhoben, ehe Jemand irgend etwas bekommt. Nehmen wir

[43] HANSARD, Parliamentary Debates, IV Series Vol. XXIII S. 489 ff.

an, der Abzug sei £ 4000, dann gehören den Betheiligten nicht £ 100 000, sondern £ 96 000 und sie haben nie ein Recht auf mehr gehabt. Das ist der Grundsatz, auf dem die neue Estate Duty beruht".

Diese Worte sind bedeutungsvoll, weil sie die Absicht der neuen Gesetzgebung aussprechen und aus dem Munde eines leitenden Staatsmannes kommen. Die rechtshistorische Begründung ist unrichtig, denn sie übersieht ganz, dass das natürliche Erbrecht längst bestand, ehe die Rechtsentwickelung Testirfreiheit und im Zusammenhang mit derselben ein Intestaterbrecht erzeugte. Auch ist es verkehrt, ein Recht des Staats auf einen Theil der Erbschaft daraus ableiten zu wollen, dass der Staat Gesetze über Testamente und Erbfolge ab intestato erlassen hat, aber der Gedanke, der der ganzen Beweisführung zu Grunde liegt, entspringt einer Auffassung über das wirthschaftliche Verhältniss des Einzelnen zum Staate, die sich auf einem weit tieferen Fundament aufbaut, als die dekorativen Pfeiler, die der Schatzkanzler für genügende Stützen gegen den rhetorischen Ansturm seiner Gegner hielt. Es wäre richtiger gewesen, davon auszugehen, dass das natürliche Erbrecht aus einer Zeit herrührt, in welcher nicht der Einzelne, sondern die Familie die wirthschaftliche Einheit bildete und in welcher die Familie ein genossenschaftlicher Organismus war, der einen weiten Kreis umfasste und für diesen Kreis wirthschaftliche Fürsorgepflichten hatte, die noch nicht im Wirkungskreise kommunaler oder nationaler Gemeinwesen eingeschlossen waren, und dass für dieses natürliche Erbrecht sich jetzt, wo der Familienorganismus sich gelockert und die wirthschaftliche Fürsorge für den Einzelnen nach vielen Richtungen vom Staate und der Gemeinde übernommen worden ist[44], nicht mehr dieselbe Begründung anführen lässt, wohingegen die Substitution eines staat-

[44] Vgl. von Scheel, Erbschaftssteuern und Erbrechtsreform, 2. Aufl. 1876, S. 47. Diese Abhandlung war m. W. die erste, welche die Erbschaftssteuer aus dem Erbrecht des Staates ableitete.

lichen Erbrechts gerade aus dem erwähnten Grunde gerechtfer
erscheint. Das natürliche Erbrecht ist in England schon ohne
verschwunden. Nicht nur ist das Pflichttheilrecht, wie oben
läutert, allmälig beseitigt worden; es gibt auch keine sonst
Schranken gegen die Willkür des Vermögensvergebers, der
unter Lebenden unbeschränkte Schenkungsbefugniss hat und
einmal als Verschwender entmündigt werden kann. Es wäre
nach richtig gewesen, zu sagen, dass das Gesetz eine Real
gegen den extremen Individualismus der englischen Recht
wickelung bedeutet und eine Rückkehr in der Richtung nach
Zustande, wo das Vermögen nicht in der Verfügungsgewalt
Einzelnen stand, sondern einem zwar beschränkten Gemeinw
aber doch immerhin einem Gemeinwesen: — der Familie geh

Es hätte ferner angeführt werden können, dass die T
freiheit, wie aus der obigen Darstellung ersichtlich ist — w
stens soweit es sich um bewegliche Habe handelte — einge
wurde, um Erblasser in die Lage zu setzen, einer öffentli
Anstalt, d. h. der Kirche, Vermögen zuzuwenden und dass
die Kirche zu der Zeit, in der diese Gewohnheit aufkam,
grossen Theil der heute dem Staate zufallenden Aufgaben
namentlich die Pflege von Wissenschaft und Kunst — allein
trat. Vielfach scheint sich sogar durch Ortsgebrauch ein Pf
theilsrecht der Kirche ausgebildet zu haben, wenigstens erw
GLANVILLE[45] die Gewohnheit der Kirche, ein Vermächtniss z
lassen, in derselben Weise wie die Gewohnheit, dem Lehnsl
die beste bewegliche Sache zu vermachen — die in der G
des Besthauptrechts noch heute an vielen Orten erhalten ist
dem Rechtsnachfolger des ursprünglichen Lehnsherrn beim
des auf seiner Gutsherrschaft ansässigen Grundbesitzers einen
spruch auf das beste Stück Vieh gibt. — Was das unbewe
Vermögen betrifft, so waren zur Zeit des Lehnsrechts be

[45] a. a. O. l. 7, cap. 5.

Uebernahme eines Grundstücks nach dem Tode des letzten Vasallen nicht nur Gebühren an den Lehnsherrn zu zahlen; der Eintritt in das lehnsrechtliche Verhältniss begründete überhaupt eine Reihe theilweise höchst lästiger öffentlich-rechtlicher Pflichten. Diese Pflichten sind allmälig in Geldabgaben umgewandelt worden und bei der Abschaffung des Lehnswesens im Jahre 1660 (durch 12 Cor. II, cap. 24) wurde der Wegfall der aus diesen Abgaben der Krone zufliessenden Einnahmen durch Einführung der Accise ersetzt, d. h. durch eine Besteuerung der von den breiten Massen des Volks verbrauchten Gegenstände. So wurde allmälig das Grundeigenthum der mit demselben in Zusammenhang stehenden öffentlich-rechtlichen Aufgaben entledigt und in ein rein privatrechtliches Institut verwandelt. Auch hier bedeutet die Erbschaftssteuer die Rückkehr auf eine früher begangene Bahn.

Den festländischen Anschauungen widerspricht der Umstand, dass die Hauptsteuer von der Masse und nicht vom Anfall erhoben wird und daher Kinder ebenso wie entfernte Verwandte oder Fremde betrifft. Man spricht von einem „Recht der Kinder“, das dem Recht des Staats vorangeht[46]. In England kann diese Anschauung nicht mit derselben Zuversicht ausgesprochen werden, weil die bestehende Rechtsordnung den Kindern überhaupt keinen Anspruch auf einen Antheil am väterlichen Nachlasse gewährt und auch thatsächlich namentlich bei grösseren Vermögen häufig einzelne Kinder wenig oder gar nicht berücksichtigt werden, um den ältesten Sohn möglichst in die Lage zu setzen, den Glanz des Namens zu erhalten, wie ja auch beim Grundbesitz in Ermangelung letztwilliger Verfügungen noch immer das Primogeniturrecht besteht, das auch regelmässig die Grundlage der Fideikommissbestimmungen ist. Man kann also jedenfalls in England nicht von einem Eingriff in eine eingewurzelte Volksanschauung sprechen.

[46] So z. B. Bernhöft, Zur Reform des Erbrechts. Vgl. auch von Scheel a. a. O., S. 35.

Gegen Progressivsteuern wird der Einwand erhoben, da
wenn einmal der Grundsatz anerkannt ist, sich keine Grenzen f
stellen lassen, aber derartige Argumente haben für praktis
Politiker keine Bedeutung. Denn die Grenzen für jede Beste
rung ergeben sich aus den im gegebenen Augenblick massgeben
Anschauungen und nicht aus logisch feststellbaren Regeln.

Die neue Estate Duty geht von der Anschauung aus, c
die Ausgaben, welche der Staat für die nationale Sicherheit n
Innen und nach Aussen macht, am Meisten den Besitzender
Gute kommen und es daher gerecht ist, dass sie den Hauptt
tragen, dass aber das Quantum des Besitzes sich im Momente
Todes am Besten ermitteln lässt. Sie besteuert daher nicht
Erben, sondern den Erblasser. Die Besteuerung des An
betrifft die Erben und dabei kann der Gesichtspunkt der Min
besteuerung der Verwandten zur Geltung kommen. Die Beurt
lung dieser Grundsätze hängt in letzter Linie von den Ansc
ungen ab, welche der Beurtheiler über die Aufgaben des St
und der Volkswirthschaftspolitik hat, und kann daher in erspr
licher Weise nur als Theil einer viel weitgehenderen Untersuc
unternommen werden. Aber wie sie auch ausfalle, die Wic
keit der Thatsache, dass diese Grundsätze von der Gesetzgel
des Vereinigten Königreichs anerkannt wurden und aller Vor
sicht nach — wie dies bei derartigen Gesetzen zu geschehen p
— in vielen Theilen des britischen Weltreichs ebenfalls in die
setzgebung eindringen werden, kann auch für andere Länder
weitgreifende Bedeutung haben.

.e Geltendmachung des Placet nach bayerischem Verfassungsrecht.

Von

Dr. R. Nicklas in Kempten.

In dem Streite, der sich um die bayerische Kirchenfrage ntsponnen hat, bildet der Begriff der Hoheitsrechte des Staates egenüber der Kirche den wichtigsten Gegenstand der Differenzen, nd innerhalb dieses Gebietes erhoben sich bis in unsere Tage erein über keinen Theil der staatlichen Massregeln lautere und ahlreichere Beschwerden der katholischen Kirchenbehörden als ber das placetum regium [1].

Deshalb ist am meisten gerade diese Einrichtung erörtert rorden, und die mit ihr zusammenhängenden Probleme haben icht nur die Kirchenoberen und die Vertreter der Staatsregierung, ondern weite Kreise des Volkes bewegt. In der Landtagsperiode 1871/72 und gelegentlich der Denkschrift des bayerischen Epikopates vom 14. Juni 1888 in der Landtagsperiode 1889/90 ist lie Frage, ob sich das placetum regium auch auf Dogmen beiehe, zum Gegenstande eingehender Diskussionen gemacht worden; äufiger noch sind die Untersuchungen darüber gewesen, welche

---

[1] Vgl. aus der neuesten Zeit den Syllabus complectens praecipuos ostrae aetatis errores vom 8. Dez. 1864, No. 28 und No. 41 und die vatianische Konstitution Pastor Aeternus vom 18. Juli 1870, c. 3.

Gründe in abstracto für und welche gegen eine solche Einrichtung sprechen, ob überhaupt eine präventive Handhabung des ius circa sacra mit der Freiheit des kirchlichen Handelns verträglich, nicht vielmehr nur eine repressive der ganzen modernen staatsrechtlichen Entwickelung entsprechend sei, und nur eine politische Pflicht des Staates bestehe, sich gegenüber Verordnungen der Kirchengewalt, die unter Verletzung seiner Rechte ergehen, in Vertheidigungszustand zu setzen.

Eine andere Frage, die m. W. bisher in der Litteratur zwar angedeutet[2], aber nicht besprochen worden ist, soll im Folgenden behandelt werden: Ist nach bayerischem Kirchenstaatsrechte die Staatsregierung lediglich berechtigt oder aber auch verpflichtet, die Einholung des landesherrlichen Placet von der Kirchengewalt zu verlangen?

Aus dieser Fragestellung erhellt einmal, dass es sich dabei um die Rechtspflicht, nicht um die politische[3] Pflicht, die Einholung des Placet zu verlangen handelt, und dann, dass eine Antwort auf die Frage nur de lege lata, nicht de lege ferenda gegeben werden kann.

[2] SEYDEL, Bayerisches Staatsrecht, Bd. VI, Freiburg i. B. 1892, S. 31 Anm. 4.

Rede des Staatsministers Dr. VON LUTZ in der Kammer der Abgeordneten 1881/82 Beil. Bd. III, S. 303, Sp. 2.

[3] Abg. Freiherr VON LERCHENFELD spricht nur von politischen Pflichten, wenn er in seiner Rede in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 7. Nov. 1889 aus einem Votum des Ministerrathes der Zeit der Konkordatverhandlungen den Satz zitirte: „Die Rechte der Regenten in kirchlichen Angelegenheiten sind nichts als die Pflichten, welche denselben obliegen, die ihnen von der Vorsehung anvertrauten Völker gegen die Herrschsucht der geistlichen Behörden, gegen die Anmassungen jeder Art von Gewissenszwang, gegen die Einführung falscher und verderblicher religiöser Grundsätze ..... zu wahren“. Sten. Ber. IV, S. 177.

Der häufig aufgestellte allgemeine Satz, der Staat habe nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, dafür zu sorgen, ne quid detrimenti respublica patiatur hat es ebenfalls nicht mit einer Rechtspflicht zu thun.

Dagegen JELLINEK, System der subjektiven öffentlichen Rechte. Freiburg i B. 1892, S. 192.

Rechte und Pflichten des öffentlichen Rechts und das Verhältniss zwischen beiden.

Nur dann, wenn die Staatsgewalt zu einem Thun oder Unterlassen rechtlich verpflichtet ist, kann für ein Individuum ein subektives öffentliches Recht bestehen. Der daraus sich ergebende chluss von der Existenz eines subjektiven öffentlichen Rechtes s Individuums auf eine Rechtspflicht der Staatsgewalt ist jedoch seiner Umkehrung nicht in jedem Falle richtig. Nicht jeder echtspflicht der Staatsgewalt entsprechen subjektive öffentliche echte des Individuums. Z. B. ein Gesetz statuirt Gewissensaiheit, ein anderes Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen, ein ittes bestimmt, dass Eisenbahnen gebaut werden müssen, aber inem Individuum erwächst aus einem solchem Gesetze ein gegen n Staat geltend zu machendes besonderes Recht. Man spricht solchen Fällen von Reflexen der Normen des öffentlichen echtes. Wann freilich solche Reflexe, und wann wirkliche subktive öffentliche Rechte aus Normen des objektiven Rechtes ervorgehen, ist kontrovers[4].

Hier genügt es zu konstatiren, dass nicht jede öffentlichechtliche Pflicht ein subjektives öffentliches Recht begründet.

Aber auch in einem anderen Sinne sind öffentliches Recht und fentliche Pflicht nicht korrelate Begriffe, und das ist für die rliegende Aufgabe von Bedeutung: auch in der Person des ägers des subjektiven öffentlichen Rechtes selbst begründet das ztere durchaus nicht immer eine Pflicht[5], und es ist der Satz,

[4] Auf diese Grenzbestimmung hier einzugehen ist nicht nothwendig.

[5] Wenn WALLASCHEK, Studien zur Rechtsphilosophie, Leipzig 1889, 2 sagt: „Jedes subjektive Recht ist nämlich Rechtspflicht und Berechtig zugleich und zwar nicht nur in dem Sinne, dass der Berechtigung auf einen Seite eine Pflicht auf der anderen Seite entspricht, sondern auch entlich in dem, dass auf einer und derselben Seite Pflicht und Berechtivorkommen", so verfolgt er einen ganz anderen Gedanken als den im e als unrichtig bezeichneten, er stellt dem Rechte nicht die Pflicht zur bung des Rechtes, zur That gegenüber, sondern, indem er das subjek-

dass Privatrechte zwar keine Rechtspflichten begründen, öffentliche Rechte jedoch nicht verzichtet werden könne, in bei Theilen nicht richtig: das Recht des Verlagsbuchhändlers dem Verlagsvertrage ist für ihn zugleich Rechtspflicht, währ ein Verzicht auf das Recht der Krone zulässig ist. Die Fr die uns beschäftigt, kann also nicht mit Hilfe des oft gesprochenen Satzes, jedes Recht der öffentlichen Rechtsordn sei zugleich Pflicht, zu einer raschen und einfachen Lösung bracht werden.

Das placetum regium in Bayern vor dem Erlasse der V fassung. Abhängigkeit der rechtlichen Natur eines Kircl hoheitsrechtes von dem jeweiligen Verhältniss zwischen St und Kirche. Die Vorschrift der Verfassung.

Die Geschichte des placetum regium in Bayern bewegt im Rahmen der Geschichte der bayerischen Kirchenhoheitsrec

In der ältesten Zeit unter den Stammesherzögen und zu Zeit, als Bayern eine Provinz des fränkischen Reiches bild war die Kirche vom Staate vollständig verschlungen, der S war gewissermassen die Kirche, er bestimmte, was zur Erreich der Zwecke der Kirche geschehen sollte. Für dasjenige, was heute Kirchenhoheitsrechte nennen, war da kein Raum, wissen doch, dass die Herzöge und die fränkischen Könige das R übten, Synoden zu berufen und den Vorsitz auf ihnen zu füh Treffend vergleicht daher ein Schriftsteller den Rekurs an Staat wegen Missbrauches der geistlichen Amtsgewalt im damal fränkischen Reiche mit einem Kompetenzkonflikte zwischen staatlichen Gewalten[6].

Das änderte sich, als im 11. Jahrhundert Papst Gregor

tive Recht als eine Grenze, eine Sphäre, bezeichnet, die Pflicht zur lichen Betrachtung.

[6] FRIEDBERG, Die Gränzen zwischen Staat und Kirche und die G tieen gegen deren Verletzung. Tübingen 1872, S. 27 ff.

Universalreich der abendländischen Kirche, das kirchen-
ıtische System des Mittelalters, welches auf der Ueberordnung
Kirche über den Staat beruht, inaugurirte. Später, im 12.
l im 13. Jahrhundert gelangte dieses System unter den Päpsten
ıozenz III., Innozenz IV. und Bonifaz VIII. zur Ausbildung,
ter dem letzteren sogar zur dogmatischen Formulirung in der
ılle Unam Sanctam vom Jahre 1302. Die kirchliche Strafe
ıss vom Staate exequirt werden. Auf den Wink des Priesters
t das weltliche Schwert die Scheide zu verlassen, sagt Boni-
: VIII. in der genannten Bulle. (De maioritate et oboedientia,
ıtravag. commun. 1, 8.) Auch in Bayern herrschte unter der
ıgierung der Welfen diese kuriale Auffassung.

Erst in der nun folgenden Periode einer Reaktion gegen das
ıpalsystem ergreift die Staatsgewalt im Kampfe mit der Kirche
ıassregeln, von denen sich manche im Allgemeinen wenigstens
it den sog. Kirchenhoheitsrechten decken, in dieser Zeit finden
ır auch die erste Spur eines placetum regium [7].

Dass jedoch diese Massregeln einen Bestandtheil der damaligen
echtsordnung gebildet hätten, lässt sich nicht behaupten, viel-
ehr wurden sie in jener Zeit des Kampfes zwischen Kaiserthum
ıd Papstthum unter Ludwig dem Bayer entsprechend der Art
ıs Kampfes, der sich weniger auf dem Rechtsboden, als auf dem
ıden der Macht bewegte, mehr willkürlich geübt.

Den Charakter des Rechtssatzes empfängt das placetum
ıgium unter Georg dem Reichen [8], der in der Landesordnung
ın 1491 bestimmt, dass „ainich preves bullen oder anders in

[7] Die weltliche Obrigkeit respektirte nicht mehr ohne weiteres jede
ıkommunikation, sondern behielt sich ein Urtheil über deren Rechtmässig-
it vor.

Friedberg a. a. O. S. 59.

[8] Die Rede des Staatsministers Dr. Freiherrn von Lutz in der Sitzung
: Kammer der Abgeordneten vom 6. Nov. 1889, Sten. Ber. IV, S. 160,
t eine Uebersicht der bayerischen Gesetze und Verordnungen über das
cetum regium von Georg dem Reichen an.

unserm Land an die Kirchthür oder ander ende heymlich
offenlich on unserer willen und wizzen anzeschlagen oder zu
künden"[9] verboten ist[10].

Die Missstände in der Kirche zur Zeit der Reform
veranlassten die bayerischen Herzöge in ihrem Streben, dens
Einhalt zu thun, soweit zu gehen, dass sie das Kirchenregi
das ius in sacra selbst, sich beilegten und die kirchlichen
gelegenheiten des Landes ihrer eigenen Leitung durch das M
einer ihnen untergebenen Behörde, des 1557 gegründeten „
gions- und Geistlichen Lehenrathes" unterstellten. Es be
damit eine Periode des landesherrlichen Kirchenregimentes,
sich von dem der protestantischen Territorien nur dadurch u
scheidet, dass bei den Protestanten das Kirchenregiment
theoretisch lediglich dem Landesherrn zukommt, während in
katholischen Kirche der damaligen Zeit eine konkurrirende J
diktion der Bischöfe und der Landesherren anerkannt wurd

Die Thätigkeit der erwähnten, seit 1573 „Geistlicher R
genannten Behörde, der die Handhabung der Kirchenhol
rechte im Allgemeinen oblag, interessirt deshalb nicht weiter.
gerade das placetum regium sich unmittelbar in den Hände
Herzöge, also ohne Mitwirkung des Geistlichen Rathes
entwickelte.

Es würde für den hier verfolgten Zweck nutzlos sein
zu blossen Wiederholungen gegenüber den Werken von E. M
und REINHARD führen, wenn jede uns überlieferte Anwendung
placetum regium angeführt werden wollte. Nur die we
Fälle, welche zur historischen Beleuchtung der Frage einen
trag liefern, sollen berücksichtigt werden.

[9] Abgedruckt bei FRIEDBERG a. a. O. S. 64.

[10] Um dieselbe Zeit wurde auch in anderen Staaten Deutschlan
präventive Handhabung der staatlichen Kontrole über kirchliche Gesetz
ersten Male gesetzlich geregelt, so in der Klevischen Landesordnun
1486 und noch früher in Brandenburg.

Den Dekreten des tridentinischen Konzils wurde in Bayern ra res fidei die staatliche Anerkennung „nicht schlechthin gehrt". „weil die bischöfliche Publikation allein sine placito Regio n Landesfürsten nicht binden kann" [11].

Das placetum regium in dieser Periode hat, wie REINHARD [12] sführt, den Sinn, dass die vom Landesherrn nicht gebilligten krete und Schlüsse der Kirchengewalt von ihm nicht zur Publition zugelassen zu werden brauchen, mindestens aber denselben nichts verpflichten und seinen Rechten in keiner Weise präliziren können. Es konnte nicht placetirten kirchlichen Gesetzen iblikation und Vollzug verweigert werden, der Landesherr war er auch befugt, wenn er wollte, sie publiziren zu lassen.

Nicht placetirte Gesetze hatten die Wirkung, dass sie den ndesherrn zu nichts verpflichteten, also placetirte Gesetze verichteten ihn zum Vollzug; nicht placetirte konnten seinen chten in keiner Weise präjudiziren, also placetirte hatten prädizirende Wirkung: das Gesuch um das placetum regium war 1 Gesuch um den weltlichen Arm, und Ertheilung des placetum gium gleichbedeutend mit der Ertheilung des weltlichen Armes. as placetum regium war ja damals kein Sicherungsrecht im teresse des Staates, sondern ein Bestätigungsrecht des Kirchengimentes selbst im Interesse der Kirche [13].

---

[11] FRIEDBERG a. a. O., S. 258 Anm. 1.

[12] REINHARD, Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern. München 84. S. 20.

[13] Diese Auffassung des placetum regium war mit der im deutschen iche herrschenden übereinstimmend. Wenn uns auch von einer regelssigen Wahrnehmung des placetum regium im Reiche nichts überliefert so bezeugt doch gerade die einzige ausführlichere Nachricht diese Ueberstimmung. Als im Jahre 1648 Innozenz X. in der Bulle Zelo Domus Dei en den westphälischen Frieden protestirte, machte der schwedische Gedte zu Nürnberg, Oxenstierna, dem Reichsdirektorium eine Vorstellung. abe erfahren, dass die päpstliche Bulle in Wien neu gedruckt und durch apostolischen Nuntius ihr Anschlag an allen Kirchenthüren befohlen den sei. Dies wäre ein weitaussehendes und dem Instrumentum pacis

Die folgende Zeit ist insoferne merkwürdig, als weder in d
Streitigkeiten Wilhelm V. mit den Bischöfen und der Kurie, no
in dem 1583 zwischen dem Herzoge und den bayerischen Lande
bischöfen abgeschlossenen Konkordate des placetum regium Erwä
nung geschah. Bezüglich der Kirchenhoheitsrechte im Allgemein
ist zu bemerken, dass sie noch in der im Laufe des genannten Streit
von den herzoglichen Räthen abgefassten Rechtfertigungsschri
auf päpstliche Verleihung gegründet wurden — eine Theorie, d
die oben bezeichnete Auffassung des placetum regium als ein
im Interesse der Kirche erfolgenden Ertheilung des weltliche
Armes von Seite des das landesherrliche Kirchenregiment au
übenden Herzogs entspricht — während in der bald darau
folgenden von den nämlichen Räthen abgefassten Erwiderung a
die bischöflichen Beschwerden eine andere Konstruktion, die Zu
rückführung auf die sich auf die Kirche mit erstreckende Landes-
hoheit an die Stelle trat.

Mit dem seit dem Tode des Kurfürsten Max I. ohne aus-
drücklichen Verzicht des Landesherrn sich allmählich vollziehende
Zurückfallen des Kirchenregimentes an die Kirchengewalt beginnt
eine neue Periode des bayerischen Kirchenstaatsrechtes, die Kirche
bleibt Landeskirche, allein der Staat identifizirt sich und sein
Zwecke nicht mehr mit der Kirche und deren Zielen, die Staats-

---

höchst präjudicirliches Werk, welchem man bei Zeiten begegnen müsse
FRIEDBERG a. a. O., S. 89.

Zur Charakterisirung des Verhältnisses von Staat und Kirche in jene
Zeit im Gegensatze zur folgenden Periode und insbesondere zur Gegenwart
dient es zu wissen, dass, wie FRIEDBERG an einer Reihe von Belegen aus-
führt, vom deutschen Reiche auch die Verhängung kirchlicher Censuren aus
Motiven, die von Reichswegen für unzulässig erkannt waren, nicht geduldet
wurde, dass grundsätzlich seitens der Reichsgerichte von Reichswegen geist-
liche Urtheile nur dann exequirt wurden, wenn sie sich von der formellen
und materiellen Richtigkeit des Urtheils überzeugt hatten, und dass auch
ohne Anrufen seitens des geistlichen Richters dessen Sentenz auf Begehren
der siegenden Partei ohne Weiteres durch die Reichsbehörden vollzogen
wurde.

gewalt nimmt für sich das Recht in Anspruch, die Religion zu fördern, nicht mehr im Interesse der Kirche, sondern im Interesse des Staates selbst, also wenn es die Umstände zu verlangen scheinen, durch Massnahmen, die direkt gegen den Willen der Kirchengewalt gerichtet sind. Dieses neue System, der Territorialismus, führte dazu, das Gebiet des Staates von dem der Kirche abzugrenzen, und zwar ist es der Staat selbst, der diese Grenzbestimmung vornimmt; dazu dient ihm nun vor allem das placetum regium. Durch diese Aenderung des Systems, das nicht mehr darin gipfelte, den Anordnungen der Kirche durch die staatliche Genehmigung und ihre Konsequenz, den weltlichen Arm, Nachdruck im Interesse der Kirche zu verleihen, sondern bezweckte, das Gebiet des Staates von Uebergriffen der Kirche rein zu erhalten, erhielt das placetum regium eine ganz andere Färbung. Aber eines blieb, und das bedarf der Betonung: auch jetzt hatte diese Massregel den Sinn, dass kirchliche Gesetze für den Staat erst durch dessen Genehmigung verbindlich werden, also immerhin verbindlich werden[14].

Auch in dieser Periode kann demnach der Landesherr dulden, dass Verfügungen der Kirchengewalt, die nicht placetirt sind, verkündet und vollzogen werden und kann diese Verkündung und Vollziehung selbst anordnen: das placetum regium ist das Recht des Landesherrn, gewisse Verfügungen der Kirchengewalt nur dann zur Verkündung und zum Vollzuge zuzulassen, wenn er sie geprüft und gebilligt hat, die Prüfung aber erstreckt sich, wie Reinhard annimmt, bei den Erlassen der ausländischen geistlichen Behörden lediglich auf die Frage der Zweckmässigkeit, bei denen der inländischen auf die Frage, ob der Erlass landesherrliche Rechte verletzt, um verfassungsmässig anerkannte und ge-

[14] Vgl. z. B. Dekret von 1729 bei Freyberg, Pragmatische Geschichte der bayerischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit den Zeiten Maximilian I., S. 136 und Friedberg a. a. O., S. 240: „Zur Exekution jeder Bulle hat neben dem Bischof auch der Landesherr mitzuwirken“.

währleistete Rechte Dritter handelt es sich nicht. Zweckmässige d. h. im Sinne des Territorialismus für den Staat zweckmässige kirchliche Erlasse konnte selbstverständlich der Staat auch vollziehen lassen, ohne dass er um das placetum regium gebeten worden war, denn die Einholung desselben sollte ihm nur die auch sonst kraft spontaner Kontrole vorhandene Möglichkeit einer aufsichtlichen Prüfung erleichtern. Landesherrliche Rechte aber, um deren Verletzung es sich bei der zweiten Kategorie handelte, durch Publikation und Exequirung eines nicht placetirten Gesetzes in einem einzelnen Falle einmal verletzen zu lassen, wehrte dem Landesherrn kein Rechtssatz.

Dass Bayern im 18. Jahrhundert mit dieser soeben bezeichneten Auffassung des placetum regium nicht allein stand, sondern dass auch anderwärts das placetum regium nichts anderes war, als ein Gesuch um den weltlichen Arm, sehen wir aus Van Espen, Tractatus De promulg. leg. eccl. Bruxellis 1712, Pars II, Cap. 3 § 4 S. 59: Quin imo praxis communis obtinet, ut Placitum Regium in Auditoriis Regiis expediri non consueverit, nisi prius Litterae, quarum executio petitur, communicentur officio Fiscali etc.

Laurent, Van Espen, Paris 1860, S. 87 führt aus: Quand, au XVIIe siècle, les bulles contre Jansénius mirent les Pays-Bas en feu, un de nos meilleurs jurisconsultes, Stockmans, professeur en droit à Louvain, publia un traité sur le placet, où il établissait que les bulles pontificales n'étaient obligatoires qu'après leur publication autorisée par le gouvernement.

Dieser Auffassung gemäss ist auch in zahlreichen Fällen in der Geschichte auf die Einholung des placetum regium thatsächlich verzichtet worden. So sagt Laurent a. a. O. S. 99: Un décret de l'Inquisition prohiba les Lettres Provinciales [15]. Nach

[15] Gemeint ist das in den Jahren 1656 und 1657 erschienene Werk Pascals „Les Provinciales".

tnäckigem Kampfe zwischen dem Staatsrath von Brabant nseil souverain de Brabant) einerseits und dem Nuntius und exander VII. andererseits kam es so weit, dass Philipp IV. n Spanien nachgab und das genannte Dekret ohne Placet bliziren liess: „Sur ce faux exposé (nämlich des internonce, der sgeführt hatte, dass das Placet nur gefordert sei in den matières néficiales et d'intérêt privé) et pour complaire au saint-siége, ilippe IV. ordonna la publication du décret qui avait soulevé si longs débats, sans qu'il fût revêtu du placet".

Aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, in welcher eit die in der Litteratur von VAN ESPEN[16] in den Niederlanden d von dem Weihbischofe NICOLAUS VON HONTHEIM[17] vornommene Systematisirung der Kirchenhoheitsrechte auch in yern Eingang fand, ist vor allem zu erwähnen § 11 der im hre 1802 anonym erschienenen Schrift „Ueber die landesherrhen Gerechtsame in geistlichen Sachen nebst ihren verschienen Modificationen und ihrer Ausübung in Baiern": „Keine istliche Verordnung führt äussere bürgerliche Wirksamkeit mit h, wenn sie nicht das placetum regium an der Stirne trägt" rg. e contr. eine geistliche Verordnung führt bürgerliche Wirkmkeit mit sich, sobald sie das Placet an der Stirne trägt), dann s kurfürstlich bayerische Mandat vom 30. April 1770, dessen r interessirende Worte lauten[18]: „Liebe Getreue! Nachdem n Unserer höchsten Stelle gnädigst resolvieret worden, in Unren Landen zu Bayern und der oberen Pfalz gleich anderen tholischen Staaten keinerlei geistliche Verordnungen und Getze ohne vorausgehender Unserer landesherrlichen Einsicht und gnehmigung fürohin ad effectum bringen zu lassen, so befehlen

---

[16] De promulg. leg. eccles. 1712.
De recursu ad princ. 1724.

[17] Justini Febronii iurisconsulti de statu ecclesiae et de legitima potcte . . liber singularis 1763.

[18] DÖLLINGER, Verord. Sammlung Bd. VIII, S. 64.

wir hiemit gnädigst, dass zur Exekution einig bischöflicl Generalverordnungen, wann sie nicht vorhero von Uns eingeseh und zu exequieren anbefohlen worden, keii Hand geboten etc.".

Ertheilung des placetum regium war also damals Gewährui des bracchium saeculare. Der Wortlaut dieser Verordnung vo 30. April 1770 ist so ziemlich in den Art. 4 der Geistliche Rathsordnung von 1779 übergegangen. Von dem Verlangen de Einholung des placetum regium soll nur Umgang genomme werden, falls sich „alsbald ergebe, dass solches nicht offenbar un wesentlich in die landesfürstlichen Hoheitsrechte eingreife, wem falls die Verkündung oder Anheftung nicht zu erschweren od zu behindern, so folgendes Jus cavendi eben nicht strenge gepflog werden solle, sondern alsdann unverfänglich jedoch nachgesehe werden mag".

Wann sich ergebe, „dass solches nicht offenbar und wesent lich in die landesfürstlichen Hoheitsrechte eingreife", wann also di Voraussetzung für die mildere Handhabung des Jus cavendi, fl das vorgeschriebene Nachsehen gegeben war, das zu entscheide stand natürlich im Ermessen der Staatsgewalt; es geht dara klar hervor, dass die Geistliche Rathsordnung von 1779 einen Ve zicht der Staatsgewalt auf die Vorlegung einer kirchlichen Ve ordnung zur landesherrlichen Einsicht und Genehmigung kenn

Das placetum regium hatte damals einen doppelten Zweck einmal Beförderung der Religion und Handhabung der Glaube lehren bei dem Volke[19] — die Pflege der religiösen Interesse

[19] Geistliche Rathsordnung von 1779 Art. 4. „Und ob zwar den Ord nariaten als unmittelbaren Gerichten in pur geistlichen Sachen die gese gebende Gewalt von Gott direkt und ganz unabhängig von der weltliche anvertraut ist, so will doch in einem wohl eingerichteten Staate die gu Ordnung erfordern, dass all jenes, was hierin geboten werden will, allem Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht als Landesherrschaft insinuieret werde, d mit Höchstdieselben gemäss Höchstderoselbem abhabenden Schutzgewalt de Gottesdienst und die Religion im Staate befördern, die Hindernisse aus de

lche bisher Sache der Kirche oder doch des sich mit der rche identifizirenden Staates gewesen war, wird jetzt vom Staate ı solchem in die Hand genommen — und dann Abwehr von ıordnungen, „welche mit der Beförderung der zeitlichen Glückligkeit nicht vereinbarlich sein dürften“[20]. Dem erstgenannten recke entspricht die Wirkung der Ertheilung des Placet, die rin besteht, dass zur Durchführung des placetirten kirchlichen setzes der weltliche Arm gewährt wird, während Verweigerung s Placet im Hinblick auf den anderen Zweck zur Folge hatte, ss das nicht placetirte kirchliche Gesetz vom Staate nicht vollgen werden musste.

Eine Verordnung vom 15. Februar 1803[21] bestimmt unter ff. 3: „ist dem befragten Fastenpatente Unser höchstes Placet lange zu verweigern, bis sich das Ordinariat Augsburg dazu rstehen wird, die nämliche Fastendispensation zu ertheilen,

---

ege räumen, die Glaubenslehren bei dem Volke handhaben und die Unhorsamen oder Verächter hierinnen zur Strafe ziehen lassen mögen etc.“

Ueber die Art und Weise dieser „Beförderung der Religion“, vgl. den ecess mit dem Ordinariate Augsburg vom Jahre 1785 Ziff. 7: „Auf behehene Ordinariatsanzeige derenjenigen, welche auf vorhergehende wiederılte geistliche Ermahnungen dem Kirchengeboth der österlichen Beicht und ommunion ein Genügen zu leisten sich hartnäckig sträuben, wird man von ındesherrschaftswegen auf beschehene Anzeige auch mit zeitlichen Strafen rfahren und erst bey deren Unverfange zu der wirklichen Exkommunikationsklärung schreiten“.

Georg Karl Mayr, Sammlung der Kurpfalz-Baierischen allgemeinen ıd besonderen Landesverordnungen Bd. IV. München 1788, S. 819.

In jener Zeit des Territorialismus bildet der von Suarez in seinen orlesungen und im Preussischen Landrecht zum Ausdruck gebrachte Grundtz, dass der König Quelle aller Gewalt im Staate und so auch der kirchhen ist, und dass an und für sich keine Religionsgesellschaft äussere echte im Staase besitzt, bereits einen Uebergang zu unserem modernen rfassungsrechtlichen Verhältnisse von Staat und Kirche, wonach der Staat r Kirche eine gegenüber allen anderen Vereinen bevorzugte Stellung einımt, sie aber zugleich einer weitgehenden Kontrole unterwirft.

[20] Augsburger Recess Ziff. 13.

[21] Döllinger, Verord. Samml. Bd. VIII, S. 65.

welche bereits durch die Beistimmung aller übrigen Ordinariate in dem grössten Theile Unserer diesseitigen und fränkischen Lande besteht"; also auch hier wird das Placet noch dazu verwendet, „die Religion zn befördern und die Hindernisse aus dem Wege zu räumen".

Hierher gehört auch die Verordnung vom 17. Mai 1804[22], in welcher sich die Worte finden, „so wie wir die Seelsorger als Volkserzieher in Religion und Sittlichkeit, nicht bloss als Kirchendiener, sondern zugleich als Staatsbeamte betrachten".

In jenen ersten Jahren dieses Jahrhunderts, zur Zeit der Genesis unserer Verfassung, entstand eine Litteratur über die Regelung des Verhältnisses von Kirche und Staat, in der die betreffenden Schriftsteller auch ihrer Ansicht über das Wesen des placetum regium Ausdruck geben. Allerdings wird die alte direkte Beziehung zwischen dem placetum regium und dem bracchium saeculare noch festgehalten in den „Grundlinien eines dem itzigen Zeitgeiste angemessenen Kirchenrechtes"[23]. Der unbekannte Verfasser sagt auf S. 171: „Dieses (das Placet) ist ein wesentliches Majestäts- und Staatsrecht, welches dem Fürsten als Staatsrepräsentanten in keinem Falle erlaubt ist aufzuopfern, ohne sich selbst der Majestätsverletzung gegen den Staat schuldig zu machen". Es ist bereits erwähnt worden, dass vor dem Inkrafttreten der Verfassung von einer Rechtspflicht der Staatsgewalt m. E. nicht gesprochen werden kann, so dass die vom Verfasser gemeinte Pflicht als eine moralische zu qualifiziren ist. „Wenn aber", so äussert sich derselbe Schriftsteller[24], „im Gegentheile Kirchenverordnungen nichts Staatswidriges enthalten, so ist es ebenfalls des Fürsten Pflicht, die Kundmachung derselben nicht nur zuzulassen und zu bestätigen, sondern als Beschützer der Kirche auf die Beobachtung der kirchlichen Dekrete umsomehr

[22] Ebenda S. 68.
[23] 1804 anonym erschienen.
[24] A. a. O., S. 178.

u dringen, weil sie durch seine landesherrliche Bestätigung auch lie Staatslegalität erhalten haben .... Aus diesem lässt sich ler grosse Vortheil abnehmen, der aus der landesherrlichen Bestätigung — placeto regio — für die Kirche selbst entspringt. Es ist also dieses Recht der landesfürstlichen Gutheissung der Kirche und ihren Rechten nicht nur allein nicht nachtheilig, als es ihr vielmehr vortheilhaft ist".

Anders spricht sich schon der „Gutachtliche Entwurf einer gesetzlichen Bestimmung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche"[25] hierüber aus: „Da die Billigung der Verkündigung und Vollstreckung nicht etwa einen Vertrag zwischen dem Landesherrn und der geistlichen Gewalt begründet, sondern ebenso wie jede Verordnung oder jede andere Regierungshandlung, wenn sie als ein Hinderniss des Staatszweckes erscheint, zurückgenommen werden kann, so ergibt sich hieraus von selbst, dass dem Landesherrn das unerlöschliche Recht vorbehalten bleibt, solche kirchliche Gesetze, welche zwar das Placet erhalten haben, deren Wirkungen aber fortdauern und früher oder später als gemeinschädlich erkannt werden, abzuändern oder ganz aufzuheben". Hierin liegt ein neuer Gedanke. Es wird gesagt, dass trotz ertheilten Placets der weltliche Arm dem placetirten Gesetze verweigert werden könne, da die Ertheilung des Placet keinen Vertrag darstelle, in welchem der geistlichen Gewalt der weltliche Arm zugesagt wird.

Unrichtig ist dabei, wenn wir uns jetzt schon für einen Augenblick auf den Boden der Verfassung stellen, die Behauptung, der Landesherr könne in einem solchen Falle, wenn sich ergebe, dass das placetirte Gesetz staatsgefährlich ist, dasselbe bändern oder aufheben. Das kann der Landesherr niemals. Das

[25] Gutachtlicher Entwurf einer gesetzlichen Bestimmung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche mit besonderer Rücksicht auf die bayerische Monarchie. Ein Beitrag zu dem bevorstehenden Kirchenkonkordate J. B. St. Nürnberg u. Sulzbach 1807, S. 176.

kirchliche Gesetz bleibt vielmehr nach wie vor kirchliches Gesetz, es wird ihm eben der weltliche Arm nicht ertheilt, es wird seitens der Staatsgewalt nicht vollzogen, obwohl es mit dem placetum regium versehen ist. Die folgenden Ausführungen werden zeigen, dass die Auffassung dieses gutachtlichen Entwurfes im Resultate wenigstens, wenn auch nicht in dessen Begründung, mit unserer Verfassung im Einklange sich befindet.

Der Verfasser des ersten Entwurfes eines Religionsediktes aus dem Jahre 1808 huldigt der alten Ansicht über das Verhältniss von Placet und weltlichem Arme und spricht sich deutlich in diesem Sinne aus[26]: „Jede Kirche kann über alle eigentliche geistliche Sachen und Personen, welche zu ihrer Genossenschaft gehören, nach der von ihr angenommenen und vom Staate gebilligten Form Verordnungen machen. Diese müssen aber jedesmal dem Staate zur Genehmigung vorgelegt werden und erlangen erst von diesem Zeitpunkte an äussere Verbindlichkeit".

Aber wie schon die oben erwähnte Verordnung vom 17. Mai 1804, so hebt auch die von ZENTNER vorgenommene Umarbeitung jenes Entwurfes eine direkte Beziehung zwischen dem Placet und dem weltlichen Arme nicht mehr hervor: § 65 dieser Umarbeitung, des Religionsediktes vom Jahre 1809, hat abgesehen von stilistischen Aenderungen den nämlichen Wortlaut wie der gegenwärtig geltende § 58 des Religionsediktes vom Jahre 1818. § 65 des Religionsediktes von 1809 lautet: „Hiernach dürfen keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt, nach den hierüber in Unsern Landen schon längst bestehenden General-Mandaten, ohne Unsere Einsicht und Genehmigung, publizirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie Unsere Genehmigung zur Publikation (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibung ihrer Verordnungen von derselben jederzeit Erwähnung zu thun".

---

[26] Sog. BRANCA'scher Entwurf, II. Abschn., Tit. I, § 1.

§ 58 des Religionsediktes von 1818 bestimmt: „Hiernach rfen keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen r Kirchengewalt nach den hierüber in den Königlichen Landen non längst bestehenden General-Mandaten ohne Allerhöchste nsicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden. Die istlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die Königliche enehmigung zur Publikation (Placet) erhalten haben, im Eingange r Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit sdrücklich Erwähnung zu thun".

An dieser Stelle soll, um dem Folgenden nicht vorzugreifen, ır das eine betont werden, dass schon der klare Wortlaut des mannten § 65 resp. des § 58 und des § 61 der zweiten Verssungsbeilage eine thatsächliche Placetirung, eine Ertheilung des lacet im Voraus als unzulässig erscheinen lässt.

Schon dieser kurze auf das placetum regium beschränkte ückblick ergibt wie eine historische Betrachtung der Gesammtsit jener staatlichen Einrichtungen, die man Kirchenhoheitsrechte ennt, als Resultat, dass die rechtliche Natur eines Kirchenhoheitsechtes von dem zwischen Staat und Kirche jeweils bestehenden rundverhältnisse abhängt, mit diesem also dem Wechsel unterorfen ist. Eine Interpretation der Verfassung, welche ihre Argumente einer Periode entnimmt, in welcher diese Beziehung genüber der Gegenwart von Grund aus verschieden gestaltet ar, ist demnach zu verwerfen[27].

Gerade mit dem durch die Verfassung festgelegten Verältnisse zwischen Staat und Kirche ist der Wortlaut der estimmungen über das Placet ohne jeden Zwang zu vereinren, und wenn irgendwo, so gelten hier die Worte, die Staats-

[27] Vgl. Dr. SEBASTIAN FRANK, „Das gegenwärtige bayerische Kultusnisterium und die sog. Altkatholiken in Bayern" im Archiv für kath. rchenrecht Bd. 41, 1879, S. 142. Dieser Schriftsteller führt aus, dass die Zeit des Territorialsystems im 18. Jahrh. in Bayern dem placetum regium ewohnende Bedeutung (Förderung der Religion etc. S. oben S. 192) auch h Emanation der Verfassung aufrecht erhalten werden müsse.

minister Dr. Frhr. v. RIEDEL im Jahre 1889 in der Kan der Abgeordneten in Beziehung auf die in § 58 des Religi ediktes erwähnten älteren Generalmandate[28] aussprach: „Da welche Auffassungen in früheren Jahrhunderten über das place regium in Bayern bestanden, kann es angesichts des klaren W lautes der Verfassung nicht ankommen“[29]. Das rechtlich n wendige Korrelat zu der in unserer Verfassung öffentlich a kannten Stellung der christlichen Kirchen[30] bilden die Kirc hoheitsrechte[31]. Wenn der bayerische Staat in einem einze Falle auf sein Recht, die Einholung des Placet zu verlangen, zichtet, so verzichtet er auf eine bestimmte Form der Ausül eines Kirchenhoheitsrechtes und zwar gerade auf diejenige, di Gesetze niedergelegt ist; er verzichtet auf sie, ohne dass andere Form der Ausübung dieses Kirchenhoheitsrechtes an Stelle treten kann, weil eben eine andere im Gesetze nicht halten ist[32]. Die Einrichtung des placetum regium überh könnte der bayerische Staat zweifellos im Wege der Verfassu änderung aufheben, damit hätte er aber keineswegs auf s Kirchenhoheitsrechte und insbesondere nicht auf das Recht

---

[28] Hinsichtlich deren Fortgeltung im Laufe dieser Darstellung allerı eine andere Ansicht geäussert wird.

[29] Sten. Ber. IV, S. 165, Sp. 1.

[30] Sie sind keine gewöhnlichen Vereine mit vermögensrechtlicher sönlichkeit: ihre Geistlichen gelten als öffentliche Diener, ihr Eigent steht unter dem besonderen Schutze des Staates (§§ 29—31, II. Verfass Beilage), ihre Festtagsordnung ist in das Rechtsleben des Staates genommen, sie geniessen einen besonderen strafrechtlichen und einen b deren administrativrechtlichen Schutz, sie erhalten Dotationen aus St mitteln (vgl. insbes. Art. III, Abs. 4, IV, V, VI, VII des Konkord haben zum Theil Anspruch auf eine besondere Vertretung im Landtag

[31] Diese Beziehung wird von den Kirchenoberen in ihren Forder stets ausser Acht gelassen, vgl. das Verlangen der im Jahre 1848 vom bischofe von Köln dort versammelten Bischöfe: keine Trennung von und Kirche, aber keine Kirchenhoheitsrechte mehr.

[32] Vgl. die Rede des Staatsministers Dr. VON LUTZ in der Kamme Abgeordneten, Sten. Ber. 1871/72 I, S. 402, Sp. 2.

eraufsicht verzichtet, das ius inspectionis saecularis müsste sich nn in anderer als in präventiver Form äussern[33]; er könnte er auch auf seine Kirchenhoheitsrechte z. B. auf das placetum gium auf dem genannten Wege verzichten, ohne dass eine dere Form der Oberaufsicht an die Stelle treten würde, allein ır unter der einen Voraussetzung: dass jenes Korrelat der irchenhoheitsrechte, die öffentlich anerkannte Stellung der christhen Kirchen, die privilegirte auf dem Konkordate beruhende ellung der katholischen Kirche in Bayern, weggefallen sein üsste[34].

So lange das nicht geschehen und so lange ferner das platum regium nicht im Wege der Verfassungsänderung durch ne andere, repressive Form der Ausübung des Oberaufsichtschtes ersetzt ist, kann die Staatsgewalt auf ihr Recht, die Einlung des Placet zu verlangen, auch nicht in einem einzelnen alle verzichten.

Der Verzicht auf subjektive öffentliche Rechte.

§ 58 des Religionsediktes enthält die Worte „nach den hierer in den Königlichen Landen schon längst bestehenden Generalandaten" und hält hiemit das Generalmandat vom 3. April 1770, elches auf die Publikation und Exequirung unplacetirter bischöfcher „Generalverordnungen" die Temporaliensperre androht, ifrecht[35].

Von hier aus wäre folgender Gedankengang möglich.

Die Temporaliensperre ist Kriminalstrafe, wenn nicht in dem Falle, so doch gewiss im Falle des Vergehens gegen das ebot des § 58 des Religionsediktes: Hole das Placet ein, wenn

[33] Vgl. die preussische Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850, Art. 16.

[34] Also entweder völlige Trennung von Staat und Kirche oder Staatshenthum.

[35] Die Vertreter der entgegengesetzten Meinung siehe bei SEYDEL a. a. O., VI, S. 219, Anm. 1.

du kirchliche Gesetze publiziren und vollziehen willst[36]. Bezüglich der Verfolgung kriminell strafbarer Handlungen gilt nach § 152 der Reichsstrafprozessordnung das Legalitätsprinzip, die Staatsanwaltschaft (allerdings nur ein Organ der Staatsgewalt, aber die Pflicht dieses Organs ist nicht durch einfachen Dienstbefehl, sondern durch Rechtssatz festgestellt) muss einschreiten, soweit nicht gesetzlich ein Anderes bestimmt ist. In unserem Falle ist gesetzlich ein Anderes bestimmt, indem das Mandat vom Jahre 1770 verlangt, dass vor Erhebung der öffentlichen Klage die Genehmigung des Kultusministeriums eingeholt werde, es gilt das Opportunitätsprinzip[37]. Die Staatsgewalt prüft durch ihr Organ, das Kultusministerium, ob die Verfolgung im öffentlichen Interesse gelegen ist, sie kann also in einem einzelnen Falle des Vergehens gegen § 58 des Religionsediktes auf eine strafrechtliche Verfolgung verzichten. § 58 kann dann ungestraft übertreten werden, die Kirchengewalt publizirt und exequirt ohne das Placet eingeholt zu haben. Im Falle des § 139 des Reichsstrafgesetzbuches dagegen, der ebenfalls ein pönalisirtes Gebot enthält, gilt das Legalitätsprinzip, die Staatsgewalt kann auf ihr Recht, Anzeige eines geplanten Hochverrats zu verlangen, nicht verzichten.

Dass die Staatsgewalt auf ihr in § 139 des Reichsstrafgesetzbuches festgelegtes Recht, Anzeige eines geplanten Hochverrathes zuverlangen, nicht verzichten kann, ist ja richtig, aber unrichtig ist es, den Grund im Legalitätsprinzip zu suchen. Das Opportunitätsprinzip, wie es im Falle des § 58 des Religionsediktes gilt, bezieht sich nur auf die strafrechtliche Verfolgung und ist nicht gleichbedeutend mit Statuirung der Zulässigkeit eines Verzichtes

[36] E. MAYER, Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern. München 1884, S. 77 ff.

[37] Diese Ausnahme vom Legalitätsprinzip ist geltendes Recht, denn in solchen Sachen, welche überhaupt der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegen, kann auch diese giltige Ausnahmen vom Legalitätsprinzip statuiren. HELLWEG-DOCHOW, Der Reichsstrafprozess. Berlin 1890, S. 103. Vgl. freilich LÖWE, Die Strafprozessordnung für das deutsche Reich. Berlin 1894 S. 456, Ziff. 5c.

f das Gebot selbst, auf das Verlangen der Einholung des acet. Unterlassung der Verfolgung der Uebertretung einer orm ist nicht identisch mit einer Aufhebung der Norm für den nzelnen Fall. Wenn die Staatsgewalt auf die Geltendmachung res Strafanspruches verzichten kann, so geht eben daraus hervor, ass ein Strafanspruch entstanden ist, auf den verzichtet werden ann, ein Strafanspruch kann aber da, wo das ihn begründende lesetz in Folge eines Verzichtes der Staatsgewalt auf dasselbe icht gilt, nicht entstehen. Ob Legalitäts- oder Opportunitätsrinzip ist für die Entscheidung ohne Belang, denn beide Prinpien setzen voraus, dass ein Strafanspruch des Staates bereits ntstanden ist, ist keiner entstanden, so kann weder das eine noch as andere zur Anwendung kommen.

Was von § 139 des Reichsstrafgesetzbuches gilt, hat auch eltung für § 58 des Religionsediktes und für alle Normen, welche nen Rechtsanspruch statuiren: sollen sie in einem bestimmten alle nicht gelten, so muss dieses derjenige Wille bestimmen, elcher diese Norm festgesetzt hat. Ein Rechtsverzicht kann nur attfinden, wenn ihn ein Rechtssatz gestattet[38]. Die Geltendachung privatrechtlicher Ansprüche ist auch für den Staat in er Regel Recht, aber nicht Pflicht, weil es die Rechtsordnung estimmt, die Geltendmachung öffentlich-rechtlicher Rechte ist ann lediglich Recht, wenn es die Rechtsordnung will[39], soferne e es nicht ausdrücklich will, ist sie Pflicht[40]. Damit ist nichts

---

[38] Der Verzicht des Staates auf seinen Strafanspruch im einzelnen Falle die Begnadigung — ist eben desshalb zulässig, weil ein Rechtssatz beht, der dem Träger der Souveränetät im Staate das Recht gibt, auf dem ege einer lex specialis die nach den Strafgesetzen verwirkte Strafe auf en konkreten Fall für unanwendbar zu erklären.

[39] Das Recht auf die Krone muss vom Berechtigten nicht geltend gecht werden.

[40] So Jellinek a. a. O., S. 319.

Die Ausübung des Wahlrechts zur Volksvertretung ist in den meisten aten nach einem allgemein anerkannten Rechtssatze lediglich Recht, sie

anderes gesagt, als dass ein Verzicht auf das Recht, Einholung des Placet zu verlangen, dann unzulässig ist, wenn sich im geltenden bayerischen Kirchenstaatsrechte kein Rechtssatz findet, der ihn gestattet. Ein solcher Rechtssatz ist aber im geltenden Kirchenstaatsrechte weder ausdrücklich enthalten, noch ist er, wie diese Untersuchung ergeben wird, aus dessen Bestimmungen wissenschaftlich abzuleiten.

Vergleich mit dem recursus ab abusu.

Zur Beantwortung der zu lösenden Frage dient eine Betrachtung des den recursus ab abusu enthaltenden § 52 des Religionsediktes im Zusammenhalt mit § 58 desselben.

§ 52 des Religionsediktes lautet:

„Es steht aber auch den Genossen einer Kirchengesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, die Befugniss zu, dagegen den Königlichen Landesfürstlichen Schutz anzurufen".

Diesen Rekurs kann das Iudividuum auch gegen Publikation und Exequirung einer unplacetirten kirchlichen Anordnung, wenn es dadurch beschwert wird, einlegen: Die Vorschrift des § 58 des Religionsediktes über das placetum regium gehört zur festgesetzten Ordnung im Sinne des § 52. Kann nun die Staatsgewalt in einem einzelnen Falle auf ihr Recht, die Einholung des Placet zu verlangen, Verzicht leisten und thut sie das, so ist für diesen besonderen Fall die Vorschrift, dass zur Verkündung und Vollziehung kirchlicher Gesetze das Placet eingeholt werden müsse, nicht vorhanden, sie gehört in diesem Falle nicht zur festgesetzten Ordnung, wir gelangen also zu der absurden Konsequenz, dass die Staatsgewalt, d. h. der Monarch unter Gegenzeichnung des Ministeriums das eigenthümliche Recht hätte, die „festgesetzte Ordnung" anzutasten, ein Gesetz und noch dazu ein

kann aber auch durch Aufhebung dieses Rechtssatzes zur Pflicht gemacht werden, wie dies neuerdings in Belgien geschah.

rfassungsgesetz[41] für den einzelnen Fall aufzuheben, entgegen m allgemeinen Rechtssatze, dass ein Gesetz nur durch ein entgenstehendes Gewohnheitsrecht oder ein anderes, neues Gesetz ıfgehoben werden kann und entgegen dem besonderen Rechts- ıtze[42]), dass in unserem konstitutionellen Staate zum Zustande- ɔmmen eines Gesetzes der Beirath und die Zustimmung der ɜiden Kammern des Landtags, die gutachtliche Vernehmung des taatsrathes und die Sanktion des Königs erforderlich ist.

Ein weiterer Grund, der ebenfalls aus einer vergleichenden etrachtung der genannten Paragraphen des Religionsediktes ch ergibt, spricht für die Entscheidung, dass die Staatsgewalt e Einholung des Placet zu verlangen rechtlich verpflichtet ist.

Ueberall da, wo eine Norm ein subjektives öffentliches Recht ɜs Individuums schafft, ist eine Rechtspflicht der Staatsgewalt ıs Korrelat desselben. Aus § 58 des Religionsediktes entspringt m allerdings ein solches subjektives öffentliches Recht des Inɪviduums nicht, sondern lediglich dasjenige, was die Doktrin mit em Namen Reflexrecht bezeichnet. Dagegen gehört § 52 des eligionsediktes zu jenen Normen, die ein subjektives öffentliches echt des Individuums schaffen. Wie oben bemerkt, steht der ekurs des § 52 den Genossen einer Kirchengesellschaft auch egen die Publikation und Exequirung unplacetirter geistlicher Erlasse zu. Die Staatsgewalt könnte also auf § 58 nicht verichten ohne Verletzung ihrer in § 52 normirten Rechtspflicht, uf den eingelegten recursus ab abusu zu reagiren, sie würde urch einen Verzicht auf ihr Recht, Einholung des Placet zu rlangen, eine Rechtspflicht verletzen: also ist ihr Verlangen der inholung des Placet selbst Pflicht[43].

---

[41] Bayer. Verfassungsurk. Tit. X, § 7.

[42] Ebenda Tit. VII, § 2.

[43] Das in § 52 des Religionsediktes statuirte Recht des Individuums ebenso wie der Inhalt der §§ 42, 60 und 71 des Religionsediktes ein sfluss des jedem Staatsbürger verfassungsmässig gewährleisteten Rechtes Gewissensfreiheit (§ 1 des Religionsediktes). Es würde also seitens der atsgewalt durch einen Verzicht auf § 58 zugleich mit dem in § 52 ge-

Verhältniss des § 58 des Religionsediktes zu § 51 desselben.

§ 51 des Religionsediktes lautet:

„Solange demnach die Kirchengewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der ihr von den Königlichen einschlägigen Landesstellen nicht versagt werden darf".

Die beiden in der Ueberschrift genannten Paragraphen des Religionsediktes stehen nicht in dem Verhältnisse, dass zu jeder kirchlichen Verordnung, die das Placet erhalten hat, auch der weltliche Arm gewährt werden muss. Einholung und Empfang des Placet ist nicht gleichbedeutend mit dem Nichtüberschreiten der Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises. Das Letztere ist der weitere Begriff. Der weltliche Arm muss nur dann gewährt werden, wenn keine Verfassungsverletzung seitens der Kirchengewalt vorliegt. Deshalb sagt SEYDEL[44]:

„Die Verfassung gebietet die Erholung des Placet für die fraglichen Erlasse unbedingt. Die Vorschrift (§ 58) hat mit der Gewährung oder Nichtgewährung des „weltlichen Armes" (also mit § 51) unmittelbar nichts zu thun. Die Erholung des Placet ist kein Gesuch um Gewährung des Staatsschutzes, sondern Befolgung einer Verfassungsvorschrift; die Nichterholung des Placet in Fällen, wo sie verfassungsmässig erforderlich ist, kein Verzicht auf den Staatsschutz, sondern eine Verletzung der Verfassung"[45].

währten subjektiven öffentlichen Rechte des Individuums die jedem Staatsbürger durch die Verfassung garantirte Gewissensfreiheit verletzt werden. S. dagegen oben S. 189.

[44] a. a. O. Bd. VI, S. 213.

[45] Die Vorschrift hat mit der Gewährung oder Nichtgewährung des weltlichen Armes, mit § 51, nichts zu thun: dass also unplacetirte kirchliche Erlasse rechtlich nicht vorhanden sind, z. B. dass ein wegen Nichtanerkennung des Vaticanums Exkommunicirter, wenn er einen religiösen Versammlungsort betritt, nicht wegen Hausfriedensbruches vom Staate bestraft werden kann, beruht m. E. auf § 58, nicht auf § 51. S. dagegen E. MAYER a. a. O. S. 157. Würde

§ 51 ist deshalb zu interpretiren wie folgt:

Wenn die Kirchengewalt die Grenzen ihres eigentlichen 'irkungskreises irgendwo überschreitet, d. h. die Verfassung ;endwie verletzt, sei es durch Nichterholung des Placet gerade ı demjenigen kirchlichen Gesetze, gegen dessen Verletzung sie en weltlichen Arm anruft und durch Verkündung und Voll-ehung gerade dieses Gesetzes, sei es durch irgend eine Hand-mg, die mit dem geistlichen Erlasse, für welchen der weltliche rm gewünscht wird, nicht in Zusammenhang steht, dann darf r der Schutz der Staatsgewalt versagt werden, i. e. er darf ihr ch gewährt werden.

Wenn also der Kirche der weltliche Arm gewährt wird, ob-ohl sie die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises über-hritten hat, so liegt darin im Allgemeinen keine Verfassungs-erletzung, wenn ihr nur nicht etwa ein Rechtsanspruch auf den olizeilichen Schutz, den sie verwirkt hat, zugestanden wird. Es ann jedoch diese Handlungsweise der Staatsgewalt eine Ver-ssungsverletzung in sich schliessen, dann nämlich, wenn es sich n Gewährung des weltlichen Armes gerade zu einem unplace-irten kirchlichen Gesetze handelt, zu einem Gesetze, durch dessen ublikation und Exequirung die Kirchengewalt die Verfassung erletzt hat, denn Ertheilung des bracchium saeculare in diesem alle wäre nichts anderes, als Vollziehung des kirchlichen Ge-etzes, unplacetirte kirchliche Gesetze dürfen aber nicht verkündet nd nicht vollzogen werden gemäss § 58.

Wir unterscheiden drei verschiedene Fälle:

1. Die Kirchengewalt publizirt und exequirt ein kirchliches esetz, zu welchem das Placet nicht eingeholt oder zwar nach-sucht, aber nicht ertheilt wurde. Die Grenzen ihres eigent-

---

r Staat eine solche Strafe wegen Hausfriedensbruches aussprechen, so re das nichts anderes als ein Vollzug eines nicht placetirten Gesetzes von ite des Staates, ein solcher Vollzug ist aber nicht durch § 51, sondern rch § 58 verboten.

lichen Wirkungskreises sind damit überschritten, ihr Re anspruch auf polizeilichen Schutz ist verwirkt; der weltliche darf der Kirche ganz allgemein versagt werden, zu diesem spec Gesetze aber muss er sogar versagt werden.

2. Zu einem geistlichen Erlasse ist das Placet eingeholt ertheilt worden, aber die Kirchengewalt hat sonst irgendwie durch Publikation und Exequirung eines anderen, eines placetirten Gesetzes die Grenzen ihres eigentlichen Wirk kreises überschritten. Da der Rechtsanspruch auf den S der Staatsgewalt damit ganz allgemein verwirkt ist, so hat Kirchengewalt auch kein Recht mehr, den Schutz der St gewalt gegen eine Verletzung des erstgenannten placetirten lasses zu erhalten: er darf ihr verweigert werden[46].

3. Es liegt ein placetirtes kirchliches Gesetz vor. D Verkündung und Vollziehung dieses Gesetzes kann also Kirchengewalt die Verfassung (§ 58 des Religionsediktes) verletzen. Aber auch ausserhalb dieses kirchlichen Gesetzes sie, wie wir nun annehmen, die Grenzen ihres eigentli Wirkungskreises nicht überschritten. In diesem Falle, sollte meinen, müsse der Kirche unter allen Umständen der Re anspruch auf polizeilichen Schutz gemäss § 51 zugebilligt, und weltliche Arm für jenes placetirte Gesetz gewährt werden. I noch ist das nicht richtig; es beruht diese Interpretation einer unrichtigen Auffassung des Verhältnisses der beiden m fach genannten Paragraphen des Religionsediktes, auf der

[46] HINSCHIUS, Staat und Kirche in Marquardsen's Handbuch des öff Rechts, Bd. I 1, S. 370 Anm. 1 ist darnach zu berichtigen. Dieser Sch steller sagt, es sei die rechtliche, aber praktisch allerdings fast nicht du führbare Konsequenz der Nichtnachsuchung des Placet zu den vatikanis Beschlüssen, dass die vatikanischen Katholiken nicht mehr als Kathol mit den Rechten einer öffentlichen Kirchengesellschaft anerkannt wür M. E. wäre das eine der beiden möglichen rechtlichen Konsequenzen: Schutz darf ihr verweigert werden, er darf ihr aber auch gewährt wer Vgl. übrigens SEYDEL a. a. O. Bd. VI, S. 205.

sung, dass die Einholung des Placet nichts sei als ein Gesuch ı den weltlichen Arm. Die Staatsgewalt kann, nachdem sie ein :chliches Gesetz placetirt hat, zu der Ueberzeugung gelangen, ss dasselbe den Gesetzen des Staates widerspricht; ist das der ıll, dann darf der weltliche Arm zu dem Gesetze gar nicht geihrt werden: „Denn abgesehen davon, dass das Placet nicht e Bedeutung der Sanktion hat, vermöchte der König durch ne solche Verwaltungshandlung gesetzliche Bestimmungen nicht ı beseitigen. Derartige Erlasse, welche den Gesetzen widerrechen, würden also auf alle Fälle jeder Rechtswirksamkeit entıhren und demnach rechtlich nicht vollziehbar sein“[47]. Die efinition des Placet, welche H. VON SICHERER[48] aufstellt, woch das landesherrliche Placet auf dem Gedanken beruht, „dass rchliche Erlasse jedweder Art, um in die Rechtsordnung des ındes aufgenommen und mit der Erzwingbarkeit des Rechtes ısgestattet zu werden, der Genehmigung durch die weltliche ewalt bedürfen“, wird daher von SEYDEL mit Recht für das ltende Recht verworfen.

ıs placetum regium in Bayern seit dem Erlasse der Verfassung. ıwendung des Resultates, insbesondere auf die staatsrechtche Ausschliessung der Altkatholiken aus der katholischen Kirche.

Die Geschichte des placetum regium seit dem Inkrafttreten r Verfassung hat eine andere Bedeutung als die den Zeitraum r dem Jahre 1818 behandelnde. Eine Betrachtung der vor m genannten Jahre liegenden Zeit muss sich darauf beschränken s den Fällen praktischer Handhabung des placetum regium die n Staate aufgestellten Rechtssätze abzuleiten, vom Jahre 1818

[47] SEYDEL a. a. O. Bd. VI, S. 213.

[48] Staat und Kirche in Bayern vom Regierungsantritt des Kurfürsten t Joseph IV. bis zur Erklärung von Tegernsee 1799—1821. München ı. S. 37.

an dagegen ist die Möglichkeit gegeben, die Verfügungen (Staatsgewalt in dieser Angelegenheit und die darin ausgesproche Grundsätze an einem Masse zu messen, sie auf ihre Richtigk d. h. auf ihre Uebereinstimmung mit den Normen der Verfass zu prüfen. Die Prüfung wird ergeben, dass es der Staatsregier nicht gelungen ist, sich von der im Vorhergehenden bezeichne historischen, mit den konstitutionellen Bestimmungen nicht Einklang zu bringenden Auffassung immer ferne zu halten.

Schon eine Verordnung vom 25. Januar 1823[49] ermächt die Kreisregierungen, die Publikation der Fastendispenspate ohne Anstand zu gestatten, ertheilt also diesen Patenten placetum regium im Voraus. Die in dieser Verordnung enthalt Erörterung über den Nutzen des Placet für die Kirche erin noch an die territorialistischen Motive, die in den oben zitir Worten der „Grundlinien eines dem itzigen Zeitgeiste angen senen Kirchenrechtes" vom Verfasser angeführt werden.

Schon im August desselben Jahres schlug die Regierung gleichen Weg ein, indem sie den wegen Anordnung der gebräu lichen kirchlichen Exequien anlässlich des Ablebens des Pap Pius VII. allenfalls zur Publikation kommenden bischöflic Patenten das landesfürstliche Placet im Voraus zusagte.

Das Ablassausschreiben von 1826 erhielt unerbeten placetum regium[50]. Die Staatsregierung war eben gemäss il Auffassung nicht verpflichtet, zu verlangen, dass sie um et ersucht werde, das sie auch ohne Ersuchen gewähren kon Die Antwort des Staatsministeriums des kgl. Hauses und Aeussern an den päpstlichen Nuntius in München, Erzbischof Nicäa, auf dessen Note über das Placet enthält die Bemerk das placetum regium sei die Form, welche den kirchlichen ordnungen den Schutz der weltlichen Behörden sichere.

[49] Döllinger, Verordnungs-Sammlung Bd. VIII, S. 71.
[50] Döllinger a. a. O. Bd. VIII, S. 1128.

Die Verordnung vom 29. November 1826[51] schärft die Beobachtung des § 58 der zweiten Verfassungsbeilage ein und weist in Gesuch der Kirchengewalt um Dispensation von der Vorschrift dieses Paragraphen zurück, ohne sich über die Zulässigkeit ner solchen von der Kirchengewalt verlangten Dispensation aussprechen. Es wird in dieser Verordnung eine prinzipielle Entheidung der Frage vermieden.

In den Jahren 1829[52] und 1833[53] wurden bei Gelegenheit stimmter Vorkommnisse die verfassungsmässigen Vorschriften er das placetum regium wiederholt betont. Der die Jahre 346—48 ausfüllende Streit zwischen dem Erzbischofe von Münen und der Staatsregierung über die Frage, ob sich das Placet ch auf Erlasse dogmatischen Inhaltes beziehe, berührte unser roblem nicht.

Den Ausführungen der Kirchengewalt lag beständig die Ancht zu Grunde, dass das Verlangen der Einholung des Placet ine Pflicht der Staatsregierung, und deshalb ein Verzicht derlben auf ihr Recht bezüglich des Placet zulässig sei. So sserte sich die Würzburger Bischofsversammlung im Jahre 348[54], und in dem gleichen Sinne spricht sich der Erzbischof n Köln Clemens August Frhr. Droste zu Vischering aus. er Letztere will zwar die unmittelbare Beziehung zwischen dem acetum regium und dem weltlichen Arme nicht gelten lassen, lerdings aus einem staatsrechtlich nicht haltbaren Grunde, inm er gegen eine solche Anschauung die dem Staate der Kirche genüber obliegende obligatio tuitionis anführt, aber einen in nzelnen Fällen von der Staatsgewalt ausgesprochenen Verzicht f ihr Recht, Einholung des Placet zu verlangen, scheint er

[51] Döllinger a. a. O. Bd. VIII, S. 77.
[52] Ebenda S. 77.
[53] Ebenda S. 234 und S. 257 ff.
[54] Protokolle der Versammlung im Archiv f. Kath. K.-R. N. F. 150 ff.

nicht nur für möglich zu halten, er betrachtet ihn sogar im In-teresse des Friedens zwischen Kirche und Staat als nothwendig[55].

Schon im Jahre 1852 gelegentlich der Beantwortung d Freysinger Denkschrift trat die Regierung mit ihrer Auffassu des placetum regium wieder hervor. Durch die Kgl. Entschli sung vom 30. März 1852, mitgetheilt unter dem 8. April 18 Ziff. 3 wird für die von dem Oberhaupt der Kirche oder von d Bischöfen ausgehenden Jubiläumsablassverkündigungen, dann die Fastenpatente das Placet bis auf Weiteres im Voraus erthe

Endlich hat die Regierung gelegentlich des Falles Pfarrers RENFTLE in Mering dieselbe Anschauung vertreten, sich aus der unter dem 27. Februar 1871 ergangenen Entsch dung des Ministeriums deutlich ergibt[56].

Während in diesen seit dem Jahre 1818 ergangenen Erlass und Verordnungen der Staatsregierung nur an einzelnen Stel und mehr andeutungsweise eine Interpretation der Vorschrift über das placetum regium enthalten ist, deren Unrichtigkeit Vorhergehenden nachgewiesen wurde, hat die Staatsregierung Jahre 1889/90 der erwähnten Anschauung scharfen, kein Zweifel Raum lassenden Ausdruck verliehen im Verlaufe jen Ereignisse, die mit der staatlichen Anerkennung der Ausschli sung der Altkatholiken aus der katholischen Kirche ihren Abschlu fanden.

Zwischen dem Gegenstande der bisherigen Erörterung u der bayerischen Altkatholikenfrage besteht ein inniger Zusamme hang. Wiederholt ist auf die Beziehung wenigstens der Plac frage im Allgemeinen zur staatsrechtlichen Behandlung der bay rischen Altkatholiken hingewiesen worden[57]. Diese Beziehu lässt sich kurz in folgender Weise fassen.

---

[55] Clem. Aug. Frhr. DROSTE ZU VISCHERING, Ueber den Frieden u der Kirche und den Staaten. Münster 1843, S. 110 ff.

[56] FRIEDBERG, Aktenstücke z. vatikan. Conzil N. CVI.

[57] Rede des Staatsministers Dr. Freiherrn VON LUTZ in der Sitzung

Wenn im Jahre 1870 das placetum regium für das Vatinum eingeholt und ertheilt worden wäre, so gäbe es — nach r von der bayerischen Staatsregierung vertretenen Auffassung s Placet als Ertheilung des weltlichen Armes — keine Alttholikenfrage, denn hätten die „Altkatholiken" das Vaticanum nn geleugnet, so wäre die Staatsgewalt entsprechend dem bechneten Standpunkte verpflichtet gewesen, der Kirchengewalt gen diese Verletzung eines Gesetzes derselben auf Anrufen ihren hutz zu gewähren, den weltlichen Arm zur staatsrechtlichen Abnüttelung der Altkatholiken zu ertheilen. Wie der Altkatholizisus durch das Infallibilitätsdogma, so ist die Altkatholikenfrage rch die Nichtplacetirung dieses Dogmas entstanden.

Der von der bayerischen Staatsregierung im Jahre 1890 machte Versuch einer Lösung dieser Frage, der in der Entbliessung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und hulangelegenheiten vom 15. März 1890 enthalten ist, setzt an esem Punkte ein. Es sei gestattet an den Gang der Ereignisse is jener Zeit mit wenigen Worten zu erinnern.

In der Freysinger Denkschrift vom 14. Juni 1888 figurirt unter en Gegenständen, die dem bayerischen Episkopate Anlass zu Behwerden gaben, auch „die seitherige staatliche Auffassung der sog. ltkatholikenfrage". Die Antwort der Staatsregierung vom 28. ärz 1889 hebt den oben bezeichneten Zusammenhang zwischen er Vorschrift des placetum regium und der staatlichen Behandlung er Altkatholiken hervor, indem sie sagt, das Verhalten der taatsregierung gegenüber dem Altkatholizismus sei „nichts aneres als die pflichtgemässe Beobachtung der Vorschrift in § 58

ammer der Abgeordneten vom 6. Nov. 1889, Sten. Ber. IV, S. 169: „Es t übrigens auch von gegnerischer Seite nicht bestritten worden, dass die Altkatholiken)-Frage mit jener des placetum regium innig zusammenhängt. olange dem Unfehlbarkeitsdogma das placetum regium nicht ertheilt ist, olange wird das bracchium saeculare auch zur Unterdrückung der Altatholiken nicht gewährt". Siehe auch die Beantwortung der SCHLEICH'schen nterpellation in der Kammer der Abgeordneten 1875, Sten. Ber. III, S. 217.

der zweiten Verfassungsbeilage“. Es folgten nun die Verhandlungen im Landtage über den von dem Abgeordneten GEIGER und Genossen gestellten Antrag, dessen Ziffer 2 lautet, der Regent solle gebeten werden, er möge das Ministerium „anweisen“, den altkatholischen Centralverein als eine von der katholischen Kirche verschiedene Religionsgesellschaft zu behandeln“. In den Schlussworten der Rede, die Staatsminister Dr. Freiherr VON LUTZ in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 6. November 1889 unmittelbar nach dem Antragsteller, dem Abgeordneten GEIGER hielt, war, wie SEYDEL sagt, das künftige Schicksal der Altkatholiken angedeutet[58]. Ueber den in der zweiten Kammer angenommenen Antrag wurde in der ersten Kammer zur Tagesordnung übergegangen mit einer Motivirung, die sich an die so eben bezeichneten Worte des Staatsministers anschliesst.

Die katholische Kirchengewalt ging nun auf dem ihr von der Staatsregierung angedeuteten Wege vor. Ein Schreiben des Kapitularvikariates von München-Freysing vom 10. März 1890 bittet, „die Ausschliessung der Altkatholiken aus der katholischen Kirche auch für das staatliche Gebiet als wirksam anzuerkennen“, und fügt das vom Minister in seiner Rede als erforderlich erklärte Urtheil der Kirchengewalt als kompetenter Behörde hinzu, welches lautet, die Altkatholiken hätten:

[58] Sten. Ber. IV, S. 164: „Anlangend aber endlich den Punkt, dass die Altkatholiken noch in Bezug auf andere Dinge als das Dogma von der Infallibilität von Rom und den Katholiken sich getrennt haben, so steht mir keine Kompetenz zu, hierüber zu urtheilen, keine Kompetenz nach Ihrer eigenen Rechtsanschauung. Sie haben immer und immer wieder gesagt: ob einer der katholischen Kirche noch angehört oder er aus der katholischen Kirche ausgeschieden, ob er freiwillig ausgeschieden ist oder ob er in Folge der Exkommunikation auszuscheiden gezwungen war, das sind Dinge, die der geistlichen Obrigkeit zustehen, nicht der staatlichen, nicht dem Kultusministerium. Wohlan, meine Herren, möge die geistliche Behörde die Frage einmal genau untersuchen, möge sie prüfen, wie es denn damit steht und möge sie das in ihrer Zuständigkeit liegende Urtheil fällen. Dann werde wir weiters sehen, was unseres Amtes ist“.

1. Das Vaticanum,
2. den Ehren- und Jurisdiktionsprimat des Papstes,
3. das Dogma von der unbefleckten Empfängniss Mariä,

geleugnet und seien aus jedem einzelnen dieser Gründe ipso facto der Exkommunikation verfallen. Und nun erging die oben genannte Ministerialentschliessung vom 15. März 1890, deren Gedankengang kurz folgender ist. Nachdem zuerst der Antrag, die Altkatholiken staatsrechtlich von der katholischen Kirche aus dem Grunde zu trennen, weil sie das Vaticanum nicht anerkennen, mit der Begründung abgelehnt wird, dass dasselbe nicht placetirt sei, in Folge dessen nicht vollzogen werden dürfe, wird ausgeführt, dass es eine andere Bewandtniss mit den beiden anderen Dogmen habe; diesen stehe das Verbot des § 58 des Religionsediktes nicht entgegen, denn beide seien placetirt, das Dogma von der unbefleckten Empfängniss wenigstens thatsächlich. Für diese letzteren beiden Dogmen komme also § 51 des Religionsediktes zur Anwendung, wonach die Kirchengewalt, so lange sie die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen kann, der ihr von den Königlichen einschlägigen Landesstellen nicht versagt werden darf. Durch die Vorlage des Kapitularvikariates München-Freysing vom 10. März 1890 sei die „erforderliche Grundlage" zum staatlichen Einschreiten gegen die Altkatholiken, nämlich ein Urtheil der kompetenten Behörde darüber, dass eine Verletzung der Gesetze der Kirche vorliege, eine Grundlage, die bisher gefehlt habe, geschaffen worden. Daran schliesst sich die Mittheilung an das Kapitularvikariat, dass „vorerst die in der Erzdiöcese München-Freysing wohnenden Altkatholiken von nun ab seitens der K. Staatsregierung nicht mehr als Mitglieder der katholischen Kirche betrachtet und behandelt werden, dass vielmehr die Rechte der Altkatholiken dieser Diöcese hinsichtlich der Religionsausübung sich vorläufig nach § 2 der zweiten Verfassungsbeilage zu bemessen haben".

Die in den vorhergehenden Kapiteln erörterte Frage, ob das Verlangen der Einholung des staatlichen Placet ein Recht oder eine Pflicht der Staatsregierung sei, spielt hier an zwei Stellen herein.

Die Altkatholiken wurden staatsrechtlich von der katholischen Kirche ausgeschlossen aus zwei Gründen;

1. weil sie das Dogma vom Ehren- und Jurisdiktionsprimats des Papstes,

2. weil sie das Dogma von der unbefleckten Empfängnis Mariä leugnen.

Das erste Dogma ist placetirt, das zweite ist „thatsächlich“ placetirt d. h. verfassungsgemäss gesprochen, es ist nicht placetirt. Die Regierung hat auf ihr Recht, die Einholung des Placet zu verlangen, einen nach den obigen Ausführungen rechtsungiltigen Verzicht geleistet. Soweit die staatsrechtliche Ausschliessung der Altkatholiken aus der katholischen Kirche sich auf den unter Ziffer 2 angeführten Grund stützt, handelte es sich also um den Vollzug eines kirchlichen Gesetzes, das das placetum regium nicht erhalten hatte, ein solches Gesetz darf aber nicht vollzogen werden, wie die Staatsregierung selbst sagt[59].

[59] „Denn hiernach dürfen die Dekrete des vatikanischen Konzils Seitens der Staatsregierung nicht vollzogen werden, nachdem für dieselben das placetum regium nicht ertheilt ist“, heisst es in der Ministerialentschliessung vom 15. März 1890. Diese Worte sind bei genauer Betrachtung auffallend, sie stehen in Widerspruch mit der sonstigen Auffassung der Staatsregierung. Ist die Einholung des Placet wirklich nichts als ein Gesuch um den weltlichen Arm, so kann doch die Staatsregierung auf dieses Gesuch auch verzichten, also ihren weltlichen Arm ohne Gesuch gewähren, da § 51 des Religionsediktes ja nicht entgegensteht. Wenn sie das aber thut, so gewährt sie eben ihren Arm zum Vollzuge des nicht placetirten Gesetzes, sie vollzieht das nicht placetirte Gesetz. Daher sind die obigen Worte vom Standpunkte der Staatsregierung nicht richtig: nicht placetirte kirchliche Gesetze dürfen Seitens der Staatsregierung wohl vollzogen werden, nur Seitens der Kirche nicht! Es geht bei konsequenter Durchführung der von der Staatsregierung vertretenen Auffassung nicht an, das in § 58 des Religionsedikts enthaltene Verbot so zu interpretiren, dass dessen Spitze sich nicht n

Nun zum zweiten Punkte.

Die Kirchengewalt hat durch Nichteinholung des placetum egium zum Vaticanum und auch durch Publikation und Exeuierung desselben trotz verweigerten Placets die Grenzen ihres igentlichen Wirkungskreises überschritten, sie hat die Verfassung erletzt, und damit entfiel die Bedingung, unter welcher ihr § 51 es Religionsediktes den Rechtsanspruch auf den weltlichen Arm n Falle einer Verletzung ihrer Gesetze gewährt. Dem widerrechen direkt die entscheidenden Worte der mehrgenannten linisterialentschliessung: „Der Rückhalt, welchen so die Altatholiken in Folge der Nichtplacetirung der erwähnten vatikanihen Konzilsbeschlüsse bei der königlichen Staatsregierung seiter gefunden haben, hat aber in eben diesen Beschlüssen seine renze. Sobald demnach vom zuständigen kirchlichen Richter stgestellt und ausgesprochen ist, dass die Altkatholiken nicht loss mit Rücksicht auf das Vaticanum, sondern auch aus betimmten anderen Gründen die Ausschliessung aus der katholischen Kirche verwirkt haben, ist die Staatsregierung angesichts er verfassungsmässigen Rechte der katholischen Kirche in Bayern gemeint ist § 51 des Religionsediktes) verpflichtet, diesem Urtheile len Vollzug zu sichern". Die Kirche hat den Rechtsanspruch auf len weltlichen Arm nach dem Wortlaute der Verfassung verwirkt, lie Staatsgewalt billigte ihr diesen Rechtsanspruch zu! Dieser Ausführung der Staatsregierung liegt die im 5. Kapitel dieser Abandlung als unrichtig dargestellte zu enge Interpretation der Anangsworte des § 51 des Religionsediktes zu Grunde.

---

regen die Kirche, sondern auch gegen die Staatsgewalt richtet. Anders ach unserer Auffassung, darnach sind jene Worte der Ministerialentschliessung ichtig, weil eben das placetum regium mit dem weltlichen Arme unmittelar nichts zu thun hat, sondern ein Sicherungsrecht des Staates gegenüber ler Kirche ist. Auch Seitens der Staatsgewalt dürfen placetirte kirchiche Gesetze nicht vollzogen werden, denn darin würde ein rechtsungiltiger Verzicht der Staatsgewalt auf ihr Recht, Einholung des Placet zu verlangen, liegen, rechtsungiltig deshalb, weil dieses Recht zugleich Pflicht ist.

Indem die Staatsregierung im Jahre 1889 auf die hist
gerechtfertigte, mit der Verfassung jedoch in Widerspruch ste
Auffassung des placetum regium zurückgriff[60], hat sie I
quenzen Thür und Thor geöffnet, die naturgemäss in k
anderen Verhältnisse zum Verfassungsrechte stehen, als jen
fassung selbst.

Eine innerhalb der Schranken der Verfassung sich bewe
an die Vorlage des Kapitularvikariates München-Freysin
knüpfende Schlussfolgerung der Staatsregierung musste l
Durch Publikation und Exequirung der vatikanischen Besc
ohne Einholung des Placet bezw. trotz[61] verweigerten I
hat die Kirchengewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wir
kreises überschritten, die Verfassung verletzt, ihren Rechtsan
auf den weltlichen Arm verloren, der Schutz der Staats
darf ihr versagt werden, d. h. wenn keine sonstigen Hind
bestünden, er darf ihr gewährt werden. § 58 des Religions
steht nicht entgegen, denn die Gesetze, gegen deren Verl
der Schutz gewährt werden soll, sind ja nicht die vatikar
Dekrete. Es liegt also im Falle der Gewährung des Sc

---

[60] Vgl. insbesondere die Aeusserung des Staatsministers Fi
von Crailsheim in der Kammer der Reichsräthe, Prot. Bd. III, S
„Will eine kirchliche Behörde sich für einen ihrer Erlasse die Hi
weltlichen Armes sichern, so hat sie um das Placet einzukommen.
lässt sie dieses oder wird das Placet verweigert, so ist die Staatsge
rechtigt, den weltlichen Arm vorzuenthalten und dem betreffenden
lichen Erlasse eine Wirkung auf staatlichen Gebiete zu versagen".
ist deutlich gesagt, die Einholung des Placet sei ein Gesuch um de
lichen Arm. Dem Vaticanum ist z. B das Placet nie ertheilt word
war die Staatsgewalt berechtigt, diesem kirchlichen Erlasse eine V
auf staatlichem Gebiete zu versagen, sie war berechtigt, die Altka
als eine von der katholischen Kirche nicht verschiedene Religionsges
zu behandeln; verpflichtet hiezu war sie jedoch nicht, wenn wi
Auffassung konsequent verfolgen, vgl. oben S. 214 Anm. 59. Vgl. fe
oben S. 212 angeführten Worte des Staatsministers Dr. Freiherrn vo
„Dann werden wir weiters sehen, was unseres Amtes ist.

[61] Seitens des Erzbischofs von Bamberg.

kein nach § 58 verbotener Vollzug nicht placetirter kirchlicher Gesetze vor.

Handelt es sich nun weiter um das Dogma vom Ehren- und Jurisdiktionsprimat des Papstes, so ist dasselbe placetirt, es darf ollzogen werden, es muss aber nicht vollzogen werden (§ 51 des Religionsediktes[62]). Es wird folglich dadurch an dem soeben geonnenen Resultate nichts geändert.

Eine solche Aenderung tritt aber ein, wenn das andere Dogma, das die Basis des Urtheiles der kirchlichen Behörde mit ldete, das Dogma von der unbefleckten Empfängniss Mariä, mit ı Betracht kommt. Dieses hat das placetum regium nicht erlten, es darf nicht vollzogen werden.

Eine Ausschliessung der Altkatholiken aus der katholischen irche aus b e i d e n Gründen, wegen Leugnung des Dogmas om Ehren- und Jurisdiktionsprimate des Papstes u n d des Dogmas von der unbefleckten Empfängniss Mariä, ist also verssungswidrig.

Es standen nach dem Ausgeführten damals der Staatsregieıng zwei verfassungsmässige Wege offen. Nicht nur um einen ollzug des Vaticanum, sondern auch um einen Vollzug der Bulle ıeffabilis Deus konnte es sich nicht handeln, es blieb als Angiffspunkt der Operation nur das Dogma vom Ehren- und Jurisktionsprimate des Papstes. Dieses durfte vollzogen werden 58 des Religionsediktes), aber verpflichtet zum Vollzuge, der

[62] Unrichtig auch ADOLF MAYER, Zur Lösung der Altkatholikenfrage in yern. Erlanger Inauguraldissertation 1891, S. 27: „Was den Grund zur ten Exkommunikation (wegen des Primats) anbetrifft, so ist die Regieg zweifellos zur Durchführung einer derart motivirten Ausschliessung behtigt und v e r p f l i c h t e t“. S. 20: „Pflicht der Kirchenbehörde war ıur, das Resultat ihrer Untersuchung dem Staate mitzutheilen unter dem fügen, — wie es ja auch nur der Staat verlangte, — dass sich diese tenz für den Fall, dass sie condemnatorisch lautete, nicht auf die vatischen Beschlüsse stütze; f ü r j e d e a n d e r s m o t i v i r t e E n t- e i d u n g w a r d e r S t a a t v e r f a s s u n g s m ä s s i g z u r V o l l- e c k u n g v e r b u n d e n . . .“

eben darin lag, dass die Staatsgewalt auf Anrufen ihren S
der Kirchengewalt gewährte, war die Staatsgewalt nicht
des Religionsediktes).

Der eine der beiden möglichen Wege war hiemit der
man die Altkatholiken staatsrechtlich auf Grund ihrer
anerkennung des Dogmas vom Ehren- und Jurisdiktionsp
des Papstes von der katholischen Kirche ausschloss, un
andere der, dass man sie nach wie vor staatsrechtlich als G
der katholischen Kirche betrachtete.

Damit ist auch der verfassungsgemässe Gang der komm
kirchenstaatsrechtlichen Ereignisse in der bayerischen Altkath
frage vorgezeichnet. Was Staatsminister Dr. von Lutz vo
der Ministerialentschliessung vom 8. April 1852 sagte[63], n
dass ihre Gesetzmässigkeit zu beanstanden sei, muss vo
Ministerialentschliessung vom 15. März 1890 in Beziehung a
Begründung gesagt werden, und es wird dahin kommen, da
Staatsregierung diese Ministerialentschliessung wie einst d
wähnte vom 8. April 1852 als rechtlich ungiltig ausser Wi
keit setzt.

Welchen von den zwei bezeichneten Wegen einer verfas
gemässen Lösung der Altkatholikenfrage sie dann besc
wird, ist Sache ihres Ermessens und eine Erörterung hi
fällt als in das Gebiet der Politik einschlagend über die G
dieser staatsrechtlichen Abhandlung hinaus.

---

[63] Verh. d. K. d. Abg. 1881/82 Beil. Bd. III, S. 303, Sp. 1.

Zur Kritik des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Von

Landrichter Bozi in Aurich.

I. Kammerbildung und Geschäftsvertheilung.

Die aus den Anträgen[1] des Abgeordneten Lasker hervorgegangenen §§ 61—63, 65, 69 G.-V.-G. beruhen, wie ihre Entstehungsgeschichte ergiebt, als Einzelbestimmungen grossentheils auf Zweakmässigkeitsgründen. Zweckmässigkeitsgründe waren für die Uebertragung[2] der Geschäftsvertheilung von dem Plenum, welchem sie nach den Kommissionsbeschlüssen erster Lesung zustand, auf das Präsidium massgebend; der Zweckmässigkeitsgrund, dem Präsidenten Gelegenheit zu geben, die Gerichtsmitglieder kennen zu lernen, führte dazu[3], ihm die selbständige Wahl der Kammer zu überlassen, in welcher er den Vorsitz führt. Die wesentliche Bedeutung der Paragraphen liegt aber in ihnen als einem zusammenhängenden Ganzen, in dem grundlegenden Prinzip, das in ihnen unter allgemeiner Anerkennung des Reichstags und ohne Widerspruch der verbündeten Regierungen zum Ausdruck gekommen ist. Nur aus diesem Gesichtspunkt lässt es sich er-

[1] Hahn, Materialien zum Gerichtsverfassungsgesetz, 2. Aufl., S. 569 f.

[2] Vgl. den Kommissionsbericht S. 961 a. a. O. und die Ausführungen des Abgeordneten Gneist S. 1043 a. a. O.

[3] S. 1042 a. a. O. und Antrag Gneist S. 1045 a. a. O.

klären, dass einzelne Bestimmungen der Kommissionsb
im Laufe der Berathung aufgegeben und dass Bestimm
ihre Stelle gesetzt sind, welche als Einzelbestimmungen v
völlig verschieden waren; dass man beispielsweise an S
unwiderruflichen Bestellung des Vorsitzenden durch di
verwaltung, an welcher bis zum Schluss der Kommissionsb
zweiter Lesung festgehalten war, die alljährlich widerrufli
durch ein Kollegium erfolgende Bestellung einführte; n
klärt[4] der Abgeordnete LASKER, der in erster Lesung
Geschäftsvertheilung durch Plenarbeschluss plädirt hatte
die Annehmbarkeit der Anträge STRUCKMANN, welche d
dium für zuständig erklärten. Auch die Art, wie jener
nete (LASKER) von Anfang an seine Vorschläge, „die H
des Systems", begründete[6], die wiederholte Hervorhe
Wichtigkeit des Prinzips gegenüber der Diskutirbarkeit de
bestimmungen lassen erkennen, dass es ihm weit weniger
als um jenes Prinzip zu thun war. Die gleichliegende An
der Kommission wurde von anderer Seite[7] ausdrückl
gestellt. Als dann in zweiter Lesung die verbündeten Re
einzelne Bestimmungen der Kommissionsbeschlüsse für u
bar erklärten, wurde wieder die Unabweisbarkeit der
Sicherungsmomente für die Unabhängigkeit der Gericht
Organisation selbst zu verlegen, die Gleichgiltigkeit a
hervorgehoben[8] und endlich in dem Kommissionsberic
geführt, die Diskussion habe sich wesentlich auf die
Modalitäten beschränkt, dagegen sei die Kommission fast ei
der Ansicht gewesen,

[4] S. 802 f. a. a. O.
[5] S. 571 a. a. O.
[6] S. 570 a. a. O.
[7] REICHENSPERGER, v. FORÇADE S. 575 ff. a. a. O.
[8] S. 802 f. a. a. O.
[9] S. 959 a. a. O.

dass die Bildung der Kammern nicht in dem Belieben der Verwaltung liegen dürfe, sondern auf festen gesetzlichen Regeln beruhen müsse.

Diese Stellungnahme der Kommission wurde bei der wiederholten Berathung unablässig hervorgehoben [10]. In der zweiten Plenarberathung bezeichnete [11] der Berichterstatter die betreffenden Paragraphen als die

> aus der Initiative der Kommission hervorgegangenen grundsätzlichen Bestimmungen;

das Wesen der Sache sei auch nach den im einzelnen erfolgten Modifikationen der ursprünglichen Kommissionsbeschlüsse gerettet; das Ziel, welches die Kommission erreichen wollte, sei gewesen

> Ausschliessung der entscheidenden Einwirkung der Landesjustizverwaltung auf die Bildung der Senate, auf die Vertheilung der Geschäfte und der Personen in dieselben und auf das Präsidium in den einzelnen Senaten.

Als endlich in der dritten Plenarberathung über die Annehmbarkeit des § 69 Ges. in der Fassung der Anträge MIQUEL und Genossen [12] und demnächst in der Fassung des jetzigen Gesetzes [13] gestritten wurde, konzentrirte sich die Debatte darin, ob bei diesen Fassungen der Grundsatz zweiter Instanz durchbrochen [14] und der Justizverwaltung ein entscheidender Einfluss auf die Komposition der Gerichte eingeräumt werde [15], oder ob das von

[10] Vgl die Ausführungen des Abgeordneten MARQUARDSEN S. 1047 a. a. O.

[11] S. 1226 a. a. O.

[12] Nach diesen Anträgen solle der § 69 die Fassung des jetzigen Entwurfs enthalten.

[13] Amendement HÄNEL.

[14] Ausführungen des Abgeordneten HÄNEL S. 1570 a. a. O.

[15] S. 1577 a. a. O.

dem Reichstag erstrebte Ziel, die Einwirkung der Landesjust verwaltung auf die Besetzung der Richterkollegien auszuschliesse auch so erreicht werde [16]. Man wird daher nicht fehl gehen dem Schluss, dass in dieser Frage der Reichstag das punctu saliens erblickte und dass er sie durch Annahme des § 69 in de jetzigen Fassung im Sinne der letzteren Alternative entschied dass er aber an dem Prinzip selbst unentwegt festgehalten ha

In der That bildet die Unabhängigkeit der Kammerbildun und Geschäftsvertheilung von den Einwirkungen der Justiz verwaltung eine nicht zu entbehrende Garantie für die Unab hängigkeit des Richterspruchs, und insofern erscheint das ent wickelte, den §§ 61—63, 65 und 69 G.-V.-G. zum Grund liegende Prinzig lediglich als die Konsequenz des in § 1 G.-V.-G ausgesprochenen Grundsatzes richterlicher Unabhängigkeit.

So objektiv der einzelne Richter zu entscheiden sich bemüht Seine individuellen Lebensanschauungen werden namentlich i Fragen religiöser und politischer Art in der Praxis sich bethätigen Seine Rechtsprechung wird dadurch ein bestimmtes Gepräge er halten und ein Dritter, der dieselbe verfolgt, wird in Fällen de angegebenen Art die Entscheidung des betreffenden Richters mi einiger Wahrscheinlichkeit voraussehen. Es kann nicht fehlen dass gerade der Vorsitzende die Kammermitglieder nach diese Richtung hin kennen lernt und dass auf diese Weise die Landes justizverwaltung über die Anschauungen der einzelnen Richte unterrichtet wird. Räumt man dieser nun das Recht ein, nac ihrem Ermessen die Kammer zusammenzusetzen, so wird es i nicht schwer fallen, durch Auswahl der Richter bestimmt Rechtsanschauungen das Uebergewicht in der Kammer zu v schaffen. Die gleiche Möglichkeit gewährt ihr die freie Geschäf vertheilung. Denn solche bestimmten Rechtsanschauungen präg sich in gleicher Weise in der Kammer als Ganzem aus, name

[16] Ausführungen des Abgeordneten MIQUEL S. 1496 a. a. O.

lich dann, wenn diese längere Geschäftsjahre hindurch in ihrer Zusammensetzung verblieben ist. Jedes Mitglied eines Kollegialgerichts weiss von dem Vorhandensein solcher „Praxis“. Vom Standpunkte einheitlicher Rechtsprechung ist sie auch nicht zu tadeln; der Justizverwaltung aber würde sie zu einer Handhabe werden, bestimmte Arten der Rechtsprechung herbeizuführen, wenn es ihr ermöglicht wäre, die Entscheidung bestimmter Sachen ihren Rechtsanschauungen nach bekannten Kammern zu überweisen.

Dieser Anschauung wurde Seitens des Abgeordneten LASKER in der Begründung seiner die Kammerbildung betreffenden Vorschläge dahin Ausdruck gegeben[17], der Schutz, welcher durch unabhängige Gerichte gewährt werde, gehe verloren, wenn es die Verwaltung in der Hand habe, für die einzelnen Kategorien von Rechtssachen diejenigen Richter auszusuchen, von denen vermöge ihrer Anschauungen oder Gesinnung zu erwarten sei, dass sie nach einer bestimmten Richtung hin Recht sprechen würden; welche Bedeutung dies für politische Fragen haben würde, liege auf der Hand.

An der Hand des gewonnenen Prinzips soll nunmehr eine Würdigung der §§ 61—63, 65, 69 Abs. 1 des Entwurfs eines Gesetzes betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes erfolgen.

Diese Paragraphen unterscheiden sich von den betreffenden Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes in seiner jetzigen Gestalt inhaltlich dadurch,

dass die Vertheilung der Mitglieder in den einzelnen Kammern, die Bestellung ihrer regelmässigen Vertreter in Behinderungsfällen und die Vertheilung der Geschäfte unter die einzelnen Kammern derselben Art, welche zur Zeit durch das Präsidium erfolgt, der Landesjustizverwaltung übertragen wird;

[17] S. 570 a. a. O.

dass letztere auch aus dem Präsidenten und den Direktoren die Vorsitzenden für die einzelnen Kammern auswählt, über die regelmässige Vertretung des Vorsitzenden in Behinderungsfällen und über die Vertretung des Präsidenten in seinen übrigen durch das Gerichtsverfassungsgesetz geregelten Geschäften Bestimmung trifft, während nach diesem Gesetz in seiner jetzigen Gestalt der Präsident selbständig die Kammer, in der er den Vorsitz führt, wählt, die übrigen Vorsitzenden aus den Direktoren durch ein aus diesen und dem Präsidenten gebildetes Kollegium ausgewählt werden und der Vorsitzende in dem ältesten Kammermitglied, der Präsident hinsichtlich seiner übrigen, durch das Gerichtsverfassungsgesetz bestimmten Geschäfte in dem ältesten Direktor seinen gesetzlichen Vertreter hat;

dass, während jetzt die Zuordnung eines nicht ständigen Richters als Hilfsrichters zur zeitweiligen Vertretung eines Gerichtsmitglieds nur auf den Antrag des Präsidiums erfolgen kann, dazu nach dem Entwurf der Antrag des Präsidenten genügt.

Das Gerichtsverfassungsgesetz gewährt gegen Beeinflussungen des Richterspruchs durch die Mitglieder- und Geschäftsvertheilung eine doppelte Garantie:

1) Die Anordnung erfolgt durch ein Richterkollegium, das Präsidium;
2) die Ständigkeit der Einrichtung auf die Dauer eines Geschäftsjahrs.

Der Antrag, die erste Garantie fallen zu lassen, war bereits in zweiter Lesung seitens des Abgeordneten MIQUEL gestellt und seitens der verbündeten Regierungen schon damals hervorgehoben[19], dass, nachdem die Ständigkeit der getroffenen Bestimmung auf längere Zeiträume beschlossen sei, die Just-

[18] S. 800 a. a. O.

[19] Vgl. den Kommissionsbericht S. 960 a. a. O.

rwaltung, selbst wenn sie wolle, Missbrauch nicht üben könne. ndererseits wurde geltend gemacht[20], dass, wenn die Abtheingen der Gerichte alljährlich beliebig zusammengesetzt würden, er Ausdruck „Kollegium" zu einem leeren Namen werde, und ie Kommission konnte sich nicht einmal entschliessen, auf die ufnahme des ältesten Richters in das Präsidium zu verzichten, eil gerade dieser das Kollegium unbefangener repräsentire als ler Präsident und die Direktoren[21]. Darüber, dass die Kammerusammensetzung und die Geschäftsvertheilung auf die Dauer mindestens eines ganzen Geschäftsjahrs zu erfolgen habe und lass auch diese Vertheilung nicht Sache der Justizverwaltung sei, herrschte sowohl im Plenum als auch in der Kommission Einerständniss[22]. In der That würde eine Sicherheit gegen Beeinlussung der Rechtsprechung auf dem Wege der Mitglieder- und Geschäftsvertheilung nicht gewährt sein, wenn bei Vornahme derelben der Justizverwaltung keine andere Schranke gezogen wäre, ls die, dass eine Veränderung der einmal getroffenen Bestimmung nicht innerhalb eines Geschäftsjahrs erfolgen dürfe. Es bedarf lazu nicht einmal des Hinweises auf die Thatsache, dass grosse Prozesse auch über die Dauer eines Geschäftsjahrs hinaus anängig bleiben und dass auch ohne dies auf alle diejenigen Proesse eingewirkt werden könnte, welche zu Beginn des Geschäftsahrs in der Schwebe sind. Die Hauptsache ist, dass gerade in olitisch bewegten Zeiten — man denke an den sogenannten Kulturkampf — das Entstehen bestimmter Arten von Prozessen ich voraussehen lässt.

Die in dem Entwurf vorgesehene Zuständigkeit der Landesustizverwaltung ist mit der theilweise „mangelhaften Zusammenetzung" der Strafkammern begründet, denen man vielfach die

---

[20] Vgl. die Ausführungen des Abgeordneten GNEIST S. 1043 a. a. O.

[21] Vgl. die Ausführungen des Berichterstatters der Kommission S. 1226 a. a. O.

[22] Kommissionsbericht S. 959 f. a. a. O.

weniger brauchbaren Elemente zuweise, während andere Richt ausschliesslich mit Civilsachen beschäftigt würden. Verantwortli dafür wird das Präsidium gemacht, dessen Mitglieder regelmäss der Gefahr ausgesetzt seien, persönliche Wünsche sowie Rücl sichten auf ihnen nahestehende Kollegen allzusehr in Rechnun zu ziehen und auf's Lebhafteste dabei interessirt seien, als Ge nossen ihrer Arbeit möglichst ihnen sympathische Richter zu er wählen. Auch diese Erwägungen sind nicht neu. Dass die Mit glieder des Präsidiums leicht geneigt sein könnten, durch persön liche Interessen sich leiten zu lassen, ist seitens der Regierungs vertreter schon bei der Gesetzesberathung hervorgehoben[23]. Dem gegenüber mag man erwägen, ob bei der Justizverwaltung di Berücksichtigung anderer als sachlicher Momente absolut aus geschlossen ist, jedenfalls aber sich damit bescheiden, dass, wen es sich darum handelt, Hindernisse in ein Gesetz aufzunehmen gewisse Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten nicht zu vermeiden sind; dass man aber über derartige geringe Nachtheile mit Rück sicht auf die Wichtigkeit des Prinzips sich hinwegsetzen muss Somit steht fest, dass ohne Gefährdung der Unabhängigkeit de Richterspruchs nimmermehr die Kammerzusammensetzung un Geschäftsvertheilung aus der Hand des Präsidiums in die de Justizverwaltung übertragen werden kann.

Der Vorsitzende kommt bei der Kammerbildung zunächst al Mitglied, als Richter in Betracht. Als solcher ist er gleichzeiti die Spitze des Kollegs und hat eine hervorragende Bedeutung i demselben, weil er die Verhandlung und Abstimmung leitet[24] un dadurch auf die Instruktion der Sache einwirkt. Der Einflus den ein voreingenommener Vorsitzender durch einseitige Proze leitung auf die Entscheidung ausüben kann, ist im mündlich Verfahren, wo häufig nur er und keiner der Beisitzer Kenntn von dem Inhalt der Akten hat, oft gar nicht zu redressiren. I

[23] S. 573, 801 a. a. O.

[24] §§ 127 C.-P.-O., 237 R.-St.-P.-O., 196 G.-V.-G.

itung der Verhandlung, die Aufrechterhaltung der Ordnung in n Sitzungen[25] sind aber gleichzeitig vorwaltende Thätigkeiten d dass nicht jeder Richter die zu ihnen erforderlichen Eigenhaften besitzt, beweist der Umstand, dass es viele tüchtige ichter gibt, denen die Fähigkeit, eine Verhandlung zu leiten, angelt. Dem Präsidenten erwächst ausserdem die Aufgabe, in iner Thätigkeit als Vorsitzender sich ein Urtheil über die Fähigeiten der seiner Aufsicht unterstellten Richter zu bilden, ein mstand, der bei Berathung des Gerichtsverfassungsgesetzes seitens er Vertreter der verbündeten Regierungen ausdrücklich hervorehoben ist[26]. Aus diesen Gründen hatten die letzteren noch egenüber den Kommissionsbeschlüssen die Anforderung gestellt, ie Bestimmung des Vorsitzenden für die einzelnen Kammern der andesjustizverwaltung zu überlassen; man erachtete indessen die ichterliche Stellung des Vorsitzenden für zu überwiegend, als dass ezüglich seiner Person auf diejenigen Garantieen Verzicht geistet werden könne, die man bei der Auswahl der Beisitzer für rforderlich erachtet habe; der einfache Wechsel des Vorsitzes urch Verfügung der Justizverwaltung sei der bedenklichste unkt[27], durch den sogar die Annahmefähigkeit der Reichsjustizesetze in Zweifel gestellt werde[28].

Die Motive des Entwurfs geben keine Gründe an, wesshalb ie Vertheilung der Vorsitzenden durch Kollegialbeschluss unhunlich sein sollte; der Umstand, dass die Zuständigkeit der andesjustizverwaltung die Konsequenz der die Mitgliedervertheiung betreffenden Vorschriften des Entwurfs ist, erscheint, nachlem die Unannehmbarkeit der letzteren erwiesen ist, bedeutungslos.

Als richterliche Mitglieder des Kollegiums findet auf die Vorsitzenden alles dasjenige Anwendung, was bezüglich der übrigen

---

[25] Vgl. § 177 G.-V.-G.

[26] Vgl. oben S. 219.

[27] Gneist bei Hahn a. a. O. S. 1044.

[28] Lasker S. 1043 daselbst.

Kammermitglieder ausgeführt ist; ihre Vertheilung auf die ei zelnen Kammern nach objektiven Gesichtspunkten muss daher gleicher Weise gewährleistet werden. Auf die Zuständigkeit d Kollegiums der Vorsitzenden kann unter keinen Umständen ve zichtet werden, so lange nicht eine andere Art der Garantie i Gestalt der dauernden Unwiderruflichkeit oder des obligatorische Wechsels an deren Stelle gesetzt wird. In der That ist es auc nicht ersichtlich, welches sachliche Interesse die Justizverwaltun haben sollte, die Vertheilung der Vorsitzenden durch die einzelne Kammern in der Hand zu haben. Denn nach § 61 Ges. könne die Vorsitzenden nur aus den Direktoren gewählt werden, un dass diese Personen neben der richterlichen Fähigkeit die beson deren, zum Vorsitz erforderlichen Eigenschaften besitzen, darübe hat die Justizverwaltung schon im bejahenden Sinne entschieden indem sie die betreffenden Beamten zu Direktoren ernannte.

Abänderungsfähig erscheint dagegen die die Vertretung de Vorsitzenden regelnde Bestimmung des § 65 Ges. Es muss de Motiven des Entwurfs darin beigetreten werden, dass es zu grosse Unzuträglichkeiten führt, den Vorsitz in die Hand eines Richter zu legen, der für seine Befähigung, eine Verhandlung zu leiten keine andere Gewähr bietet als die, dass er das älteste Kammer mitglied ist. Hinzukommt, dass die Bestimmungen über die Ver tretung des Vorsitzenden zu denen über die Ernennung des Vor sitzenden inkonsequent sind. Den Anforderungen, die an de ordentlichen Vorsitzenden zu stellen sind, muss auch der Vertrete gerecht werden und wenn man der Justizverwaltung hinsichtlic des ersteren die Befugniss einräumt, durch die Ernennung zum Präsidenten oder Direktor das massgebende „ja" über da Vorhandensein jener Eigenschaften auszusprechen, so liegt kein Veranlassung vor, ihr dieses Recht bei dem Vertreter des Vo sitzenden zu entziehen. Konsequent wäre es vielmehr gewesen, d Justizverwaltung ebenso wie die allgemeine Ernennung der V sitzenden, so auch die allgemeine Ernennung ihrer Vertreter

berlassen und die Vertheilung derselben auf die einzelnen Kammern gleichzeitig mit der Vertheilung der Vorsitzenden dem aus dem Präsidenten und den Direktoren zusammengesetzten Kollegium vorzubehalten. Da der Vertreter des Vorsitzenden nicht ständiges Mitglied der Kammer zu sein braucht, in der er als Vertreter fungirt, so gewinnt das letztgenannte Kollegium damit keinerlei Einfluss auf die sonstige Zusammensetzung der Kammern und greift nicht in die Zuständigkeit des Präsidiums hinüber, welchem die Befugniss verbleibt, über den betreffenden Vertreter als beisitzendes Kammermitglied nach wie vor zu verfügen. In der Zuständigkeit des Präsidiums gewänne die Neuerung sogar in so weit eine Parallele, als auch jenes mit der Mitgliedervertheilung gleichzeitig über die Vertretung der Mitglieder entscheidet.

Dieselben Erwägungen führen dazu, der Justizverwaltung die Entscheidung zu überlassen, welcher Richter den Präsidenten in seinen übrigen, durch das Gerichtsverfassungsgesetz bestimmten Geschäften vertritt. Denn auch hier handelt es sich um Thätigkeiten verwaltender Art [29], und man entzieht inkonsequenterweise der Justizverwaltung die Entscheidung, ob der Vertreter des Präsidenten die dazu erforderlichen Eigenschaften besitzt, während sie diese Entscheidung rücksichtlich des Präsidenten selbst durch dessen Ernennung zu treffen hat. Verlangt man auch hier endlich Sicherheit gegen die Einwirkung der Justizverwaltung auf die einzelnen Geschäfte, so mag die getroffene Bestimmung für unwiderruflich erklärt werden. Hiergegen liegen um so weniger Bedenken vor, als ja auch der Präsident selbst der mit seinem Amte gesetzlich verbundenen Geschäfte nicht enthoben werden kann.

Im § 69 Abs. 1 Ges. sollen die Worte „auf den Antrag des Präsidiums" ersetzt werden durch die Worte „auf den Antrag des Präsidenten". Diese scheinbar geringfügige Aenderung hat

[29] Vgl. §§ 66, 83 G.-V.-G., 271 C.-P.-O.

eine Begründung in den Motiven überhaupt nicht erfahı
doch bedeutet sie das Aufgeben einer Garantie für di
hängige Kammerbildung, für welche bis in die dritte
berathung hinein gestritten ist, ja in der Verbindung ı
übrigen Bestimmungen des Entwurfs das völlige Zugral
jenes Prinzips.

Der § 69 a. a. O. ist aus der Erwägung entstanden
das Hilfsrichterthum vom Standpunkt einer unabhängigen
sprechung ein bedauernswerthes Institut; dass aber die
ziehung nicht angestellter Richter zur Rechtsprechung mi
sicht auf die bei den Landgerichten in Preussen herrs
Zustände nicht zu umgehen sei und dass es daher lediglicl
ankomme, Garantien zu schaffen, welche es der Justizvei
unmöglich machen, durch das Hilfsrichterwesen Einfluss
Kammerbildung und damit auch die Rechtsprechung zu e
Eine dieser Garantien findet das Gesetz darin, dass die Ve
nicht ohne den Antrag des Präsidiums angeordnet werd

Dadurch, dass in dem Entwurfe an Stelle dieses .
der Antrag des Landgerichtspräsidenten tritt, wird die An
der Stellvertretung der Einwirkung des Richterkollegiu
zogen und zur Verwaltungssache erklärt. Nun ergiebt c
stehungsgeschichte des § 69 Ges., dass man bis zum Schl
zweiten Plenarberathung nicht nur den Antrag des Prä
sondern sogar den Antrag des Plenums für erforderlich
hat und dass der Antrag[31] des Bundesraths, den Para
zu streichen und die in der dritten Lesung seitens der n
liberalen Partei vorgeschlagene, der Bestimmung des jetzig
wurfs gleichlautende Fassung sowohl seitens der Antrag
als auch seitens der verbündeten Regierungen[33] damit be

[30] HAHN a. a. O. S. 579, 813.
[31] HAHN a. a. O. S. 1229, 1235.
[32] S. 1496, 1573 f. das.
[33] S. 1576, 1579 a. a. O.

, dass die Justizverwaltung nach den Bestimmungen über die ertheilung der Geschäfte und die Vorbestimmung der Mitieder für die einzelnen Kammern, es gar nicht in der Hand ibe, einen Vertreter ohne Zustimmung des Präsidiums in die ammer hineinzuzwängen. Wenn man dem ungeachtet durch ınahme des HÄNEL'schen Antrags, das Präsidium zur Antragtellung für zuständig zu erachten, den Ausführungen[34] dieses ıbgeordneten gemäss den Antrag des Präsidiums für das lindeste erklärte, was verlangt werden könne, so beweist das ie Gefahr, welche der Reichstag in der Befugniss der Justizerwaltung zur eigenmächtigen Bestellung eines nichtständigen ichters als Hilfsrichters erblickte; ferner aber erhellt, dass der ımalige Reichstag sicherlich einem Gesetze die Zustimmung verıgt haben würde, durch welches die Bestellung der Hilfsrichter em Ermessen der Justizverwaltung überlassen blieb, wenn nicht eichzeitig die Kautelen für eine der Einwirkung der Justizerwaltung entzogene Geschäfts- und Mitgliedervertheilung durch ie Zuständigkeit des Präsidiums für dieselbe gewährt worden ären. Nach den Bestimmungen des Entwurfs sollen diese Kaulen aber fortfallen. Die Justizverwaltung, indem sie selbständig ie Kammern zusammensetzt und die Geschäfte selbständig verıeilt, erhält damit die Möglichkeit, zu Beginn des Geschäftsıhres den zu einstweiligen Vertretern berufenen, nicht ständigen lichter als Mitglied in die Kammern hineinzusetzen.

Es ist noch zu erörtern, ob die Fassung des § 69 Abs. 1 les Entwurfs im Rahmen der jetzigen sonstigen Bestimmungen les Gerichtsverfassungsgesetzes annehmbar wäre. Auch diese Frage ist zu verneinen. Denn wenn die Justizverwaltung die Hilfsrichter auch nicht wider den Willen des Präsidiums in die Kammer als deren ständiges Mitglied hineinzubringen in der Lage ist, so kann der Hilfsrichter doch im Falle § 66 Ges. vom Präsi-

---

[34] S. 1570 a. a. O.

denten zum einstweiligen Vertreter bestellt; ja er kann von der Justizverwaltung zum Unsersuchungsrichter ernannt und dadurch dieses wichtige Amt in die Hände eines richterlichen Beamten gelegt werden, dessen Unabhängigkeit lediglich durch die Sicherheit gewährleistet ist, dass ihm die Hilfsrichterstelle und die mit derselben etwa verbundene Vergütung nach § 69 Abs. 2 Ges. nicht beliebig entzogen werden darf.

Dass der Präsidialbeschluss im Falle § 69 Ges. regelmässig eine reine Form sein und dass das Gericht gegen eine Hilfeleistung sich nicht leicht abwehrend verhalten wird[35], ist einleuchtend: es trifft aber nur zu, so lange eine wirkliche Aushilfe in Frage steht. Sollte diese „Aushilfe" dagegen einmal zu Angriffen auf die richterliche Unabhängigkeit benutzt werden, dann bildet die erforderliche Mitwirkung des Präsidiums eine Schranke, an der solche Angriffe scheitern werden.

II. Richterliche Unabhängigkeit und Reisekosten der Richter.

Der § 7 G.-V.-G. gehört zu den aus den Anträgen Bähr u. Gen. hervorgegangenen Bestimmungen, durch welche die Minimalanforderungen an die Qualifikation der Richter und die unentbehrlichen Garantien richterlicher Unabhängigkeit gesetzlich festgelegt werden sollten[36]. Soweit dieser Paragraph bestimmt, dass die Richter in ihrer richterlichen Eigenschaft ein festes Gehalt beziehen, findet er seine ausreichende Erklärung in dem, was der Abgeordnete Lasker in der Kommissionsberathung I. Lesung zu seiner Begründung widerspruchslos ausführte[37], dass zu jenen unerlässlichen Garantien die Sicherung des richter-

[35] Vgl. die Ausführungen des Vertreters der Königlich Württembergschen Regierung bei Hahn S. 813 a. a. O.

[36] Vgl. den Kommissionsbericht bei Hahn a. a. O. S. 936, die Ausführungen der Abgeordneten Lasker, Windthorst und Gneist in der Plenarberathung I. Lesung, S. 200, 206, 220 f., 231, 249 und die Anträge Bähr und Gen., S. 371 ff. a. a. O.

[37] S. 372 a. a. O.

nen Gehalts gehöre; die weitere Bestimmung aber „mit Aus- lluss von Gebühren“ zwingt zu der Annahme, dass den Reichs- g bei Votirung dieses Paragraphen noch andere Grundsätze leitet haben.

Wenn man die Sicherung des richterlichen Gehalts für eine nerlässliche Voraussetzung der Unabhängigkeit des Richters er- chtete, so erklärt sich das aus der Erwägung, dass ein Richter, er der Gefahr ausgesetzt ist, in seinem Einkommen durch Ver- igungen der Justizverwaltung geschmälert zu werden, geneigt ein wird, durch die Furcht vor dieser Einkommenseinbusse in einer Rechtsprechung sich leiten zu lassen. Nicht minder nach- heilig auf die unabhängige Rechtsprechung muss aber die Mög- ichkeit wirken, durch die Art der richterlichen Thätigkeit im inzelnen Falle besondere Vermögensvortheile zu erlangen und wenn man der Einwirkung auf die Unabhängigkeit der Rechts- pflege im Wege der Einkommensschmälerung durch Festlegung des Gehaltes zu begegnen suchte, so musste andererseits für den Richter die Möglichkeit ausgeschlossen werden, durch die Recht- sprechung im einzelnen Falle besondere Einnahmen sich zu ver- schaffen.

Dass dieser Gedankengang der des Gesetzgebers gewesen ist, findet in der Entstehungsgeschichte des Gerichtsverfassungsgesetzes Bestätigung.

In der zweiten Plenarberathung war seitens des Abgeordneten Reichensperger[38] der Antrag gestellt, dem § 7 Gesetzes die Worte hinzuzufügen „und Gratifikationen“. Dieser Antrag wurde u. a. von dem Abgeordneten Windthorst[39] unterstützt und dahin begründet, wenn die Richter im Allgemeinen wüssten, dass der Minister in der Lage sei, ihnen ausserordentliche pekuniäre Zuwendungen zu machen, so sei nicht zu bezweifeln, dass sie, ohne dass es ihnen zum klaren Bewusstsein komme, möglichst

[38] S. 1144 a. a. O.
[39] S. 1131 f. a. a. O.

bereit gemacht würden, dem Minister sich angenehm zu mach weil Niemand wisse, welches Unglück ihn treffen könne; dadu leide die innere Unabhängigkeit des Mannes. In ähnlicher We sprach sich der Abgeordnete HÄNEL aus. Widerspruch fan diese Ausführungen lediglich von dem Abgeordneten GNEIST der sich dagegen verwahrte, derartige Kautelen zur richterlich Unabhängigkeit zu rechnen. Seitens der übrigen Redner, name lich auch seitens des preussischen Justizministers wurde d WINDTHORST'sche Standpunkt nicht bemängelt; es wurde n darauf hingewiesen, dass der Justizminister es in der Hand hab müsse, helfend einzugreifen, wenn ein Richter sich in unversch deter Noth befinde — vgl. die Ausführungen des Abgeordnet SCHÖNING[41] — und die Besorgniss, dass dies durch die Annah des REICHENSPERGER'schen Antrags unmöglich gemacht werd gegen denselben geltend gemacht. Wenn daraufhin die Able nung dieses Antrags erfolgte, so darf man daraus lediglich en nehmen, dass der Reichstag die von dem Abgeordneten SCHÖNI hervorgehobenen praktischen Bedenken für gerechtfertigt erachtet die Nichtbemängelung der WINDTHORST'schen Ausführungen e giebt dagegen, dass der von diesem Abgeordneten vertrete Standpunkt, die Möglichkeit, von der Justizverwaltung ausse ordentliche pekuniäre Zuwendungen zu erlangen, lasse sich m der Unabhängigkeit des Richters nicht vereinbaren, von der Reich tagsmehrheit getheilt wurde. Diese Annahme wird nicht dadurc ausgeschlossen, dass der Antrag REICHENSPERGER in der dritte Lesung auch in der Fassung abgelehnt wurde „Remuneratione oder Gratifikationen können denselben nur als Unterstützung i Krankheits- oder sonstigen Nothfällen gewährt werden", d die Gründe dieser Ablehnung in der Diskussion nicht hervo getreten sind.

Es kann nun für den Einfluss einer ausserordentlichen V

[40] S. 1138 a. a. O.
[41] S. 1139 a. a. O.

genszuwendung auf die richterliche Unabhängigkeit nicht von deutung sein, ob diese Vermögenszuwendung von der Justizrwaltung ausgeht, oder ob der Richter durch die Art seiner ätigkeit sich dieselbe unmittelbar zu verschaffen in der Lage . Die Gefahr für die objektive Rechtsprechung liegt in der öglichkeit, durch die Art derselben im einzelnen Falle überhaupt ortheile zu erringen, und der Richter, welcher durch die von r Justizverwaltung erhofften Vortheile sich beeinflussen lässt, wird n so weniger Bedenken tragen, seine Thätigkeit auf den Erwerb eser Vortheile hin einzurichten, wenn er dabei der Kontrolle r Justizverwaltung nicht unterworfen ist.

Demgemäss rechtfertigt sich die Annahme, dass der Reichsg, indem er den § 7 G.-V.-G. votirte, sich bewusst gewesen t, dass allgemein die Möglichkeit, durch einzelne richterliche eschäfte besondere Vermögensvortheite zu erlangen, mit der chterlichen Unabhängigkeit unvereinbar sei. Es lag daher ganz n Sinne des § 7 Ges., wenn der Abgeordnete STRUCKMANN[42] hne Widerspruch in der Kommissionsberathung erklärte, unter ebühren im Sinne der Antragsteller sei Vergütung für Mühealtung, nicht aber Vergütung für baare Auslagen, insbesondere icht Reisekosten, Reisediäten und dergl. zu verstehen.

„Vergütung für baare Auslagen" ist Erstattung des baar usgelegten. Es leuchtet nun ein, dass die Frage, ob eine Vermögenszuwendung die Eigenschaft einer Vergütung für einzelne ichterliche Geschäfte oder einer Vergütung für baare Auslagen at, nur nach dem Begriffe, nicht aber nach ihrer Benennung im inzelnen Falle entschieden werden kann und dass daher nach der Gesetzestendenz auch „Reisekosten" und „Reisediäten" als mit der richterlichen Unabhängigkeit unvereinbare Vermögenszuwendungen für einzelne richterliche Geschäfte erscheinen, wenn sie den Betrag des thatsächlich Aufgewendeten übersteigen. Es soll nicht

[42] S. 384 a. a. O.

behauptet werden, dass dieser Gesetzesstandpunkt in dem Geset
selbst einen zwingenden Ausdruck gefunden hat, so dass ein jed
durch Reisekosten und Reisediäten erlangte Nebenverdienst z
Zeit ungesetzlich wäre. Die diesseitigen Ausführungen ziel
vielmehr dahin, dass solcher Nebenverdienst mit der von den g
setzgebenden Faktoren anerkannten ratio legis unvereinbar i
und dass das Gesetz, indem es dies nicht zum Ausdruck brin
eine Lücke enthält. Dieser Ansicht steht auch nicht der §
Nr. 5 des Gerichtskostengesetzes entgegen, wo die den Gerich
beamten bei Geschäften ausserhalb der Gerichtsstelle zu zahlend
Tagegelder und Reisekosten als baare Auslagen bezeichnet werd
Diese Beträge sind eben baare Auslagen der Gerichtskasse u
wenn nach den geltenden Bestimmungen der Beamte auf dieselb
Anspruch und die Gerichtskasse sie vorauslagt hat, hat sie
kostenpflichtige Partei zu erstatten. Eine davon verschied
Frage ist es aber, was nach der Absicht des Gerichtsverfassun
gesetzes unter Tagegeldern und Reisekosten zu verstehen und
zu welcher Höhe dieselben den Gerichtsbeamten zustehen sollt

Darüber Bestimmung zu treffen, hatte das Gerichtskost
gesetz, welches die Gebühren und Auslagen der Gericl
regelt — cfr. § 1 — keine Veranlassung und man darf da
daraus, dass es sich über das Mass dieser Tagegelder und Rei
kosten ausschweigt, nicht den Schluss ziehen, dass dieselben
Richtern ohne Einschränkung zugebilligt werden dürfen.

Nun bestimmen die preussischen Verordnungen vom 24. D
1873 und 8. Mai 1876, dass die Richter bei Vornahme richt
licher Geschäfte in einer Entfernung von mehr als zwei Kilome
ausserhalb ihres Wohnsitzes bestimmte[43] Summen als Reisekos

[43] Bei Reisen auf Eisenbahnen und Dampfschiffen 13 Pfg. für das K
meter und 3 Mark Ab- und Zugang, bei Reisen, welche nicht auf Eis
bahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden, 50 Pfg. für das Kilomet
Bei Reisen in einer Entfernung von 2—8 Kilometer werden die Reisekost
für 8 Kilometer vergütet.

l 9 Mark an Tagegeldern erhalten, ohne dass der Nachweis .tsächlicher Aufwendung dieser Summen verlangt wird. Dass Reisekosten die für die Beförderung aufzuwendenden Beträge ıeblich übersteigen und dass die Summe des an Tagegeldern d Reisekosten Gewährten in den seltensten Fällen aufgewandt rd, ist eine allgemein bekannte Thatsache. Der Richter, welcher ıen Lokaltermin wahrnimmt, geniesst dadurch somit einen Vermögensvortheil, welchen er, wenn er den Termin an der Gerichtselle abhielte, nicht geniessen würde.

Dieser mit der Gesetzesabsicht im Widerspruch stehende ustand ist um so weniger haltbar, als er das richterliche Anhen und die Rechtsprechung selbst in hohem Grade schädigt.

Darüber, ob ein Termin an Ort und Stelle abgehalten werden ll oder nicht, entscheidet das Ermessen des betheiligten Richrs[44]. Gewisse Ungleichheiten in diesen Entscheidungen sind cht zu vermeiden. Dahin gehört beispielsweise, dass die Vereigerungstermine in Subhastationen in einzelnen Gerichtsbezirken ır in ganz besonders gearteten Fällen an Ort und Stelle abhalten werden, während in anderen Bezirken die Abhaltung an rt und Stelle die Regel bildet. Ebenso kommt es vor, dass an n und demselben Gerichte mit anderweiter Besetzung einer ichterstelle die Praxis sich ändert. Dem Eingeweihten sind lche Ungleichheiten aus der Verschiedenheit des richterlichen rmessens erklärlich; dem Publikum aber bieten sie Gelegenheit ı Schlüssen auf die „Vorliebe des Richters für Lokaltermine". Vie sehr unter solchen Verdächtigungen das richterliche Ansehen idet, liegt auf der Hand.

Die bei dem gegenwärtigen Zustande vorhandene Möglichkeit, lurch Wahrnehmung des Lokaltermins einen Ueberschuss zu erzielen, hat ferner in einzelnen Fällen ein Auftreten des betreffenden Richters in seinem Bezirk zur Folge gehabt, das mit seiner

[44] §§ 196 C.-P.-O., 243 Abs. 3 R.-St.-P.-O., 43 Ges. betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883.

Stellung als Repräsentant der Staatsgewalt nicht zu vereinbaren ist.

Man kann es keinem Richter verargen, wenn er aus Scheu vor der abfälligen Kritik des Publikums von der Terminsabhaltung an Ort und Stelle auch in solchen Fällen absieht, wo dieselbe im eigensten Interesse der Sache geboten wäre. Zweifellos könnte die Rechtspflege nur gefördert werden, wenn eine grössere Anzahl von auswärts zu erledigenden kollegialgerichtlichen Beweisbeschlüssen in Civilsachen durch ein Mitglied des Gerichts erledigt würden, welches das Urtheil in der Sache zu sprechen hat. Die fast regelmässige Beauftragung der zuständigen Amtsgerichte erklärt sich vorwiegend aus der Scheu, die mit der Terminswahrnehmung verbundene Vergütung anzunehmen. Aehnlich liegt die Sache bei Voruntersuchungen, wo der Untersuchungsrichter, statt so lange die Betheiligten noch unter dem frischen Eindruck der That stehen, den Thatbestand an Ort und Stelle aufzunehmen, um den Lokaltermin zu vermeiden, die für die Untersuchung ergebnissreichste Zeit durch Requisition der Amtsgerichte verstreichen lässt.

Endlich soll gegen den zur Zeit herrschenden Zustand auf die Ungleichheit des richterlichen Einkommens hingewiesen werden, insofern einzelne Stellen durch die grosse Zahl der stattfindenden Lokaltermine mit Nebeneinnahmen verbunden sind, die andern Richtern fehlen.

Alle diese Uebelstände würden mit einem Schlage beseitigt sein, wenn in dem Gerichtsverfassungsgesetz zum Ausdruck gebracht würde, dass den Richtern als Tagegelder und Reisekosten nur die baar verausgabten Beträge zu vergüten sind. Die vorbezeichneten Verordnungen würden dann durch eine Bestimmung zu ergänzen sein:

Auf der Liquidation hat der Richter dienstlich zu erklären, dass die geforderten Beträge thatsächlich verausgabt sind.

Das Vereins- und Versammlungsrecht in Deutschland.

Von

Oberrechnungsrath Dr. ZELLER.

I.

Durch den in der Verfassung des Norddeutschen Bundes ioch nicht enthaltenen, jedoch der Verfassung des zwischen letzerem und den Staaten Baden und Hessen unterm 15. Nov. 1870 eschlossenen Bund hinzugefügten und von dort in die Verfassung es Deutschen Reiches vom 16. April 1871 übergegangenen, jetzt ı § 14 Ziff. 16 der Reichverfassung aufgenommenen Zusatz, sind ie Bestimmungen über das Vereinswesen der Beaufsichtigung eitens des Reiches und dessen Gesetzgebung unterworfen[1]. Iness ist bis jetzt ein Reichsgesetz, welches das Vereinswesen leichmässig und insbesondere hinsichtlich der politischen Vereine egelt, noch nicht ergangen. Vorläufig kommen deshalb die einchlagenden Vorschriften der Verfassungen und Gesetze der Einzelstaaten noch zur Anwendung, und der § 2 des Einf.-Ges. zum Reichsstrafgesetzbuch hat denn auch ausdrücklich ausgesprochen, dass die Bestimmungen der Landesgesetze über den

---

[1] Die mit Baden und Hessen vereinbarte Verfassung s. B.-Ges.-Bl. 1870, S. 629.

Missbrauch des Vereins- und Versammlungsrechtes in Kraft erhalten werden. Wenn Art. 4 Abs. 16 R.-V. sich des Ausdruckes „Vereinswesen“ bedient, so ist anzunehmen, dass hiermit die politischen und die nichtpolitischen Vereine zu verstehen sind. Zweifellos erstreckt sich hiernach die Kompetenz des Reichs auf das gesammte Gebiet des Vereinsrechtes, während für die privatrechtliche Genossenschaft oder Handelsgesellschaft Art. 4 Abs. 13 massgebend erscheint. Der Versuch, ein Reichvereinsgesetz zu schaffen, beschränkte sich seinerzeit auf die privatrechtliche Seite des Vereinswesens, ihn enthält der Gesetzentwurf des Abgeordneten SCHULZE-DELITZSCH vom 4. Mai 1869, der nach vorgängiger Kommissionsberathung in der Sitzung vom 21. Juni 1869 vom Reichstage angenommen wurde, zu einer abschliessenden Erörterung im Bundesrathe jedoch wegen der drohenden kriegerischen Verwickelungen nicht gelangte. Unter diesen Umständen brachte SCHULZE-DELITZSCH seine Vorschläge in der durch die frühere Kommissionsberathung erlangten Form unterm 18. April 1871 bei dem ersten deutschen Reichstag wieder ein. Auf den Inhalt und das weitere Schicksal dieser Vorschläge einzugehen ist hier deshalb nicht angezeigt, weil dieselben lediglich die privatrechtliche Seite der Vereine in's Auge fassten, indem sie an Stelle des Systems der Konzession dasjenige der Normativbestimmungen setzten und bestimmten, dass jeder Verein zu einem nicht verbotenen Zwecke bei Erfüllung gewisser Bedingungen durch Anerkenntniss Seitens des Gerichts die Rechte der juristischen Persönlichkeit erlangen solle, wobei jedoch hinsichtlich der Frage, in welchem Umfange Vereine überhaupt zugelassen seien, sowie überhaupt hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen und polizeilichen Seite die Vorschriften der Gesetze der Einzelstaaten aufrecht erhalten blieben. Lediglich im § 30 war bestimmt, dass ein Verein, „welcher durch gesetzwidrige Handlungen oder Unterlassungen das Gemeinwohl gefährdet“, durch strafgerichtliches Erkenntniss auf Betreiben der höheren Verwaltungsbehörde aufgelöst

rerden könne. Im Kampfe der divergirenden Ansichten schei-
:rte das geplante erste Vereinsgesetz, charakteristisch für die
ımalige Anschauung ist der Standpunkt LASKER's, dass man in
:r Freigebung der Koalitionsbefugnisse genug gethan habe, ein
ıtürliches Recht auf korporative Gestaltung aber nicht anzu-
kennen sei und man gegen die öffentlichen Interessen handle,
:nn man dieses Recht z. B. solchen Vereinen gewähren wolle,
velche ausgesprochenermassen den Zweck haben, den Krieg
rischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu organisiren"[2].

Nach diesen vergeblichen Versuchen besteht also zur Zeit
Deutschland kein einheitliches Vereins- und Versammlungsrecht.
ie Reichsgesetze enthalten nur die im Folgenden zusammen-
estellten einzelnen Bestimmungen über das Vereins- und Ver-
ımmlungsrecht:

1. Nach dem durch Art. 68 R.-V. für Deutschland, mit Aus-
ahme von Baiern (Bündnissvertrag vom 23. Nov. 1870) gültigen
estimmungen des Preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Ges.-
ammlung S. 451) können, wenn die öffentliche Sicherheit in dem
undesgebiete bedroht ist, durch die bei Trommel- und Trom-
etenschall zu verkündende, und ausserdem durch Mittheilung an
ie Gemeindebehörde und durch öffentliche Blätter ohne Verzug
ur allgemeinen Kenntniss zu bringenden Erklärung des Be-
agerungszustandes (§§ 3 u. 5) die Bestimmungen der Vereins-
esetze zeit- und distriktweise ausser Kraft gesetzt werden (§ 5).

2. Durch das Reichsstrafgesetzbuch wird bedroht:

a) Wer öffentlich vor einer Menschenmenge . . . zum Un-
gehorsam gegen Gesetze (auch bürgerliche Gesetze, R.-G. 20,
S. 63 und 105) oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die
von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen An-
ordnungen auffordert (§ 110);

---

[2] S. W. KULEMANN, Die Sozialdemokratie und deren Bekämpfung. Berlin, 1890, S. 219.

b) Wer auf die vorbezeichnete Art zur Begehung einer str
baren Handlung (auch wenn sie nur nach Landesrecht strafb
ist, auffordert, ist gleich dem Anstifter (§ 48 R.-St.-G.) zu bestrafe
wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen stra
baren Versuch derselben zur Folge gehabt hat. Bleibt die Au
forderung ohne Erfolg, so tritt Geldstrafe bis zu 600 M. ode
Gefängnissstrafe bis zu 1 Jahr ein (§ 111);

c) Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung, bei welche
die in den §§ 113 (Widerstand oder thätlicher Angriff gege
Beamte) und 114 (Nöthigung zur Vornahme oder Unterlassun
einer Amtshandlung) bezeichneten Handlungen mit vereinte
Kräften begangen werden, Theil nimmt, wird wegen Aufruhrs mi
Gefängniss nicht unter 6 Monaten bestraft (§ 115);

d) Wird eine auf öffentlichen (d. h. zur Zeit thatsächlich den
allgemeinen Verkehr freigegebenen und dem Publikum allgemei
zugänglichen) Wegen, Strassen oder Plätzen versammelte Menschen
menge von dem zuständigen Beamten oder Befehlshaber der be
waffneten Macht aufgefordert, sich zu entfernen, so wird jede
der Versammelten, welcher nach der dritten Aufforderung sic
nicht entfernt, wegen Auflaufs mit Gefängniss ... bestraft. Ist be
einem Auflaufe gegen die Beamten oder die bewaffnete Macht mi
vereinten Kräften thätlicher Widerstand geleistet oder Gewalt verüb
worden, so treten gegen Diejenigen, welche an diesen Handlunge
Theil genommen haben, die Strafen des Aufruhrs ein (§ 116).

e) Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrotte
und in der Absicht, Gewaltthätigkeiten gegen Personen un
Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, in die Wohnung, i
die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitzthum eine
Anderen oder in abgeschlossene, zum öffentlichen Dienst bestimmt
Räume widerrechtlich eindringt, so wird jeder Theilnehmer mi
Gefängniss von 1 Monat bis zu 2 Jahren bestraft (§ 124).

f) Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrotte
und mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewal

thätigkeiten begeht, so wird jeder Theilnehmer wegen Landfriedensbruch mit Gefängniss bestraft (§ 125).

g) Wer unbefugter Weise einen bewaffneten Haufen bildet oder befehligt oder eine Mannschaft, von der er weiss, dass sie ohne gesetzliche Befugniss gesammelt ist, mit Waffen oder Kriegsbedürfnissen versieht, wird mit Gefängniss bis zu 2 Jahren bestraft (§ 127).

h) Die Theilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, ist an den Mitgliedern mit Gefängniss bis zu 6 Monaten, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängniss von 1 Monat bis zu 1 Jahr zu bestrafen. Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von 1—5 Jahren erkannt werden (§ 128). Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts setzt eine solche Verbindung die Unterordnung des Einzelnen unter den Willen der Gesammtheit und die Vereinigung auf längere Dauer voraus.

i) Die Theilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen gehört, Massregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften, ist an den Mitgliedern mit Gefängniss bis zu 1 Jahr, an den Stiftern und Vorstehern mit Gefängniss von 3 Monaten bis zu 2 Jahren zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von 1—5 Jahren erkannt werden (§ 129)..

3. Das R.-Milit.-Ges. vom 2. Mai 1874, § 49 (Abs. 2) untersagt den zum aktiven Heer gehörigen Militärpersonen (vgl. § 56 R.-Milit.-G. § 11, Ges. v. 11. Febr. 1888) die Theilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen. Die Strafbestimmungen enthalten die §§ 92, 93, 101 Milit.-Str.-G.-B.

4. Das Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 bestimmt in § 101: Wer unbefugt eine Versammlung von Personen des Soldatenstandes (aktives Militär und Beurlaubte in der Zeit der Einberufung zum Dienst) behufs Berathung über militärische Angelegenheiten oder Einrichtungen veranstaltet, . . . wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren bestraft; zugleich kann auf Dienstentlassung erkannt werden.

5. Durch das Reichsgesetz vom 4. Juli 1872 ist der Gesellschaft Jesu und den verwandten Orden die Bildung von Niederlassungen im Deutschen Reich verboten (vgl. Bek. vom 20. Juli 1872, vom 20. Mai 1873 und vom 18. Juli 1894).

6. Nach dem Reichswahlgesetz vom 31. Mai 1869 (§ 17) sind die Wahlberechtigten befugt, zum Betriebe der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen zu veranstalten, wobei jedoch die Bestimmungen der Landesgesetze über Anzeige und Ueberwachung unberührt bleiben. Spezialbestimmungen für Wahlversammlungen und Wahlvereine enthalten die Vereinsgesetze von Preussen, Baiern, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Braunschweig.

7. Die deutsche Gewerbeordnung hebt in § 152 alle Verbote und Strafbestimmungen auf gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, inbesondere mittelst Einstellen der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, entzieht jedoch diesen Vereinbarungen die verbindliche Kraft, indem sie jedem Theilnehmer den Rücktritt freistellt, und bestimmt, dass aus denselben weder Klage noch Einrede stattfindet. Auf der anderen Seite bedroht § 153 mit Strafe: Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwangs, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verbindungen theilzunehmen oder ihnen Folge zu geben, ode

Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verbindungen zurückzutreten. Nach § 154a (Abs. 1) finden diese Bestimmungen auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gräben entsprechende Anwendung.

8. Nach dem Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 kann eine Genossenschaft ohne Anspruch auf Entschädigung aufgelöst werden, wenn sie sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere als die im Gesetze (§ 1) bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt (insbesondere politische Zwecke). Nach § 143 werden Vorstandsmitglieder mit Geldstrafe bis zu 600 M. bestraft, wenn ihre Handlungen auf andere als die geschäftlichen Zwecke gerichtet sind, oder wenn sie in der Generalversammlung die Erörterung von Anträgen gestatten oder nicht hindern, welche auf öffentliche Angelegenheiten gerichtet sind, deren Erörterung unter die Gesetze über das Versammlungs- und Vereinsrecht fällt.

9. Das Reichsgesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892 bestimmt in § 62: Wenn eine Gesellschaft das Gemeinwohl dadurch gefährdet, dass die Gesellschaften gesetzwidrige Beschlüsse fassen oder gesetzwidrige Handlungen der Geschäftsführer wissentlich geschehen lassen, so kann sie aufgelöst werden, ohne dass deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet. — Solche Gesellschaften mit beschränkter Haftung können nach § 1 zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck errichtet werden, mithin auch zur Einwirkung auf öffentliche, insbesondere politische Angelegenheiten, soweit landesgesetzlich Vereine zu solchen Zwecken zulässig sind. Die Gesellschaften und ihre Versammlungen unterliegen alsdann den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen der Landesgesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht. Reichsgesetzlich kann die Auflösung gemäss dem obigen § 62 erfolgen.

10. Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch für Deutsche Reich vom 31. Mai 1870 bestimmt in § 2 Abs. 2: Kraft bleiben die besonderen Vorschriften des Reichs- Landesstrafrechts, namentlich über Missbrauch des Vereins- Versammlungsrechts. Endlich bestimmt:

11. Das Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung 1. Febr. 1877, § 6 Abs. 2: „Unberührt bleiben die landesgesetzli Bestimmungen . . . . 2) über das Verfahren bei Zuwiderh lungen gegen die Gesetze über das Vereins- und Versammlu recht".

Abgesehen von obigen reichsgesetzlichen Vorschriften, welchen eigentlich nur die §§ 128, 129 des Strafgesetzbu tiefer eingreifen, gelten deshalb auch heute noch in Gemäss des § 2 Einf.-Ges. zum deutschen Strafgesetzbuche die in einzelnen Bundesstaaten früher und bis zur Gegenwart erlasse Gesetze, welche alle, nach Geschichte und Recht, in erster L den Zweck haben,

a) den Missbrauch des in der persönlichen Freiheit wurz den politischen Vereinigungs- und Versammlungsrechtes im In esse der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, und

b) ein Hinübergreifen der Thätigkeit der nichtpolitisc Vereine auf das politische Gebiet zu verhüten.

Besondere, die Materie mehr oder weniger erschöpf regelnde Gesetze sind nur in Preussen, Bayern, Sachsen, Ba Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Braunschweig, Sach Koburg-Gotha, Anhalt, Hamburg und Elsass-Lothringen ergan — zerstreut sind die bezüglichen Vorschriften in anderen Lan gesetzen enthalten in Württemberg, Hessen, Sachsen-Meinin Bremen.

Die gegenwärtige gesetzliche Regelung des Associationswe in den deutschen Einzelstaaten erfolgte überwiegend nach fran schem Muster. Verhältnissmässig nur wenige Staaten gestalt ihre Vereinsgesetzgebung in jüngster Zeit nach eigenen Gru

ätzen um. Es gelten also noch heute in Deutschland im All- gemeinen die nämlichen Prinzipien, wie sie in der französischen Gesetzgebung über die Versammlungen und Vereine enthalten ind. Vornehmlich wurde das von der Republik am 28. Juli 848 erlassene Dekret das Vorbild für unsere Gesetzgebung. Es nthielt den Grundsatz der unbeschränkten Vereinsfreiheit. Allein noch in demselben Jahre erging das Gesetz vom 28. Juni, nach lessen Vorbilde die deutsche Vereinsgesetzgebung gestaltet wurde. Dieses forderte zunächst die unbeschränkte Oeffentlichkeit des Vereinslebens. Nur die nichtpolitischen Vereine mit Ausnahme er associations industrielles ou de bienfaisançe konnten geheim ehalten werden, waren aber anzeigepflichtig. Verboten war jede rt einer Verbindung der Klubs und sodann die Mitgliedschaft er Frauen und Minderjährigen. Ueber die Sitzungen, welche ber die Polizeistunde hinaus nicht dauern durften, musste ein rotokoll geführt werden. Die Ueberwachung derselben durch nen Beamten war zulässig, überhaupt musste 24 Stunden vor em Beginn dem Maire oder Präfekten Anzeige erstattet werden s w. Diese Grundsätze wurden im Allgemeinen in Deutsch- nd recipirt. In der Vereinsgesetzgebung der einzelnen Staaten berwiegt entweder der Gesichtspunkt der energischen Aufrecht- haltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder derjenige r möglichsten Vereinsfreiheit, bei welch letzterem die Ausübung rselben nur die nothwendigste Beschränkung erfährt. In den deutschen Vereinsgesetzen sind, — wie die spätere Darstellung geben wird — beide Arten vertreten. 1. Unter Betonung er energischen Aufrechterhaltung der öffentlichen rdnung und Sicherheit verfolgen die Vereinsgesetze den ppelten Zweck, den Missbrauch des freien Associationsrechtes verhindern und ein Hinübergreifen der Thätigkeit der nicht- litischen Vereine auf das politische Gebiet zu verhüten. Wäre ese letztere Befugniss der Polizei nicht eingeräumt, so würde e gegen Vereine, welche einen beliebigen Zweck vorgeben, aber

in Wirklichkeit unter dessen Deckmantel Politik treiben, machtlos bleiben, wenn sie nicht auch die politischen Vereine strengeren Massnahmen unterwerfen wollte. Keineswegs erhält aber durch diese Tendenz die Vereinsfreiheit der Staatsbürger eine Einbusse, sondern die Staatsgewalt sucht durch diese Massnahmen die Sicherheit der Bürger zu wahren und eine starke Regierung im Lande zu erhalten. Die energische Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ist gerade in denjenigen Staaten der leitende Grundsatz der Gesetzgebung geworden, in welchen das Wohl der Bevölkerung überwiegend durch die Massnahmen der Staatsgewalt gefördert wurde. Dagegen beanspruchen die Staatsbürger in den anderen Staaten, in welchen die Volkswohlfahrt mehr der eigenen Thätigkeit des Bürgerthums zu danken ist, eine grössere politische Freiheit. Sie regieren sich gewissermassen selbst und wollen deshalb in ihrem Willen möglichst unbeengt sein. In solchen Staaten fordert die Bevölkerung für die Vereinsgesetzgebung 2) die nur im nothwendigsten Falle beschränkte Ausübung der Vereinsfreiheit. Man begründet die liberale Gestaltung des Associationsrechts durch den Hinweis: „Die Formen des öffentlichen Lebens möglichst günstig für die ausgedehnte Theilnahme des Volkes an der Pflege seiner Interessen zu gestalten, und im Vertrauen auf die Besonnenheit und den gesetzestreuen Sinn des Landes dem Entwurfe eines Gesetzes über Vereine und Versammlungen das freie System zu Grunde zu legen.“ Auf diesem liberalen Boden stehen die Gesetze von Baden (21. Okt. 1867), Gotha (3. Mai 1852), Württemberg (2. April 1848 und 27. Dez. 1871) und in mancher Beziehung die von Weimar[3]. Die Gesetze der deutschen Einzelstaaten scheiden in der Mehrzahl die Versammlungen von den Vereinen nicht. Man schnitt die Gesetze für ein politisches Associationswesen zu, welches in den Jahren der poli-

---

[3] S. Aufsatz von Dr. BERGER: Politik der deutschen Vereins- und Versammlungsgesetze im Verwaltungsarchiv, Zeitschrift für V.-Recht und V.-Gerichtsbarkeit. Bd. 1, Heft 6, 1893, S. 559 fgd.

ichen Hochfluth eine besondere Rolle gespielt hatte. Damals aren aber die politischen Versammlungen mit den politischen 'ereinsversammlungen parallel gezogen. Der Mangel einer charfen Sonderung macht sich jedoch wenig fühlbar, denn beide ingen innerlich zusammen. Es müssen deshalb für die Vereine naloge Normen zur Anwendung kommen wie für die Versammngen. Allein die selbständigen Versammlungen, welche die ildung eines dauernden Vereins nicht bezwecken, werden seitens ır Staatsregierungen in mancher Hinsicht anderen Massnahmen iterzogen als die periodischen Sitzungen der Vereine, so dass ne schärfere Trennung doch angebracht erscheint. Ein solche : durchgeführt in Baiern, Braunschweig, Elsass-Lothringen, Reuss L., Sachsen und Sondershausen, welche ihre Gesetze demtsprechend systematisirt haben. So scheidet sich z. B. das yerische Gesetz vom 26. Febr. 1850 in die Abschnitte: Von n Versammlungen, von den Vereinen, Strafbestimmungen, hlussbestimmungen, welche Trennung der Preussischen Verordng über die Verhütung eines Missbrauchs des Versammlungsd Vereinigungsrechtes vom 11. März 1850 fehlt.

Wie bei den meisten Begriffen des täglichen Lebens, mit lchen Jedermann, ohne sich über die Grenzen genau Rechenaft zu geben, einen bestimmten Inhalt verbindet, so ist auch r die Aufstellung einer Definition schwierig. Der Sprachbrauch ist ein schwankender, er wechselt ohne erkennbares inzip, beruht auf Zufall und kann nicht zur Grundlage einer örterung gemacht werden. Treffend hebt der Kommissionsricht zu dem, in Zeiten politischer Erregung entstandenen eussischen Vereinsgesetze hervor: „Dabei wurde die Schwierigit erkannt, eine allgemeine Definition der politischen Vereine er der politischen Angelegenheiten aufzustellen, und es wurde rgezogen, es in jedem Falle der richterlichen Beurtheilung zu erlassen, ob ein Verein sich mit politischen Dingen beschäftige". ehnlich verhält sich neuerdings die Rechtsprechung. So sagt das

Oberverwaltungsgericht: Es sei quaestio facti, ob eine Zusa kunft als Versammlung oder als eine blosse Privatzusamme anzusehen sei. Für den Begriff „Versammlung" forde Reichsgericht „eine nicht allzu klein an Zahl bemessene Per einheit", ohne sich aber zu äussern, welche Menge zu klei würde [4]. Die Feststellung einer Zahlengrenze würde nicl etwas Willkürliches und Zufälliges enthalten, sondern auc grifflich nicht zu begründen sein, da das Erforderniss der heit von Personen allein ausschlaggebend bleibt. Die Praxi langt mit Recht, dass eine Versammlung, welche unte Vereinsrecht fallen soll, zu einem bestimmten Zwecke mit gewissen Oeffentlichkeit veranstaltet wird. Erst dann, wei Zusammengekommenen sich als zusammengehörig empfinden, zwischen ihnen ein inneres Band besteht, kommt eine Ver lung zu Stande: das innere Band liegt in dem Verfolgen gemeinsamen Zweckes [5]. Welcher Art der Zweck, ers gleichgültig, treffend bleibt wohl die Definition: „Eine sammlung ist eine Vereinigung mehrerer Menschen an einen zu einem gemeinschaftlichen Zwecke, wenn dieser Zweck zu die Ursache der Vereinigung ist [6]. Den Vereinsgesetzen sin solche Versammlungen zu unterwerfen, welche sich mit lichen Angelegenheiten beschäftigen, seien es politische, kc nale, kirchliche, religiöse und sozialpolitische. Der Begri fasst also das gesammte öffentliche Leben des Staatsbi Thatsächlich beschränken auch die meisten deutschen V gesetze ihre Normen auf diejenigen Versammlungen, welch mit öffentlichen Angelegenheiten befassen. Wo eine Gefäh des Staatswohles von vornherein ausgeschlossen (z. B. be berufung durch Behörden, öffentliche Verbände und deren

[4] Entsch. in Strafs., Bd. XXI, S. 73. Dr. P. KASPAR: Das Preu Versammlungs- und Vereinsrecht. Berlin 1894, S. 7.

[5] S. KASPAR, l. c. S. 9.

[6] S. KASPAR, l. c. S. 10.

tungen), finden vielfach die Bestimmungen der Vereinsgesetze ne Anwendung. Im Einzelnen wird auf die später folgende rstellung der Grundsätze der Gesetze der einzelnen Staaten wiesen.

Die gleichen Gründe, welche gegen eine Definition des Beffs Versammlung sprechen, sind ausschlaggebend, den Begriff, r Verein nicht genau zu bestimmen. Gemeinsam mit der Vernmlung ist der Zusammenschluss Mehrerer, es tritt das Requisit r Fortdauer hinzu. So wird denn Verein fast allgemein defit als jede Vereinigung Mehrerer zur Verfolgung bestimmter, meinschaftlicher Zwecke [7]. Nothwendig für den Begriff ist das stehen einer Organisation zur Verwirklichung des Vereinszweckes ter einer äusseren Leitung, üblich die Niederlegung des der ereinsbildung zu Grunde liegenden Uebereinkommens in schrifthen Satzungen. Auch das Reichsgericht billigt die Definition s Vereins als einer „dauernden Vereinigung mehrerer Personen r Verfolgung gemeinschaftlicher Zwecke unter einer Leitung“ [8]. nter den Vereinen selbst beanspruchen wegen ihrer grösseren edeutung für die staatliche Ordnung und das öffentliche Wohl, e politischen schärfere Massnahmen. Die meisten Vereinsgesetze eben diese Vereine durch Unterwerfung unter gewisse Beschränungen hervor. Ein politischer Verein ist ein solcher Verein, elcher absichtlich und bewusst in seinen Verhandlungen die Erterung politischer Fragen bezweckt. Der Ausdruck bezwecken t nach dem Sprachgebrauche identisch mit beabsichtigen. Es t nicht erforderlich, dass schon eine Versammlung stattgefunden at und in derselben politische Gegenstände thatsächlich erörtert orden sind. Ein Verein, der im Allgemeinen nicht jenen Zweck at, tritt mit dem Augenblicke, wo er im einzelnen Falle eine solche Einwirkung auf politische Gegenstände beschliesst und

---

[7] S. Rönne, Staatsrecht, Bd. II, S. 192. Kaspar, l. c. S. 25.

[8] Entsch., Bd. 18, S. 172.

ausübt, in die Kategorie der politischen Vereine[9]. Die Grei
zwischen politischen und sonstigen Vereinen ist thatsächlich
der Praxis mit Erfolg gezogen worden, die Gesetzgebung unt
wirft fast überall die ersteren schärferen Massnahmen; der Nac
theil der Scheidung liegt in der Schwierigkeit, welche sich de
Einzelnen bei der Beurtheilung der Frage bildet, ob ein Vere
ein politischer oder nicht ein solcher ist. Auch hier bleibt
Aufgabe der Vereinsgesetze genaue Definitionen aufzustellen, wi
auch die Entscheidungen der Gerichte und Aufsichtsbehörde
klare Präcedenzfälle geschaffen haben. Der Kommissionsberich
der zweiten Kammer über das preussische Vereinsgesetz hebt fü
die Scheidung der Vereine folgende Momente von allgemeinere
Interesse hervor: „Die politischen Vereine stellen sich die Au
gabe, staatliche und politische Angelegenheiten zu erörtern un
auf solche einzuwirken. Man kann ihnen, wenn sie auch eine de
bestehenden Ordnung feindliche Richtung verfolgen, durch Stra
gesetze nicht beikommen, so lange sie sich im Gebiete de
Theorien und Meinungen bewegen. Allein diese Meinunge
werden, wenn sie täglich geistig verarbeitet werden, zu Wünscher
aus den Wünschen entstehen Hoffnungen, und der Hoffenc
macht sich dann einen Plan, wie die Hoffnungen zu verwirkliche
sind. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend erkannte die Kon
mission, dass die politischen Vereine die Centralpunkte für d
Bewegung bilden, und dass aus diesen Vereinen die beklagen
werthesten Ideen und Theorien hervorgehen können, weil die Ei
wirkung, die sie auf politische Angelegenheiten bezwecken, me
stens und zuletzt immer durch Massendemonstrationen und Terr
rismus ausgeübt werden. Die Kommission überzeugte sich, da
durch eine förmliche Organisation der politischen Vereine neb
der geordneten Regierung sich eine zweite bilde, die jene
untergraben und zu zerstören drohe, und dass eine Regieru

[9] S. die Entscheidungen in MASCHER, Das Versammlungs- und Verei
recht in Deutschland. Berlin, 1892, S. 31.

rch die gesetzlichen Gewalten kaum noch möglich sei, wenn e politischen Vereine sich berufen fühlten, ihr Gewicht in die hale der Entscheidung zu legen“ [10].

Die Beschränkungen der politischen Vereine haben einen ppelten Zweck: Kenntnissnahme der vielseitigen Vereinsthätig- it Seitens der Staatsregierung und Verhütung eines Missbrauchs s Associationsrechtes. In den meisten Staaten ist die Berechti- ıng zu Beschränkungen der politischen Vereine eine verfassungs- ässige. Die Begründung steht fast überall frei, soweit sie das fentliche Wohl nicht gefährden, den Staatsgesetzen oder der oral nicht zuwiderlaufen. Wo der bekannte Bundestagsbeschluss er das Vereinswesen vom 13. Juli 1854 noch heute gilt, ist estimmt (§ 1), dass nur solche Vereine geduldet werden, welche ch darüber ausweisen können, dass ihre Zwecke mit der Ge- tzgebung in Einklang stehen und dass sie die öffentliche Ord- ung und Sicherheit nicht gefährden. Diese Bestimmungen sind ısofern belanglos, als sie erst zur Anwendung kommen können, enn Seitens der Vereine Verstösse vorliegen. Sie erscheinen also eniger als Verbote von Vereinen, als Gründe zur Schliessung der- elben [11]. In anderen Staaten besteht auf diesem Gebiet der rundsatz der Vereinsfreiheit noch nicht; denn in Elsass-Loth- ingen und den beiden Mecklenburg ist die Begründung von olitischen Vereinen gänzlich von der Genehmigung der Regierung bhängig gemacht.

Was die geschichtliche Entwickelung des Vereinsrechtes be- rifft, so beginnt in Deutschland die neuere Gesetzgebung mit dem reussischen Allgemeinen Landrecht von 1794. Dasselbe enthält unächst die privatrechtlichen Normen für die ausschliesslich aus inen Vermögensvortheil ihrer Mitglieder gerichteten Gesellschaften ohne korporative Gestaltung (Theil I, Tit. 17, §§ 169 f.), welchen alle anderen Gesellschaften gegenüberstehen (Theil II, Tit. 6).

[10] S. Aufsatz von Dr. Berger im Verwaltungsarchiv, l. c. S. 294.

[11] S. Dr. Berger, l. c. S. 299.

Sie sind, sofern Zweck und Thätigkeit der gemeinen Ruhe Sicherheit und Ordnung nicht zuwiderlaufen, auch ohne Genehmigung erlaubt. Nur geheime Verbindungen bedürfen der Genehmigung (II §§ 185). Damit war mit dem römischen Rechte und dem Polizeistaate gebrochen. Aber freilich behielt sich der Staat das Recht vor, auch jene Vereine jederzeit aufzulösen (II, 6, S. 4), wenn sie anderen gemeinnützigen Absichten oder Anstalten hinderlich und nachtheilig sind". Ist ein Verein ausdrücklich genehmigt worden, so kann er nur aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohles und gegen hinlängliche Entschädigung aufgehoben werden, falls seine Mitglieder nicht eines groben Missbrauchs der Genehmigung zum Schaden des Staates oder anderer Personen durch gerichtliches Erkenntniss schuldig befunden worden sind (II, 6 § 24). Korporationsrechte können nur Vereine, die einen fortdauernden gemeinnützigen Zweck verfolgen, durch staatliche Verleihung erhalten (II, 6 § 25). Alle erlaubten Vereine aber haben für ihre inneren Verhältnisse die Rechte einer Korporation (II, 6 § 14). Indess wurden sehr bald wieder auch in Preussen unter Einwirkung der französischen Revolution durch Edikt vom 20. Okt. 1798 alle Vereine verboten, welche die Berathung politischer Angelegenheiten bezwecken, oder in welchen unbekannten Oberen Gehorsam oder bekannten Oberen unbedingter Gehorsam versprochen wird, sowie solche, deren Mitglieder zur Verschwiegenheit über Vereinsangelegenheiten sich verpflichten. Durch Verordnung vom 6. Jan. 1816 wurde das Edikt erneuert und auf die gesammte Monarchie ausgedehnt[12]. Diesen Standpunkt nahmen auch die meisten anderen Staaten bis zum Jahre 1848 ein. Man duldete meistens die Vereine ohne politischen Charakter stillschweigend, während die Bildung von politischen Vereinen nur mit Genehmigung gestattet oder gänzlich verboten war. Der Rückschlag erfolgte hauptsächlich durch den Bundestag-

[12] S. Aufsatz: Vereins- und Versammlungsfreiheit, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 6, S. 426 f.

schluss vom 5. Juli 1832, welcher alle politischen Vereine verbot, ıd öffentliche Versammlungen von polizeilicher Erlaubniss abıngig machte. Hiervon wagten nur wenige Staaten, wie Baden den Gesetzen über Vereine und Versammlungen vom 26. Okt. ıd 15. Nov. 1833 und Württemberg in dem Strafgesetzbuche ›m 1. März 1839 Art. 18, abzuweichen. Von den Verfassungen ıtte nur die von Sachsen-Meiningen von 1829 § 28 das Vereinsɛcht ausdrücklich anerkannt[13]. Erst im Jahre 1848 gelangte die ıuffassung zum Sieg, dass die Bildung von Vereinen und Abaltung von Versammlungen grundsätzlich freizugeben sei. Nachdem ie §§ 161 und 162 der Reichsverfassung von 1849 allen Deutchen das Recht gegeben hatten, Vereine zu bilden und sich ohne Erlaubniss unbewaffnet zu versammeln, nahmen die Verfassungen einzelner Staaten — theilweise mit Abschwächungen — den gleichen Grundsatz auf, seine Durchführung besonderen Gesetzen vorbehaltend. Einige Staaten erhielten besondere Gesetze über die Vereins- und Versammlungsfreiheit, welchen vielfach (so namentlich in Preussen, Bayern, Sachsen) das französische Gesetz vom 28. Juni 1848 als Vorbild diente. Der Bundesbeschluss vom 13. Juli 1854, welcher die Feststellung gleicher Grundsätze über die Behandlung der Vereine in allen deutschen Staaten unternahm, ward in Preussen und Bayern nie ausgeführt, während er in anderen Staaten den Landesgesetzen gegenüber, eine vorübergehende Bedeutung erlangte[14]. Die reaktivirte Bundesversammlung hatte durch Beschluss vom 23. Aug. 1851 verfügt, dass den Grundrechten der Nationalversammlung keine Rechtsgültigkeit beizulegen sei. Hieran schloss sich jener vielbekämpfte Bundesbeschluss vom 13. Juli 1854 betr. Massregeln zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde, insbesondere des Vereinswesens: „§ 5. In allen Bundesstaaten

[13] S. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. VI, S. 426.

[14] S. Handwörterbuch, Bd. VI, S. 427 und Aufsatz: Vereine und Versammlungen im Wörterbuch des d. Verwaltungsrechtes, II. Bd., S. 667.

muss der Bundesregierung nicht nur das Recht zustehen, d
Versammlungen solcher Vereine, welche ohne im Besitz einer b
sonderen staatlichen Anerkennung bezw. Genehmigung zu sei
sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, obrigkeitlic
überwachen zu lassen, sondern es muss den betr. obrigkeitliche
Abgeordneten auch überall die Befugniss eingeräumt werden, jed
Versammlung eines solchen Vereins aufzulösen, sofern entwede
die ihren Zusammentritt bedingenden Förmlichkeiten nicht be
achtet worden sind, oder aber der Inhalt der Verhandlungen ein
in der Nothwendigkeit der Aufrechthaltung der Gesetze, sowi
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung begründete Veranlassun
darbietet". In einzelnen Staaten verkündigte die Regierung im
Gesetzesblatte jenen Beschluss zur Nachachtung, z. B. in Würt
temberg, Hannover, Hessen[15] u. s. w., er blieb in den kleinere
Staaten, bei dem Mangel von Vereinsgesetzen, meistens mas
gebend[16]. De jure muss er hier auch noch als Rechtsquelle an
gesehen werden. Zwar hatte in der 27. Sitzung der Bundes
versammlung vom 10. Juli 1862 Baden beantragt, diesen
Bundestagsbeschluss aufzuheben und den Bundesregierungen die
landesgesetzliche Regelung des Vereinswesens zu überlassen[17],
der Antrag blieb jedoch in dem politischen Ausschuss begraben
und es wurde seitdem kein weiterer Schritt zur förmlichen Auf
hebung unternommen. Bei dem Mangel eines positiven Rechtes
musste deshalb in den einzelnen Staaten zur Gewinnung von
Regeln auf den staatsrechtlichen Grundbegriff der Polizeigewalt
rekurrirt werden, inhaltlich dessen es zu den Rechten und Pflichten
der Polizei gehört, den die staatliche Ordnung bedrohenden Ge
fahren zuvorzukommen und wirklich entstandene Gefahren zu
beseitigen, in specie strafbaren Handlungen thunlichst vorzu

[15] In Hessen im Regier.-Bl. v. 1854, S. 302 ff.
[16] S. v. Rönne, Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. I, S. 189.
[17] S. Protocolle der B.-Versammlung v. 1862, S. 229.

ugen, bezw. ihre Fortsetzung zu verhindern[18]. In seiner An-
:ndung auf das Versammlungswesen folgerte man aus diesem
rundsatz, dass die Ausübung des Rechtes der freien Versamm-
ng verhindert bezw. beschränkt werden kann, wenn und insoweit
durch die öffentliche Ordnung und Sicherheit thatsächlich ver-
tzt werden oder wenn diese Verletzung mit Wahrscheinlichkeit
ı besorgen steht[19]. So können z. B. im Grossherzogthum Hessen
e Polizeibehörden öffentliche Versammlungen, in welchen, bezw.
ıs deren Veranlassung strafbare Handlungen oder Gefährdungen
er öffentlichen Ordnung und Sicherheit mit Wahrscheinlichkeit
u besorgen sind, im Voraus verbieten, bereits begonnene Ver-
ımmlungen aber, in welchen derartige Handlungen u. s. w. sich
reignet haben, oder noch weiter zu befürchten stehen, oder in
elchen zu solchen angereizt wird, nöthigenfalls auflösen. Da es
ich hier lediglich um die Abwehr drohender oder gegenwärtiger
ngriffe auf die Rechtsordnung handelt, so darf das polizeiliche
Einschreiten nur mit solchen Mitteln und insoweit erfolgen, als
s im Einzelfalle zur Unterdrückung des Angriffs geboten er-
cheint. Um diesen Verpflichtungen als Hüterin der öffentlichen
Ordnung und Sicherheit genügen zu können, wird der Polizei
erner die Befugniss zugestanden, in öffentliche Versammlungen
Beamte zur Ueberwachung zu entsenden. Die Ermittelung von
Ort und Zeit der beabsichtigten Versammlungen ist Sache der
Polizei, eine Verpflichtung der Einberufer u. s. w. zur vorherigen
Anmeldung von Versammlungen besteht nicht. Zur Durchführung
hrer Anordnungen stehen der Polizeibehörde, ausser der Anwen-
lung des persönlichen Zwangs, die Bestimmungen des § 116
R.-Str.-G. zur Seite.

Nachstehende Darstellung der Gesetzgebung in den einzelnen Staaten soll den Ueberblick über verschiedene Systeme erleichtern.

[18] Cf. Bluntschli, Allgem. Staatsrecht, 5. Aufl., Bd. 2, S. 273 fgd.

[19] Cf. v. Rönne, l. c., 2. Aufl., Bd. 1, S. 188. Zachariä, D. Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl., Th. I, S. 468 f.

Sie wird gleichzeitig den Beweis liefern, dass im Interesse (Einheitlichkeit der Erlass eines das Vereins- und Versammlun wesen ordnenden Reichsgesetzes in hohem Grade wünschenswe erscheint.

A. Versammlungsrecht.

1. Preussen. Art. 29 der Verfassungsurkunde vom 31. Ja 1850, welcher alle älteren Spezialgesetze und beschränkenden Be stimmungen aufhob, erklärt: „Alle Preussen sind berechtigt, sic ohne vorgängige Erlaubniss friedlich und ohne Waffen in ge schlossenen Räumen zu versammeln. Diese Bestimmung bezieh sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche auch i Bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubniss der Verfügun des Gesetzes unterworfen sind“ [20].

Die Garantie dieses freien Versammlungsrechtes enthält di Verfassung im Prinzip für jeden preussischen Unterthan; nu Militärpersonen, Frauen, Schüler und Lehrlinge dürfen den Ve sammlungen und Sitzungen politischer Vereine nicht beiwohne (Verordnung vom 11. März 1850). Zweifellos bezieht sich Art. 2 nicht auf Vereinigungen im civilrechtlichen Sinne und zu ge selligen Zwecken, welche nie einer Aufsicht oder Einschränkun aus Grundsätzen des Vereinsrechts (nur der Gesundheits-, Or nungs- u. s. w. Polizei) unterliegen. Dem Vereinsrechte de Art. 29, 30 unterliegen nur solche Zusammenkünfte, deren Zwec die Erörterung öffentlicher Angelegenheiten. Eine obrigkeitlich Erlaubniss ist nicht einzuholen, daher auch ein vorgängiges Verbo der Versammlung in geschlossenen Räumen aus versammlungs rechtlichen (politischen) Gründen, nicht zulässig, jedoch ei solches aus rein polizeilichen Gründen (Bau-, Gesundheit Verkehrspolizei u. s. w.) [21]. Die Verfassung fordert als ers

[20] Reichs-G. E. v. 1. Mai 1882 u. 22. Sept. 1890, VI, 217 u. XXI. MASCHER, l. c. S. 14.

[21] S. Dr. E. BALL, Das Vereins- und Versamml.-Recht in Deutschl. Berlin, 1894, S. 28, 29.

Voraussetzung der Zulässigkeit einer Versammlung, dass die Theilnehmer „friedlich und ohne Waffen“ zusammentreten. Ob eine solche Zusammenkunft eine friedliche ist, muss nach Lage der in Betracht kommenden Umstände beurtheilt werden. Die Versammlung muss ohne Waffen (übereinstimmend mit § 77 des Vereinsgesetzes) stattfinden. Hierunter sind nicht nur eigentliche Hieb-, Stich-, Stoss- und Schusswaffen zu verstehen, sondern alle Gegenstände, mit denen eine erhebliche Körperverletzung herbeigeführt werden kann. Es kommt lediglich auf den Zweck an, der durch das Mitführen erreicht werden soll. Die Gefahren liegen in der Sicherheit, welche der Besitz einer Waffe verleiht, so dass der Träger sich leichter zu Thaten hinreissen lässt, und in dem erhöhten Gewicht, welches die Willensäusserung eines Bewaffneten gegenüber dem Wehrlosen gewinnt. Die „geschlossenen Räume“ bilden den Gegensatz zum Ausdruck „unter freiem Himmel“; die Räume müssen nach allen drei Dimensionen abgeschlossene sein (Gebäude und Häuser)[22].

Für die friedlichen und unbewaffneten Versammlungen gelten nach heutigem preussischen Rechte drei Grundsätze:

1. Alle Versammlungen in geschlossenen Räumen und alle nicht öffentlichen Versammlungen bedürfen keiner Genehmigung.

2. Oeffentliche Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen der vorgängigen obrigkeitlichen Genehmigung (§ 9 Abs. 1 Ver.-Ges.).

3. Volksversammlungen unter freiem Himmel dürfen unter Umständen von der Ortspolizei nicht gestattet werden (§ 11 Ver.-Ges.)[23].

Die V.-O. über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Missbrauches u. s. w. vom 11. März

---

[22] Nach Niernholdt, Erläuterung zum sächsischen Vereinsgesetz, fallen unter nicht-friedlich alle V., welche den Zweck haben, den bestehenden Rechtszustand im Lande zu verletzen oder mit naher Gefahr zu bedrohen.

[23] S. Kaspar, l. c. S. 63.

1850 ordnet nicht erschöpfend das verfassungsmässige Versammlungs- und Vereinigungsrecht, sondern regelt nur zur Verhinderung von Missbräuchen einzelne Arten seiner Ausübung. Die einzige Ausnahme von der Regel, dass von Versammlungen in geschlossenen Räumen und von allen nicht öffentlichen Versammlungen der Staat keine Notiz nimmt, bilden Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen.

§ 1 der V.-O. bestimmt hierüber: „Von allen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, hat der Unternehmer mindestens 24 Stunden vor dem Beginn der Versammlung, unter Angabe des Ortes und der Zeit derselben, Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Die Behörde hat darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen. Beginnt die Versammlung nicht spätestens eine Stunde nach der in der Anzeige angegebenen Zeit, so ist die später beginnende Versammlung als vorschriftsmässig angezeigt nicht anzusehen. Dasselbe gilt, wenn eine Versammlung, die länger als eine Stunde ausgesetzten Verhandlungen wieder aufnimmt".

Die Anmeldepflicht erstreckt sich auf alle (auch Privatzusammenkünfte in einer Privatwohnung) Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen. Zu letzteren gehören alle Angelegenheiten, welche nicht ausschliesslich einzelne Personen und deren Privatinteressen, sondern die Gesammtheit des Gemeinwesens und das gesammte öffentliche Interesse berühren [24]. Hierher gehören die politischen, religiösen, sozialpolitischen Angelegenheiten, die Gemeindeangelegenheiten und Besprechungen von Vertrauensmännern bei Wahlvorbereitungen [25]. Die Vorschrift der Anzeige kommt zur Anwendung, wenn bei der Einberufung die Absicht jener Erörterung vorliegt. Unerheblich bleibt, ob dies wirklich geschehen ist, gleichgültig ist die Art und Weise der Einladung. Jede Besprechung öffentlicher An-

[24] S. Ball, l. c. S. 36.

[25] S. Mascher, l. c. S. 16, 17. Ball, l. c. S. 37.

:enheiten genügt zur Anwendung der gesetzlichen Vorschrift. ss ist es nicht strafbar, wenn in einer zu anderen Zwecken ıstalteten Versammlung gelegentlich von Einzelnen das po- :he Gebiet betreten wird[26]. Die Anzeigepflicht ist dem Unter- ner (Einberufer) auferlegt[27], die mündliche oder schriftliche eige bei der Ortspolizeibehörde muss mindestens 24 Stunden Beginn der Versammlung erfolgen, und Ort und Zeit ent- en. Die Bescheinigung wird sofort ertheilt und dient als weis über die Anzeige. Jede ordnungswidrig einberufene Ver- mlung kann polizeilich aufgelöst werden. Ein Beamter, der Bescheinigung widerrechtlich verzögert und demnächst die sammlung wegen Mangels der Bescheinigung auflöst, macht des Missbrauchs der Amtsgewalt (§ 339 St.-G.-B.) schuldig[28]. Streitfrage, ob Versammlungen von Vereinen zur Einwirkung öffentliche Angelegenheiten oder Erörterung politischer Gegen- ıde in allen Fällen, auch wenn die einzelne Versammlung nicht ·n Zweck verfolgt, anzumelden seien, ist durch oberstrichter- e Entscheidungen bejaht[29]. Die Anzeigepflicht fällt nach V.-O. bei solchen Versammlungen weg, deren Zeit und Ort :utengemäss oder durch besonderen Beschluss im Voraus fest- etzt ist. Hier sind die regelmässigen Vereinsversammlungen ı der besonderen Anzeige (§ 1) befreit, es muss nur die tspolizeibehörde wenigstens 24 Stunden vor der ersten Ver- mmlung entsprechende Kenntniss der Anordnung erhalten. iermit fällt nicht das Recht der polizeilichen Ueberwachung §4) oder das Einschreiten im polizeilichen Interesse weg. Aen- ‚erungen der Zeit und des Ortes dieser bestimmten Vereinsver- ammlungen sind der Ortspolizeibehörde, gegen Bescheinigung,

---

[26] S. Mascher, l. c. S. 17. Ball, l. c. S. 37, 38.

[27] Ueber die Behandlung des Eintrittsgeldes und der Tellerversamm- ungen in Preussen s. Ball, l. c. S. 38, 39.

[28] Mascher, l. c. S. 19.

[29] S. Kaspar S. 71.

anzuzeigen. Die Theilnahme von Gästen ist nicht untersa; erfolgt jedoch deren Zuziehung in solchem Maasse, dass der Cl rakter der Versammlung überhaupt geändert wird, so verliert : die Eigenschaft einer regelmässigen Versammlung und unterlie ohne besondere Anzeige der Auflösung. Während § 3 Rücksic auf die Bequemlichkeit der Anzeigepflichtigen nimmt, trifft Abs. des § 1 Vorsorge gegen Umgehungen und Chikanen. Nach § ist die Ortspolizeibehörde befugt (nicht verpflichtet), in je Versammlung des § 1 Polizeibeamte oder andere Personen a Abgeordnete (1 oder 2) zu senden. Hiermit ist die Staatsgewa in den Stand gesetzt, präventiv eine Ueberwachung auszuübe Die Abgeordneten können Polizeibedienstete oder beliebig gewählt andere Personen sein. Gehören sie zu den Polizeibeamten, s müssen sie in ihrer Dienstkleidung (auch mit Waffen) oder unte ausdrücklicher Kundgebung (z. B. auch durch konkludente Hand lungen) ihrer dienstlichen Eigenschaft erscheinen. Um sie in di Lage zu setzen, alle Vorgänge zu überwachen, muss der Vor sitzende Auskunft über die Personen der Redner (Name, Stand und Wohnung) geben, und sie haben Anspruch auf Einräumun eines angemessenen Platzes, dessen Verweigerung Strafe nach sich zieht. § 5 des Vereinsgesetzes räumt, vorbehaltlich des gege die Betheiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, den Po lizeiabgeordneten die Befugniss ein, sofort jede Versammlung (im Sinne des § 1) aufzulösen, über welche nicht eine vorschrifts mässige Anzeigebescheinigung (§§ 1, 3) vorgelegt werden kann Gleiches gilt, ohne dass einer vorgängigen Aufforderung der G horsam verweigert wäre, wenn Anträge oder Vorschläge erörte werden (die Stellung eines blossen Antrags genügt nicht), ‹ eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen e halten, endlich, wenn Bewaffnete erscheinen, die der Aufforderu entgegen, nicht entfernt werden.

Fasst man die einzelnen Fälle der Auflösung zusammen, ergeben sich zwei Gruppen:

1. Auflösungsgründe nach der V.-O. vom 11. März 1850.

a) Fehlen (unterlassene Vorlage) der Anzeige-Bescheinigung 1), verspäteter Beginn und übermässige Pause, d. i. länger als ıe Stunde (§ 1 Abs. 2);

b) Erörterung von Anträgen u. s. w., die eine Aufforderung ler Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten. Als Erterung gilt nicht die Stellung, jedoch die Abstimmung ohne rherige Berathung, zumal wenn diese schon den Thatbestand ıer strafbaren Handlung bilden. Es gehören hierher die Fälle r Aufforderung zum: Hochverrath (§§ 82, 85 R.-St.-G.), Unhorsam gegen Gesetze, Verordnungen und behördliche Anordngen (§ 110) und zur Begehung einer strafbaren Handlung 111), sowie der §§ 112, 130, 360 Ziff. 2 R.-St.-G. Die Anige müssen eine direkte Aufforderung oder wenigstens eine Anizung zur Begehung von strafbaren Handlungen enthalten; rafbar sind alle Handlungen, welche gesetzlich mit Strafe beoht, einerlei ob sie Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen[30];

c) Nichtentfernung (Fortschaffung oder Ablegung und Wegingung der Waffen) von (auch nur einem) Bewaffneten;

d) Nichtentfernung von Frauenspersonen, Schülern und Lehrıgen aus den Versammlungen und Sitzungen politischer Vereine 8 Abs. 3), mit Ausnahme der Wahlvereine.

2. Auflösung aus anderen Gründen.

Hierher gehören die allgemeinen polizeilichen Gründe, inssondere zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und rdnung u. s. w.[31].

In allen Fällen kann die Auflösung, auch ohne vorherige erwarnung, erfolgen. Die Auflösungserklärung muss unzweideutig ıd jedem Anwesenden verständlich sein[32]. Zur Angabe des

---

[30] S. Kaspar, l. c. S. 83.
[31] S. Ball, l. c. S. 50. Mascher, l. c. S. 27.
[32] R.-G.-Entsch. v. 16. Jan. 1885, Bd. IX, S. 371 f.

Grundes der Auflösung ist der Polizeibeamte nicht verpflichtet[33] Der Auflösungsausspruch ist als direktes Gebot sofort vollstreckbar, bedarf keiner Begründung und wirkt wie ein gesetzlicher Erlass. Wer sich nicht entfernt, ist nach § 15 V.-Ges. strafbar unter Umständen wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt (§§ 113—116 u. 118 St.-G.-B.). Die Entfernung darf durch Zwang (executive Polizeibeamte, Gendarmen, nöthigenfalls kommandirtes Militär) durchgeführt werden (§ 6). Verhaftungen sind unter der Voraussetzung des § 127 St.-Proz.-O. zulässig.

Bewaffnet dürfen in einer Versammlung nur die im Dienste befindlichen Polizeibeamten erscheinen (§ 7). Den allgemeinen Ordnungsvorschriften unterliegen auch Vereine, welche die Erörterung politischer Gegenstände in Versammlungen bezwecken, ausserdem noch die besondere Beschränkung des § 8. Hiernach dürfen Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge in den Versammlungen nicht zugegen sein. Werden diese auf die Aufforderung des Ueberwachungsbeamten nicht entfernt, so liegt ein Auflösungsgrund vor (s. oben). Besondere Grundsätze gelten für öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel, deren Regelung Art. 29 V.-Urk. dem Vereinsgesetze vorbehielt. Letzteres (§ 9) enthält, ohne Rücksicht auf den Zweck der Versammlung, das Erforderniss vorgängiger schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde (nicht blosse Anmeldung). Oeffentliche Versammlungen unter freiem Himmel (im Gegensatze zu den geschlossenen Räumen in Art. 29 V.-Urk.) sind solche, welche nach der Art ihrer Zusammenberufung, d. h. wenn öffentliche oder allgemeine Einladungen erlassen wurden, oder nach dem Orte der Zusammenkunft einen grösseren Zulauf von Menschen des verschiedensten Bildungsgrades erwarten und deshalb Gefahren für öffentliche Ruhe und Ordnung befürchten lassen. Die nicht öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel stehen den Versammlungen

[33] S. Mascher, l. c. S. 28. Ball, l. c. S. 51.

eschlossenen Räumen gleich; sie bedürfen keiner Genehmigung unterliegen der Anmeldepflicht nur, wenn öffentliche Angenheiten erörtert werden sollen. Bei der öffentlichen Vermlung unter freiem Himmel hat die Orts-Polizeibehörde darüber befinden, ob eine Versammlung ohne Nachtheil für die öffente Ruhe und Ordnung stattfinden kann. Die Genehmigung s mindestens 24 Stunden vor dem Beginn der geplanten Vermlung nachgesucht werden (vom Unternehmer, Vorsteher, ner oder Leiter), damit die Polizeibehörde prüfen kann, ob Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung das Unterben anzuordnen ist. Nur aus letzterem Grunde (zu befürchler, nicht nothwendig dringender Gefahr für die öffentliche ıerheit oder Ordnung) darf die Genehmigung (besondere Motiıng ist nicht vorgeschrieben) versagt werden. Einer weiterenden Beschränkung unterliegen aus Verkehrsrücksichten die öffentlichen Plätzen und Strassen innerhalb der Städte oder schaften, und ausserhalb auf öffentlichen Strassen beabsichtig- Versammlungen. Hier ist bei zu befürchtender Störung des rkehrs die Versagung zulässig[34]. Jener Versagungsgrund get auch zum Erlass eines nachträglichen Verbots (Zurücknahme Genehmigung). Vor Eingang der Genehmigung darf keine fforderung zur Theilnahme ergehen[35]. Bei ertheilter Gehmigung finden auf die öffentlichen Versammlungen unter freiem mmel alle Bestimmungen über Anmeldepflicht, Zulassung der lizei und Auflösung, Anwendung, wie sie für Versammlungen r Erörterung öffentlicher Angelegenheiten gelten, auch wenn ies nicht Zweck der Versammlung ist (§ 9 Abs. 4)[36].

Das Vereinsgesetz stellt den öffentlichen Versammlungen unter

---

[34] S. Ball, l. c. S. 58. Dagegen Kaspar, l. c. S. 86, welcher eine Berechtigung zur Verweigerung der Genehmigung nur anerkennt, wenn durch die Verkehrsstörung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet würde.

[35] S. Mascher, l. c. S. 36.

[36] S. Kaspar, l. c. S. 87.

freiem Himmel die öffentlichen Aufzüge in Städten Ortschaften und auf öffentlichen Strassen gleich (§ 10). Au im gesetzlichen Sinne ist eine zu einer Feier vereinigte Me die geeignet erscheint, die Aufmerksamkeit des Publikums dı gemeinschaftliches Gehen (Ziehen), gleichviel ob in bestimn Ordnung oder ohne solche, zu erregen und den Verkehr zu fährden[37]. Eine Entscheidung des O.-Trib.-B. lautet: „Je öffentliche Aufzug, welcher Zweck auch immer dabei verf werde, unterliegt dem § 10, soweit dieser nicht selbst Ausnah gestattet. Das kritische Moment liegt keineswegs in der Art Zwecks; vielmehr ist derselbe darin zu finden, dass überha irgend ein Zweck durch das gemeinschaftliche Gehen verfolgt w Letzteres muss das ostensible Mittel zur Erreichung des be sichtigten Erfolges sein, und zwar dergestalt, dass die Mensc menge als ein geschlossenes Ganze sich darstellen soll. Es gleichgültig, ob diese Menge in bestimmter Ordnung oder o solche geht.“ Geschieht das Zusammengehen wie zufällig, so das ein Zug. Gleichgültig bleibt das Bewegungsmittel (F Pferd, Wagen u. s. w.). Die öffentlichen Aufzüge (vereinte M schenmengen) unterliegen dem Waffenverbot, der Anmeldepfl und der Pflicht zur Einholung einer Genehmigung (wobei beabsichtigte Weg anzugeben) mit den gesetzlichen Folge Ausgenommen sind: gewöhnliche Leichenbegängnisse, hergebra Züge der Hochzeitsversammlungen, sowie derartige kirchl Processionen, Wallfahrten und Bittgängen. Ein Leichenbegä niss verliert den Charakter eines gewöhnlichen nicht durch weichungen von der hergebrachten äusseren Form, sondern w dem betreffenden Aufzuge die Absicht zu Grunde liegt, über eigentlichen Zweck hinauszugehen und dadurch die gesetzli Freiheit und Ordnung zu gefährden (z. B. Begleiten eines Mu korps, Halten von Reden auf der Strasse oder von Laien

[37] v. Rönne, l. c. S. 199 Anm. d. Mascher, l. c. S. 37.
[38] S. Kaspar, l. c. S. 94.

Grabe)[39]. Bei Hochzeitsfeierlichkeiten kommt der Ortsgebrauch nur hinsichtlich ihrer Vornahme überhaupt, nicht aber eine Beschränkung auf eine allgemein hergebrachte oder allgemein vorgeschriebene Form, in Betracht[40]. Die kirchlichen Processionen u. s. w. unterliegen dem Vereinsgesetze nur dann nicht, wenn sie ach Zeit, Ort, Form und Bedeutung zur Zeit des Erlasses des esetzes vom 11. März 1850 hergebracht sind. Jede Abweichung om Herkommen unterwirft diese Art von Aufzügen den Behränkungen. Zur Verhütung von Verkehrsstörungen und Bestigungen des Publikums enthält ein besonderer Circularerlass r Minister des Kultus und des Innern vom 26. Aug. 1874 naue Direktiven für die Polizeibehörden[41].

Volksversammlungen in geschlossenen Räumen untergen nach § 1 Ver.-Ges. der Anmeldepflicht, solche unter freiem immel allen Vorschriften über derartige Versammlungen, mit r besonderen Bestimmung, dass sie innerhalb zweier Meilen von m Orte der jedesmaligen Residenz des Königs oder des Sitzes ider Kammern (jetzt auch des Reichstags) nicht gestattet werden irfen (§ 11). Der Vorschrift liegt die Erwägung zu Grunde, ss von den Entschliessungen der höchsten Staatsgewalten selbst r Schein ferngehalten werden muss, als könnten sie unter dem influss von Versammlungen gefasst sein, welche sich als Vertreter es Volkswillens aufwerfen möchten, während sie nur die Absicht olcher darstellen, denen eine Einwirkung auf die Gesetzgebung erfassungsmässig nicht zusteht[42].

Eigenartig ist das Strafsystem bei Uebertretungen des preussischen Versammlungsrechtes.

a) Findet eine anmeldepflichtige Versammlung ohne die Anzeige (§ 1) statt, so genügt zur öffentlichen Anklage die erzielte Ver-

[39] S. Kaspar, l. c. S. 96. Mascher, l. c. S. 38. Ball, l. c. S. 60.
[40] S. Kaspar, l. c. S. 97. Mascher, l. c. S. 38.
[41] Ausführlich mitgetheilt bei Mascher, l. c. S. 38—40.
[42] S. Mascher, l. c. S. 42.

einigung einer Anzahl Menschen; Konstituirung der Vers
und Erörterung öffentlicher Angelegenheiten ist nicht
lich. Strafbar sind nicht die Theilnehmer, dagegen de
nehmer (in Folge der Anzeigepflicht), dann der Einräu
Platzes, weiter wer als Vorsteher, Ordner, Leiter odeı
auftritt (§ 12).

b) Bei Verweigerung des Zutritts oder Einräumu
angemessenen Platzes für die überwachenden Beamten (§
den Unternehmer, Vorsteher, Ordner und Leiter die Stra
busse oder Gefängniss). Die gleiche Strafe verwirkt
sitzende, wenn er sich weigert, der Polizei Auskunft
Person der Redner zu geben oder wissentlich unrichtige
ertheilt (§ 14).

c) Strafbar bleibt jeder Theilnehmer, der sich nicl
entfernt, wenn eine Versammlung für aufgehoben (§§
erklärt ist. Wegen einer gesetzlich nicht gerechtfertig
lösung ist nur der Weg der Beschwerde bei der vor
Behörde zulässig.

d) Strafbar ist weiter die blosse Theilnahme an eir
zuge oder einer Versammlung unter freiem Himmel, zu
die Genehmigung nicht ertheilt ist. Dazu treten die St
der Aufforderung vor Eingang der Erlaubniss (z. B. durch
der Presse) und gegen die Personen, die in einer nicht gen
Versammlung bezw. bei dem Aufzuge als Ordner, Lei
Redner thätig sind (§ 17 Abs. 1). Die Strafe ist jeder
auch bei Nichtkenntniss der unterbliebenen Genehmigu
wirkt, wenn die Versammlung in Städten und Ortschaf
auf öffentlichen Strassen stattgefunden hat (wegen der be
Gefahr für die öffentliche Ordnung). In allen andere
(ausserhalb von Städten u. s. w.) muss den Theilnehm
Rednern der Beweis des Verschuldens (Kenntniss der
folgten Genehmigung) geführt werden. Wird die Nicht
gung oder das Verbot während der Versammlung oder d

gs selbst bekannt gemacht, so kann sich wegen seiner späteren ꞏtheiligung Niemand mit Unkenntniss entschuldigen (§ 17 Abs. 2).

e) Mit Gefängnissstrafe bedroht § 18 das verbotene (§ 7) beꞏffnete Erscheinen in Versammlungen.

f) § 19 (neben § 127 R.-St.-G.) richtet sich gegen die Auffor-ꞏrung zum bewaffneten Erscheinen und die Waffenaustheilung. —

Alle diese Vorschriften über das Versammlungsrecht finden ıf gesetzlich und durch die gesetzlichen Autoritäten angeordneten ersammlungen (d. i. aller dem öffentlichen Rechte angehörigen erbände der Gemeinden, Kreise, Bezirke und Provinzen, sowie eligionsgesellschaften, Aktiengesellschaften, Wirthschaftsgenossen-chaften, Hülfskassen u. s. w.), und die Versammlungen der Land-tände während den Sitzungsperioden keine Anwendung (§ 21). —

B. Vereinsrecht.

Die Grundlage des preussischen Vereinsrechts enthält Art. 30 ler Verfassung: „Alle Preussen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesell-chaften zu vereinigen. Das Gesetz regelt, insbesondere zur Auf-echterhaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in liesem und in dem Art. 29 (s. oben) gewährleisteten Rechts. Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden.“ —

Im Principe ist hiernach allen preussischen Staatsangehörigen nicht allen Deutschen, wie vielfach aus Art. 3 der St.-Verf. irrig gefolgert wird)[43] das Recht eingeräumt, Vereine mit nicht straf-rechtlich verbotenen Tendenzen, ohne besondere Genehmigung zu gründen. Ausnahmen und Beschränkungen bestehen für Militär-personen (Art. 38, 39 Verf.-Urk., § 49 Reichsmilit.-Ges.) auf Grund des Jesuitengesetzes, der preussischen Kirchengesetzgebung (reli-giöse Orden der kathol. Kirche) vom 31. Mai 1875, 14. Juli 1880, 21. Mai 1886 und 29. April 1887, und Beamte, für Vereine,

---

[43] S. Ball, l. c. S. 11. Kaspar, l. c. S. 49, 100.

welche der Staatsregierung feindliche Tendenzen verfolgen (Min. Circularerlasse vom 10. April und 11. Mai 1850), für Frauen Schüler und Lehrlinge bei politischen Vereinen[44].

Die nähere Regelung des Vereinsrechtes in der durch Abs. 2 und 3 Verf.-U. frei gehaltenen Richtung enthält das Vereinsgesetz vom 11. März 1850.

Unter Verein ist jede dauernde Vereinigung Mehrerer zur Verfolgung bestimmter, gemeinschaftlicher Zwecke zu verstehen (O.-Trib.-Erk. vom 30. April 1869, R.-Ger.-E. Bd. 18, S. 172). Unter den Begriff „Verein" fallen auch Vereinigungen (Ausschüsse, Kommissionen), welche zur Ausführung von Beschlüssen einer Versammlung (Kongress) gewählt sind und zu diesem Zwecke auf längere Zeit zusammentreten (R.-G.-E. Bd. 18, S. 69). Leitung und Organisation sind für den Begriff nicht erforderlich. Eine Definition des Begriffs „politische Vereine" enthält das Vereinsgesetz nicht, dagegen zwei neue Kategorien, nämlich die, welche „eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken (§ 2)" und die, welche „bezwecken politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern (§ 8)"[45]. Politische Vereine im Sinne des Art. 30 Abs. 3 V.-U. sind Vereine, welche sich mit politischen Gegenständen befassen, d. h. solchen, die den Staat als lebendigen Organismus und seine Einrichtungen betreffen. Die in Ausführung der Verfassung angeordneten Beschränkungen (§ 8 V.-O. vom 11. März 1850) erstrecken sich nicht auf alle sog. politischen Vereine in obigem Sinne, sondern nur auf diejenigen, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern[46].

1. Nichtpolitische Vereine.

a) Vereine, welche öffentliche Angelegenheiten gar nicht in den Kreis ihrer Berücksichtigung ziehen, unterliegen nicht dem

---

[44] S. Ball, l. c. S. 30, 31. Mascher S. 15. Kaspar S. 100, 101.
[45] S. Kaspar, L. c. S. 32 f.
[46] S. Ball S. 32.

Vereinsgesetz. Die Polizeibehörde beansprucht jedoch das Recht, Einsicht in die Statuten und das Mitgliederverzeichniss zu nehmen, um die öffentliche Ordnung zu überwachen (O.-Verw.-G.-E. vom 19. Nov. 1884)[47].

b) Nur für die Vereine, welche eine solche Einwirkung bezwecken, gelten noch folgende besondere Vorschriften. § 2 V.-O. vom 11. März 1850 verpflichtet die Vorsteher zur Einreichung der Statuten und des Mitgliederverzeichnisses binnen drei Tagen nach der Stiftung, desgleichen zur Mittheilung aller Aenderungen der Statuten und Mitglieder, sowie zur Auskunftertheilung über Zweck und Organisation, Mitgliederbestand und Vorstand. Der Zweck dieser Vorschrift geht dahin, die Polizeibehörde in Stand zu setzen, von dem Vorhandensein, der Einrichtung und den Mitgliedern eines neu gegründeten Vereins durch eigene Angaben des Vorstehers Kenntniss zu erhalten und die polizeilich gebotene Ueberwachung eintreten zu lassen (O.-Trib.-E. vom 14. Mai 1879). Das Vereinsgesetz kennt nur Vereine in lokaler Begrenzung, d. h. Vereine mit e i n e m bestimmten Sitz (O.-Polizeibezirk). § 2 findet deshalb keine Anwendung, so lange Personen, welche Mitglieder eines räumlich ausgedehnteren Vereins sind, nicht innerhalb des Polizeibezirks, dem sie angehören, eine besondere Vereinsthätigkeit entwickeln (O.-Trib.-E. vom 16. April 1874). Gehören die Vereinsmitglieder verschiedenen Ortspolizeibezirken an, so erhält die Ortspolizeibehörde eines jeden Orts der Vereinsthätigkeit das Verzeichniss. Bei Nebenvereinen und Zweigvereinen gilt die lokale Vereinigung als besonderer Verein[48]. Das Vereinsgesetz setzt voraus, dass thatsächlich (wenn auch nicht durch die Statuten bestimmt) Vorsteher vorhanden sind. Alle Vereine im Sinne des § 2 müssen Statuten entwerfen, nach eigenem Gutdünken, jedoch in deutscher Sprache. Sie enthalten die nöthigen Aufklärungen über die Bestrebungen des Vereins. Die Existenz des Vereins

[47] S. Mascher, l. c. S. 22. Kaspar, l. c. S. 101.
[48] S. Mascher, l. c. S. 20. Ball, l. c. S. 42.

ist von dem Vorhandensein der Statuten nicht bedingt (O.-Trib.-E. vom 22. Febr. 1877). Ueber die Einreichung der Statuten, der Mitgliederverzeichnisse und der Abänderungsanzeigen ertheilt die Orts-Polizeibehörde sofort eine Bescheinigung. Sie kann die Befolgung der Vorschriften durch Zwang erwirken. Diese allgemeinen Vorschriften finden auch auf Vereine Anwendung, die auf kirchliche und religiöse Angelegenheiten einwirken wollen, sie fallen dagegen weg, wenn diese Korporationsrechte besitzen, wie die evangelische Kirche, die römisch-katholische, die getrennte lutherische und die Synagogen-Gemeinden [49].

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 2 wird jeder Vorsteher mit Geldbusse von 15—150 M. bestraft, insofern er nicht nachweisen kann, dass die Anzeige oder die Einreichung des Verzeichnisses ganz ohne sein Verschulden unterblieben ist. Dieser Strafe tritt eine Gefängnissstrafe von 8 Tagen bis 6 Wochen hinzu, wenn der Vorsteher wissentlich unrichtige Statuten oder Verzeichnisse eingereicht, oder wissentlich unrichtige Auskunft ertheilt hat. Für die Strafbarkeit ist es gleichgültig, ob der örtliche Leiter eines Vereins aus eigenem Antriebe oder im Auftrag eines Andern handelte, oder ob er in dem Statute, welches einen grösseren Verein umfasst, Bevollmächtigter des Präsidenten, Vorsteher oder sonst wie genannt wird. Darauf kommt es an, ob er den Angelegenheiten innerhalb des Polizeibezirks vorsteht, für die Vereinsthätigkeit daselbst, aus eigenem Antriebe der äusseren Weisungen folgend, die leitende Persönlichkeit ist (O.-Trib.-E. vom 9. Juni 1870). Nur dann ist der Vorsteher straffrei, wenn er nachweist, dass der Verstoss ohne sein persönliches Verschulden begangen ist. Die Verschärfung bei dolosem Verhalten (Nachweis der wissentlichen Unrichtigkeiten) begegnet Täuschungen der Behörden durch unrichtige Statuten und Abänderungsanzeigen.

[49] S. Mascher, l. c. S. 23.

2. Politische Vereine.

Hier findet eine Beschränkung des Vereinsrechtes in § 8 nur r solche Vereine statt, welche bezwecken, politische Gegenstände Versammlungen zu erörtern. Alle anderen politischen Vereine iterliegen, wenn sie eine Einwirkung auf öffentliche Angelegeniten bezwecken, lediglich den Bestimmungen unter 1. Liegt eser Zweck nicht vor, so sind sie überhaupt nicht dem Vereinssetze unterworfen. Die Erörterung politischer Gegenstände in ersammlungen muss der dauernde Zweck der unter § 8 fallenden ereinsarten sein. Jene Gegenstände bilden eine Unterart der fentlichen Angelegenheiten, sie umfassen den Staat als leben gen Organismus und dessen Einrichtungen. Auch die socialen id wirthschaftlichen Fragen, welche an sich nicht nothwendig litisch zu sein brauchen, nehmen diesen Charakter sofort an, enn sie darauf gerichtet sind, die staatlichen Einrichtungen und nordnungen zu beeinflussen, bezw. zu ihrer Lösung Mittel und ege zu erörtern, welche eine Aenderung der bestehenden Ordng bezwecken[50].

Derartige Vereine unterliegen zunächst den allgemeinen Vorhriften des Vereins- und Versammlungsrechtes (Anmeldung der ersammlung, Einreichung der Statuten, Verbot der Anwesenheit n Frauen, Schülern und Lehrlingen). Als weitere Beschränkung ithält § 8 das Verbot der Aufnahme von Frauenspersonen, chülern (nicht Studenten und sonstigen Hochschüler) und Lehrngen als Mitglieder. Eine zweite wichtigere Beschränkung der oalitionsfreiheit entsprang aus der Befürchtung, dass ein enger usammenschluss politischer Vereine dem Staatswohl gefährlich erden könnte. Die Vereine dürfen deshalb nicht mit anderen ereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung reten, insbesondere nicht durch Comités, Ausschüsse, Centralrgane und ähnliche Einrichtungen oder durch gegenseitigen

[50] S. Ball, l. c. S. 54. Mascher, l. c. S. 31.

Schriftwechsel. Ein Verbot der Koalition besteht hiernacl
soweit Vereine des § 8 sich mit Vereinen gleicher Art (Te
der Erörterung politischer Gegenstände in Versammlunge
Verbindung setzen wollen[51]. Für die Beurtheilung der I
ob es sich um eine solche ungesetzliche Organisation hande
die äussere Form der Verbindung nicht massgebend, vie
muss unter Würdigung aller Umstände geprüft werden, ob i
lokalen Bethätigung des Vereinslebens der Charakter nac
wissem Masse abgeschlossener, unter sich verbundener V
hervortritt. Die Annahme des Vorhandenseins eines besor
Vereins wird dadurch nicht berührt, dass die Betheiligter
einem über ein grösseres Gebiet erstreckenden grösseren V
haben anschliessen wollen und ein Theil der Beiträge dahi
geführt wird, sofern nach den übrigen Thatsachen anzun
ist, dass zwischen den an einem Orte befindlichen Mitgl
zugleich ein besonderer Verein bestehe. In diesem Falle
die statutenmässige Ablieferung der Beiträge an den Verwal
rath des ganzen Vereins eine gesetzwidrige organische Verbi
zwischen dem Lokalvereine und dem Gesammtvereine (O.-Tr
vom 22. Febr. 1877)[52]. Ob ein „In Verbindung treten" vo
ist Thatfrage, einseitiges Anbahnen von Beziehungen fällt
darunter. Jener Begriff erfordert eine beiderseitige best
Thätigkeit, es genügt nicht z. B. die Wechselwirkung zweie
tischer Vereine gleicher Tendenz, oder wenn Mitglieder des
Vereins zum Theil Mitglieder des anderen sind[53]. Dageg
eine strafbare Verbindung dann vorhanden, wenn beide V
nach den Anordnungen eines Centralorgans thätig sind, od
bald die Mitglieder des einen Vereins statutenmässig Mitg
des anderen sind und die Versammlungen des ersteren nu

---

[51] S. Kaspar, l. c. S. 110.
[52] S. Mascher, l. c. S. 32.
[53] S. Mascher, l. c. S. 33.

len Statuten des letzteren stattfinden[54]. Verboten ist jede Koaition zwischen politischen und halbpolitischen Vereinen zu gemeinamen Zwecken[55].

Die Verletzung jener Beschränkungen berechtigt die Polizeiehörde zur vorläufigen Schliessung des Vereins, die endgültige Entscheidung bleibt dem Gerichte vorbehalten (§ 8 Abs. 2). Wer ich bei einem auch nur vorläufig geschlossenen politischen Verein ls Mitglied ferner bethätigt, wird mit Geldstrafe von 15 bis zu 0 Mk. oder Gefängniss von 8 Tagen bis zu 9 Monaten belegt § 16). Das Fortbestehen eines geschlossenen Vereins und die eitere Betheiligung kann in Abhaltung von Versammlungen ind dem Inhalte der Erörterungen, ebenso in anderer Vereinshätigkeit, z. B. in dem Vertriebe einer Zeitschrift zur Erscheiiung kommen[56]. Hat die Polizeibehörde von jenem Rechte ebrauch gemacht, so muss sie binnen 48 Stunden von der Schliessung und den Gründen der Staatsanwaltschaft Anzeige nachen. Letztere prüft ob Anlass zu einer öffentlichen Klage; indet sie keinen Anlass hierzu, so wird die Ortspolizeibehörde egen Aufhebung der Schliessung benachrichtigt. Andernfalls nuss die Staatsanwaltschaft ebenfalls binnen 8 Tagen entweder lie öffentliche Klage erheben oder die gerichtliche Voruntersuchung beantragen. Alsdann ist vom Gerichte sofort Beschluss larüber zu fassen, ob die vorläufige Schliessung bis zum Erkenntiss in der Hauptsache fortdauern soll.

§ 8 Abs. 3 enthält das Verbot die Theilnahme von Frauensersonen, Schülern und Lehrlingen an Versammlungen und Sitzunen solcher politischen Vereine. Werden jene Personen auf Auforderung des anwesenden Aufsichtsbeamten nicht entfernt, so Grund zur Auflösung (§§ 5, 6) vorhanden.

---

[54] S. Mascher, l. c. S. 33.
[55] S. Mascher, l. c. S. 33.
[56] S. Mascher, l. c. S. 47.

Die Ueberschreitung der den politischen Vereinen gezogenen Grenzen (§ 8a und b) ist mit Strafe bedroht (§ 16). Schon die Errichtung von Vereinen, die in verbotener organischer Verbindung stehen, begründet die Strafbarkeit der Ordner, Leiter und Vorsteher. Der Richter kann ausserdem nach der Schwere der Umstände auf Schliessung des Vereins erkennen. Hierin liegt eine Schutzmassregel gegen ferneren Missbrauch des Vereinsrechts, welche nur in Verbindung mit dem Strafverfahren und durch das Organ der Strafrechtspflege erfolgen soll. Es muss auf diese Schliessung erkannt werden, wenn Vorsteher, Ordner oder Leiter sich wiederholt strafbar gemacht haben.

Die Schliessung durch Gericht und Polizei hat zur Folge, dass die Betheiligung als Mitglied an dem geschlossenen Vereine verboten und strafbar ist, welche Folge mit der Rechtskraft des Urtheils eintritt [57].

Eine besondere Strafvorschrift (§ 16 Abs. 3) richtet sich gegen Frauen, Lehrlinge und Schüler bei verbotenem Eintritt in einen politischen Verein (§ 8 b).

Von diesen Beschränkungen politischer Vereine macht das Vereinsgesetz (§ 21) eine Ausnahme zu Gunsten von Wahlvereinen, an welche nur das allgemeine Vereinsrecht (Anmeldepflicht der Versammlungen, Einreichung der Statuten und Mitgliederverzeichnisse u. s. w.) anwendbar.

Die Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen auf Grund der Vereinsgesetzgebung enthält das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (§§ 127—131). Eine zeitweise Aufhebung des Vereins- und Versammlungsrechtes durch Verhängung des Belagerungszustandes in unruhigen Zeiten kann auf Grund des Art. 111 Verf. und des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, sowie des Art. 68 Reichsverfassung eintreten. —

[57] S. Kaspar, l. c. S. 118.

II.

2. In Baiern ist das Recht der Vereine u. s. w. durch Ge-
etz vom 26. Febr. 1850 geregelt, dessen Beschränkungen auf die
urch Gesetz oder gesetzliche Autoritäten angeordneten Versamm-
ngen, Vorberathungen in Wahlangelegenheiten u. s. w. nicht an-
'ndbar. Alle Staatsangehörigen haben das Recht, ohne vor-
ngige polizeiliche Erlaubniss Vereine zu bilden (Art. 11). Das
setz unterscheidet politische und nichtpolitische Vereine. Für
tere gilt: Mit öffentlichen Angelegenheiten befasste Vereine
ssen Vorsteher wählen und Satzungen der Behörde einreichen.
rner gilt das Verbot der Mitgliedschaft für Frauen und Minder-
rige. Auf Versammlungen politischer Vereine finden die Vor-
ıriften des Versammlungsrechtes Anwendung (Anzeige bei der
striktsbehörde). Politischen Vereinen ist nicht gestattet, mit
leren in der Art in Verbindung zu treten, dass entweder die
en den Beschlüssen und Organen der anderen unterworfen oder
hrere solche Vereine unter einem gemeinsamen Organ zu einem
gliederten Ganzen vereinigt werden. Untersagt sind Beschlüsse
Form von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen. Polizeiliche
hliessung ist statthaft bei Zuwiderhandlungen gegen vereins-
setzliche Bestimmungen, bei Gefahr der Untergrabung der reli-
ısen, sittlichen oder gesellschaftlichen Grundlagen des Staates
ıd Kollision der Zwecke oder Beschlüsse mit dem Strafrecht.
ur in letzterem Falle haben die Gerichte über die Fortdauer
er administrativen Schliessung zu entscheiden, sonst ist gegen
ie polizeilich verhängte Schliessung der Verwaltungsrechtsweg
röffnet. Ueber die nicht-potitischen Vereine gilt: Vereine mit
Vorstehern und Statuten sind zur Anzeige binnen drei Tagen
erpflichtet. Sobald ein nicht-politischer Verein politische Zwecke
erfolgt oder in seine Verhandlungen einbezieht, unterliegt er den
Bestimmungen über politische Vereine.

Ueber das Versammlungsrecht gilt: Alle Staatsangehörigen

können sich, ohne besondere Erlaubniss, friedlich und ohne Waff
versammeln. Die polizeilichen Vorschriften beziehen sich vor Alle
auf die Versammlungen im Freien. Solange der Landtag z
sammen ist, gilt das Verbot der Volksversammlungen innerha
der sechsstündigen Entfernung. Weiter können Versammlunge
unter freiem Himmel bei dringender Gefahr für öffentliche Or
nung und Sicherheit durch schriftlichen Erlass der Distriktsver
waltungsbehörde verboten worden. Eine Genehmigung Seiten
der Uebernehmer, Leiter und Ordner ist zu Versammlungen au
öffentlichen Plätzen und Strassen, sowie zu Aufzügen bei der Ge
meindebehörde einzuholen. Alle Einladungen zu solchen Versamm
lungen in öffentlichen Blättern, Anschlägen oder durch Druc
müssen die Unterschrift der Veranstalter tragen. Die Leiter eine
Versammlung haben für Aufrechthaltung der Ordnung und de
Gesetzes zu sorgen, bei dessen Verletzung den Rednern das Wor
zu entziehen, nöthigenfalls die Versammlung aufzuheben. De
Polizei steht ein Ueberwachungsrecht zu. Sie kann bei Auf
forderungen zu Gesetzesverletzungen die Schliessung der Versamm
lung durch Ordner und Leiter verlangen, bei Weigerung selbs
auflösen, nöthigenfalls nach wiederholter Aufforderung durch Zwang
Eine gesetzliche Regelung des Einschreitens durch die bewaffnet
Macht bei Volksbewegungen enthält das Gesetz vom 4. Mai 1851
im Wesentlichen mit dem preussischen übereinstimmend. Di
äusserste Massregel ist die Verhängung des Standrechtes (Bünd
nissvertrag mit Baiern vom 23. Nov. 1870, Abschn. IV, §
Ziff. VI)[58].

3. In Württemberg ist das Vereins- und Versammlung
recht in der Verfassung nicht erwähnt, auch fehlt es zur Zeit
einer genauen gesetzlichen Regelung. Das Gesetz vom 2. Ap
1848 über die Volksversammlungen beschränkt sich darauf,

[58] Eine ausführliche Darstellung des bayerischen Vereins- und
sammlungsrechtes s. Handbuch des öffentlichen Rechtes: Seydel, Das St
recht des Königreichs Baiern, S. 243—247.

vorangegangenen Beschlüsse der Frankfurter Bundesversammlung über Einschränkung jener Rechte wieder zu beseitigen. Soweit nicht die vereinzelten reichsgesetzlichen Bestimmungen eingreifen, iängt es in Württemberg in Ermangelung besonderer gesetzlicher schranken der Verwaltungsthätigkeit von dem Ermessen der Polizeiehörden ab, in welchem Umfang von dem auf das allgemeine)beraufsichtsrecht der Staatsgewalt gegründeten Rechte der Beufsichtigung und Auflösung im Interesse des öffentlichen Wohls ebrauch gemacht werden will. Die in Ausübung dieser Befugiss getroffenen Massregeln der Verwaltungsbehörden können weder or den ordentlichen Gerichten noch vor den Verwaltungsgerichten ngefochten werden; es findet nur die einfache Beschwerde an die bere Behörde statt. Gesetzlich gilt nur Folgendes:

a) Alle Staatsbürger haben das Recht, zur Besprechung allemeiner Angelegenheiten ohne vorherige polizeiliche Erlaubniss, edoch unter Beobachtung der zur Aufrechterhaltung der Gesetze nd bürgerlichen Ordnung bestehenden Vorschriften öffentliche ersammlungen abzuhalten (Ges. vom 2. April 1848).

b) Nach Art. 9 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dez. 871 hat Jeder, der einen politischen Verein mit besonderen tatuten gründet, unter Vorlage dieser Statuten der Behörde Aneige zu machen. Von anderen Vereinen mit besonderen Statuten, elche der Regierung zu begründeten Besorgnissen Anlass geben, ann die Vorlage bei Strafe verlangt werden.

c) Strafbestimmungen gegen gemeinschädliche oder verbotene ereine im Allgemeinen bestehen zwar nach dem R.-St.-G.-B. Einf.-Ges. § 2); dagegen kann, wenn eine Behörde innerhalb hrer Zuständigkeit einen Verein verboten, eine Versammlung aufelöst hat, ein Ungehorsam gegen diese Anordnung nach Vorchrift des Art. 2 der württembergischen Polizeistrafnovelle vom 12. Aug. 1879 bestraft werden[59].

[59] S. Gaupp, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, im Handuch des öffentl. Rechts, 3. Bd., 2. Abtheil., S. 29, 30.

4) Das Kgl. Sächsische Vereinsgesetz vom 22. Nov. 1850 (Ausf.-V.-O. vom 23. Nov. 1850 und V.-O. vom 22. Aug. 1874) giebt alle friedlichen Versammlungen und Veranstaltungen frei. Die Zusammenberufung von Versammlungen zur Erörterung öffentlicher Angelegenheit unterliegt der vorherigen Anzeigepflicht (mindestens 24 Stunden vor dem Zusammentritt). Die Befugniss zur Berufung setzt Dispositionsfähigkeit und den Vollbesitz der politischen Ehrenrechte voraus. Jeder Versammlung muss wenigstens ein Ordner oder Leiter vorstehen (Wahl oder Vorausbestellung). Der Polizei steht ein Ueberwachungsrecht (wie in Preussen) zu. Untersagt sind Anträge u. s. w., welche dem Strafgesetze widersprechen oder eine Aufforderung (Anregung) zu Gesetzesübertretungen oder unsittlichen Handlungen enthalten (Art. 8). Wird in solchen Fällen der Ordnungsruf der Veranstalter, Ordner oder Leiter unterlassen oder nicht befolgt, so hat der überwachende Polizeibeamte das Recht, dem Redner das Wort zu entziehen. und bei Nichtbefolgung die Versammlung aufzulösen und zu schliessen (Art. 9, 10).

Versammlungen, Umzüge und Festlichkeiten auf öffentlichen Plätzen und Strassen bedürfen der vorgängigen Genehmigung, für deren Einholung die Unternehmer, Vorsteher, Ordner und Leiter haftbar (§ 13). Versammlungen ist nicht gestattet, Adressen oder Petitionen in Masse oder durch Abordnung von mehr als zehn Personen zu überbringen (§ 14). Während des Landtages dürfen innerhalb zweier Meilen vom Sitze Versammlungen zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten unter freiem Himmel nicht stattfinden (§ 15

Die Bildung von Vereinen ist frei (§ 18). Jeder Verei dessen Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, s Statuten entwerfen. Dem Vorstande ist eine Anmeldepflic (Namen des Vereins, Vorsteher und Beamte, Zweck) auferl (§ 19). Verboten sind Vereine mit ungesetzlichen und uns lichen Tendenzen. Jene politischen Vereine müssen, falls ni die Zusammenkünfte im Voraus festgesetzt sind, jede Zusamm

kunft mindestens 24 Stunden vor Beginn anzeigen. Die Gründung setzt Dispositionsfähigkeit und Besitz der Ehrenrechte voraus. Auch zur Theilnahme können nur dispositionsfähige Personen zugelassen werden, wofür die Vorsteher u. s. w. haften (§ 22). Die politischen Vereine können nur dann Zweigvereine bilden und sich mit anderen Vereinen in Verbindung setzen, wenn sie Korporationsrechte haben und ihnen jene Rechte ausdrücklich mit ertheilt sind. Bei Uebertretung dieser Vorschrift steht der Polizeibehörde das Auflösungsrecht zu (§ 19). —

5. In **Baden** ist durch Gesetz vom 21. Nov. 1867 das Recht, Vereine zu bilden und Versammlungen abzuhalten, freigegeben. Nur bewaffnete Vereine mit militärischen Einrichtungen oder zu militärischen Uebungen bedürfen der Staatsgenehmigung. Die Polizeibehörde kann aber über die Bildung und Thätigkeit der Vereine eine Aufsicht ausüben, Einsicht von deren Zweck, Einrichtungen und Mitgliederverzeichnissen verlangen und die Sittlichkeit oder die Staatsgesetze, sowie die öffentliche Sicherheit gefährdende Vereine, verbieten. Bei Gefahr im Verzuge hat hier die Bezirkspolizei die Befugniss zur einstweiligen Schliessung auf die Dauer von 14 Tagen (§ 5). Aus den gleichen Gründen kann das Ministerium des Innern auch die Theilnahme an einem auswärtigen Vereine oder die Verbindung inländischer Vereine mit auswärtigen durch öffentliche Bekanntmachung verbieten (§§ 6, 7). Bewaffnete Volksversammlungen sind untersagt. Bei jeder Volksversammlung ist der Staatspolizeibehörde Zutritt zu gewähren, bei Meidung der Auflösung. Derartige Versammlungen unter freiem Himmel müssen mindestens 48 Stunden vorher angezeigt werden. Jede Volksversammlung kann wegen Nichtbeachtung der polizeilichen Vorschriften oder aus den gleichen Gründen wie Vereine verboten und aufgelöst werden. Die Strafbestimmungen enthält § 13 [60].

---

[60] S. Handbuch des öffentl. Rechtes, III. Bd.: SCHENKEL, Das Staatsrecht des Grossherzogthums Baden, S. 31.

6. Im Grossherzogthum Hessen beruht das Vereinsrecht auf dem Beschlusse des Bundestags vom 13. Juli 185[illegible] (s. Einleitung). Thatsächlich wird derselbe kaum noch gehandhabt, obgleich er seinerzeit amtlich publizirt wurde. Das Recht der Versammlungen zur Berathung über allgemeine politische oder Privatinteressen kann nach dem Gesetz vom 16. März 1848 frei ausgeübt werden. Im sicherheitspolizeilichen Interesse übt die Polizei ein Ueberwachungsrecht aus, und kann wegen Aufrechthaltung der Ordnung und Wahrung der Autorität der Gesetze, einschreiten. Insbesonders beansprucht die Polizeibehörde das Recht, Versammlungen, welche die allgemeine Sicherheit dringlich gefährden, aufzulösen und im Voraus zu verbieten. Das Polizeistrafgesetz vom 30. Okt. 1855 (Art. 78 Abs. 2) bestimmt: Hat die Polizeibehörde (Kreisamt) eine bevorstehende Volksversammlung untersagt, so verfallen Diejenigen, welchen dieses Verbot bekannt gemacht ist und welche gleichwohl an der Versammlung Theil nehmen oder Andere zur Theilnahme auffordern, in Geldstrafe [61].

7. In Mecklenburg-Schwerin (V.-O. vom 27. Jan. 1851) ist die Abhaltung von öffentlichen Versammlungen zu politischen Zwecken und die Bildung politischer Vereine von der Genehmigung der Regierung abhängig. Genehmigten Vereinen oder Vereinigungen zum Zwecke der Reichstagswahlen (§ 17 W.-Ges.) ist durch V.-O. vom 2. Mai 1877 die Einreichung der Statuten, Mitglieder- und Vorstandsverzeichnisse auferlegt. Für alle erlaubte öffentliche Versammlungen zu politischen Zwecken sind rücksichtlich der Anmeldepflicht, des Verbotes bewaffneter Versammlungen und solcher unter freiem Himmel, der Anwesenheit von Aufsichtsbeamten wesentlich die Bestimmungen des preussischen Gesetzes wiederholt; daneben ist aber die Auflösung zugelassen „wenn in

[61] S. Handbuch des öffentl. Rechtes, III. Bd.: Cosack, Das Staatsrecht des Grossherzogthums Hessen, S. 103; Zeitschrift für Staats- und Gemeindeverwaltung in Hessen, Jahrg. 15, S. 122.

den Versammlungen Anträge und Vorschläge erörtert oder Aeusserungen gemacht werden, die eine Aufforderung und Anregung zu strafbaren Handlungen oder eine Verletzung der Strafgesetze nthalten, oder wenn die Versammlung eine die öffentliche Ruhe nd die gesetzliche Ordnung gefährdende Haltung annimmt 5)".

8. Die Sachsen-Weimarische Verordnung vom 15. Juli 74 fordert für öffentliche Versammlungen zu politischen (einliesslich socialpolitischen oder kirchlich-politischen) Zwecken d derartige Vereine vorgängige Anmeldung und gestattet den erwachenden Polizeibeamten die Auflösung jener Versammlungen nz allgemein (§ 2 Abs. 3). Ausserdem schliesst eine V.-O. des aatsministeriums vom 21. April 1875 Schulpflichtige von politien Vereinen und Versammlungen aus und gestattet bei Uebertung des Verbots die Auflösung.

9. In Mecklenburg-Strelitz gelten fast die gleichen undsätze (V.-O. vom 19. Febr. 1891).

10. In Sachsen-Koburg-Gotha ist der im Staatsgrundsetz vom 3. März 1852 vorbehaltene Erlass besonderer Beimmungen für die Bildung von Vereinen nicht erfolgt. Es beeht deshalb die Anzeigepflicht der Versammlungen unter freiem immel und das Verbot bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit ler Ordnung (§ 44).

11. In Oldenburg, Altenburg, Schwarzburg-Sondersausen und Rudolstadt, Waldeck, Reuss ä. L. und Schaumurg ist noch der Bundestagsbeschluss vom 13. Juli 1854 durch Verordnungen in Kraft erhalten[62]. Hinsichtlich aller politischen Vereine, soweit sie überhaupt nicht untersagt sind oder einer Genehmigung bedürfen, sind die Regierungen in der Lage, nach Massgabe der Umstände besondere vorübergehende Beschränkungen und Verbote zu erlassen. Ausserdem beansprucht die Behörde das

---

[62] Ball, l. c. S. 168—210.

Recht, staatlich nicht genehmigte Vereine bei Beschäftigung öffentlichen Angelegenheiten zu überwachen und aufzulösen fern entweder die Formen des Zusammentritts nicht beoba sind, oder aber der Inhalt der Verhandlungen eine in der wendigkeit der Aufrechterhaltung der Gesetze sowie der ö lichen Sicherheit und Ordnung begründete Veranlassung darbi Zu dem Bundestagsbeschlusse sind in allen jenen Staaten Ausnahme von Waldeck, auch Ausführungs-Verordnungen, sächlich über Einreichung der Vereinsstatuten und vorherig zeige der Versammlungen erlassen[63].

12. In Sachsen-Meiningen erlangen Vereine Korpora rechte und die Befugniss zur Errichtung von Statuten sowie S führung nur durch Bewilligung des Staates (Art. 28 Grund vom 23. Aug. 1829). Politische Vereine sind nach dem Ge reskripte vom 29. Mai 1868 verpflichtet, auf Anfordern de hörde über Zwecke, Einrichtung, Vorsteher, Mitglieder und kehr mit anderen Vereinen Auskunft zu geben. Jede öffen Versammlung zu politischen oder socialpolitischen Zweck vorher anzuzeigen und den Polizeibeamten der Zutritt z statten; letztere sind ermächtigt, die Versammlungen nac finden aufzulösen, insbesondere bei Theilnahme bewaffneter minderjähriger Personen (Mst.-A. v. 25. Nov. 1878)[64].

13. In Braunschweig (Ges. vom 4. Juli 1853) bestel politische Vereine die Verpflichtung zur Einreichung der St und Mitgliederverzeichnisse, sowie das Verbot der Verbindu anderen Vereinen und der Aufnahme von Frauen, Schülern, lingen, Personen, welche nicht im Besitz der Ehrenrechte als Mitglieder verbotener Vereine innerhalb der letzten drei bestraft sind. Bei Verdacht gesetzwidriger Zwecke hat die Verwaltungsbehörde das Recht der vorläufigen Schliessung,

[63] Cf. W. Kulemann, Die Socialdemokratie und deren Bekäm S. 226, 227.

[64] S. Kulemann, l. c. S. 227.

ıuss zugleich die strafrechtliche Verfolgung eingeleitet werden.)aneben kann die Regierung Vereine bei Gefährdung der kirchchen, gesellschaftlichen oder staatlichen Ordnung auflösen. Für 'ersammlungen zur Berathung öffentlicher Angelegenheiten gilt lie Anmeldepflicht durch drei wahlberechtigte Gemeindemitglieder, las Verbot der Bewaffnung und der Gegenwart von Frauen, Schülern und Lehrlingen, sowie das Ueberwachungs- und Auflösungsrecht (bei Anreizung und Widersetzlichkeiten)

14. Das Anhaltische Gesetz vom 26. Dez. 1850 (welches auch in Bernburg und Reuss j. L. gilt) stimmt in allen wesentlichen Punkten mit dem preussischen Gesetze überein.

15. In Hamburg verbietet das Gesetz vom 19. Mai 1893 Vereine und Versammlungen, deren Zwecke oder Thätigkeit mit den Gesetzen im Widerspruch stehen oder den öffentlichen Frieden oder die Sicherheit gefährden. Hier kann bei dringender Gefahr die Behörde jede öffentliche oder geschlossene Versammlung untersagen (§ 1, 2). Versammlungen unter freiem Himmel unterliegen der Genehmigung der Polizeibehörde. Weiter gilt das Verbot des Waffentragens in öffentlichen Versammlungen, die Ueberwachung durch Aufsichtsbeamte, die vorherige Anzeige. Für politische Vereine besteht die Anzeigepflicht (Name und Wohnung der Vorstandsmitglieder, Einreichung der Statuten). Eine Bek. vom 29. Juni 1870 verbietet Zusammenrottungen und (ohne besondere polizeiliche Erlaubniss) Umzüge durch die Strassen und Umgegend der Stadt, zumal unter Gesang, Musik oder Vortragung von Fahnen und Emblemen als unverträglich mit der öffentlichen Ordnung.

In Bremen sind Versammlungen unter freiem Himmel und mit Waffen von obrigkeitlicher Erlaubniss abhängig (Verfassung vom 17. Nov. 1875, § 16). Vereine und Versammlungen zu politischen Zwecken unterwirft die V.-O. vom 22. März 1871 der Anzeigepflicht. Ein Auflösungsgrund besteht bei unterbliebener Anzeige, Theilnahme Bewaffneter, Aufforderung und Anreizung zu strafbaren Handlungen.



In Lübeck schreibt das Gesetz vom 15. Sept. 1888 politische oder sozialistische Vereine und Versammlungen A meldung und Ueberreichung von Statuten und Vorstandsverzeic nissen vor. Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen d Erlaubniss. Der bei Versammlungen zuzulassende Polizeibeam ist zur Auflösung befugt bei versäumter Anmeldung, Erschein von Bewaffneten und Minderjährigen, Aufforderung oder Anreizu zu strafbaren Handlungen, sowie bei die Sicherheit und Ordnu gefährdenden Ausschreitungen.

16. In Elsass-Lothringen gelten die Bestimmungen d Code pénal vom 12./22. Febr. 1810, Art. 291 und Loi relati aux réunions publiques vom 6./10. Juni 1868. Die freie Verein bildung besteht nur für Vereinigungen unter 20 Mitgliedern. Je Bildung von Vereinen mit mehr als 20 Mitgliedern ist, ohne Rüc sicht auf den Zweck nur mit widerruflicher Zustimmung der R gierung unter den von derselben beliebig festgesetzten Bedingung gestattet. Niemand darf ohne Ermächtigung der Gemeindebehör seine Wohnung zum Versammlungsort eines Vereins oder zur Au übung eines Gottesdienstes einräumen. Einer besonderen Str unterliegen die Vorsteher oder Leiter von Vereinen, wenn dur Reden, Vertheilen, Verlesen oder Anheften von Schriften z Verübung eines Verbrechens oder Vergehens aufgefordert w (Art. 293 c. p.). Zu öffentlichen Versammlungen für Beha lung politischer oder religiöser Angelegenheiten ist Ermächtig der Regierung erforderlich. Andere öffentliche Versammlun müssen in einem geschlossenen und bedeckten Raume, nach v heriger Anzeige in bestimmter Form, stattfinden. Auch di Versammlungen können vom Bezirkspräsidenten aufgeschol und vom Ministerium ganz untersagt werden, wenn eine Störu des öffentlichen Friedens oder der Sicherheit zu befürchten Die Regierung kann zu jeder öffentlichen Versammlung ein Beamten abordnen, welcher befugt ist, dieselbe aufzulösen, we dem Zwecke der Versammlung fremde Angelegenheiten

Verhandlung kommen oder wenn die Versammlung tumultuarisch wird[65]. —

Eine Vergleichung der verschiedenen gesetzlichen Vorschriften ergiebt eine nicht nur formell, sondern materiell wesentliche Abweichung. Als gemeinsame Grundformen lassen sich aufstellen:

1. Einige Staaten beschränken sich auf die reine Repression durch das allgemeine Strafgesetz.

2. Die meisten Gesetze gehen weiter durch Aufstellung formeller Vorschriften über die Anmeldung von Vereinen und Versammlungen, Einreichung der Statuten und Mitgliederverzeichnisse, Ausschluss bestimmter Kategorien unselbständiger Personen, über polizeiliche Ueberwachung u. s. w.

3. An die Verletzung dieser Präventivvorschriften und die Nichtbefolgung der Anordnungen der Aufsichtspolizei wird allgemein die Befugniss zur Auflösung geknüpft. Hierzu treten jedoch vielfach noch materielle Vorbedingungen, so bei Zuwiderhandlung gegen die Strafgesetze, Bedrohung der öffentlichen Sicherheit, Aufreizung zu Gesetzesübertretungen. Einzelne Gesetze gestatten dagegen die Auflösung von Versammlungen nach dem pflichtmässigen Ermessen der Polizei.

4. Noch weiter gehen die Gesetze, welche nicht nur die nachträgliche Auflösung eines bereits bestehenden Vereins und einer begonnenen Versammlung, sondern bei gewissen Voraussetzungen die Verhinderung im Voraus durch Verbot gestatten.

5. Die strengste Behandlung finden Vereine und Versammlungen in denjenigen Gesetzen, welche als Vorbedingung der Existenz eine ausdrückliche Genehmigung verlangen (Elsass-Lothringen und alle Staaten, in welchen der Bundestagsbeschluss noch als gültig angesehen wird), sofern nicht politische Vereine überhaupt einfach verboten sind[66].

[65] S Handbuch des öffentl. Rechts, II. Bd.: LEONI, Das Staatsrecht von Elsass-Lothringen, S. 286, 287.

[66] S. KULEMANN, l. c. S. 230.

Seit dem hohen Aufschwunge unseres staatlichen und w
schaftlichen Lebens ist das freie Vereins- und Versammlungs
zu einer Macht geworden, von der zur Zeit seiner Entste
unter den politischen Stürmen des Jahres 1848 weder die St
gewalt noch die Regierten eine Ahnung hatten. Die Sehn
nach Rechtseinheit ist nach obiger Zusammenstellung der Sys
der Einzelgesetzgebungen noch unerfüllt geblieben, was sich
der Schwierigkeit der Einigung über ein gemeinsames deut
Vereinsgesetz angesichts der verschiedenen politischen Strömu
erklärt. —

M 40 U

Aufsätze.

Schutz der Waarenbezeichnungen auf Grund des Gesetzes vom 12. Mai 1894[1].

Von

A. QUITZKE in Berlin.

Einleitung.

ach den Motiven zu den Entwürfen I und II[2] richteten sich mentlich im Verlaufe des letzten Jahrzehnts eingegangenen

Citate:
: Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen nebst Denkschrift von 1892. Aus dem Reichs- und Staatsanzeiger besonders abgedruckt. Berlin, Karl Heymanns Verlag.
= Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen nebst Begründung. Reichstag. 9. Legislatur-Periode. II. Session. 1893/94. Nr. 70.
ı.-B. = Bericht der XII. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen. — Nr. 70 der Drucksachen. — Reichstag. 9. Legislatur-Periode. II. Session. 1893/94. Nr. 298.
= Reichsgesetz vom 30. Nov. 1874 über Markenschutz.
ET. = Traité des Marques de fabrique et de la concurrence déloyale en tous genres par EUGÈNE POUILLET, Avocat à la cour de Paris. 3e édition. Paris, imprimerie et librairie générale de juris prudence Marchal et Billard. 1892.
= KOHLER, Das Recht des Markenschutzes, Würzburg 1884.
Rsch. = Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz, herausgegeben n PAUL SCHMID.

zahlreichen Beschwerden der gewerblichen Kreise über das Mark
schutzgesetz vom 30. Nov. 1874 und die Vorschläge zu sei
Abänderung und Ergänzung auf folgende Hauptpunkte: 1)
Centralisirung des gesammten Zeichenwesens bei einer
hörde, womit die Erweiterung der Zeichenberechtigung,
subjektiven Zeichenrechts, im Zusammenhange steht. 2)
Einführung des Systems der amtlichen Prüfung
Zeichenanmeldungen an Stelle des bisherigen Systems der re
Anmeldung. 3) Eine zuverlässigere und ausgiebigere
staltung des Rechtsschutzes gegen die Nachahm
der Waarenzeichen. 4) Die Ausdehnung des Rechtsschut
auch auf solche charakteristischen Bezeichnungen der Waa
welche, ohne in den Bereich der eigentlichen Marken zu fal
doch ähnliche Zwecke, wie diese verfolgen. Darunter fällt
unredliche Nachahmung der als Merkmal der Waaren e
bestimmten Geschäfts im Verkehr anerkannten Art der A
stattung. 5) Bestrafung betrügerischer Angaben ü
die Herkunft einer Waare. — Nach den vorstehenden

REULING, Beitr. = Beiträge zur Reform des Rechtes der Geschäftszeic
Von Dr. W. REULING, Kaiserlicher Justizrath. Berlin, Karl Heym
Verlag. 1893.

SCHULOFF = Das neue österreichische Gesetz über den Markenschutz
Dr. THEODOR SCHULOFF. Sonderabdruck aus den Nummern 16—20
juristischen Blätter vom Jahre 1890. Manz'sche k. u. k. Hof-,
lags- und Universitäts-Buchhandlung.

BACHEM = Wie ist dem unlauteren Wettbewerb im Handel und Gew
zu begegnen? Von JULIUS BACHEM, Rechtsanwalt. Köln 1893. Ve
und Druck von J. P. Bachem.

ALEXANDER KATZ = Die unredliche Konkurrenz. Juristische Betrachtun
von Dr. RICHARD ALEXANDER KATZ, Rechtsanwalt am kgl. Kam
gericht. Berlin NW. Verlag von Carl Duncker. 1892.

[2] Der Entwurf von 1893/94 hat gegen den von 1892 zwar im Te
nur bei 7 von 24 Paragraphen Aenderungen erfahren, dagegen ist die
gründung des II. Entwurfes gegenüber der Denkschrift zum I. Entwurfe
wesentlich umgearbeitet und häufiger durch die Bezugnahme auf die
ländische Gesetzgebung ergänzt.

ichtspunkten ist das neue Gesetz ausgearbeitet. Die ebenfalls ielfach, besonders Seitens des deutschen Vereins zum Schutze des ewerblichen Eigenthums, aufgestellte Forderung des Schutzes ach der nicht eingetragenen Marken gegen unredliche enutzung Seitens Dritter ist dagegen im Gesetze nicht beicksichtigt. Bei der Aufstellung der Grundzüge des neuen esetzes war Rücksicht zu nehmen auf die fortgeschrittenere Getzgebung des Auslandes, insbesondere Englands und ankreichs und auf die internationale Union zum Schutze s gewerblichen Eigenthums, welcher mit Ausnahme sterreich-Ungarns und Deutschlands sämmtliche Industrieaten der Welt angehören. Auch auf diesem Gebiete des Verursrechts war es im allgemeinen Verkehrsinteresse geboten, sich ı Grundsätzen der ausländischen Gesetzgebungen, soweit sie neinschaftliche Züge zeigen, möglichst anzuschliessen und ner das neue Markenrecht gemäss den Vereinbarungen der ernationalen Union zu regeln, um sich den Beitritt zur Union en zu halten. Die Motive, insbesondere zu E. II, verisen bei den wichtigsten Neuerungen auf die Gesetzgebung ankreichs, Belgiens, Grossbritanniens, der Schweiz, sowie auf Vereinbarungen innerhalb der internationalen Union als vordlich für unser neues Markenrecht. Insbesondere finden sich se Hinweise auf das ausländische Recht in der Begründung rjenigen Bestimmungen, welche die Errichtung einer Centralelle für das Markenwesen, den verstärkten Schutz gegen Nachımung, das Verbot falscher Ursprungsangaben betreffen.

I. Die Centralisirung des Zeichenwesens.

Nach dem G. 74 und den Ausführungsbestimmungen dazu ildete das Zeichenregister eine besondere Abtheilung des Handelsregisters, welches gemäss § 25 No. 1 Ausf.-G. z. Ger.-V.-G. bei den Amtsgerichten geführt wurde. Für Ausländer und für im Inlande eine Niederlassung nicht besitzende Inländer war das

Handelsgericht in Leipzig zuständig. Demzufolge konnten auch nur Gewerbtreibende, die eine Firma hatten und deren Firma im Handelsregister eingetragen war, ein Waarenzeichen zur Eintragung anmelden. Die Erfahrung hat gelehrt, dass bei der Handhabung des Gesetzes durch zahlreiche in einer gemeinsamen Spitze nicht vereinte Lokalbehörden eine einheitliche und gleichmässige Praxis, wie solche namentlich für die Zwecke des internationalen Geschäftsverkehrs nothwendig erscheint, nur schwer sich herausbilden kann. Eine Schwäche dieser Organisation lag überdies in der Schwierigkeit, den betheiligten Kreisen eine zuverlässige Uebersicht über die jeweilig zu Recht bestehenden Zeichen zu gewähren. Die Bekanntmachung aller Eintragungen und Löschungen im Reichsanzeiger reichte dazu nicht aus und auch die seit einigen Jahren mit amtlicher Unterstützung von buchhändlerischer Seite veranstalteten periodischen Zusammenstellungen haben den Bedürfnissen der gewerblichen Kreise, wie deren geringe Theilnahme an dem Unternehmen darthut, nicht Genüge geleistet. Das im neuen Gesetze eingeführte Vorprüfungssystem setzt zudem nothwendig eine grosse Vertrautheit der Registerbehörden sowohl mit dem Markenrecht, wie mit den praktischen Verkehrsverhältnissen und namentlich das Vorhandensein eines Registers voraus, welches eine vollständige und bequeme Uebersicht über alle in Deutschland eingetragenen Marken bieten kann. Eine so genaue Kenntniss des Markenwesens und der thatsächlichen Verhältnisse auf diesem Gebiete konnte sich der Amtsrichter, der verhältnissmässig selten eine derartige Eintragung zu machen hatte und dessen Hauptthätigkeit auf ganz anderen Gebieten liegt, nur ausnahmsweise erwerben. Auch entbehrte die aus der Verbindung des jetzigen Zeichenregisters mit dem Handelsregister sich ergebende Folge, dass der Zeichenschutz nur den im Firmenregister eingetragenen Kaufleuten zu Gute kam, ausreichender innerer Begründung. Dem Wunsche, dass der Zeichenschutz allen Verkehrskreisen zugänglich gemacht werden möge, musste aber die Berücksichtigung



versagt bleiben, solange eine Centralisation des Zeichenwesens fehlte. Die Einrichtung einer Centralbehörde für das Zeichenwesen war ferner aus dem Grunde geboten, weil nach Art. 12 der internationalen Konvention vom 20. März 1883 jeder der vertragschliessenden Staaten sich verpflichtet, eine besondere Behörde für die Angelegenheiten des Industrieschutzes und eine Centraldepotstelle zum Zweck der Mittheilung der Fabrik- oder Handelsmarken etc. an das Publikum einzurichten. Wenn sich Deutschland den Beitritt zur internationalen Union offen halten wollte, so musste es bei Schaffung eines neuen Gesetzes diesem Erforderniss nachkommen. Man konnte nun zwischen zwei Methoden der Centralisirung wählen, indem entweder die Centralbehörde die Anmeldung neuer Zeichen unmittelbar entgegennimmt und erledigt, wie dies z. B. in England geschieht, oder indem die Anmeldung bei lokalen Amtsstellen erfolgt, von welchen die Anmeldungen an das Centralamt abgegeben werden, wie es z. B. in Oesterreich der Fall ist. Nach dem österreichischen Markenschutzgesetz vom 6. Jan. 1890 wird die Marke bei den Handels- und Gewerbekammern angemeldet, in deren Bezirk die betreffende Unternehmung liegt, für welche die Marke bestimmt ist. Die Handelskammer hat ein Register über die bei ihr hinterlegten Marken zu führen, welches zur öffentlichen Einsicht aufliegen muss. Die Anmeldung ist dem Handelsministerium einzusenden, welches die Vorprüfung der eingereichten Marken auf ihre etwaige Uebereinstimmung oder Aehnlichkeit mit älteren Marken vornimmt und bei dem das Centralmarkenregister geführt wird (§§ 13, 17, 18 österr. G. vom 6. Jan. 1890). — Unser neues Gesetz hat nun das gesammte Registerwesen dem Patentamte, welches bei den nahen Beziehungen zwischen dem Erfindungsschutze und dem Markenschutze als die geeignetste Behörde erscheint, übertragen. Es wird nur eine einzige Zeichenrolle für ganz Deutschland geführt und die Anmeldung eines Waarenzeichens hat ausschliesslich bei dem Patentamte schrift-

lich zu erfolgen. Es ist von vornherein klar, dass das österreichische System für die Geschäftswelt weitaus bequemer ist als das unsrige. Für den Anmeldenden ist nach unserem System die Möglichkeit eines unmittelbaren mündlichen Verkehrs mit der Registerbehörde ausgeschlossen. Er darf seine Anmeldung ausschliesslich schriftlich beim Patentamte anbringen und wird fortan grösstentheils darauf angewiesen sein, sich eines Patent- oder Rechtsanwaltes zu bedienen, während er bislang seine Anmeldung einfach mündlich beim Amtsgericht anbringen konnte. Auf alle Fälle wird sicher die Anmeldung umständlicher und kostspieliger, als sie bisher war. Für die Anmeldung hätte, wie bisher, ohne Schaden für das Prinzip der Centralisirung das Amtsgericht neben der Centralbehörde zuständig bleiben können. Das Amtsgericht hätte das Anmeldeprotokoll an die Centralbehörde einzusenden gehabt, welche letztere die Vorprüfung vorzunehmen und alles Weitere zu veranlassen gehabt hätte. Allerdings haben sich gegen das im neuen Gesetze beliebte System, welches, ähnlich wie die sog. Reichsjustizgesetze, den unmittelbaren Verkehr mit den Behörden erschwert und in gewissem Sinne den Anwaltszwang involvirt, keine Stimmen erhoben. Indess ist zu beachten, dass die Kritiken des Entwurfes naturgemäss weniger aus den Kreisen der unmittelbar interessirten Geschäftswelt, sondern fast ausschliesslich von Patentanwälten und Ingenieuren ausgingen, die bei dieser Frage nicht unparteiisch sind. Reuling (Beitr. S. 5) schlägt vor, wenigstens für Geschäftsbetriebe mit lokal begrenztem Absatzgebiete, z. B. Brodfabriken, Ziegeleien, die bei den Amtsgerichten geführten Zeichenrollen fortbestehen zu lassen, aber die Wirkungen des Eintrages auf den jedesmaligen Amtsgerichtsbezirk zu beschränken. Die Bedürfnisse derjenigen Industrien, für welche nur der lokale Schutz Interesse hat, wären damit sicherlich befriedigt und eine zweckentsprechende Entlastung des Centralmarkenregisters herbeigeführt worden.

Die subjektive Berechtigung, ein Waarenzeichen ei

tragen zu lassen, steht Jedem zu, der Waaren herstellt oder vertreibt, insbesondere auch jedem Landwirth uud Handwerker. Als Waaren im Sinne dieses Gesetzes sind auch lebende Thiere anzusehen (§ 1 d. G., Komm.-Ber. S. 2). Das Zeichen soll zur Kenntlichmachung eines bestimmten Geschäftsbetriebes dienen. — Der Ausdruck Geschäftsbetrieb ist nicht räumlich zu verstehen; er soll vielmehr die Gesammtheit der wirthschaftlichen Beziehungen des Produzenten, wie des Kaufmannes, Vermittlers, Kommissionärs, Exporteurs umfassen (E. II, S. 9). — Mit der Trennung der Zeichenrolle von dem Handels- und Firmenregister und deren Uebertragung auf das Patentamt fällt jeder Grund fort, das subjektive Markenrecht auf Firmenkaufleute zu beschränken, da die kleinen eine Firma nicht führenden Kaufleute, Handwerker, ferner Künstler, Landwirthe, überhaupt alle Geschäftsleute, ein Interesse daran haben können, sich ein Waarenzeichen für ihre Produkte eintragen zu lassen. Die Benutzung der registrirten Marke ist fakultativ. Niemand ist gezwungen, seine Waaren unter einem bestimmten Ursprungszeichen zu verkaufen. In der preuss. Verordnung vom 3. Juli 1818 war für Eisenwaaren bestimmt, dass jeder Fabrikant nur ein einziges Zeichen führen dürfe, solches aber auch führen müsse und jedes ausgehende Fabrikat mit demselben zeichnen müsse. Dieses ganze Recht wurde aufgehoben durch das Gesetz vom 4. Juli 1840. Der Landmann und der Handwerker sollten vor dem Erwerbe minderwerthiger Werkzeuge, wie Sensen, Sicheln, Sägen, Hobel u. s. w. geschützt werden. Im österreichischen Markenschutzgesetze vom 6. Jan. 1890 ist dieser Gesichtspunkt noch vertreten. Nach § 6 ib. kann der Handelsminister hinsichtlich bestimmter Waarengattungen anordnen, dass Waaren solcher Gattung nicht in Verkehr gesetzt werden dürfen, bevor dieselben mit einer im Sinne dieses Gesetzes registrirten Marke in der im Verordnungswege zu bestimmenden Weise versehen sind. Das österreichische Handelsministerium hat demnächst auch schon eine Verordnung getroffen,

welche für Sensen, Sicheln und Strohmesser die Markenpflicht einführt. Bei uns haben sich indess für die Markenpflicht weder in den Kreisen der interessirten Produzenten, noch der Konsumenten Stimmen erhoben. Es dürfte hiernach ein Verkehrsbedürfniss in dieser Beziehung bei uns nicht bestehen.

II. Begriff des Waarenzeichens.

Das Gesetz enthält keine bestimmte direkte Erklärung der Bedeutung und Ausdehnung des von ihm gebrauchten Ausdrucks: „Waarenzeichen", durch dessen Eintragung in die Zeichenrolle dem Inhaber dieses Zeichens der besondere Schutz des Gesetzes gesichert wird. Uebrigens erklärten die Regierungs-Kommissarien in der Kommission eine Definition für ebenso unmöglich, wie bei der Erfindung. Was unter den Begriff eines Waarenzeichens fällt, sei sprachlich feststehend. (Komm.-B., S. 2.) Wohl aber lässt sich die Tragweite dieses Ausdrucks aus dem Zusammenhange der gesetzlichen Bestimmungen feststellen: das Gesetz verleiht nicht jedem zur Unterscheidung der Waaren eines bestimmten Betriebes von denen eines Anderen dienlichen Unterscheidungsmerkmale den Charakter des eintragungsfähigen Waarenzeichens. Denn in § 1 heisst es: „Wer in seinem Geschäftsbetriebe zur Unterscheidung seiner Waaren von den Waaren Anderer eines Waarenzeichens sich bedienen will, kann dieses Zeichen zur Eintragung in die Zeichenrolle anmelden". Hieraus folgt einmal, dass das Waarenzeichen im Sinne des Gesetzes ein Zeichen ist, welches im Geschäftsbetriebe irgend Jemandes zur Unterscheidung seiner Waaren von den Waaren Anderer dient. Ferner folgt aus dieser Fassung des § 1, dass es auch noch weitere gebräuchliche Unterscheidungsmerkmale geben muss, die das Gesetz als eintragungsfähige Waarenzeichen nicht betrachtet. Auch diesen nichteintragungsfähigen Merkmalen verleiht das Gesetz einen Schutz, aber anderer Art, als den Waarenzeichen. Es ist der Schutz, den es in § 15 der „Ausstattung" gewährt. Nicht unte

len Begriff eines Waarenzeichens im Sinne des Gesetzes fällt iernach das Charakteristische der äusseren Form, die besondere Ausstattung, Aufmachung, welche in Interessentenkreisen als as besondere Kennzeichen der Waaren eines bestimmten Produenten oder Händlers gilt. Diese besondere äussere Form, unter ler die Waare in Verkehr gesetzt wird, wird zwar nach § 15 des Gesetzes besonders geschützt, fällt aber nicht unter den Begriff „Waarenzeichen“ und ist nicht eintragungsfähig. Dahin erläutern auch die Motive das Gesetz (Begründung zu E. II, S. 9), wo es heisst: „Je mehr die Konkurrenz im Verkehr sich entwickelt, je mehr der Handel sich national gestaltet, desto grössere Bedeutung erhalten alle diejenigen charakteristischen Bezeichnungen der Waaren, welche, ohne in den Bereich der eigentlichen Marken zu fallen, doch ähnliche Zwecke, wie diese verfolgen. Sie bedürfen jedenfalls eines gewissen Rechtsschutzes“. Unter diesen Gesichtspunkt fällt zunächst die unredliche Nachahmung der als Merkmal der Waaren eines bestimmten Geschäftes im Verkehr anerkannten Art der Verpackung oder Aufmachung. Ferner heisst es im Komm.-B., S. 7 zu § 14 d. G.: „Auf Anfrage erklärten die Herren Regierungskommissare, es sei nach dem Entwurf prinzipiell nicht unzulässig, Etiketten als Marken anzumelden. Dagegen sei z. B. eine eigenartige Verschnürung von Waarenballen, die Form einer Flasche u. drgl., also äussere Formen der Verpackung, welche als eigenthümliches Kennzeichen eines bestimmten Geschäftsbetriebes gelten, wohl nach § 14 und § 15 des Gesetzes geschützt, jedoch nicht als Waarenzeichen eintragungsfähig“. In demselben Sinne wurde diese Frage schon in der Kommission bei § 1 erörtert, gelegentlich eines Antrages, dem Begriffe des Waarenzeichens eine weitere Ausdehnung zu geben. Auch sprachgesetzlich kann der Ausdruck „Waarenzeichen“ nur dahin ausgelegt werden, dass darunter solche besonderen Merkmale zur Charakterisirung der Herkunft zu verstehen sind, die auf der Waare selbst, deren Verpackung oder

Umhüllung angebracht werden, aber nicht die besondere eigenthümliche Erscheinung als Ganzes, in welcher eine Waare regelmässig im Verkehr sich als solche einer bestimmten Herkunft charakterisirt. Das Gesetz unterscheidet also: 1) Der Eintragung fähige Waarenzeichen. 2) Andere zur Unterscheidung der Waaren dienende Kennzeichen, die zwar nicht zu den Waarenzeichen zu rechnen, also nicht eintragungsfähig sind, aber doch einen gesetzlichen Schutz geniessen. Beide Kategorien fasst das Gesetz in seinem Titel als „Waarenbezeichnungen" zusammen. Es sollte damit ausgedrückt werden, dass sich das neue Gesetz nicht, wie das Markenschutzgesetz von 1874, nur mit den Marken- oder Waarenzeichen im engeren Sinne, sondern mit allen zur Unterscheidung von Waaren dienenden Kennzeichnungen beschäftigt. Man fragt nun, warum nicht jedes Mittel, welches thatsächlich geeignet ist, zu individualisiren, als eintragungsfähige Marke behandelt und des Markenschutzes theilhaftig werden soll? Auch die Eintragung einer charakteristischen Formgebung in die Zeichenrolle wäre an sich nicht unmöglich.

Das französische Gesetz vom 23. Juni 1857 nimmt in dieser Beziehung einen anderen Standpunkt ein. Es erklärt in Art. I: Als Fabrik- oder Handelsmarken werden betrachtet ... enveloppes und alle anderen Zeichen, die dazu dienen, die Erzeugnisse einer Fabrik oder die Handelsobjekte zu unterscheiden und hierzu erklärt POUILLET: Traité de marques, No. 39: Das Wort enveloppe versteht sich im ausgedehntesten Sinne von Allem, was die Waare einhüllt (contient). Die französische Rechtsprechung hat sich ferner dahin entschieden, dass die Form einer Büchse sehr gut eine Art der durch das Gesetz geschützten Marken darstellen kann. Allerdings ist auch von den französischen Interpreten nicht übersehen worden, dass die enveloppe im Grunde genommen keine Marken sind und dass eine Bestimmung, welche die enveloppe eines Produktes als zu den Marken

gehörig betrachtet, den Interessen, welche sie schützen will, vielleicht mehr schädlich als nützlich ist. Denn indem man die Mittel, die privaten Interessen zu schützen, vervielfältigt, schränkt man den Zirkel der allgemeinen Freiheit ein. (CALMELS bei POUILLET No. 35.) Indess ist Gesetzgebung und Rechtssprechung in Frankreich über solche Bedenken hinweggeschritten. Ebenso die belgische Gesetzgebung. Nach den englischen und österreichischen Gesetzen ist übrigens ebenfalls nur die Marke i. e. S. eintragungsfähig. Den Standpunkt des französischen Rechts vertritt der deutsche Verein zum Schutze des gewerblichen Eigenthums. Er hatte in seinen Beschlüssen, betreffend Abänderung d. E. zu § 1 Abs. 2, folgende Fassung vorgeschlagen: Der Eintragung fähig ist jedes Mittel der Kennzeichnung, durch welche der gekennzeichnete Geschäftsbetrieb von dem Geschäftsbetrieb Anderer deutlich unterschieden wird. Weiter schlägt er vor, den Ausdruck „Waarenzeichen" durch den Ausdruck „Geschäftszeichen" zu ersetzen, da das Zeichen nicht nur zur Unterscheidung von Waaren, sondern zur Unterscheidung der ganzen Geschäftsbetriebe dienen solle. Es gebe schon heute Geschäftsbetriebe, welche Geschäftszeichen führen, aber keine Waaren vertreiben. In der Kommission (Komm.-B., S. 2) wurde es, in Uebereinstimmung mit den in einigen Petitionen ausgesprochenen Wünschen, von einem Mitgliede für nothwendig erachtet, dem Begriffe eines Waarenzeichens in § 1 eine weitere Ausdehnung zu geben und den nach dem vorliegenden Gesetzentwurf zu gewährenden Schutz allen Arten der Waarenkennzeichnung sei es mit der Waare, sei es ohne solche gleichmässig zuzuerkennen. Dem gegenüber wurde geltend gemacht, dass eine solche Massnahme die Freiheit der Bewegung hindern und berechtigte Interessen schädigen würde. Der weiter aufgeführte Grund (Komm.-B., S. 2), dass eine Ausstattung im Sinne des § 14 i. d. R. ohne die Absicht, sie als das Kennzeichen seiner Waare einzuführen, gewählt werde und erst allmählich im Ver-

kehr die Wirkung einer Kennzeichnung der Waaren als derje
eines bestimmten Gewerbtreibenden hervortrete und es de
unrichtig sein würde, den Ausstattungen von vornherein
gleichen Schutz wie den Waarenzeichen zu gewähren, klingt
ganz plausibel. Wir werden aber unter VIIb sehen, das
verschiedene Behandlung der Waarenzeichen i. e. S. und
Ausstattungen zu ganz eigenthümlichen Konsequenzen führ
auch die Keime zu verschiedenen Streitfragen in sich trägt.
Waarenzeichen begreift das Gesetz übrigens sowohl die
Produktions- wie die Handelsmarke, denn es heisst zu § 1,
S. 9: Der Ausdruck „Geschäftsbetrieb" ist nicht in räuml
Sinne zu verstehen. Er soll vielmehr die Gesammtheit der
schaftlichen Beziehungen des Produzenten, wie des Kaufm
des Vermittlers, Kommissionärs, Exporteurs umfassen.

Obgleich an und für sich zur Eintragung als Waarenz
qualifizirt, ist nach § 4 des Gesetzes, im öffentlichen Interess
Eintragung zu versagen: 1) Für Freizeichen. Der
hatte sich des Ausdrucks „Freizeichen" nicht bedient, so
in No. 4, § 4 die Umschreibung gewählt: „Zeichen, welc
Wesentlichen aus solchen Angaben, Darstellungen oder W
bestehen, die zur Bezeichnung der Waarengattung, für w
das Zeichen bestimmt ist, oder gleichartiger Waarengatt
innerhalb bestimmter Verkehrskreise allgemein gebräuchlich
— Im Gesetze ist auf eine Definition verzichtet, weil sic
Begriff „Freizeichen" im Sprachgebrauch derjenigen Kreise, w
am Schutze der Waarenzeichen betheiligt sind, als ein festst
der derartig eingebürgert habe, dass auf eine Definition im
setze verzichtet werden könne. Es erscheine deshalb auch
rathsam, durch nähere Vorschriften hinsichtlich des Zeitpu
welcher für die Beurtheilung der Freizeichenqualität massg
sein soll, den Begriff nach einer bestimmten Seite hin zu defi
(Komm.-B., S. 3.) 2) Nicht eintragungsfähig sind ferner s
Zeichen, die ausschliesslich in Zahlen, Buchst

oder solchen Wörtern bestehen, die Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis, Mengen und Gewichtsverhältnisse der Waaren enthalten. Zahlen und Buchstaben sollen nach wie vor von der Eintragung ausgeschlossen bleiben, weil sie Zeichen darstellen, welche ihrer Bestimmung nach dem allgemeinen Gebrauch zu Gunsten einzelner Geschäftsunternehmer auch in beschränktem Umfange nicht entzogen werden dürfen. Es werden aber Zahlen und Buchstaben, verbunden mit einer anderen Charakteristik, sobald ein solches Zeichen zu individualisiren geeignet ist, eintragungsfähig sein. Zeichen, die ausschliesslich in Wörtern bestehen, sind hiernach, abweichend von dem bisherigen Rechtszustande, prinzipiell gestattet, sowohl frei erfundene Phantasiewörter, wie dem allgemeinen Sprachschatz zugehörige, die zu der Waare und ihren Eigenschaften in keiner durch den Begriff des Wortes gegebenen Beziehung stehen (E. II, S. 12). Das Verbot der Eintragung solcher Wörter, welche eine Waare nach Art, Zeit, Ort der Herstellung u. s. w. bezeichnen, erscheint unerlässlich, um diejenigen Wörter, denen sich der Verkehr zur Beschreibung einer Waare bedient, und die in dieser ihrer Zweckbestimmung unersetzlich sind, dem allgemeinen Sprachschatze nicht zu entziehen (E. II, S. 12). Was das Verbot der Eintragung von Zahlen und Buchstaben betrifft, so sind im französischen Recht (G. 23. Juni 1857, Art. 1) ausdrücklich „lettres“ als zulässige Marken angeführt. Reuling (Beitr., S. 7, 8) will wenigstens für die Industrieen mit lokal beschränktem Absatz Zeichen zulassen, die nur in Zahlen oder Buchstaben bestehen, schon wegen der vielfach vorhandenen technischen Schwierigkeiten, die oft nur die Ausstattung der Fabrikate mit den allereinfachsten Zeichen gestatten, z. B. für Ziegeleien, aber auch für die Eisen- und Stahlindustrie. Von grosser praktischer Bedeutung scheint uns dieses Bedenken nicht zu sein, indem der Buchstabe oder die Zahl, durch die Beifügung eines anderen einfachen Zeichens

oder durch ihre Kombination zu einem zulässigen Zeichen gestaltet werden kann, wie die Praxis erweist. 3) Ausgeschlossen sind ferner übereinstimmend mit anderen Gesetzgebungen: Zeichen, welche in- oder ausländische Staatswappen, oder Wappen eines inländischen Ortes, einer inländischen Gemeinde, oder weiteren öffentlichen Verbandes enthalten, weil Sinnbilder einer öffentlichen Autorität kein Gegenstand eines ausschliesslichen Benutzungsrechtes sein können (E. II, S. 13). 4) Versagt ist ferner die Eintragung für Zeichen, welche Aergerniss erregende Darstellungen oder solche Angaben enthalten, die ersichtlich den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen und die Gefahr einer Täuschung begründen. Nach der Begründung (E. II, S. 13) macht die erweiterte Schutzfähigkeit von Wörtern diese Ergänzung nothwendig. Es würde den Interessen des redlichen Verkehrs zuwiderlaufen, Angaben, welche bei der amtlichen Vorprüfung von vornherein als trügerisch erkannt sind, durch die Eintragung in die Zeichenrolle unter die Autorität eines staatlichen Schutzes zu stellen. Indess dürfte diese Bestimmung auch hervorragende Bedeutung gewinnen für den Schutz nicht eingetragener Zeichen, wie wir unten sehen werden.

III. Das Vorprüfungssystem.

Das Verhalten der Registerbehörde der Anmeldung gegenüber kann ein passives oder aktives sein. Nach dem System des reinen Anmeldeverfahrens hat die Registerbehörde keinerlei Prüfungsbefugniss oder Pflicht. Sie hat jedem formell einwandfreien Eintragungsantrag stattzugeben, falls es sich nicht um direkt durch das Gesetz von der Eintragung ausgeschlossene Zeichen handelt. Dies ist das System des deutschen Markenschutzgesetzes von 1874. Der Richter hat nach § 3, G. 1874 nur die Eintragung gesetzlich unzulässiger Zeichen zu versagen, nämlich solcher, die ausschliesslich in Zahlen, Buchstaben oder

'orten bestehen, oder welche öffentliche Wappen oder Aerger-
ss erregende Darstellungen enthalten. Auf dem Boden des
inen Anmeldeverfahrens steht Frankreich, Belgien, Italien, Däne-
ırk, die Schweiz, Oesterreich und Ungarn; die letztgenannten
aaten jedoch mit der Massgabe, dass der Anmelder amtlich ver-
indigt wird, wenn sein Gesuch in ältere Markenrechte eingreift
d dass es ihm dann anheimgestellt bleibt, wie weit er das Ge-
ch aufrecht erhalten oder zurückziehen will. Von der erfolgten
erständigung des Markenschutzwerbers wird gleichzeitig der Be-
zer der bereits früher registrirten Marke in Kenntniss gesetzt,
ris préalable ohne dezisives Abweisungsrecht). Eine Vor-
rüfung, welche ausser den formellen auch die materiellen Er-
rdernisse des Zeichenschutzes umfasst, ist in Schweden, den
ereinigten Staaten von Amerika und in Grossbritannien ein-
führt und zwar in letzterem Lande in Verbindung mit einem
ufgebotsverfahren, welches den Betheiligten Gelegenheit geben
ll, gegen die in ihre Interessen eingreifenden Anmeldungen
'idersspruch zu erheben. Nach englischem Recht kann der
omptroller, abgesehen von den gesetzlich überhaupt unzulässigen
larken, auch schon von vornherein die Eintragung eines Marken-
ichens verweigern, welches bereits für dieselbe Waare eingetra-
en ist, oder wenn dasselbe einer bereits eingetragenen Schutz-
arke derselben Klasse so ähnlich ist, dass dies zu Täuschungen
eranlassen kann. Im Falle eines abschlägigen Bescheides Seitens
es Komptrollers kann der Anmelder der Marke aber an den
oard of Trade appelliren oder im Falle einer Einrede vor die
rdentlichen Gerichte gehen. Liegt kein Zurückweisungsgrund
or, so wird die Anmeldung zur Eintragung einer Marke ver-
ffentlicht und eine zweimonatliche Frist bestimmt, während
elcher etwaige Einreden erhoben werden können, worauf, wenn
beide Theile auf ihren sich widersprechenden Aufstellungen be-
harren, die Sache der gerichtlichen Entscheidung unterliegt. An
das österreichische Verfahren der vertraulichen Mittheilung ohne

dezisive Entscheidung hatte sich der erste deutsche :
wurf von 1892 angeschlossen. Danach musste das Paten
wenn der Anmelder trotz erfolgter Benachrichtigung vor
Uebereinstimmung des angemeldeten Zeichens mit dem äl
eines Dritten, auf der Eintragung bestand, dennoch eintrage
dem besser berechtigten Dritten fiel dann die ungünstigere
des Klägers zu. Der Entwurf von 1893 hatte die Recht
des älteren Zeicheninhabers gegenüber dem Versuche eines
griffes in seine Rechte günstiger gestaltet (§ 5 E. II). Ins
das Patentamt bei der ihm obliegenden Vorprüfung findet,
das zur Anmeldung gebrachte Zeichen mit einem bereits fü
selben oder ähnliche Waaren eingetragenen oder auch nu
gemeldetem übereinstimmt, so wird der Zeicheninhaber durc
Patentamt hiervon benachrichtigt. Erhebt der früher Berecl
innerhalb eines Monats nach der Zustellung Widerspruch
die Eintragung des angemeldeten Zeichens, so wird die
tragung ausgesetzt und dem Anmelder anheimgegeben, den
spruch auf Eintragung des Zeichens im Wege der Klage g
über dem Widersprechenden zur Anerkennung zu bringen.
Anmeldung gilt als zurückgenommen, wenn der Anmelder
innerhalb dreier Monate nach der Zustellung des Widersp
den Nachweis führt, dass er die Klage erhoben hat. Hie
wird also dem späteren Anmelder die ungünstigere Rolle
Klägers zugewiesen, was durchaus berechtigt ist. Auf nich
gemeldete resp. eingetragene Zeichen nimmt das Gesetz
seinem System keine Rücksicht. Wenn auch das Patentamt
dass das neuangemeldete Zeichen mit einem im Geschäfts
längst eingeführten, aber nicht eingetragenen Zeichen üb
stimmt, so wird die Benachrichtigung an den älteren Zei
inhaber nicht erlassen und die in § 5 vorgesehenen Folgen t
nicht ein.

In der Kommission wurde der § 5 des E. II nocl
geändert. Man wollte zunächst dem Patentamt das dezisive

ſungsrecht geben, entschied sich aber auf die Bedenken der
;ierungsvertreter schliesslich für ein Kompromiss. Nach der
§§ 5, 6 d. G. in der Kommission gegebenen neusten, zum
etz gewordenen Fassung macht das Patentamt ebenfalls dem
ren Inhaber des Zeichens Mittheilung. Erhebt dieser inner-
) eines Monats keinen Widerspruch, so ist das Zeichen ein-
:agen. Erhebt er Widerspruch, so entscheidet das Patent-
durch Beschluss, ob die Zeichen übereinstimmen oder nicht,
auf je nach dem Ausfall desselben die Eintragung versagt
l, oder verneinendenfalls zu erfolgen hat. Mit der Einlegung
Beschwerde gegen einen zurückweisenden Beschluss ist der
:anzenzug beim Patentamt erschöpft; der Anmelder kann aber,
z des abweisenden Beschlusses des Patentamtes auf An-
ɜnnung klagen, worauf bei neuer zu seinen Gunsten sprechen-
Entscheidung die Eintragung zurückdatirt wird (§ 6, Abs. 2).
; dagegen das Patentamt auf Grund der neuerlichen Prüfung
Uebereinstimmung verneint und ist dann das neuangemeldete
:hen eingetragen worden, so muss sich der Dritte, welcher
ıäss § 5 von der früher angenommenen Uebereinstimmung be-
hrichtigt wurde — abgesehen von seinem Beschwerderechte —
ei beruhigen. Er kann also nicht etwa auf Löschung klagen.
ın hinsichtlich der Uebereinstimmung zweier Zeichen soll die
ɩscheidung des Patentamtes überall eine endgültige sein, falls
ht ausdrücklich eine Ausnahme gemacht wird. — Für ein
ıfgebot ist bei einem so geordneten Verfahren kein Bedürfniss
handen. Das Patentamt kennt ex officio sämmtliche in Deutsch-
ıd eingetragene Zeichen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass,
nn auch nicht sofort, sich doch mit der Zeit in den Bureaus
s Patentamtes eine umfassende Kenntniss aller eingetragenen
eichen entwickeln wird, so dass die etwaige Uebereinstimmung
it einem älter eingetragenen oder auch nur angemeldeten Zeichen
ɩohl ausnahmslos herausgefunden werden wird. Ein besonderes
Aufgebot hätte also gar keinen Zweck, da der älter Berechtigte

regelmässig von der in seine Rechte eingreifenden Anmeldung benachrichtigt wird. Ein Aufgebot würde neben dem Bestehen der amtlichen Vorprüfung und bei dem einmal angenommenen System der Nichtanerkennung nicht eingetragener Zeichen lediglich unnütze Verzögerungen und unnöthige Kosten verursachen. In der Kommission (Komm.-B., S. 3) wurde auch bemerkt, dass ein Aufgebot zwecklos sein würde, weil es nach den bisherigen Erfahrungen fest steht, dass die im Reichsanzeiger veröffentlichten neueingetragenen Zeichen nur in den seltensten Fällen von den interessirten Gewerbtreibenden geprüft wurden.

IV. Entstehung des Zeichenrechts.

Das Zeichenrecht entsteht nach dem formalen System, gleich, ob das Zeichen ein neugewähltes oder ein schon längere Zeit in den Verkehr eingeführtes ist, nur durch die Eintragung; nach dem materiellen System schon dadurch, dass ein bestimmtes Zeichen im Verkehr als Charakteristikum für die Herkunft der damit versehenen Waaren aus einem bestimmten Geschäft sich Geltung und Anerkennung verschafft hat. Nach dem ersten System wird nur das eingetragene Zeichen geschützt, nach dem zweiten jeder im Verkehr anerkannte Besitzstand ohne Rücksicht auf Eintragung.

Das G. 74 beruht auf dem Prinzip, dass das Recht auf alleinigen Gebrauch des Zeichens nur durch die Anmeldung erlangt wird (§ 8 G. 1874). KOHLER (S. 264) sucht zwar zu beweisen, dass die mala fide, d. h. mit dem Bewusstsein, dass ein Anderer ein älteres Besitzrecht auf die Marke hat, eingetragene Marke durch den nicht eingetragenen älteren Besitzer wieder beseitigt werden könne. Er sagt (S. 59): „Und was die Fundamentalfrage über die konstitutive oder deklarative Natur des Eintrages betrifft, so hat das deutsche Gesetz, richtig verstanden, die Schattenseiten nicht, welche man ihm vielfach zum Vorwurf gemacht hat . . . Der Unterschied des deutschen Prinzips von

lem englischen und französischen ist hiermit leicht zu fassen. Die eingetragene Marke vernichtet das auf dasselbe Zeichen gelchtete Individualrecht, sofern der Eintrag loyal, redlich, in guter Ieinung nachgesucht worden ist. Anders verhält es sich, wenn er Eintrag in bösem Glauben, im Bewusstsein des entgegen-:ehenden Individualrechts begehrt wurde: dann ist die Marke ne deceptive und dann ist umgekehrt die Marke nichtig und das ıdividualrecht des Dritten bleibt bestehen, der Satz, dass die ngetragene Marke der nichteingetragenen vorgeht, muss in dieser rt restringirt werden. Denn die eingetragene Marke kann nur ırgehen, wenn sie gültig ist, und das ist sie nicht, wenn sie ne deceptive ist.“ Indess ist für diese Ansicht im Markenschutzsetz, welches hierfür allein massgebend ist, kein Anhalt zu finden. er Wortlaut des § 8 G. 74 spricht gegen diese Annahme. Wenn an auch der Fortbildung des Rechts durch die Judikatur im ›hlverstandenen Verkehrsinteresse einen weiten Spielraum einumen will, so kann dieses Juristenrecht doch schliesslich nicht ı weit gehen, den Sinn eines Gesetzes in sein gerades Gegentheil ı verkehren. Jedenfalls hat die jüngere Rechtssprechung daran stgehalten, dass das Markenrecht überhaupt erst durch die Anmeldung, bezw. die darauf folgende Eintragung entsteht, dass also uf Grund eines behaupteten früheren Besitzstandes die Eintragung icht angefochten werden kann, ganz gleich, ob der eingetragene Markenbesitzer bona oder mala fide ist. Dies ist unter Anderen irekt ausgesprochen in den Erkenntnissen des Reichsgerichts in wei berühmt gewordenen Prozessen, nämlich dem Prozesse „van Houten“ und dem Prozesse um „Die schwarze Hand“ ler Strassburger Tabaksmanufaktur, welche Prozesse zu gleicher Zeit zeigen, zu welchen Konsequenzen das formale Recht führt. Die holländische Kakao-Firma „van Houten und Zoon“ bediente sich zur Kennzeichnung ihres Kakaos nämlich einer den Büchsen aufgeklebten Etiquette, auf welcher sich neben der Firma ein charakteristischer Adler mit Bändern u. s. w. befand. Diese in

21*

Verkehrskreisen allgemein als Erkennungszeichen des van Ho
schen Kakaos bekannte Marke war aber von der Firma in Deu
land resp. Leipzig nicht zum Zeichenregister angemeldet wo
Der Vertreter der Firma in Berlin, mit welchem die Firn
Differenzen gerathen war, liess nun die Original van Houten
Etiquette für sich in Deutschland als Waarenzeichen eintr
Die Löschungsklage der Firma van Houten wies das Reichsg
in seinem Urtheil vom 13. Nov. 1886 ab. In den Gründen
Urtheils heisst es: „Das Reichsgesetz über den Markenschut
30. Nov. 1874 beruht weder nach seinem ausdrücklichen I
noch nach seiner geschichtlichen Voraussetzung auf der Ane
nung des Versehens von Waaren mit einem Zeichen, als ein
sich, sei es mit Rücksicht auf die Geltendmachung der I
dualität oder auf den Besitzstand, Rechtsschutz verleihende
thätigung, für welche die Eintragung im Zeichenregister nur
erhaltende oder den Umfang des Rechts regelnde Bedingung
Sieht man von einzelnen partikulären Landesgesetzen allgem
Natur, dem code civil und Spezialgesetzen zum Schutze bestim
Industrien ab, so war die deutsche Rechtsentwickelung zur
erkennung Rechtsschutz begründender Erheblichkeit von I
dualbethätigungen behufs Kennzeichnung von Waaren als von d
Anderer zu unterscheidender durchaus nicht gelangt. Das Re
gesetz betrachtet das Waarenzeichen als ein lediglich durch
formalen Akt der Anmeldung zur Eintragung zu erzeugendes R
(Bachem, S. 25, 26). Es zeigt sich also, dass das formale I
geradezu dazu die Handhabe bietet, das Publikum zu hinterg
Denn die Annahme eines fremden Zeichens durch einen D
kann doch nur den einzigen denkbaren Zweck haben, das
nehmerpublikum über die Herkunft der Waare zu täus
indem demselben unter dem alten gewohnten Zeichen die W
eines anderen Produzenten untergeschoben werden.

Der bekannte Fall der „schwarzen Hand" der St
burger Tabakmanufaktur liegt so: Die Tabakmanufaktur v

hr Zeichen, das sie Jahrzehnte hindurch geführt hatte, dadurch, lass sie es rechtzeitig wieder eintragen zu lassen versäumte. Klägerin hatte auch über den Ablauf der gesetzlichen Giltigkeitsauer hinaus bis zum Tage des Eintrages durch den Dritten, ja is zur Stunde, ihre Waaren damit versehen. Nach wie vor gen ihre Tabake, mit der „schwarzen Hand" gezeichnet, in den chaufenstern ihrer Niederlagen aus. Nach wie vor kannte das ublikum die „schwarze Hand" nur als Marke der Klägerin. In m höchstgerichtlichen Erkenntniss heisst es: „Das Reichsmarkenhutzgesetz erkennt nun aber nirgends einen Rechtserwerb einer arke durch den Gebrauch an. Nur der formelle Rechtsakt der meldung zu dem Handelsregister verleiht das Recht, die Marke führen, und zwar entscheidet nach § 8 des Gesetzes unter hreren Anmeldungen allein der zeitliche Vorrang der Art, dass s Recht dem zuerst Anmeldenden ausschliesslich zusteht. Giebt er nach deutschem Recht der Gebrauch einer Marke kein Recht f dieselbe, so erscheint auch in den Augen des Gesetzes ein ngriff in den Besitzstand, selbst wenn derselbe bösgläubig mit r Absicht, dadurch dem bisherigen Inhaber einen Theil seiner undschaft zu entziehen und ihn zu schädigen, geschehen sein llte, als keine unrechte That, so sehr eine derartige Handlung ch sonst zu verwerfen sein mag. (Die Erkenntnisse der drei Inanzen siehe bei Kohler: Aus dem Patent- und Industrierecht, S. 40ff.)

Das formale System hat auch das n e u e ö s t e r r e i c h i s c h e Markenschutzgesetz vom 6. Jan. 1890 angenommen. Es schützt ebenfalls nur die registrirte Marke. Derjenige, welcher sie zuerst zur Registrirung ordnungsmässig hinterlegt, erwirbt auch dann das ausschliessliche Gebrauchsrecht, falls ein Anderer die gleiche Marke schon lange vorher zur Bezeichnung seiner Waare verwandt hätte. (Schuloff S. 10.)

Dagegen hat das f r a n z ö s i s c h e R e c h t das materielle Zeichenrecht zur Anerkennung gebracht und zwar hauptsächlich

vermittels einer konsequenten Fortbildung dieses Prinzipes durch die Gerichtspraxis. Der Markenschutz insbesondere ist auch in Frankreich durch Spezialgesetze vom 28. Juni 1824 und 23. Juni 1857 geregelt. Diese Gesetze sind aber vor allem Strafgesetze; sie wollen dem Fabrikanten, dessen Marken ein Anderer widerrechtlich sich angeeignet hat, den Schutz der öffentlichen Klage gewähren. Wer bisher in legitimem Gebrauch einer Marke war, wird durch die Eintragung derselben zu Gunsten eines Dritten nicht depossedirt. Die Eintragung ist nicht konstitutiv, sondern lediglich deklarativ. POUILLET sagt darüber in No. 79: „Il suit de ce que nous avons dit, que la propriété d'une marque appartient au premier occupant. Celui, qui le premier s'en empare, se l'approprie légitimement et peut en intredire l'usage aux autres. La loi permet, il est vrai, de déposer les marques, mais ce dépôt, nous aurons bientôt l'accasion de le constater, n'est en aucune façon attributif de la propriété; il n'en est, qu'une manifestation extérieure et ne sert qu'à assurer au propriétaire de la marque des garanties spéciales.“ Neben den Spezialgesetzen kommt aber auch das gemeine Recht zur Anwendung. Die gesetzliche Grundlage für die civilrechtlich verfolgbare concurrence déloyale findet die französische Gesetzgebung einmüthig im Art. 1382 des code civil, welcher, im Kapitel II des Délits et des Quasidélits stehend, wie folgt lautet: Tout fait quelconque de l'homme qui cause a autrui un dommage, oblige celui par la faute duquel il est arrivé, à le réparer“, wo „la faute“ jedes fehlerhafte Verhalten, nicht aber bloss ein solches, das gegen Vertrag oder ausdrückliches Verbotsgesetz gerichtet ist, bedeuten muss. Fehlerhaft ist aber nach der erwähnten herrschenden Auffassung jede störende Eingreifen in die wohlerworbenen Absatzverhältnisse eines Anderen durch andere Mittel, als die Bethätigung des Rechtes des freien Wettbewerbes mittels Einsetzung der eigenen Arbeitskraft, Tüchtigkeit und Geschicklichkeit. (ALEXANDER KATZ S. 10.)

In England fand mit der Patent-, Muster- und Marken-
kte vom 25. Aug. 1883 eine neue Regulirung des Markenrechtes
att, zu welcher seither das epochemachende englische Waaren-
ichengesetz vom Jahre 1887 hinzugetreten ist. Nach englischem
echt ist die Bedeutung des Registeraktes zunächst eine prozes-
ale. Der Eintrag ist Voraussetzung nicht des Rechts, sondern
r Klage. Die materielle Hauptbedeutung des Eintrages aber
itt nach dem Ablauf von fünf Jahren hervor. Nach Ablauf von
nf Jahren wird der Eintrag attributiv, insofern er ein jedes
mit im Widerspruch stehende Individualrecht eines Dritten plä-
udirt. Der fünfjährige Eintrag ist rechtsbegründend und zugleich
chtszerstörend, indem er den Eingetragenen gegen alle wider-
rechenden Individualrechte feit. Dieses System hat den Vor-
eil, dass es auf der einen Seite dem materiellen Rechte eine
lle fünfjährige Frist gewährt, um das formale Recht zu durch-
echen, auf der andern Seite dem formalen Recht nach Ablauf
ner mehrjährigen Probefrist, nach Verfluss eines mehrjährigen,
higen Besitzstandes, jene wohlthuende Sicherheit gewährt, welche
r Verkehr so dringend ersehnt. Noch sicherer als die Voraus-
tzung der bona fides ist nach englischem Recht die Voraus-
tzung des justus titulus: Die fünf Jahre wirken nur, wenn die
gistrirte Marke eintragsfähig ist, also wenn der Registerakt in
esi fähig war, ein sofortiges Recht zu erzeugen und nur in hypo-
esi kraft des kollidirenden Rechts eines Dritten nicht zum so-
rtigen Recht führte: eine objektiv eintragungsunfähige Marke
rd auch nicht durch den Ablauf von fünf Jahren gefestigt.
Kohler S. 259, 260.)

Unser neues Gesetz hat das im G. 74 adoptirte formale
stem beibehalten, wonach das Markenrecht erst durch die Ein-
gung entsteht. Es heisst in § 12 d. G.: „Die Eintragung eines
aarenzeichens hat die Wirkung, dass dem Eingetragenen aus-
hliesslich das Recht zusteht, Waaren der angemeldeten Art oder
ren Verpackung und Umhüllung mit dem Waarenzeichen zu ver-

sehen, die so bezeichneten Waaren in Verkehr zu setzen, s
auf Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Ankündigungen, Rechnu
oder dergleichen das Zeichen anzubringen.“ In der Denksc
zum E. I von 1892 wurde die ganze wichtige Frage mit ke
Silbe erwähnt.

Dagegen ist in der Begründung des E. II zu § 8, S
der formale Standpunkt des Gesetzes mit folgenden Gründen
rechtfertigt: „Von verschiedenen Seiten ist angeregt, den form
Standpunkt des geltenden Rechts zu verlassen und nach dem V
gange ausländischer Gesetzgebungen nicht die Anmeldung,
dern den durch den früheren Gebrauch des Zeichens erworb
Besitzstand über die Priorität entscheiden zu lassen. — Das Sys
des geltenden Rechts hat aber den wirthschaftlich bedeutsa
Vorzug, dass es dem durch die Anmeldung begründeten Re
ein höheres Mass von Sicherheit verleiht, und seine Träger
prozessualen Angriffen schützt, deren Ausgang von einem u
allen Umständen schwierigen und im Ergebniss unsicheren N
weis der Priorität des früheren und ersten Gebrauches des
Streit befangenen Zeichens abhängig sein würde.“ Im Komm
S. 16 heisst es: „Wenn Derjenige, der sich eines Waarenzeich
mit Nutzen bedient, so geringen Werth auf dasselbe legt, das
es nicht eintragen lässt, so verdient er auch keine Berücksichtig
Von dem Schutze, den dieses Gesetz gewähren will, ist der
tragungszwang nicht zu trennen. Wer ein ihm werthvolles Zei
nicht eintragen lässt, hat die Folgen sich selbst zuzuschreiben
man könne es dann nicht mehr eine Unbilligkeit nennen, w
ihm für den Fall der Eintragung des Zeichens für einen An
der weitere Gebrauch des Zeichens untersagt werde.“

Diese gegen die Einführung des Schutzes des Besitzsta
geltend gemachten Gründe sind durchaus nicht stichhaltig. W
in der Begründung gesagt wird, „dass der Nachweis der Prio
des früheren und ersten Gebrauches eines im Streite befang
Zeichens ein überaus schwieriger und im Ergebniss durchaus

icherer sei“, so ist diese Behauptung durch nichts erwiesen. Eher las Gegentheil dürfte zutreffen. Bei dem fraglichen Nachweise andelt es sich doch nicht um geheime Vorgänge, deren Beweis chwierig sein könnte, sondern um die Einführung eines Zeichens nerhalb betheiligter Verkehrskreise, die sich in aller Oeffentlichkeit vollzogen hat. Der Beweis dafür durch Sachverständige und eugen der betreffenden Branche kann doch unmöglich schwer ı führen sein. Die französische Rechtsprechung weiss nichts on solchen besonderen Schwierigkeiten der Beweisführung über ie Priorität. Wollte man dem durch die Anmeldung begründeten Recht unter Anerkennung älterer Besitzstände ein höheres Iass von Sicherheit verleihen und seinen Träger vor prozessualn Angriffen schützen, so ergab sich als ein sehr geeigneter usweg die Annahme des Prinzipes des englischen Rechts, woach das Individualrecht eines Dritten erst nach fünf Jahren seit er Eintragung präkludirt wird. Für die Einführung des nglischen Systems tritt insbesondere R. A. SCHMID in der . f. g. Rsch. 1892, Nr. 23 ff. mit sehr beachtenswerthen Gründen in. — Wenn im Kommissionsbericht weiter gesagt wird: „Wer in ihm werthvolles Zeichen nicht eintragen lässt, hat die Folgen er Unterlassung sich selbst zuzuschreiben, und man könnte es ann nicht mehr eine Unbilligkeit nennen, wenn ihm für den Fall er Eintragung des Zeichens für einen Andern der weitere Geauch des Zeichens untersagt wird“, so liegt allerdings eine olche sich sonst im Rechtssystem nirgends vorfindende Unbilligeit vor. Im Gegentheil entspricht es durchaus der Billigkeit, em älteren Markenbesitzer eine Frist zu gewähren, in der er as für einen Andern eingetragene Zeichen anfechten kann, wie s im englischen Recht der Fall ist, damit er Gelegenheit hat, ein Versäumniss nachzuholen. Uebrigens finden auch im Patentechte die Rechte des Anmeldenden eine Schranke an den echten des ersten Erfinders, der dieselbe Erfindung bereits in enutzung hatte. Das Beispiel Englands und Frankreichs, mit

denen wir in Industrie und Handel wetteifern, sollte für uns massgeblicher sein, als das Oesterreichs, dessen Industrie noch soweit zurücksteht, dass es allenfalls mit einem weniger entwickelten Markenrechte auskommen kann. In der Begründung zum französischen Gesetz von 1857 heisst es sehr richtig: „Mais fallait il le dépouiller de sa propriété cet industriel, si négligeant qu'il fût, à ce point qu'il peût être poursuivi par un tiers, qui, non content, d'usurper sa marque, en aurait opéré le dépôt? Telle eût été, en effet, la conséquence fatale, d'un principe rigoureux: il nous a paru dangereux, de faire dépendre de l'acomplissement d'une formalité, de soumettre à la chance d'une dilligence plus au moins active, la priorité d'une marque, qui, le plus souvent, tire son importance de son ancienneté et n'a pas été deposée à cause de son ancienneté même". (Pouillet 102.)

In den interessirten Kreisen war man einstimmig gegen die Beibehaltung dieses rein formalen Markensystems. Der deutsche Verein für den Schutz des gewerblichen Eigenthums fasst in einer Eingabe an den Reichstag seine Wünsche in dieser Beziehung in folgender Resolution zusammen, welche einstimmig Annahme fand: „Gegen die Eintragung eines Zeichens muss nach Ansicht des Vereins Derjenige Einspruch, oder, wenn die Eintragung schon erfolgt ist, Löschungsklage erheben können, welcher das Zeichen schon vor dem Anmelder für dieselbe oder eine gleichartige Waarengattung benutzt und in den betreffenden Verkehrskreisen bekannt gemacht hat". Dieser Standpunkt wird auch konsequent in dem Organ des Vereins, der „Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz", insbesondere von dem Herausgeber. Rechtsanwalt Schmid und von Reuling vertreten. Letzterer äussert sich in der Z. f. g. Rsch. 1892 Nr. 21, 22 in einer Abhandlung „Kritische Beiträge zum E. e. G. z. Sch. d. Wbz." dahin: „Der alleinige Ausgangspunkt — auch vom Standpunkt des reinen Markenschutzes aus — ist die Anerkennung eines Besitzstandes für die thatsächlich in den Handelsverkehr ein

geführten Marken. Das Zeichenregister hat nur die Aufgabe, diesen Besitzstand klar zu stellen und ihm eine formelle Anerkennung zu sichern. Denselben Standpunkt nimmt auch die Kölnische Volkszeitung ein. Sie hat sich seit Jahren in zahlreichen Artikeln und Aperçus aus sachverständiger Feder die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs zur besonderen Aufgabe gemacht. Was ihre Stellung dem Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Waarenbezeichnungen gegenüber betrifft, so verurtheilt sie den Standpunkt, dass ein Waarenzeichen erst dann irgend einen Werth hat, wenn es in die Zeichenrolle eingetragen ist, als grundfalsch.

In der Kommission wurde wiederholentlich der Versuch gemacht, das materielle Markenrecht zur Geltung zu bringen, oder wenigstens die Härten des formalen Markenrechts zu mildern. Es lag ein Antrag Rören vor, einen § 11ᵃ einzuschalten, wie folgt: „Hat sich ein Dritter bereits vor der Eintragung in gutgläubigem Besitz des Zeichens befunden, so steht dem Eingetragenen gegen diesen ein Ausschliessungsrecht nicht zu". (Komm.-B., S. 6.) Begründend wurde dazu bemerkt, es müsse demjenigen, der gutgläubig ein Zeichen geführt habe, dasselbe belassen werden, auch wenn ein anderer es habe eintragen lassen; das sei analog den Bestimmungen des Patentschutzes, in welchem die Rechte der Anmeldenden gleichfalls wie die Rechte des ersten Erfinders, der dieselbe Erfindung bereits in Benutzung hatte, eine Schranke finden. In einer Petition wurde dasselbe Vorrecht gefordert für Zeichen, welche seit mindestens zwei Jahren in unbestrittenem Besitze eines Dritten waren. Der Antrag wurde abgelehnt. Es wurde erwidert, dass einmal eine dauernde Rechtsunsicherheit daraus entstehen müsse. Ferner wurde geltend gemacht, dass, wer ein wertvolles Zeichen nicht eintragen lässt, die Folgen der Unterlassung sich selbst zuzuschreiben habe. (Komm.-B., S. 6.) Ferner lag zu § 8 d. E. (§ 9 d. G.), welcher davon handelt, in welchen Fällen ein Dritter die Löschung eines

Waarenzeichens beantragen kann, der Antrag vor, eine No. 4 anzufügen, lautend: „Wenn das Zeichen bis zum Erlass des gegenwärtigen Gesetzes in den betheiligten Verkehrskreisen als Kennzeichen der Waaren eines bestimmten Geschäftsbetriebes gegolten hat.“ Durch eine solche Bestimmung wären die Besitzstände für die Zeit vor Erlass des neuen Gesetzes ganz allgemein auch für solche Marken anerkannt worden, welche, obgleich nach dem G. 74 subjektiv und objektiv eintragsfähig, nicht zur Eintragung angemeldet wurden. Der Antrag wurde abgelehnt, weil eine solche Bestimmung die Rechtssicherheit auf das Schlimmste gefährden und unnöthige Prozesse hervorrufen würde. Wer ein werthvolles Zeichen besitze, würde dasselbe auch schon bisher haben eintragen lassen, wo es nur der einfachen Anmeldung bedurfte, um die gesetzlichen Rechte zu erwerben.

Obgleich nun das Gesetz auf dem rein formalen Standpunkt steht, so musste es doch zu Gunsten des materielle Rechts verschiedene Konzessionen machen: Erstens zu Gunst der nach G. 74 nicht eintragungsfähigen Marken, welche bis zu Erlass des gegenwärtigen Gesetzes innerhalb betheiligter Verkeh kreise als Kennzeichen eines bestimmten Geschäftsbetriebes g golten haben. Der Inhaber des letzteren soll, falls das Zeich nach Massgabe des gegenwärtigen Gesetzes für einen Andern die Zeichenrolle eingetragen wird, bis zum 1. Oktober 1895 d Löschung beantragen können. (§ 9, Abs. 2 d. G.) Bei bish nicht eintragungsfähigen Zeichen wird also der blosse Besitzsta ohne Eintragung für einen beschränkten Zeitraum als recht begründend anerkannt. Eine weitere Abweichung vom formal Markenrecht zu Gunsten des materiellen findet sich in der de bisherigen Markenrecht fremden Bestimmung des § 4, Abs. d. G., wo es heisst: „Zeichen, welche gelöscht sind, dürfen f die Waaren, für welche sie eingetragen waren, oder für gleic artige Waaren, zu Gunsten eines Andern, als des letzten

rs erst nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Tage der
hung von Neuem eingetragen werden. In der Begründung
. II, S. 13 (wie zu E. I) heisst es dazu: „Der Schlussabsatz
4 gewährt für die Dauer von zwei Jahren dem Inhaber eines
:hten Zeichens das ausschliessliche Recht auf erneute Ein-
ng desselben. Die Wahrnehmung, dass in einzelnen Fällen
en, deren rechtzeitige Erneuerung versäumt wurde, in un-
'er Absicht von einem Dritten zur Anmeldung gebracht
:n sind, giebt den Anlass zu der Bestimmung." Die spezielle
ılassung zu dieser Bestimmung gab wohl der Fall der
rarzen Hand", des Waarenzeichens der kaiserlichen Tabak-
faktur zu Strassburg. Diese Bestimmung stellt sich als eine
ısequenz, eine Abweichung von dem einmal angenommenen
ılen Prinzip dar, wenigstens soweit es sich um die Löschung
ı Versäumnis der Erneuerung handelt. Denn das Zeichen
ırch die Löschung thatsächlich frei geworden. Wenn also
ren die Eintragung dieses nicht mehr existierenden Zeichens
:igert wird, so ist hierin, mag man die Sache ansehen, wie
will, nichts weiter zu erblicken, als eine Konzession an das
:ielle Zeichenrecht. Der Schutz des Besitzstandes geht zwar
so weit, dass der früher eingetragene, jetzt gelöschte Be-
eines Zeichens einem Dritten die Benutzung dieses Zeichens
:ten könnte. Er muss sich vielmehr erst eintragen lassen,
lies thun zu können. Aber der Dritte kann wenigstens dem
r eingetragenen Zeichenbesitzer nicht mit der Eintragung
'kommen, sondern sein Eintragungsgesuch wird während
:r Jahre nach der Löschung abgelehnt. Das Verbot der Ein-
ıng für einen Andern, als den letzten Inhaber bezieht sich
nach der allgemeinen Fassung des Abs. 2, § 4 nicht bloss
den Fall der fahrlässigen Nichterneuerung eines Zeichens,
ern greift auch dann Platz, wenn die Löschung auf Antrag
Inhabers selbst erfolgte, sowie wenn die Eintragung von
swegen hätte versagt werden müssen, und deshalb die Lö-

schung von Amtswegen erfolgte, und endlich wenn die Löschung auf Antrag eines Dritten erfolgte. Das Motiv ist: zu verhindern, dass solange die individuelle Bedeutung der Marke im Publikum noch fortlebt, ein Dritter durch Usurpierung derselben das Publikum täuscht. —

Die Ausführungen im Kommissionsberichte, dass „Wer die Eintragung vernachlässige, sich die Folgen der Unterlassung zuzuschreiben habe“, passen aber auf's Haar auch auf die Nichterneuerung des Zeichens. Die Rücksicht auf den Konsumenten hätte vielmehr ganz allgemein zum Schutze der Besitzstände führen müssen. Denn Fälle, wie der van Houten'sche, können sich auch nach dem neuen Gesetze alle Tage von Neuem in derselben Weise abspielen.

Die Konsequenzen des Systems sind folgende: Wenn sich Jemand eines im Verkehr eingeführten und bekannt gewordenen Zeichens für seine Waaren bedient, es aber nicht eintragen lässt, so verliert er sein Zeichen an den Konkurrenten, welcher sich dieses Zeichen eintragen lässt. Der Konkurrent erwirbt sich dadurch, dass er das fremde Zeichen für sich eintragen lässt, die Alleinberechtigung zur Führung dieses Zeichens und die Berechtigung, dem älteren Zeichenbesitzer den Weitergebrauch dieses Zeichens zu verbieten. Da nun ferner die nicht eintragungsfähige Art der äusseren Ausstattung einer Waare ebenfalls in § 15 geschützt wird, so ergiebt sich aus dieser verschiedenen Behandlung des eintragsfähigen Zeichens und der nicht eintragsfähigen Ausstattungen ein eigentümlicher Rechtszustand, der zu merkwürdigen Konsequenzen führt, wie unter VII[b] näher ausgeführt ist.

Obgleich nun das Gesetz mit aller Konsequenz das formale Markenrecht durchzuführen gesucht hat, so enthalten doch die §§ 4, Abs. 1, No. 3 und § 9, Abs. 1, No. 3 eine Bestimmung, vermittelst deren der Schutz nicht eingetragener Zeichen Eingang finden könnte. Es handelt sich um die Bestimmung, dass die Eintragung in die Rolle zu versagen ist für Waarenzeichen,

welche solche Angaben enthalten, die ersichtlich den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen und die Gefahr einer Täuschung begründen (§ 4), dass ferner ein Dritter die Löschung eines Waarenzeichens beantragen kann, wenn Umstände vorliegen, aus denen sich ergiebt, dass der Inhalt des Waarenzeichens den thatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und die Gefahr einer Täuschung begründet und dass selbst nachträglich nach § 8, Abs. 2 die Löschung des Zeichens von Amtswegen erfolgt, wenn die Eintragung des Zeichens hätte versagt werden müssen. In einer Petition wurde beantragt, das Wort „und" durch „oder" zu ersetzen. Der Antrag wurde aber abgelehnt. Es dürfte wohl nicht zu leugnen sein, dass mit Annahme dieses Antrages sofort der Schutz der nichteingetragenen Marken sanktionirt worden wäre. Denn die Nachahmung einer nicht eingetragenen bekannten Marke involvirt stets die Gefahr einer Täuschung des Publikums. Aber auch in der vorliegenden Fassung des Gesetzes lassen sich genug Fälle denken, dass man, ohne Anwendung besonderer Interpretationskünste, zu dem Schutze nicht eingetragener Marken gelangt. Es ist z. B. im van Houten'schen Falle wohl denkbar, dass der Richter auf Grund dieser neuen Bestimmung dem Antrage der klagenden Firma genügt und auf Löschung erkannt hätte. Nachdem in § 15, 16, wo es sich um den Schutz der Ausstattung und die Verhinderung falscher Herkunftsangaben handelt, mit dem formalen Markenrecht einmal gebrochen ist, und somit das materielle Markenrecht theilweise eingeführt ist, wird sich unzweifelhaft in der Judicatur die Neigung geltend machen, das materielle Markenrecht weiter zu entwickeln, weil das rein formale Recht oft zu einem dem Rechtsbewusstsein und den allgemeinen Verkehrsbedürfnissen so widersprechenden Resultate führen dürfte, dass man gern die Handhabe, welche die vorliegenden Bestimmungen bieten, ergreifen wird, um sich aus dem Dilemma herauszuhelfen.

Das G. 74 § 8 schützte das Zeichen nur, sofern es auf

Waaren oder deren Verpackung angebracht war. Nach § 12 neuen Gesetzes wird der Zeichenschutz sachgemäss erweit In der Kommission erklärten die Regierungskommissarien Anfrage: „Der Eingetragene könne das Zeichen benutzen, und wo er wolle, also z. B. auch auf Etiquetten in Verbindu mit andern Zeichnungen, Arabesken, Landschaften, oder wo nur sei; das dürfe ein Anderer nicht. Ein geschütztes Zeich als Verzierung, allein oder mit andern Verzierungen zusamm auf den Waaren oder der Verpackung anzubringen, stehe n dem Eingetragenen zu, für jeden Andern sei dies unzulässig u nach § 13 strafbar. Der vorliegende Gesetzentwurf wolle d ausgedehntesten Schutz gewähren und jeder Irrthumserregu beim kaufenden Publikum vorbeugen.“ (Komm.-B., S. 6.)

Die Rechtswirksamkeit eines Zeichens wird, abweiche von dem bisherigen Gesetz erst durch die Eintragung, nic schon durch die Anmeldung begründet. Die Anmeldung daher nur noch für die Priorität von rechtlicher Bedeutu Dies empfiehlt sich, um in den rechtsbegründenden Thatsach mit dem Gesetz über den Schutz der Gebrauchsmuster v 1. Juni 1891, dessen Durchführung ebenfalls dem Patentam obliegt, Uebereinstimmung herzustellen. Eine weitere Abweichu von dem bestehenden Recht liegt darin, dass jede Eintragu auch wenn sie hätte versagt werden müssen, Wirksamkeit äusse soll. (E. II, S. 15.) Namentlich im Falle der Kollision ein eingetragenen Zeichens mit dem auf Grund einer andern A meldung eingetragenen Zeichen sollen, solange der Weg d gerichtlichen Klage nicht beschritten ist, beide eingetragen Zeichen Dritten gegenüber wirksam sein. (E. II, S. 15.)

V. Erlöschen des Zeichenrechts.

Das durch das Waarenzeichen begründete Recht ist ve erblich und veräusserlich, aber nur mit dem Geschäf betriebe, zu welchem das Waarenzeichen gehört (§ 7 d.

ie Rechtsgültigkeit der Uebertragung ist durch den Vermerk in
r Zeichenrolle nicht bedingt. Um aber darauf hinzuwirken,
ss Aenderungen in der Person des Berechtigten alsbald zur
ntragung gelangen, soll der Nachfolger, bevor die Eintragung
chehen ist, sein Recht anderen Personen gegenüber nicht gel-
d machen dürfen. Die Gültigkeitsdauer des eingetragenen
chens ist keine zeitlich unbeschränkte, sondern beträgt nach
d. G. 10 Jahre, von der Anmeldung gerechnet. In Frank-
h beträgt die Gültigkeitsdauer der eingetragenen Marke 15 Jahre.
h den zu IV. dargestellten Grundsätzen des französischen
hts verliert aber der Eigenthümer sein Recht an der Marke
h die Unterlassung der Erneuerung nicht. Er kann Dritte
er Benutzung hindern; nur die Strafklage ist ihm benommen
ILLET Nr. 131—132). England hat eine Schutzfrist von
Jahren. Wird die Erneuerungsgebühr innerhalb dreier Mo-
nach Ablauf einer vierzehnjährigen Periode nicht gezahlt,
rlischt die Marke in der Zeichenrolle. Sie kann jedoch wieder
Eintragung gelangen, wenn dem Komptroller eine ausreichende
ündung beigebracht und eine Zusatzgebühr gezahlt wird (Z. f.
sch. von 1893, S. 68). Das Zeichen wird nach §§ 8, 9 d. G.
öscht: 1) Von Amtswegen, wenn seit der Anmeldung
seit ihrer Erneuerung 10 Jahre verflossen sind und ferner,
i die Eintragung des Zeichens hätte versagt werden müssen.
diejenigen Fälle, in denen die Löschung von Amtswegen
eizuführen ist, soll eine vorgängige Benachrichtigung dem In-
r des Zeichens zur Wahrung seiner Rechte Gelegenheit bieten.
t wegen versäumter Erneuerung die Löschung in Frage, so
t die vorgeschriebene Mittheilung eine Erinnerung an den
tablauf (E. II, S. 14). Die zweijährige Sperrung des Re-
rs gegen die Eintragung des zur Löschung gekommenen
hens für Dritte ist unter IV. erörtert. 2) Auf Antrag des
abers jederzeit. 3) Auf Antrag Dritter (§ 9 d. G.).
Venn das Zeichen für ihn auf Grund einer früheren Anmel-

dung für dieselben oder für gleichartige Waaren eingetragen s
Dies gilt auch dann, wenn die Zeichen so gleich sind, dass
Verwechslungsmöglichkeit vorliegt. b. Wenn der Geschäftsbet
zu welchem das Zeichen gehört, von dem eingetragenen Inh
nicht mehr fortgesetzt wird. c. Wenn Umstände vorliegen,
denen sich ergiebt, dass der Inhalt des Waarenzeichens den t
sächlichen Verhältnissen nicht entspricht und die Gefahr e
Täuschung begründet. Die Tragweite dieser Bestimmung ist u
IV. erörtert.

Das durch die Eintragung begründete Recht wird durch
Löschung beseitigt. Die Wirkung der Löschung wird auf
jenigen Zeitpunkt zurückverlegt, in welchem vor der Lösch
bereits ein Rechtsgrund für die Löschung gegeben war. Da
die Eintragung hätte versagt werden müssen, fällt er ohne Weit
mit dem Zeitpunkt der Eintragung zusammen (E. II, S. 16).

VI. Die Kompetenzfrage.

Der Antrag auf Löschung Seitens eines Dritten ist im W
der Klage geltend zu machen und gegen den eingetragenen
haber, oder, wenn dieser gestorben, gegen dessen Erben zu rich
(§ 9, Abs. 3 d. G.). Das Gesetz weist also die Löschungskl
vor die ordentlichen Gerichte und zwar gehören in der ers
Instanz die Streitigkeiten um den Markenschutz, soweit es sich
die Zuständigkeit der Landgerichte handelt, gemäss § 101 Nr.
G.-V.-G. vor die Kammern für Handelssachen. Nach § 21 d.
steht die Verhandlung und Entscheidung in letzter Instanz
bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage o
Widerklage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend
macht wird, unter allen Umständen dem Reichsgericht zu. Nur
Falle des § 9 Abs. 2 Nr. 2 ist ein Vorverfahren beim Patentamt
lässig, „wenn der Geschäftsbetrieb, zu welchem das Waarenzeic
gehört, von dem eingetragenen Inhaber nicht mehr fortgesetzt wir
Der Antrag auf Löschung kann in diesem Falle zunächst bei d

tentamt angebracht werden. Das Patentamt giebt dem als haber des Waarenzeichens Eingetragenen alsdann Nachricht. 'iderspricht derselbe innerhalb eines Monats nach der Zustellung cht, so erfolgt die Löschung. Widerspricht er, so wird dem ntragsteller anheim gegeben, den Anspruch auf Löschung im /ege der Klage geltend zu machen (§ 9, Abs. 5). Die Beschwerde egen einen Beschluss, durch welchen ein Antrag zurückgewiesen ird, und gegen den Beschluss, durch welchen Widerspruchs unachtet die Löschung angeordnet wird, geht an das Patentamt ; 10 Abs. 2). Mit der Einlegung der Beschwerde ist der Inanzenzug erschöpft; eines weiteren Rechtsmittels bedarf es um) weniger, als die Centralisirung des Markenwesens eine einheitche, gleichmässige Praxis gewährleistet.

Was nun die Frage betrifft, vor welches **Forum** die Markenechtsstreitigkeiten gebracht werden sollen, so herrschte in den nteressirten Kreisen eine starke Strömung dafür, dem Patentmte eine weitergehende Rechtssprechung zuzuweisen, als im Entwurf vorgesehen war, welche Ansicht denn auch in der Kommission m Durchbruch kam. Man hatte eine unerfreuliche Verschiedeneit der Anschauungen in den Urtheilen der Gerichte wahrenommen, von denen die meisten verhältnissmässig selten Geegenheit hatten, in Patent- und Markensachen Recht zu sprechen, odass es kein Wunder ist, wenn häufig in den Urtheilen sowohl ine genügende Kenntniss der einschlägigen Verkehrsverhältnisse, rie ein tieferes Eindringen in die Theorie des Markenrechts verisst wurde. Der Wunsch, die Kompetenz der ordentlichen Gerichte in Markenrechtsstreitigkeiten möglichst zu beschränken und die Rechtssprechung dem Patentamte zu übertragen, war deshalb in allen gewerblichen und Handelskreisen vorhanden und kam insbesondere vielfach in der „Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz" zum Ausdruck. Der „**Deutsche Verein für den Schutz des gewerblichen Eigenthums**" hatte in seiner Eingabe an den Reichstag seine sich darauf beziehenden Wünsche dahin for-

mulirt: „Das Verfahren in Zeichenangelegenheiten ist na
sicht des Vereins demjenigen in Patentsachen entsprech
regeln. Insbesondere erscheint es wünschenswerth, dass di
scheidung über Einsprüche gegen Zeichenanmeldungen, sow
in erster Instanz die Entscheidung über Anträge auf Lö
dem Patentamte überwiesen wird. — REULING (Beitr. S.
spricht sich in dieser Frage dahin aus: „Es ist sicherlic
Grund, von den Gerichten eine bessere Rechtssprechung in
Streitfällen zu erwarten, als von dem Patentamt. Der
von Divergenzen aber zwischen der Rechtssprechung des
amtes, das doch in Wahrheit nichts ist, als ein für viel
formulirter Spezialgerichtshof, und der Rechtssprechung der
lichen Gerichte wird am besten dadurch entgegengewirkt
man die ganze Rechtssprechung möglichst beim Patentamt
zentrirt." Der Herausgeber der Zeitschrift für gewer
Rechtsschutz, Rechtsanwalt SCHMID, äussert sich in diese
schrift dahin: „Wir erachten das Patentamt als hinreiche
eignet zur Erledigung der Löschungsklage, zumal ihm
Rechtssprechung die zu Grunde liegenden Fragen der A
keit, der Freizeichenqualität, der Vorbenutzung, eher offen
werden, als den ordentlichen Gerichten und durch die
weisung an das Patentamt die Einheitlichkeit der Rechtsspr
über diese Fragen gesichert wird". Den gleichen Grundsa
trat die „Kölnische Volkszeitung", welche, wie scho
erwähnt, in zahlreichen Artikeln ihre Stellung zum Entwu
Gesetzes zum Schutze der Waarenbezeichnungen nähe
gelegt hat.

In der Kommission wurde zunächst zu § 5 des
(wiederholt zu § 8 des E. II) ein Antrag gestellt, dem vo
den Entwurf entgegen, die Entscheidung über Abweisung
Eintragung in die Zeichenrolle (§ 5) und über die Löschung
Waarenzeichens auf Antrag eines Dritten (§ 8) dem Pate
zu übertragen, und zwar nach Massgabe des Nichtigkeitsverf

nach dem Patentgesetz vom 7. April 1891 (Komm.-B., S. 7, 8). Zu Gunsten der Rechtssprechung durch das Patentamt wurde darauf hingewiesen: „Die dem Reichstage überreichte Denkschrift vom 21. Dezember 1893 über die Thätigkeit des Patentamtes zeigt, wie es als rechtsprechende Behörde in Patentsachen günstig gewirkt und das Vertrauen der Gewerbtreibenden im hohen Masse erworben habe. Die Rechtsuchenden seien mit den Entscheidungen des Patentamtes zufrieden, während umgekehrt in weiteren Kreisen eine nicht ganz unberechtigte Abneigung der Gewerbtreibenden gegen die Entscheidungen der Gerichte vorhanden sei in Fällen, wo kaufmännische oder technische Fragen zur Entscheidung stehen (Komm.-B., S. 4). Uebrigens biete ein Antrag aus § 8 d. E. (Löschung) schwerlich so schwierige juristische Fragen, dass nicht das Patentamt, dem doch auch Juristen angehören, im Stande sei, dieselben richtig zu entscheiden (Komm.-B., S. 5). Ein zweiter Antrag (Rören) ging dahin: „Die rein technische Frage, ob zwei Zeichen als übereinstimmend oder ähnlich im Sinne des Gesetzes anzusehen sind, dem Patentamt, dagegen die weitere Frage, ob im Falle des Widerspruchs von Seiten des eingetragenen Zeicheninhabers dem Antragsteller ein Recht auf Eintragung, bezw. Löschung eines eingetragenen Zeichens zustehe, gesetzlich den ordentlichen Gerichten behufs endgültiger Entscheidung zu überweisen." Der Antragsteller glaubte durch die endgültige Entscheidung des Patentamtes über die technische Seite der Frage dem Wunsche der Gewerbtreibenden genügend Rechnung zu tragen und hielt es dann angängig, die rein juristischen Fragen den gewöhnlichen Gerichten zu lassen.

Dagegen hielten die Regierungskommissarien den Standpunkt fest, dass die Ausschliessung der gewöhnlichen Gerichte für die Entscheidungen zu §§ 5, 8 d. E. nicht zweckmässig, ja durchaus unthunlich sei. Vor Allem seien zwei, schon in der Begründung zu E. II, S. 13 geltend gemachte Gesichtspunkte ausschlaggebend: 1) Die Möglichkeit, dass die Entscheidung des

Patentamtes im Widerspruch stehen könne mit den Entscheidunge
der Gerichte im Civil- oder Strafverfahren über denselben Gege
stand. 2) Der Umstand, dass eine Reihe civilrechtlicher Frage
nebenher laufen könne (z. B. Aktivlegitimation, Rechtsnachfolg
und dass dann das Patentamt auch über diese entscheiden müss
wozu es jedenfalls nicht berufen sei (Komm.-B., S. 4). Ohnehi
müsste die Entscheidung den Gerichten für die Fälle verbleibe
in denen im Strafverfahren oder im Rechtsstreit über einen Fes
stellungs- oder Entschädigungsanspruch die Uebereinstimmung ein
eingetragenen und eines nichteingetragenen aber thatsächlich b
nutzten Zeichens in Frage steht (E. II, S. 13). Dem Patentar
sei in seiner rechtsprechenden Wirksamkeit in Patentsachen voll
Anerkennung zu zollen, aber es handele sich bei Waarenzeiche
nicht um vorwiegend öffentlich-rechtliche Fragen, wie bei de
Patentsachen, sondern um privatrechtliche Fragen und Ansprüch
Wenn unter dem bestehenden Recht die Untergerichte früh
nicht immer hinreichend dem Sinne des Gesetzes Rechnung ge
tragen hätten, so sei durch die mehrfachen Entscheidungen de
Reichsgerichts nun doch die richtige Auffassung auch bei de
Untergerichten allgemein. Diese Angelegenheiten müssten auc
in der Regel zur Entscheidung vor die Kammern für Handel
sachen kommen, bei denen das praktische Laienelement mitwirk
(Komm.-B., S. 4). Dem zweiten Antrage gegenüber bemerkte
die Herren Regierungskommissarien, dass es nicht angängig se
dem Richter die freie Beweiswürdigung zu schmälern, auch nic
durch Entziehung der Beurtheilung einer einseitig technische
Frage (Komm.-B., S. 5).

Unter Bezugnahme auf die zu § 5 mitgetheilten Erwägunge
beschloss nun die Kommission in erster Lesung, in § 8 die dr
letzten Absätze zu streichen und an deren Stelle zu setzen: „De
Antrag auf Löschung ist an das Patentamt zu richten etc. D
Entscheidung erfolgt durch die für Anträge auf Erklärung d
Nichtigkeit oder auf Zurücknahme von Patenten zuständige A

eilung des Patentamtes. Gegen die Entscheidung des Patent-
ıtes ist die Berufung an das Reichsgericht zulässig. Das Ver-
ıren vor dem Patentamte und vor dem Reichsgerichte regelt
:h nach den Bestimmungen über das Verfahren wegen der
chtigkeit eines Patentes (Komm.-B., S. 5). In der zweiten
:sung erklärten die Herren Regierungskommissarien, dass bei
r nach der ersten Lesung beschlossenen Fassung des § 8 das
nze Gesetz gefährdet und die Annahme desselben im Bundes-
the unwahrscheinlich sei. Die Klagen auf Löschung eines
:ichens durch Dritte würden zumeist auf besonderen civilrecht-
hen Verhältnissen beruhen und nachdem durch die Fassung
r §§ 5 und 5a (§ 6 d. G.) dem Patentamte die endgiltige
? nach § 6, Abs. 2 d. G. ist aber Klage zulässig, wenn der
ntrag wegen Uebereinstimmung der Zeichen versagt wird)
ıtscheidung der Frage der Uebereinstimmung zweier Zeichen
gesprochen sei, müsse man doch nun die sich weiter bei § 8
gebenden civilrechtlichen Fragen der Entscheidung des zu-
ändigen Gerichts überlassen. Diesen Ausführungen schloss sich
e Kommission an, und stellte darauf in zweiter Lesung den
8 der Regierungsvorlage wieder her (Komm.-B., S. 5).

Nach dem österreichischen Gesetz vom 6. Jan. 1890
nd bei Eingriffen in das Markenrecht, wenn es sich um ein
trafverfahren handelt, die ordentlichen Gerichte (Strafrichter
esp. Civilrichter) zuständig (§§ 26, 29, Oestr. G. 1890). Ueber
ie Frage, ob Jemand das ausschliessliche Gebrauchsrecht an
iner Marke zustehe, sowie über die Priorität und Uebertragung
lieses Rechts, ferner über die Frage, ob eine registrirte Marke
on einem Dritten für eine andere Gattung von Waaren benützt
werden könne, erkennt aber der Handelsminister. Der Straf-
richter hat, falls die Entscheidung einer dieser Vorfragen im
Strafverfahren nothwendig wird, nicht selbständig zu entscheiden,
sondern die Entscheidung des Ministers einzuholen (§ 30, G. 1890).
Der Handelsminister erkennt auch darüber, ob die Eintragung

hätte versagt werden müssen. — In Oesterreich ist also thatsächlich in allen den Fällen, wo in der Kommission darüber debattirt wurde, ob die Entscheidung in die Hand der ordentlichen Gerichte oder des Patentamtes zu legen sei, die Entscheidung in die Hand der Centralstelle, des Handelsministers, gelegt worden. In Frankreich, wo das reine Anmeldesystem besteht, gehören naturgemäss sämmtliche Markenrechtsstreitigkeiten vor die tribunaux civils, und wenn es sich um ein Strafverfahren handelt, vor das tribunal de police correctionelle. Auch in England sind für die Rechtssprechung in Markenrechtsstreitigkeiten lediglich die ordentlichen Gerichte zuständig.

Die Stimmung für die Uebertragung der Jurisdiktion in Markenrechtsstreitigkeiten an das Patentamt beruht auf dem Misstrauen gegen die Rechtssprechung der ordentlichen Gerichte. Man glaubt, dass das Patentamt in kaufmännischen und technischen Fragen eher das Richtige treffen werde, als die allzusehr dem Formalismus huldigenden ordentlichen Gerichte und kann sich nicht ganz mit Unrecht auf die bisherigen Erfahrungen berufen. Allein diese Unzufriedenheit mit der Rechtssprechung der ordentlichen Gerichte kann doch nicht dazu führen, denselben die Entscheidungen derjenigen Angelegenheiten, wo es sich um die Einsicht in praktische Verkehrsverhältnisse, oder wo es sich um Promptheit und Billigkeit des Verfahrens handelt, immer mehr zu entziehen und dafür Spezialgerichtshöfe zu bilden, wozu schon der Anfang mit der Einführung der Gewerbegerichte, sowie der Schiedsgerichte zur Entscheidung über Entschädigungsansprüche aus den Arbeiterversicherungsgesetzen, ferner des Reichsversicherungsamtes als Rekurs und Revisionsinstanz in diesen Sachen gemacht ist. Wenn man immer darauf hinweist, wie geschickt die französische Judikatur das Markenrecht entwickelt hat, so ist zu bemerken, dass die westlichen Kulturstaaten sich mehrere Jahrzehnte länger im Besitze einer gewerblichen Schutzgesetzgebung gegen den unlauteren Wettbewerb befinden als wir, ur

z. B. in Frankreich, wie die Mittheilungen POUILLET's zeigen, ausserordentliche Fülle von gerichtlichen Entscheidungen in en Sachen erging, was auf eine intensive Entwickelung des :enrechtes schliessen lässt. Dort konnte sich also weit :er eine den Bedürfnissen des Gewerbslebens entsprechende :htspraxis entwickeln, als bei uns, wo Markenrechtsprozesse ltnissmässig selten waren und es verschiedene Jahre ge- :t hat, ehe endgültige Entscheidungen der höchsten Gerichts- in den wichtigsten Fragen ergingen, worauf denn auch die ıtlichsten Irrthümer der Untergerichte bald verschwanden. nun nach dem neuen Recht unfehlbar der Gebrauch von renzeichen in einem schnelleren Tempo als bisher sich ent- :ln und es deshalb auch häufiger zu Rechtsstreitigkeiten nen wird, so ist auch anzunehmen, dass eher als früher in wichtigsten Fragen Präjudizien des Reichsgerichts ergehen :n, welche den unteren Gerichten als Richtschnur dienen :n, ferner, dass auch die unteren Gerichte mit dem Ueber- nehmen des Markengebrauchs überhaupt, und mit der ungleich eren Beachtung, welche solche gewerblichen Fragen in der atur jetzt finden gegen früher, die Grundgedanken des neuen tzes von vornherein mehr dem praktischen Leben ent- hend zur Anwendung bringen werden. Um den gerügten ;eln zu begegnen, wäre es übrigens auch nicht nöthig, den ıtlichen Gerichten die Rechtssprechung in diesen Sachen zu entziehen. Man konnte, um diesen Zweck zu erreichen, jeden Oberlandesgerichtsbezirk dem Handelsgericht des ten Ortes alle Civilmarkenrechtsstreitigkeiten des Bezirks veisen. Bei den Handelskammern bietet die Zuziehung im :rbsleben erfahrener, gebildeter Laien die Garantie, dass die ischen Erwägungen bei der Leitung und Entscheidung von :enrechtsstreitigkeiten nicht zu kurz kommen.

VII. Erweiterter Rechtsschutz gegen den unlauteren Wettbewerb.

Einen erweiterten Rechtsschutz gegen den unlauteren W bewerb gewährt das Gesetz nach drei Richtungen:

a) Der Schutz gegen Täuschung durch verwec lungsfähige Marken.

Jeder Nachahmer sucht in der Regel durch irgend wel Abweichungen den Eingriff in das fremde Markenrecht zu v schleiern. Solchen Verschleierungsversuchen tritt das Gesetz § 20 unzweideutig entgegen: „Die Anwendung der Bestimmun dieses Gesetzes wird durch Abweichungen nicht ausgeschloss mit denen fremde Namen, Firmen, Zeichen, Wappen und s stige Kennzeichnungen von Waaren wiedergegeben werden, sof ungeachtet dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechsl im Verkehr vorliegt“. Das G. 74 hatte ebenfalls schon in § eine Bestimmung, wonach der Schutz des Gesetzes dadurch ni ausgeschlossen wird, dass das Waarenzeichen, der Name o die Firma mit Abänderungen wiedergegeben sind, welche durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenomm werden können. Diese nicht gerade glückliche Fassung ha zur Folge, dass eine grössere Anzahl von Urtheilen, durch wel berechtigte Ansprüche abgewiesen wurden, sich einfach auf Thatsache stützte, dass die Verschiedenheit der übrigens Nachahmung anerkannten Marke und der echten ohne besond Aufmerksamkeit erkannt werden könne. So theilt z. B. Kohl (aus dem Handels- und Industrierecht I, S. 60) folgenden Pas eines Urtheils des Landgerichts Erlangen mit: „Während bere aus den im Thatbestand enthaltenen Beschreibungen hervorge dass die Etikette der Beklagten von dem geschützten Waar zeichen mehrfach und augenfällig sich unterscheidet, lässt hi über eine genauere Betrachtung vollends keinen Zweifel“. richtige Anschauung drang erst dann auch bei den unte

hten durch, nachdem das Reichsgericht in seiner Begrün-
zu einem Urtheile aus dem Jahre 1880 sich dahin aus-
ıchen hatte: „Es kommt nicht darauf an, ob zwei Waaren-
n, wenn sie nebeneinanderliegend verglichen werden, Unter-
ungsmerkmale zeigen, auch nicht, ob eine Täuschung ge-
ıkundiger Kaufleute möglich ist, sondern nur darauf, ob
onsumenten irre geführt, d. h. veranlasst werden können,
sie mit Rücksicht auf ein ihnen bekanntes Waarenzeichen
ınen zusagende Waare suchen, statt der Waare des einen
btreibenden die Waare eines andern zu kaufen" (E. II,
19). Durch die Fassung des § 20 soll jeder mögliche
l über die Tragweite des Gesetzes abgeschnitten werden.
· Kommission wurde der § 20 dahin erläutert: „Es handele
icht darum, ob beim Vergleich zweier vorliegender Zeichen,
ı oder Worte, Verschiedenheiten zu erkennen sind, sondern
ırum, ob die Käufer einer Waare, und insbesondere der
r Gebildete, dem nicht beide Zeichen nebeneinander vor-
der sich nur des von ihm gesuchten Zeichens erinnert,
das andere Zeichen getäuscht werden kann. Dabei ist es
;leich, ob das Gesammtbild die Aehnlichkeit zeigt, oder ob
liche Bestandtheile eines geschützten Zeichens übernommen
oder aus welchen Gründen immer die Gefahr der Ver-
ung entspringen mag" (Komm.-B., S. 8). In der Regel
also nach der Begründung zu E. II der Gesammtein-
des Markenbildes massgebend sein. — Was speziell
'ortmarken betrifft, so pflegen die damit gekennzeichneten
ın unter diesen sprachlichen Bezeichnungen gekauft und
ıft zu werden; die bildliche Gestalt tritt dann in ihrer Be-
ıg für den Verkehr hinter dem Laut- und Klangwerth des
ıchenen Wortes zurück. Wer den Schutz in diesem Um-
sich sichern will, wird also das durch den Entwurf ihm
ene Hülfsmittel der Beschreibung benutzen, um kundbar zu
en, dass der von ihm beanspruchte Schutz über diejenige

bildliche Darstellung hinaus, welche das Wort bei der Anmeldun[
gefunden hat, auf dessen sprachliche Verwendung zur Bezeichnun
von Waaren sich erstrecken soll (E. II, S. 10, 11). Der Klang
laut wird dann geschützt.

Nach den hier aufgestellten Grundsätzen entscheidet sic
auch die Frage, ob sich Jemand den Alleingebrauch eines b
stimmten konkreten Gegenstandes aus der Natur für eine b
stimmte Waarengattung sichern kann; z. B. den Gebrauch ein
Helmes für Putzpomade, eines Fisches für Fischereiobjekte u.
Seit einer Entscheidung des Oberhandelsgerichts (der Proze
betraf das Glafey'sche Zeichen: „Sonne mit dem Auge Gottes
stand es in der Rechtssprechung fest, dass nur das Zeichenbi
geschützt sei, nicht das Zeichen als bildliche Darstellung sein
Gegenstandes. Auch die spätere Judikatur des Reichsoberhandel
gerichts und des Reichsgerichts hat an dieser Auffassung fe
gehalten und betreffs der Auslegung des § 18, G. 74 niema
geschwankt (Reuling, Z. f. g. Rsch. 1892, S. 320). Nach de
neuen Gesetze wird zu unterscheiden sein, ob der Anmelder oh
weitere Beifügung nur den Schutz seines, das Bild eines ko
kreten Gegenstandes aus der Naturwelt enthaltenden Waare
zeichens, verlangt oder ob er zugleich den weitergehenden Schu
des im Zeichen dargestellten Gegenstandes verlangt, also d
Gebrauches eines Elephanten, eines Fisches, eines Helmes et
für seine durch das Zeichen geschützten Waaren. An und f
sich ist es dem Konkurrenten nicht benommen, dieselben Nat
objekte in seinem Waarenzeichen abzubilden, wenn nur dadur
nicht die Gefahr einer Verwechslung mit dem älteren Zeich
entsteht. Nach den oben entwickelten Grundsätzen des neu
Gesetzes wird es dem Anmelder aber auch unbenommen se
den Gebrauch eines bestimmten Gegenstandes der konkret
Natur für sich anzumelden, wodurch er sich den Alleingebrau
eines solchen Symbols für seine Waaren sichern kann. All
dings wird das Patentamt in solchen Fällen sehr sorgfältig

üfen haben, ob nicht etwa dadurch ältere Rechte verletzt, insbesondere Freizeichen usurpirt werden. Wenn z. B. ein Fabrikant n Fischereigeräthschaften den Alleingebrauch des „Fisches“ oder s „Ozeans“ für seine Waaren, oder ein Fabrikant von Militärfekten den Alleingebrauch des Bildes eines „Helmes“ für seine 'aaren in Anspruch nehmen wollte, so würde ein solcher Anruch zurückzuweisen sein. Selbstverständlich könnte der Faikant den Fisch oder den Helm zu einem originären Bilde in inem Waarenzeichen mitverwenden und dadurch den Konkurnten verhindern, eine Marke von ähnlichem Gesammteindrucke wählen.

b) Der Schutz der Art der äusseren Ausstattung 15 d. G.).

Auf manchen Gebieten des Verkehrs beansprucht neben dem 'aarenzeichen die besondere Art, in welcher der Geschäftsmann ine Waare oder seine Verpackung für die Abnehmer ausstattet, s Bezeichnung der Quelle, aus der die Waare stammt, eine er- bliche wirthschaftliche Bedeutung. Namentlich Tabak, Liqueur, hokoladen, viele Luxuswaaren, wie Parfümerien, Mode- und oillettenartikel, aber auch unentbehrliche Gegenstände des tägchen Verbrauchs, wie Butter, Honig, Zwirn, Nadeln, Seifen, erzen, Zündhölzer u. s. w. werden den Konsumentenkreisen in harakteristischer Ausstattung dargeboten. Das charakterisirende lerkmal ist meist mit der Waare oder mit den zu ihrer Verackung oder Umhüllung verwendeten Gefässen, Behältern, Flaschen . s. w. in äussere Verbindung gebracht; es kann aber auch in er eigenthümlichen Formung der Waare oder der Verpackung estehen. Daher will der Entwurf für die einem Geschäftsetriebe anerkanntermassen eigene Art der Ausstattung von Waaren — unabhängig von dem Zeichenrecht — einen straf- und ivilrechtlichen Schutz einführen. Es liegt nun in der Sache begründet, dass die Waarenausstattung nicht in demselben Umange Schutz erhalten kann, wie die Waarenzeichen, die nur durch

die Willkür des Verkäufers bestimmt werden, was bei der Ausstattung nicht der Fall ist. Vielmehr werden daher, lediglich aus Zweckmässigkeitsrücksichten, verschiedene Verkäufer auf eine ähnliche Ausstattung ihrer Waaren verfallen können und es ist ausgeschlossen, jede Verzierungs-, Aufmachungs- und Verpackungsweise, welche ein Verkäufer benutzt, ohne Weiteres auch als sein Eigen anzusehen. In der That würde es eine unzulässige Einschränkung der Freiheit des Verkehrs sein, wenn das Gesetz jede Form, welche ein einzelner Geschäftsmann für die Verpackung oder Verzierung einer von ihm in den Verkehr gebrachten Waare wählt, alsbald zu seinen Gunsten schützen und jeder Benutzung durch Andere entziehen wollte. Nach dem Gesetze soll daher Schutz nur dasjenige finden, was im redlichen Verkehr als eigenthümlicher Hinweis auf eine bestimmte Waarenquelle innerhalb betheiligter Verkehrskreise — „wie es in § 15 heisst, also nicht nothwendig aller betheiligter Verkehrskreise" — schon zweifellose Anerkennung errungen hat. Eben dadurch ist es aber auch ausgeschlossen, den Schutz des Gesetzes hier von einer Anmeldung oder Eintragung an amtlicher Stelle abhängig zu machen; nicht die Erklärung eines Einzelnen, sondern die Auffassung des an der Waare interessirten Publikums entscheiden hier über den Eintritt des Rechtsschutzes. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, wird stets im Klagefalle nachzuweisende Thatsache bleiben (E. II, S. 16, 17). Dies ist die Begründung der Einführung des Schutzes der Waarenausstattung (E. II, S. 16, 17). Die äussere Form der Waare ist also nicht eintragungsfähig, wie schon oben unter II. näher ausgeführt ist.

Den Schutz des § 15 sollen aber nicht nur derartige äussere Kennzeichen, sondern auch eintragungsfähige Waarenzeichen geniessen, welche auf der Waare oder der Verpackung als Verzierung oder zur Aufmachung etc. benutzt sind (Komm.-B., S. 7). Also auch das nicht eingetragene Waarenzeichen geniesst dem böswilligen Usurpator gegenüber den Ausstattungsschutz des § 15.

sobald es innerhalb betheiligter Kreise als Kennzeichen gleichartiger Waaren eines Andern gilt.

Hiernach ergiebt sich folgender Rechtszustand: 1) Versieht Jemand seine Waaren mit einer originären Ausstattung, so ist er zuerst nicht gegen Nachahmung geschützt, sondern erwirbt den Schutz erst dann, wenn sich diese Ausstattung in betheiligten Verkehrskreisen (Publikum, Kaufleute) als eine seinen Waaren eigenthümliche eingeführt hat. 2) Jedes eintragungsfähige in den Verkehr eingeführte Waarenzeichen geniesst den Ausstattungsschutz des § 15, sobald es einen Theil der Ausstattung bildet. Ist also mit der Ausstattung ein eintragungsfähiges Zeichen (z. B. eine eigenthümliche Zeichnung, auf der Verpackung) verbunden, so kann sich der Besitzer der Ausstattung dieses Zeichen eintragen lassen, und erwirbt dann sofort, vor der Einführung in den Verkehr, mit der Eintragung den weitergehenden Schutz des Gesetzes für dieses Zeichen. 3) Lässt er ein eintragungsfähiges Zeichen, das einen Theil der Ausstattung bildet, nicht eintragen, so kann ein Konkurrent dieses Zeichen, selbst wenn die Ausstattung bereits im Verkehr eingeführt war, für sich eintragen lassen. Der Konkurrent darf nun zwar nicht die fremde, eingeführte Ausstattung nachahmen, wohl aber hat er durch die Eintragung das Alleinrecht auf das darauf befindliche Zeichen erworben und kann nunmehr dem Ausstattungsbesitzer die Weiterverwendung dieses Zeichens verbieten. 4) Diejenigen Waarenzeichen, die sich nicht als ein Theil der Ausstattung präsentiren, z. B. Wortmarken, geniessen keinen gesetzlichen Schutz, wenn sie nicht eingetragen sind. — Diese verwickelten Konsequenzen ergeben sich aus der verschiedenen Behandlung der eintragungsfähigen Waarenzeichen, bei welchen der blosse Besitzstand nicht geschützt ist und der nicht eintragungsfähigen Ausstattungen, bei denen der Besitzstand geschützt ist.

c) Das Verbot unrichtiger Herkunftsbezeichnungen. Das Gesetz (§ 16, Abs. 1) ordnet an: „Wer Waaren oder

deren Verpackung oder Umhüllung, oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dgl. fälschlich mit einem Staatswappen oder mit dem Namen oder Wappen eines Ortes, eines Gemeinde- oder weiteren Kommunalverbandes zu dem Zweck versieht, über Beschaffenheit und Werth der Waaren einen Irrthum zu erregen, oder wer zu dem gleichen Zweck derartig bezeichnete Waaren in Verkehr bringt oder feil hält, wird etc. bestraft". Durch diese Bestimmung soll einer Irreführung der Konsumenten über den Produktions- oder Handelsort entgegengewirkt werden. Andere Länder, insbesondere Frankreich und England, sind in dieser Beziehung mit strengeren Bestimmungen vorausgegangen. Innerhalb der internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigenthums ist auf der Madrider Konferenz von 1890 eine Bestimmung vereinbart und von hervorragenden Staaten des Unionsverbandes auch endgültig angenommen worden, nach welcher Waaren mit einer Ursprungsangabe in der einer der vertragschliessenden Staaten oder ein Ort innerhalb dieser Staaten fälschlich als Ursprungsland oder Ursprungsort genannt wird, bei der Einfuhr mit Beschlag belegt werden sollen. Bei Gelegenheit internationaler Verhandlungen hat auch Deutschland die Verpflichtung anerkannt, gegen fälschliche Ursprungsangaben einen gesetzlichen Schutz einzuführen (E. II, S. 17).

Bei der Begrenzung der strafbaren Handlungen ist indessen darauf zu achten, dass es eine grosse Reihe von Bezeichnungen giebt, die sich zwar äusserlich als Herkunftsangaben darstellen, in der That aber weniger die Herkunft, als vielmehr nur die allgemeine Natur einer Waare bezeichnen sollen. Bezeichnungen, wie „Berliner Blau", „Schweinfurter Grün", „Thorner Pfefferkuchen", „Bayrisches Bier", „Schweizer Käse", „Westfälischer Schinken", „Cognak", „Bordeaux", sind nicht bestimmt, die Herkunft der Waare anzugeben." „Wo die Grenze der nach allgemeiner Uebung des Verkehrs zulässigen, weil für keinen Kundigen mit Täuschungen verbundenen und andererseits der

ıssigen Bezeichnungen liegt, ist eine Thatfrage, welche das
z nur grundsätzlich behandeln kann." Der Entwurf macht
trafbarkeit davon abhängig, dass die Absicht unmittelbar
' gerichtet ist, durch die Wahl der Ursprungsbezeichnung
bnehmer über den Ort der Herkunft der Waare zu täuschen.
ıten die Erläuterungen zu § 15 in der Denkschrift zu E. I
). Obgleich nun die Motive schon den Sinn des § 15 voll-
g genügend erläutern, wurde doch dem § 15 des E. II
d. G.) ein zweiter Absatz hinzugefügt, des Inhaltes: „Die
endung von Namen, welche nach Handelsgebrauch
Benennung gewisser Waaren dienen, ohne deren
unft bezeichnen zu sollen, fällt unter diese Bestim-
; nicht". Man wollte dadurch diejenigen Gewerbtreibenden,
ondere der Wein- und Tabakbranche, beruhigen, bei wel-
wegen der geforderten „wahrheitsgemässen" Herkunfsbezeich-
n grosse Unruhe hervorgerufen worden war. Der Absatz 2
16 ist dazu bestimmt, das Geltungsgebiet des Absatz 1
über den zu Gattungsnamen gewordenen Ortsbezeichnungen
er jeden Zweifel ausschliessenden Weise abzugrenzen (E. II,
. In der Begründung zu § 15, E. II (§ 16 d. G.) wird dann
ıend an zahlreichen Beispielen, insbesondere aus dem Ver-
nit Wein und Tabak, erörtert, dass unter gewissen, auf die
ınft deutenden Benennungen von Waaren in breiten Schich-
er Bevölkerung lediglich Waaren von gewisser Beschaffen-
ınd Preislage verstanden werden. Ländernamen sind von
chutz überhaupt ausgeschlossen, weil ihre Verwendung immer
n charakterisirende Bedeutung hat (E. II, S. 18). Es heisst
weiter: „Der Entwurf betrachtet es nicht als seine Aufgabe,
·kehrsgewohnheiten einzugreifen, welche in langjähriger Ent-
ung sich herausgebildet und schon um deswillen innere Be-
gung erworben haben". Hierzu ist zu bemerken, dass in
Motiven ausgesprochener Weise mehr vom händlerischen
punkte ausgegangen wird, als von dem des Konsumenten.

In der Begründung zu E. II, S. 18 heisst es z. B. die Bezeichnung von Wein betreffend: „Das Bedürfniss fester Qualitätsbezeichnungen einerseits und die Ungleichmässigkeit in der Beschaffenheit der einzelnen Jahrgänge innerhalb derselben Gemarkung andererseits führten allmählich dahin, bei der Wahl der Bezeichnung den Schwerpunkt weniger auf den Ort der Erzeugung, als auf den Charakter des Erzeugnisses zu legen. Dementsprechend wird im Sprachgebrauche des grossen Verkehrs (sic) unter „Rüdesheimer", „Niersteiner", „Trabener" u. dgl. nicht schlechthin ein Wein verstanden, welcher in der bestimmten Gemarkung gewachsen ist; vielmehr deutet die Bezeichnung auf eine Sorte von gewisser Beschaffenheit und Preislage; und weiterhin: „Auch von dem Standpunkte der Konsumenten" aus liegt kein Bedürfniss vor, Gattungsnamen, deren Bedeutung ihnen bekannt ist, oder bekannt sein müsste, der bisher üblichen Verwendung zu entziehen.

In der Kommission gab dieser Abs. 2, § 15 (16 d. G.) zu lebhaftem Widerspruche Anlass. Es wurde zuerst von einer Seite ein Antrag gestellt, den Absatz II wieder zu streichen (Rören), von anderer Seite dagegen beantragt, beizufügen: „Ist ein solcher Name eines Fabrikates gleichwohl geeignet, bei der grossen Masse der Konsumenten einen Irrthum über die Herkunft der Waare zu erregen, so bedarf es der Beifügung eines deutlichen und augenfälligen Vermerkes über den wirklichen Fabrikationsort" (Komm.-B., S. 7, 8). Ausserdem war noch der Antrag eingebracht, folgenden Satz einzufügen: „Doch ist in solchen Fällen in Ankündigungen, Auszeichnungen der Waare u. dgl. der Name und Wohnort des Verkäufers anzugeben". Die Kommission entschied sich jedoch in erster, resp. zweiter Lesung dahin, die zu Absatz 2 beantragten Zusätze abzulehnen und den § 15 (16 d. G.) nach der Vorlage unverändert anzunehmen.

Der Absatz II § 16 enthält keineswegs ein neues Prinzip. Vielmehr musste der Richter auch ohne diesen Zusatz nach de

ben erwähnten Erläuterungen des ersten Entwurfes bei Ausgang des § 16 ganz zu demselben Resultat kommen, wie mit em Zusatz. Denn wo die Grenze der nach allgemeiem Brauch zulässigen, weil für keinen Kundigen mit er Gefahr der Täuschung verbundenen und andererits der unzulässigen Bezeichnungen liegt, ist ledigch eine Thatfrage (E. II, S. 18). Wo es zweifelhaft sein ınn, ob eine auf den Produktionsort deutende Bezeichnung reng als Herkunfts- oder, nach allgemeiner Verkehrssitte, diglich als Qualitätsbezeichnung gilt, hat der Richter keinesegs einseitig vom Standpunkte des Händlers auszugehen, sonern von dem Standpunkte aller betheiligten Verkehrsreise, also auch dem der Produzenten und Konsumenten. Was . B. die Bezeichnungen im Weinhandel anlangt, so dürfte es och wohl in erster Linie darauf ankommen, was die Mehrzahl ler Konsumenten von einem mit einer Herkunftsetiquette verehenen Weine erwartet (was die Richter meist aus eigener Kenntniss werden entscheiden können), und auch darauf, wie die Weinbauern der verschiedenen Gemarkungen darüber denken. Allerdings ist regierungsseitig, wie oben schon erörtert, in den Motiven und in der Kommission anscheinend mehr der händlerische Standpunkt eingenommen worden. Die in den Motiven und in dem Kommissionsberichte über die Qualifikation der einzelnen Bezeichnungen befindlichen Beispiele bilden nun zwar sehr schätzbares, aber keineswegs massgebliches Material für den Richter. Uebrigens sind ja die Verkehrssitten in fortwährendem Flusse begriffen. Also für die Zukunft gültige Deutungen lassen sich gar nicht geben.

Der Antrag Rören, einen § 15aa einzufügen, zum Zwecke der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes auch auf anderen Gebieten als dem der Waarenbezeichnungen, wurde vom Reichstage in zweiter Berathung angenommen, schliesslich aber abgelehnt, nachdem die Reichsregierung die baldige Vorlage eines

Gesetzentwurfes, durch dessen Bestimmungen dem unlauteren Wettbewerb im Handel und Verkehr in weiterem Umfange entgegengetreten werden sollte, in Aussicht gestellt hatte. Nachdem nunmehr der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs veröffentlicht ist, kann von der Erörterung dieses Antrages als nicht hierhergehörig abgesehen werden.

VIII. Die Folgen der Zeichenrechtsverletzung.

Aus dem nach § 12 d. G. durch die Eintragung entstandenen ausschliesslichen Zeichenrecht ergiebt sich ohne Weiteres, dass der Eingetragene neben sonstigen Rechtsbehelfen gegen jede unbefugte Verwendung des Zeichens sowohl auf die Feststellung klagen kann, dass sein Gegner zum Gebrauch des Zeichens nicht berechtigt sei, als auch dem Anspruch auf Unterlassung des Eingriffes in sein eignes Recht geltend machen darf (E. II, S. 16).

Ausserdem hat der Verletzte, d. h. der Zeichen- oder Ausstattungsberechtigte, aus dem Gesetze noch einen besonderen Entschädigungs- und Strafanspruch. Im Falle des § 14, wo es sich um die widerrechtliche Benutzung von Namen, Firmen und Waarenzeichen eines Andern handelt, ist der Entschädigungsanspruch von der Wissentlichkeit oder groben Fahrlässigkeit des Verletzenden abhängig gemacht, während das G. 74, § 14 die Wissentlichkeit zur Voraussetzung hatte. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit ist noch immer an die Voraussetzung der Wissentlichkeit der Markenverletzung gebunden. Die Strafverfolgung, die unabhängig von der Geltendmachung des civilrechtlichen Anspruches ist, tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig. Die letzten Bestimmungen erscheinen mit Rücksicht auf den vorwiegend dispositiven Charakter des Zeichenrechts gerechtfertigt. Beim Ausstattungsschutz des § 15 ist die Entschädigungspflicht und Strafverfolgung dadurch bedingt, dass die Verletzung

eines fremden Ausstattungsrechtes „zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr“ geschah. Das Gesetz will durch diese gegen den Zeichenschutz erschwerten Voraussetzungen des Entschädigungs- und Strafanspruches verhüten, dass die neue Vorschrift zur Chikane benutzt werde, auch nicht die erlaubten und nothwendigen Bewegungen der Konkurrenz beschränkt werden (E. II, S. 17). Was den Nachweis des Schadens betrifft, so haben die Richter bisher einen in der Regel ganz unmöglichen Schadensbeweis gefordert und nicht das freie Ermessen entscheiden lassen, wie das in andern Industrieländern der Fall ist. Im Kommissionsbericht wird die Hoffnung ausgesprochen, dass die Gerichte künftig mehr wie bisher bei Anwendung des § 260 der Civilprozessordnung die eidliche Schätzung des Schadens durch den Kläger zulassen werden.

Der Straf- und Entschädigungsanspruch aus §§ 15 und 16 wegen Verletzung des Zeichen- oder Ausstattungsrechts, steht nur dem Verletzten, d. h. hier dem Markenberechtigten zu, nicht einem Dritten, auch nicht dem Käufer fälschlich bezeichneter Waaren. Dass der Käufer nicht direkt aus diesem Gesetz einen Straf- oder Entschädigungsanspruch hat, folgt daraus, dass das Zeichen- und Ausstattungsrecht ein dispositives, der freien Verfügung des Berechtigten unterliegendes ist, der die Verfolgung seiner Ansprüche je nach seinem Interesse unterlassen kann oder nicht, auch jedem Dritten den Gebrauch seines Zeichens oder seiner Ausstattung erlauben kann, oder nicht. Für einen Straf- oder Entschädigungsanspruch eines Dritten aus diesem Gesetze ist also kein Raum. Er kann etwaige Ansprüche nur aus dem gemeinen Straf- oder Civilrecht herleiten. — Nach § 18 d. G. kann statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung auf Verlangen des Beschädigten neben der Bestrafung auf eine an ihn zu erlegende Busse bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. — Im Falle des § 16, wo es sich um betrügerische Herkunftsangaben han-

delt, ist ebenfalls die Täuschungsabsicht, die fälschliche Bezeichnung von Waaren zu dem Zwecke, über Beschaffenheit und Werth von Waaren einen Irrthum zu erregen, Voraussetzung der Strafbarkeit. Das Antragserforderniss fehlt, weil es sich hier um öffentliche Interessen handelt. Die Strafverfolgung findet also ex officio statt. — Die Verletzung des Zeichenrechts, wie des Rechts auf die Ausstattung, sowie die betrügerische Herkunftsangabe können übrigens in zweifacher Weise geschehen, indem man Waaren mit dem fremden Zeichen, der fremden Ausstattung widerrechtlich versieht, oder indem man dergleichen widerrechtlich gekennzeichnete Waaren in den Verkehr bringt oder feilhält.

Erfolgt eine Verurtheilung (also gleich ob im Civil- oder Strafprozess) auf Grund der §§ 14, 16, 18, d. h. Verletzung des Namen-, Firmen- oder Zeichenrechts, Verletzung des Ausstattungsrechts, betrügerischer Herkunftsangaben, so ist bezüglich der im Besitz des Verurtheilten befindlichen Gegenstände auf Beseitigung der widerrechtlichen Kennzeichnung, oder wenn die Beseitigung in anderer Weise nicht möglich ist, auf Vernichtung der damit versehenen Gegenstände zu erkennen (§ 19 d. G.). Es handelt sich hier nur um den Sicherungszweck, sodass die Maassregeln gegen die Fortsetzung der Rechtsverletzung nicht weiter auszudehnen sind, als zur Erreichung des Sicherungszweckes nothwendig ist; also keine Einziehung.

Nach französischem Gesetz, Art. 7, Gesetz v. 23. Juni 1857, macht sich wegen contrefaçon strafbar, sowohl wer eine Markenfälschung in Auftrag giebt, wie wer sie wissentlich ausführt, also sei es im eigenen, sei es im Interesse eines Andern, eine fremde Marke kopirt, z. B. der Drucker, Lithograph, Graveur. (Pouillet, No. 137.) Auch das österreichische Gesetz hat im § 24, G. 26. Januar 1890, Strafbestimmungen gegen den wissentlichen Verfertiger falscher Waarenbezeichnungen. Anregungen, auch in unser neues Gesetz dergleichen Bestimmungen

ufzunehmen, ist nicht Folge gegeben worden. Solche Bestimmungen dürften auch nicht von grossem praktischen Werth sein, a z. B. dem Lithographen u. s. w. nur selten bekannt sein wird, ass von dem Zeichen ein strafbarer Gebrauch gemacht werden ll, und wenn er es weiss, ihm das sehr schwer nachzuweisen in wird. Uebrigens bieten auch die Bestimmungen über die inziehung der zur Begehung eines Vergehens gebrauchten Werkuge, wie Platten, Steine etc. (§§ 40, 42 d. Strf.G.B.) ein Ersatzittel.

IX. Internationales Zeichenrecht.

Es gilt das Prinzip der Gegenseitigkeit. Wer im Inlande ine Niederlassung nicht besitzt, hat auf den Schutz dieses Getzes nur Anspruch, wenn in dem Staate, in welchem seine Niederlassung sich befindet, nach einer im Reichsgesetzblatt entaltenen Bekanntmachung deutsche Waarenbezeichnungen in leichem Umfange wie inländische Waarenbezeichnungen zum geetzlichen Schutze zugelassen werden (§ 23 G.). Als Ausländer gilt also Derjenige, welcher im Inlande eine Niederlassung nicht besitzt. Auf die Staatsangehörigkeit oder das Domizil kommt s nicht an. Der Ausländer, welcher in Deutschland eine Niederassung besitzt, gilt im Sinne des Gesetzes als Inländer, und ler Inländer, welcher in Deutschland keine Niederlassung besitzt, ls Ausländer. Nach dem Entwurf wurde nur verlangt, dass in lem Staate, wo sich die Niederlassung des Schutzwerbenden befindet, e i n Schutz gewährt werde. In der Kommission wurde dazu bemerkt, dass man in Leipzig Ausländern unter dem bestehenden Recht die Eintragung von Waarenzeichen gestattet habe, ohne den Nachweis, dass diese Waarenzeichen nach dem englischen Markenrecht in England eingetragen waren und nur auf die Bemerkung hin, dass der Antragsteller in England durch das gemeine Recht (Common law) gegen Nachahmung dieser Zeichen geschützt sei, dass er also dort einen Schutz geniesse.

Um dieser Auffassung entgegenzutreten, wurde vorgeschrieben, dass ein Schutz in gleichem Umfange bestehen müsse, d. h. also, der fremde Staat muss die deutschen Bezeichnungen (Waarenzeichen, Ausstattung, Firma, Namen) in gleichem Masse zum Schutz zulassen, wie die seines eigenen Gebietes. Es wird also nicht etwa verlangt, dass die ausländische Gesetzgebung einen Zeichenschutz gerade in demselben Umfange habe, wie Deutschland. Für das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein dieses Erfordernisses ist lediglich die Publikation oder Nichtpublikation im Reichsanzeiger massgebend. Ein Nachweis des Schutzsuchenden resp. richterliche Prüfung ist also unzulässig. — Eine darauf bezügliche Bekanntmachung ist am 22. Sept. 1894 ergangen.

Für ausländische Inhaber von Waarenzeichen i. e. S. ist nach dem Vorbilde des Patentgesetzes und des Gesetzes zum Schutze der Gebrauchsmuster der Vertreterzwang eingeführt worden, um sowohl den betheiligten Kreisen als auch dem Patentamt den geschäftlichen Verkehr mit dem im Auslande wohnhaften Berechtigten zu erleichtern.

Der aus der Natur der Sache sich ergebende Grundsatz, dass ein Ausländer das ausschliessliche Benutzungsrecht für ein Waarenzeichen nur dann erhalten kann, wenn er in dem Lande seines Wohnsitzes auf dieses Recht Anspruch hat, ist auch im Gesetze zum Ausdruck gekommen. Hat jedoch der Ausländer den Schutz einmal bei uns verlangt, so besteht, auch abgesehen von den praktischen Schwierigkeiten der Durchführung kein Grund, die Geltung des Schutzes auf die Dauer jenes älteren Rechts zu begrenzen (E. II, S. 19, 20).

Hierzu tritt endlich die Bestimmung, dass die Zeichen von Ausländern, um zur Eintragung in die Zeichenrolle zugelassen zu werden, allen Anforderungen des neuen Gesetzes, nach der formalen wie nach der materiellen Seite, entsprechen müssen. Der Mangel einer gleichen Bestimmung in § 20 des geltenden Gesetzes hatte die Gerichte zu der Auffassung geführt, dass die

Auslande geschützten Marken in Deutschland auch dann einen ıutz erlangen können, wenn sie den Formvorschriften unseres setzes nicht genügen. Das französische Recht hat betreffs der handlung der Ausländer im Art. 6 des Gesetzes von 1857 den ıfachen Grundsatz aufgestellt: Les étrangers et les Français, nt les établissements sont situés hors de France, jouissent alement du bénéfice de la présente loi, pour les produits de s établissements, si, dans les pays, où ils sont situés, des conntions diplomatiques ont établi la réciprocité pour les marques ınçaises.

X. Retorsionsbestimmungen.

Frankreich hat sehr strenge Bestimmungen betreffs der handlung fremder Produkte mit französischer Herkunftsbezeichng. In Art. 19 und 14 des Gesetzes vom 23. Juni 1857 heisst darüber, Art. 19: „Tous produits étrangers portant soit la ırque, soit le nom d'un fabriquant résidant en France, soit ıdication du nom ou du lieu d'une fabrique française, sont proıés a l'entrée et exclus du transit et de l'entrepôt ,et peuvent :e saisis en quelque lieu que ce soit, soit à la diligence de ıdministration des douanes, soit à la requête du ministère blic ou de la partie lésée“. . . Les dispositions de l'art, 14 nt applicables aux produits saisis en vertu du présent article.

Art. 14: La confiscation des produits dont la marque ait reconnue contraire aux dispositions des art. 7 et 8 peut, me en cas d'acquittement, être prononcée par le tribunal, ısi que celle des instruments et ustensiles ayant spécialement vi à commettre le d'édit. Le tribunal peut ordonner que les oduits confisqués soient remis au propriétaire de la marque ntrefaite ou frauduleusement apposée ou imitée, indépenmment de plus amples dommages — intérêts, s'il y a lieu. prescrit, dans tous les cas, la destruction des marques reınues contraires aux dispositions des art. 7 et 8.

Auch in Grossbritannien und in wichtigen Theilen seines aussereuropäischen Herrschaftsgebietes hat die Gesetzgebung die Einrichtung getroffcn, dass fremde Waaren, deren Bezeichnung auf einen inländischen Ursprung der Waaren selbst schliessen lassen könnte, bei der Einfuhr der Einziehung unterliegen, sofern sie nicht zugleich mit der Angabe des wirklichen Herkunftslandes versehen sind.

Innerhalb der Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigenthums ist auf der Madrider Konferenz von 1890 eine Bestimmung vereinbart und von hervorragenden Staaten des Unionsverbandes auch endgültig angenommen worden, nach welcher Waaren mit einer Ursprungsangabe, in der einer der vertragschliessenden Staaten oder ein Ort innerhalb dieser Staaten fälschlich als Ursprungsland oder Ursprungsort genannt wird, bei der Einfuhr mit Beschlag belegt werden sollen.

In allen diesen Bestimmungen ist also eine Konfiskation der mit falschen Herkunftsangaben versehenen ausländischen Waaren vorgesehen. Die §§ 17 und 22 d. G. qualifiziren sich nun als nothwendiges Aequivalent, als Gegenmassregeln gegenüber den im internationalen Verkehr der meisten Staaten aufgestellten harten Bestimmungen, betreffend die Behandlung ausländischer mit falschen Herkunftsangaben versehener Waaren. Beide Paragraphen wollen verhüten, dass ausländische Waaren mit deutschen Ursprungsangaben über die Grenze und in Deutschland in Verkehr kommen. Der § 17 wurde durch Beschluss der XII. Kommission neu eingeführt; er bezweckt die Verhinderung rechtswidriger Waarenbezeichnungen durch Ausländer. Er lautet: —

„Ausländische Waaren, welche mit einer deutschen Firma und Ortsbezeichnung, oder mit einem in die Zeichenrolle eingetragenen Waarenzeichen widerrechtlich versehen sind, unterliegen bei ihrem Eingang nach Deutschland zur Einfuhr oder Durchfuhr auf Antrag des Verletzten und gegen Sicherheits

leistung der Beschlagnahme und Einziehung. Die Beschlagnahme erfolgt durch die Zoll- und Steuerbehörden; die Festsetzung der Einziehung durch Strafbescheid der Verwaltungsbehörden", n französischen Bestimmungen sehr ähnlich. — Die Zollhörden sollen nicht unbedingt verpflichtet sein, auf jeden An-ıg hin die Beschlagnahme ohne Weiteres vorzunehmen. Die ›llbehörden sollen vielmehr prüfen, ob rechtlich Ansprüche des geblich Verletzten vorliegen, danach die betreffende Waaren-ndung untersuchen und wenn sich eine Verletzung des Markenchts herausstellt, zur Beschlagnahme greifen (Komm.-B., S. 8).

Der § 17 ist zwar nicht direkt durch die ausländische esetzgebung motivirt. Es heisst vielmehr (Komm.-B., S. 8):)ie Kommission entschied sich für Annahme des neuen Para-aphen in der Erwägung, dass die schon jetzt vorhandenen echtsmittel, Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft u. s. w., cht ausreichen, weil es darauf ankomme, rechtswidrig bezeich-ite Waaren sofort festzuhalten, wenn sie über die Grenzen ›mmen." Diese Motivirung ist aber ungenügend, eine so rigo-se Bestimmung wie die Konfiskation vielleicht sehr werthvoller 'aarensendungen wegen einer falschen Herkunftsangabe zu rechtrtigen. Man bedenke, dass Inländern gegenüber nach § 19 ır die Beseitigung der widerrechtlichen Kennzeichnung und nur, enn die Beseitigung nicht anders möglich, die Vernichtung der ımit versehenen Waaren erfolgt. Der letztere Fall wird stets e Ausnahme bilden. Uebrigens wurde auch von den Vertretern er verbündeten Regierungen bemerkt, dass schon jetzt auf An-ag des Verletzten Präventionsmassregeln, wie Beschlagnahme ırch den Staatsanwalt, einstweilige Verfügung durch die Civil-richte, ergriffen werden könnten. — Auch Ausländern gegen-er wäre sehr wohl ein Strafverfahren mit darauf folgender wangsvollstreckung in das beschlagnahmte Gut denkdar. — ielmehr ist die Einführung des § 17 nur durch das oben mittheilte Verfahren des Auslandes bei der Behandlung deutscher

Waaren veranlasst worden und ist auch nur als Retorsions
bestimmung gerechtfertigt. Darauf deutet auch schon die Be
merkung im Kommissionsberichte hin: „In andern Ländern
besonders in Grossbritannien, sei man nicht so ängstlich bei Be-
handlung deutscher Waare, die dort zur Einfuhr kommt".

Der § 22 ordnet an:

„Wenn deutsche Waaren im Auslande bei der Einfuh
oder Durchfuhr der Verpflichtung unterliegen, eine Bezeichnun
zu tragen, welche ihre deutsche Herkunft erkennen lässt, ode
wenn dieselben bei der Zollabfertigung in Beziehung auf di
Waarenbezeichnungen ungünstiger als die Waaren andere
Länder behandelt werden, so ist der Bundesrath ermächtig
den fremden Waaren bei ihrem Eingang nach Deutschland zu
Einfuhr oder Durchfuhr eine entsprechende Auflage zu machen
und anzuordnen, dass für den Fall der Zuwiderhandlung d
Beschlagnahme und Einziehung der Waaren erfolge. Die Be
schlagnahme erfolgt durch die Zoll- und Steuerbehörden, d
Festsetzung der Einziehung durch Strafbescheid der Verwa
tungsbehörden."

In England ist nämlich §§ 2 und 16 d. Merchandise A
von 1887 von den Zollbehörden längere Zeit in rücksichtslosest
Weise dahin interpretirt worden, dass z. B. „alle mit irge
welchen englischen Worten bezeichnete Waaren aus Deutschla
auf den Zollämtern angehalten und vom Weitertransport au
geschlossen wurden, falls sie nicht in deutlicher Schrift ausserd
die Worte trugen: „Made oder manufactured in Germany". I
Kommissionsbericht heisst es dann zur Motivirung des § 2
Ein Mitglied der Kommission führte aus:

„Die Vorschrift des englischen Waarenbezeichnungsgeset
von 1887, nach welcher in England eingeführte Waar
welche einen englischen Namen, englische Bezeichnung o
Waarenzeichen tragen, mit einer Herkunftsbezeichnung v
sehen sein müssen, wird von den englischen Zollbehörden a

alle in England ein- oder durchgeführte Waaren ausgedehnt, wenn sie irgend eine Marke oder ein Zeichen tragen. Die englischen Zollbehörden fordern die Bezeichnung des Herkunftsortes nicht nur auf der Verpackung, sondern, wenn die Waaren ein Zeichen tragen, auch dann auf diesen Waaren, selbst wenn es unmöglich ist, dieselben damit zu versehen. Dadurch entsteht vielfach ein Einfuhrverbot, es wird insbesondere die Stahlwaaren-Industrie Deutschlands geschädigt und die von den Engländern in grossen Mengen gekauften deutschen Stahlwaaren werden ohne jede Bezeichnung nach England geschickt, von wo dieselben oft genug mit englischen Etiketten als englische Waaren in die Welt hinausgehen. Das ist eine vollständige Umgehung des englischen Waarenbezeichnungsgesetzes und die Absicht, die deutsche Industrie durch solche Massregeln zu schädigen, wird noch dadurch illustrirt, dass man fälschlich und böswillig in den offiziellen Preislisten in Sheffield die besseren Waaren als aus englischem Stahl, die geringeren, billigeren Waaren als aus deutschem Stahl gefertigt bezeichnet."

Nach einigen abschwächenden Bemerkungen des Vertreters des auswärtigen Amtes wurde die Nothwendigkeit, das Mittel der Retorsion in der Hand zu haben, allseitig anerkannt und der Paragraph, mit einigen Aenderungen in der Formulirung, angenommen (Komm.-B., S. 9).

Kirchenrecht und Reichsversicherungsrecht.

Von

Dr. RICHARD WEYL, Gerichtsassessor und Privatdozenten an (
Universität Königsberg.

Zu allen Zeiten und in allen Ländern hat es die Kirche a eine ihrer vornehmsten Aufgaben betrachtet, bei der Lösu sozialer Fragen mitzuwirken[1]. So finden wir dies auch für d deutsche Sozialpolitik der Gegenwart bestätigt und für den aktuel sten Punkt des sozialpolitischen Gesammtproblems, für den Ar beiterschutz[2]. Auf katholischer Seite ist ein glänzender Beleg di von Papst Leo XIII. am 15. Mai 1891 verkündete Encyclica „d conditione opificum“[3], in welcher der Papst gegen die Irrlehre der Sozialdemokratie zu Felde zieht und ein positives Programm

---

[1] Ueber den Beruf der Kirche zu dieser Arbeit vgl. neuestens z. B SCHAEFER, Klerus und soziale Frage, Münster i. W. 1892, insbes. S. 9 und vor Allem VON NATHUSIUS, die Mitarbeit der Kirche an der Lösung der sozialen Frage, Bd. I (Leipzig 1893), insbes. S. 1, 3 ff., 19, Bd. II (Leipzig 1894) S. 3 ff., 310, 328. Ausser Betracht bleibt in diesem Zusammenhang natürlich die Mitarbeit politischer Fraktionen, wie sie z. B. behandelt wird von WENZEL, Arbeiterschutz und Centrum (Berlin 1893).

[2] Ueber das gegenseitige Verhältniss von Sozialpolitik, Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung vgl. mein Lehrbuch des Reichsversicherungsrechts (Leipzig 1894) § 1, S 2 ff., auf welches ich hier und im weitere Verlaufe dieser Untersuchung Bezug nehme, um die Darstellung zu vereinfachen.

[3] Abgedruckt z. B. im Archiv für katholisches Kirchenrecht herausg. von VERING, Bd. 66 (Neue Folge Bd. 60) Mainz 1891 S. 219–2-

· Beseitigung der Missstände entwickelt[4]. Minder auffallend :t die Mitarbeit der evangelischen Kirche hervor: schon desb, weil es ihr an einer zentralen Oberleitung fehlt, die urbi orbi einheitliche Vorschriften diktiren oder auch nur Vorılläge unterbreiten könnte; nichts destoweniger ist aber auch : evangelische Kirche thätig gewesen, indem die kirchlichen hörden und Organe für ihre territorialen Wirkungskreise der :istlichkeit Anweisungen ertheilt haben[5].

Zweifellos müssen Staat und Kirche bei der Lösung der zialen Probleme Hand in Hand gehen und sich wechselseitig ıterstützen. Während aber der Staat in der Lage ist, den nschlägigen Bedürfnissen der Kirche im Wege positiver Fördeıng, durch seine Gesetzgebung Rechnung zu tragen[6], ist die irche ihrerseits nicht befugt und berufen, die Massnahmen des

[4] Hierauf kommt der Papst auch gegen Ende seiner Encyclica: Praeclara gratulationis publicae testimonia vom 20. Juni 1894 (abgedruckt im Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. 72 [Neue Folge Bd. 66], Mainz 1894, S. 386 ff., insbes. S. 395) mit kurzen Worten zurück.

[5] Beispiele sind folgende: Schlussverhandlung der Preussischen Generalsynode vom 3. Dez. 1891 (vgl. Monatsschrift für innere Mission, herausg. von SCHAEFER, Bd. XII, Gütersloh 1892 S. 429 f. und 437, sowie v. NATHUSIUS I, S. 3 f.); Erlass des Königlichen Landeskonsistoriums zu Hannover vom 26. Aug. 1890 (Monatsschr. f. innere Mission, Bd. XI, 1891, S. 209 ff.); Erlass des evangelischen Oberkirchenraths vom 17. April 1890 (ebenda S. 213 ff.); Erlass des Generalsuperintendenten des Konsistorialbezirks Cassel vom 26. Nov. 1890 (ebenda S. 218 ff.); Ansprache des Generalsuperintendenten von Schlesien an die Geistlichkeit vom 1. Jan. 1891 (ebenda S. 243 ff.); Erlass des Herzoglich Braunschweigisch-Lüneburgischen Konsistoriums vom 18. Juni 1890 (ebenda S. 311 f.) und Erlass des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums für das Königreich Sachsen vom 8. Mai 1890 (ebenda S. 346 ff.).

[6] Beispiele bietet das sog. „Arbeiterschutzgesetz“ des Deutschen Reiches (Novelle zu Tit. VII der Gewerbeordnung) vom 1. Juni 1891 (Reichsgesetzbl. S. 261) §§ 41a, 55a, 105a bis i, 136 III, 137 II, indem es die gewerbliche Sonntagsruhe regelt und dafür sorgt, dass den jugendlichen Arbeitern Zeit zum Besuche des Katechumenen-, Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterrichts gesichert wird.

Staates auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes durch andere Mit
zu fördern und überhaupt auf dem Gebiete der sozialen Frag
durch andere Mittel zu helfen, als durch die Mittel der inner
Mission[7]. Denn die Kirche muss sich sagen, dass nicht s
sondern nur die von Gott verordnete Obrigkeit kompetent sei z
Lösung der bei dem sozialen Probleme auftauchenden wirtl
schaftlichen Fragen[8] und zur Prüfung eines dafür vorg
schlagenen oder in Uebung befindlichen Systems; sie muss sic
sagen, dass ihr Arbeitsfeld nur die mit jenen wirthschaftliche
Fragen verbundenen Fragen religiös-sittlicher Natur, die den wirth
schaftlichen Nothständen zu Grunde liegenden religiös-sittliche
Schäden und die der Beseitigung eines sozialen Uebels zu Grund
zu legenden religiös-sittlichen Voraussetzungen umfasse.

So ist denn auch die jüngste Frucht der sozialpolitische
Gesetzgebung Deutschlands und der deutschen Arbeiterschut
gesetzgebung, nämlich die Arbeiterversicherung, ohne jed
positive Mitwirkung der Kirche zu Stande gekommen[9]; ja, di

[7] Als Mittel der inneren Mission finden sich z. B. in den obe
Anm. 5 erwähnten Erlassen erwähnt: Predigt (Monatsschrift Bd. X
S. 209, 220, XII S. 430) und Einzelseelsorge (XI S. 221), Hebung des chris
lichen Sinnes (XI S. 209), Liebesthätigkeit (kirchliche Armen- und Kranke
pflege, Besserung des Diakonissenwesens: XI S. 210 ff., 216, 248), Unterrich
Sonntagsschulen, Kleinkinderschulen, Kleinkinderbewahranstalten (XI S. 21
221, 245, 248), Vereine (Arbeiter-, Jünglings-, Gesellen- und Lehrlingsverein
XI S. 223, 246; in diesem Sinne vgl. auch von katholischer Seite das g
meinsame Hirtenschreiben der zu Fulda versammelten Bischöfe über d
soziale Frage: XI S. 262 f.). Vgl. bei v. NATHUSIUS insbes. Bd. II S. 361 f
385 ff., 419 ff.

[8] Dies betonen sehr richtig einige der vorerwähnten Erlasse: v
Monatsschrift a. a. O. S. 207, 214, 244, 346 und auch das erwähnte Hirte
schreiben a. a. O. S. 252, sowie v. NATHUSIUS I S. 72 ff., 295 ff., II S. 25
449 ff., 465.

[9] Auch die mehrfach erwähnten kirchlichen Erlasse und die wisse
schaftlichen Aeusserungen über Mitarbeit der Kirche bei Lösung sozial
Fragen, sowie die Encyclica Leos XIII. lassen die Arbeiterversicherun
im Speziellen ausser Betracht. Selbst das so umfangreiche Werk v
v. NATHUSIUS erwähnt die Arbeiterversicherung nur ganz flüchtig (Bd.

Arbeiterversicherung hat sich, ihrer speziellen Natur und Aufgabe entsprechend, im Gegensatze zu manchen anderen Materien des Arbeiterschutzes[10] völlig unabhängig von religiösen und kirchlichen Erwägungen entfaltet[11].

Zwar bezeichnet die Botschaft Kaiser Wilhelms I. vom 17. Nov. 1881[12], diese „magna charta der Sozialpolitik des deutschen Reiches“[13], die Fürsorge für erkrankte, verunglückte, invalide und altersschwache Arbeiter als „eine der höchsten Aufgaben jedes Gemeinwesens, welches auf dem sittlichen Fundamente des christlichen Volkslebens steht“; zwar erklärt ferner die Thronrede vom 22. Nov. 1888[14], mit welcher Kaiser Wilhelm II. das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz begleitete, es sei eine „Aufgabe der Staatsgewalt, durch organische Einrichtungen die Bethätigung der auf dem Boden des Christenthums erwachsenden Nächstenliebe als eine Pflicht der staatlichen Gesammtheit zur Anerkennung zu bringen“; zwar spricht endlich ein Erlass Kaiser Wilhelm's II. vom 4. Febr. 1890[15] von einer Förderung der Gesetzgebung in der gleichen

S. 306/307, Bd. II S. 463), obgleich es des Arbeiterrechts und des Arbeiterschutzes mehrfach (z. B. Bd. I S. 70 ff., 295 ff., 305 ff.) gedenkt. — Etwas ganz anderes ist es natürlich, wenn die Kirche nach dem Zustandekommen der Gesetze dafür sorgte, dass sie von der Geistlichkeit studiert und ihre Vorzüge den betheiligten Volkskreisen nahegeführt wurden. Vgl. z. B. den Erlass des Bischofs von Ermland vom 1. Mai 1890 im Pastoralblatt für die Erzdiözese Ermland, Jahrg. XXI, Braunsberg 1890 S. 54/55.

[10] Vgl. die oben S. 351 Anm. 6 erwähnten Beispiel aus dem Reichsgesetz vom 1. Juni 1891.

[11] Das muss hervorgehoben werden, weil eine Berücksichtigung religiöser Ideen und ein wesentlich kirchlicher Charakter bei einzelnen Sätzen oder bei ganzen Materien des positiven Rechts nichts durchaus seltenes ist; man denke an den prozessualischen Eid und an das ältere Eherecht.

[12] Ueber diese Botschaft vgl. mein Lehrbuch des Reichsversicherungsrechts § 12 S. 59 ff.

[13] Wegen dieses Ausdrucks vgl. ebenda S. 63 Anm. 1.

[14] Vgl. § 18 S. 75 ff. meines Lehrbuchs.

[15] Erlass an die Minister der öffentlichen Arbeiten und für Handel und

Richtung, in welcher sich schon Wilhelm I. „der Fürsorge fü den wirthschaftlich schwächeren Theil des Volkes im Geist christlicher Sittenlehre angenommen" habe. Aber mit diese Wendungen wird nur die christlich ethische Seite des ganze Problems, seine der christlichen Nächstenliebe entsprechende[16] Grundtendenz angedeutet, dagegen ebenso wenig eine Mitarbei der Kirche gefordert, wie eine Berücksichtigung kirchliche oder kirchenrechtlicher Gesichtspunkte nothwendig ge macht.

Dennoch lässt sich behaupten und nachweisen, dass Arbeiter versicherung und Kirchenrecht in mannigfachen Be ziehungen zu einander stehen. Diese Behauptung habe ic bereits bei anderer Gelegenheit[17] aufgestellt; den Nachweis fü ihre Richtigkeit zu erbringen, ist die Aufgabe der vorliegende Untersuchung.

Meine Behauptung darf freilich nicht etwa dahin verstande werden, dass das Reichsversicherungsrecht auch nur irgendw kirchliches, kirchenrechtliches oder religiöses Gepräge trage — das wäre an sich schon unwahrscheinlich, weil, wie vorh bemerkt wurde, die Kirche selbst sich für diesen Theil d sozialpolitischen Programmes nicht besonders interessirt hat –

Gewerbe vom 4. Febr. 1890 (Deutscher Reichsanzeiger vom 5. Febr. 18 Nr. 34); vgl. auch meinen Vortrag, „Die Entwickelung und die Grun lagen der Arbeiterversicherung im Deutschen Reiche" in der Zeitschrift „I Invaliditäts- und Alters-Versicherung im Deutschen Reiche" (herausg. v Fey und Zeller), Jahrg. V, Nr. 3 (15. Dez. 1894), S. 18 (Sonderabdruck, Mai 1895, S. 20).

[16] Der christlichen Nächstenliebe entspricht die Kardinalidee der ganz Arbeiterversicherung, dass durch die Beitragspflicht der Arbeiter und d Arbeitgeber einer für alle und alle für einen gegen die materiellen Folg von Krankheit, Unfall, Erwerbsunfähigkeit und Alter einzutreten haben.

[17] In meinen Lehrbuch § 170 S. 727 Anm. 1, wo ich indess noch nicht auf die weiter unten zu erörternde Bedeutung der „Feiertag und der „kirchlichen Urkunden" für das Reichsversicherungsrecht hingewies hatte.

ie Beziehungen zwischçn Reichsversicherungsrecht und Kirchen-
echt sind vielmehr, wenn man von den quantitativen Unter-
hieden absieht, nicht anders als die zwischen dem Reichsver-
cherungsrecht und sonstigen Rechtsdisziplinen (z. B. Privatrecht,
andels- und Seerecht, Staatsrecht, Prozessrecht, Konkursrecht,
trafrecht[18]) gestaltet: es handelt sich lediglich um eine gegen-
itige Durchkreuzung und Ergänzung dieser Materien, wie sie
ch bei dem Umfange des neuen Rechtsstoffes von selbst erklärt,
er auf drei grossen Hauptgesetzen[19] und vier zum Theil noch
rösseren Nebengesetzen[20] basirt ist und durch zahllose reichs-
nd partikularrechtliche Ausführungsbestimmungen eine fast ins
nübersehbare gesteigerte Erweiterung erfahren hat. Zwar be-
egnen in diesen Gesetzen und Ausführungsbestimmungen solche
echtsbegriffe, die dem Kirchenrecht angehören, nur äusserst
elten[21], weit seltener als z. B. privat-, staats-, prozess-, konkurs-
nd strafrechtliche Begriffe; nichts destoweniger bedarf aber die
raktische Anwendung des Reichsversicherungsrechts vielfach des
urückgreifens, wie auf privat-, staats-, prozess-, konkurs- und
trafrechtliche Grundbegriffe[22], so auf kirchenrechtliche Vorfragen;

---

[18] Die Wechselbeziehungen dieser Materien mit dem Reichsversiche-
ungsrecht habe ich bereits gründlich untersucht in meinen Lehrbuche
171 S. 962 ff.

[19] Nämlich Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juli 1883 und
0. April 1892, Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 und In-
aliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889.

[20] Nämlich: das s. „Ausdehnungsgesetz“ vom 28. Mai 1885, das
and- und forstwirthschaftliche Unfall- und Krankenversiche-
ungsgesetz vom 5. Mai 1886, das Bau-Unfallversicherungsgesetz
om 11. Juli 1887 und das See-Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juli
887. Ueber diese Gesetze vgl. § 17 S. 72 ff. meines Lehrbuchs.

[21] Der einzige derartige Begriff in den Reichsgesetzen selbst ist der
eiter unten genauer zu erörternde des (Sonn- und) „Feiertags“; aber auch
r gehört, insofern es sich um „allgemeine“ Feiertage handelt, wie wir eben-
alls unten sehen werden, zugleich in's Staatsverwaltungsrecht.

[22] Beispiele ergeben sich aus den Erörterungen in § 171 S. 962 ff.
neines Lehrbuchs; dort S. 984 f. auch über seerechtliche Begriffe.

und nichtsdestoweniger weist auch die Judikatur des Rei versicherungsrechtes bereits mehrere Beispiele derartiger Wech beziehungen auf[23].

Die Nothwendigkeit, solche Wechselbeziehungen festzuste und zu untersuchen, ergiebt sich am deutlichsten, wenn wir gleich hier einige derjenigen Fragen vergegenwärtigen, wel nachstehend genauer erörtert werden müssen; ich nenne die genden: Können Geistliche oder Kirchengemeinden als Arbeitge im Sinne des Reichsversicherungsrechts erscheinen und theilen alsdann die vielen Pflichten und Rechte, welche das Reichs sicherungsrecht für die Arbeitgeber kennt? sind sie dann z. als Mitglieder einer Berufsgenossenschaft denkbar und müssen Marken zur Invaliditäts- und Altersversicherung ihrer Arbe einkleben? Gehört auch das kirchliche Personal in den Kreis jenen Personen, welche der subjektiven Versicherungspflicht Sinne der Krankenversicherung, der Unfallversicherung, der validitäts- und Altersversicherung unterliegen oder welche freiwillig versichern dürfen? Unterliegen andererseits kirchl Unternehmungen als versicherungspflichtige Betriebe der objekt Versicherungspflicht des Kranken- und des Unfallversicheru rechts? Sind für die subjektive oder für die objektive Versi rungspflicht konfessionelle Unterschiede[24] und für die subjel Versicherungspflicht im Besonderen die verschiedenen Weiheg erheblich[25]?

Nimmt man zu diesen Beispielen den Umstand hinzu, auch die kirchlichen Feiertage sowie die kirchlichen Urkunden das Reichsversicherungsrecht und umgekehrt das Reichsversi

[23] Vgl. weiter unten sub I 1 und 2 über Entscheidungen des R versicherungsamts betreffs der kirchlichen Urkunden und der kirchl Feiertage und namentlich unten sub. II über Entscheidungen desselben A und anderer Behörden über die Versicherungspflicht des Kirchenpers

[24] Vgl. ferner unten sub I 2 über die Bedeutung konfessioneller U schiede für den Begriff der kirchlichen Feiertage.

[25] Hierzu vgl. weiter unten sub II B und C.

rungsrecht für die kirchlichen Ehrenämter in Betracht gezogen werden müssen[26], so ergiebt sich, dass die vorliegende Untersuchung auch seitens der praktischen Kirchenverwaltung das Zeugniss beanspruchen darf, wichtige Fragen in's Auge zu fassen. Doch selbst vom Standpunkte der kirchenrechtlichen Theorie dürfte die vorliegende Untersuchung nicht unerheblich sein, weil die angedeuteten Fragen sich als Musterbeispiele dafür ansehen lassen, dass die Beurtheilung solcher das Kirchenrecht selbst scheinbar garnicht interessirender Angelegenheiten vielfach auf wichtige kirchenrechtliche Grundbegriffe und auf einschneidende Kontroversen zurückgehen muss (so z. B. auf die Kontroversen, ob die Kirchen öffentliche Körperschaften und ob die Kirchendiener Staatsbeamte sind) und dass diese Fragen bisweilen nur die praktische Zuspitzung theoretischer Erwägungen aus dem Gebiete des Kirchenrechts sind. Ja sogar ganz allgemein vom Standpunkt der Rechtswissenschaft als einer grossen, alle Einzeldisziplinen umfassenden Einheit verdient unser Thema darum Beachtung, weil es ein Beleg dafür ist, dass selbst die heterogensten Einzeldisziplinen in einander eingreifen und einander theoretisch wie praktisch zu ergänzen und zu erklären haben[27].

Da eine systematische Gruppirung der aufgeworfenen Einzelprobleme unter grössere Gesichtspunkte wenn auch nicht gerade ausgeschlossen so doch völlig unfruchtbar erscheint, mag darauf verzichtet werden und eine Aneinanderreihung der Fragen in der Art gestattet sein, dass zuerst die einfacheren und leichteren

---

[26] Hierzu Näheres unten sub I 3.

[27] Die Bedeutung der vorliegenden Fragen vom Standpunkte des Reichsversicherungsrechts bedarf nicht der Hervorhebung; nur eines mag in dieser Hinsicht bemerkt werden, dass nämlich die unten sub II erfolgende Untersuchung über die Versicherungspflicht des Kirchenpersonals bei der Neuheit der ganzen Materie als die erste systematische Prüfung der Frage nach der Versicherungspflicht einer bestimmten Personengruppe gelten darf und zugleich eine Methode für die Erörterung dieser Frage betreffs anderer Personengruppen an die Hand geben will.

und alsdann die komplizirteren und schwierigeren Fragen erörte werden.

Die einfacher und leichter zu beantwortenden Fragen sin nun die nach der Bedeutung der kirchlichen Urkunden und de kirchlichen Feiertage für das Reichsversicherungsrecht und nac der Bedeutung des Reichsversicherungsrechts für kirchliche Ehrer ämter; als komplizirtere und schwierigere Fragen bleiben dan die anderen auf Seite 356 angedeuteter Punkte zu erledigen. Jen sollen im Abschnitt I nach einer durch arabische Zahlen gekenn zeichneten Disposition, diese in Abschnitt II untersucht werder

I. Kirchliche Urkunden, kirchliche Feiertage, kirchliche Ehrenämter.

1. Kirchliche Urkunden.

Lebensalter, Geburt, Eheschliessung und Tod spielen i Reichsversicherungsrecht eine sehr wichtige Rolle[28]. So d Lebensalter für den Beginn der subjektiven Versicherung pflicht[29], für die Zulässigkeit freiwilliger Ausdehnung der Ve sicherung auf nicht versicherungspflichtige Personen[30], für Anfa und Ende gewisser Unterstützungsansprüche[31], für die Berechnu

---

[28] Einzelheiten in meinem Lehrbuch § 170 C I 1 S. 936ff., 3 und S. 939 (13 S. 448ff.).

[29] Ueber diesen Begriff vgl. unten sub II B. Die subjektive Versic rungspflicht beginnt für die Invaliditäts- und Altersversicherung mit voll detem 16. Lebensjahr, für die Kranken- und Unfallversicherung, wenn es si um Fabrikarbeiter handelt, mit vollendetem 13. Lebensjahr. Vgl. me Lehrbuch § 170 C I 1 f und d S. 936f.

[30] Zu freiwilliger Ausdehnung der Versicherung (in der Regel Selb versicherung) ist nur zugelassen, wer die für die Versicherungspflicht ma gebende Altersstufe erreicht hat (vgl. oben Anm. 29 und mein Lehrbu § 27 I S. 118, II S. 119, § 74 S. 352 und §§ 122ff. S. 631ff.); die freiwill Selbstversicherung eines Kleinmeisters ist aber nach dem Invaliditäts- u Altersversicherungsrecht nur vor erreichtem 40. Lebensjahr statthaft. (V mein Lehrbuch § 122 S. 631 sub 1 b α.)

[31] Beginn der Altersrente mit vollendetem 70. Lebensjahr; Ende Anspruchs der Descendenten eines Verunglückten auf Unfallsrente

es Tagelohns[32] (und darum[33] auch für Berechnung der Versicheingsbeiträge und der Unterstützungen), für die Qualifikation zu ewissen Stimm- und Ehrenrechten[34]. Die Geburt kommt — gesehen von ihrer Bedeutung als Grundlage für die Berechnung es Lebensalters — in Betracht: als Geburt eines Postumus für ie Endigung bezw. Minderung der Unfallsrente Hinterbliebener[35], owie im ganzen Arbeiterversicherungsrecht als das die (eheliche ezw. uneheliche) Verwandtschaft und dadurch mittelbar die Unterützungsansprüche der Deszendenten bezw. Aszendenten[36] beründende Moment. Die Eheschliessung ist von Bedeutung: n ganzen Arbeiterversicherungsrecht als Vorfrage für das vielach[37] rechtserhebliche Eheverhältniss und eventuell als Kontrole er — gleichfalls unter Umständen[38] rechtserheblichen — Ehelichkeit iner Geburt; ferner im Unfallversicherungsrecht für die Beendi-

ollendetem 15. Lebensjahr und desgleichen Endigung des Anspruchs der escendenten auf Wiedererstattung der Hälfte der von ihrem parens zur nvaliditäts- und Altersversicherung gezahlten Beiträge (vgl. mein Lehruch § 170 C I 1 c und g S. 936 und 938). Es sind also zu diesen Anprüchen umgekehrt nur diejenigen Descendenten berechtigt, welche — errderlichen Falles nachweisbar — das 15. Lebensjahr noch nicht zurückelegt haben.

[32] Der Tagelohn wird verschieden abgestuft für erwachsene und jugendche (noch nicht 16 Jahre alte) Arbeiter bezw. auch für „Kinder" (unter 4 Jahren). Vgl. mein Lehrbuch, § 43 S. 205 sub a β und b α, § 89 . 422 sub c, § 133 S. 670 sub b.

[33] Vgl. über diesen Zusammenhang mein Lehrbuch, § 165 S. 866 ıb c und die Citate der Anm. 4 und 5 daselbst.

[34] Von zurückgelegtem 21. Lebensjahr (Grossjährigkeit) ist abhängig B. das Amt als Beisitzer im Schiedsgericht und im (Reichs- oder Landes-) ersicherungsamt und das Stimmrecht in der Generalversammlung einer rankenkasse. Näheres § 170 S. 937 sub c meines Lehrbuchs.

[35] Vgl. § 170 S. 939 sub 3 meines Lehrbuchs.

[36] Vgl. ebenda S. 948 f., insbes. sub a, c und d.

[37] Ebenda S. 949 sub e.

[38] Nämlich, wenn das Kind wegen des Todes seines Vaters oder der Vater wegen des Todes seines Kindes Ansprüche erheben will; vgl. S. 948 sub a meines Lehrbuchs.

gung des Anspruchs einer (wieder heirathenden) Wittwe auf Rente und für die Abfindung dieser Wittwe in Kapital[39]; sodann im Invaliditäts- und Altersversicherungsrecht für den Anspruch heiratender Frauenspersonen auf Rückzahlung der Hälfte der gezahlten Beiträge[40]. Der Tod einer bestimmten Person endlich ist die Voraussetzung für alle Ansprüche der Hinterbliebenen auf Sterbe- und Begräbnissgelder, Renten und Rückzahlung von Beiträgen[41].

Sobald nun Geburt, Eheschliessung oder Tod in der angedeuteten Weise von rechtsbegründender oder rechtsvernichtender oder sonst rechtserheblicher Wirkung sind, müssen sie erforderlichen Falles urkundlich nachgewiesen werden[42] (es muss also z. B. derjenige, welcher die Altersrente in Anspruch nimmt, der Anmeldestelle die Zurücklegung des 70. Lebensjahres durch eine Urkunde über sein Geburtsdatum nachweisen). Sobald nun des Weiteren die Geburt, die Eheschliessung oder der Todesfall in eine Zeit gehöre, zu welcher das Reich bezw. die Partikularstaaten noch nicht die Einrichtung der Standesämter oder Civilstandsregister[43] kannten[44], ist dieser Nachweis nur durch die kirch-

[39] Vgl. § 76 S. 365 sub α meines Lehrbuchs; vgl. übrigens auch ebenda § 78 S. 371 sub 2c darüber, dass die Wittwe auf Unfallsrente nur Anspruch hat, wenn ihre Ehe mit dem Verunglückten vor dem Eintritt des Unfalls geschlossen war.

[40] Vgl. ebenda § 135 S. 693 sub 1.

[41] Vgl. die Zusammenstellung in § 170 S. 939 sub 3 meines Lehrbuchs.

[42] Die Frage, wem in casu concreto die Beweislast obliegt, ist hier nicht zu erörtern.

[43] Inwieweit vor dem Reichs-Personenstandsgesetze die Einzelstaaten bereits statt der Kirchenbücher Register der Staatsbehörden kannten, giebt z. B. Hinschius in seinem Kommentar des Gesetzes, 3. Aufl., Berlin 1890 S. 13, Anm. 1 an.

[44] Massgebender Zeitpunkt ist für das Reich der 1. Jan. 1876, für Preussen der 1. Okt. 1874; vgl. Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Febr. 1875 (Reichsgesetzbl. S. 23) § 7 und Preussisches Gesetz vom 9. März 1874 (Preuss. Gesetzsamml. S. 95) § 55, sowie mein Lehrbuch § 134 S. 679 Anm. 3 und Richt-

.chen (pfarramtlichen) Tauf-, Trau- und Todtenscheine zu ihren (falls es sich wenigstens um eine Person handelt, die einer der rossen Kirchen, der katholischen und der evangelischen, angehört[45]).

Ob das kritische Ereigniss in die Periode der standesamtlichen Jrkunden oder in die der pfarramtlichen Urkunden fällt, lässt sich ür die oben angedeuteten Beispiele der Rechtserheblichkeit von Geburt, Eheschliessung oder Tod nicht generell beantworten, es kommt vielmehr auf die näheren Umstände an, so dass bald jene bald diese Urkunden beizubringen sind. Nur für einige Punkte st eine bestimmte Antwort möglich. So interessiren pfarramtliche, nicht standesamtliche Urkunden einstweilen noch für folgende Angelegenheiten: Feststellung des zurückgelegten 70. Lebensjahrs als Voraussetzung der Altersrente, des zurückgelegten 21. Lebensjahrs als Voraussetzung der Stimm- und Ehrenrechte, des noch nicht zurückgelegten 40. Lebensjahrs (der noch nicht 40 Jahre zurückliegenden Geburt) als negativer Voraussetzung für freiwillige Begründung der Invaliditäts- und Altersversicherung eines Kleinmeisters. Umgekehrt interessiren nur standesamtliche, nicht pfarramtliche Urkunden bereits jetzt für folgende Angelegenheiten: Feststellung des noch nicht zurückgelegten 15. Lebensjahrs für den Anspruch des Deszendenten eines Verunglückten auf Hinterbliebenenrente bezw. für den Anspruch des Deszendenten auf Erstattung der Hälfte des vom verstorbenen parens zur Invaliditäts- und Altersversicherung gezahlten Beiträge; Feststellung der Geburt eines Postumus als Voraussetzung seines Anspruchs auf Hinterbliebenenrente bezw. als Voraussetzung für Aenderung oder Minderung der Rentenansprüche anderer Hinterbliebener des Verunglückten; Feststellung des Todes als Voraussetzung sämmtlicher Ansprüche der

---

Lehrbuch des Kirchenrechts, 8. Aufl., herausg. von Dove und Kahl, Leipzig 1886, § 292 S. 1224 Anm. 13.

[45] Die Urkunden für Juden, Dissidenten u. s. w. sind in diesem Zusammenhange ohne Interesse.

Hinterbliebenen; Feststellung der Eheschliessung als Voraussetzung für den Anspruch der Heirathenden auf Rückzahlung der Hälfte der von ihr geleisteten Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung sowie als Voraussetzung für die Beendigung des der Wittwe eines verunglückten Arbeiters zustehenden Anspruchs auf Unfallsrente und für die Abfindung dieser Wittwe in Kapital. Bald pfarramtliche, bald standesamtliche Urkunden interessiren je nach Lage des Einzelfalls für die nachstehenden Punkte: Feststellung der erreichten Altersstufe (vollendetes 13., bezw. 14., bezw. 16. Lebensjahr) als Voraussetzung der subjektiven Versicherungspflicht bezw. der Berechtigung zu freiwilliger Versicherung oder als Grundlage für Berechnung des Tagelohnes der Versicherungsbeiträge und der Unterstützungen; Feststellung der Geburt als Voraussetzung der Verwandtschaft in auf- bezw. absteigender Linie und der durch sie gerechtfertigten Ansprüche der Aszendenten bezw. Deszendenten und als Voraussetzung der Ansprüche von Familienangehörigen des Erkrankten auf freie Kur und Kurmittel bezw. Krankengeld; Feststellung der Eheschliessung als Grundlage der Ansprüche hinterbliebener Ehegatten.

Diese Bedeutung der pfarramtlichen Urkunden als Beweismaterial für Geburt, Eheschliessung und Tod ist nun allerdings nichts, was der Kombination des Kirchenrechts gerade mit dem Reichsversicherungsrecht eigenthümlich wäre, sie begegnet vielmehr durchweg auch im übrigen Rechtsleben, sobald die erwähnten Thatsachen von rechtserheblicher Wichtigkeit sind. Der Kombination des Kirchenrechts mit dem Reichsversicherungsrecht eigenthümlich — wenngleich hier wiederum nicht auf kirchliche Urkunden im Besonderen eingeschränkt — ist aber der Umstand, dass die genannten Urkunden bisweilen kostenfrei ausgestellt werden müssen[46]. Denn das Krankenversicherungsgesetz[47] statuirt

[46] Vgl. dazu mein Lehrbuch § 117 S. 365 sub 2, § 103 S. 828 sub und § 170 S. 934 sub 1.

[47] Krankenversicherungsgesetz § 78 II.

ebühren- (und Stempel-[48])Freiheit wegen aller „amtlichen Bescheinigungen, welche zur Führung der den Versicherten nach en Vorschriften dieses Gesetzes[49] obliegenden Nachweise errderlich werden“; die Unfallversicherungsgesetze[50] statuiren das mliche Privileg wegen aller „zur Begründung und Abwickelung r Rechtsverhältnisse zwischen den Berufsgenossenschaften einerts und den Versicherten andererseits erforderlichen Urkunden“; s Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz[51] endlich normirt ie gleiche Gebührenfreiheit wegen aller „zur Begründung und bwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Versicherungsstalten einerseits und den Arbeitgebern oder Versicherten andererits erforderlichen Urkunden“.

Dass auch die pfarramtlichen Urkunden unter diesen genellen Urkundsbegriff zu rechnen sind, ist zweifellos, übrigens auch n Judikatur[52] und Literatur[53] anerkannt worden. Zu bemerken

[48] Der Stempelpflicht unterliegen kirchliche Urkunden, in Preussen enigstens, überhaupt nicht seit dem Gesetz vom 26. März 1873, betr. die ufhebung bezw. Ermässigung gewisser Stempelabgaben, § 12 Ziff. 12 (Getzs. S. 131, vgl. auch TRUSEN. Das preussische Kirchenrecht im Bereiche er evangelischen Landeskirche. Berlin 1894 § 505 S. 355.

[49] Damit sind nicht etwa ausdrückliche Vorschriften des Gesetzes geeint, welche solchen urkundlichen Nachweis erheischen, sondern alle Geetzesparagraphen, aus denen mittelbar die Nothwendigkeit solches Nacheises folgt.

[50] Unfallversicherungsgesetz § 102, Ausdehnungsgesetz § 1, au-Unfallversicherungsgesetz § 49 II, land- und forstwirthchaftliches Unfallversicherungsgesetz § 122, See-Unfallvericherungsgesetz § 116.

[51] Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz § 140.

[52] Vgl. Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts n Unfallversicherungssachen II (1886) Nr. 121 S. 12 und in Invaliditätsund Altersversicherungssachen I (1891) Nr. 12 S. 124.

[53] Vgl. TRUSEN S. 355, wo aber das Krankenversicherungsgesetz übersehen worden ist, Handbuch der Unfallversicherung (Leipzig 1892) S. 377 f. und mein Lehrbuch § 117 S. 565 Anm. 3, § 134 S. 679 Anm. 3, § 163 S. 828 Anm. 3, sowie von Kommentaren z. B. BOSSE-v. WOEDTKE, Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz, 3. Abdruck (Leipzig 1891), Bd. II S. 264 Anm. 4.

ist dagegen, dass die geschilderte Gebührenfreiheit nicht d
weg Platz greift, sobald Geburt, Eheschliessung oder Tod
gewiesen werden müssen, dass diese Gebührenfreiheit viel
im Unfall- und im Invaliditäts- und Altersversicherungsrech
schränkt ist auf solche Rechtsverhältnisse, welche einerseit
„Versicherten" bezw. im Invaliditäts- und Altersversicherung
auch deren „Arbeitgeber" und andererseits die zur Durchfül
der Versicherung berufenen Einrichtungen, nämlich die „B
genossenschaften" der Unfallversicherung und die „Versicher
anstalten" der Invaliditäts- und Altersversicherung berühren;
nach besteht also keine Gebührenfreiheit, wenn das Rech
hältniss, um dessen Begründung oder Abwickelung es sich han
nur Angelegenheiten der Arbeiter und ihrer Arbeitgeber
einander betrifft[54] oder Angelegenheiten zwischen mehrere
spruchsberechtigter Personen[55] oder Angelegenheiten zwische
Berufsgenossenschaft und den Arbeitgebern[56].

Eine andere Frage ist es, wie die kirchliche Behörde
Pfarrer) seinerseits sich überzeugen wird, ob einer derje
Fälle vorliegt, in welchen er zu kostenfreier Ausstellung de

[54] Z. B. es streitet der Fabrikherr mit seinem Arbeiter über W
erstattung des vom Fabrikherrn für den Arbeiter zur Krankenkasse ge
Beitragsdrittels oder der zur Invaliditäts- und Altersversicherung ge
(eingeklebten) Beitragshälfte und in diesem Streite behauptet der Ar
noch nicht die zur Begründung der Versicherungspflicht erforderliche
oben S. 358 Anm. 30) Altersstufe erreicht zu haben.

[55] Z. B. es beanspruchen die Ascendenten des Verunglückten von d
Wittwe bezw. Kindern Herausgabe eines wegen Wiederverheirathung
Wittwe bezw. zurückgelegten 15. Lebensjahres der Kinder zu Unrech
gehobenen Rentenbetrages (vgl. mein Lehrbuch § 82 S. 392 sub 5)
umgekehrt die Ascendenten sollen die Rente, welche sie nach Geburt
Postumus zu Unrecht erhoben haben, herausgeben (vgl. ebenda S. 393 s

[56] Z. B. der von seiner Berufsgenossenschaft im Umlageverfahren
S. 421 ff. meines Lehrbuchs) herangezogene Unternehmer behauptet,
jugendliche (unter 16 Jahre alte) Arbeiter zu beschäftigen und dabe
nach Massgabe des für diese festgesetzten Arbeitsverdienstes (ebenda sub
S. 422) repartiren zu sollen.

verpflichtet ist. Diese Frage wurde von den Versicherungs-
:en nicht geregelt und konnte von ihnen nicht geregelt
:n, wenn man nicht gar noch das Erforderniss einer —
ıfalls kostenlos auszustellenden — polizeilichen oder sonst
:hen Bescheinigung über die Nothwendigkeit der pfarramt-
ı Urkunde einschieben wollte[57]. Man wird also nur, ent-
hend dem Umstande, dass den erwähnten Gesetzesbestim-
;en eine den Versicherten freundliche[58] Tendenz zu Grunde
sagen dürfen, dass die Geistlichen in Zweifelsfällen eher
milde Praxis handhaben sollen.

2. Feiertage.

Die kirchlichen — zugleich aber auch die allgemeinen, staat-
anerkannten weltlichen — Feiertage sind auch für die Ar-
rversicherung von grosser Bedeutung: im gesammten Reichs-
:herungsrecht und ganz besonders im Krankenversicherungs-
.

Für das gesammte Reichsversicherungsrecht kommen
eiertage in Betracht bei Berechnung der Fristen. Denn wenn
Ende einer Frist auf einen (Sonntag oder) allgemeinen Feiertag
so endet die Frist nicht an diesem Sonn- oder Feiertage, son-
erst mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages. Zwar ist
ır das Krankenversicherungsgesetz, welches (übrigens erst in

---

[57] Vgl. wegen des obrigkeitlichen Zeugnisses, das dem Gesuche um Be-
ung des Armenrechts beizufügen ist, Civilprozessordnung § 109 II
ıfprozessordnung § 419 III).

[58] Freilich können diejenigen Rechtsverhältnisse, über welche Streit
cht, im Einzelfalle auch so liegen, dass die Urkunde zu Ungunsten
Versicherten beweisen soll, z. B. wenn die Invaliditäts- und Altersver-
rungsanstalt einem Kleinmeister die Möglichkeit freiwilliger Versicherung
reitet auf Grund eines Taufscheines, nach welchem er bereits über
Jahre alt ist, oder wenn die Krankenkasse den Kassenbeitrag nach der
Erwachsene aufgestellten Stufe des Tagelohns bemessen will auf Grund
s Taufscheines, nach welchem der Versicherte nicht mehr zu den „jugend-
ıen" Arbeitern gehört.

seiner Novelle vom 10. April 1892[59]) eine positive Norm d über enthält[60]; doch wird man diese Vorschrift auch auf Fristen des Unfall- und des Invaliditäts- und Altersversicherun rechts ausdehnen dürfen[61], da sie nichts weiter enthält, als ausdrückliche gesetzliche Fixirung eines auch sonst im deutsc Reichsrecht bestehenden Gewohnheitsrechts[62].

Für das Krankenversicherungsrecht im Besond kommen die Feiertage in Betracht, weil hier der Begriff „A beitstag" rechtserheblich ist; denn die Gewährung Krankengeldes — und mittelbar daher die Gewährung nach ihm zu bemessenden[63] Wochenbettgeldes[64] — erfolgt für „Arbeitstage"; die „Arbeitstage" aber bilden insoweit ei Gegensatz zu den (Sonn- und) Feiertagen, als an diesen die

---

[59] Gesetz vom 10. April 1892 „über die Abänderung des Ges betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883" (Rei gesetzblatt 1892, S. 379) § 78a III Satz 1. Dieser § 78a wurde in Kommission ohne Debatte angenommen; vgl. Drucksachen des Reic tags 1890/91 Anlageband II S. 2354.

[60] Dabei bestimmt aber die Novelle (§ 78a III, Satz 3): „Auf die rechnung der Dauer der Krankenunterstützung findet diese Vorschrift k Anwendung". Auch diese Ausnahme von der Regel wird man in den analo Fällen des Unfallversicherungsrechts (§ 78 A I—IV S. 354 ff. meines Le buchs) anerkennen müssen.

[61] Vgl. auch Amtliche Nachrichten des Reichsversicherun amts in Unfallversicherungssachen Bd. III (1887) Nr. 367 S. 166, v. Wode Unfallversicherungsgesetz, 4. Aufl. (Berlin 1889) S. 390 Anm. 2 (zu § 1 Freund, Das Reichsgesetz betr. die Invaliditäts- u. Altersversicherung, 2. A (Berlin 1891) S. 195 Anm. 5, Piloty, Reichs-Unfallversicherungsrecht, Bd. I (Dresden 1893) S. 641 Anm. 1, Handbuch der Unfallversicheru S. 299 Nr. 7.

[62] Vgl. darüber und über die andern Reichsgesetze, welche eine glei lautende Bestimmung enthalten, mein Lehrbuch § 170 S. 456 sub 5 u § 22 S. 98 Anm. 6.

[63] Vgl. Krankenversicherungsgesetz (Novelle) § 20 I Ziff. 2 u mein Lehrbuch § 33 I G S. 150.

[64] Nicht aber der übrigen Unterstützungsformen des Krankenversic rungsrechts (Kurkosten und Kurmittel, Unterbringung in einer Kranken- od Rekonvaleszentenanstalt, Sterbegeld; vgl. mein Lehrbuch § 32 S. 131).

rbsthätigkeit verboten ist oder doch nicht gerade von dem ›rsicherten vorgenommen zu werden pflegt. — Freilich ist der ısseneinrichtung vom Gesetze[65] die Befugniss eingeräumt worden, s Krankengeld durch generellen Beschluss des Kassenstatuts ch für Sonn- und Festtage zu bewilligen[66].

Was ist nun unter diesen „Feiertagen" zu verstehen? Hier rden sich insbesondere folgende Unterfragen stellen lassen: ›mmen lediglich die staatlich anerkannten Feiertage[67] in Beıcht oder auch die nur von der Kirche anerkannten oder nur ; letzten? Und von den kirchlichen Feiertagen diejenigen sämmther Kirchen- und Religionsgemeinschaften oder nur die Feierɡe der evangelischen und der katholischen Kirche oder auch ; Feiertage der mit Korporationsrechten versehenen Religionsmeinschaften (wie Juden und z. B. in Preussen Baptisten und ennoniten)? oder etwa nur die Feiertage derjenigen Konssion, welche als die am fraglichen Orte vorherrschende zu trachten ist? oder endlich nur die Feiertage derjenigen Konssion, welcher der Versicherte selbst angehört? Sodann muss

[65] Krankenversicherungsgesetz § 6 a I Ziff. 4 (Gemeindekrankenrsicherung), § 21 I Ziff. 1 a (Ortskrankenkasse), §§ 64, 72 III, 73 I (Beebs-, Bau- und Innungskrankenkasse); vgl. mein Lehrbuch § 32 B. II 1, 136.

[66] Für die Frage nach der dreitägigen Karenzzeit seit dem Tage der krankung, während welcher die Zahlung des Krankengeldes noch fortfällt rankenversicherungsgesetz § 6 I Ziff. 2, sowie mein Lehrbuch 30 IV 1 b S. 153 und VI S. 156), ist der Unterschied von Arbeitstagen d Sonn- und Feiertagen gleichgültig, so dass sämmtliche Kalendertage gelt werden. Vgl. v. Woedtke, Krankenversicherungsgesetz, 4. Aufl., Berlin 33, S. 141 Anm. 8 und die dritte Berathung der Novelle im Plenum, ·ucksachen des Reichstags 1891/92 Bd. VII S. 4762 sowie die Zeitırift: „Arbeiter-Versorgung" (herausg. von Schmitz, seit 1891 durch ›nigmann), Bd. III (Neuwied und Berlin 1886) S. 38.

[67] Es soll hier abgesehen werden von den politischen Feiertagen ·ebürtstag des Landesherrn, Erinnerungstage an Schlachten u. s. w.), die, weit sie partikularstaatlich anerkannt sind, unter die „allgemeinen" Feierge des Krankenversicherungsgesetzes (Novelle) § 78 a fallen und für elche daher gleichfalls das unten Bemerkte gilt.

die Frage aufgeworfen werden: welche Konfession bezw. welc Distrikt ist massgebend in Kollisionsfällen d. h. wenn der V sicherte nicht derjenigen Konfession angehört, welche anerka oder vorwiegend ist, oder wenn (vielleicht ausserdem) das k krete Rechtsverhältniss, bei welchem ein Feiertag in Frage kom zu zwei verschiedenen Distrikten in Beziehung steht, deren ei den betreffenden Tag als Feiertag anerkennt, während der and ihm diese Anerkennung versagt (ein Gegensatz, welcher sein seits wiederum bald auf Verschiedenartigkeit der vorherrschend Konfession, bald auf Verschiedenartigkeit der Territorialgese gebung beruhen kann). — Nachstehendes Beispiel soll di Möglichkeit von Kollisionsfällen illustriren: A ist Jude, wo in Köln und beansprucht eine Unfallsrente; die Berufsgenoss schaft und das Schiedsgericht weisen ihn ab; er will binnen gesetzlichen Frist[68] den Rekurs beim Reichsversicherungsamt Berlin einlegen; die Rekursschrift läuft um einen Tag zu s ein; kommt es hier dem Versicherten zu Gute, wenn der let Tag der Rechtsmittelfrist ein Feiertag war? und kommt ihm jüdischer Feiertag zu Gute, weil er selbst Jude ist, ein katl lischer, weil er in vorwiegend katholischem Bezirke wohnt, evangelischer, weil Berlin in vorwiegend evangelischem Bezi liegt? — Eine andere Gruppe von Beispielen wäre folgen 1) Der katholische Arbeiter B, welcher bei einer Fabrikkrank kasse zu Berlin versichert ist und von dieser wegen Erwerbsunfäh keit Krankengeld erhält, beansprucht dies auch für den Charfreit da dieser entgegen dem evangelischen Brauche von der katholisch Kirche nicht als Feiertag betrachtet wird. 2) Umgekehrt be spruchte der evangelische Arbeiter C, welcher einer Fabrikkranke kasse zu Köln angehört, das Krankengeld auch für den Froh leichnamstag, an welchem er als Nichtkatholik gearbeitet hab würde. 3) Endlich verweigert die Berliner (bezw. Kölner) Kas

[68] Vier Wochen seit Zustellung der schiedsgerichtlichen Entscheidu Unfallversicherungsgesetz § 63 I; mein Lehrbuch § 79 VI S. 3

ı jüdischen Arbeiter D das Krankengeld für den Tag des ·söhnungsfestes, da er an diesem die Arbeit unterlassen haben ·de; der Versicherte beruft sich aber darauf, dass das Vernungsfest nicht zu den staatlich anerkannten Feiertagen ge·e oder darauf, dass Berlin (bezw. Köln) in vorwiegend evanischem (bezw. katholischem) Distrikte liege oder darauf, dass ı Kasse beschlossen habe, Krankengeld auch für Feiertage gewähren, ein Einwand, dem wiederum die Kasse entgegenlt, dass sie darunter jüdische Sonderfeiertage nicht verunden habe.

Die Arbeiterversicherungsgesetze überhaupt und das Krankenrsicherungsgesetz sowie dessen Vorarbeiten im Besonderen erilen auf derartige Fragen keine positive Antwort, diese Antırt muss vielmehr aus anderen Erwägungen ermittelt werden.

Zunächst ist dabei ins Auge zu fassen, dass betreffs der risten und ihres Ablaufs nicht blos von (Sonn- und) Feiergen, sondern von (Sonn- und) allgemeinen Feiertagen die de ist, und dass der Begriff der „allgemeinen" Feiertage wohl a engerer sein wird, wie der wegen des Bezuges von Krankenıd Wochenbettgeld als Gegensatz zum „Arbeitstage" abzuleitende egriff „Feiertag" überhaupt.

In der That wird man sich bezüglich der „allgemeinen" eiertage des Krankenversicherungsgesetzes[69] der Auffassung schliessen dürfen, welche zu den analogen Bestimmungen nderer Reichsgesetze (Wechselordnung, Handelsgesetzbuch, Civilrozessordnung, Strafprozessordnung[70] vom Preussischen Ober-

[69] Krankenversicherungsgesetz § 78a (oben S. 386, Anm. 59).

[70] Sie alle sprechen (und zwar die W.-O. in Art. 92, das H.-G.-B. in Art. 329, 330 Abs. 2, die C.-P.-O. in § 200 Abs. 2, die St.-P.-O. in § 43 Abs. 2) von „allgemeinen" Feiertagen, während das „Arbeiterschutzgesetz" (Novelle zu Tit. VIII der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891, Reichsgesetzbl. S. 261) in § 41 a, § 55 a, § 105 a bis 105 i nur Sonn- und Festtage in Betracht zieht und in § 105 a II die Bestimmung darüber, welche Tage als „Festtage" gelten, der „unter Berücksichtigung der örtlichen und kon-

tribunal[71] und vom Reichsgericht[72] sowie von den Kommentatoren jener Gesetze[73] und des Krankenversicherungsgesetzes[74] vertreten wird. Diese Auffassung geht dahin, dass unter „allgemeinen" Feiertagen nur diejenigen Tage zu verstehen sind, welche von der Gesammtheit der Bevölkerung gefeiert werden sollen, weil an ihnen kraft (einzel-) staatlicher[75] Anordnung die Geschäfte des bürgerlichen Verkehrs ruhen. Darnach sind (sofern nicht die staatliche Anordnung selber auf sie Rücksicht nimmt) konfessionelle Unterschiede und der konfessionelle Charakter der Distrikte ebenso unerheblich wie das Bekenntniss der interessirten Personen.

Ist somit der Kreis der „allgemeinen" kirchlichen[76] Feiertage an der Hand der partikularrechtlichen Bestimmungen unschwer abzugrenzen[77], so bleibt in casibus concretis noch immer

---

fessionellen Verhältnisse" zu treffenden Anordnung der „Landesregierungen" überlässt.

[71] Entscheidung vom 7. Jan. 1858, STRIETHORST's Archiv Bd. 27 (Neue Folge Bd. 3), Berlin 1858, Nr. 44 S. 246 ff., insbes. S. 248 ff. mit Betonung der Entstehungsgeschichte des Art. 92 der Wechselordnung.

[72] Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen (die Entscheidungen in Civilsachen schweigen über unsere Frage) Bd. 2 (1880) Nr. 165 S. 306 (unter Hinweis auf das Preussische Landrecht II, 11 § 35), Bd. 4 (1881) Nr. 88 S. 240, Bd. 17 (1888) Nr. 16 S. 56 und Bd. 24 (1894) Nr. 94 S. 268.

[73] Vgl. z. B. v. WILMOWSKI und LEVY, Civilprozessordnung, 6. Aufl. Berlin 1892 Bd. I, S. 274 Anm. 2; GAREIS und FUCHSBERGER, Handelsgesetzbuch, Berlin 1891, S. 684 Anm. 375.

[74] Vgl. v. WOEDTKE S. 458 Anm. 4. KÖHNE (2. Aufl., Stuttgart 1892) S. 212 Anm. 3. HAHN (Berlin 1892) S. 169 f. äussert sich über den Begriff „allgemeiner Feiertag" nicht.

[75] Reichsrechtliche Regelung des Begriffes „allgemeiner Feiertag" fehlt, würde auch nicht in das Gebiet der Gesetzgebungskompetenz des Reiches gehören.

[76] Wegen der „allgemeinen" weltlichen Feiertage vgl. oben S. 357 Anm. 67; auch hier sind natürlich nur die staatlich anerkannten zu berücksichtigen, nicht also z. B. der 1. Mai der Sozialdemokraten.

[77] Vgl. z. B. für Preussen die Allerh. Kabinetsordres vom 7. Febr. 1837 (Gesetzs. S. 21) und 22. Juli 1839 (Gesetzs. S. 249), KOCH, Allg. Landrecht. 8. Ausg., Berlin und Leipzig 1884, S. 133 Anm. 42 zu A. L.R. § 48 I. 3

entscheiden, welches Partikularrecht bei „Statutenkollisionen“ scheidet. Hier wird man, da es sich um Einhaltung von sten durch Vornahme gewisser rechtserheblicher Akte handelt[78], jenigen Ort für massgebend erachten müssen, an welchem der t vorzunehmen ist, also z. B. bei Einlegung von Rechtsmitteln lex loci derjenigen Behörde, bei welcher die Rechtsmittelrift bezw. die mündliche Erklärung abgegeben werden muss[79]. es entspricht einer allgemeinen, für das internationale Privatht und die Statutenkollisionen überhaupt aufzustellenden Regel[80]; s entspricht aber auch der Auffassung, welche das Reichsricht[81] in einer strafprozessualischen Revisionssache geäussert t[82] und welche auch das Reichsversicherungsamt in einigen auf

---

78 Beispiele vgl. Krankenversicherungsgesetz §§ 41, 62, 76e, 79, fallversicherungsgesetz §§ 51 II, 57 III, 59 I, 60, 62 I und III, 63 I und II, II, 66 I, Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz §§ 77 II, I, 90 I.

79 Dies ist in der Regel, aber nicht stets der judex ad quem. Vgl. für Regel z. B. die Berufung ans Schiedsgericht und den Rekurs bezw. die vision beim Reichsversicherungsamt in Unfall- und Invaliditäts- und Alterssicherungssachen (mein Lehrbuch § 79 V 1 a und VI S. 380 und 382, 134 IV 3 und V S. 682/683 und 684), für die Ausnahme z. B. die Behwerde ans Reichsversicherungsamt in Unfallversicherungssachen (§ 79 V 2 . 382).

80 Das grösste deutsche Werk über internationales Privatrecht, L. v. BAR's heorie und Praxis des internationalen Privatrechts, 2 Bände, Hannover 1889, örtert zwar die Frage nach der Berücksichtigung der Feiertage bei Rechtsittelfristen nicht, lässt aber aus Bemerkungen, welche gelegentlich in anderem ammenhange erfolgen (Bd. II S. 163/164 — Wechselzahlung — und . 366 — Klagezustellung —), die gleiche Auffassung wie im Texte durchicken.

81 Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. IV (1881) r. 88 S. 241.

82 Aehnlich erklärte die Kommission zur Berathung des Handelsgesetzuchs gegenüber einem Antrage, den Artikel 273 (jetzt Artikel 329) so zu rmuliren: „auf einen Sonntag oder einen allgemeinen, am Orte der Erüllung einfallenden Feiertag“, diesen Zusatz für überflüssig, weil selbsterständlich. Vgl. die Protokolle, herausg. von LUTZ, Th. III (Würzburg 1858) S. 1365 f.

die Invaliditäts- und Altersversicherung bezüglichen Ange heiten geltend gemacht hat, indem es einerseits[83] eine Schiedsgericht am Tage nach dem Frohnleichnamsfeste eing Berufung als fristgemäss betrachtet, weil am Sitze des Sc gerichtes nach Angabe der zuständigen Verwaltungsbehörd Frohnleichnamsfest als allgemeiner Feiertag zu erachten war indem es andererseits[84] die Revisionen, welche am Tage Epiphanias und am Tage nach Mariä Himmelfahrt ein waren, als verspätet betrachtet, weil in Berlin, dem Sitz Reichsversicherungsamtes, diese Tage nicht als „allgem Feiertage erscheinen.

Ganz anders wird die Antwort wegen des Bezuges Krankengeld und Wochenbettgeld lauten. Wenn dies n „Arbeitstage“ vorgesehen ist, so liegt darin umgekehrt die schrift, dass es für solche (Sonn- und) Feiertage in F kommt, an welchen der Versicherte nicht arbeiten darf braucht. Daraus lässt sich weiterhin zweierlei folgern: E können solche Personen, welche auf Grund ihres individ Berufes gezwungen sind, auch an Sonn- und Feiertagen a beiten, wie Kellner, Pferdebahnkutscher und Eisenbahnsch im Krankheitsfalle[85] für diese Tage Krankengeld beanspru

[83] Amtliche Nachrichten in Invaliditäts- und Alter sicherungssachen, Bd. II (1892) Nr. 98 S. 15 (Entscheidung vom 2 1891). Die in dieser Entscheidung enthaltene Bemerkung, der Sitz des S gerichts sei ein Ort mit überwiegend katholischer Bevölkerung, ist nac im Text Gesagten als überflüssig zu erachten.

[84] Amtliche Nachrichten in Invaliditäts- und Alter sicherungssachen Bd. IV (1894) Nr. 353 S. 122 (Entscheidunge 5. Febr. und 16. April 1894); vgl. auch „Invaliditäts- und Alters-Ve rung“ IV, 1893/94, Nr. 353 S. 132. Ungeschickt, weil auch auf die üblichen“ Feiertage deutbar, ist in diesen Entscheidungen die Wendung stimmt sich nach den Verhältnissen, wie sie am Sitze desje Gerichts herrschen, bei welchem das Rechtsmittel einzulegen war“.

[85] Analog weibliche Arbeiter (z. B. Kellnerinnen) bei Schwanger vgl. auch über das fakultative Wochenbettgeld bei Schwangerschaft de

. es eben für sie „Arbeitstage“ sind[86]; und gerade für kirch-
ıes Personal[87] wie Glöckner, Küster u. s. w. ist dies von
leutung. Sodann sind bei solchen Personen, welche an (Sonn-
l) Feiertagen nicht zu arbeiten pflegen, zur Bestimmung des
griffes „Feiertag“ zwei Untermomente entscheidend: erstens,
ss sie an gewissen Tagen nicht arbeiten dürfen, und zweitens,
ss sie an solchen Tagen nicht arbeiten brauchen; sie dürfen
ederum nicht arbeiten d. h. die Arbeit ist ihnen verboten:
eils auf Grund zwingender staatlicher Vorschriften — hier
mmen die vorher wegen des Fristablaufs erörterten „allgemei-
n“ Feiertage wiederum in Betracht —, theils auf Grund von
ıordnungen ihrer Arbeitgeber (indem laut Fabrikreglement
s. w. die Betriebsstätte geschlossen bleibt[88]), theils endlich auf
rund der religiösen Verpflichtungen, welche sie einzuhalten
ben[89]. Dies zuletzt genannte Moment, welches man im Gegen-
tze zu den beiden andern, objektiv gearteten Momenten als
ıs subjektive bezeichnen kann, richtet sich aber nicht nach den
ormen der am Beschäftigungsort des Versicherten vorherrschen-
en Konfession[90], sondern nach den Normen derjenigen Kirche

---

rsicherten Ehefrauen von Kassenmitgliedern, Krankenversicherungs-
esetz § 21 I Ziff. 5 a. E. und mein Lehrbuch § 32 E 3b S. 141.

[86] Vgl. auch v. WOEDTKE S. 142 Anm. 10, HAHN S. 37 Anm. 3.

[87] Soweit es überhaupt der Krankenversicherungspflicht unterliegt; vgl.
nten sub II.

[88] Insofern weist HAHN S. 37 Anm. 3 mit Recht darauf hin, dass der
egriff des Arbeitstages sich nach der Ordnung desjenigen Betriebes, in
elchem der Erkrankte beschäftigt war, bestimmen kann, während KÖHNE
. 43 Anm. 9 nicht die Ordnung des Betriebes, sondern die lokalen Ver-
ältnisse, den Ortsgebrauch für entscheidend erachtet.

[89] Dies übersieht HAHN a. a. O.

[90] Unrichtig oder doch ungenau formulirt erscheint mir daher die Be-
merkung v. WOEDTKES S. 142: „Welche Tage als „Arbeitstage“ anzusehen
sind, ist . . . nach den lokalen und individuellen Verhältnissen zu be-
urteilen“ und die Antwort im Briefkasten der „Arbeiter-Versorgung“
Bd. XI, 1894, S. 40 Nr. 4: „Da am Busstage dort nicht gearbeitet wird,
so ist für diesen kein Krankengeld zu bezahlen“; richtig ist diese Antwort

oder Religionsgemeinschaft, welcher der Versicherte selber zugeh denn diesen Normen darf er sich nicht entziehen, wenn er n Gefahr laufen will, mit seinem religiösen Gewissen und mit kirchlichen Oberen in Konflikt zu gerathen, und diese Norm aber nur diese Normen darf in Folge dessen auch die Krank kasse zur Grundlage machen, wenn sie die Auszahlung Krankengeldes für Feiertage ablehnt. Die Krankenkasse w also mit Recht für solche Feiertage das Krankengeld verweige die von den Konfessionsgenossen des Versicherten eingehal werden, mag der Versicherte selbst sich auch in der Zeit sei Gesundheit über diese Normen hinweggesetzt haben; die Ka darf aber andererseits nicht die Auszahlung des Krankengel wegen solcher Feiertage ablehnen, welche nur von den Angehö gen anderer Konfessionen berücksichtigt werden, dagegen v Standpunkte des Kassenmitgliedes und seiner Konfessionsgenoss als „Arbeitstage" aufzufassen sind. Es soll sich weder der I krankte auf Kosten der Kasse und der anderen Kassenmitglie bereichern, indem er Krankengeld für einen Tag bezieht, an d er im Gesundheitsfalle nach den Gepflogenheiten seiner Konf sion die Arbeit unterlassen hätte, noch die Kasse auf sei Kosten, indem sie ihm das Krankengeld verweigert, weil ande oder vielleicht die meisten andern Kassenmitglieder diesen T als Feiertag betrachtet und von Erwerbsthätigkeit freigehalt hätten. Nur dies wird die richtige Schlussfolgerung aus de Grundgedanken der gesetzlichen Vorschrift sein. Darnach dürf es auch gleichgiltig erscheinen, welchen Rechtscharakter d religiöse Genossenschaft des Erkrankten hat, ob sie zu d beiden grossen Kirchen (der evangelischen und der kath lischen) gehört oder zu den untergeordneteren, aber doch n Korporationsrechten ausgestatteten oder zu denjenigen Religio

des Briefkastens, sofern es die staatliche Anerkennung des Busstage „allgemeinen" Feiertages ist, welche den Grund für die Feiertagsruhe Beschäftigungsorte des Versicherten bildet.

neinschaften, welche als blosse Privatvereine vom Staate ignot werden[91]; denn es ist ja nur der innere, religiöse[92] Zwang, lcher die Gläubigen zur Heilighaltung dieser Feiertage nöthigt, d dieser innere, religiöse Zwang darf nicht bei einzelnen Geeinschaften darum stärker erscheinen, weil sie sich einer besren Anerkennung Seitens der Staatsgewalt erfreuen[93].

Ganz ebenso liegt die Sache, sofern die Kasse von der oben[94] wähnten Befugniss Gebrauch gemacht hatte, auch für (Sonnd) Feiertage[95] Krankengeld einzuführen; denn auch hier wird e Frage, was im Gegensatze zum „Arbeitstag“ unter „Feiertag“ ı verstehen sei, von dem individuell-konfessionellen Standpunkte des einzelnen Versicherten beurtheilt werden müssen; hat er emnach zu Zeiten völliger Gesundheit an bestimmten Tagen die rbeit ausfallen lassen, so darf die Kasse ihm nun nicht das Krankengeld für die gleichen Tage absprechen, weil die Andersläubigen oder die Mehrzahl der Kassenmitglieder an diesem Tage

---

[91] Vgl. FRIEDBERG, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenechts, 3. Aufl., Leipzig 1889, § 29 S. 87.

[92] Wegen des äusseren, staatlichen Zwanges bei „allgemeinen“ Feiergen ist das Erforderliche schon oben S. 373 bemerkt worden; er wirkt reilich zu Ungunsten des Erkrankten auch gegen dessen eigene konfessionelle Ueberzeugung, ebenso wie eine zwingende Vorschrift des Betriebsreglements vgl. ebenda).

[93] Man kann vom Standpunkte des Versicherten aus, der als Angehöiger einer kleinen Sekte ausser den „allgemeinen“ Feiertagen (Anmerung 92) gar keine oder nur sehr wenige Sonderfeiertage kennt, in dem Versuche der Kasse, ihm wegen der Feiertage anderer Religionsgesellschaften das Krankengeld zu verweigern, eine Beschränkung seiner Rechte erblicken, auf welche zwar nicht der strikte Wortlaut, wohl aber der Sinn des bekannten Bundesgesetzes vom 3. Juli 1869, betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen (Bundesgesetzbl. S. 292) zuträfe.

[94] Oben S. 367.

[95] Dass das Gesetz (§ 6a I Ziff. 4; oben S. 367 Anm. 65) hier nicht von „Feiertagen“, sondern von „Festtagen“ spricht, dürfte unerheblich sein oder höchstens als Beweis dafür dienen, dass nicht blos die „allgemeinen Feiertage“ und die Sonntage bei Bestimmung des Begriffes „Arbeitstag“ massgebend sind.

zu arbeiten pflegen. Das Resultat wird übrigens in den ı Fällen dahin gehen, dass die Untersuchung, ob ein Feiert liegt, entbehrlich ist, weil die Kasse eben für sämmtlicl lendertage, gleichviel, ob es „Arbeitstage" sind oder nicl Krankengeld leisten will. Nur wenn das Kassen- oder Gen statut, welches die Bewilligung des Krankengeldes auch für tage vorsieht, sich in positiver Weise über die Abgrenzung Begriffes ausspricht, können einzelne Kalendertage in F kommen; die vom Statut gezogene Grenze ist dann aber Gunsten[96] oder zu Ungunsten[97] der Kasse — auch da gebend, wo sie mit den vom Staate oder von der vorher den Konfession oder von der Religionsgemeinde des K mitgliedes gezogenen Grenzen in Widerspruch steht.

„Kollisionsfälle" können wegen des Krankengeldes nic treten oder doch nur, wenn zufolge der soeben angede positiven Vorschriften des Kassenstatuts nicht der Begri gemeiner Feiertage" oder die Konfession des Erkrankte scheidend ist, sondern z. B. der Ortsgebrauch, und wenn a am Sitze der Kasse[98] andere Feiertage „ortsüblich" sind v Wohn-[99] oder Beschäftigungsorte[99] des Versicherten; hie entsprechend dem Umstande, dass der „Feiertag" den Ge zum „Arbeitstage" bildet, in dubio der Beschäftigu des Versicherten den Ausschlag geben.

---

[96] Z. B. wenn das Kassenstatut für evangelische Feiertage Kra vorsieht, der Erkrankte aber Katholik ist; dann nutzt es dem Erl nichts, dass auch der Frohnleichnamstag für seine Kirche als Feier

[97] So nützt es im Falle der Anm. 96 der Kasse nichts, dass da lische Mitglied den Charfreitag als Arbeitstag betrachtet hätte oder Kassenmitglied Dissident ist.

[98] Man denke namentlich an die gemeinsamen Ortskrankenkas die gemeinsame Krankenversicherung für mehrere Gemeinden (Kr versicherungsgesetz §§ 12 ff., 43, 43 a und mein Lehrbuch § S. 229, § 65 III S. 299 ff.).

[99] Beide fallen oft auseinander; so, wenn der in Berlin beschäft beiter in Steglitz wohnt.

Es bedarf nur noch gegenüber der Anschauung, welche in n Materialien zum Krankenversicherungsgesetz[100] und von einin Kommentatoren[101] vertreten wird, der Bemerkung, dass die ›onn- und) Feiertage lediglich in Betracht kommen wegen der nsprüche, welche die Versicherten gegen die Krankenkasse auf ezug von Krankengeld besitzen, nicht auch umgekehrt wegen ›r Ansprüche der Krankenkasse gegen die Versicherten bezw. re Arbeitgeber[102] auf Zahlung von Kassenbeiträgen. Die raktische Seite dieses Umstandes (der in gleicher Weise für die ıvaliditäts- und Altersversicherung gilt[103], bei welcher andererits auch die Bezüge der Versicherten stets von Sonn- und 'eiertagen unabhängig sind) geht dahin, dass der Arbeiter bezw. in Arbeitgeber[104] für alle Kalendertage, nicht bloss für die Arbeitstage" Beiträge entrichten muss; denn obgleich Kasseneiträge und Unterstützugsansprüche in unleugbaren Wechseleziehungen stehen, sind jene als Ausfluss der Mitgliedschaft des 'ersicherten bei der Krankenkasse zu betrachten und daher wie esagt, für sämmtliche Kalendertage zu leisten[105], nicht bloss als

---

[100] Vgl. die Aeusserung des Regierungskommissars Geh. Oberregierungsıth Lohmann in der Petitionskommission des Reichstags, Drucks. es Reichstags 1885/86, Bd. V (Anlageband II), Nr. 147 S. 672—673, und en Kommissionsbericht zur Novelle § 21, Drucks. des Reichstags 890/91 Anlageband III S. 2339.

[101] So v. Woedtke S. 142 Anm. 10, S. 163 Anm. 1, S. 210 Anm. 3; Lahn äussert sich über diese Frage nirgends.

[102] Darüber, dass es — in der Regel wenigstens — die Arbeitgeber ind, auf welchen juristisch die Beitragspflicht ruht, vgl. mein Lehrbuch 42 I A 2 S. 188 ff.

[103] Für diese ist es ganz besonders klar, weil gesetzlich (Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz §§ 96, 100 I und II) positiv usgesprochen, dass die Zahlungen Wochenbeiträge sind.

[104] Darüber, dass auch im Invaliditäts- und Altersversicherungsrecht ler Arbeitgeber die beitragspflichtige Person ist, vgl. mein Lehrbuch § 141 II 1 S. 711.

[105] Richtig daher die Antwort in der Arbeiterversorgung Bd. XI, 1894, S. 40 Nr. 4 des Briefkastens.

Ausfluss der Erwerbsthätigkeit und daher für Sonn- und
tage ausser Betracht zu lassen.

3. Kirchliche Ehrenämter.

Die kirchlichen Ehrenämter sind als ein für die Kombi
von Kirchenrecht und Reichsversicherungsrecht interessi
Punkt aus folgendem Grunde zu erwähnen:

Bisweilen wird von der Landesgesetzgebung die Fäh
zur Bekleidung kirchlicher Gemeindeämter abhängig gemach
der negativen Voraussetzung, dass das betreffende Gemeind
nicht „in den letzten Jahren vor der Wahl armuthshalber U
stützungen aus Armenmitteln“[106] oder sonst „aus öffent
Mitteln[107]“ genossen habe. Hier wie bei anderen staatsb
lichen Befugnissen, welche nach Reichs- oder Landesrech
Empfängern von Armenunterstützung versagt sind[108], gelte

[106] So die Preussische Kirchengemeinde- und Synodalor
für die Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesi
Sachsen vom 10. Sept. 1873 (Gesetzsammlung 1873 S. 417, 1874, S
§ 34 IV Ziff. 3 (nicht § 84, wie ein Druckfehler S. 456 Anm.
v. WOEDTKEschen Kommentars zum Krankenversicherungsgesetz sagt
§ 35 wegen des aktiven und passiven Wahlrechts zur Gemeindevert
und zum Gemeindekirchenrath. Vgl. auch die evangelische Kir
gemeinde- und Synodalordnung für Schleswig-Holstein
Lauenburg vom 4. Nov. 1876/7. Nov. 1877 (Gesetzs. 1876 S. 415
S. 232) 69 Ziff. 6, während die für Wiesbaden vom 4. Juli 187
setzs. S. 181) § 35 („welche in dem letzten Jahre vor der Wahl aus A
mitteln der bürgerlichen Gemeinde unterstützt worden sind“) und für
nover vom 12. April 1882 (Gesetzs. S. 224) § 37 derartige Unfähi
gründe nicht kennen.

[107] So das Preussische Gesetz über die Vermögensverwa
in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 (G
S. 241) § 25 III und § 27 wegen des aktiven Wahlrechts zum Kirch
steher und Gemeindevertreter.

[108] Nach Reichsrecht: Schöffen- und Geschworenendienst, sowie
und passives Wahlrecht zum Reichstage, nach Landesrecht z. B. in Pr
auch aktives Wahlrecht als Urwähler und Wahlmann bei der Wahl zu
geordnetenhause sowie Bürgerrecht; vgl. die Angaben in meinem
buch § 36 II 3a und b S. 165 und die gesetzlichen Belege daselbst A
bis 5; vgl. auch § 167 II 1 S. 892 und § 171 I 12 S. 968 meines Lehrb

die Bezüge, welche auf Grund der Arbeiterversicherungsgesetze gewährt werden, nicht als Armenunterstützungen. Zwar sagt dies in ausdrücklicher Weise nur das Krankenversicherungsgesetz[109]; jedoch ist das Gleiche auch für die Unfallversicherung und für die Invaliditäts- und Altersversicherung anzunehmen[110]: denn das gesammte Arbeiterversicherungsrecht stellte sich in einen bewussten Gegensatz zur Armenpflege, indem seine Wohlthaten nicht erst bei bereits eingetretener Armuth und Erwerbslosigkeit, sondern zur Verhinderung der Verarmung und bei blosser Erwerbsunfähigkeit Platz greifen und zugleich die Armenpflege mit ihren ungünstigen Folgen für die staatsbürgerlichen Funktionen möglichst verdrängen sollten; und gerade die Erwägung, dass nach dem Stande der erwähnten Reichs- und Landesgesetzgebung eine Ausdehnung der Armenpflege gleichbedeutend gewesen wäre mit einer Minderung der politischen Gleichberechtigung aller Unterthanen, bildete einen der Gründe, um der Fürsorge für erkrankte, verunglückte, alte und invalide Arbeiter bezw. für ihre Hinterbliebenen die jetzige Gestalt zu geben[111].

II. Die Versicherungspflicht des Kirchenpersonals.

Die Versicherungspflicht des Kirchenpersonals ist, wie schon angedeutet wurde[112], der schwierigste Theil der vorliegenden

[109] Krankenversicherungsgesetz § 77. Er wurde (als § 69b) erst von der Kommission eingeschoben, weil ähnliche Unterstützungen, wie die des Krankenversicherungsgesetzes „thatsächlich von einzelnen Behörden als öffentliche Armenunterstützung angesehen seien, und den Unterstützten um ihretwillen das politische Wahlrecht in einzelnen Fällen entzogen sei“ (Drucks. des Reichstags 1882/1883 Bd. VI Nr. 211 S. 812).

[110] Vgl. auch mein Lehrbuch § 83 II 3 S. 400f. und § 129 XI S. 649 sowie die Motive zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz, Drucks. des Reichstags 1888/1889 Bd. IV (Anlageband I) Nr. 10 S. 75.

[111] Vgl. ebenda § 1 S. 8f., § 167 II 1 S. 890f. und § 171 I 12 S. 967f., sowie meinen oben S. 354 Anm. 15 citirten Vortrag in der Arbeiter-Versicherung V Nr. 4 (1. Jan. 1895) S. 26 (Sonderabdruck S. 22f.).

[112] Oben S. 358.

Untersuchung über die Wechselbeziehungen zwischen Kirchenre und Reichsversicherungsrecht, und zugleich der umfangreich Theil; denn es durchkreuzen sich hier viel mehr Einzelfragen betreffs der kirchlichen Urkunden, der kirchlichen Feiertage u der kirchlichen Ehrenämter; auch ist hier eine grössere Fü von Detail zu erörtern und aufs Vorsichtigste zu trennen u endlich eine Menge unter einander nicht widerspruchsloser Ansichten in der Literatur[114] und Judikatur des Reichversich rungsrechts sowie in Erlassen der verschiedensten Behörden berücksichtigen.

Eine prinzipielle Untersuchung über die Versicherungspflic des „Kirchenpersonals" kann ihren Ausgangspunkt wohl nur v dem Begriffe „Versicherungspflicht" nehmen, nicht von dem B griffe „Kirchenpersonal", denn dieser lässt sich nicht fest abgrenze sondern umfasst eine Menge nur lose mit einander zusammenhänge der Erscheinungsformen; ja er ist völlig unabgrenzbar, wenn man il im weitesten Sinne — und dieser soll hier möglichst erschöpfen Berücksichtigung finden — verwerten will, wenn man ihn al nicht als juristisch formulirbaren terminus, sondern als kurze Z sammenfassung benutzt, unter welcher nicht blos das geistlic Personal von den höchsten Würden bis zu den niedrigst Graden und Stufen gemeint sein soll, sondern zugleich ein Me Personenkategorieen, die nur rein äusserlich mit einer Kirche Beziehung stehen, etwa in kontraktlichem Arbeitsverhältniss Kirchhofswächter oder Todtengräber, oder die wie das Ord personal nicht einmal zu einer Kirche in Beziehung stehen, w aber dem Kirchenrecht im weitesten Sinne angehören.

---

[113] Schon die in der „Arbeiterversorgung" VIII Nr. 23 (11. 1891) S. 407—412 abgedruckten Artikel und Erlasse geben ein Bild von Fülle widersprechender Ansichten, obgleich sich diese Aeusserungen Wesentlichen auf Erörterung der Versicherungspflicht der Küster a beschränken.

[114] Einschliesslich sehr vieler Briefkastennotizen in den Zeitschr für Arbeiter-Versicherungswesen.

Unter der „Versicherungspflicht“, welche somit den Ausgangsnkt bilden soll, ist zu verstehen die Unterwerfung gewisser Pernen unter die Anwendungssphäre der Versicherungsgesetze selbst, re Einbeziehung in den Kreis derjenigen, auf welche[115] die 'ohlthaten der neuen Rechtsmaterie berechnet sind, welche[116] ıdurch aber zugleich einer Reihe von Pflichten unterliegen, die ır Durchführung des ganzen Gesetzgebungswerkes dienen[117].

Diese „Versicherungspflicht“ gipfelt in dem „Versicherungs-ːrhältniss“[118] und dieses Versicherungsverhältniss entsteht im egensatze zu dem privatrechtlichen[119] Versicherungsverhältnisse ͅi Versicherungsgesellschaften und im Gegensatze zu der auch ͅi der Arbeiterversicherung vorgesehenen Möglichkeit freiwilliger ersicherung[120] ohne Zuthun der versicherungspflichtigen Person ː lege, sobald die von den Reichsversicherungsgesetzen resp. ihren usführungs- und Ergänzungsvorschriften[121] aufgestellten positiven oraussetzungen vorhanden sind und zugleich keine der negativen oraussetzungen Platz greift, bei deren Vorhandensein die Vercherungspflicht ausgeschlossen ist.

[115] Bezw. auf deren Angehörige (Hinterbliebene), insofern es diese sind, ͅlchen die Unterstützungen zugewendet werden. Vgl. mein Lehrbuch 37 II 1 S. 167, § 84 I 2 und 3 S. 401, § 136 II 1 S. 700.

[116] Bezw. deren Arbeitgeber, insofern es diese sind, welche von den ızelnen Pflichten belastet sind. Vgl. mein Lehrbuch § 41 II 2—4 183 f., § 100 VII 2 und VIII S. 474 f., § 145 S. 739.

[117] Z. B. Beitragspflicht, Melde- und Anzeigepflichten, Uebernahme von ırenämtern.

[118] Vgl. mein Lehrbuch § 165 I 3, S. 862.

[119] Darüber, dass das Reichsversicherungsrecht der Hauptsache nach Gebiet des öffentlichen Rechts zu verweisen sei, vgl. mein Lehrbuch 169 S. 908 ff.

[120] Vgl. mein Lehrbuch §§ 26 ff. S. 116 ff., § 74 S. 351 f., §§ 121 ff. 630 ff.

[121] Vgl. über solche Vorschriften und insbesondere über die Ausdehnung ɾw. Einschränkung der Versicherungspflicht durch Vorschriften des Bundes-.hs, der Landesgesetzgebung, der Statuten kommunaler Verbände u. s. w. ͅin Lehrbuch § 22 III 4 und IV S. 96 f., § 70 IV, S. 342, § 119 II 2 ͅl 3 S. 617 f.

Diese Voraussetzungen ihrerseits sind nicht generelle und gleiche für alle drei Einzelmaterien des Arbeiterversicherungsrechts — für Krankenversicherung, für Unfallversicherung, für Invaliditäts- und Altersversicherung —, jede dieser drei Einzelmaterien stellt vielmehr eine besondere Reihe von Thatsachen auf, die dafür massgebend sind und unter einander derartig abweichen, dass sich allgemeine, für alle drei Materien gültige Regeln nur in geringem Maasse abstrahiren lassen[122]. So divergirt die Ausgestaltung des Details bereits in folgendem Punkte, welcher vor allen anderen der Beachtung bedarf:

Für das Invaliditäts- und Altersversicherungsrecht beantwortet sich die Frage nach der Versicherungspflicht lediglich aus der Qualität der Personen selber (ihrer Altersstufe, ihrer sozialen Stellung u. dgl. mehr), für das Krankenversicherungsrecht und das Unfallsversicherungsrecht dagegen zugleich aus der Qualität derjenigen „Betriebe", in welchen sie arbeiten, oder derjenigen „Beschäftigungsart", welcher sie zugehören. Jene Voraussetzungen in der Person des Arbeiters kann man als die „subjektiven", diese Voraussetzungen im Gegenstand der Thätigkeit als die „objektiven" bezeichnen[123]. Es muss daher, um die Versicherungspflicht einer Einzelperson oder — wie es hier geschehen soll — gewisser Personenkategorien zu prüfen, im Kranken- und Unfallversicherungsrecht zunächst untersucht werden, ob diese „objektive Versicherungspflicht"[123] des Betriebes bezw. der Beschäftigungsart begründet ist, und alsdann, ob auch die „subjektive Versicherungspflicht"[123] des Einzelindividuums vorliegt, wo-

[122] Unter solche allgemeine Regeln, die übrigens durchweg nur die unten sub B zu erörternde „subjektive Versicherungspflicht" betreffen, gehört es z. B. dass (vgl. unten sub B 1) eine höhere Ausbildung von der Versicherungspflicht befreit.

[123] Ueber die Unterscheidung zwischen subjektiven und objektiven Voraussetzungen der Versicherungspflicht, zwischen subjektiver und objektiver Versicherungspflicht vgl. eingehend mein Lehrbuch § 22 II 3 S. 94.

gen im Invaliditäts- und Altersversicherungsrecht nur diese ubjektive Versicherungspflicht" der Erörterung bedarf.

So haben denn auch wir wegen des Kirchenpersonals zuichst (in lit. A) die Frage nach der „objektiven Versicherungslicht" zu erörtern, um uns alsdann erst (in lit. B) der „subktiven Versicherungspflicht" zuzuwenden, um darauf (in lit. C) as aus der Kombination beider Punkte folgende Gesammtergebiss festzustellen, das nur auf diesem Wege mit Sicherheit erittelt werden kann[124], und um schliesslich (in lit. D) einige ndere Fragen anhangsweise zu erörtern.

A. Die objektive Versicherungspflicht.

Es wird im ersten Augenblicke überraschen, dass wir die im Dienste einer Religionsgesellschaft und eines Ordens beschäftigten Personen auf gleiche Stufe stellen mit Fabrikarbeitern, Bergwerksarbeitern u. dgl., dass wir also insoweit die Kirchen, Religionsgesellschaften und Orden in Parallele bringen mit „Betrieben". Die Kirche und die Orden, so wird man meinen, sind och keine Betriebe, ihre Funktionen keine Betriebsarbeit? Denn in „Betrieb" setzt doch eine dauernde wirthschaftliche Thätigeit voraus[125] und die Aufgaben der Kirchen und Orden sind och nicht wirthschaftlicher Natur? Gewiss nicht[126]!

§ 23 ff. S. 99 ff., § 70 II 3 S. 338, §§ 71 f. S. 343 ff. (§ 119 II 3 S. 616, 120 S. 620 ff.), § 166 I 1 S. 869.

[124] Dass in dieser Richtung die vorliegende Untersuchung zugleich als Beiiel für die Methode gelten will, welche bei der Frage nach der Versicherungslicht bestimmter Personenkategorieen überhaupt eingeschlagen werden muss, ; bereits oben S. 327 Anm. 27 angedeutet worden; dass eine authentische Getzesinterpretation betreffs der Versicherungspflicht des Kirchenpersonals entihrlich und gefährlich sein würde, wird unten sub C (Anm. 313) begründet erden.

[125] Vgl. mein Lehrbuch § 23 S. 100 Anm. 1 und die dortigen Citate.

[126] Dies wird denn auch in derjenigen Spezialliteratur, mit welcher wir is hier zu beschäftigen haben, wiederholt hervorgehoben. Vgl. den Artikel r „Kölnischen Volkszeitung" sub A I in der „Arbeiterversorgung" III, 1891, S. 408 und die Entscheidung der Regierung zu Köln ebenda 412 sowie den Aufsatz in der „Arbeiterversorgung" IX, 1892, S. 52.

Und dennoch soll Kirchenpersonal gleich Betriebsarbeitern versicherungspflichtig sein und dem (Kranken- und Unfall-)Versicherungsrecht unterliegen? Allerdings!

Man darf sich nämlich dadurch, dass die Kirchen und Orden selbst keine Betriebe sind, nicht — wie es freilich mehrfach geschehen ist[127] — irritiren lassen und nun bloss wegen dieses Umstandes die Möglichkeit einer Versicherungspflicht des Kirchen- und Ordenspersonals absolut leugnen. Beides, die Anerkennung der unwirthschaftlichen Natur des Kirchendienstes und die Anerkennung der Versicherungspflicht gewisser Kirchendiener, lässt sich trotzdem vereinigen, wenn man die Einzelheiten richtig würdigt.

Zunächst kann eine Kirche, eine Religionsgemeinschaft oder ein Orden sehr wohl neben jenen idealen Aufgaben zugleich wirthschaftliche Zwecke und Absichten verfolgen; ja es dürfte in Wirklichkeit sogar die Mehrzahl aller Kirchen, Religionsgesellschaften und Orden auch solche wirthschaftlichen Nebenzwecke verfolgen und dadurch „Betriebe" unternehmen, rücksichtlich deren sie als „Arbeitgeber" im Sinne des Versicherungsrechts und ihr Personal" als versicherungspflichtige Arbeiterschaft aufzufassen sind. So z. B. eine Kirche, welche ihre Liegenschaften[128] landwirthschaftlich verwerthet[129] oder welche Bauten herstellen lässt[130].

---

[127] Vgl. die Citate der vorigen Anmerkung sowie NITZE, Die Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, der evangelischen Landeskirche in Preussen, 2. Aufl. Berlin 1895, S. 54 sub C u. E, indem dort irriger Weise das Krankenversicherungsgesetz (Novelle) § 3 herangezogen wird.

[128] Auch eine Stadtkirche kann einen mehr oder weniger ausgedehnten Landbesitz haben.

[129] Die Verwerthung muss für eigene Rechnung der Unternehmerin (der Kirche) erfolgen; denn das ist ein Kriterium der Eigenschaft als Betriebsunternehmer. Wenn dagegen das Kirchenland zur ausschliesslichen Benutzung durch den Pfarrer dient, so ist dieser als Niessbraucher der Betriebsunternehmer und Arbeitgeber; hat die Kirche oder der Pfarrer das Land verpachtet, so wälzen sie dadurch die Unternehmerqualität und die Pflichten des Arbeitgebers auf den Pächter ab. Vgl. auch ROSIN I S. 233. PILOTY I S. 234, MENZEL, § 12 S. 56, mein Lehrbuch § 24 S. 112 Anm. 1.

[130] Kirchengemeinden als Unternehmer von Bauarbeiten begegnen auch

ı diese zu religiösen oder zu weltlichen Zwecken bestimmt ferner ein Orden, welcher eine Krankenanstalt[131] oder ein trielles Etablissement[132] unterhält. In allen derartigen Fällen wie gesagt, die Versicherungspflicht des hier beschäftigten ebspersonals oder vielmehr die objektive Versicherungspflicht Betriebe selber nicht geläugnet werden. Denn für die obe Versicherungspflicht muss es völlig gleichgültig erscheinen, es die faktischen, die rechtlichen oder die kulturellen Quali- und Aufgaben des „Betriebsunternehmers" sind[133] und ob : eine physiche Einzelperson oder eine juristische Person[134] ob er lediglich private Erwerbszwecke verfolgt oder ob er nur neben den allgemeinen Zwecken ins Auge fasst, für e er an sich berufen ist[135].

Auch gehört es durchaus nicht[136] zu den Requisiten des Begriffs

---

„Anleitung des Reichsversicherungsamts in Betreff der Nachweisungen .egie-Bauarbeiten", Amtliche Nachrichten des Reichsversiche-ıamts IV (1888) S. 17 Nr. 1b. — Selbstverständlich ist es richtig, in der „Arbeiterversorgung" X, 1893, S. 450 Briefk. Nr. 1 :hreiber und Diener eines erzbischöflichen Bauamtes nicht als „bei n" beschäftigt betrachtet werden.

[131] Hier muss jedoch die Schranke gezogen werden, dass der Orden ınutzung der Anstalt Bezahlung entgegennimmt, die dann irgend welchen en frommen oder profanen Zwecken dienen soll. Denn nur unter dieser ıssetzung fällt die Krankenanstalt, wenigstens nach Krankenversiche-recht, unter die versicherungspflichtigen Betriebe. Vgl. darüber weiter Anm. 136 bei Besprechung des Begriffs „Gewerbebetriebe".

[132] Man denke an Beispiele wie sie für Frankreich die Liqueurfabrikation ıoster Chartreuse bietet.

[133] Vgl. auch PILOTY I § 35 a. E. S. 253, MENZEL § 12 S. 56.

[134] Zum Beispiel eine Aktiengesellschaft.

[135] So können ausser den Kirchen u. s. w. auch der Staat, die Gemeinde ebsunternehmer sein; das verdient deshalb hervorgehoben zu werden, in „Arbeiterversorgung" IX, 1892, S. 51 f. ein gewisser Gegensatz hen den Unternehmungen einer Stadt und einer Kirche behauptet und tädtischen Arbeiter für versicherungspflichtig, die kirchlichen für nicht cherungspflichtig erklärt werden.

[136] Oder doch nur, wo es darauf ankommt, einen einzelnen Betrieb als

„Betrieb", dass eine gewerbsmässige Thätigkeit vorliegt[137], es genügt vielmehr eine (erlaubte) wirthschaftliche Thätigkeit, die unter irgend eine der Rubriken des Krankenversicherungsgesetzes bezw. der Unfallversicherungsgesetze[138] fällt. Und weshalb sollte den Kirchen, Religionsgesellschaften oder Orden die theoretische und praktische Befugniss abgesprochen werden, wirthschaftliche Thätigkeiten vorzunehmen? Wenn dies dennoch in der vorliegenden Literatur über unsere Spezialfrage mehrfach geschehen ist, so beruht das lediglich auf ungenügender Unterscheidung dieser wirthschaftlichen Nebenthätigkeit einer Kirche u. s. w. mit ihrer idealen Haupttthätigkeit. Letztere mit allen ihren einzelnen Erscheinungsformen (Pflege des Gottesdienstes, Hebung der religiösen Gesinnung u. s. w.) ist selbstverständlich kein „Betrieb", weil sie sich nicht als „wirthschaftliche" Thätigkeit charakterisirt. Auch unter den von den Gesetzen aufgezählten Betriebsarten finden sich natürlich Kirchen, Religionsgesellschaften und Orden nicht[139] und die oben für eine nebenbei stattfindende wirth-

---

„Gewerbebetrieb" zu charakterisiren, um ihn unter Krankenversicherungsgesetz § 1 Ziff. 2 stellen zu können (das Unfallversicherungsrecht berücksichtigt nur eine gewisse, allerdings grosse Zahl bestimmter Einzelarten der Gewerbebetriebe, nicht die stehenden Gewerbebetriebe überhaupt; vgl. mein Lehrbuch § 71 S. 344 Anm. 4). Das ist der Fall wegen der Krankenanstalten, die, sofern sie reine Wohlthätigkeitsunternehmungen sind, höchstens als „Motorenbetriebe" im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes § 1 Ziff. 3 und des Unfallversicherungsgesetzes § 1 Abs. III versicherungspflichtig wären. Vgl. auch „Arbeiterversorgung" IX, 1892, S. 51 f., S. 153 Briefk. Nr. 1 und S. 603 Nr. 4.

[137] Vgl. auch PILOTY I § 35 I S. 252, ROSIN I § 37 III S. 237 f., MENZEL § 22 S. 99 und mein Lehrbuch § 23 I 5 S. 102.

[138] Krankenversicherungsgesetz § 1 Abs. I—III, § 2 Ziff. 2, § 2a. Unfallversicherungsgesetz § 1 Abs. I—VIII, Ausdehnungsgesetz § 1, land- und forstwirthschaftliches Unfall- und Krankenversicherungsgesetz § 1 Abs. I, V und VI, Bau-Unfallversicherungsgesetz § 1 Abs. I und IV, während See-Unfallversicherungsgesetz § 1 nicht in Betracht kommen dürfte.

[139] Vgl. dazu auch „Arbeiterversorgung" VIII, 1891, S. 690—691. IX, 1892, S. 52, X, 1893, S. 572 Briefk. Nr. 6 Frage 4.

naftliche Thätigkeit, also für eine versicherungspflichtige Be-iebs**neben**thätigkeit angeführten Beispiele sind einigermassen schöpfend; hinzuzufügen wären etwa nur: Forstwirthschaft, Handels-rtnerei [140] und Tiefbaubetriebe [141]. Andererseits aber — und das t wegen der Versicherungspflicht der erwähnten Betriebsneben-lätigkeiten wichtig — fallen die Kirchen, Religionsgesellschaften nd Orden auch unter keine derjenigen Ausnahmen, welche die Ge-etze hinsichtlich der objektiven Versicherungspflicht nennen. Selbst ie Rubrik „Reichs-, Staats- und Kommunalbetriebe [142]" greift icht Platz. Denn unter den „Kommunalverbänden" (Gemeinde-

[140] Kraft positiver Bestimmung des land- und forstwirthschaftlichen Unfall- und Krankenversicherungsgesetzes § 1 Abs. V sind dessen Spezial-estimmungen auf die Handelsgärtnerei anzuwenden.

[141] Hierher sind meines Erachtens Gräber auf Kirchhöfen zu rechnen benso wenn der Kirchhof der politischen Gemeinde gehört). Vgl. „Ar-iterversorgung" IV, 1887, S. 580, VIII, 1891, S. 156 Briefk. Nr. 1, ., 1892, S. 51 f., X, 1893, S. 696 Briefk. Nr. 4, Amtl. Nachrichten s Reichsversicherungsamts IV (1888) Nr. 618 S. 337, VIII (1892) . 1121 S. 298 gegen „Invaliditäts- und Altersversicherung III 77 Sp. 2, Amtliche Nachrichten VIII (1892) Nr. 1122 S. 298 und ndbuch der Unfallversicherung (Leipzig 1892) S. 549 Nr. 4a. Dass Todtengräber und Kirchhofswärter trotz objektiver Versicherungspflicht : Kirchhofs- und Grabarbeiten nicht versicherungspflichtig sind, wenn sie „selbstständige Gewerbetreibende" aufgefasst werden müssen, wird ten sub B 2 erörtert werden, desgleichen unten sub B, dass die Frage :h der Natur der Kirchhofs- und Grabarbeiten als „Bauarbeiten" für das biet der Invaliditäts- und Altersversicherung unerheblich bleibt. — r Leichentransport (und daher die Versicherungspflicht der Leichen-iger) wird hier ausser Betracht bleiben können, da er der objektiven Ver-cherungspflicht nur unterliegt, wenn er als Transportgewerbe unter rankenversicherungsgesetz § 1 Ziff. 2 (vgl. mein Lehrbuch § 23 S. 101 nm. 2) und unter Ausdehnungsgesetz § 1 Ziff. 3 subsumirt werden kann. as wird aber bei einem von der Kirchengemeinde geleiteten Leichentrans-ort kaum der Fall sein. Vgl. auch „Arbeiterversorgung" VII, 1890, . 404.

[142] Krankenversicherungsgesetz § 3, Unfallversicherungs-gesetz § 4, Ausdehnungsgesetz § 2, Bau-Unfallversicherungs-gesetz § 4 Ziff. 2 f., land- und forstwirthschaftliches Unfallver-sicherungsgesetz § 4.

verbänden), deren Personal (unter gewissen weiteren Vc setzungen[143]) von der Versicherungspflicht frei ist, kann mai die politischen Gemeinden und ihr Personal (z. B. Bürgerme Dorfschulzen, Gemeindeschreiber und Gemeindediener)[144] verst nicht die kirchlichen Gemeinden mit ihrem Personal[145]. Eb wenig fällt das Kirchenpersonal, von Ausnahmen wie den Mi und Anstaltsgeistlichen und den Organen des landesherrlichen chenregiments abgesehen[146], unter die „Reichs-, Staats- und] munalbeamten"[147]. Denn wiewohl auch die Kirchendiener

[143] Ueber diese vgl. mein Lehrbuch § 24 (II A 5, II C und) III S. und § 72 III 1 c S. 349.

[144] Die Versicherungspflicht der Schreiber und Bureaugehilfen im schen u. s. w. Dienste erörtert z. B. die „Arbeiterversorgung" X. S. 128 Briefk. 13, 3, S. 160 Briefk. 29, 6, S. 431 Briefk. 1, S. 457 X und S. 572 Briefk. 6, 4.

[145] Vgl. richtig auch die Aeusserung des Grossherzoglich Hessi Oberkonsistoriums in der „Invaliditäts- und Altersversicherun 1890/1891, S. 84 Sp. 2. Selbst soweit man der „Gemeindetheorie" hul und das kirchliche Vermögen, insbesondere daher auch die kirchlicheu lichkeiten und Ländereien als „Gemeindeeigenthum" betrachten muss z. B. Friedberg, Kirchenrecht, 3. Aufl., Leipzig 1889, S. 461), ist dieser „Gemeinde" nicht die politische, sondern die kirchliche zu vers und daher diese, nicht jene die Arbeitgeberin der versicherungspflich Personen. So auch betreffs der oben S. 387 Anm. 141 erwähnten kirchl Friedhöfe, wobei aber zu beachten ist, dass Friedhöfe auch sehr oft im E thum der politischen Gemeinde stehen.

[146] Vgl. Friedberg, Kirchenrecht § 81 IV S. 185 und Fried das geltende Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen, Leipzig § 23 S. 256 sub VIII, § 14 II 1 A S. 145. — Neuerdings hat das Pr sische Oberverwaltungsgericht in der Entscheidung vom 27. S 1890, Bd. 20 S. 451 und vom 1. April 1892, Bd. 22 S. 36 (vgl. Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht, 3. Folge, herausg. von F berg und Sehling, Bd. II, Freiburg 1892, S. 131 ff., Bd. III, 1893, S. 3 erklärt, die Superintendenten und Konsistorialbeamten seien weder m bare noch unmittelbare Staatsbeamte. — Vgl. zur Judikatur des Pr sischen Oberverwaltungsgerichts auch noch dessen ältere Entschei Bd. 11 (1885) Nr. 18 S. 142 sowie Archiv für katholisches Kirch recht Bd. 70, N. F. Bd. 64, Mainz 1893, S. 129.

[147] Vgl. die Citate der Anm. 142 sowie Invaliditäts- und Alte

öchstgestellten bis zu den untersten) „Amtsträger“ sind oder
sein können, so darf diese Aehnlichkeit nicht zu der An-
führen, dass das Kirchenpersonal ein Staats- oder Ge-
eamt bekleidet[148]; der Rechtscharakter beider „Aemter“ ist
hr ein grundverschiedener, nämlich dort eine (unmittel-
oder mittelbare) Repräsentation des Staates, der Staats-
[149], hier als „geistliches Amt“ eine Repräsentation der
e und ihrer von der Staatsgewalt begrifflich ganz unabhängigen
en Ordnung, ihrer geistlichen Funktionen[150], oder doch minde-
wie bei Küstern, Organisten und Glöcknern, eine Ausübung
ebenfunktionen[151], welche zur Durchführung der kirchlichen
ben dienen.

herungsgesetz § 4 I und III und etwa auch Sohm, Kirchenrecht,
1892, S. 681 ff.

Die irrige Ansicht, die niederen kirchlichen Angestellten seien „Be-
findet sich in dem Artikel A der „Kölnischen Volkszeitung“, der in
rbeiterversorgung“ VIII, 1891, S. 407 f. abgedruckt ist, auf S. 408,
ber in Artikel B ebenda S. 409 durch richtigen Hinweis auf das
sche Gesetz vom 21. Mai 1886 Art. 6 („Kirchendiener sind nur solche
en, welche die mit einem geistlichen oder jurisdiktionellen Amte ver-
en Rechte und Verrichtungen ausüben“) nur insofern widerlegt, als
um kirchliche Aemter und niedere Kirchendiener wie Küster
l. handelt, während die Frage, ob kirchliches Personal überhaupt
ie Staatsbeamten gehört, unberührt bleibt.

[149] Vgl. auch Unger, die Versicherungspflicht der verschiedenen Be-
ssen, Berlin 1893, S. 78.

[150] Auch dass die Bekleidung eines geistlichen Amtes vielfach von
enehmigung abhängt, macht das geistliche Amt nicht zum Staats- oder
ideamte, den Pfarrer und anderes kirchliches Personal nicht zu Be-
des Staates oder der politischen Gemeinde. — Wenn Friedberg,
sungsrecht § 14 S. 145 insbes. Anm. 8 und § 23 S. 256—257 die
hkeit betont, dass Kirchendiener als Staatsbeamte zu betrachten wären,
immerhin für das Reichsversicherungsrecht als Gesammtheit die etwaige
ät von Kirchendienern und Staatsbeamten zu leugnen angesichts des
sub B 5 näher zu erörternden Gegensatzes, den das Invaliditäts-
Altersversicherungsgesetz in § 4 Abs. I und § 7 zwischen Reichs-,
- und Kommunalbeamten einerseits und kirchlichen Beamten anderer-
sanktionirt. Vgl. auch Rosin I S. 172—173.

[151] Die untergeordnete Art ihrer Thätigkeit an sich würde der Möglich-

Das Doppelresultat, welches im vorigen Absatze mit Rücksicht auf die positive oder negative Abrenzung der objektiven Versicherungspflicht durch die Gesetze selber gewonnen wurde, lässt sich auch dahin formuliren: **Erstens**: das Kirchenpersonal ist der Kranken- und Unfallversicherung nur soweit unterworfen, als es sich um solche Betriebsnebenthätigkeiten der Kirchen, Religionsgesellschaften und Orden handelt, welche sich als objektiv versicherungspflichtig charakterisiren, und zweitens: der Umstand, dass solche Betriebsnebenthätigkeit zufällig von einer Kirche u. s. w. ausgeübt wird, beeinträchtigt die Versicherungspflicht des Betriebspersonals nicht im Mindesten. Zieht man hieraus die Konsequenz auf praktische Einzelfälle, so ergiebt sich, dass beispielsweise Organisten[152], Küster[152] (Sakristane, Messner, Kirchner), Chorsänger[152], Balgentreter[153] (Kalkanten), Kirchenrechner[152] (-rendanten), Kirchenschweizer[154], Glöckner[155], Uhrenwärter[156], Kirchenwächter[157], Putzfrauen[158], jüdische Vorsänger, Vorbeter[152] und Schächter[159] sowie das Personal der bischöflichen oder erz-

---

keit, solche Personen als „Beamte" aufzufassen, nicht widersprechen: vgl. Rosin I S. 172 zu Anm. 68.

[152] Wegen der Kranken- und Unfallversicherung dieser Personen habe ich praktische Entscheidungen nicht aufgefunden.

[153] Die Krankenversicherungspflicht der Kalkanten (Glöckner, Putzfrauen, nächtlichen Kirchenwächter und Kirchenschweizer) wird richtig verneint in „Arbeiterversorgung" VIII, 1891, S. 690 f. Briefk. Nr. 1; vgl. auch ebenda X, 1893, Briefk. Nr. 6, 4 (Balgentreter und Glöckner).

[154] Kirchenschweizer (vgl. die vorige Anm.) sind Personen, die bei Tage den Ordnungsdienst in der Kirche ausüben.

[155] Vgl. oben Anm. 153 sowie „Arbeiterversorgung" IX, 1892, S. 51 f.; falsch „Invaliditäts- und Altersversicherung" III, 1892/93 S. 77 Spalte 2 Ziff. 2, wo es sich um den Glöckner und Uhrenwärter einer politischen Gemeinde handelt.

[156] Vgl. vorige Anmerkung.

[157] Vgl. oben Anm. 153.

[158] Ebenda.

[159] Vgl. oben Anm.

ıchöflichen Kanzleien[160] oder Bauämter[161] **nicht** der ·anken- und Unfallversicherungspflicht unterliegen; wohl aber ıd das land-[152] und forstwirthschaftliche[152] und gärtne- sche[159] Personal einer Kirche, einer Religionsgesellschaft oder ıes Ordens, die Todtengräber und Grabpfleger[162] der ranken- und Unfallversicherung und unter Umständen[163] die iakonissen und Krankenpfleger der Krankenversicherung ıterworfen.

Dies ist das praktische Resultat nach Maassgabe der ob- ktiven Versicherungspflicht. Ob dieses Resultat auch nach Maass- ıbe der subjektiven Versicherungspflicht aufrecht erhalten ›rden kann, m. a. W. ob die soeben wegen ihrer Beschäftigungs- ·t als versicherungspflichtig bezeichneten Personen nicht doch ›gen Mangels der subjektiven Momente von der Kranken- und ıfallversicherung befreit sind, das ist eine ganz andere Frage, deren Untersuchung wir nunmehr eintreten wollen, um dieselbe :age auch zugleich betreffs der Invaliditäts- und Altersversiche- ng zu erörtern, für welche es ja, wie bereits oben[164] bemerkt ırde, im Gegensatz zur Kranken- und Unfallversicherung aus-

---

[160] Hierzu habe ich keine ausdrückliche Entscheidung gefunden. Vgl. er nächste Anmerkung; vgl. auch (Schreiber auf dem Bürgermeisteramt, ›lizeibureau, Gericht, Kataster- und Landrathsamt) „Arbeiterversor- ıng" X, 1893, S. 128 Briefk. 13 Frage 3, S. 431 Briefk. 1, S. 457 Nr. 415, 0 Briefk. 2 Frage 2, S. 572 Briefk. 6 Frage 4.

[161] Richtig „Arbeiterversorgung" X, 1893, S. 450 Briefk. 1.

[162] Richtig „Arbeiterversorgung" VIII, 1891, S. 156 Briefk. 1; l. auch ebenda X, 1893, S. 696, Briefk. 4 und (städtischer Friedhofsarbeiter) [, 1892, S. 51 gegen „Invaliditäts- und Altersversicherung" III, 92/93, S. 77 Sp. 2.

[163] Nämlich bei „Gewerbebetrieb"; vgl. oben S. 385 Anm. 131. In „Ar- ›iterversorgung" XI, 1894, S. 104 Briefk. 8 wird zwar die Kranken- ›rsicherung der Diakonissen in städtischen Krankenhäusern geleugnet (und ›ar mit Recht), aber aus einem anderen Grunde, nämlich weil keine ent- ›ltliche Thätigkeit (Lohnarbeit) vorliege; vgl. unten sub B 3.

[164] Oben S. 382.

schliesslich[165] auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein d subjektiven Voraussetzungen ankommt[166].

B. Die subjektive Versicherungspflicht.

Von den subjektiven Voraussetzungen der Versicherungspflich kann ein Theil ausser Betracht bleiben, weil er keinen Anlass für Zuspitzung auf kirchliches Personal und für prinzipielle Erörterungen bietet: so das Requisit freiwilliger Uebernahme der Beschäftigung[167] und im Invaliditäts- und Alterversicherungsrecht das Requisit zurückgelegten sechzehnten Lebensjahres[168]. Der

[165] Die einzigen Punkte, in welchen man auch bei der Invaliditäts- und Altersversicherung von objektiver Versicherungspflicht sprechen könnte, wären „Reichs-, Staats- und Kommunaldienst" sowie Amtsführung bei anderen „öffentlichen Verbänden und Körperschaften" (Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz § 4 I, § 7; vgl. unten sub B 5); darnach beruht z. B. die Freiheit des Personals der Militär- und Anstaltskirchen (oben S. 38[illegible]) auf einem Mangel objektiver Voraussetzungen.

[166] Dass bei der Invaliditäts- und Altersversicherung das Vorhandensein eines „Betriebes" irrelevant ist, wird auch in der „Arbeiterversorgung" VIII, 1891, S. 561, 691 anerkannt, insbesondere aber in der vom Reichsversicherungsamte erlassene „Anleitung, betreffend den Kreis der nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz versicherten Personen" vom 31. Okt. 1890 (Amtl. Nachr. in Invaliditäts- und Altersversicherungssachen I, 1891, S. 4; auch abgedruckt im Preuss. Ministerialblatt für die innere Verwaltung Jahrg. 51, 1890, Nr. 128 S. 243 ff. und in den meisten Kommentaren), in deren Ziff. IV ausdrücklich auch die „für kirchliche und Schulzwecke u. s. w. als Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten, Betriebsbeamte . . . Beschäftigten" als unter das Gesetz fallend bezeichnet werden, „sofern die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen der Versicherungspflicht bei ihnen zutreffen."

[167] Vgl. mein Lehrbuch § 24 I 2 S. 108, § 72 S. 348 Anm. 1, § 1[illegible] I A 2 S. 622.

[168] Vgl. Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz § 1 a. A. und mein Lehrbuch § 120 I A 3 S. 622. Von praktischer Bedeutung ist dies subjektive Moment z. B. für Chorknaben, jugendliche Chorsänger und Balgentreter. Im Kranken- und Unfallversicherungsrecht besteht eine Abhängigkeit der Versicherungspflicht nur hinsichtlich der für unsere Spezialfrage kaum (vgl. oben S. 385, Anm. 132) interessirenden Fabrikarbeiter; vgl. mein Lehrbuch § 24 S. 107 Anm. 1, § 72 S. 348 Anm. 1 und § 170 I 1 a S. 936.

ıaueren Betrachtung, weil zur Entscheidung praktischer Einzele besonders wichtig, bedürfen wohl nur fünf Punkte, die zwar ofern eine Uebereinstimmung zeigen, als ihr Vorhandensein für n Ausschluss der Versicherungspflicht interessirt, die aber dererseits insofern auseinander fallen, als[169] drei von ihnen das sammte Arbeiterversicherungsrecht berühren, während die beiden ıderen sich nur auf die Invaliditäts- und Altersversicherung beehen. Diese Einzelpunkte sind der Begriff „Arbeiter" („höhere istige Thätigkeit", „bessere Ausbildung"), der Begriff „selbständige Gewerbetreibende", der Erwerb und seine Höhe, der egriff „vorübergehende Dienstleistungen" und der Begriff „Beamte fentlicher Verbände und Körperschaften".

1. „Arbeiter" („höhere geistige Thätigkeit", „bessere Ausıldung").

Das Reichsversicherungsrecht wollte nur die „Arbeiter" im eiteren Sinne des Wortes, also einschliesslich der Gehülfen, Gellen, Lehrlinge u. s. w., schützen oder doch neben ihnen nur och gewisse andere Berufsklassen, die in ihrer wirthschaftlichen nd sozialen Stellung den Arbeitern nahe verwandt sind, wie leinmeister[170], gewisse kleine Gewerbetreibende[171] und kleine, chlecht dotirte Betriebsbeamte[172], schlecht dotirte Handlungsehülfen und -Lehrlinge[173] oder schlecht dotirte Reichs-, Staats-

---

[169] Auch dies bestätigt die oben S. 382 gemachte Bemerkung, dass sich emeinsame Grundsätze über die Voraussetzungen der Versicherungspflicht ir alle drei Materien des Reichsversicherungsrechts kaum aufstellen lassen.

[170] Vgl. Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz § 2 Ziff. 1.

[171] Krankenversicherungsgesetz § 2 Ziff. 4, Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz § 2 Ziff. 2. Vgl. auch Unfallversicherungsgesetz § 2 II.

[172] Krankenversicherungsgesetz § 2 Ziff. 6 a. E., § 2b, Unfallversicherungsgesetz § 1 I, Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz § 1 Ziff. 2.

[173] Krankenversicherungsgesetz § 1 IV, § 2 Ziff. 5, § 2b, Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz § 1 Ziff. 2.

und Kommunalbeamte [174]. Die Reichsversicherungsgesetze [175] schliessen darum, wenn auch nicht ausdrücklich [176] so doch ihrer Tendenz nach von ihrem Geltungskreise alle solche Berufsklassen aus, die sich durch ihre soziale und wirthschaftliche Stellung über die „Arbeiter" im üblichen Wortsinne [177] erheben. Ob dem nun so ist, richtet sich nach der Lage des Einzelfalles. Doch giebt es allerhand Kriterien, welche die Prüfung erleichtern und leiten können.

Hierher ist in erster Linie die allgemeine Anschauung über die soziale Bedeutung einer Berufsklasse und über die soziale Stellung ihrer Mitglieder zu rechnen und in zweiter Linie die übliche Vorbildung der betreffenden Personenkategorieen. Je gediegener und feiner die Vorbildung ist, desto mehr wird dies gegen die Arbeiterqualität sprechen. Aus diesem Grunde werden zunächst ausserhalb des Kreises der „Arbeiter" und der Versicherungspflichtigen alle diejenigen stehen, welche, auch ohne dadurch in den Kreis der Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten [178]

---

[174] Krankenversicherungsgesetz § 2b II.

[175] Die verschiedenartige Absteckung der Grenzen in den einzelnen Gesetzen (vgl. die vorigen Anmerkungen) ist von diesem Gesichtspunkte aus belanglos.

[176] Das Krankenversicherungsgesetz und die Unfallversicherungsgesetze sprechen von versicherungspflichtigen „Personen" ganz allgemein und nur das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz § 1 Ziff. 1 nennt neben den Gehülfen, Gesellen, Lehrlingen und Dienstboten ausdrücklich auch die „Arbeiter".

[177] „Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch und vom Standpunkt wirthschaftlicher Auffassung" sagt die oben S. 392 Anm. 166 erwähnte Anleitung vom 31. Okt. 1890 Ziff. IV a. E. (vgl. Ziff. XII Abs. 1 und 2. Ziff. XIII). Zwar hat diese Anleitung durchaus nicht bindende Kraft im rechtlichen Sinne (denn sie ist nicht eine authentische Erklärung Seitens des Gesetzgebers selber), aber sie besitzt als Aeusserung von sachverständiger Seite einen Anspruch auf Beachtung, dann aber auch zugleich für das Gebiet der Kranken- und Unfallversicherung.

[178] Ueber die Grenzen der Versicherungspflicht dieser Personen vgl. oben S. 388 Anm. 143.

eten, ein Studium auf der Universität oder auf einer künst-
hen oder technischen Hochschule zurückgelegt oder sonst
gediegenere Ausbildung für ihr Fach erworben und etwa[179]
dies Studium, diese Ausbildung durch Ablegung einer
ung[180] zum Abschluss gebracht haben. Als Beispiele[181] für
Gruppe nicht versicherungspflichtiger Personen sind anzu-
n: Aerzte, Anwälte, Notare, Gelehrte, Privatlehrer[182] (auch
lie sog. technischen Fächer wie Zeichnen, Turnen, Schreiben,
larbeit, Singen)[183], bessere Musiker, Maler, Bildhauer.

---

[179] Unbedingt massgebend ist dieser Umstand nicht.

[180] Ganz elementare Prüfungen wie z. B. die in der Dienstordnung lie Küster der Diözese Breslau vom 23. März/14. April 1891, rt am 9./18. Mai 1893 (abgedruckt im Archiv für katholisches henrecht, herausg. von VERING, Bd. 66, N. F. Bd. 60 S. 154 ff. und Bd. 71, Bd. 65 S. 81 ff.) § 2 und in der Dienstanweisung für die Küster)iözese Münster vom 12. Nov. 1887 (ebenda Bd. 60, N. F. Bd. 54, Mainz S. 121) § 2 vorgeschriebenen bleiben natürlich ausser Betracht. — Ueber edeutung der Prüfungen vgl. auch den Erlass des Preussischen sters für Handel und Gewerbe und des Kultusministers vom)kt. 1891 (Ministerialbl. f. d. gesammte innere Verwaltung S. 225, Arbeiterversorgung VIII, 1891, S. 645, Invaliditäts- und rsversicherung II, 1891/92, S. 46 sub I und II) sowie Entsch. des hsversicherungsamts vom 10. April 1893, Amtl. Nachr. III Nr. 251).

[181] Die Anleitung Ziff. XIII führt u. A. auch Hausgeistliche, Haus-', Hausbibliothekare als nicht versicherungspflichtig an. Vgl. auch das S. 389 Anm. 199 erwähnte Büchlein von UNGER S. 30.

[182] Ordensmitglieder, namentlich weibliche, welche den Ordens-:en entsprechend Unterricht ertheilen, werden versicherungspflichtig inen, wenn sie den Kindergärtnerinnen und -Pflegerinnen gleichzustellen vgl. über Kindergärtnerinnen den in Anm. 395 erwähnten Ministerial-:s, ferner die Entsch. des Reichsversicherungsamts vom 1. Okt. Amtl. Nachr. III Nr. 66 S. 171 sowie den Bescheid des Gross-og. Badischen Landesversicherungsamts vom 4. März 1891 in „Arbeiterversorgung" VIII, 1891, S. 205 Nr. 2 und auch „Arbeiter-rgung" VIII S. 608 Briefk. Nr. 8, „Invaliditäts- und Altersversicherung" 391/92, S. 46 sub I, S. 79. Vgl. aber auch wegen der Ordensschwestern veiter unten S. 409 Bemerkte.

[183] Vgl. den in der vorigen Anmerkung erwähnten Ministerialerlass

Zufolge dieser Erwägungen rangiren aus dem Gesammtbegri „Kirchenpersonal“ als nicht versicherungspflichtig sofort aus: (Geistlichen (Prediger) selber und ihre Vertreter[184] und G hülfen[185] sowie die in den praktischen Vorstufen zum geistliche (Predigts-) Amte befindlichen Personen und ferner von dei „niederen Kirchenpersonal“[186] beispielsweise die bei Kirchei oder Religionsgesellschaften angestellten[187] Organisten[188], Kantoren[188], Chorregenten, Chorsänger, Vorbeter, Vorsänger, Kultusbeamten, sofern[189] sie eine besondere und bessere Vorbildung zu diesem Berufe durchgemacht haben; dies

sowie Entsch. des Reichsversicherungsamts vom 12. Okt. 1891 (Amtl. Nachr. I Nr. 65 S. 171) und Invaliditäts- und Altersversicherung IV, 1893/94, S. 80 gegen die Auffassung des Sächsischen Ministeriums des Innern in seiner Verordnung vom 21. Aug. 1891 (Arbeiterversorgung VIII, 1891, S. 560f.).

[184] Vgl. über den jüdischen Vorbeter und Vorsänger als Vertreter des Rabbiners in einer kleinen Gemeinde unten S. 398 Anm. 196.

[185] Dass die Kapläne der Versicherungspflicht nicht unterliegen, wird für das Gebiet der Invaliditäts- und Altersversicherung mit Recht in „Arbeiterversorgung“ VIII, 1891, S. 408 betont, mit Unrecht aber als ein Grund für die Befreiung der Küster von der Versicherungspflicht betrachtet. — Ueber die verschiedenen Arten von Gehülfen der Geistlichen vgl. FRIEDBERG, Kirchenrecht § 81 VII S. 186, Verfassungsrecht § 25 S. 264.

[186] Die Verfügung des Evang. Oberkirchenraths vom 6. Mai 1876 (Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 52f.; NITZE S. 51 Note 40) sagt freilich positiv, dass Organisten und Kantoren, die in grösseren Städten im selbstständigen Amte beschäftigt sind, wegen ihrer höheren Vorbildung nicht zu den niederen Kirchendienern gehören.

[187] Ueber die Fälle blosser Nebenbeschäftigung vgl. unten sub 4.

[188] Auch sie werden von FRIEDBERG a. a. O., RICHTER (oben S. 36 Anm. 44) § 160 II S. 534, TRUSEN (oben S. 363 Anm. 48), S. 36 Anm. 215 und v. SCHULTE, Lehrbuch des kathol. und evang. Kirchenrechts 4. Aufl., Giessen 1886, § 127 III S. 295 und § 222 S. 517 518 mit Recht als „niedere Kirchenbeamte“ betrachtet.

[189] Allzu generell wird die Versicherungspflicht der Organisten für das Gebiet der Invaliditäts- und Altersversicherung geleugnet in Arbeiterversorgung VIII, 1891, S. 52 Nr. 17 und vom Grossherzogl. Hessischen Oberkonsistorium in der Invaliditäts- und Altersversicherung 1890/91, S. 84 Sp. 2.

ird wiederum für die an grösseren Kirchen oder bei grösseren Religionsgesellschaften und insbesondere in grösseren Städten[190] Angestellten die Regel bilden und daher zu vermuthen sein; hingegen werden diejenigen Organisten[191], Kantoren, Chorregenten[192], Chorsänger[193], Vorbeter[194], Vorsänger[194] und Kultusbeamten[195],

[190] Die Organisten in grösseren Städten werden dann auch oft vom Staate mit dem Titel „Musikdirektor" oder „Professor" ausgezeichnet, was wiederum einen Rückschluss auf ihre höhere soziale Stellung gestattet.

[191] Die Versicherungspflicht eines Organisten, der zwar eine künstlerische Ausbildung genossen hatte, aber in einer kleinen Stadt beschäftigt und einem Kantor derart unterstellt war, dass er lediglich nach Weisung dieses Kantors und des Geistlichen die Gesänge auf der Orgel begleitete, leugnet mit Recht das Reichsversicherungsamt in einer Revisionsentscheidung vom 29. Febr. 1892, Amtl. Nachrichten II, 1892, Nr. 127 S. 37 (vgl. auch Invaliditäts- und Altersversicherung I, 1891/92, Nr. 127 S. 109 und Archiv für kath. Kirchenrecht Bd. 68, N. F. Bd. 62, Mainz 1892, S. 160). Vgl. richtig dahin, dass Alles auf das Vorhandensein höherer, insbesondere wissenschaftlicher Bildung ankomme, die (im Uebrigen nicht einwandfreie, vgl. unten S. 404 Anm. 228) Mittheilung des Preussischen Staatssekretärs des Innern an den Kultusminister und das Schreiben des Preussischen Kultusministers an den Erzbischof von Köln vom 5. März 1891 in der Arbeiterversorgung VIII, 1891, S. 179f. Ziff. 3 und S. 411, Archiv f. kath. Kirchenrecht Bd. 66, N. F. Bd. 60, Mainz 1891, S. 153 (wo die Seitenüberschrift irrig von Unfallversicherung spricht), Bd. 67, N. F. Bd. 61, 1892, S. 311 und UNGER S. 47 sub b. Vgl. auch Invaliditäts- und Altersversicherung II, 1891/92, S. 203 Sp. 2 („niedere Organisten" als versicherungspflichtige Personen).

[192] Dass auch bei den Chorregenten Alles auf die Lage des Einzelfalls ankommt, wird richtig betont in der Invaliditäts- und Altersversicherung II, 1891/92, S. 203 Sp. 2.

[193] Vgl. die oben Anm. 191 erwähnten Aeusserungen des Preussischen Staatssekretärs des Innern und des Preussischen Kultusministers sowie UNGER a. a. O. Gemeint sind natürlich nur angestellte Sänger, nicht solche, die unentgeltlich zur Hebung des musikalischen Eindruckes mitwirken.

[194] Hier widerspricht sich das Reichsversicherungsamt, indem es in der Revisionsentscheidung vom 23. Nov. 1891 (Amtl. Nachr. II, 1892, Nr. 105 S. 21, Arbeiterversorgung I, 1892, S. 165, Invaliditäts- und Altersversicherung III, 1892/93, S. 69) der Ansicht des Schiedsgerichts, die Thätigkeit des Vorsingens und Vorbetens sei eine mehr mecha-

denen eine gediegene Ausbildung für ihren Beruf fehlt, also namentlich die in kleinen Städten[196] oder Dörfern angestellten, im Allgemeinen ebenso als versicherungspflichtig — in subjektiver Hinsicht wenigstens versicherungspflichtig[197] — gelten müssen, wie[198] solche Personen, deren Obliegenheiten keinerlei Ausbildung oder doch keine bessere Fachausbildung erfordern (Küster[199],

---

nische und daher versicherungspflichtige, nicht prinzipiell entgegentritt, während es in den Entscheidungen vom 10. April 1893 und 11. Juli 1894 (Amtl. Nachr. III, 1893, Nr. 251 S. 100 und IV, 1894, Nr. 382 S. 153; vgl. Invaliditäts- und Altersversicherung V, 1894/95, S. 31 Ziff. 382) diese Thätigkeit für eine höhere, mehr geistige und daher nicht versicherungspflichtige erklärt, weil sie, auch abgesehen von gleichzeitiger Ertheilung des Religionsunterrichts, nähere Kenntniss der hebräischen Sprache sowie der jüdischen Glaubenssätze und Gebräuche voraussetze und zur Erhaltung und Kräftigung des religiösen Bewusstseins in der Gemeinde dienen solle, selbst wenn dem betreffenden Kultusbeamten zugleich gewisse mechanische Dienste obliegen, wie das Ordnen der Thorarolle, Anbringen des Tabernakels an der heiligen Lade und Waschen der Todten. Jedenfalls wird diese jüngere Ansicht des Reichsversicherungsamts die richtigere sein.

[195] Ueber die Thätigkeit der jüdischen Kultusbeamten als Schächter vgl. unten sub 2.

[196] Bisweilen kann aber gerade die Anstellung bei einer kleinen Gemeinde (in einer kleinen Stadt) gegen die Versicherungspflicht sprechen. So speziell wegen der jüdischen Vorbeter und Vorsänger, wenn sie, wie in den vom Reichsversicherungsamt unter dem 10. April 1893 und 11. Juli 1894 (oben Anm. 194) erörterten Fällen, bei Gemeinden angestellt sind, die sich einen Rabbiner nicht gestatten können, und wenn sie also zugleich die gottesdienstlichen Funktionen des Rabbiners ausüben.

[197] Dies muss hervorgehoben werden, um daran zu erinnern, dass für die Kranken- und Unfallversicherung auch die objektive Versicherungspflicht vorhanden sein muss, die aber in sämmtlichen oben genannten Beispielen fehlt, weil nach dem oben S. 386 Bemerkten hier gar kein „Betrieb" vorliegt.

[198] Vorbehaltlich der Möglichkeit, dass auch sie aus einem der andern unten sub 2—5 zu erörternden Gründe von der Versicherungspflicht frei sind.

[199] Gerade wegen der Küster, deren Versicherungspflicht die ganze Frage nach der Versicherungspflicht des Kirchenpersonals überhaupt am häufigsten in Anregung gebracht hat, gehen die Meinungen sehr auseinander. Die Frage (wegen der „Oberküster" vgl. unten S. 401) bejaht das Reichsversicherungsamt selbst in einem (dem Herausgeber des „Pastoralblattes" ertheilten: vgl. Arbeiterversorgung VIII, 1891, S. 410) Bescheide

:ristane[200], Glöckner[201], Uhrenwärter[202], Schliesser[203], gentreter[204], Schweizer[205], Wächter[206] und Aufwärter[207],

---

ı 29. Dez. 1890 (Amtl. Nachr. I, 1891, S. 53 Ziff. 3; vgl. „Arbeiter-sorgung" VIII, 1891, S. 52 Nr. 17, S. 410, „Invaliditäts- und ersversicherung" I, 1890/91, S. 76 sub 3 und II, 1891/92, S. 202 Sp. 2, ER S. 36, ferner Amtl. Nachr. der Versicherungsanstalt Hannover ·g. I Nr. 5 S. 77, Archiv für katholische Kirchenrecht Bd. 65, '. Bd. 59, Mainz 1891, S. 442 und Bd. 67, N. F. Bd. 61, 1892, S. 312) sowie Preussische Staatssekretär des Innern und der Preussische tusminister in dem Bescheide vom 5. März 1891 (oben S. 397 Anm. 191). ;en die Versicherungspflicht der Küster sprechen sich aus: die Königliche rierung zu Köln (nach „Arbeiterversorgung" VIII, 1891, S. 402) und Aufsatz in der „Kölnischen Volkszeitung" (ebenda S. 407 f. lergegeben), weil die Kirche kein „Betrieb" und die Küster nicht „Gehülfen" dern „Beamte") seien, wegen des Charakters ihrer Funktionen und weil Einkommen grösstentheils aus freiwilligen Gaben der Gläubigen bestehe. en diese Gründe vgl. aber oben S. 386 und unten S. 408 f. sowie aushend schon in der „Arbeiterversorgung" selbst a. a. O. sub B S. 409 f.

[200] Die Versicherungspflicht der Sakristane wird bezüglich der Invalidi- und Altersversicherung bejaht in dem Ministerialbescheid vom 5. März 1 (oben S. 397 Anm. 191).

[201] Ihre Versicherungspflicht wird (im Prinzipe) bejaht vom Grossrzogl. Hessischen Oberkonsistorium in einem Anschreiben an die ıgelischen Kirchenvorstände („Invaliditäts- und Altersversicheıg" I, 1890/91, S. 84 Sp. 2) und vom Vorstande der Invaliditäts-l Altersversicherungsanstalt der Provinz Schlesien (vgl. Archiv kathol. Kirchenrecht Bd. 67, N. F. Bd. 61, 1892, S. 311). Vgl. er „Invaliditäts- und Altersversicherung" I, 1890/91, S. 152 Sp. 1 1, III, 1892/93, S. 77 Sp. 2 sub 2 und „Arbeiterversorgung" VIII, 1, S. 92 Briefk. Nr. 6 S. 691 Briefk. Nr. 1 a. E. — Unrichtig meint ZE, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, 2. Aufl., Berlin 1895, S. 54 e, blosse Glockenläuter seien weder versicherungs- noch entschädigungsıchtigt.

[202] Vgl. „Invaliditäts- und Altersversicherung" III, 1892/93, S. 77 Sp. 2 2.

[203] Bezüglich der Schliesser habe ich praktische Entscheidungen nicht etroffen.

[204] Vgl. die Ansicht des Hessischen Oberkonsistoriums in der validitäts- und Altersversicherung" I, 1890,91, S. 84 Sp. 2 sowie rbeiterversorgung" VIII, 1891, S. 52 Briefk. Nr. 17, S. 75 Nr. 8, S. 691 efk. Nr. 1 a. E. [Anm. 205—207 auf der folgenden Seite.]

sowie alle anderen niederen Kirchendiener[208], ferner **Kirchhofsgärtner**[209], **Todtengräber**[210], **Leichenträger** und **Leichenschauer**[211].

Aber die höhere, bessere Ausbildung ist kein absolut sicheres Kriterium für die bessere soziale Stellung und für den Fortfall der Versicherungspflicht: weder positiv noch negativ.

---

[205] Vgl. den Bescheid des Reichsversicherungsamts vom 29. Dez. 1890 (oben S. 399 Anm. 199) und „Arbeiterversorgung" VIII, 1891, S. 690 a. E.

[206] Ebenda.

[207] Ueber einen „Aufwärter" in einer Synagoge vgl. Amtl. Nachr. III, 1893, Nr. 251 S. 101. — Ueber Putzfrauen „Arbeiterversorgung" VIII, 1891, S. 690 a. E.

[208] Von „niederen Kirchendienern" ganz allgemein sprechen, ihre Versicherungspflicht bejahend, der Bescheid des Reichsversicherungsamts vom 25. Dez. 1890 (oben S. 399 Anm. 199), der oben S. 397 Anm. 191 erwähnte Ministerialerlass vom 5. März 1891, das Hessische Oberkonsistorium (oben Anm. 204) sowie der Regierungspräsident zu Oppeln in einem Bescheide vom 26. Nov. 1891 („Arbeiterversorgung" IX, 1892, S. 127—128); vgl. auch UNGER S. 46, „Invaliditäts- und Altersversicherung" II, 1891/92, S. 203 Sp. 2.

[209] „Invaliditäts- und Altersversicherung" I, 1890/91, S. 152 Sp. 1 sub. 1; vgl. auch („Kirchhofswärterin") „Arbeiterversorgung" IX, 1892, S. 352 Briefk. Nr. 10, 2.

[210] Ihre Versicherungspflicht wird für das Gebiet der Invaliditäts- und Altersversicherung bejaht vom Reichversicherungsamt in Amtl. Nachr. III, 1893, Nr. 280 S. 132 (vgl. Amtl. Nachr. der Versicherungsanstalt Hannover III, Nr. 10 S. 47), ferner in der „Arbeiterversorgung" VIII, 1891, S. 179 f. Briefk. Nr. 3, in der „Invaliditäts- und Altersversicherung" III, 1892/93, S. 77 und bei UNGER S. 46.

[211] Die Versicherungspflicht der Leichenschauer (welche allerdings zumeist zur politischen, seltener zur kirchlichen Gemeinde in Beziehungen stehen werden, namentlich dann, wenn sie aus polizeilichen Gründen in Anspruch genommen werden müssen) bejaht das Reichsversicherungsamt in Amtl. Nachr. III, 1893, Nr. 276 S. 128, wogegen es ebenda sowie in Nr. 277 und 278 die Versicherungspflicht der württembergischen und sächsischen „Leichenfrauen" sowie der bayerischen „Seelnonnen" leugnet, weil es sich hier um selbständige Gewerbetreibende (vgl. unten sub 2) handele, was andererseits in Nr. 279 S. 131 f. (im Gemeindedienste angestellte „Leichenbitterin") nicht angenommen werden konnte.

)enn abgesehen von der unten sub 4 zu erörternden Möglich- :eit, dass gut vorgebildete Personen lediglich zur Aushilfe und ;orübergehend beschäftigt sind, ist es einerseits denkbar, dass uch Organisten, Chorregenten, Vorsänger, Vorbeter u. s. w. in nehr mechanischer, manueller, unkünstlerischer Weise thätig (und laher versicherungspflichtig) sind[212], weil sie keine ihrer Vor-)ildung entsprechende Anstellung gefunden haben, und andrer- ;eits, dass Personen, denen keine bessere Ausbildung zu Theil vurde, Beschäftigungen ausüben, welche im Allgemeinen eine iöhere Vorbildung erfordern[213] (und darum von der Versicherungs-)flicht entziehen) oder dass die Beschäftigung selbst zwar keine gediegenere Ausbildung erheischt, aber dennoch zu einer solchen sozialen Stufe, zu einer solchen gesellschaftlichen Stellung führt, die dem Kreise der „Arbeiter“ (und darum der Versicherungspflicht) enthebt. Dies wird z. B. der Fall sein bei den jüdischen Vorbetern und Vorsängern[214] und bei den sog. Oberküstern (Hauptküstern, Ersten Küstern), weil ihre Thätigkeit[215] „im Wesentlichen in der Betheiligung an der Leitung des Gottesdienstes und in einer gewissen Aufsichtstellung[216] gegenüber den

[212] Vgl. die oben S. 399 Anm. 199 erwähnte Entscheidung des Reichsversicherungsamt.

[213] So ist es sehr wohl denkbar, dass ein musikalischer Autodidakt wegen seines trefflichen Orgelspiels an einer grösseren Kirche als Organist angestellt wird.

[214] Vgl. wegen dieser „Kultusbeamten“ oben S. 397 f. Anm. 194.

[215] Amtl. Nachrichten des Reichsversicherungsamts in Invaliditäts- und Altersversicherungssachen I, 1891, Nr. 3 S. 54 (Bescheid vom 29. Dez. 1890, oben S. 399 Anm. 199).

[216] Die Aufsichtstellung als solche würde sie, wenn es sich vorliegend um „Betriebe“ handelte, zu „Betriebsbeamten“ im Sinne der Versicherungsgesetze machen (vgl. die „Anleitung“ zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz, oben S. 392 Anm. 166, Ziff. XIV Abs. 2) und daher bei einem Jahresverdienst bis 2000 Mark noch nicht von der Versicherungspflicht befreien. — Vgl. Krankenversicherungsgesetz § 2b, Unfallversicherungsgesetz § 1 I, Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz § 1 Ziff. 2.

andern niederen Angestellten besteht, dagegen das persönliche Eingreifen bei der eigentlichen Arbeitsthätigkeit zurücktritt.[217]

Ueberhaupt wird es ein weiteres, mit dem vorher Besprochenen im Allgemeinen zusammenfallendes Merkmal gegen die Zugehörigkeit zur versicherungspflichtigen Arbeiterschaft abgeben, wenn die Beschäftigung nicht eine mehr manuelle, materielle und untergeordnete, sondern eine feinere, geistige, die Denkthätigkeit stärker in Anspruch nehmende und freiere ist[218].

Selbstverständlich schafft das Leben so viele verschiedene Erscheinungsformen, dass es unmöglich ist, eine jede derselben mit den oben erwähnten Massstäben — höhere Ausbildung und feinere, freiere Beschäftigung — zu messen, und wie das Beispiel des Oberküsters lehrt, wird gerade zwischen diesen beiden Kennzeichen oft eine Disharmonie eintreten; doch ist selbst hier

[217] Vgl. in dieser Hinsicht auch folgende Sätze in der Revisionsentscheidung des Reichsversicherungsamts vom 27. Juni 1892 (Amtl. Nachr. II, 1892, Nr. 153 S. 84), durch welche der Hauptküster an der Kirche einer Provinzialhauptstadt mit seinem Rentenanspruche abgewiesen wurde: „Allerdings liegt dem Kläger auch die Verrichtung eines Theiles der zum Kirchendienst gehörigen mechanischen Arbeiten ob; insbesondere hat er sich an der Reinigung der Kirche, der Kanzel, des Altars und der Sakristeien zu betheiligen, den Altar zu bekleiden, Liedernummern in die Wandtafel zu stecken, die Kirchenbibliothek sauber zu halten, auch die Akten der Registratur zu heften. Aber abgesehen davon, dass er nicht verpflichtet ist, diese Arbeiten selbst zu verrichten, sondern sie durch dritte Personen ausführen lassen darf, kommt in Betracht, dass alle übrigen und insbesondere gerade die gröberen und schwereren Arbeiten dieser Art, wie das Heizen der Oefen, das Reinigen der Strassen an der Kirche und das Läuten der Glocken von dem Kalkanten besorgt werden, der seinerseits der Aufsicht des Küsters untersteht. Arbeitszeit und Arbeitskraft des Küsters werden also nur in sehr geringem Umfang durch jene rein materiellen Arbeiten in Anspruch genommen. Seine Hauptthätigkeit besteht in der Assistenz beim Gottesdienst, in der Annahme von Beerdigungen und Taufen und Eintragung derselben in die Kirchenbücher, in dem Vermiethen der Kirchensitze und Einziehung der Mieten für diese, endlich in der Führung der Kirchenregistratur und der Anfertigung der Kirchenrechnung“.

[218] Vgl. auch in dieser Hinsicht die Anleitung Ziff. IV (Ziff. XI Abs. 2).

Entscheidung leicht, denn es kann als Regel betrachtet werden, ss bei solchen Konflikten die Beschäftigung selbst, nicht der ad der Ausbildung entscheidet.

Das Gleiche lässt sich behaupten, wenn die Beschäftigung ht mit demjenigen Grade der gesellschaftlichen und allgemeinen ldung in Einklang steht, welchen das Einzelindividuum erreicht t; selbst der vorzüglich Gebildete ist versicherungspflichtig, bald er eine Thätigkeit ausübt[219], die nicht über den Arbeiterand und die verwandten Stufen[220] hinaushebt[221].

Denn der Grad individueller, nicht fachmässiger Bilung ist für die Frage nach der Versicherungspflicht ebenso leichgültig[222], wie das Geschlecht (die Altersstufe[223]), die Handngsfähigkeit, die Staatsangehörigkeit und sonstige individuelle ualitäten[224]. Er ist ebenso unerheblich, wie das Motiv der rbeitsthätigkeit[225] und wie der gerade im Kirchendienste

---

[219] Es sei denn, dass es sich nach dem unter sub 4 Gesagten um eine loss vorübergehende oder Nebenbeschäftigung handelt.

[220] Vgl. oben sub. S. 393 ff.

[221] So wird doch Niemand daran zweifeln, dass PAUL GÖHRE, der Verasser der bekannten Broschüre „Drei Monate Fabrikarbeiter und Handerksbursche" (Leipzig 1891), während seiner Beschäftigung in einer laschinenfabrik der Versicherungspflicht unterlag.

[222] Insofern richtig der schon wegen der Prüfungen oben S. 395 Anm. 180 wähnte Preussische Ministerialerlass vom 22. Okt. 1891.

[223] Ueber diesen Punkt vgl. jedoch die einschränkende Bemerkung oben 392 Anm. 168.

[224] Vgl. dazu mein Lehrbuch § 24, S. 107 (§ 72 S. 348 Anm. 1 a. E., 120 S. 623, § 165 S. 865 sub 12 a). Dagegen vgl. über eine Anzahl anderer Reichsversicherungsrecht begegnender Punkte, in denen die rechtlichen alitäten der physischen Personen von Bedeutung sind, mein Lehrbuch 170 C. I S. 935 ff.

[225] Irrig meint das Reichsversicherungsamt unter dem 4. April 91, Amtl. Nachr. I Nr. 39 S. 153 (Arbeiterversorgung VIII, 1891, 205 f. Nr. 3, Invaliditäts- und Altersversicherung I, 1890/91, r. 39 S. 150, UNGER S. 18 f., 45 f.), Ordensschwestern als Krankenpflegennen seien schon deshalb nicht versicherungspflichtig, weil ihre Thätigkeit er uneigennützigen Ausübung christlicher Nächstenliebe gewidmet sei und

begegnende Umstand, dass der Anstellung eine Eidesleistung[226] vorangegangen ist[227]. Auch die ebenfalls beim Kirchendienste und nur bei ihm interessirenden Weihegrade sind kein selbstständiges Argument gegen die Versicherungspflicht[228]; denn dass die Weihen eine höhere soziale Stellung verleihen, lässt sich nur betreffs der ordines[229] majores (als Priester, Diakon[230] und Subdiakon[230]) behaupten, nicht bezüglich der ordines minores (als ostiarius, lector, exorcista und acoluthus); die Inhaber der ordines majores sind aber, wie wir sahen[231], bereits kraft der höheren Bedeutung ihres Amtes von der Versicherungspflicht frei und die ordines minoris haben schon darum an praktischer Be-

---

daher (nicht nur der Gesichtspunkt des Erwerbes überhaupt in den Hintergrund trete; vgl. darüber unten sub 3, sondern auch) die Volksanschauung den Diakonissen wegen jenes Charakters ihres Wirkens eine soziale Stellung zuweise, welche die der in § 1 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes bezeichneten Personen nicht unwesentlich überrage.

[226] Eine solche Eidesleistung schreiben z. B. die oben S. 395 Anm. 180 erwähnten Dienstanweisungen für die Küster der Diözesen Breslau und Münster in §§ 2 bezw. 3 vor.

[227] Irriger Weise wurde die Eidesleistung als Grund der Befreiung von der Versicherungspflicht betrachtet seitens der Küster von St. Ursula in Köln (vgl. Arbeiterversorgung VIII, 1891, S. 412) und wie es scheint auch seitens des bischöflich ermländischen Generalvikariates zu Frauenberg in der Verordnung vom 31. Dez. 1890 (ebenda S. 411 a. E.).

[228] Irrig daher die oben S. 397 Anm. 191 erwähnten ministeriellen Aeusserungen vom 5. März 1891, wonach die prinzipielle Versicherungspflicht in Fortfall komme „hinsichtlich solcher Personen . . ., welche . . . durch den Empfang der Weihen etc. über den Stand der Berufsarbeiter und der unteren Betriebsbeamten hinausgehoben . . . sind“.

[229] Ueber die ordines vgl. z. B. die Lehrbücher des Kirchenrechts von Richter (8. Aufl., herausg. von Dove und Kahl, Leipzig 1886) § 103 S. 341 f., v. Schulte (4. Aufl., Giessen 1886) § 25 S. 78, Zorn (Stuttgart 1888) § 15 II A 6 S. 228, Friedberg (3. Aufl., Leipzig 1889) § 51 II S. 123.

[230] Nach v. Schulte § 126 III S. 292 unterscheiden sich „ihre Stellung und Funktionen von denen des Priesters höchstens durch Zuweisung bestimmter Verrichtungen und durch verschiedene Rangverhältnisse“.

[231] Oben S. 396.

utung[232] verloren[233], weil sie im Wesentlichen nur noch Durchngs- und Vorbereitungsstufen zu den höheren Weihegraden den[234].

2. „Selbständige Gewerbetreibende". Die Versichengspflicht bezieht sich (soweit nicht die Gesetze positive, für isere Untersuchung gleichgültige Ausnahmen aufstellen[235]) auch cht auf selbständige Gewerbetreibende d. h.[236] auf Personen, elche zu keinem bestimmten Arbeitgeber in einem persönlichen ienst- und Abhängigkeitsverhältniss stehen[237] und welche daher

---

[232] Während der Unterschied zwischen Priesterweihe einerseits und den ıdern 6 ordines noch in vielen Punkten erheblich ist (Spendung des Messpfers, Verwaltung der Sakramente; vgl. ZORN a. a. O. S. 229 sub f), sind ie einzigen praktischen Unterschiede zwischen den ordines majores und ıinores, dass jene zum Cölibat und Brevierbeten verpflichten (ZORN a. a. O. II 1 und 3 S. 239f., RICHTER a. a. O. S. 342).

[233] Dass ihnen kaum mehr praktische Bedeutung zugemessen werden ann, ergiebt sich auch, wenn die Dienstordnung für die Küster er Diözese Breslau (oben S. 395 Anm. 180) zwar mit der Bemerkung beinnt, dem Küster lägen grösstentheils die Verpflichtungen ob, welche die eviten des alten, die Ostiarier und Akoluthen des neuen Testaments wahrınehmen hatten, wenn sie aber keineswegs sagt, die Küster seien identisch it diesen Ostiariern und Akoluthen, sie hätten diesen ordo. Bezeichnend t es auch, dass RICHTER § 160 S. 634 sub II und v. SCHULTE § 127 S. 295 nm. 13, § 222 S. 517 in ihrer Ansicht darüber auseinandergehen, ob Küster, antoren und Organisten zum clerus minor gehören oder nicht; RICHTER eint, sie gehören bisweilen, v. SCHULTE, sie gehören nie dahin.

[234] v. SCHULTE § 25 S. 78, ZORN § 15 A f. S. 229, FRIEDBERG § 51 III . 123.

[235] Vgl. über diese Ausnahmen, aus welchen sich erst das von den Getzen nicht expressis verbis betonte Prinzip ergiebt, Krankenversicheıngsgesetz § 2 I Ziff. 4 und Invaliditäts- und Altersversicheıngsgesetz § 2 I Ziff. 2 (relative Versicherungspflicht der „Hausgewerbeeibenden" sowie mein Lehrbuch § 23 II A 1 S. 102f. (§ 72 II i b . 348), § 120 I B 2 S. 624, II A 8 S. 625 und die Anleitung zum Inaliditäts- und Altersversicherungsgesetz Ziff. VII.

[236] Vgl. BOSSE-v. WOEDTKE, Reichsgesetz betr. die Invaliditäts- und ltersversicherung, Nachtrag (Leipzig 1891) S. 4 sub b und auch ROSIN § 25 . 152f.

[237] Ein solches Abhängigkeitsverhältniss, das sie zu versicherungs-

aus der Klasse der „Arbeiter" im sozialpolitischen Sinne heraus- und in die Klasse der „Unternehmer" übertreten. Auch dieser Grundsatz ist wegen des „Kirchenpersonals" im weitesten Sinne von Bedeutung; denn es folgt aus ihm, dass z. B. die Todtengräber[238], die Grabpfleger[239], die Kirchhofsgärtner und die Leichenfrauen[240] [241] sowie die jüdischen Kultusbeamten in ihrer Eigenschaft als Schächter[242] und die Ordensmitglieder, welche sich als Krankenpfleger[243] gegen Entgelt in den Wohnungen der

pflichtigen Arbeitern machen würde, läge vor, wenn die unten erwähnten Personen dasjenige, was ihnen vom Publikum bezahlt wird, der Kirchengemeinde bezw. dem Ordenshause abführen müssen.

[238] Vgl. Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 10. Okt. 1892 (Amtl. Nachr. III Nr. 280 S. 132) sowie Arbeiterversorgung X, 1893, S. 696 Briefk. Nr. 4. — Dagegen über Todtengräber als „Betriebsbeamte" Unger S. 48 sub c.

[239] Eine Grabpflegerin betrachtet das Reichsversicherungsamt in der Entscheidung vom 27. Okt. 1891 (Amtl. Nachr. II, Nr. 88 S. 2; vgl. Arbeiterversorgung IX, 1892, S. 87 sub 4) nach Massgabe der konkreten Sachlage als selbständige Gewerbetreibende. Vgl. auch Arbeiterversorgung IX, 1892, S. 352 Briefk. Nr. 10, 2.

[240] Auch hier hängt natürlich Alles von der Gestaltung des Einzelfalls ab. So erachtet das Reichsversicherungsamt in den Entscheidungen vom 7. Dez. 1891, 14. März, 25. April und 27. Juni 1892 und 29. April 1893 (Amtl. Nachr. III, 1893, Nr. 276—279 S. 128 ff.; vgl. auch Zeitschrift für Versicherung der Arbeiter, herausg. von Fuchslocher, Bd. VII, Stuttgart 1894, S. 212 ff.) die sächsischen und württembergischen Leichenfrauen und die bayerischen Seelnonnen als selbständige Gewerbetreibende, dagegen die württembergischen Leichenschauer und die westphälischen Leichenbitterinnen als versicherungspflichtige Gehilfen des Magistrats.

[241] Leichenträger dagegen werden wohl stets zu dem Unternehmer des Leichentransportes (vgl. oben S. 387 Anm. 141 a. E.) in einem derartigen Abhängigkeitsverhältniss stehen, dass sie nicht als (versicherungsfreie) selbständige Gewerbetreibende erscheinen können.

[242] Ueber den jüdischen Schächter vgl. Entsch. des Reichsversicherungsamts vom 23. Nov. 1891 und vom 11. Juli 1894 (Amtl. Nachr. II, 1892, Nr. 105 S. 21 f. und IV, 1894, Nr. 382 S. 154) sowie Unger S. 48 sub III.

[243] Vgl. über Krankenpflegerinnen als selbständige Gewerbetreibende

Patienten beschäftigen lassen[244], in den weitaus meisten Fällen und selbst dann von der Versicherungspflicht befreit sind, wenn im Uebrigen die objektiven und die subjektiven Voraussetzungen gegeben wären[245].

3. Der Erwerb und seine Höhe. Ob und wieviel kirchliche Personen durch ihre Thätigkeit verdienen, ist für die Versicherungspflicht[246] nach den verschiedensten Richtungen hin bedeutsam.

Zunächst im ganzen Reichsversicherungsrecht deshalb, wie überall da, wo es sich um „Betriebsbeamte"[247] handelt — was ja allerdings nach dem oben sub A Bemerkten bezüglich des

---

die in der Arbeiterversorgung IX, 1892, S. 299 Nr. 1 wiedergegeben Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 25. April 1892. Andererseits über einen Fall, in welchem der Grossherz. Badische Verwaltungsgerichtshof eine private Krankenpflegerin als Dienstbotin und daher als krankenversicherungspflichtig betrachtet (Entsch. vom 21. Sept. 1893) Zeitschrift für Versicherung der Arbeiter VII, 1894, S. 328 f.

[244] Dann sind sie rechtlich nicht anders aufzufassen, als z. B. Hebeammen und Wartefrauen. Vgl. Invaliditäts- und Altersversicherung I, 1890/91, S. 49 Sp. 1 sub II sowie die Anleitung Ziff. VII a. E.

[245] In einer Revisionsentscheidung vom 10. April 1893 (Amtl. Nachr. III, 1893, Nr. 252 S. 101) führt das Reichsversicherungsamt aus, dass die Aufseherin eines der Synagogengemeinde gehörigen und zugleich rituellen Zwecken dienenden Frauenbades in casu concreto der Invaliditäts- und Altersversicherung unterliege, weil sie ihre Funktionen unselbständig ausübe.

[246] Auch sonst ist die Lohnhöhe im Reichsversicherungsrecht von grosser Wichtigkeit, z. B. für die Beitragshöhe und die Höhe der Unterstützungen. Vgl. mein Lehrbuch § 170 C I a S. 933. Doch ist in dieser Hinsicht hier nichts Besonderes zu bemerken. Darüber, dass die Höhe des Lohnes bei Doppelbeschäftigung entscheidet, welches die Haupt- und welches die Nebenbeschäftigung ist, vgl. unten sub 4.

[247] „Betriebsbeamte" sind diejenigen Personen, welche in „Betrieben" (oben S. 386) „mit einer über die Thätigkeit des Arbeiters oder Gehilfen hinausgehenden, leitenden oder beaufsichtigenden Funktion betraut sind". So zutreffend die Anleitung (oben S. 392 Anm. 166) Ziff. XIV Abs. 2. Vgl. auch z. B. Rosin § 26 S. 159 f., Piloty § 31 S. 223 ff., Menzel § 14 S. 65.

„Kirchenpersonals“ nur selten der Fall sein wird[248] und völlig mit Unrecht z. B. betreffs der Organisten und Küster angenommen worden ist[249] — die subjektive Versicherungspflicht in Fortfall kommt, sofern die betreffende Person über 6²/₃ Mark pro Tag bezw. über 2000 Mark pro Jahr bezieht[250].

Ferner für die Kranken- und für die Invaliditäts- und Altersversicherung im Besondern deshalb, weil hier[251] nur diejenigen Personen versicherungspflichtig sind, welche Lohn oder Gehalt empfangen; gleichgültig ist es dabei, woher Lohn oder Gehalt geleistet werden, ob seitens des eigentlichen Arbeitgebers oder seitens dritter Personen in Form von Trinkgeldern und anderen freiwilligen Gaben, auf welche der Empfänger bis zu einem gewissen Grade rechnen kann und muss[252]. Auch diese Thatsachen sind wegen der subjektiven Versicherungspflicht des Kirchen-

---

[248] Die Möglichkeit, einen Todtengräber als Betriebsbeamten zu behandeln, fasst UNGER S. 48 sub c ins Auge.

[249] Und zwar in den oben S. 397 Anm. 191 und sonst mehrfach erwähnten ministeriellen Aeusserungen vom 5. März 1891, insofern dort die Versicherungspflicht mit einem Jahreseinkommen von 2000 Mk. abgegrenzt wird. Dieser Auffassung, deren Irrigkeit zumeist übersehen worden ist, obgleich man sich auf jenen Bescheid oft berufen hat (vgl. die übrigen Citate auf S. 397 Anm. 191), tritt mit Recht der Vorstand der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt für die Provinz Schlesien in einem Bescheide vom 28. Okt. 1891 entgegen, der zwar in dessen Amtlichen Nachrichten nicht abgedruckt ist, wohl aber im Archiv f. kath. Kirchenrecht Bd. 67 (N. F. Bd. 61), 1892, S. 311f. Erwähnung findet.

[250] Krankenversicherungsgesetz § 2 b I, Unfallversicherungsgesetz § 1 I, Ausdehnungsgesetz § 1, Land- und forstwirthschaftliches Unfall- und Krankenversicherungsgesetz § 1 I, Bau-Unfallversicherungsgesetz § 1 II. — Ueber die statutarische Ausdehnung der Versicherungspflicht, wie sie von der Unfallversicherungsberufsgenossenschaft auch bei einem Jahreseinkommen über 2000 Mk. beschlossen werden kann, vgl. mein Lehrbuch § 72 IIa S. 348.

[251] Im Gebiete der Unfallversicherung ist es gleichgültig, ob die Beschäftigung entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt. Vgl. mein Lehrbuch § 72 I 1 S. 349.

[252] Vgl. mein Lehrbuch § 24 I 3 S. 108 Anm. 2.

ersonals wichtig. Denn wennschon eine unentgeltliche, von der ersicherungspflicht befreiende Beschäftigung hier kaum[253] beegnen wird, so ergiebt sich aus Obigem andererseits, dass z. B. üster, deren Einkommen ausschliesslich oder hauptsächlich aus eiwilligen Gaben der Gläubigen besteht[254], oder Küster an rossen, berühmten Kirchen, welche nur auf Trinkgelder seitens er Besucher des Gotteshauses angewiesen sind, sowie Ordenshwestern[255], welche als Krankenpflegerinnen nur von den Paenten und deren Angehörigen bezahlt werden[256], aus diesem runde der Versicherungspflicht ebensowenig entzogen sind, wie twa Kellner, welche nur von den Trinkgeldern leben[257], oder astellane an Museen und Krankenpflegerinnen in kommunalen,

---

[253] Oder doch nur betreffs der Ordensmitglieder (vgl. unten sub 4) resp. den unten sub 4 angedeuteten Fällen einer freiwilligen Thätigkeit der amilienmitglieder des Geistlichen als Organisten oder Sänger; vgl. auch oben . 403 Anm. 225.

[254] Irrig ist deshalb die Ansicht, welche in dem, Arbeiterversorung VIII, S. 407 f. abgedruckten Artikel der Volkszeitung (a. a. O. ub I S. 408) vertreten wird (vgl. dagegen richtig auch ebenda S. 410). Richtig wegen der Aufseherin des der Synagogengemeinde gehörigen Frauenbades, welche von Seiten der badenden Frauen Bezahlung erhält, das Reichsversicherungsamt in der oben S. 407 Anm. 245 erwähnten Entscheidung.

[255] Wärterinnen, Haus- und Küchenmädchen und andere Bedienstete der Krankenanstalt selbst müssen (entgegen Arbeiterversorgung IX, 1892, S. 153 Briefk. Nr. 1, wo übrigens von der Krankenversicherung der in einem staatlichen Hospital Beschäftigten die Rede ist; vgl. auch oben S. 400 Anm. 211) als versicherungspflichtig erscheinen.

[256] Als Beispiel hiefür nennt das Reichsversicherungsamt in dem Bescheide vom 4. April 1890 (unten S. 410 Anm. 259) den Fall, wenn die Ordensschwester „zu einer Privatperson, insbesondere einem grossen Industriellen oder landwirthschaftlichen Unternehmen in ein festes, gelohntes Arbeits- oder Dienstverhältniss tritt, auf Grund dessen sie innerhalb des ihr von diesem Arbeitgeber zugewiesenen Wirkungskreises und nach dessen Anordnung gegen ein über den freien Unterhalt hinausgehendes Entgelt in einer gewissen Unabhängigkeit von ihrem Mutterhause bei der Krankenpflege thätig ist“.

[257] Vgl. mein Lehrbuch § 24 S. 108 Anm. 2.

staatlichen oder privaten Anstalten. Sobald freilich die erwähnten Bezüge vom Küster oder (etwa in Konsequenz des votum paupertatis[258]) von der Krankenpflegerin an die Kirche bezw. an den Orden abgeführt werden müssen, bleiben sie für die Frage nach der Versicherungspflicht dieser Personen ausser Betracht und es interessirt nur die direkte Löhnung der Personen durch die Kirche bezw. den Orden, wie das in gleichem Falle auch wegen des Kellners, des Museumsdieners oder der Krankenpflegerin einer kommunalen, staatlichen oder privaten Krankenanstalt geschehen müsste und wie es geschehen müsste, sofern die freiwilligen Gaben der dritten Personen direkt an die Kirche oder an den Orden (etwa in eine Sammelbüchse) abgeführt werden.

Wenn trotzdem die Auffassung des Reichsversicherungsamts[259], Ordensschwestern als Krankenpflegerinnen seien im Gegensatze zu gewöhnlichen Krankenpflegerinnen[260] der (Invaliditäts- und Alters-) Versicherung nicht unterworfen, im Allge-

---

[258] Das Gelübde persönlicher Armuth hindert den Erwerb für den Orden keineswegs; vgl. FRIEDBERG § 88 S. 212 sub c, ZORN § 20 III 5 S. 331, RICHTER § 295 S. 1240—41.

[259] Bescheid vom 4. April 1890 („in Uebereinstimmung mit der Auffassung der überwiegenden Mehrzahl der Versicherungsanstalten"), Amtl. Nachr. I Nr. 39 S. 153 (Amtl. Nachr. der Versicherungsanstalt Hannover I, 1891, Nr. 6 S. 85, Arbeiterversorgung VIII, 1891, S. 205 f. Nr. 3, Invaliditäts- und Altersversicherung I, 1890/91, Nr. 39 S. 150, BOSSE-V. WOEDTKE, Nachtrag, S. 6, UNGER S. 18 f., 45 f.). Vgl. auch Arbeiterversorgung VIII 1891, S. 75 Briefk. Nr. 9.

[260] Die Versicherungspflicht gewöhnlicher Krankenpflegerinnen, welche mit einer religiösen Genossenschaft nicht im Zusammenhang stehen, wird — unter der Voraussetzung, dass sie nicht als selbständige Gewerbetreibende aufzufassen sind; vgl. oben S. 406 — bejaht vom Reichsversicherungsamt a. a. O. Abs. 5, in der Invaliditäts- und Altersversicherung I. 1890/91, S. 49 Sp. 1 sub II und in dem Bescheide des Reichsversicherungsamts vom 25. April 1892 (Arbeiterversorgung IX, 1892, S. 299 Nr. 1, UNGER S. 45). Uebrigens widersprechen sich der Bescheid des Reichsversicherungsamts vom 4. April 1890 und die Invaliditäts- und Altersversicherung a. a. O. wegen der Versicherungspflicht der Schwestern vom rothen Kreuz.

einen gebilligt werden muss, so hat dies seinen Grund in einem ıdern Umstande, nämlich darin, dass „eine Beschäftigung, für ɜlche als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, nicht ɜ eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung lt“[261], und dass gerade Ordensschwestern sehr oft, vielleicht gar zumeist mit dem Mutterhause in solcher Beziehung stehen, ıss ihnen von diesem nur ein derartiger freier Unterhalt und ɔchstens daneben, zu dessen Ergänzung ein unbedeutendes aschengeld[262] gewährt wird[263].

4. „Vorübergehende Dienstleistungen.“ Im Unfall-ersicherungsrecht[264] die subjektive Versicherungspflicht garnicht

[261] Dies ist zwar ausdrücklich nur vom Invaliditäts- und Alters-ersicherungsgesetz (§ 3 II) hervorgehoben worden, wird aber in gleicher Weise auch für das Krankenversicherungsrecht behauptet werden müssen; gl. auch ROSIN I § 30 S. 167 zu Anm. 26 sowie v. WOEDTKE, Kranken-ersicherungsgesetz, 4. Aufl., Berlin 1893, S. 63 Anm. 13.

[262] Vgl. „Anleitung“ (oben S. 392 Anm. 166) Ziff. X Abs. 4 a. E.

[263] Das religiöse, uneigennützige Motiv der Krankenpflege durch Ordensmitglieder schliesst zwar, wie bereits oben S. 403 bemerkt wurde, die Versicherungspflicht nicht aus, es sei denn, dass es zu völligem Verzicht auf Lohn führt (vgl. oben S. 409 zu Anm. 253), aber es kann sehr wohl für die Höhe des Entgelts massgebend sein, mit dem sich der in erster Linie durch selbstlose Beweggründe Geleitete begnügt, und daher unter dem sub 4 zu erörternden Gesichtspunkte von der Invaliditäts- und Altersversicherung im Speziellen befreien. Weiter darf man mit dem Motive ebensowenig operiren, und aus ihm auf höhere soziale Stellung (oben S. 393 ff.) zu schliessen, wäre ebenso bedenklich, wie die Behauptung, dass die Mitglieder solcher Orden, welche nur adlige Damen aufnehmen, für das Reichsversicherungsrecht eine höhere soziale Stellung einnehmen, als die vielen Krankenpflegerinnen und Ordensschwestern, welche aus den einfachen Volkskreisen stammen. — Die Professleistung giebt eine höhere soziale Stellung ebensowenig wie nach dem oben S. 404 Bemerkten der ordo clericalis und die Eidesleistung der Kleriker. Gleichgültig für die Versicherungspflicht (und auch für den Rentenanspruch selbst; vgl. mein Lehrbuch § 139 S. 705) ist es schliesslich, ob die Ordensmitglieder vom Orden selbst nach dessen Satzungen im Alters- oder Invaliditätsfalle eine Unterstützung zu beanspruchen haben; irrig daher Invaliditäts- oder Altersversicherung I, 1890/91, S. 49 Sp. 1 sub II.

[264] Vgl. mein Lehrbuch § 72 I S. 348.

und im Krankenversicherungsrecht[265] nur dann beeinträchtigend, wenn das Engagement nach seiner Natur oder nach dem Arbeitsvertrage auf weniger als eine Woche berechnet ist, vermag vorübergehende Beschäftigung auch im Invaliditäts- und Altersversicherungsrecht der Regel nach die Versicherungspflicht ebenso zu begründen, wie dauernde Beschäftigung. Doch kommt im Invaliditäts- und Altersversicherungsrecht die Versicherungspflicht für die Angehörigen derjenigen Kategorieen in Fortfall, welche durch einen in Gemässheit des Gesetzes[266] selber ergangenen Beschluss des Bundesraths vom 27. November 1890, 22. Dezember 1891[267] der Versicherungspflicht ausdrücklich enthoben sind. Von den in diesem Bundesrathsbeschlusse genannten Personen dürften hier[268] namentlich diejenigen interessiren, welche eine versicherungspflichtige Lohnarbeit berufsmässig überhaupt nicht verrichten, sondern diese Arbeit nur entweder gelegentlich, insbesondere zur Aushülfe vornehmen oder zwar regelmässig aber nur nebenher und gegen ein geringes, zum Lebensunterhalt nicht ausreichendes Entgelt.

---

[265] Vgl. Krankenversicherungsgesetz § 1 I a. E. und mein Lehrbuch § 24 I 4 S. 108/109.

[266] Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz § 3 III.

[267] Amtl. Nachr. I, 1891, S. 19 und II, 1892, S. 9, Centralblatt für das Deutsche Reich 1890 S. 369, 1892 S. 1, Reichsanzeiger 1890 Nr. 288, 1891 Nr. 306; vgl. auch mein Lehrbuch § 119 III 2 a S. 617—618, § 120 II B 2, S. 625 f.

[268] Die Anwendbarkeit dieses Beschlusses auf die Versicherungspflicht des Kirchenpersonals ist z. B. anerkannt vom Reichsversicherungsamt in dem Bescheide vom 29. Dez. 1890 (oben S. 399 Anm. 199) Abs. II, vom Grossherzogl. Hessischen Oberkonsistorium (oben S. 399 Anm. 201) und vom Vorstande der schlesischen Versicherungsanstalt in einem Bescheide an einen Kirchenvorstand im Kreise Ratibor (Amtl. Nachr. der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt für die Provinz Sachsen 1891 Nr. 8 S. 96). Vgl. ferner Arbeiterversorgung VIII, 1891, S. 75 Nr. 8, Invaliditäts- und Altersversicherung I 1890/91, S. 152 Sp. 1, Nr. 1 II, 1891/92, S. 203 Sp. 2 und III, 1892/93 S. 77 Sp. 2.

Darnach wäre die Versicherungspflicht zu läugnen z. B. hinsichtlich des Dorfschullehrers, Dorfschuldieners, Dorfhandwerkers, Ackerbauern oder Ausgedingers, der gelegentlich oder gegen eine sehr geringe Vergütung zugleich in der Dorfkirche das Amt eines Organisten oder Glöckners oder Küsters oder Balgentreters versieht[269], und ebenso hinsichtlich der Kinder des Dorfschullehrers (Dorfschuldieners u. s. w.) oder vielleicht des Pfarrers selber, welche derartige Funktionen in der angegebenen Weise verrichten. Dagegen wäre umgekehrt — vorbehaltlich der sub 1 gegebenen Bemerkungen über die höhere soziale Stellung des Berufs als Organist[270] oder Hauptküster — die Versicherungspflicht zu bejahen, sobald diese Personen (wie das namentlich bei grösseren Kirchen der Fall sein wird) in erster Linie das Amt eines Küsters, Glöckners u. s. w. versehen und nur nebenher sich noch auf andere Weise (als Handwerker u. s. w.) einen kleinen Verdienst erwerben[271]. Dabei wird alsdann[271] zur richtigen Entscheidung der Frage, was als Hauptbeschäftigung und was als Nebenbeschäftigung aufzufassen sei, unter Umständen

---

[269] Beispiele aus der Praxis bieten die Arbeiterversorgung VIII, 1891, S. 92 Briefk. Nr. 6 (Glöckner, Uhrenwärter und Fabrikarbeiter), IX, 1892, S. 127—128 (Kirchen- und Schuldiener), X, 1893, S. 572 Briefk. Nr. 6 (Glöckner, Balgentreter und Schuldiener), Invaliditäts- und Altersversicherung I, 1890/91, S. 84 Sp. 2 (Organist und Lehrer), III, 1892/93, S. 77 Sp. 2 (Glöckner, Uhrenwärter und Schuhmacher), IV, 1893/94, S. 168 Briefk. Nr. 2 (Leichenträger und Handwerker), Amtl. Nachr. der Versicherungsanstalt Schlesien a. a. O. (Kirchendiener und Schneider bezw. Ausgedinger).

[270] Darum wird man z. B. den künstlerisch gebildeten Musiklehrer, welcher in einer grösseren Stadt neben seinen Musikstunden zugleich die Leitung eines Kirchenchors übernommen hat, nicht als versicherungspflichtigen Chorregenten betrachten, selbst wenn seine Einnahme für diese Thätigkeit sehr erheblich sind.

[271] Vgl. Arbeiterversorgung IX, 1892, S. 127—128 (Bescheid des Regierungspräsidenten zu Oppeln vom 26. Nov. 1891), betr. eine Person, die jährlich als Schuldiener 118 Mk., als Kirchendiener 216 Mk. (zusammen an Gehalt und an Bezügen bei Trauungen, Begräbnissen u. s. w.) verdient.

die Höhe des Entgelts für die eine oder die andere Thätigk verhelfen.

5. Mit Pensionsberechtigung verknüpfte Anstellu als Beamter einer öffentlich-rechtlichen Korporatio Nicht nur die Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten, welc mit Pensionsberechtigung angestellt sind, geniessen Befreiung vo der Invaliditäts- und Altersversicherung[272], sondern auc die „Beamten, welche von andern öffentlichen Verbänden un Körperschaften mit Pensionsberechtigung angestellt sind“[273], sofern der Bundesrath auf Antrag beschlossen hat, auch auf sie diese Befreiung auszudehnen.

Es erhebt sich hier zunächst die Frage, ob unter solche „andern öffentlichen Verbände und Körperschaften“ gleich den in den Gesetzesmaterialien[274] ausdrücklich genannten Deichverbänden und gleich den Universitäten und gleich den Korporationen des Reichsversicherungsrechts selber[275] auch die Kirchen und Religionsgemeinschaften und Orden gehören. Ganz allgemein und unbedingt lässt sich diese Frage allerdings weder bejahen noch verneinen[276]; sie wird offenbar in die Einzelfragen zerfallen:

---

[272] Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz § 4 I.

[273] Ebenda § 7 und dazu mein Lehrbuch § 120 II B 3 S. 726.

[274] Motive zu § 5 des Gesetzesentwurfs (Drucks. d. Reichstag 1888 89, Bd. IV, Anlagebd. Nr. 10 I S. 69). — Der Kommissionsbericht (Drucksachen ebenda, Bd. V, Anlagebd. II, Nr. 141 S. 946) und das Plenum (vgl. ebenda Bd. II, insbes. S. 1168, 1183, 1894) haben sich mit näherer Erörterung dieses Theils des § 7 nicht abgegeben.

[275] Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten: vgl. mein Lehrbuch a. a. O.

[276] Daher ist es nicht ganz genau, wenn es in der Arbeiterversorgung VIII, 1891, S. 409 sub A heisst: „Das Gesetz bestimmt noch, dass au Beamte, welche von andern öffentlichen Verbänden oder Korporationen (al auch von der Kirche) mit Pensionsberechtigung angestellt sind, diese Au nahme von der Versicherungspflicht vom Bundesrath auf Antrag ausgedeh werden kann“. Ungenau ist aber auch die vom Reichsversicherungsamt e lassene „Anleitung in Betreff der Nachweisungen von Regie-Bauarbeiten Amtl. Nachrichten in Unfallversicherungssachen Bd. IV, 1888. S.

Sind Kirchen, Religionsgesellschaften und Orden „Körperschaften" und zwar „öffentliche"? oder sind sie vielleicht „Verbände"? und zwar öffentliche?

Sind Kirchen, Religionsgesellschaften und Orden Körperschaften? Identifizirt man, was doch wohl nothwendig sein wird, um nicht einen ganz blassen, farblosen Begriff vor sich zu haben, „Körperschaft" mit „Korporation", so steht man sofort mitten in einem wahren Urwalde von Bedenken und Zweifeln, die auf dem breiten Untergrunde einer sehr verschiedenen thatsächlichen und rechtlichen Ausgestaltung der Verhältnisse in den deutschen Landestheilen[277] und auf dem unsicheren Boden des Begriffes „Korporation" selber[278] in üppigster Fülle emporgeschossen sind, in so üppiger Fülle, dass an dieser Stelle der Versuch unterbleiben muss, als Pfadfinder aufzutreten und einen zuverlässigen Ausweg aus diesem Urwalde zu ermitteln. Es muss hier vielmehr die Feststellung genügen, dass nach der am meisten verbreiteten Ansicht[279] die Korporationseigenschaft der Kirchen, Religionsgesellschaften und Orden[280] abhängig ist von zwei Umständen,

---

Nr. 16 sub b: „Kommunalverbände ... und andere öffentliche Korporationen (z. B. Deich- und Meliorationsverbände, Kirchengemeinden oder Stiftungen), welche Bauarbeiten als Unternehmer in eigener Regie ausführen". — Die Anleitung (oben S. 392 Anm. 116), welche übrigens älter ist, als die unten zu erwähnenden beiden Bundesrathsbeschlüsse, schweigt über die Interpretation der Begriffe „öffentliche Verbände und Körperschaften".

[277] Dies lehrt namentlich die Darstellung bei Friedberg, Verfassungsrecht § 5 II S. 38 ff. und IV S. 43 ff.

[278] Vgl. hierüber z. B. die Bemerkung bei Friedberg a. a. O. S. 36 Anm. 12, Zorn § 14 S. 220 Anm. 9.

[279] Ausser Friedberg a. a. O. § 5 S. 34 ff., § 28 IV S. 289 vgl. zu obiger Kontroverse und über die Spezialliteratur die Lehrbücher des Kirchenrechts von Friedberg § 29 sub 7 A S. 85 f., § 71 V S. 162, § 83 I S. 187, § 175 II S. 459, Richter § 98, insbes. S. 320 Anm. 5, § 99 S. 321—322, 323, v. Schulte § 1 XII S. 6, Zorn § 14 S. 219 ff.

[280] Wegen der Orden und Kongregationen vgl. insbes. Richter § 293 S. 1230—31, Friedberg, Kirchenrecht § 87 II S. 207, Zorn § 20 S. 327 sub 4, v. Schulte § 201 S. 448, § 203 VII S. 452.

entweder von dem geschichtlichen Entwickelungsprozesse[281], welch sie durchgemacht haben (darnach gelten die beiden „grosse Kirchen, die evangelische und die katholische, als „Korporationen oder von ausdrücklicher Verleihung der Korporationsrechte dur den Staat[282] (hier entscheidet lediglich das Partikularrecht u seine positive Anwendung durch die zuständige Behörde[283]).

Sind nun diese „Korporationen" zugleich öffentliche ode nur private, öffentlichrechtliche oder privatrechtliche? Auc das ist kontrovers[284], wird aber im Wesentlichen[285] wegen de eben genannten Gruppen zu Gunsten der Qualität als öffentliche Korporationen beantwortet werden müssen[286].

Lassen sich ferner diese „Korporationen" und ausser ihnen alle andern Religionsgemeinschaften und Orden als Verbände auffassen? Sicherlich wird man das bejahen dürfen, da sie doch durchweg Personenmehrheiten darstellen und da diese Eigenschaft genügen wird, um den Begriff „Verband" zu erfüllen, der, wenn überhaupt, so nur in seiner Zusammensetzung mit andern Begriffen[287] einen Anspruch auf technische Bedeutung erheben darf[288].

---

[281] Hierzu vgl. auch besonders RICHTER § 99 S. 323 f.

[282] Vgl. z. B. Preuss. Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 § 13, Sächs. Verfassungsurkunde vom 4. Dez. 1831 §§ 33, 56 I.

[283] So in Preussen die Juden, Herrnhuter, Altlutheraner, Baptisten, Mennoniten, niederländischen Reformirten. Vgl. FRIEDBERG, Kirchenrecht S. 86 Anm. 24, Verfassungsrecht S. 44 Anm. 29, ZORN S. 220.

[284] Vgl. im Allgemeinen die oben S. 415 Anm. 279 erwähnte Literatur

[285] Nach RICHTER § 58 S. 320 Anm. 5 haben auch die zwar mit Korporationsrechten ausgestatteten, aber nicht „privilegirten" Religionsgemeinschaften, also z. B. in Preussen die oben Anm. 283 erwähnten die Korporationsqualität nur auf dem Gebiete des Privatrechts.

[286] Gegen den Charakter sämmtlicher Kirchen, selbst der Landeskirchen als Korporationen oder Anstalten des öffentlichen Rechts (was sich nicht nothwendig mit „öffentlichen Korporationen" deckt) treten insbesondere ZORN S. 220, 221 und ROSIN, das Recht der öffentlichen Genossenschaft (Freiburg 1886) S. 35 ff. auf.

[287] „Deichverband" (oben S. 414), „Armenverband", „Kommunalv

Lassen sie sich aber zugleich als öffentliche Verbände auf-
sen? Das wird man nur wiederum innerhalb derselben Grenzen
geben können, in welchen die „Korporationen" als „öffentliche"
scheinen. Denn soweit für den Charakter des „Oeffentlichen"
cht die angedeutete geschichtliche oder staatliche Beglaubigung
rliegt, darf höchstens die Existenz einer Verbands- oder Kor-
rationsqualität oder der juristischen Persönlichkeit im Sinne
s bürgerlichen Rechts, also insbesondere im Sinne der Erwerbs-
higkeit zugestanden werden.

Wir können davon Abstand nehmen, genauer in die Unter-
ichung dieser Kontroversen einzutreten; denn die bisherigen
raktischen Anwendungen, welche die vom Invaliditäts- und
ltersversicherungsgesetz ermöglichte Ausdehnung der Versiche-
ungsfreiheit auf Beamte „öffentlicher Verbände und Körper-
chaften" gefunden hat, gehen, was wenigstens kirchliche Verbände
etrifft [289], nicht über die von der herrschenden Lehre gezogene
renze der „öffentlichen Korporationen" hinaus. Immerhin aber
t es nicht ausgeschlossen, dass bei späterer Erweiterung der
usnahmefälle der Bundesrath einen Fehlgriff macht, indem er
iese Grenze überschreitet und die Befreiung von der Versiche-

---

and"; unabgrenzbar sind dagegen Begriffe wie „Unterthanenverband" und
Familienverband", weil sie nicht sowohl das bezeichnen, was verbunden ist
ls das, wodurch eine Verbindung hergestellt wird.

[288] Auch ROSIN I § 26 sub 7 S. 172 hebt hervor, dass von dem Be-
riff der „andern öffentlichen Verbände oder Körperschaften" der Gesetz-
eber selbst ... keine sichere und zweifelsfreie Vorstellung vor Augen ge-
abt hat".

[289] Neben den unten zu nennenden Kirchen befreite der Bundesrath
ufolge § 7 des Gesetzes von der Versicherungspflicht bisher noch die Be-
mten gewisser Landschaften und Kreditinstitute, Hof-, Dominial-, Kameral-
und Forstverwaltungen, Fideikommissverwaltungen, Eisenbahnverwaltungen,
Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten (vgl. oben S. 414 Anm. 275),
Deichverbände (oben S. 416 Anm. 287) u. s. w. Vgl. die Angaben in
meinem Lehrbuch S. 627 Anm. 2 und bei BOSSE-v. WOEDTKE, Nachtrag S. 25f.
sub 2.

rungspflicht auch hinsichtlich solcher „Verbände“ ausspricht, d nicht zu den „öffentlichen“ gehören[290].

Ergänzend ist noch zu bemerken, dass, soweit nach der g schichtlichen Entwickelung und der positiven Staatsgesetzgebu die Kirchen u. s. w. als öffentliche Verbände oder Körperschaft betrachtet werden können, dieser Rechtscharakter (vorbehaltli positiver Einschränkungen durch die Gesetzgebung[291]) in gleich Weise für die Kirche als solche, als Gesammtheit in Anspru genommen werden muss, wie für das einzelne kirchliche Instit (die Einzelgemeinde) als konkrete Erscheinung und für alle d zwischen oder daneben bestehenden kirchlichen Organismen m Verbandsnatur, z. B. für die evangelische Kreis-, Provinzial- u Gesammtgemeinde, für die evangelischen Provinzialkonsistori und für die katholischen Diözesen und Erzdiözesen.

Lassen sich soweit die Kirchen, Religionsgemeinschaften u Orden in dem oben gekennzeichneten Masse unter die „öffen lichen Verbände und Körperschaften“ subsumiren, so bleibt no zu erörtern, welche Personen als bei ihnen „mit Pensionsberec tigung angestellte Beamte“ erscheinen.

Der Begriff „Kirchenbeamter“ (Ordensbeamter[292]) lässt si nicht absolut und sicher definiren. Negativ muss konstatirt werde dass „Kirchenamt“ nicht verwechselt werden darf mit „geistliche Amt“, dass der Begriff „Kirchenbeamter“ nicht oder höchste ausnahmsweise[293] identisch ist mit dem bei anderer Gelegenheit[2

[290] Darauf rechtzeitig aufmerksam zu machen, ist meines Erachte ebenso nothwendig, wie auf die in meinem Lehrbuch § 168 sub 5 S. 9 Anm. 4 (§ 170 A I 1 S. 928, § 171 I 1 S. 863) angedeutete Gefahr ein Ueberschreitung der Gesetzgebungskompetenz des Deutschen Reichs bei Erla neuer oder abändernder Versicherungsgesetze hinzuweisen.

[291] So sind in Preussen die Baptisten und Mennoniten nur als Einz gemeinden, nicht als Gesammtheit mit Korporationsqualität ausgestatt Vgl. ZORN § 14, S. 220.

[292] Z. B. der Kassenrendant eines Ordens oder die Oberin.

[293] Z. B. bei den Angestellten der Militärkirchen, Anstaltskirchen Konsistorien; vgl. oben S. 388 Anm. 149. [294] Oben S. 3

s Auge gefassten Begriffe „Reichs-, Staats- und Kommunal-
amter“ und dass das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz
lbst nebst seinen Vorarbeiten keinen Anhalt gewährt, was es
iter „Beamter“ überhaupt oder unter Beamten der „öffentlichen
erbände und Körperschaften“ verstanden wissen will[295]. Da das
esetz[296] vielmehr neben „Reichs- Staats- und Kommunalbeam-
n“[297] auch „Betriebsbeamte“ kennt[298], so wird der Begriff der
Beamten“ überhaupt und daher auch unser Begriff der „Kirchen-
nd Ordensbeamten“ nicht in streng juristischem Sinne aufgefasst
erden können, sondern nur im Sinne des gewöhnlichen Sprach-
ebrauchs, der auch „Privatbeamte“[299] kennt und der unter den
mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten“ wohl solche
'ersonen verstehen dürfte, welche „zu dem Verbande derart in ein
stes persönliches Dienstverhältniss getreten sind, dass die ihnen
istehende Pensionsberechtigung vermöge des besonderen, über
as Privatrecht hinausgehenden Verhältnisses des Verbandes zum
taate rechtlich oder doch thatsächlich in besonderem Masse
arantirt erscheint“[300].

Wieweit dies der Fall ist, lässt sich ebensowenig generell ent-
cheiden, sondern wird für jedes Einzelindividuum nach etwaigen
'orschriften des Partikularrechts, in unserm Fall also der parti-

---

[295] Vgl. auch Rosin I § 26 S. 171 ff.

[296] Und ähnlich das Krankenversicherungsgesetz § 26 I (§ 2a, § 3), owie die Unfallversicherungsgesetze, z. B. Unfallversicherungs-esetz § 1 I und VIII 2 I, § 4.

[297] Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz § 4 (oben . 388 Anm. 147). Die Interpretation dieses Begriffes durch die „Anleitung“ iff. III Abs. 2 kann, weil nicht vom Gesetzgeber selbst ausgehend, nicht ls „authentische“ gelten und ihre Verwerthung zur Erklärung des Begriffes Kirchenbeamte“ in „Arbeiterversorgung“ VIII, 1891, S. 409, 410 ist 'ollends unhaltbar.

[298] Ebenda § 1 Ziff. 2 (oben S. 401 Anm. 246 a. E.).

[299] So hört man z. B. die Angestellten von Aktiengesellschaften oder grösseren Bankhäusern als deren „Beamte“ bezeichnen.

[300] Rosin a. a. O. S. 173.

kularen Kirchenrechtsnormen[301], untersucht werden müssen jedenfalls steht prinzipiell nichts im Wege, auch das „nied Kirchenpersonal wie Küster und Glöckner unter diesen Be zu rechnen (wie denn auch mehrere neuere Kirchengesetz derartige Funktionäre als „Kirchenbeamte“ bezeichnen[302]), obgl sehr oft gerade bei diesen nur ein privatrechtliches Engagem ein „Vertrag über Handlungen“ vorliegen wird[304], dem spe auch kein Pensionsanspruch innewohnt.

---

[301] Nicht herangezogen werden kann meines Erachtens der oben S Anm. 148 erwähnte Art. 6 des Preussischen Gesetzes vom 21. Mai 1886: einmal spricht er von „Kirchendienern“, einem unpräzisirbaren Begriff, mit dem der „Kirchenbeamten“ nicht identisch ist, und zweitens ri sich die spezielle Tendenz dieses Gesetzes auf Regulirung der Vorbil und Anstellung von Geistlichen.

[302] Vgl. Rheinisch-westphälische revidirte Kirchenordn vom 5. März 1835 13. Juni 1853 § 138 (FRIEDBERG, Die geltenden fassungsgesetze der evangelischen deutschen Landeskirchen, Freiburg S. 47): „Zu den niederen Kirchenbeamten werden gerechnet: Küster ihre Gehülfen, Vorsänger und Organisten. Zu den niederen Kir beamten werden, wo es herkömmlich ist, auch die Todtengräber rechnet“. Vgl. ferner zu § 21 der Kirchengemeinde- und Syno ordnung vom 10. Sept. 1873 NITZE S. 51 Anm. 40 und den Besch des Evang. Oberkirchenraths vom 6. Mai 1876 (Kirchliches ordnungsblatt I S. 52), sowie die Kirchengemeinde- und Syno ordnung die für evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-I stein vom 4. Nov. 1876 § 46 II (FRIEDBERG a. a. O. S. 204): „Die un Kirchenbeamten, Kirchenvögte, Küster, Organisten, Glokenläu Balgentreter, Kirchendiener, Todtengräber u. s. w. . . . . .“ TRUSEN S. 368, Anm. 15 rechnet hierher: Küster, Organisten, Kant Glöckner, Kalkanten und Todtengräber.

[303] Dagegen scheint alles Kirchenpersonal, einschliesslich des höh gemeint zu sein in dem preussischen Gesetz vom 16 Juli 1886 betr Dienstvergehen des Kirchenbeamten und die unfreiwillige Versetzung selben in den Ruhestand (Kirchliches Verordnungsblatt S. 81. S. 602ff.) und nur das höhere in der Instruktion für die Gene superintendenten vom 14. Mai 1829 (NITZE S. 295ff.) sub 6e.

[304] Vgl. wegen der Kalkanten das Erkenntniss des kirchli Gerichtshofs vom 28. Mai 1881 in der deutschen Zeitschrift für Kir recht II (1892) S. 145, NITZE S. 51 Nr. 40.

Schliesslich ist festzustellen, inwieweit der Bundesrath bisher n der ihm durch § 7 des Invaliditäts- und Altersversicherungssetzes eingeräumten Befugniss einen uns hier interessirenden[305] ebrauch gemacht hat, inwieweit er also das Privileg der Freiit von der Versicherungspflicht auf „Kirchenpersonal" erstreckt t. Das ist nun — durch die Beschlüsse vom 28. April[306] und [307] Dezember[308] 1892 — geschehen betreffs der Beamten der irchengemeinden und kirchlichen Institute der evanlischen Landeskirche Preussens uud betreffend der von n evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden des önigreichs Sachsen angestellten Beamten, beide Male weit der Pensionsanspruch den Mindestbetrag der Inlidenrente erreicht[309].

---

[305] Wegen der übrigen Punkte dieser Beschlüsse vom 28. April und Dez. 1892 und wegen anderer Bundesrathsbeschlüsse vgl. oben S. 417 m. 289.

[306] Amtl. Nachr. II, 1892, S. 105, Amtl. Nachr. der Versichengsanstalt für die Provinz Schlesien II, 1892, Nr. 13 S. 16 und ntl. Nachr. der Versicherungsanstalt Hannover II, 1892, Nr. 7 44 sowie Cirkular des Preuss. Evang. Oberkirchenraths vom Juli 1892 (Kirchl. Gesetz- und Verordnungsbl. XVI, 1892, S. 142, OTEFEND, Gesetze und Verordnungen, Jahrg. 1892 S. 446, NITZE S. 53, 54, USEN S. 368 Anm. 215) und Cirkularverfügung des Preuss. Minist. r Handel und Gewerbe vom 8. Juni 1892 (Ministerialbl. f. d. gemmte innere Verwaltung 53, 1892, S. 226 Nr. 89), Arbeiterverrgung IX, 1892, S. 323 sub C I 571, Invaliditäts- und Altersrsicherung II, 1891/92, S. 138 a. E., UNGER S. 12 sub 11, BOSSE-WOEDTKE, Nachtrag S. 26 sub c.

[307] Nicht 10. Dez., wie die Amtl. Nachr. der Invaliditäts- und tersversicherungsanstalt im Königreich Sachsen I, 1893, Nr. 7. 66 sagen.

[308] Amtl. Nachr. III, 1893, S. 1, Amtl. Nachr. der Versichengsanstalt Sachsen a. a. O., Arbeiterversorgung X, 1893, S. 64, , UNGER a. a. O., BOSSE-v. WOEDTKE a. a. O. sub f.

[309] Diese Klausel lehnt sich an § 4 III des Invaliditäts- und Altersrsicherungsgesetzes an, wäre aber vom Standpunkte des § 7 selber tbehrlich gewesen.

Der Mindestbetrag der Invalidenrente beläuft sich auf 114,70 Mark[310]. Welche preussischen und sächsischen Kirchenbeamten weniger als diesen Mindestbetrag an Pension zu beanspruchen haben, kann hier nicht im Einzelnen festgestellt werden und ergiebt sich aus dem preussischen und sächsischen Partikularkirchenrecht[311] resp., wo dieses die Pensionsansprüche der Kirchenbeamten ungeregelt gelassen hat, aus den konkreten Abmachungen des Beamten mit der Kirche selber. Da dieser Betrag von Geistlichen stets, von Organisten, Küstern, Vorbetern, Vorsängern, Kirchenkassenrendanten, Konsistorial- und Synodal-Bureaubeamten in der Regel, dagegen von Glöcknern, Kirchenschweizern, Balgentretern nur selten erreicht werden wird, so werden umgekehrt, soweit sie in Preussen und Sachsen überhaupt als Kirchenbeamte aufzufassen sind, die Glöckner u. s. w. der Regel nach, Organisten u. s. w. nur ausnahmsweise und Geistliche nie der Invaliditäts- und Altersversicherung unterliegen[312].

C. Gesammtergebniss.

Fassen wir die durch die Einzeluntersuchungen sub A und B (1 bis 5) gewonnenen Resultate zusammen und ordnen wir sie nach den drei grossen Einzelmaterien des Reichsversicherungsrechts, so ist Folgendes zu bemerken[313]:

---

[310] Vgl. die Berechnung in meinem Lehrbuch § 133 VI 1 b S. 675; irrig beziffert UNGER S. 13 (Anm.) den Mindestbetrag auf 111 Mark.

[311] Ein Sächsisches Kirchengesetz vom 15. Juli 1891, die Pensionsberechtigung der Kantoren und Organisten sowie von Kirchnern und anderen kirchlichen Unterbeamten betreffend, wird in der Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. II, 1892, S. 325 Nr. 8 erwähnt. In Preussen ist eine gesetzliche Regelung der Pensionsansprüche nur hinsichtlich der Geistlichen selbst erfolgt (Gesetz vom 26. Jan. 1880, betr. das Ruhegehalt der emeritirten Geistlichen, Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt XVI, 1892, S. 43).

[312] Praktische Entscheidungen, welche an obige Bundesrathsbeschlüsse anknüpfen, habe ich nirgends entdecken können.

[313] Das gewonnene Resultat ist meines Erachtens ein so sicheres, dass der in der „Arbeiterversorgung" VIII, 1891, S. 412 (zum Schlusse des oben

1. Die Kranken- und Unfallversicherung des Kirchen-
ersonals ist äusserst selten begründet, nämlich nur dann, wenn
ne Betriebsnebenthätigkeit der Kirche bezw. des Ordens vor-
gt (oben sub A S. 383 ff.) und auch hier kann für das Einzel-
lividuum die Versicherungspflicht ausgeschlossen sein, weil es
Betriebsbeamter mehr als 2000 Mark jährlich verdient (oben
b B 3 S. 407) oder weil es selbständiger Gewerbetreibender
(oben sub B 2 S. 405: Todtengräber, Grabpfleger, Kranken-
leger)[314].

2. Die Invaliditäts- und Altersversicherung des
irchenpersonals ist dagegen sehr oft begründet und kann,
enn man absieht von den Geistlichen selbst (ihren Vertretern
id Gehülfen: oben sub B 1 S. 396) sowie von den preussi-
hen und sächsischen Kirchenbeamten (oben sub B 5 S. 521),
s die Regel[315] betrachtet werden. Keine Versicherungspflicht
steht freilich a) für Organisten, Kantoren, Chorregenten,
horsänger, Vorbeter, Vorsänger und Kultusbeamte,
ls sie eine Stelle bekleiden, welche bessere Vorbildung erheischt
en sub B 1 S. 394 ff.) oder, wie die der Oberküster, eine höhere
ziale Stufe repräsentirt (ebenda S. 401); b) für Todtengräber,
rabpfleger, Kirchhofsgärtner, Leichenfrauen, Schäch-

---

380 Anm. 113 erwähnten Aufsatzes) ausgesprochene Wunsch nach authentischer
setzesinterpretation über die Frage der Versicherungspflicht des Kirchen-
sonals keineswegs gerechtfertigt erscheint; eine solche Gesetzesinterpre-
ion wäre im Gegentheil nur geeignet, neue Verwirrungen hervorzurufen,
ald sie schematisiren und die Berücksichtigung von Komplikationen des
nzelfalls (vgl. oben S. 400 ff.) unterlassen wollte.

[314] Auch sei darauf aufmerksam gemacht, dass die Zugehörigkeit zu
er eingeschriebenen Hilfskasse von der Krankenversicherungspflicht befreit;
l. mein Lehrbuch § 24 III 1 f. S. 113.

[315] Diese Regel (vorbehaltlich der Ausnahme sub d) ergiebt die Ver-
cherungspflicht aller im Text nicht genannten Kirchen- und Ordensdiener,
B. also der Küster (Sakristane, Messner, Kirchner), Balgentre-
r (Kalkanten), Kirchenrechner (-rendanten), Kirchenschweizer,
löckner, Uhrenwärter, Kirchenwächter, Putzfrauen, Per-
nal der bischöflichen u. s. w. Kanzleien und Bauämter.

ter und Krankenpfleger, sofern sie als selbständige Gewerbetreibende erscheinen (oben sub B 2 S. 406) oder als Betriebsbeamte mit mehr wie 2000 Mark Jahresarbeitsverdienst (oben sub B 3 S. 407); c) für Krankenpfleger, deren Thätigkeit nur mit freiem Unterhalt Seitens des Ordenshauses vergütet wird (oben sub B 4 S. 411); endlich d) für solche Personen ganz allgemein, die ihre Thätigkeit nur gelegentlich oder gegen ein geringes, zum Lebensunterhalt nicht ausreichendes Entgelt, insbesondere als Nebenbeschäftigung verrichten.

D. Weitere Konsequenzen.

Soweit nach Vorstehendem das „Kirchenpersonal" versicherungspflichtig ist, greifen alsdann auch die weiteren Pfichten Platz, welche die Arbeiterversicherungsgesetze den Versicherten auferlegen[316], namentlich die Pflicht zur Uebernahme derjenigen Ehrenämter, welche zur Durchführung der Arbeiterversicherung geschaffen wurden[317], und bei der Kranken- und Invaliditäts- und Altersversicherung im Besonderen[318] die Pflicht, den Arbeitgebern zwei Drittel bezw. die Hälfte der von diesen gezahlten Versicherungsbeiträge zu erstatten[319]. Hier ist für das Kirchenpersonal nichts Besonderes zu bemerken, es kommen vielmehr lediglich die allgemeinen Bestimmungen des Arbeiterversicherungsrechts zu Anwendung. — Ebenso behält es sein Bewenden bei diesen allgemeinen Grundsätzen des Arbeiterversicherungsrechts, was die Pflichten der Arbeitgeber[320] be-

[316] Ueber die Pflichten der Versicherten und der Arbeitgeber vgl. die Zusammenstellungen in meinem Lehrbuch § 41 S. 183 ff., § 100 VII und VIII S. 474 f., § 145 S. 738 f., § 169 V 4 c S. 922.

[317] Vgl. mein Lehrbuch § 41 II 3 S. 184, § 100 VII 2 a S. 474, § 103 II 3 S. 485, § 145 a. E. S. 739.

[318] Im Unfallversicherungsrecht sind die Arbeiter nicht repartitionspflichtig; vgl. mein Lehrbuch § 88, S. 419 § 166 I 10 S. 871.

[319] Vgl. Näheres, insbes. über die rechtliche Seite der Beitragspflicht in meinem Lehrbuch § 42 S. 186 ff. und § 140 ff. S. 708 ff.

[320] Vgl. oben S. 356.

ifft (Beitragspflicht, Uebernahme von Ehrenämtern, An- und bmeldepflichten u. s. w.) und auch die Frage nach der Person er Arbeitgeber beantwortet sich lediglich aus den allgemeinen rundsätzen dahin, dass Arbeitgeber derjenige ist, in dessen Brod r Versicherte steht, hier also die betreffende Kirche (Kirchenmeinde[321]), die Religionsgesellschaft oder der Orden und nur einigen wenigen Ausnahmefällen, bei denen man aber kaum n „Kirchenpersonal" reden kann, eine physische Person, nämh der Pfarrer oder der Pächter des Kirchenlandes als „Unterehmer" des landwirthschaftlichen Betriebes[322]. — Schliesslich ei noch bemerkt, dass die freiwillige Versicherung, welche onst neben der Versicherungspflicht eine gewisse Rolle spielt[323], ezüglich des Kirchenpersonals kaum praktisch werden kann, la diejenigen subjektiven Voraussetzungen, an welche sie im Bereiche der Unfallversicherung und der Invaliditäts- und Altersersicherung geknüpft ist[324], garnicht, und diejenigen, an welche sie im Bereiche der Krankenversicherung[324] geknüpft ist, nur sehr selten gegeben sein werden[325].

321 Als Eigenthümerin des Kirchenvermögens (vgl. oben S. 388 Anm. 145). Nur ausnahmsweise ist die politische Gemeinde Arbeitgeberin, z. B. bezüglich les Personals der ihr gehörigen Kirchhöfe (vgl. ebenda) oder bei Anstaltsirchen (oben S. 388 zu Anm. 148).

322 Vgl. oben S. 384 Anm. 129.

323 Vgl. Krankenversicherungsgesetz §§ 4 II, 19 III, 63 II, 72 III, nfallversicherungsgesetz § 2 II (Ausdehnungsgesetz § 1), au-Unfallversicherungsgesetz § 2 I, land- und forstwirthhaftliches Unfall- und Krankenversicherungsgesetz § 2 I, Inliditäts- und Altersversicherungsgesetz § 8 und dazu mein Lehrch §§ 26 ff. S. 116 ff., § 74 S. 351 f., §§ 121 ff. S. 630 ff.

324 Vgl. mein Lehrbuch § 27 I S. 118 f., § 74 I und II S. 352 isbes. „Betriebsunternehmer") und § 122 I S. 631 (insbes. „Kleinmeister").

325 Von den recht zahlreichen Rubriken im Krankenversicherungsrecht gl. mein Lehrbuch § 27 I 1 bis 8 S. 118 f.) kommen höchstens in Beacht: unentgeltlich Beschäftigte (a. a. O. sub 1); unständige Arbeiter (a. a. O. b 3 und dazu mein Lehrbuch § 24 II A 2 S. 110); Familienangehöge des Betriebsunternehmers (z. B. des Pfarrers oder Küsters), welche in ssen (z. B. landwirthschaftlichen) Betriebe gegen Entgelt, aber nicht auf

Grund eines Arbeitsvertrages beschäftigt sind (mein Lehrbuch § 27 I. S. 118 und § 24 A 4 S. 110), sowie die im Kommunaldienst (z. B. bei eine städtischen oder provinziellen Anstaltskirche) resp. in Land- oder Forstwirth schaft beschäftigten Personen mit einem Maximaljahresverdienst von 2000 M (§ 24 A 5 S. 110), beide Gruppen, sofern für sie die statutarische Ve sicherungspflicht nicht eingeführt worden ist (§ 24 II A 4 und 5 und II S. 110 f.); endlich alle diejenigen Personen, hinsichtlich deren das Statut de Krankenkasse (oder der Gemeinde bei der Gemeindekrankenversicherung) vo der generellen Befugniss zur Einführung der Versicherungsberechtigung Ge brauch gemacht hat, oder welche durch ihre Zugehörigkeit zu einer Hülf kasse von der Versicherungspflicht befreit sind (mein Lehrbuch § 27 I und 8 S. 119).

Die Verfolgung deutscher Erbansprüche in England.

Von

Dr. C. H. P. Inhülsen, London.

Die Revenue Act 1884 s. 11 bestimmt in ihrem einleitenden Theile, dass „ungeachtet gegentheiliger Bestimmungen in Gesetzen okaler oder privater Natur, zum Nachweise des Rechts auf Rückorderung oder Empfangnahme von im Vereinigten Königreich elegenen Mobiliarnachlassstücken eine Urkunde vorzulegen ist, orin ein Gericht des Vereinigten Königreichs den Nachlass- präsentanten anerkannt bezw. bestellt hat.“ In ihrer durch die evenue Act 1889 s. 19 abgeänderten Fassung fährt die citirte 11 fort: „Wenn jedoch bei irgend einer Versicherungsgesellhaft eine Lebensversicherungspolice Seitens einer Person errkt ist, welche ausserhalb des Vereinigten Königreichs domiirt stirbt, so ist es zum Nachweise des Rechts auf Empfanghme der auf Grund der Polize zu zahlenden Gelder nicht orderlich, eine Urkunde vorzulegen, worin ein Gericht des reinigten Königreichs den Nachlassrepräsentanten anerkennt zw. bestellt.“

Es dürfte angemessen sein, zunächst die Ausnahmebestimmung zu erledigen. Diese Bestimmung, welche offenbar den engchen Versicherungsgesellschaften das Konkurriren mit ausndischen Gesellschaften erleichtern soll, wurde anfänglich von n englischen Gesellschaften dahin aufgefasst, dass es ihrem Gut-

dünken überlassen sei, ob die Ausnahmebestimmung zur Anwendung kommen solle oder nicht. Neuerdings hat man diese Auffassung fallen gelassen und fordert, wenn es sich um deutsche Erben handelt, eine dem deutschen Recht entsprechende Legitimation derselben. Liegt der Thatbestand einfach, so ist die Ausnahmebestimmung für die deutschen Erben entschieden vortheilhaft, zumal wenn es sich um bedeutende Versicherungssummen handelt. Denn die Ausnahmebestimmung dispensirt nicht bloss von dem Verfahren, welches anderenfalls zwecks Anerkennung bezw. Bestellung des Nachlassrepräsentanten beim englischen Nachlassgerichte zu betreiben sein würde, sondern befreit incidenter von der Zahlung der englischen Nachlasssteuern, welche bei grösseren Nachlässen, falls der Tod nach dem 1. August 1894 eintritt, recht beträchtliche Summen erreichen können. Die deutschen Erben dürfen allerdings nicht erwarten, dass die Prüfung ihrer Legitimation gar keine Kosten verursacht. Die englische Gesellschaft hat ihren Anwalt zu konsultiren und letzterer wird sich von einem deutschen Kollegen berathen lassen müssen. Zieht man ferner in Erwägung, dass der Thatbestand nicht immer ein einfacher ist, dass sämmtliche Urkunden in's Englische zu übersetzen sind, und dass Uebersetzungen eine ergiebige Quelle von Missverständnissen bilden, zu deren Aufklärung die deutschen Erben sich in der Regel des Beistandes eines mit dem englischen und mit dem deutschen Rechte vertrauten Anwaltes zu bedienen haben, so dürfte klar werden, dass auch das gedachte Ausnahmeverfahren unter Umständen viel Zeit und Geld kosten kann.

Bevor auf das regelmässige Verfahren einzugehen ist, welche die Eingangs citirte s. 11 in ihrem einleitenden Theile vorschreibt wird die Frage zu erörtern sein, ob und welche Handlungen Nachlassrepräsentanten vor ihrer gerichtlichen Anerkennung bezw. Bestellung vornehmen können. Diese Frage wurde vor einiger Ze in einem Falle von Bedeutung, in welchem deutsche Intestaterbe in eine drei Monate nach Kündigung zahlbare Forderung gege

nglische Firma succedirten. Es fragte sich nämlich, ob
ben vor der gerichtlichen Bestellung eines Nachlassreprä-
ten eine gültige Kündigung vornehmen konnten oder ob
e erst durch den Nachlassrepräsentanten erfolgen durfte.
ie Beantwortung dieser Frage erfordert einige orientirende
merkungen. Das englische Recht lässt nicht, wie die auf
hem Boden stehenden deutschen Rechte, eine Universal-
sion in den Nachlass eintreten, sondern scheidet prinzipiell
en der Nachfolge in den Immobiliarnachlass und zwischen
achfolge in den Mobiliarnachlass. Die Nachfolge in den
biliarnachlass bleibt hier ausser Betracht, weil dieselbe für
usland ein geringes Interesse besitzt. Die Succession in
obiliarnachlass ist verschieden, je nachdem letztwillige Ver-
en vorliegen, welche einen Nachlassrepräsentanten ernennen,
derartige Verfügungen fehlen. Der allgemeine Ausdruck
illige Verfügungen" wird hier absichtlich gewählt. Denn
cht, welches keine Universalsuccession in einen Nachlass
kann nicht mit Testamenten im technischen Sinne dieses
s (letztwillige Verfügung mit Einsetzung eines Universal-
sors) operiren. Aus dem gleichen Grunde ist der römisch-
he Begriff „Erbe" dem englischen Recht unbekannt. Der
twilliger Verfügung ernannte Nachlassrepräsentant führt in
d den Namen „Executor", eine Bezeichnung, welche in
hland fortgesetzt zu Missverständnissen führt. Man nimmt
h, mit den meisten Wörterbüchern, irriger Weise an, dass
tor mit Testamentsvollstrecker wiederzugeben sei. Der Exe-
hat allerdings Aehnlichkeit mit dem Testamentsvollstrecker
alten, deutschen Rechten vor der Reception des römischen
(vgl. v. Gerber, System des deutschen Privatrechts, Jena
p. 738); er hat aber nichts gemein mit dem heutigen,
hen Testamentsvollstrecker, welcher in Erben einsetzenden,
lligen Verfügungen ernannt wird. Der Executor ist der
le und materielle Repräsentant des Mobiliarnachlasses,

während der Testamentsvollstrecker „neben“ den Repräsentanten (Erben) eine kontroverse Stellung einnimmt, und nach dem Code civil, Art. 1026 und einigen deutschen Statutarrechten seine Thätigkeit sogar auf kurze Zeit beschränkt ist. Der citirte Art. 1026 hat in England zu der Entscheidung in Sachen LANEUVILLE V. ANDERSON geführt, in welchem Falle einem Testamentsvollstrecker die nachlassgerichtliche Anerkennung verweigert wurde, weil nach dem Code civil seine Amtsdauer (ein Jahr und ein Tag) abgelaufen war und nur noch die Erben befugt waren, sich in den Nachlass einzumischen. Würde in England der heutige, deutsche Begriff „Testamentsvollstrecker“ bekannt sein, so würden deutsche Testamentsvollstrecker wohl überhaupt auf nachlassgerichtliche Anerkennung als „executors“ in England zu verzichten haben.

Fehlt eine letztwillige Ernennung eines Executor, so tritt nach englischem Rechte nicht etwa, wie in Deutschland in Ermangelung einer Erbeseinsetzung eine Succession zu Gunsten „gesetzlicher“ Repräsentanten ein, sondern der Nachlass ist ohne Repräsentanten, bis ein solcher „gerichtlich“ bestellt ist. Diese Eigenthümlichkeit des englischen Rechts erklärt sich historisch. Als man es für nöthig erachtete, den englischen Bischöfen die Intestatmobiliarnachlässe zu entziehen, führte man keine „gesetzliche“ Intestatsuccession ein, sondern gab den Bischöfen auf, aus der Zahl der Blutsverwandten des Verstorbenen einen Repräsentanten zu bestellen. Seitdem ist die Intestatnachfolge in den Mobiliarnachlass in England eine gerichtliche. Die nächsten Verwandten succediren nicht als solche kraft Gesetzes, sondern es succedirt nur der vom Nachlassgericht zum Repräsentanten bestellte Verwandte kraft seiner gerichtlichen Bestellung. Es ist jedoch hinzuzufügen, dass dies sich nur auf die Repräsentationsfrage bezieht, und dass die davon scharf zu trennende Frage nach der Vertheilung des Restnachlasses auch in England gesetzlich beordnet ist. Im Gegensatz zum Repräsentanten nennt man

die bei der Vertheilung zu berücksichtigenden Personen die benefiziarisch Berechtigten, mag es sich um Intestat- oder Testatnachlässe handeln. Da es in England keine lex Falcidia giebt, kann es vorkommen, dass der Repräsentant nur Repräsentant und nicht benefiziarisch berechtigt ist. Der gerichtlich bestellte Mobiliarnachlassrepräsentant führt in England die Bezeichnung „administrator", ein Ausdruck, welcher leicht zu irrthümlichen Schlüssen verleitet. Ebenso wie der Executor ist der Administrator formeller und materieller Repräsentant und vollberechtigter Successor in den Mobiliarnachlass; er ist nicht bloss ein gerichtlich bestellter Nachlasscurator. Zwischen Executor und Administrator besteht indessen insofern ein fundamentaler Unterschied, als ersterer vom Verstorbenen selbst ernannt, letzterer dagegen nur vom Nachlassgericht bestellt ist. Daher succedirt der Administrator erst mit seiner gerichtlichen Bestellung, während der Executor sofort mit dem Tode des Testators in den Mobiliarnachlass eintritt. (Williams, Law of Executors and Administrators, 1893, Vol. I, p. 242.)

Der soeben gedachte Unterschied giebt die Lösung zu der oben aufgeworfenen Frage. Ein Administrator kann in der Regel vor seiner gerichtlichen Bestellung nicht thätig werden, und insbesondere ist vor seiner Bestellung Niemand befugt, eine Nachlassforderung zu kündigen. Ganz anders ist die rechtliche Position eines Executor vor seiner nachlassgerichtlichen Anerkennung. Er kann sich in den Besitz des Mobiliarnachlasses setzen, Nachlassschulden zahlen, Verzichte auf dieselben acceptiren; er kann Nachlassforderungen erlassen, Zahlungen auf dieselben in Empfang nehmen, und wegen rückständiger Pacht und Hausmiethe pfänden. Hatte der Testator bei Vermeidung einer Strafe Zahlung an einem bestimmten Termine versprochen oder stipulirt, so verfiel früher die Strafe, wenn der Executor nicht rechtzeitig zahlte bezw. nicht rechtzeitig an denselben gezahlt wurde, mochte der Executor auch noch nicht nachlassgerichtlich anerkannt sein. Heute wird aller-

dings der Verfall der Strafe dadurch abgewendet, dass Hauptgeld nebst Zinsen und Kosten gerichtlich deponirt werden. Des Weiteren kann der Executor vor seiner gerichtlichen Anerkennung Mobiliarnachlassstücke verkaufen oder sonst über dieselben verfügen; er kann endlich letztwilligen Zuwendungen die erforderliche Zustimmung ertheilen und dieselben auszahlen. Hat er derartige Handlungen vorgenommen und stirbt vor Erwirkung seiner nachlassgerichtlichen Anerkennung, so werden die gedachten Handlungen damit nicht ungültig.

Man wird hier fragen, wozu bedarf denn eigentlich der executor noch der nachlassgerichtlichen Anerkennung, und welche Handlungen kann derselbe ohne dieselbe nicht vornehmen? In Deutschland wird die Frage nach der Gültigkeit einer letztwilligen Verfügung und damit die Frage nach der Befugniss einer Person, als letztwillig ernannter Repräsentant aufzutreten, von dem Gerichte entschieden, vor welchem der angeblich letztwillig ernannte Repräsentant prozessirt. Anders liegt die Sache in England. Mit der Zuweisung der Intestatmobiliarnachlässe an die Bischöfe fiel die Frage nach der Gültigkeit letztwilliger Verfügungen unter die ausschliessliche Jurisdiktion der Bischöfe, welche sonach selbst darüber zu entscheiden hatten, ob ein Mobiliarnachlass ihnen zufiel oder nicht. Die Entscheidung über die Gültigkeit letztwilliger Verfügungen verblieb den Bischöfen, als ihnen aufgegeben wurde, einen Blutsverwandten des Verstorbenen zum Repräsentanten des Intestatmobiliarnachlasses zu bestellen. 1857 gieng die — jedenfalls damals — ausschliessliche Befugniss der Bischöfe, letztwillige Verfügungen anzuerkennen oder zurückzuweisen auf den im gedachten Jahre neu errichteten Court of Probat über, welcher am 1. November 1875 in dem Supreme Court Judicature in England aufgegangen ist. Letzteres besteht bekanntlich aus einem Gericht erster Instanz — High Court Justice — und aus einem Berufungsgericht — Court of Appe Der High Court of Justice zerfällt endlich in drei Divisions, vc

enen eine die Bezeichnung „Probate, Divorce and Admiralty Division“ oder Abteilung für Nachlass-, Ehescheidungs- und Seechen führt. Dieser letzteren Abtheilung, welche in der Folge urz Probate Division genannt werden soll, ist die Befugniss zugewiesen, letztwillige Verfügungen anzuerkennen. Sieht man von er Streitfrage ab, ob diese Befugniss an sich bloss der Probate Division zusteht, und berücksichtigt man, dass jedenfalls thatächlich die gedachte Befugniss nur von der Probate Division usgeübt wird, so ergiebt sich als Resultat, dass zur Zeit in England eine letztwillige Verfügung nur bei der Probate Division ur gerichtlichen Anerkennung gebracht werden kann, und zwar ntweder in der Hauptregistratur in London oder in einer Beirksregistratur in der Provinz. Andere englische Gerichte geben ich mit der Frage nach der Gültigkeit einer letztwilligen Verügung nicht ab, sondern verlangen, wenn die Frage relevant wird, die Vorlegung einer Urkunde, worin die Probate Division die letztwillige Verfügung und den etwa darin ernannten executor anerkennt, d. h. mit anderen Worten die Vorlegung des probate, ezw. falls kein executor anerkannt ist, die Vorlegung der letters f administration. So erklärt sich der auf den ersten Blick igenthümliche englische Satz, dass wenn ein executor in England lagt und seinen Titel zu beweisen hat, er diesen Beweis nur urch Vorlegung des probate führen kann, ein Satz, der auch für usländische letztwillige Verfügungen gilt, mögen dieselben auch bereits vom ausländischen Gericht als gültig anerkannt sein.

Prozessualisch gestaltet sich die Sache, wie folgt. Klagt ein executor als „solcher“ — und er muss dies thun, wenn er auf Mobilien klagt, welche ein Dritter bei Lebzeiten des Testators an sich nahm — so muss der executor, falls sein Titel beklagtischer Seits bestritten wird, denselben spätestens in der mündlichen Hauptverhandlung beweisen, ein Beweis, der nur durch Vorlegung des probate erbracht werden kann. War der Beklagte stets bereit, gegen Vorlegung des probate dem klägerischen An-

spruche nachzukommen, so kann der Beklagte das Verfahren als chikanös bezeichnen und Einstellung desselben bis zur Erwirkung des probate beantragen.

Hat der Beklagte die Mobilien nach dem Tode des Testators an sich genommen, so kann der executor, ohne als solcher aufzutreten, auf Grund seines konstruktiven Besitzes klagen. Denn die mit dem Tode des Testators eintretende Succession giebt dem executor gleichzeitig konstruktiven Besitz (im Gegensatz zum thatsächlichen Besitz). Dem Beklagten steht es jedoch offen, das Eigenthum zu bestreiten, in welchem Falle die Beweislast den executor trifft, so dass dieser auch in diesem Falle ohne Vorlegung des probate nicht durchdringen kann.

Hatte der executor, bevor der Dritte die Nachlassmobilien an sich nahm, nicht bloss construktiven, sondern thatsächlichen Besitz derselben, so kann der executor, ohne als solcher aufzutreten, auf Grund des thatsächlichen Besitzes klagen. Da nun der thatsächliche Besitz prima facie-Beweis des Eigenthums erbringt, hat der executor keinen weiteren Beweis seines Eigenthums vorzuführen, mithin kein probate vorzulegen, sondern bleibt es dem Beklagten überlassen, nachzuweisen, dass der Kläger nicht der executor ist.

Der Satz, dass die Nachlassmobilien mit dem Tode des Testators auf den executor übergehen, kann auch so ausgedrückt werden, dass man sagt, das probate wirke bereits vom Tode des Testators, und nicht erst vom Tage der Ausfertigung. Es genügt daher, wenn der executor das probate in demjenigen Prozessstadium erwirkt hat, in welchem er seinen Titel beweisen muss, und kann derselbe — vorbehältlich des beklagtischen Rechts, Einstellung des Verfahrens als chikanös zu beantragen — alle voraufgehenden Prozesshandlungen vornehmen, ohne probate erwirkt zu haben. Ebenso kann der executor vor Erwirkuug des probate einen Konkursantrag stellen oder die Auflösung einer Gesellschaft beantiagen, falls er nur vor der Eröffnung des Kon-

ırses bzw. vor der Verhandlung über den Auflösungsantrag das robate erwirkt hat.

Eine Folge des Gesagten ist, dass auch der Rechtsnachfolger nes executor seinen Titel nicht beweisen kann, so lange der ıecutor kein probate besitzt. Die von einem executor kaufende erson braucht daher den Kaufpreis nicht eher zu bezahlen, bis ie Probate Division den executor anerkannt hat, obwohl, wie ereits oben bemerkt, der executor vor Erwirkung des probate erkaufen kann. Kann allerdings der Rechtsnachfolger des executor genen, thatsächlichen Besitz nachweisen, so braucht er prima ıcie nicht auf den executor zurückzugehen.

Das Resultat ist, dass nicht bloss ein administrator, sondern ach ein executor guten Grund hat, sich möglichst bald der robate Division gegenüber zu legitimiren. Hinzu tritt die fisılische Bestimmung, wonach eine Person, welche sich in den esitz eines Mobiliarnachlasses setzt oder denselben regulirt, ohne nnen sechs Monaten nach dem Tode des Verstorbenen oder nnen zwei Monaten nach Beendigung eines über vier Monate ıch dem Tode dauernden Nachlassstreits die gerichtliche Ankennung bezw. Bestellung zum Nachlassrepräsentanten zu errken, die doppelte Nachlasssteuer zu zahlen hat. Eine Hingerung der Erwirkung des probate setzt ferner den executor r Gefahr aus, dass ihn die „subsidiär“ auf Bestellung zum Nachssrepräsentanten berechtigte Person zur Erklärung mit dem ventuellen Antrage ladet, sie selbst zum Repräsentanten zu beellen. Aus dem Wesen der letztwilligen Verfügung als einer is zum Tode widerruflichen Verfügung folgt, dass der executor icht bei Lebzeiten des Testators gerichtlich anerkannt werden ann. Die letztwillige Verfügung kann bei Lebzeiten des Testators dem Nachlassgericht nur zur Aufbewahrung übergeben werden, eine Bestimmung, von welcher übrigens wenig Gebrauch gemacht wird. Soweit nicht gerichtsseitig eine Ausnahme für angemessen erachtet wird, darf das probate erst sieben Tage nach

dem Tode des Testators gewährt werden, und liegen zwischen dem Tode und dem ersten Antrage auf probate mehr als drei Jahre, so ist dem Gericht der Verzögerungsgrund nachzuweisen.

Das beim englischen Nachlassgericht zwecks Anerkennung bzw. Bestellung eines Nachlassrepräsentanten zu betreibende Verfahren, auf welches nunmehr einzugehen ist, hat, wie die Praxis lehrt, für Deutschland ein grosses Interesse; die für die deutschen Kreise interessanten Punkte finden sich indessen in den englischen Abhandlungen, falls überhaupt erwähnt, jedenfalls so zerstreut und versteckt, dass eine Darstellung des Verfahrens nach englischem Muster in einer deutschen Zeitschrift nicht am Platze sein dürfte. Die für den deutschen Praktiker wichtigen Punkte zeigen sich wohl am deutlichsten in der internationalen Praxis; es werden daher praktische, internationale Fälle zu untersuchen sein, und wird der Verfasser bemüht sein, möglichst verschiedene Fälle vorzuführen.

I. Vor mehreren Jahren verstarb ein zuletzt in Berlin domizilirter Rentier, in dessen Nachlasse sich eine Bescheinigung (certificate) über 200 Antheile an einer englischen Gesellschaft und ausserdem mehrere Dividendenanweisungen vorfanden. Bescheinigung wie Anweisungen lauteten auf den Namen des Verstorbenen, und wurden von Seiten der Testamentsvollstrecker einem deutschen Banquier zur Umschreibung bzw. Einkassirung behändigt. Die englische Gesellschaft lehnte beides einstweilen ab und forderte die Vorlegung des probate bzw. der letters of administration, mit anderen Worten, die englische Gesellschaft verlangte zunächst die Anerkennung bzw. Bestellung eines Nachlassrepräsentanten Seitens des englischen Nachlassgerichts. Dieses Begehren war als gerechtfertigt anzuerkennen, da Gesellschaftsantheile, welche in England umgeschrieben werden müssen, als in England belegen Mobilien anzusehen sind. Dieser Satz scheint neuerdings eine Reihe englischer Gesellschaften veranlasst zu haben, nach amerikanischem Muster eine Blancoübertragung auf der Rückseite de-

certificate zu gestatten, womit das certificate zum Inhaberpapiere umgewandelt werden kann, und falls letzteres geschehen, kein Verfahren beim englischen Nachlassgericht zu betreiben ist. Im Allgemeinen zieht man indessen auch heute noch in England auf den Namen lautende certificates über Gesellschaftsantheile vor. Die erste Frage des mit der Betreibung des Verfahrens betrauten englischen Anwalts ist die Frage nach dem Vorliegen letztwilliger Verfügungen. Es wurde bereits oben ausgeführt, dass unter letztwilligen Verfügungen nicht bloss eigentliche Testamente, sondern ebenfalls Kodizille zu verstehen sind. Der Verfasser erinnert sich eines Falles, wo der deutsche Mandant, obwohl ein Intestatkodizill vorlag, das Vorliegen letztwilliger Verfügungen verneinte; die Folge war, dass das ganze Verfahren später wiederholt werden musste, und mithin nicht unbeträchtliche Kosten zwecklos aufgewendet waren. Des Weiteren sollte der deutsche Mandant seinem englischen Anwalt von vornherein „sämmtliche“ letztwillige Verfügungen zugänglich machen, insbesondere nicht bloss diejenigen, welche sich mit den englischen Nachlassmobilien befassen. Hat allerdings das ausländische Gericht des letzten Domizils bereits entschieden, in welchen Urkunden der letzte Wille enthalten ist, so genügt die Einsendung dieser Urkunden, da das englische Nachlassgericht insofern die Entscheidung des gedachten, ausländischen Gerichts adoptirt. Voraussetzung ist dabei, dass das betreffende ausländische Gericht auch nach englischer Rechtsanschauung als das Gericht des letzten Domizils anzusehen ist, und in dieser Beziehung ist zu bemerken, dass die englische Doktrin vom Domizil sich keineswegs in allen Punkten mit der deutsch-rechtlichen Lehre deckt. Man denke z. B. an das englische domicile of origin, welches mit dem Momente wiederauflebt, wo ein domicile of choice wieder aufgegeben und kein neues domicile of choice erworben wird. Soweit die Nachlasssteuerpflichtigkeit zur Voraussetzung hat, dass der Verstorbene zu letzt in England domizilirt war, ist die englische Steuerbehörde

bemüht, ein englisches Domizil zu konstatiren. Diese „fiskalische“ Auffassung vom Domizil kann indessen der „gerichtlichen“ Nachprüfung unterworfen werden, und hat daher juristisch wenig Bedeutung. Sie ist nur die Auffassung einer interessirten Partei.

Im vorliegenden Falle hatte der Verstorbene gemeinschaftlich mit seiner Ehefrau ein Testament errichtet, welchem später mehrere Kodizille hinzugetreten waren. Es mag hier sogleich bemerkt werden, dass in England selbst ein gemeinschaftliches Testiren und insbesondere ein wechselseitiges Testiren so gut, wie garnicht vorkommt. Der deutsche Mandant sandte zunächst eine „notarielle“ Ausfertigung der letztwilligen Verfügungen ein. Das englische Nachlassgericht erachtete diese Ausfertigung für unzureichend und forderte eine Bescheinigung des deutschen Nachlassgerichts, dass die notarielle Ausfertigung eine getreue Wiedergabe der Originale enthalte, und dass der deutsche Notar befugt sei, die Ausfertigung zu ertheilen. Dem englischen Nachlassgerichte sind nämlich in der Regel entweder die Originale selbst einzureichen, und zwar nöthigen Falls mit einem beschworenen Rechtsgutachten über die Gültigkeit der letztwilligen Verfügungen nach dem Rechte des letzten Domizils, oder aber es ist eine von dem deutschen Nachlassgericht ertheilte Ausfertigung vorzulegen. Die deutschen Notare pflegen in England ebenso unterschätzt zu werden, wie englischen Notare in Deutschland überschätzt werden. Als solcher bedarf der englische Notar keine juristischen Vorbildung; in der Provinz sind die Notare allerdings meistens gleichzeitig Anwälte; in London selbst ist der Notar indessen nur Notar und kein Jurist. Im Hinblick hierauf dürfte die deutschen Notare es entschuldbar finden, dass sie in England nicht immer voll gewürdigt werden.

Der deutsche Mandant zog es vor, „statt“ der notariellen Ausfertigung eine gerichtliche einzusenden. Letztwillige Verfügungen, welche nicht in englischer Sprache abgefasst sind, müssen dem englischen Nachlassgericht mit einer englischen Ueber-

; vorgelegt werden. Während im Allgemeinen englische
te Uebersetzungen einer jeden Person acceptiren, welche
ört, dass sie mit der englischen und der betreffenden
n Sprache vertraut ist, weist das englische Nachlassgericht
etzungen letztwilliger Verfügungen zurück, falls die Ueber-
; nicht von einem englischen Notar als richtig beglaubigt
s ist daher vollständig zwecklos, derartige Uebersetzungen
tschland anfertigen zu lassen; man entgeht damit nicht den
ren des englischen Notars. Letztere bemessen sich nach
ızahl der zu übersetzenden Worte, und dürfte schon aus
Grunde ein weitschweifiges Testiren nicht als besonders
zu bezeichnen sein. Daraus, dass die Uebersetzung eine
lle sein muss, darf der auswärtige Leser nicht schliessen,
ıglische Notare polyglotter veranlagt sind, als der Normal-
ler. Dem Verfasser liegt zur Zeit die Geschäftskarte einer
Londoner Notare vor, welche über 24 Sprachen verfügen;
ːr findet sich auch Sanscrit. Es ist dem Verfasser nicht
t, wie viele Mitglieder die Firma zählt; immerhin werden
tglieder schwerlich persönlich über 24 Sprachen verfügen
ch sonach auf angestellte Uebersetzer verlassen müssen,
eren Qualifikationen für die Aussenwelt ein Dunkel schwebt.
ːnke man sich ein deutsches Testament, welches mit Pflicht-
, Kodizillarklauseln, Quasipupillarsubstitutionen u. s. w.
, kurz, von einem deutschen Juristen abgefasst ist, welcher
Pandekten nicht bei WINDSCHEID hörte. Der Notar, wel-
ie englische Uebersetzung beglaubigt, ist häufig der deut-
Sprache nicht mächtig; in London ist er nicht einmal mit
nglischen Rechte vertraut, und jedenfalls liegen ihm die
hen Rechte sehr fern. Diese Bemerkungen werden genügen,
m deutschen Leser einen Begriff davon zu geben, wie der-
Uebersetzungen ausfallen. Das Wort „Erbe" wird mit
übersetzt, obwohl heir der gesetzliche Immobiliarerbe ist;
Vort „Testamentsvollstrecker" wird mit „executor" wieder-

gegeben, womit einfach ignorirt wird, dass in Deutschland seiner Zeit römisches Recht recipirt wurde. War man bisher noch nicht davon überzeugt, dass das englische Recht beträchtlich von den deutschen Rechten abweicht, so gelangt man jedenfalls zu dieser Ueberzeugung, wenn man die von einem englischen Notar angefertigte Uebersetzung eines deutschen Testaments studirt. Der Gerechtigkeit zur Liebe mag hier kurz hinzugefügt werden, dass die deutschen Uebersetzungen englischer, letztwilliger Verfügungen ebenfalls viel zu wünschen übrig lassen. Dieser Punkt steht indessen hier nicht in Frage.

Im vorliegenden Falle hatte der Testator zwei Testamentsvollstrecker ernannt, welche in der notariellen Uebersetzung als executors figurirten. Beide Testamentsvollstrecker wohnten in einem deutschen Bundesstaate, in welchem nach den bisherigen Erfahrungen an die Beschaffung eines affidavit in der vom englischen Nachlassgericht verlangten Form nicht zu denken war. Die Testamentsvollstrecker sahen deshalb von ihrer persönlichen Anerkennung als Nachlassrepräsentanten ab, und ermächtigten eine in England ansässige Person, sich zum Repräsentanten bestellen zu lassen.

Die Vollziehung dieser in der Form einer deed ausgefertigten Vollmacht ist sehr einfach. Die Unterschrift hat in Gegenwart und unter Mitzeichnung beliebiger Unterschriftszeugen zu erfolgen; rechts von der Stelle, wo zu unterzeichnen ist, befindet sich eine rothe Siegeloblate, welche genau genommen mit dem Finger zu berühren ist, während der Vollmachtgeber die Worte „J deliver this as my act and deed“ spricht. Der Inhalt der Vollmacht hat den Vorschriften des englischen Nachlassgerichts zu entsprechen. Der Verfasser erinnert sich eines Falles, in welchem der deutsche Mandant den Vollmachtsentwurf für bedenklich hielt, weil derselbe nicht sämmtliche deutschen Intestaterben aufführte. In einer derartigen Vollmacht sind indessen nur diejenigen Personen zu benennen, welche in erster Linie nach englischem Recht An-

pruch auf Anerkennung bzw. Bestellung zu Nachlassrepräsen-
nten haben, und es kann sehr wohl vorkommen, dass nicht
mmtliche deutschen Intestaterben diesen Anspruch haben. Treffen
B. Geschwister mit Kindern verstorbener Geschwister zusam-
en, so werden in der Vollmacht nur die Geschwister nament-
h aufzuführen sein, obwohl die Kinder verstorbener Geschwister
enfalls zu den deutschen Intestaterben zählen. Im praktischen
esultate tritt kein Unterschied ein, da das englische Nachlass-
richt nur über die Repräsentationsfrage und nicht über die
nefiziarischen Rechte befindet. Die benefiziarischen Ansprüche
· Kinder vorstorbener Geschwister werden nicht berührt.

Die Vollmacht recitirt zunächst die Namen, das letzte Domizil,
ie Zeit und Ort des Todes der Person, um deren Nachlass
sich handelt. In der von den beiden gedachten Testamentsvoll-
eckern vollzogenen Vollmacht folgte sodann eine Aufzählung
letztwilligen Verfügungen, mit der Angabe, dass die beiden
achten Testamentsvollstrecker zu executors ernannt seien.
ran schlossen sich etwa folgende Worte: „Wir — — zur Zeit
nhaft zu — — bevollmächtigen hiermit Herrn — —, sich
tens des englischen Nachlassgerichts zum Repräsentanten aller
bilien des verstorbenen — — — bestellen zu lassen, und zwar
unserem Nutzen und Vortheil, bis dass wir selbst auf An-
ennung als Nachlassrepräsentanten antragen und diese An-
ennung erwirken. Wir versprechen, alle Handlungen zu ge-
nmigen, welche unser Bevollmächtigter rechtmässig vornimmt
er vornehmen lässt."

Dieser Passus giebt zu mehreren Bemerkungen Veranlassung.
Deutsche Mandanten haben zuweilen Anstoss daran genommen,
ss die Vollmacht von „allen" Nachlassmobilien spricht. Ge-
eint sind nur diejenigen Nachlassmobilien, welche sich beim Tode
Jurisdiktionsgebiete des englischen Nachlassgerichts befinden.
ir andere Nachlassmobilien hat das englische Nachlassgericht
mals direkter Weise einen Nachlassrepräsentanten anerkannt

oder bestellt; wohl aber erwartet es, dass in Fällen, wo es das Gericht des letzten Domizils ist, ausländische Gerichte den in England fungirenden Repräsentanten ebenfalls anerkennen bzw. bestellen, soweit Mobilien in Frage stehen. Es braucht kaum hinzugefügt zu werden, dass diese Erwartung sich nicht immer erfüllt hat, und dass insbesondere deutsche Gerichte nicht geneigt sind, in dem executor oder administrator einen Repräsentanten zu erblicken, vielmehr nach wie vor nach den „Erben" forschen, welche dem englischen Rechte vollständig unbekannt sind. 2) Die Vollmacht ermächtigt zur Erwirkung der Bestellung zum Mobiliarnachlassrepräsentanten (administrator). Der Bevollmächtigte kann nicht etwa probate erwirken, welches nur dem executor persönlich gewährt wird. 3) Sobald der Bevollmächtigte bestellt ist, hat derselbe alle Rechte und Pflichten eines administrator, und ist daher nicht ein blosser Mandatar. Er wird, wie jeder andere administrator, Eigenthümer der englischen Nachlassmobilien, und haftet den Nachlassgläubigern und der englischen Steuerbehörde. Sein Rechtstitel gründet sich auf die gerichtliche Bestellung. Soweit allerdings sein Amt Spielraum giebt, wird der administrator nach den Wünschen seines Vollmachtgebers verfahren, an welchen er schiesslich den Nettonachlass auszukehren hat. 4) Der auf Grund der Vollmacht bestellte administrator kann nur dadurch entfernt werden, dass der Vollmachtgeber sich persönlich als Nachlassrepräsensant anerkennen oder bestellen lässt.

Die Bestellung des Bevollmächtigten erfolgt in derselben Weise, wie die Bestellung eines jeden administrator. Es sind zuvor die Nachlasssteuern zu entrichten, die Eide zu leisten und die beiden Bürgen zu bestellen. Letztere haben sich nur mit Bezug auf die englischen Nachlassmobilien zu verbürgen, selbst wenn nach der neuen Finance Act 1894 auch im Ausland belegene Nachlassstücke zur Entrichtung der Nachlasssteuern heranzuziehen sein sollten. Die gerichtliche Bestellungsurkunde war schliesslich der englischen Gesellschaft vorzulegen, an welcher der

rerstorbene Rentier beitheiligt war, und kam damit der administrator in die Lage, über die Antheile und Dividenden zu verügen. Letztere wurden einkassirt und erstere auf eine beneiziarisch berechtigte Person abschlägig ihres deutschen Erbtheils ımgeschrieben.

II. Der bisher betrachtete Fall war ein Fall, in welchem tztwillige Verfügungen vorlagen. Es liegt daher nahe, als eiteren Fall einen Intestatfall zu wählen.

Eine badische Firma hatte vor längerer Zeit den Verlust ines Gesellschafters zu beklagen, welcher zur Hälfte an dem Gechäft betheiligt gewesen war. Die Firma hatte einen Theil ihres Kapitals in Antheilen an englischen Gesellschaften angelegt, und uteten diese Antheile auf den Namen des verstorbenen Gesellchafters, weil die englischen Gesellschaften nur individuelle Personen, und keine Firmen in ihren Registern eintragen. Der verorbene Gesellschafter, der im Folgenden kurz A. B. genannt erden soll, hatte keine letztwilligen Verfügungen hinterlassen. er zuständige Theilungsbeamte, ein badischer Notar, bescheinigte, ss keine Kinder hinterblieben seien, und dass der Bruder des erstorbenen — dieser Bruder (D. B.) war zur anderen Hälfte esellschafter der badischen Firma — in die Antheile an den glischen Gesellschaften succedirte. Die Unterschrift des Notars ır vom britischen Konsul beglaubigt. Es ist zunächst darauf ıfmerksam zu machen, dass — abgesehen von der Eingangs geıchten Ausnahme zu Gunsten englischer Lebensversicherungsrsicherungsgesellschaften — deutsche, amtliche Erbbescheinigen in England nicht zu verwerthen sind. Denn die Berechgung, sich in England zum Nachlassrepräsentanten bestellen zu ıssen, bestimmt sich jedenfalls in erster Linie nach englischem Recht. Letzteres schreibt vor, dass in erster Linie die Wittwe, ı zweiter Linie die Kinder, in dritter Linie die Eltern und erst n vierter Linie die Geschwister zu bestellen sind. Hat allerdings las ausländische Gericht des letzten Domizils die Bestellung eines

Mobiliarnachlassrepräsentanten vorgenommen, — ein Fall, w
cher in den deutschen Bundesstaaten wohl nicht vorkomm
kann — so adoptirt das englische Nachlassgericht den vom
richt des letzten Domizils Gewählten. In der A. B.'schen Na
lasssache stellte sich heraus, dass der Verstorbene ausser
D. B. eine Wittwe (C. B.) und eine Schwester hinterlassen ha
Es war mithin zunächst erforderlich, dass die Wittwe auf
besseres Recht verzichtete. Dies geschah dadurch, dass
Wittwe in Gegenwart und unter Mitzeichnung eines Unterschri
zeugen beliebiger Art eine Urkunde vollzog, welche etwa folg
den Inhalt hatte: —

Im High Court of Justice

Probate, Divorce and Admiralty Division

(Probate)

Hauptregistratur.

In Sachen betreffend den Mobiliarnachlass des weiland A.

Nachdem A. B., zuletzt wohnhaft zu —, am — zu — v
storben ist, und mich C. B. als seine rechtmässige Witt
hinterlassen hat, verzichte ich hiermit auf meinen Anspr
auf Bestellung zur Repräsentantin seines Mobiliarnachlas

Gezeichnet u. s. w. } C. B.
— — — — —

Auf Grund dieser Verzichtsurkunde war D. B. in der La
sich entweder persönlich zum Repräsentanten (administrator
stellen zu lassen, oder eine in England ansässige Person zu
mächtigen, ihre eigene Bestellung herbeizuführen. Von dies
letzteren Verfahren, welches auf S. 440 ff. näher beschrieben
konnte D. B. absehen, weil er sich ohne grosse Mühen
Kosten zu dem in Darmstadt accreditirten, britischen Minis
residenten begeben konnte, welcher sowohl nach englischem,
nach hessischem Recht befugt ist, Eide abzunehmen. Um
Bestellung des D. B. herbeizuführen, hatte derselbe zunächst
folgende eidliche Erklärung abzugeben: —

Im High Court of Justice
Probate, Divorce and Admiralty Division
(Probate)
Hauptregistratur.

In Sachen betreffend den Mobiliarnachlass des weiland A. B.

Ich D. B. zu — schwöre und erkläre, dass A. B. zuletzt wohnhaft zu — intestate verstarb, ohne Eltern und Kinder, mit Hinterlassung von C. B. als seiner rechtmässigen Wittwe, welche auf Bestellung zur Repräsentantin seines Mobiliarnachlasses verzichtete; dass ich der natürliche und rechtmässige Bruder und einer der nächsten Verwandten des Verstorbenen bin; dass ich den Mobiliarnachlass des Verstorbenen getreulich repräsentiren werde, indem ich seine begründeten Schulden zahlen und den Restnachlass dem Rechte gemäss vertheilen werde; dass ich, wo das Recht es erfordert, ein richtiges und vollständiges Inventar des ganzen Mobiliarnachlasses vorlegen und gehörig und wahrheitsgemäss darüber Rechnung legen werde; dass der Verstorbene am — in — verstarb; dass endlich der Bruttomobiliarnachlass einen Werth von — und keinen höheren Werth hat. Nach meinem besten Wissen, Information und Dafürhalten!

Beschworen Seitens des D. B.
zu — am — vor mir: — } D. B.

Als Werth des Bruttomobiliarnachlasses wurde die Hälfte es Werthes der Antheile an den englischen Gesellschaften und er seit dem Tode fällig gewordenen Dividenden deklarirt. Die nglische Steuerbehörde liess sich diese Deklarirung begründen nd erkannte dieselbe als richtig an. Das Wort „intestate“ deckt uch den Fall, wo letztwillige Verfügungen vorliegen, welche von lem ausländischen Gericht des letzten Domizils für ungültig erklärt sind. In einem Falle gestattete das englische Nachlassgericht, dass hinter „intestate“ die Worte „mit Hinterlassung

einer ungültigen letztwilligen Verfügung“ eingeschaltet wurde. Der deutsche Mandant trug Bedenken, den Eid ohne diesen Zusatz abzuleisten.

D. B. hatte ferner die nachstehende Erklärung (Inland Revenue Affidavit) zu beeidigen: —

Im High Court of Justice

Probate, Divorce and Admiralty Division

(Probate)

Hauptregistratur.

In Sachen betreffend den Mobiliarnachlass des weiland A. B.

Ich D. B. zu — schwöre und erkläre, wie folgt: —

1. Ich wünsche zum Repräsentanten des Mobiliarnachlasses des zuletzt zu — wohnhaften, weiland A. B. bestellt zu werden, welcher am — in — verstarb und in — domizilirt war.

2. Soweit ich festzustellen vermochte, enthält die anliegende Aufstellung eine getreue Angabe der Bestandtheile und des gegenwärtigen Werthes aller Mobilien des Verstorbenen, für welche die Bestallung erfolgen soll, mit Ausnahme dessen, was der Verstorbene nicht benefiziarisch, sondern bloss dem nackten Rechte nach besass. Der Bruttowerth beläuft sich insgesammt auf —.

3. Der Verstorbene besass keine Immobilien im Vereinigten Königreich.

Alles dies entspricht der Wahrheit, nach meinem besten Wissen und Dafürhalten.

Beschworen Seitens des D. B. zu — am — vor mir: — } D. B.

Die Anlage spezifizirte die Gesellschaftsantheile und Dividenden und war am Schlusse von D. B. zu zeichnen. Deklarirt wurde auch in dieser Urkunde nur die Hälfte des Werthes. Man beachte, dass der „gegenwärtige“ Werth zu deklariren ist. Der Verfasser erinnert sich eines Falles, wo in der Zwischenzeit zwischen dem Entwurf der Urkunde und der Eidesleistung d

Steuerobjekte an der Börse gestiegen waren. Dies genügte der englischen Steuerbehörde, um eine neue, berichtigte, eidliche Erklärung einzufordern. Schliesslich ist noch zu erwähnen, dass die Urkunde unter Umständen mehr als drei Paragraphen und mehr als eine Anlage hat, und dass die Urkunde seit der Finance Act 1894 bedeutend komplicirter geworden ist.

Ueberall, wo ein Repräsentant „gerichtlich" bestellt wird, mithin eine Person den Nachlass repräsentiren soll, welcher dieser Vertrauensposten nicht vom „Verstorbenen" selbst übertragen ist, bedarf das Nachlassgericht einer Garantie dafür, dass der Nachlass gehörig repräsentirt werden wird. Diese Garantie wird dadurch gegeben, dass die zum Repräsentanten zu bestellende Person eine förmliche Verpflichtungsurkunde (Administration Bond) ausstellt und diese Urkunde von zwei in England ansässigen Bürgen mitvollziehen lässt. Vor etwa zwei Jahren wurden auch ausländische Bürgen acceptirt; diese recht bedenkliche Praxis hat man indessen seit einiger Zeit fallen lassen. In der A. B'schen Nachlasssache lautete die Verpflichtungsurkunde etwa wie folgt: —

„Entnehme Jedermann aus dieser Urkunde, dass wir D. B. zu — und (folgen Namen und Adressen der beiden Bürgen) dem (folgt der Name des zeitigen Präsidenten des englischen Nachlassgerichts) gesammt und einzeln in Höhe von (folgt der „doppelte" Werth der englischen Nachlassmobilien) guter und gesetzlicher, grossbritannischer Währung verhaftet sind, zahlbar an den gedachten (folgt der Name des zeitigen Präsidenten) oder an den jeweiligen Präsidenten des gedachten Nachlassgerichts. Dafür dass diese Zahlung gehörig und getreulich geleistet werden wird, verpflichten wir uns, einen jeden von uns auf das Ganze, unsere gesetzlichen Immobiliarnachfolger und unsere Mobiliarnachlassrepräsentanten, bindend durch diese Urkunde. Gesiegelt mit unseren Siegeln. Datirt den —.

Die Bedingung des Zahlungsversprechens soll folgende sein: Wenn D. B., der natürliche und rechtmässige Bruder und

einer der nächsten Verwandten des zuletzt zu — wohnhaften, am — verstorbenen A. B., zu dessen Mobiliarnachlassrepräsentanten derselbe bestellt zu werden wünscht, auf rechtmässige Aufforderung ein richtiges und vollständiges Inventar aller Mobilien des Verstorbenen errichtet, soweit dieselben in seine Hände, in seinen Besitz oder zu seiner Kenntniss oder in die Hände oder in den Besitz einer anderen Person für ihn gelangen, und das so errichtete Inventar, wo das Recht dies erfordert, in der Hauptregistratur des Nachlassgerichts vorlegt;

wenn derselbe die gedachten Nachlassmobilien und alle anderen von dem Verstorbenen bei seinem Tode besessenen Mobilien, welche späterhin in die Hände oder den Besitz des D. B. oder in die Hände oder den Besitz anderer Personen für ihn gelangen, gehörig und getreulich dem Rechte gemäss repräsentirt, d. h. die Schulden zahlt, welche der Verstorbene beim Tode schuldete;

wenn derselbe, wo das Recht dies erfordert, eine gehörige und getreue Rechnung über seine Nachlassrepräsentation ablegt und die verbleibenden Mobiliarnachlassstücke an die Personen abführt, welche Anspruch darauf haben;

wenn derselbe endlich, falls sich später herausstellen sollte, dass der Verstorbene eine letztwillige Verfügung hinterliess, und dieselbe von den darin ernannten Repräsentanten dem Nachlassgerichte zur Anerkennung vorgelegt wird, nach erfolgter Anerkennung derselben auf Verlangen seine eigene Bestellungsurkunde auf dem gedachten Gerichte abliefert;

so soll das Zahlungsversprechen ungültig und wirkungslos sein, sonst aber in voller Geltung und Kraft verbleiben.

Gezeichnet, gesiegelt und begeben Seitens des D. B. und (folgen die Namen der beiden Bürgen) in Gegenwart von —	D. B. (L. S.) I. Bürge. (L. S.) II. Bürge. (L. S.)

Diese Urkunde, welche die Form einer deed d. h. einer ge-
egelten Urkunde hat, ist in Gegenwart und unter Mitzeichnung
ner Person zu vollziehen, welche die Befugniss besitzt, Eide
zunehmen. Zu diesen Personen gehören nach englischem Recht
mmtliche britischen Konsularbeamten. In den Formularen
ht anstatt „an die Personen abführt, welche Anspruch darauf
ben" der Passus „an die Personen abführt, welche nach der
t for the better Settling of Intestate Estates Anspruch darauf
ben". Diese Act ist das Statute of Distribution, welches im
hre 1670 erging und bestimmte, in welcher Weise der vom
schof d. h. von dem damaligen Nachlassgerichte bestellte ad-
nistrator den Nettomobiliarnachlass unter die nächsten Ver-
ndten des Verstorbenen vertheilen soll. Es ist nun in England
erkannter Massen Rechtens, dass die Frage nach der Verthei-
ng des Nachlasses — im Gegensatz zu der Frage nach der
präsentation — sich nach dem Rechte am letzten Domizil be-
mmt. Es sollte daher in allen Fällen, wo das letzte Domizil
h im Deutschen Reiche befindet, das zunächst auf in England
mizilirte Personen zugeschnittene Formular wie in der A. B'schen
chlasssache abgeändert werden.

Auf Grund der drei gedachten Urkunden wurde D. B. nach
trichtung der Nachlasssteuer zum Repräsentanten bestellt. Die
stellungsurkunde wurde den englischen Gesellschaften vorgelegt
d konnte D. B. damit die Dividenden einkassiren und über
e Antheile verfügen.

III. Mehrere exceptionelle Fragen, welche das Verfahren in
ie Länge zogen, entstanden in einer Hamburger Nachlasssache.
ie englischen Nachlassmobilien bestanden auch in diesem Falle
us Antheilen an englischen Gesellschaften und aus bezüglichen
ividendenanweisungen. Im Anschluss hieran mag sofort erwähnt
erden, dass es irrelevant ist, wo sich das certificate über die
ntheile befindet; entscheidend für die Frage, ob bestimmte An-
heile englische Nachlassmobilien sind, ist der Umstand, dass die

Antheile nicht ausserhalb Englands übertragen werden können. Aus Hamburg gingen zunächst folgende Urkunden ein:

1. Eine von einem beeidigten Uebersetzer angefertigte englische Uebersetzung eines vor zwei Hamburger Notaren errichteten Testaments. Die Unterschrift des Uebersetzers war vom britischen Konsul legalisirt. Das Testament hatte zwei Testamentsvollstrecker vorgesehen; einer war darin benannt, und für den Namen des zweiten war eine Lücke offen gelassen.

2. Eine von demselben Uebersetzer angefertigte englische Uebersetzung eines Beschlusses der Vormundschaftsbehörde (Abtheilung des Landgerichts in Hamburg), welcher einer Person als zweiten Testamentsvollstrecker Bestätigung ertheilte.

3. Eine von demselben Uebersetzer angefertigte englische Uebersetzung einer Bescheinigung des Hamburger Oberlandesgerichts über einen Ausschlussbescheid und über die Befugnisse der beiden Testamentsvollstrecker.

Es ist bereits oben erwähnt worden, dass das englische Nachlassgericht sich nur mit Uebersetzungen abgiebt, welche von einem englischen Notar angefertigt sind. Die deutschen Mandanten wurden davon in Kenntniss gesetzt und sandten darauf eine notarielle Ausfertigung des Testaments ein, welche dem englischen Nachlassgericht mit einer notariellen Uebersetzung vorgelegt wurde.

Das englische Nachlassgericht wünschte zunächst zu wissen, ob das Original beim Hamburger Gericht deponirt sei; bejahendenfalls habe letzteres unter seinem Siegel auf der Ausfertigung zu bescheinigen, dass dieselbe mit dem Original übereinstimme und das gerichtliche Ausfertigung angesehen werden könne. Sollte das Testament sich in der Verwahrung eines Notars befinden, so sei ein beschworenes Rechtsgutachten darüber einzureichen, dass das Testament dem Hamburger Rechte entspreche. Falls ferner „beide“ Testamentsvollstrecker anerkannt zu werden wünschten, habe das gedachte Rechtsgutachten auch zu bestätigen, d[illegible]

eachtet das Testament selbst nur Einen benenne, beide Testatsvollstrecker seien. Wünsche dagegen nur der im Testament ınnte Testamentsvollstrecker anerkannt zu werden, so sei ein ıchten über den letzteren Punkt entbehrlich.

Diese Verfügung bestätigt die Bemerkungen, welche bei der ·rechung des Falles I gemacht worden sind. Entweder ist gerichtliche Ausfertigung einzureichen, oder ein Rechtsgut-:n über die Gültigkeit der leztwilligen Verfügung nach dem te am letzten Domizil.

Es ergab sich, dass in Hamburg Originaltestamente weder htlich noch notariell aufbewahrt, sondern den Interessenten :händigt werden, nachdem die Originale vom Erbschaftsamt zirt und Abschriften in die Bücher dieser Behörde eingen sind.

Die beiden Testamentsvollstrecker vollzogen auf der für das sche Nachlassgericht bestimmten notariellen Ausfertigung ihre enszüge, und reichten mit dieser Ausfertigung — oder ger mit der notariellen Uebersetzung, welcher diese notarielle ertigung anlag — folgende, vor dem britischen Konsul in ıburg abgegebene, eidliche Erklärung ein:

1. den Oath for Executors,
2. das Inland Revenue Affidavit, mit anliegender Aufstellung.

Auf diese beiden Urkunden wird bei der Besprechung eines eren Falles näher einzugehen sein. Hier interessirt hauptlich das ausserdem eingereichte beschworene Rechtsgutachten, :hes etwa nachstehenden Inhalt hatte:

Im High Court of Justice

Probate Divorce and Admiralty Division

(Probate)

Hauptregistratur.

In Sachen betr. den Mobiliarnachlass des weiland —.

Ich (folgen Namen, Titulaturen und Adresse des Deponten) schwöre und erkläre, wie folgt:

1. Ich bin mit dem Recht der Stadt Hamburg vertrau

2. Ich habe das in notarieller Ausfertigung anliegend Testament des weiland — geprüft, und erkläre, dass dasselb dem Rechte der Stadt Hamburg entsprechend errichtet ist.

3. Nach Hamburger Recht werden Originaltestament weder gerichtlich noch notariell hinterlegt, sondern den Inte essenten ausgehändigt. Das Testament des weiland — ist v dem Hamburger Erbschaftsamt, der zuständigen Nachlas behörde, gehörig publizirt worden; eine Abschrift ist in de Büchern des Erbschaftsamts eingetragen, und das Origin befindet sich jetzt, dem Hamburger Recht entsprechend, in de Händen des —.

4. Wenn auch im Originaltestament für den Namen de zweiten Testamentsvollstreckers eine Lücke offen gelassen is so hat doch die zur Bestätigung von Testamentsvollstrecker befugte Hamburger Vormundschaftsbehörde (eine Abtheilun des Hamburger Landgerichts) den — als zweiten Testaments vollstrecker bestätigt.

Beschworen u. s. w.

Nach Einreichung dieser Urkunden erklärte das englisch Nachlassgericht, dass nur der im Testamente selbst benannt Testamentsvollstrecker als executor anerkannt werden könne der zweite Testamentsvollstrecker könne nur zum administrator bestellt werden.

Die deutschen Mandanten hatten in Folge dessen die Wahl zwischen folgenden beiden Prozeduren:

1. Entweder war bloss die Anerkennung des im Testamente selbst benannten Testamentsvollstreckers zu betreiben, in welchem Falle dem zweiten Testamentsvollstrecker der Anspruch auf Bestellung zum administrator vorbehalten blieb.

2. Oder es war die Bestellung beider Testamentsvollstrecker zu administrators zu betreiben.

Da für die erstere Prozedur die bisherigen Urkunden au

reichten, während im Falle der Wahl der letzteren Prozedur neue, eidliche Erklärungen und zwei in England ansässige Bürgen erforderlich geworden wären, wählten die deutschen Mandanten die erstere Prozedur.

Mittlerweile war seit dem Tode des Testators mehr als ein Jahr verflossen, und entstand damit für das englische Nachlassgericht die Frage, ob im vorliegenden Falle das Amt des um Anerkennung bittenden Testamentsvollstreckers nicht etwa bereits abgelaufen sei. Vergleiche das auf Seite 430 über Code civil, Art. 1026, Statutarrechte und LANEUVILLE v. ANDERSON Bemerkte. Es war deshalb noch ein weiteres Rechtsgutachten nachfolgenden Inhalts einzureichen:

Im High Court of Justice

Probate, Divorce and Admiralty Division

(Probate)

Hauptregistratur.

In Sachen betr. den Mobiliarnachlass des weiland —.

Ich (folgen Namen, Titulaturen und Adresse des Deponenten) schwöre und erkläre wie folgt:

1. Ich bin mit dem Recht der Stadt Hamburg vertraut.

2. Nach diesem Recht ist die Dauer des Amts eines Testamentsvollstreckers nicht auf ein Jahr seit dem Tode des Testators beschränkt.

3. Die Ernennung des — zum Testamentsvollstrecker des am — verstorbenen — ist nach Hamburger Recht noch gültig und in allen Beziehungen wirksam.

Beschworen u. s. w.

Auf dieses Gutachten hin erkannte das englische Nachlassgericht den im Testamente selbst benannten Testamentsvollstrecker als executor an; die Anerkennungsurkunde (probate) wurde den englischen Gesellschaften vorgelegt, und konnte damit der executor die Dividenden einkassiren und über die Antheile disponiren. Als nachlasssteuerpflichtig war der mittlere Börsenpreis

deklarirt, zu welchem die Antheile zur Zeit des Entwurfes der eidlichen Erklärungen notirt standen. Auf Verlangen der englischen Steuerbehörde war nachträglich der mittlere Börsenpreis zur Zeit der Eidesleistung anzugeben. Obwohl dieser Preis höher war, sah die Steuerbehörde, im Hinblick auf den schwankenden Werth der Antheile, von der Erhebung einer zusätzlichen Nachlasssteuer ab.

IV. Ein in Dresden domizilirter Rentier war mit Hinterlassung eines Testaments nebst zwei Kodizillen verstorben. Das Testament setzte einen Testamentsvollstrecker und zwei Erben ein. Zum Nachlasse gehörten auf den Namen des Testators registrirte Antheile an englischen Gesellschaften, und wünschte man diese Antheile auf die Erben umzuschreiben.

Es wurde zunächst eine notarielle Ausfertigung des Testaments und der beiden Kodizille dem englischen Nachlassgericht vorgelegt. Letzteres rügte 1) dass das erste Kodizill, obwohl am Schlusse vom Jahre 1890 datirt, in den späteren Theilen der notariellen Ausfertigung zwei Mal als vom Jahre 1892 datirt recitirt wurde; 2) dass aus der Ausfertigung nur erhelle, dass der executor auf Anerkennung beim Nachlassgericht in Dresden angetragen habe, nicht aber, dass er anerkannt sei; und 3) dass nicht zu ersehen sei, wo sich die Originale befänden.

Das Nachlassgericht in Dresden bescheinigte darauf unter der notariellen Ausfertigung (welche übrigens ausser den letztwilligen Verfügungen selbst bereits Abschriften gerichtlicher Protokolle enthielt), 1) dass das erste Kodizill vom Jahre 1892 zu datiren sei; 2) dass dem Testamentsvollstrecker eine Legitimationsbescheinigung ertheilt sei; und 3) dass Testament und beide Kodizille vom gedachten Dresdener Nachlassgericht aufbewahrt würden.

Das sächsische Recht gestattet dem in Dresden residirenden britischen Ministerresidenten, die ihm nach englischem Recht zustehende Befugniss, Eide abzunehmen, auszuüben, mag der Deponent auch in Sachsen staatsangehörig sein. Es konnten daher dem Testamentsvollstrecker nachstehende Entwürfe eingesandt werden.

1. Der Oath for Executor, welcher etwa folgender Massen lautete:

Im High Court of Justice

Probate, Divorce and Admiralty Division.

(Probate)

Hauptregistratur.

In Sachen betr. den Mobiliarnachlass des weiland —.

Ich (folgen Name, Stand und Adresse des executor) schwöre und erkläre, dass ich glaube, dass das anliegende, von mir durch Namenszug identificirte, beschriebene Papier den wahren und urschriftlichen, letzten Willen nebst zwei Kodizillen des am — zu — verstorbenen — in — enthält und eine beglaubigte Ausfertigung derselben ist; dass ich der alleinige, im gedachten letzten Willen ernannte executor bin; dass ich den Mobiliarnachlass des gedachten Testators gehörig und treulich repräsentiren werde, durch Zahlung seiner begründeten Schulden und durch Entrichtung der in dem letzten Willen und in den Kodizillen gemachten letztwilligen Zuwendungen, soweit dieselben sich darauf erstrecken und das Recht mich verbindet; dass ich, wo das Recht es erfordert, ein getreues und vollständiges Inventar aller Mobiliarnachlassstücke vorlegen und rechtlich und treu darüber Rechnung ablegen werde; und dass der Bruttomobiliarnachlass des Testators in England einen Werth von — und keinen höheren Werth besitzt. Nach meinem besten Wissen, Information und Dafürhalten:

Beschworen u. s. w.

2. Das Inland Revenue Affidavit mit der anliegenden Aufstellung, nämlich:

Im High Court of Justice

Probate, Divorce and Admiralty Division.

(Probate)

Hauptregistratur.

In Sachen betr. den Mobiliarnachlass des weiland —.

Ich (folgen Name, Stand und Adresse des executor) schwöre und erkläre, wie folgt:

1. Ich wünsche, den letzten Willen und die beiden Kodizille des weiland — zuletzt in — zur nachlassgerichtlichen Anerkennung zu bringen. Derselbe starb in — am — und war domizilirt in —.

2. Soweit ich festzustellen vermochte, enthält die anliegende Aufstellung eine getreue Angabe der Bestandtheile und des gegenwärtigen Werthes aller im Vereinigten Königreich belegenen Mobiliarnachlassstücke des Verstorbenen, mit Ausnahme dessen, was er nur dem nackten Rechte nach und nicht benefiziarisch besass. Der Bruttowerth beläuft sich insgesammt auf —, der Betrag, für welchen die Anerkennung erfolgen soll.

3. Der Verstorbene besass keine Immobilien im Vereinigten Königreich.

Alles dies entspricht der Wahrheit nach meinem besten Wissen und Dafürhalten!

Beschworen u. s. w.

Auf Grund dieser beiden eidlichen Erklärungen wurde der Testamentsvollstrecker, nachdem die Nachlasssteuer entrichtet war, als executor anerkannt; die Anerkennungsurkunde wurde bei den englischen Gesellschaften produzirt, und liess der Testamentsvollstrecker alsdann die Antheile auf die Erben umschreiben. In dem Oath for Executor ist von letztwilligen Zuwendungen die Rede. Es ist dies die genaue Uebersetzung von legacies. Legacies sind keine Legate im strengen Sinne dieses Wortes. Denn Legaten stehen Erbtheile gegenüber, welche in England nicht vorkommen können. Das englische Recht operirt nur mit Repräsentanten und mit benefiziarisch Berechtigten und die letzteren heissen legatees. Vom Standpunkte des englischen Rechtes betrachtet ist der deutsche Erbe sowohl Repräsentant und zwar

universeller Repräsentant, als auch benefiziarisch Berechtigter
l. h. legatee.

V. Als letzter Fall dürfte noch ein Nachlassfall zu be-
rechen sein, in welchem sich das letzte Domizil in England
fand. Der vorzuführende Fall ist, abgesehen von dem eng-
chen Domizil, auch noch in zwei anderen Beziehungen von
teresse: einmal giebt er ein Beispiel eines administration bond
den Testatfall, und sodann war der Nachlassfall in fiskalischer
ziehung nach der neuen Finance Act zu behandeln, da der
stator nach dem 1. August 1894 verstorben war. Der zuletzt
England domizilirte Verstorbene hatte eine dem englischen
echt entsprechende, letztwillige Verfügung hinterlassen, welche
ine Wittwe zur executrix ernannte. Letztere begab sich bald
ch dem Tode ihres Ehemannes zu ihren Verwandten nach
reussen und ersuchte eine englische Bank um Auszahlung eines
einen Guthabens, welches Bestandtheil des Nachlasses bildete.
ie Bank lehnte das Ersuchen vorläufig mit dem Bemerken ab,
ass probate bezw. letters of administration zu produciren seien.

Die Wittwe war zunächst um Einsendung des Originals der
etztwilligen Verfügung zu ersuchen, und ferner darauf aufmerk-
am zu machen, dass mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten,
welche eine Eidesleistung in Preussen bereitet, es vorzuziehen sei,
ine Person in England zu ermächtigen, sich zum administrator
estellen zu lassen.

Zu berücksichtigen war sodann, dass im Falle, wo der Ver-
torbene zuletzt in England domizilirt ist, seit der neuen Finance
ct nicht bloss die englischen, sondern auch die ausländischen
achlassstücke steuerpflichtig sind; dass ferner Begräbnisskosten
nd englische Nachlassschulden zu kürzen sind; und dass endlich
e ausländischen Nachlassstücke sich um den Betrag der aus-
ndischen Nachlassschulden und um die etwa entrichtete, aus-
ndische Nachlasssteuer verringern.

Die Wittwe sandte das Original der letztwilligen Verfügung

ein, vollzog die förmliche Vollmacht (vergleiche Fall I) ı
klärte, dass in England nur das gedachte Guthaben, im A
dagegen Nachlassstücke im etwa 30fachen Werthe dies
habens vorhanden seien. Eine Nachlasssteuer war im A
(Königreich Sachsen) nicht entrichtet, wohl aber warer
Begräbnissunkosten sowohl englische wie ausländische N
schulden zu kürzen.

Der englische Bevollmächtigte der executrix erwirk
Bestellung zum administrator auf Grund folgender drei Ur
1. Oath for Administrator (vergleiche Fall II), 2. Inland
Affidavit, welches seit der Finance Act höchst komplizirt
ist, und 3. Administration Bond für Testatfälle. Dies
unterscheidet sich von dem im Intestatfalle zu vollziehend
(vergleiche Fall II) im Wesentlichen dadurch, dass der
strator gelobt, die letztwilligen Verfügungen zur Ausfüh
bringen.

Die vorstehenden fünf Fälle dürften dem Leser di
sächlichen Formen vorgeführt haben, in welchen sich d
fahren zu bewegen hat. Mögen die Umstände des e
Falles auch noch so sehr von denjenigen abweichen, we
obigen fünf Fälle begleiteten, es wird sich immer entw
die Anerkennung eines executor oder um die Bestellu
administrator handeln. Im Hinblick auf die Eigenthümli
des englischen Nachlassrechts ist wohl in allen Fällen
rathen, vor der Vornahme irgendwelcher Schritte den Tha
einem englischen Anwalte vorzulegen, und denselben in e
nellen Fällen zu instruiren, die Ansicht des englischen N
gerichts über das einzuschlagende Verfahren womöglich im
festzustellen, um ein oft recht kostspieliges Experimen
vermeiden. Man sollte endlich in Deutschland nicht a
Auge lassen, dass nicht bloss das englische Nachlassre
deutschen Juristen fremd und eigenartig erscheint, sond
auch der englische Jurist dem deutschen Erbrecht gegenü

ıaloger Lage befindet. Die Begriffe executor und admini-
or erscheinen dem Einen mysteriös, der Begriff Erbe dem
ern im gleichen Grade. Die natürliche Folge ist, dass sehr
Iissverständnisse vorliegen, wo in voreiliger Weise das aus-
sche Recht selbst getadelt wird. Derartige Missverständnisse
en wohl nur von deutschen Juristen aufgeklärt werden, welche
dem englischen Nachlassrecht vertraut sind; oder von eng-
en Juristen, welche sich mit den deutschen Erbrechten be-
t gemacht haben. Die Verfolgung deutscher Erbrechte ist
ngland ebenso wohl durchzuführen, wie die Geltendmachung
Rechte von executors und administrators im deutschen Reiche.

Literatur.

Dr. **Karl von Stengel**, Frhr., Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Zweiter Ergänzungsband. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Freiburg i. Br. und Leipzig 1893.

Die rasch pulsirende, schöpferische Kraft der Verwaltung hat dem ersten Ergänzungsbande des beliebten Werkes in kurzer Frist einen zweiten zugesellt. Ausser den nothwendig gewordenen Nachträgen und neben der Ausfüllung von Lücken bringt derselbe in einer Reihe von Artikeln eine eingehende Schilderung der Justizverwaltung.

Mag auch die Gleichstellung dieses Zweiges der Staatsverwaltung mit den übrigen Gebieten derselben für ein Wörterbuch des „Verwaltungsrechts" nicht absolut geboten erscheinen, so enthalten doch die einschlägigen sachkundigen Erörterungen, namentlich von SEUFFERT, STENGEL, VON RISCH, PFAFFEROTH und FROMMHOLD für den Verwaltungsbeamten, welcher unbeschadet der grundsätzlichen Trennung durch tausend Fäden mit der Justiz verbunden ist, des Belehrenden und praktisch Verwerthbaren genug.

Freilich ist es für den Juristen keine leichte Aufgabe, in der Fülle der organisatorischen Bestimmungen die für die Verwaltung Interesse bietenden Gesichtspunkte festzuhalten, und so kann Referent nicht verhehlen, dass er beispielsweise eine Kürzung der Artikel über Elbzoll- und Rheinschifffahrtsgerichte, über Schiedsmänner und über das Hinterlegungswesen gerne gegen eine ausführlichere Behandlung der Licht- und Schattenseiten der Schöffengerichte, der Strafbefehle und des Strafvollstreckungsrechtes eingetauscht hätte.

Die Fehde, ob Schwur- oder Schöffengerichte ist gerade jetzt lebhafter entbrannt; möge bei der Entscheidung auch die Stimme der betheiligten Amtsanwälte einige Beachtung finden; Scholastik und Schablone dürfte den Schöffengerichten schwerlich vorzuwerfen sein. Dagegen wäre eine weitere Ausgestaltung der amtsrichterlichen Hauptverhandlung ohne Zuziehung von Schöffen auch bei Nothwendigkeit des Zeugenverhöres und für einzelne Vergehenssachen nicht unerwünscht.

Die Abkürzung des Verfahrens bei den Strafbefehlen wird durch ein reich ausgebildetes System der zulässigen Rechtsmittel (Einspruch, Berufung, Revision) zum Theile wieder wett gemacht, eine Erscheinung, welche

von der verkümmerten Revision gegen erstinstanzielle Urtheile der Strafkammern bedeutend absticht.

Auch die Langsamkeit der Strafvollstreckung, namentlich bei Vermögensstrafen (Umwandlung in Freiheitsstrafe, Abwendung der letzteren durch Erlag der Geldstrafe ohne Rücksicht auf die Kosten des Verfahrens!) bildet einen wunden Punkt unseres Strafprozesses in gleichem Grade wie die nicht zu rechtfertigende Schwäche des Verbotes der reformatio in pejus bei der Berufung.

Eine kühle Zurückhaltung beobachtet SEUFFERT gegenüber den Gemeindegerichten, weil dieselben vollständig aus rechtlich nicht disziplinirten Elementen bestehen; er glaubt, auf juristische Denk- und Willensgewohnheiten sollte die Rechtspflege niemals ganz verzichten und befürwortet die Verbindung der Schiedmannseinrichtung mit der Gemeinde; Gericht und Rechtsprechung aber sollen die Staatsgewalt fest in der Hand behalten.

Für den guten Kern der Einrichtung (s. auch Blätter für administrative Praxis, Bd. 44, S. 114f.) beweist aber, dass der Vergleich trotz seiner „unjuristischen“ Natur aus mehr als einem Grunde das wünschenswerthe Ergebniss eines Rechtsstreites ist, dass ferner SEUFFERT selbst die Schwurgerichte als Bollwerk gegen die Scholastik und Schablone im Rechtsleben betrachtet, obwohl bei der Schuldfrage der Einfluss der rechtsgelehrten Richter fast ganz verschwindet, und endlich dass man in einigen deutschen Territorien früher mit guten Gründen das Rügewesen bezüglich der landwirthschaftlichen Uebertretungen den Gemeinden anheimgegeben hatte. Zudem können die württembergischen Gemeindegerichte nur unter Berücksichtigung der Stellung der Gemeinde im Staatsorganismus überhaupt eine gerechte Würdigung finden.

Dass in Bayern die Landgerichte auch zur Führung der Register über die „anerkannten Vereine“ berufen sind, geht aus Art. 4 des Gesetzes vom 29. April 1869 und Art. 28 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgerichtsverfassungsgesetz klar hervor und beruht die gegentheilige Ansicht (S. 14 Anm. 3) auf einem Versehen.

Durch SARTORIUS hat das Recht der Stiftungen eine fast monographische Darstellung gefunden, welche um so dankenswerther ist, als hier das zunächst massgebende bürgerliche Recht vielfach durch das öffentliche Recht nach Entstehung, Bestand, Verwaltung und Zwecken der Stiftung beeinflusst wird.

Sehr zu begrüssen ist die Vertretung des internationalen Rechts in den beiden Artikeln „Nichtstreitige Gerichtsbarkeit“ und „Rechtshilfe“ durch BÖHM, den Herausgeber der Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht; spielt ja doch bei uns das Völkerrecht noch immer die Rolle des Aschenbrödels im Vergleich zu den anderen juristischen Disziplinen trotz der erhöhten Anforderungen, welche die fortwährend sich steigernden internationalen Beziehungen gleichmässig an den Richter wie an den Beamten der Staats- und Selbstverwaltung stellen.

Begreiflicher Weise ist seit Erscheinen des besprochenen Ergänzungsbandes das Staatsleben nicht stille gestanden; schon jetzt liegt auf allen Gebieten der Verwaltung Stoff für einen folgenden Ergänzungsband in nicht unbeträchtlicher Menge vor, ganz abgesehen von den vielfach aufgetauchten Gesetzgebungsproblemen und den immer mächtiger drängenden Forderungen der sozialen Verwaltung.

Die Raschlebigkeit derselben ist im Gegensatze zur Beständigkeit des Civilrechts für zusammenfassende Werke eine kaum erwünschte Beigabe; die grosse Mühe, mit dem Leben einigermassen gleichen Schritt zu halten, wird noch gesteigert durch die Gefahr des Veraltens der einzelnen Erörterungen, welche hier in ungleich höherem Grade droht. Herausgeber und Verlag haben aber bisher den Beweis erbracht, dass sie es versuchen und verstehen, soweit überhaupt möglich, dieser Schwierigkeit Herr zu werden.

Dr. Leopold Menzinger.

Dr. v. **Sicherer, Friedrich,** Die gemeindliche Finanz-, Polizei- und Strafgewalt in Bezug auf Verbrauchssteuern und andere örtliche Abgaben nach den Artikeln 40 und 41 der bayerischen Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins. München 1893. 87 S.

Der Verfasser behandelt in klarer und anschaulicher Weise einen nicht unwichtigen Gegenstand der gemeindlichen Finanzgewalt, in welchem durch die gemeindliche Autonomie ein umfangreiches Polizeirecht und ein eigenartiges Strafverfahren ausgebildet wurde. Das Bestreben, auch den politischen Gemeinden für ihre Ausgaben ähnliche Einnahmequellen zu erschliessen, wie sie in ausgiebiger Weise der moderne Staat für sich beansprucht, hat in vielen Ländern gleichwie in Bayern, im Anschlusse an älteres Herkommen zur Einführung von gemeindlichen Verbrauchssteuern (Oktrois, Konsumgebühren) und sonstigen nicht unter den Begriff der Umlagen fallenden örtlichen Abgaben geführt.

Die Verbrauchssteuern, namentlich Getreide-, Mehl-, Lokalmalzaufschlag, sollen innerhalb der gesetzlichen Schranken die im Gemeindebezirke hergestellten Erzeugnisse treffen, vorbehaltlich der für den Durchgangsverkehr und für die Ausfuhr in bestimmtem Umfange bestehenden Pflicht der Rückvergütung. Als Entgelt der Benützung des gemeindlichen Eigenthums, der gemeindlichen Anstalten und Unternehmungen können örtliche Abgaben erhoben werden. Zur Kontrole und Sicherung dieser Gefälle sind die Gemeinden befugt, ortspolizeiliche Vorschriften über Defraudationen und Kontraventionen zu erlassen; deren Verletzung zieht ein eigenthümlich ausgebildetes Submissionsverfahren nach sich, in welchem der Betroffene sich dem gemeindlichen Strafbescheide unbedingt unterwerfen oder gegen denselben das ordentliche Gericht anrufen kann. Dr. Leopold Menzinger.

---

1. Dr. v. **Seydel, Max,** Das Staatsrecht des Königreichs Bayern. 2. Aufl. Freiburg und Leipzig, J. C. B. Mohr (P. Siebeck) 1894. 343 S.
2. Dr. **Laband, Paul,** Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 2. Aufl. Freiburg und Leipzig, J. C. B. Mohr (P. Siebeck) 1894. 276 S.
Leoni, Albert, Das Verfassungsrecht von Elsass-Lothringen. Freiburg, J. C. B. Mohr (P. Siebeck) 1892. 180 S.
Leoni, Albert, und **Mandel, Karl,** Das Verwaltungsrecht von Elsass-Lothringen. Freiburg und Leipzig 1895, J. C. B. Mohr (P. Siebeck). 307 S.

Die sämmtlichen voraufgeführten Werke deutscher Staatsrechtswissen-aft gehören mit Ausnahme des Verfassungsrechts des Reichslandes dem ndbuche des öffentlichen Rechts an. Von Marquardsen begründet und er Mitwirkung von Seydel fortgesetzt, wird dasselbe von dem Letzteren len das deutsche Staatsrecht betreffenden Theilen in zweiter, vermehrter l verbesserter Auflage herausgegeben. In dieser sind alle Staatsrechte der zelnen Staaten nach einem einheitlichen Schema angelegt. Unbestreit-wird damit der Werth des Sammelwerks als Nachschlagebuch durch ssere Uebersichtlichkeit und Vollständigkeit nicht unwesentlich erhöht, er nicht ohne Beeinträchtigung der Individualität der Mitarbeiter, welche mitunter durch eine skizzenhafte Behandlung der aufgedrungenen Materie r ungleiche Werthung der einzelnen Theile schadlos halten. So kann wohl g bezweifelt werden, ob das jetzt einbezogene Verwaltungsrecht überall ler ihm gebührenden Darstellung gelangt ist. Auch lässt sich nicht in ede stellen, dass die Uniformirung der Abhandlungen ihre Lektüre nicht ussreicher gestaltet; doch ist zuzugeben, dass die gewählte Methode für Praktiker, wenn er die Systematik des Handbuchs kennt, werthvoller ist ein noch so ausführlich gehaltenes Sachregister. Dass die Quellennach-sungen und Litteraturangaben vollständig ergänzt und mit besonderer gfalt behandelt wurden, bedarf bei dem bewährten Rufe des Handbuchs eines Musterwerkes keiner Hervorhebung. Sehr zu wünschen wäre, dass Herausgeber und Verleger gelingen möge, den Umfang des Gesammt-rkes im Interesse der rechtsvergleichenden Wissenschaft und der Fort-wicklung des Völkerrechts durch Aufnahme des Staatsrechts der wich-eren aussereuropäischen Völker zu erweitern; unterliegt es ja doch keinem reifel, dass die Kenntniss des Staatsrechts der fremden Länder auf die Ge-ltung der internationalen Beziehungen von massgebendem Einfluss ist.

Bei dem Werke von Seydel verdient die zweite Auflage den Namen ner vermehrten und verbesserten Auflage weniger durch die unwesentliche rhöhung der Seiten- und Paragraphenzahl, als wegen der durchgängigen evision des ganzen Stoffes nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung; e bildet aber überdies eine willkommene Ergänzung zu dem nunmehr auch usserlich durch einen stattlichen Registerband zum Abschluss gelangten rossen „Bayerischen Staatsrechte" desselben Verfassers (7 Bände, Freiburg

1887—1894), in welchem gerade mit Rücksicht auf das Erscheinen der zu besprechenden Ausgabe von Nachträgen abgesehen wurde. Das Verwaltungsrecht hatte Seydel bereits in der ersten Auflage berücksichtigt; auch sonst ist die Systematik des Buches wesentlich nur durch die Stellung des Gemeinderechts nach dem staatlichen Finanzrecht verändert.

Dass im Grossen und Ganzen die Grundanschauungen des Verfassers die gleichen geblieben sind, kann sicherlich nicht Wunder nehmen. Das gilt insbesondere von der starken Betonung des Herrscherrechts, dem gegenüber der Staat nicht als organisches Gemeinwesen oder als organisirtes Volk, sondern nur als Gegenstand der Herrschaft nach Land und Volksgenossen erscheint und der einzelne Staatsangehörige lediglich als Unterthan der Staatsgewalt ohne Grund- und Freiheitsrechte in Betracht kommt, was ja auch bei dem Enteignungsrechte zu Tage tritt und nicht minder bei der Verkörperung des Fiskus in dem Könige als Inhaber des Staatsvermögens. Das alte „l'état c'est moi" ist der Grundzug der Auffassung Seydel's von dem Verhältniss zwischen Herrscher und Staat; natürlich nicht in dem berüchtigten Sinne, welchen der grosse Sonnenkönig dem Wort gegeben, sondern im Sinne des konstitutionellen modernen Staatsrechts, nach welchem in Bayern die Verfassungsurkunde kraft der königlichen Gewalt besteht und diese eine allumfassende und zu eigenem Recht zustehende Gewalt darstellt. Gerade hier, bei der prinzipiellen Frage nach dem Wesen des Staates und der Herrschaft trifft aber das Wort des Verfassers zu, dass die praktisch-politische Bedeutung der Meinungsverschiedenheiten vielfach weit überschätzt wird, dass auch kaum eine staatsrechtliche Einzelfrage sich auffinden lässt, in welcher jene grundsätzliche Meinungsverschiedenheit Gleichheit der Ansicht ausschlösse, wie auch umgekehrt die Meinungsgleichheit in Bezug auf die rechtliche Natur des Staates und der Herrschaft Meinungsverschiedenheiten in sehr wichtigen Einzelfragen nicht verhütet. Zudem ist zu bedenken, dass die Verfassung eines Staates nur den leeren Rahmen abgeben kann, innerhalb dessen das reiche staatliche Leben zur Entfaltung kommt, und dass diese vorzugsweise von den Persönlichkeiten abhängt, welche im Staate zur Arbeit berufen sind und so das todte Verfassungswort in die lebendige That umsetzen. Die Praxis des Staatsrechts hat ja eine weit höhere Aufgabe als die blosse auslegende Anwendung der Rechtssatzung und zu nicht geringem Theile wird sie von Erwägungen beeinflusst, welche nicht dem Bereiche des jus strictum entstammen.

In Bezug auf Einzelheiten natürlich ist durch das Festhalten an d[illegible] Prinzipien ein Wechsel in der Ansicht nicht ausgeschlossen. So hat Seyd[illegible] um nur ein Beispiel anzuführen, den absolut verneinenden Standpunkt h[illegible] sichtlich der Zulässigkeit einer Verfassungsänderung unter der Regentsch[illegible] verlassen; wesentlich im Anschlusse an Kohler (Hirth's und Seydel's Annal[illegible] des Deutschen Reichs 1888, S. 1 f.) betont er mit vollem Recht, dass [illegible] Frage, ungeachtet sie in den bayerischen Kammerverhandlungen nicht [illegible]

sonders gefördert wurde, durch mehrere gesetzgeberische Akte thatsächlich bereits bejaht worden sei, namentlich durch das Gesetz vom 26. Okt. 1887, welches trotz des Titels einer authentischen Auslegung nichts anderes als ein Verfassungsänderungsgesetz ist. Freilich unterscheidet SEYDEL zwischen Unzulässigkeit und Unmöglichkeit der Verfassungsänderung, so dass damit der ganze Gegenstand der juristischen Deduktion entrückt und dem Gebiete der Politik anheimgegeben wird (s. auch SEYDEL in Blätter für administrative Praxis, Bd. 45, S. 6 ff.).

Erklärlicher Weise gibt ein Handbuch des bayerischen Staatsrechts cht den Raum zu einer eindringenden Würdigung des Verhältnisses Bayerns m Deutschen Reiche; dasselbe konnte denn auch in dem vorliegenden 'erke nur an einigen wenigen Stellen berührt werden. Wenngleich die bennte, gänzlich selbständige, übrigens wohlbegründete Auffassung SEYDEL's dem „Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich" (1873) d in den „staatsrechtlichen und politischen Abhandlungen" (1893), sowie mehrfachen kleineren Arbeiten des Näheren ausgeführt ist, so muss doch n Wunsche Ausdruck verliehen werden, dass der Verfasser seinem monuntalen Werke über bayerisches Staatsrecht auch eine zusammenfassende l erschöpfende Darstellung des deutschen Staatsrechts beigesellen möge.

Entstehung und Entwicklung des jungen Reiches bieten ja für die Staatshtswissenschaft manch' schwieriges, der Konstruktion nahezu unzugängles Problem, und unbeschadet der Macht der Thatsachen ist auch das lkerrecht darüber noch nicht einig geworden, unter welche der altherrachten Eintheilungen das neue Staatengebilde zu rechnen sei. Die Frage ilich wird selten genug aufgeworfen, ob diese Schablonen Angesichts der änderten politischen Ideen und des Umschwunges im Völkerleben überıpt noch ein anderes als ein wesentlich historisches Interesse zu beanuchen haben. Scheut man sich doch nicht, die Vereinigten Staaten von rdamerika, die Schweiz und das Deutsche Reich unter einen Begriff zu ingen oder richtiger zu zwingen, obwohl die inneren Verschiedenheiten ischen diesen sogenannten „Bundesstaaten" so gross sind, dass die Unzuıglichkeit der gedachten Kategorie eigentlich ausser allem Streite sein sollte.

Unter den Lehrern nun, welche es unternommen haben, den kunstllen, aber vielfach verworrenen und unvollendeten Verfassungsbau des eutschen Reiches klarzustellen, nimmt LABAND anerkannt eine führende Stelıng ein, für welche auch die angezeigte neue Auflage seines deutschen Staatsechts vollen Beweis erbringt.

Nach LABAND ist das Reich ein Rechtssubjekt, ein verfassungsmässig rganisirter, korporativer Staatenstaat, dessen Centralgewalt souverän ist, während die Einzelstaaten eigentlich mediatisirt, genauer: zwar noch Staaten mit Unterthanen sind, aber ihre Souveränität eingebüsst haben. Diese Ansicht hat gewiss Vieles für sich, sofern es sich um rein logische Folgerungen aus Begriffen handelt, welche freilich zum Zwecke der Konstruktion erst auf-

gestellt werden müssen. Sie wäre auch sicherlich nicht zu beanstanden, wenn sie die Entstehungsgeschichte des Reiches und namentlich die Absicht der sämmtlichen Kontrahenten der Bundes- bezw. Reichsverfassung unbestritten für sich hätte. Diese Verfassung und mit ihr das Bundesverhältniss nicht für ein völkerrechtliches Verhältniss zu erachten, sondern als ein für alle einzelnen Staaten verbindliches Gesetz auszulegen, welches auf einer über ihnen stehenden Macht, auf dem staatlichen Willen der Gesammtheit beruht, ist, wie man auch den Vorgang sich zurechtlegen mag, immerhin gekünstelt, zumal die „Gesammtheit", der Gesetzgeber, eben zur Zeit des Abschlusses der Verträge in der realen Welt gar nicht existirte. Es ist auch nicht abzusehen, warum der Begriff des Staatenbundes nicht ausreichen sollte, um alle die geschichtlich gewordenen Eigenthümlichkeiten in dem Verhältnisse der deutschen Gliedstaaten zum Reiche in genügender Weise zu erklären; denn einerseits stehen doch auch die halbsouveränen Staaten zu ihrem Souzerän nur in einem völkerrechtlichen Verhältniss und andererseits kann auch ein völkerrechtlicher Bund die verbündeten Staaten so enge und innig umschliessen, dass alle wichtigeren staatlichen Aufgaben zu gemeinsamen Aufgaben werden, d. h. durch die Gesammtheit erfüllt und von ihrem Willen geleitet werden. Der Satz, dass die ganze Rechtssphäre der Einzelstaaten zur Disposition des verfassungsmässig erklärten Willens des Reiches steht (die „berühmte" Competenz-Competenz HÄNEL's), ist ja, so absolut hingestellt, eigentlich die Verneinung der Rechtssphäre der Einzelstaaten überhaupt; denn was in jedem Augenblick rechtlich genommen werden kann, besitzt man nicht zu Recht, wenn man es auch thatsächlich inne hat. Allein der Satz verliert wesentlich seinen Schrecken, sobald man über der Personifikation des Reiches nicht vergisst, dass es eben wieder die Einzelstaaten sind, welche in ihm, in ihrer Zusammengesellung das ganze staatliche Leben ausmachen. Auch der Vorrang der Reichsgesetze vor den Landesgesetzen ist eben so wenig ein untrügliches Kennzeichen für die Verneinung des völkerrechtlichen Bandes, wie das Vorhandensein eigener Reichsorgane. Denn auch bei einem völkerrechtlichen Verbande können die Bundeszwecke und die zu ihrer Ausführung erlassenen Anordnungen den Landesgesetzen vorgehen. Zuzugeben ist natürlich, dass das Reich nicht ein Staatenbund nach dem Muster des alten Deutschen Bundes ist, aber nicht einzuräumen ist, dass der Begriff des Staatenbundes nicht umfassender sein sollte, als er in dieser geschichtlichen Thatsache sich verkörpert hat. Muss sich doch auch der Begriff des Bundesstaates von seinen Anhängern manche Modifikation in der Anwendung gefallen lassen und unbestreitbar liegt auch hier eine Meinungsverschiedenheit vor, welche praktisch-politisch durchaus nicht so weltbewegend ist, als es auf den ersten Blick erscheinen könnte.

Dasselbe gilt von der Kontroverse über den Begriff des formellen und materiellen Gesetzes, und wenn man auch nicht so weit gehen will als VAUTHIER (Das Staatsrecht des Königreichs Belgien 1892, S. 77), dass nämlich

etwas Willkürliches darin liege, dem theoretischen Begriff, welchen man sich von dem Gesetze mache, praktische Folgen beimessen zu wollen, so muss dennoch betont werden, dass die Streitfrage, welche fast eine Ueberproduktion an Litteratur im Gefolge gehabt hat, weniger aus allgemein staatsrechtlichen Begriffen gelöst werden darf, als aus dem konkreten Verfassungsrechte, soll nicht die Beweisführung grossentheils in ein petitio principii ausarten. Auch das Gespenst der lex annua bei der Budgetfeststellung würde durch eine solche Behandlung bedeutend an Harmlosigkeit gewinnen.

Nach dem Plane der zweiten Auflage des Handbuches wurde das elsass-lothringische Verfassungsrecht in die Bearbeitung des Reichsstaatsrechts verschmolzen. Aus diesem Siege der Ansicht, dass das Reichsland kein Staat sei, sondern nur einen Verwaltungsdistrikt des Reiches bilde, hat LABAND auch die äussersten Folgerungen gezogen, indem er Elsass-Lothringen auf gleiche Stufe wie die Schutzgebiete gestellt und dem dafür geltenden Reichsverfassungsrechte nicht einmal volle neun Seiten der Darstellung gewidmet hat. Trotz ihrer Folgerichtigkeit wird diese Zusammenfassung von vielen Seiten befremdend empfunden werden und als nur zu sehr geeignet, die Bedeutung der Reichslande in ein ungünstiges Licht zu setzen. Dass die neue Anordnung den Vertretern der gegentheiligen Auffassung, welche in Elsass-Lothringen einen wirklichen Staat oder doch ein in der Entwicklung nach einem solchen und zwar nach dem Vorbilde der deutschen Einzelstaaten begriffenes Gemeinwesen sehen, nach keiner Richtung gerecht werden kann, liegt auf der Hand.

Diese Lücke wird durch LEONI, „Verfassungsrecht von Elsass-Lothringen“, in glücklicher Weise ausgefüllt. Das Buch ist eine erweiterte Auflage des im Jahre 1883 im Handbuche veröffentlichten Staatsrechts und soll in übersichtlicher, gedrängter, systematischer Darstellung über das geltende Landesrecht Aufschluss geben. Der Verfasser geht in seinen Erwägungen über die rechtliche Natur der Reichslande und ihrer Verfassung von wesentlich anderen Gesichtspunkten aus als LABAND.

Das zeigt sich schon bei Beurtheilung der Stellung des Generalgouverneurs in der Zeit vom Beginne der kriegerischen Okkupation bis zur Vereinigung der im Frankfurter Frieden abgetretenen Gebiete mit dem Deutschen Reiche. LABAND glaubt, der Oberbefehlshaber der deutschen Heere habe kraft Völkerrechts die von ihm okkupirte französische Staatsgewalt ausgeübt, was zur praktischen Folge habe, dass die von dem Generalgouverneur erlassenen Anordnungen die Kraft und Bedeutung des französischen Landesrechtes haben. LEONI dagegen erblickt darin nicht Willensakte, welche an Stelle der suspendirten französischen Staatsgewalt und für diese vorgenommen wurden, sondern Willensakte der durch den Generalgouverneur repräsentirten deutschen Staaten, welche selbst zur Herrschaft berufen waren; mithin habe derselbe von Anfang an und nicht erst seit dem Friedensvertrage die deutsche Staatsgewalt ausgeübt.

Die Streitfrage gehört eigentlich vor das Forum des Völkerrechts u. die historischen Thatsachen haben dortselbst auch schon mehrfach Kriti erfahren (s. CALVO, Le droit international public., 4. Aufl., Bd. IV, S. 212f.). So viel ist sicher, dass es sich bei Annahme der Ansicht von LABAND um eine höchst eigenthümliche Art der Stellvertretung handeln würde, welche weder auf dem Willen des Vertretenen beruhte, noch auch schwerlich in der Absicht des Vertreters gelegen war. Die Behauptung, es sei schon seit dem 14. Aug. 1870 die deutsche Staatsgewalt ausgeübt worden, ist selbstverständlich von ungewöhnlicher juristischer Kühnheit, sobald man diese Staatsgewalt mit der in Folge der Reichsverfassung ins Leben getretenen identifizirt: sie kann aber wohl begründet erscheinen, wenn man nicht ausser Acht lässt, dass schon mit Beginn des Krieges ein völkerrechtliches Band die deutschen Staaten geeinigt hat und folglich auch eine Vertretung dieser verbündeten Staaten und eine Ausübung von Hoheitsrechten in ihrem Namen durchaus nichts Unnatürliches an sich hat. Dass das damalige Zwischenstadium der Bundesstaatentheorie in der Erklärung Schwierigkeiten bereitet, kann nicht geleugnet werden; allein die Eventualität der Rückgängigmachung der Okkupation bildet möglicher Weise für den Okkupanten wohl ein starkes Motiv in seinen Anordnungen, so dass er in ihnen sogar das Interesse des bisherigen Souveräns wahren kann; dieser Umstand vermag aber die Thatsache nicht aus der Welt zu schaffen, dass es immer nur Regierungshandlungen des Okkupanten selbst sind und dass zwei Souveränitäten auf einem und demselben Territorium unmöglich neben einander bestehen können.

LEONI behauptet ferner, durch das Reichsgesetz vom 9. Juni 1871, durch die Uebertragung der Ausübung der Staatsgewalt an den Kaiser sei Elsass-Lothringen zu einem besonderen Staatswesen erhoben worden, zur Sicherung einer deutsch-nationalen Entwicklung des Landes seien jedoch die eigenen Organe des Reiches mit den Regierungsrechten ausgestattet und die konstitutionelle Ausbildung der Landesverfassung der Entscheidung des Reiches vorbehalten worden. Dem Beweise für diese These sind namentlich die Ausführungen über die besondere Staatsangehörigkeit, die Stellung der Landesbeamten und die Bedeutung der Landesgesetzgebung gewidmet.

LABAND hingegen hält daran fest, dass es in Elsass-Lothringen an ein[em] von der Rechtspersönlichkeit des Reiches verschiedenen Subjekte der Staa[ts]gewalt fehle und daher die unter letzterem Wort bezeichnete Summe [von] Hoheitsrechten eben eine Machtbefugniss des Reiches sein müsse, also [das] Reichsland kein Staat sei.

Auch hier dreht sich, wie man sieht, der Streit um Fragen und [Be]griffe des allgemeinen Staatsrechts und wiederholt sich die Misslichkeit, [ein] eigenthümliches, in der Geschichte der neueren Zeit einzig und ohne Bei[spiel] dastehendes politisches Gemeinwesen einer allgemeinen Rechtskategorie unt[er]zuordnen. Die letztgedachte, übrigens fast ganz allgemein angenomm[ene] Theorie hat gegenüber der Einführung des Reichsgesetzes über die Erwerb[ung]

1 den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit in Elsass-Lothringen en schweren Stand. Zwar meint LABAND, dies habe nur die Folge, dass selben Thatsachen, welche in den Bundesstaaten den Erwerb und den Ver- : der Staatsangehörigkeit und in untrennbarem Zusammenhange damit den Reichsangehörigkeit begründen, in den Reichslanden unmittelbar den verb oder Verlust der Reichsangehörigkeit bewirken und dass formell Behörden des Reichslandes dasselbe Verfahren beobachten wie die Beden der Einzelstaaten. Aber die Form ohne rechtlichen Inhalt kann, abehen davon, dass das fragliche Einführungsgesetz eine derart subtile Untereidung nicht kennt, doch nur wenig befriedigen und die Auslegung der etzlichen Bestimmungen wird zu einer äusserst gezwungenen. Wenn z. B. Elsass-Lothringer die bayerische Staatsangehörigkeit erwerben will, kann nach § 7 des Gesetzes die Aufnahmsurkunde beanspruchen, obwohl Elsassthringen kein Bundesstaat ist, oder muss die Behörde Mangels einer gezlichen Norm nach freiem Ermessen verfahren, da doch § 8 des Gesetzes ch nicht zutrifft?

Auf der anderen Seite ist nicht zu übersehen, dass die Ansicht LEONI's zu führen muss, die einheitlichen Organe des Reiches in Elsass-Lothringen ırchweg in doppelter Eigenschaft theils als Reichsorgane, theils als Landesgane zu behandeln; mag auch das sustinere duas personas in der Rechtsissenschaft keine vereinzelte Erscheinung sein, so ist es doch seltsam, dass n Staat keine eigenen Organe besitzen und sich auch solche rechtlich nicht llte schaffen können.

Aus diesen wenigen Proben dürfte zur Genüge hervorgehen, dass das aatsrecht des Reichslandes, welcher Lehrmeinung man sich auch immer anhliessen mag, unverkennbar einer gründlichen Bearbeitung würdig ist und e vorliegende Arbeit einem wirklichen Bedürfniss entgegenkommt; ihr 'erth wird durch die gegensätzliche Stellung des Verfassers zu anderen utschen Staatsrechtslehrern nicht gemindert, zumal eine durchgängige eichheit der Meinungen auf dem Gebiete der Jurisprudenz und insbesondere s Staatsrechts nur eine Utopie sein kann. Gerechte Beachtung verdienen er die Darlegungen von LEONI schon um deswillen, weil sie allenthalben s auf die Bedürfnisse des Lebens gerichtete Auge des Praktikers erkennen sen und durch vielfache Bezugnahme auf das französische Recht (man vereiche die umfangreiche Aufzählung der Rechte der Staatsangehörigen S. 32f. .d die Déclaration des droits de l'homme et du citoyen S. 39), auch interesnte Ausblicke auf dieses für die Entwicklung des modernen Staatsrechts so ichtige Rechtsgebiet gewähren.

Die zweite Abtheilung des eben besprochenen Werkes, Das Verwalıngsrecht der Reichslande, ist nunmehr von LEONI und MANDEL als 'heil des Handbuches herausgegeben worden. Auch hier klingt, wie begreifch, die Kontroverse mit LABAND nach. Die Verfasser bemängeln hauptächlich, dass LABAND Elsass-Lothringen in finanzieller Hinsicht den Einzel-

staaten vollkommen gleich behandle und die Landeskasse vom Reichsfiskus unterscheide, während er doch folgerichtig die Landeskasse als „stellvertretenden Spezialreichsfiskus“ bezeichnen sollte, wie er den Landesausschuss als „stellvertretenden Spezialreichstag“ und den Statthalter als „Reichskanzler für Elsass-Lothringen“ bezeichnet habe. Es ist aber auch nur mehr ein leises Nachklingen; denn das Verwaltungsrecht ist kein Tummelplatz für scharfen, prinzipiellen Streit, wesshalb auch daselbst eine Mitarbeiterschaft und Arbeitstheilung keinerlei Bedenken gegen sich hat, da sie nur zur Vertiefung der Darstellung und möglichsten Vervollständigung des überreichen Stoffes führen kann.

In der Behandlung der schwierigen Materie verräth sich an allen Punkten die Vertrautheit der Verfasser mit ihrem Gegenstande. Dass die deutsche Gesetzgebung zwar an der Fortbildung des Rechts rüstig gearbeitet, aber die vorgefundenen Grundlagen des französischen Rechts nicht einfach beseitigt, sondern auf ihnen weitergebaut hat, macht das Verwaltungsrecht des Reichslandes schon um deswillen höchst interessant, weil in ihm zur Zeit noch zwei vielfach auseinandergehende Weltanschauungen um den Sieg ringen und insbesondere noch manche Anklänge an das Zeitalter der französischen Revolution sich bemerkbar machen. Dahin gehört u. A. der Satz, dass der Staat grundsätzlich derselben Steuerpflicht unterworfen sei wie Privatpersonen, wie denn überhaupt für das Steuerrecht die frühere Landesgesetzgebung noch weithin massgebend ist. Das französische Armenrecht gibt Gelegenheit zu einem lehrreichen Vergleiche zwischen den Erfolgen der staatlich gehegten Einzelthätigkeit und des blossen gesetzlichen Unterstützungsgebotes auf Grundlage der reinen Thatsache des Aufenthalts. Auch im Gemeindewesen gilt zur Zeit noch das ältere französische Recht; doch ist hier eine Aenderung in soferne nahe bevorstehend, als eine neue Gemeindeordnung bereits vom Landesausschuss und vom Bundesrath angenommen ist und zur Inkraftsetzung nur noch der kaiserlichen Sanktion bedarf, welche von der Aufhebung des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1887 bezüglich der Ernennung von Bürgermeistern und Beigeordneten abhängt. Es ist nur zu billigen, dass der Lehre des Gemeinderechts der genannte Entwurf zu Grunde gelegt wurde, obwohl er noch nicht Gesetzeskraft erlangt hat; wären doch beim gegentheiligen Verfahren wahrscheinlich in kürzester Zeit ganze Abschnitte des Werkes veraltet gewesen. Dr. Leopold Menzinger.

Dr. **C. Cosack**, Prof. an der Universität Freiburg. **Das Staatsrecht des Grossherzogthums Hessen.** Einzelausgabe aus dem Handbuch des öffentlichen Rechts. 2. Aufl. Verlag von J. C. B. Mohr. Freiburg i. B. und Leipzig 1894.

Die Vorzüge des bekannten „Handbuchs des öffentlichen Rechts“ werden in Fachkreisen allgemein gewürdigt. Das Handbuch ist nunmehr in zweiter Auflage erschienen, wobei sich die Neubearbeitung auf das Staatsrecht des

eutschen Reiches und der grösseren Bundesstaaten beschränkt. So wird ıs preussische Staatsrecht durch Prof. v. STENGEL, das hessische durch rof. COSACK, an Stelle des Verfassers der ersten Auflage (Professor GAREIS) ›arbeitet. Die neue Darstellung schliesst sich an den ursprünglichen Plan ıd die Eintheilung des Stoffes an, wobei das Bestreben erkennbar, in erster inie solche Fragen hervorzuheben, deren Beurtheilung für das deutsche taatsrecht schlechthin von Bedeutung sind. Hierher zählen z. B. die Aushrungen über Thronfolge (S. 9), Budgetrecht des Landtages (S. 76) und ermögensrechte des Regenten (S. 5, 77). Ein weiteres auszeichnendes Moıent liegt in der rechtlichen Würdigung der in der Praxis über die Ausgung von Staatsrechtssätzen entstandenen politischen Konflikte, z. B. der teuerverweigerung des Jahres 1850, und der aktuellen Frage des Verfahrens ei der geplanten Verstaatlichung der hessischen Ludwigseisenbahn (S. 116 ff.).

Eine geschichtliche Einleitung skizzirt die Entwickelung der hessischen taatsverfassung, es folgen deren Grundlagen (Staatsoberhaupt, Landtag, Beördenorganismus). Besondere Abschnitte umfassen das Finanzwesen, die emeinde- und Kreisverwaltung, das wirthschaftliche Leben, das Schulwesen s. w. Seit der ersten Auflage ist ein Zeitraum von zehn Jahren, reich an ›setzgeberischen Arbeiten auf dem Gebiete des Staatslebens verflossen. Die eubearbeitung hat alle wichtigen Erscheinungen auf den einzelnen Gebieten ıd die Aenderungen der Gesetzgebung genau beachtet und auf die vorhanne Literatur verwiesen, so dass die Darstellung eine vollständige ist und m Leser ein getreues Bild des hessishhen Staatsrechtes liefert. Der umıgreiche Stoff ist auf 142 Seiten systematisch und übersichtlich zusammenfasst, alle Formen des Verfassungs- und Verwaltungsrechtes sind objektiv handelt. Die staatsrechtliche Litteratur ist so um eine tüchtige Arbeit reichert worden, welche sich zugleich durch die gefällige leichte Form des ils auszeichnet. Dr. Zeller.

ırsi, A., Arbitrati internazionali. Note di critica dottrinale e storica. Pisa. 1894.

Nachdem Prof. ROUARD DE CARD die Bedeutung der neueren Fälle des ternationalen Schiedsgerichts in einem 1893 erschienenen Buche behandelt, ıt nun sein Kollege VON PISA die Frage sowohl prinzipiell wie geschichtch beleuchtet. Das kurze Ergebniss der sehr eingehenden und interessanten .usführungen ist für uns, dass die Erledigung internationaler Streitigkeiten urch Schiedsgericht entschiedene Fortschritte gemacht hat, aber doch nur uf juristisch formulirbare Fragen beschränkt bleiben, in den grossen Konikten nationaler Interessen dagegen versagen wird. Selbst der Vertrag der lehrzahl der amerikanischen Staaten (Washington 28. April 1890) über ein llgemeines Schiedsgericht unter ihnen nimmt im Art. 4 alle Fragen aus, elche einer der Staaten, deren Sache im Spiele ist, so beurtheilt, dass sie ine Unabhängigkeit gefährden könnten und dieser Vorbehalt ist sehr dehn-

barer Natur. Ein ähnlicher projektirter Vertrag zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten ist nicht zu Stande gekommen, würde aber auch, wenn dies der Fall wäre, nicht viel bedeuten, da der Kriegsfall durch die geographische Lage zwischen beiden Regierungen ausgeschlossen ist. Der Verf. wünscht einen allgemeinen und internationalen Vertrag, oder in Ermanglung desselben möglichst viele Verträge zwischen einzelnen Staaten, durch welche dieselben sich verbinden, alle Kontroversen, die zwischen ihnen entstehen können, durch Schiedsspruch zu lösen, aber beschränkt dies doch wieder durch die Klausel „oder wenigstens bestimmte Arten von Kontroversen", was thatsächlich auf das oben Gesagte, einer Beschränkung auf juristisch definirbare Streitigkeiten hinauskommt, wie sie auch in Art. 2 des Washingtoner Vertrags von 1890 aufgezählt sind. Im Einzelnen macht der Verf. viele sehr richtige Bemerkungen, so bekämpft er z. B. bei der Bildung des Schiedsgerichtes die Ernennung von Mitgliedern der beiden streitenden Parteien, weil diese sich gegenseitig neutralisiren und nur die Einstimmigkeit des Schiedsspruches unmöglich machen, während diese Parteien durch ihre Vertreter vor dem Tribunal ausreichende Organe haben, ihre gegenseitige Auffassung geltend zu machen. Ebenso giebt er über das Verfahren beachtenswerthe Winke, mit dem erwähnten Werke von Rouard de Card wird man in seinem Buche, welches demnächst auch in erweiterter französischer Ausgabe erscheinen wird, das ganze Material über den Stand der Frage in Händen haben.

Geffcken.

Seidler. Die Nothwendigkeit der Reform der preussischen Disziplinargesetzgebung, insbesondere der Aufhebung des Gesetzes vom 7. Mai 1851, betreffend die Dienstvergehen der Richter. Landsberg a. W. 1894. 151 S.

Veranlassung zur vorliegenden Schrift hat ein in ihr des Näheren erörtertes Disziplinarverfahren gegeben, welches für den Verf. nicht allein wissenschaftliches Interesse geboten haben dürfte. Trotzdem ist die Abhandlung nicht durch tendenziöse Färbung entstellt; das heikle Thema ist vielmehr bei aller Entschiedenheit fast durchweg mit anerkennenswerther Objektivität behandelt.

Die Unabhängigkeit der Gerichte und der Richter, führt Seidler aus, wird durch das Gesetz vom 7. Mai 1851 in Frage gestellt und dieses Gesetz ist gerade neben der ungenügenden Ausbildung der jungen Juristen, welche die neuen Prozessgesetzgebungen begünstigen, für den vielfach beklagten Niedergang der Rechtsprechung verantwortlich zu machen.

Nach einem interessanten Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung der Stellung des Richterstandes in der preussischen Monarchie bis zur Verfassungsurkunde wird das geltende Richterdisziplinargesetz und seine Hauptmängel, namentlich die Verschwommenheit und Dehnbarkeit seiner Begriffe, sowie sein abnormes Verfahren besprochen. Das Gesetz habe weder

e Reinhaltung des richterlichen Ehrenschildes, nöthigenfalls durch Entrnung unwürdiger oder unfähig gewordener Mitglieder, noch auch den Schutz :r richterlichen Unabhängigkeit erreicht, sondern den Richter in Wirklich:it weit abhängiger gestellt, als jeden Verwaltungsbeamten, ihn der Autorität :r Vorgesetzten und der Disziplinargerichte unterworfen und damit eine arücksetzung des Richteramtes andern Berufsständen gegenüber bewirkt.

Es lässt sich nicht verkennen, dass die vom Verf. mitgetheilten Displinarfälle, wenn auch ihre Einzelheiten schwerlich kontrolirbar sind, zum .indesten beweisen, dass das mehrerwähnte Gesetz eine gefährliche Waffe t, deren Handhabung in den betheiligten Kreisen ein hohes Mass von all:itiger Unabhängigkeit und einsichtsvoller Besonnenheit erheischt, soll sie icht zum Nachtheile des ganzen Richterstandes ausschlagen.

Der Forderung des Verf. nach Herstellung und gesetzlicher Sicherung ollständigster Unabhängigkeit des Richters, besonders den Vorgesetzten egenüber, natürlich nur innerhalb des eigentlichen Richteramtes, muss icherlich beigestimmt werden. Von seinen Reformvorschlägen vermag das Verlangen nach Aufhebung der Justizhoheit der Einzelstaaten und nach Ausibung der Rechtsprechung im Namen des Reichs weniger zu befriedigen; ron anderen staats- und verfassungsrechtlichen Bedenken abgesehen, haben lie Bundesstaaten kaum Anlass, auch hier die erfahrungsgemäss grosse Gefahr einer reichsrechtlichen Verböserung ihres bisherigen Rechtszustandes heraufzubeschwören. Dagegen kann man sich eher einverstanden erklären mit der gewünschten Trennung der Staatsanwaltskarriere von der richterlichen, wenn sie auch nur mit vielen Schwierigkeiten durchführbar wäre, ebenso mit einer den jetzigen Zeitverhältnissen entsprechenden Regelung der Gehaltsfrage, wobei hauptsächlich das Prinzip der Progressivsteigerung der Gehälter zu beseitigen sein dürfte. Auch die Streichung der Strafe des Pensionsverlustes ist zu billigen, schon aus dem Grunde, weil die Pension nichts anderes als einen bereits verdienten, aber für die Zeit der Dienstunfähigkeit einbehaltenen Gehaltstheil darstellt.

Nach Seidler soll jeder Richter als gleichberechtigt mit seinem Vorgesetzten behandelt werden; die Aufsicht darf schlechterdings keinen Einfluss auf das Wie der richterlichen Thätigkeit haben; das Belehren und das Auslegen der Gesetze durch höher gestellte Beamte mit dem amtlichen Ansinnen, dass der Richter sich darnach achte, müsse unterbleiben. Ebenso soll das Rügerecht wegfallen; an dessen Stelle tritt bei ordnungswidriger, nicht rechtzeitiger oder nicht sachgemässer Ausführung eines Amtsgeschäftes eine Erinnerung des vorgesetzten Präsidiums, während als Disziplinarstrafen überhaupt nur Warnung, im Wiederholungsfall durch Geldstrafen verschärft und Dienstentlassung als zulässig erachtet werden. Das Disziplinarverfahren endlich sollte unter Ausschluss einer Parteistellung der Staatsanwaltschaft dahin abgeändert werden, dass für jedes Dienstvergehen ein aus Land- und Amtsrichtern gebildeter Ehrenrath eines benachbarten Oberlandesgerichts-

bezirkes als beschliessendes, dagegen der Disziplinarsenat eines zweiten b nachbarten Oberlandesgerichtes als erkennendes Ehrengericht thätig wir grundsätzlich aber keine Behörde zur Aburtheilung eines ihr unterstellte Richters zuständig ist.

Zweifellos werden die beachtenswerthen Ausführungen der Abhandlun vielfach Anstoss, manche Entgegnung und Berichtigung hervorrufen; mög sie Alle, die es angeht, zur vorurtheilsfreien Würdigung der bestehende Verhältnisse aneifern, möge der Meinungsstreit sich stets in sachlichen Bahne bewegen und dazu beitragen, dass neben dem Prinzipe des Wohlfahrtsstaat im bürgerlichen, wie im öffentlichen Recht der alte Satz in vollen Ehre bleibe: Justitia est fundamentum regnorum.

Dr. Leopold Menzinger.

Dr. **Amos S. Hershey,** Die Kontrolle über die Gesetzgebung in de Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und deren Gliedern Heidelberg 1894. 71 S.

Nicht mit Unrecht betont HERSHEY die bisherige Ungleichmässigkei in der Behandlung des Staatsrechts der Vereinigten Staaten, die fast völlig Ignorirung der Einzelstaaten gegenüber dem Bundesstaate. Freilich ha diese Erscheinung ihren hauptsächlichsten Grund in der Schwierigkeit, mi welcher in Europa, trotzdem unsere Zeit im Zeichen des Weltverkehrs steh die Benutzung der Quellen des amerikanischen Verfassungsrechts und seine Geschichte verbunden ist. Auch unserem Autor sind diese Schwierigkeite nicht erspart geblieben, so dass auch bei ihm das Recht der Gliedstaate bei manchen vielversprechenden Ansätzen gleichfalls etwas zu kurz gekomme ist. Dagegen wiegt das lebendige Verständniss für das interessante Ver fassungsleben der transatlantischen Staaten selbst die vielerlei, ungeachte hilfreicher Unterstützung noch übrig gebliebenen sprachlichen Schwächen un Unebenheiten reichlich auf.

Die Vertreter des uneingeschränkten Parlamentarismus mag es sonde bar berühren, dass man in dem grossen Freiheitsstaate überhaupt an ei Kontrole oder wie Verf. nicht besonders glücklich sich ausdrückt, an „Her mungsmittel" der gesetzgebenden Körper denkt. Das legislative Vetorec des Präsidenten und der Gouverneure zum Schutze der Regierungsform u zur Abwehr unzweckmässiger Bills, welches nur zeitlich beschränkt ist u allein einer besonders starken Mehrheit der beiden Häuser weichen mu verleiht der Exekutive nicht nur einen unmittelbaren Einfluss auf die Gese gebung, sondern wird auch vom Volke als wirksamstes Mittel gegen üb eilte und verderbliche Gesetzgebung begrüsst, da man von den Gouverneur und vom Präsidenten weit mehr ein Handeln im Interesse des ganzen Vol erwartet, als von den Legislaturen, in welchen sich immer selbstsücht und lokale Interessen geltend machen. Das richterliche Prüfungsrecht, e standen aus dem Bedürfnisse der Gerichte, Urkunden, d. h. Freiheitsbri

interpretiren, ist nach HERSHEY keine politische Kontrole über die ge-
tzgebende Gewalt, sondern bezielt nur die Lösung der Widersprüche,
elche sich in dem Systeme der vier Grade von Gesetzen: Bundesverfassung,
cts of Congress, Verfassung der einzelnen Staaten, Gesetz der Einzelstaaten
geben. Die grosse Rolle, welche das Oberbundesgericht auch in politischen
agen nicht selten gespielt hat, lässt immerhin einen gelinden Zweifel
rüber auftauchen, ob diese Schranken stets eingehalten wurden und wenn
r Verf. meint, dass in den Vereinigten Staaten fast alle politischen Fragen
n juristisches Gepräge annehmen, welches die wirklichen Interessen und
rinzipien vielfach deckt, so lässt vielleicht dieser Satz auch eine ebenso
chtige Umkehrung zu.

Das aus dem schweizerischen Recht näher bekannte Referendum, das
rforderniss der Genehmigung von Gesetzentwürfen durch das Volk, tritt
us auch in Amerika als Verfassungsreferendum, hervorgegangen aus den
own-meetings in Neu-England, als Amendements-, Gesetzes- oder local-option
eferendum entgegen; das letztere hat mit unseren gemeindlichen Statuten
ler ortspolizeilichen Vorschriften manchen Berührungspunkt aufzuweisen.

Dr. Leopold Menzinger.

---

chwarze, W., Zur Abänderung der Konkursordnung. Vorschläge für die ehrliche Geschäftswelt. Berlin 1894. 62 S.

Leichtsinnige und gewerbsmässige Konkurse bilden seit längerer Zeit
inen Gegenstand lebhafter Klage und es kann wohl nicht mit Fug bestritten
erden, dass die unleugbaren Uebelstände zum Theil in den geltenden gesetz-
chen Bestimmungen selbst, in ihrer kaum zu rechtfertigenden Milde gegen-
ber dem Gemeinschuldner ihren Grund haben. Anträge im Sinne einer
rschwerung des Konkursmachens haben auch bereits den Reichstag in der
ession des Jahres 1893 beschäftigt und hier zu Kommissionsbeschlüssen
führt, welche Verf. ziemlich eingehend bespricht und gegen die erhobenen
ngriffe vertheidigt. Eine Revision des ehelichen Güterrechts im Handels-
ande und des Firmenrechts könnte sicherlich viel zur Gesundung der Ver-
iltnisse beitragen.

---

r. jur. **S. Breslauer**, Die rechtliche Stellung des Armenanwalts im Civilprozesse. Leipzig 1894. 39 S.

Ohne wesentliche Abweichung von der herrschenden Lehre versucht
ie Abhandlung den Nachweis zu erbringen, dass die Civilprozessordnung
urch das Institut des Armenrechts den zur Zahlung von Prozesskosten un-
ermögenden, also schutzbedürftigsten Bevölkerungskreisen die wirksame
ertretung ihrer Rechte allenthalben ermöglicht und sichert.

In der gerichtlichen Beiordnung des Anwalts erblickt der Verf. nicht
chon die Prozessvollmacht, sondern nur den Befehl an den Anwalt, einen
Mandatsvertrag mit der Partei einzugehen; diese sei zum Widerrufe der

Vollmacht und zu ihrer Beschränkung befugt, der Anwalt aber im Allgemeinen zur Vertretung verpflichtet; doch könne er, wenn er die Sache für aussichtslos erachte, eine anderweitige Entscheidung des Gerichts nachsuchen.

Hausmann, Wilhelm. Verkehrssteuern. Ein Beitrag zur Vermehrung der Reichseinnahmen. Berlin 1894. 99 S.

Für den Verfasser steht es unbestritten fest, dass der Ertrag aus der direkten Besteuerung zu gering ist, um die Kosten des Staatsbedarfs decken zu helfen und die Erfüllung der dringenden, hohen und wichtigen Aufgaben des Reichs, namentlich die Sicherung seiner Erhaltung, zu ermöglichen. Da der Staat unbedingt Geld brauche, um seinen Pflichten zu genügen, da er sich also welches verschaffen müsse, biete sich eine angenehme, kaum fühlbare, aber sehr einträgliche Hilfe in den Verkehrssteuern dar.

Die Rechtfertigung dieser Steuerart, welche es in einigen Ländern bereits zu einer traurigen Berühmtheit gebracht hat, erleichtert sich HAUSMANN durch folgenden Gedankengang: Das Reich wendet bedeutende Kosten für seine Rechtsordnung auf, warum sollte es sich diese nicht im Anschlusse an deren Benützung nach dem Massstabe der Inanspruchnahme wieder ersetzen lassen? Warum sollte das Reich, welches es an Fürsorge für die armen Bevölkerungsklassen nicht fehlen lasse, nicht in dem Augenblicke, in welchem auch die weniger Begüterten Mittel für ihre Vergnügungen übrig haben, diesen gegenüber auch einmal als nehmender Theil sich zeigen? Warum sollte es nicht sagen dürfen: Hast du Geld für deine Vergnügungen, für deine Erheiterung übrig, dann denke auch ein wenig an mich, der ich für die Vorbedingungen jedes Genusses dieser Art, für die Herstellung und Sicherung der Ruhe und Ordnung sorge.

Fällt bei dieser Gedankenreihe schon das gänzliche Verschweigen der indirekten Steuern und die Verquickung des Reichs und der Einzelstaaten auf, so dürfte sie auch inhaltlich manchem berechtigten Zweifel begegnen. Davon, dass sich der Wohlstand seit der Wiederaufrichtung des Reichs in sehr beträchtlichem Masse gehoben hat, ist sonst wenig genug zu spüren; des Verf. hierfür gewählter Beweis aus den Verhältnissen der Vergnügungsetablissements der Reichshauptstadt ist nichts weniger als durchschlagend; dagegen sollte doch die mit den Verkehrssteuern unvermeidlich verbundene Herabdrückung des Standard of life gerade der unteren Volksschichten einigermassen zu denken geben.

Das Interesse an den Vortheilen, welche der Staat bietet, hat als Steuerbemessungsgrund neben der Leistungsfähigkeit des Einkommens gewiss eine berechtigte Stelle; richtig ist auch, dass das Erträgniss der Verkehrssteuern in anderen Staaten ein bedeutend höheres ist als der Ertrag der Kaufsteuern in Preussen und im Deutschen Reiche; aber der Verfasser hebt doch selbst hervor, dass man eine einzelne Steuergattung für sich allein nicht beurtheilen

önne, da sie immer nur ein Glied der Steuerkette des Heimathsstaates sei
nd durch das ganze Steuersystem beeinflusst werde. Gerade hier spielen
ber im Deutschen Reiche die indirekten Steuern, namentlich die Zölle, eine
icht zu unterschätzende Rolle. Dass der Konsument stets der Steuerträger
in wird, auch in jenen Fällen, in welchen etwa formell der Verkäufer die
teuer übernehmen sollte, kann, wenn überhaupt richtig, für die Verkehrs-
euern nicht sonderlich begeistern, mag auch eine Art ihrer Durchführung
efunden werden, welche den Verkehr an sich nicht ungebührlich belästigt
nd auch die ungleich grössere Belastung der kleinen Geschäftsleute und der
ritthändigen Käufer möglichst vermeidet.

Hinzu kommt noch, dass manche Verkehrssteuern, z. B. die Ver-
rauchs- und Vergnügungssteuern, schon jetzt eine nicht unwichtige Ein-
ahmsquelle der Kommunen bilden und diese sich andere Hilfs- und Deckungs-
ittel ihrer finanziellen Bedürfnisse erschliessen müssten, falls ihnen dieselben
urch das Reich entrissen würden.

Nach Allem ist in der überaus praktischen, aber nicht minder schwie-
igen Frage auch mit des Verfassers Darlegungen, so sehr sie vom finanz-
echnischen Standpunkte aus befriedigen könnten, das letzte Wort noch nicht
esprochen und bedarf es zur vollständigen Klärung noch mancher gründ-
cher und vorsichtiger Erwägung, soll nicht über dem finanziellen Interesse
ie allgemeine Wohlfahrt zu Schaden kommen. Bis dahin sollte auch das
eich zwar nicht auf Erfüllung seiner Aufgaben, so doch auf diese Art der
innahme verzichten, selbst wenn sich damit wirklich die Einführung und
usbildung der Verkehrssteuern nach dem Ideale des Verfassers über die
uanirung des bürgerlichen Rechtsbuches hinaus verzögern sollte.

Dr. Leopold Menzinger.

---

fred Chantre, Du séjour et de l'expulsion des étrangers. Genève 1891.

Die neuesten Ereignisse, namentlich diejenigen, zu welchen „Der
narchismus der That" geführt hat, machen, — da es sich hierbei häufig um
rbrechen von Ausländern handelte oder auch die Urheber dieser Ver-
echen sich vor den Folgen derselben durch die Flucht in's Ausland zu retten
rsuchten, um sich hier als „politische Flüchtlinge" aufzuspielen, — das
Recht der Fremden" zu einem Gegenstande von besonders praktischem In-
resse, der aber gerade darum eine möglichst objektive, streng wissenschaft-
che Prüfung verlangt, damit man nicht dazu kommt, in bestimmten Fällen
em Unrechte das Unrecht entgegenzusetzen und durch ein solches Verfahren
en vorhandenen Schaden eher zu verschlimmern als zu heilen.

Die vorliegende Schrift zeigt das redliche Bemühen, diese Objektivität
u wahren; und die Ergebnisse, zu denen sie gelangt, erscheinen im All-
gemeinen zutreffend, jedenfalls oft zutreffender als die Begründung, welche
dafür gegeben wird, und bei der der Verfasser stellenweise nicht versteht,

die beiden Seiten seines Gegenstandes, die staatsrechtliche und völkerrechtliche, hinlänglich scharf von einander zu sondern.

In einer Einleitung behandelt er „das Recht des Aufenthaltes und der Auswanderung der Staatsbürger“, um hierbei in einer etwas oberflächlichen und stark anfechtbaren Weise den offenbar richtigen Grundsatz zu entwickeln, dass die in verschiedenen Staaten übliche oder doch zulässige „Landesverweisung der eigenen Bürger“ nicht zu billigen ist. Im Anschlusse an diese Einleitung wird dann zunächst eine Eintheilung der Fremden gegeben: in solche, welche sich im Auslande gegen das gemeine Recht vergangen haben; in mittellose, welche zum Lebensunterhalte einer öffentlichen Unterstützung bedürfen; und in politische Flüchtlinge, denen ein besonderes Kapitel gewidmet wird, in welchem der Verfasser darlegt, dass ein gemeines Verbrechen nicht schon zu einem politischen wird, wenn es etwa einen nebenhergehenden politischen Anstrich aufweist, und dass als politischer Verbrecher nur Derjenige anzusehen sei, welcher sich lediglich gegen die besondere Art einer konkreten Staatsordnung wendet und diese durch eine Ordnung ersetzen will, wie sie schon anderwärts praktisch sich durchgeführt findet oder doch finden kann, nicht aber Derjenige, „dessen Handlungen sich gegen die allen Kulturstaaten gleichmässig zu Grunde liegende gesellschaftliche Ordnung oder gegen jede Ordnung schlechthin kehren“.

Ganz abgesehen davon, dass diese Gesichtspunkte doch wohl mancherlei Einwänden ausgesetzt sein dürften, wird dabei Ein Unterschied, nämlich derjenige zwischen „Fremden, welche nur Nichtbürger eines konkreten Staates sind“, und solchen, welche Bürger eines anderen Staates sind, ganz ausser Acht gelassen, was um so auffälliger ist, als dieser Unterschied, wenn auch praktisch vielleicht nicht sehr bedeutend, doch für die Theorie vornehmlich wichtig erscheint, und als auf der Hand liegt, dass die Verhältnisse der erstgedachten Art von Fremden lediglich durch das „Staatsrecht“, im engeren Sinne, und nur diejenigen der zweiten Art nach den „völkerrechtlichen“ Gesichtspunkten zu beurtheilen sind, auf welche der Verfasser, wie sogleich gezeigt werden soll, ein so ausschlaggebendes Gewicht legt, dass man daraufhin bei den „Fremden“, die er in's Auge fasst, ausschliesslich an solche Personen zu denken hat, welche das Bürgerrecht eines anderen Staates besitzen. —

Das Recht derselben wird dann dahin präzisirt, dass jeder Staat jeden Fremden — soweit er nicht gefährlich oder mittellos ist — also auch alle politischen Flüchtlinge — und zwar die letzteren, soweit sie dem Aufnahmestaate nicht lästig werden — bei sich aufzunehmen bezw. zu dulden hat.

Bei der Vertretung dieser Theorie, deren materielle Berechtigung hier nicht näher zu prüfen ist, wendet sich nun der Verfasser mit grossem Nachdrucke gegen die „alte Schule“, welche jedem Staate, auf Grund seiner Souveränität, anheimgegeben habe, Zulassung und Duldung wie der Fremden überhaupt, so auch der politischen Flüchtlinge, nach eigenem Gutdünken zu

geln und zu diesem Ergebnisse gelangt sei, weil sie den Staat als ein solirtes“ Wesen behandelte, während er in Wahrheit Glied einer völker-:chtlichen Gemeinschaft sei. Aber gerade in diesem Punkte liegt die Unlänglichkeit des Gedankenganges, in welchem sich der Verfasser gefällt, enn — soll das Recht des Fremden, wie es ja allerdings vollkommen richtig nd wünschenswerth ist, durchaus eine völkerrechtliche Theorie bilden,) muss doch zweifelsohne zuvörderst ein Völkerrecht, im eigentlichen Sinne, :gendwo und irgendwie in Geltung sein; und, wie es um diese Frage steht, ollten doch auch die Neuen wissen, die eben darum zur Bekämpfung der lten Schule wenigstens so lange keinen Anlass haben, als ihnen der Muth der die Kraft gebricht, auch wirklich ihrerseits alle die Schlüsse zu ziehen, elche mit Nothwendigkeit aus ihrer Theorie folgen.

Wie die Dinge liegen, ist die bisherige Theorie für die Gegenwart noch benso giltig, wie für irgend eine frühere Zeit; und jeder Staat kann noch etzt das Recht der Fremden so regeln, wie ihm beliebt, soweit er nicht twa zufällig durch Verträge mit anderen Staaten gebunden ist und dann elbstverständlich mit Bezug auf die Bürger dieser Staaten die betr. Betimmungen einzuhalten hat; aber freilich verlangt die ganze Entwickelung ler civilisirten Menschheit dringend und immer dringender einen Zusammenchluss der Kulturstaaten zu einer völkerrechtlichen Gemeinschaft, innerhalb eren dann ein aus dem Wesen des Völkerrechtes selbst unmittelbar herleitendes „Recht der Fremden“ wird zu statuiren sein. Als Vorarbeit für ie Konstruktion einer solchen völkerrechtlichen Gemeinschaft sind Schriften, ie die vorliegende, mit Genugthuung zu begrüssen, aber sie dürfen sich cht herausnehmen, zu behaupten, dass das, was sie fordern, schon jetzt ipso re allenthalben anzuerkennen sei. — Wie verschieden übrigens das Recht :r Fremden gegenwärtig noch gestaltet ist, zeigt der Verfasser selbst in ner Zusammenstellung der in den einzelnen Europäischen Staaten hinsicht-:h dieses Rechtes augenblicklich geltenden Vorschriften, bei welcher er ır merkwürdiger Weise seinerseits wieder, wenigstens zum Theil, übersehen ıt, dass das betreffende Recht nicht nur durch die Gesetze, sondern auch ırch den Inhalt mannichfacher Staatsverträge festgestellt ist und dass auf esen Umstand ein ganz besonderer Werth hätte gelegt werden sollen, weil erade daraus wenigstens ein schwacher Schimmer von Hoffnung auf die erwirklichung der von der neuen Schule vertretenen Ideen hervorbricht.

Schlief.

)ie neuen österreichischen Entwürfe einer Civilprozess- und Exekutionsordnung und eines Gerichtsverfassungsgesetzes. — Bericht des Permanenzausschusses des Abgeordnetenhauses. (261 S. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei.)

Nachdem ich im neunten Bande dieser Zeitschrift über den Inhalt der ›ezeichneten Gesetzentwürfe berichtet habe, können nunmehr schon Mit-

theilungen über deren weitere Förderung gemacht werden. Das soll hier in aller Kürze geschehen. Soeben hat der Permanenzausschuss, den das Abgeordnetenhaus für die Berathung der drei Vorlagen niedergesetzt hat, über zwei von ihnen, die Civilprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, einen sehr beachtenswerthen Bericht erstattet, der vor Allem erkennen lässt, dass bei ihm und damit hoffentlich auch bei der Volksvertretung selbst die Reformvorschläge einen sehr günstigen Boden finden. In dem Berichterstatter des Ausschusses, der auch dessen Seele zu sein scheint und als juristisch-volkswirthschaftlicher Schriftsteller längst bekannt ist, dem Landesgerichtsrath und Abgeordneten Dr. BAERNREITHER, hat der eigentliche Verfasser der Entwürfe, Ministerialrath Professor Dr. KLEIN, glücklicher Weise einen gleichgestimmten Juristen gefunden, der ebenso von der Nothwendigkeit der Reform wie von deren, durch KLEIN entworfenen, Grundzügen überzeugt ist. Die „allgemeinen Bemerkungen“ seines Berichtes stimmen vielfach auch mit dem überein, was ich hier früher als Ziel der Entwürfe, besonders in sozialpolitischer Hinsicht, hervorgehoben habe; vor Allem in der Billigung einer starken Abschwenkung des Gesetzes von der Verhandlungsmaxime, dem „Ausdrucke des prozessualischen laissez faire laissez aller“, und der Erstarkung des öffentlich-rechtlichen Gehaltes der civilprozessualischen Rechtssätze, die über dem Belieben und dem Unvermögen der Parteien stehen, sowie endlich in dem Kampfe gegen „die grosse Entfremdung der Bevölkerung von der staatlichen Rechtssprechung“, die sich in den auftauchenden „Surrogaten der schlecht funktionirenden“ Rechtspflege kund gebe. — Das Zeugniss des Berichtes, wie dringend es für die Rechtspflege geboten sei, dem Bedürfnisse des „kleinen Mannes“ nachzugehen, ist trotz des abgeschmackten Spottes über Letzteren, dem man leider noch gelegentlich begegnet (er sei „mittlerweile schon recht gewachsen!“), auch für deutsche Verhältnisse von grossem Werthe.

Der Bericht erkennt freimüthig an, dass die Regierung in ihren Entwürfen die legislativen Schwierigkeiten glücklich behandelt und ein Werk geliefert habe, das mit voller Aussicht auf Erfolg den Berathungen zu Grunde gelegt werden könnte; der Ausschuss habe deshalb an den Entwürfen zwar zahlreiche und theilweise einschneidende Aenderungen vorgenommen; es seien das aber weniger Einschränkungen ihrer Grundsätze als vielmehr Ausgestaltungen derselben.

Die Mittheilung ihrer Einzelheiten, z. B. Beseitigung amtlicher Heranziehung von Zeugen und Urkunden, Erschwerung von Terminsverlegungen, stärkere Betonung der Unmittelbarkeit der Verhandlung, weiterer Ausbau der Vorschriften über die Parteivernehmung u. s. w. verbietet sich natürlich an dieser Stelle.

Der Ausschuss, der sich der vielen „Imponderabilien“ wohl bewusst ist, die demnächst die Wirksamkeit der Gesetze mitbestimmen werden, verkennt auch nicht, dass diese in weiteren gesetzgeberischen und Verwaltungsver-

chriften erst eine Ergänzung finden, die nothwendig ist, „um jene Kräfte usammenzufassen, neu zu organisiren, zu verstärken, mit denen der neue Stoff bewältigt werden soll". Vor Allem richtet er dabei sein Augenmerk auf den „Szenenwechsel", der durch die Umwandlung der Parteiherrschaft n die des Richters über den Prozess eintreten werde. „Alles weist", so betont er eben so treffend wie nachdrücklich, „auf einen besser unterrichteten, wissenschaftlich höherstehenden, praktisch durchgebildeteren Richter hin, welcher das materielle Recht frei beherrscht und die Formen des Verfahrens, fern von Willkür, mit Energie und Einsicht handhabt, der auch die nothwendige Zeit hat, den intensiven Betrieb des Prozesses und der Exekution zu überblicken und zu leiten, welcher die volle Unparteilichkeit und die Vertrauenswürdigkeit besitzt, sich in den freieren Formen des neuen Verfahrens mit Sicherheit und Autorität zu bewegen, mit einem Worte, der sein ganzes Wollen und Können für die Ermittlung des Sachverhalts und für die Anwendung des Rechtes einsetzt". Das sind goldene Worte und — Wünsche, deren Erfüllung der Berichterstatter aber voraussieht, da die Fähigkeiten des Richterstandes zur Bewältigung dieser Aufgaben nur latent seien, verborgen unter der Passivität, zu der der Richter durch Verbot jeder Selbstthätigkeit — und, füge ich hinzu, durch die so vielfach zu beobachtende Lahmlegung des öffentlichen Rechtsgedankens mittelst des privatrechtlichen Verzichtsbegriffs, — seit Jahrhunderten geradezu erzogen sei; die dann auch bei der Leitung des Straf- und Bagatellprozesses und des Unfallschiedsgerichtsverfahrens als thatsächlich vorhanden bereits erwiesen seien. Für die erforderliche Umgestaltung des Vorbereitungsdienstes wird dabei auf die bayerischen Verordnungen vom 17. Juli 1893 Bezug genommen, die bekanntlich auch in Preussen Beachtung gefunden haben. Man sieht also, auch bei der österreichischen Reform macht sich wieder der richtige Kern des Wortes „Men not measures" unwillkürlich und unabweisbar geltend!

Ausser der Nothwendigkeit, zu besserer Durchführung der Arbeitstheilung Gerichtsschreibereien nach deutschem Vorbilde einzurichten und in ihnen tüchtige Kräfte für ausreichende Protokollirung zu gewinnen, berücksichtigt der Ausschussbericht auch noch die Verhältnisse der Rechtsanwaltschaft, der er den „Beruf eines Rechtsbeistandes als eines gleichberechtigten, aber auch gleichverpflichteten Faktors der Rechtspflege" zuweist. Er berührt den „Niedergang des Advokatenamtes" neben dem „Aufschwung des Advokatengeschäftes" als Uebelstände der „freien Advokatur" in Oesterreich und Deutschland und hält einen Eingriff in deren theilweise kranken Organismus für geboten; eine planvoll vorgehende Justizverwaltung werde aber eine Besserung der Verhältnisse von innen heraus nur Hand in Hand mit den guten Elementen des Standes selbst anstreben. Würde ausserdem mit dem Worte „Rechtsbeistand" Ernst gemacht, — dass also der Rechtsanwalt sich nicht wie eine Scheidewand zwischen Richter und Partei

stellen, sondern, der Regel nach, wirklich nur als ihr rechtskundiger Begleiter erscheinen dürfe, — so wäre, meiner Ansicht nach, noch weit mehr gewonnen!

Wenn ich nun noch hinzufüge, dass der Bericht auch eine willkommene Uebersicht über die bis jetzt in Bezug auf die österreichischen Entwürfe erschienene Litteratur enthält, so glaube ich damit meine Mittheilung schliessen zu dürfen; es wäre denn aus den „allgemeinen Bemerkungen" zum Gerichtsverfassungsgesetze noch zu erwähnen, dass der Ausschuss mehr Werth als der Entwurf auf kollegialische Verhandlung der Rechtsstreitigkeiten legt und deshalb die Zuständigkeit der unteren Gerichte auf 500 (statt auf 1000) Gulden beschränken will. „Zwischen den Anforderungen einer billigen und raschen Justiz einerseits und einer sicheren Justiz andererseits müsse ein gewisses Gleichgewicht hergestellt werden."

Ueber den Entwurf der Exekutionsordnung hat der Ausschuss noch nicht berichtet; dagegen schlägt er selber ein Gesetz betr. die Erleichterung der Berathung jener drei Entwürfe im Plenum vor, dem eine interessante staatsrechtliche Begründung beigegeben ist. K. Schneider.

Dr. jur. **Paul Homberger**, „Der Begriff des politischen Deliktes und dessen Verwerthung im materiellen Strafrechte des Deutschen Reiches". München, J. Schweitzer, 1893. 73 S.

Das Merkmal des politischen Deliktes sieht der Verf. weder im Motiv, noch im Zweck, sondern nur im Objekt der That. Als solches ist der Staat zu betrachten; die That kann gerichtet sein gegen: 1) den Herrscher, 2) das Staatsgebiet, 3) die Verfassung, 4) die politischen Wahlrechte des Volkes und 5) die Landstände. Aber nicht alle gegen diese politischen Objekte gerichteten strafbaren Handlungen sind schon politische Delikte, sondern es wird hierzu auch noch ein gewisser Grad von Gefährlichkeit des Angriffes vorausgesetzt. Versuch und Theilnahme sind auf den Begriff des politischen Deliktes nicht anwendbar; auch ist dessen Begriff ganz unabhängig von dem zur Ausführung gewählten Mittel. Auf die politischen Delikte sind dieselben Strafen anzuwenden, wie auf die gemeinen, nur höhere Strafmasse zu bestimmen, wegen ihrer grösseren objektiven Gefährlichkeit. Aus diesen durch seine Untersuchung gewonnenen Resultaten zieht der Verf. den merkwürdigen Schluss, dass ein prinzipieller Unterschied zwischen dem gemeinen und sog. politischen Delikte nicht bestehe, dass der Begriff des politischen Delikts ein „Blankettbegriff" sei, der sofort verschwinde, wenn man diesem Begriffe konkrete Delikte unterstelle und dass derselbe daher auf dem Gebiete des materiellen Strafrechtes vollständig entbehrt werden könne. Ueberzeugt wird der Verf. mit seinen widerspruchsvollen, unlogischen Ausführungen wohl Niemanden haben, zumal er auch in der Form derselben noch grosse Unfertigkeit verräth.

Wien. C. Seefeld.

Eduard August Schröder, Das Recht in der geschlechtlichen Ordnung. Kritisch, systematisch und kodifizirt. Sozialwissenschaftliche Rechtsuntersuchungen. Berlin, Emil Felber, 1893. X und 390 S.

Wie schon in seinem früheren Werke über „Das Recht im Irrenwesen", so erweist sich der Verf. auch in dem vorliegenden als ein sehr radikal vorgehender Neuerer, der mit dem bestehenden Rechtszustande gründlich aufräumen will. Zunächst erklärt er sich gegen die bisherige Behandlung der die geschlechtliche Ordnung tangirenden Verhältnisse im „Familienrechte", demnach als einen integrirenden Bestandtheil des Privatrechtes. Dagegen will er die gesammte Materie als ein selbständiges Ganzes aufgefasst und geregelt wissen, in welches auch die in das Gebiet des Verwaltungsrechtes und Strafrechtes fallenden Normen einzubeziehen sind. Bei dem Aufbau dieses Systems unterscheidet der Verf. drei erlaubte Formen des geschlechtlichen Verkehrs: I. die Ehe; II. die freie Liebe (umfassend: a) die Gewissensehe, b) das Concubinat, c) das Brautverhältniss, d) das freie dauernde und e) das vorübergehende Verhältniss) und III. die Prostitution. Das Hauptgewicht wird in dem Systeme auf die Sicherung der Vaterschaft gelegt, daher denn auch in der „freien Liebe" die Untreue eines Frauenzimmers gegen den Vater ihres Kindes während der Empfängnisszeit desselben verboten und gestraft wird. Aus demselben Grunde wird zwar die Rechtsvermuthung der ehelichen Geburt, sowie die Vaterschaftsklage zugelassen, es sind aber dagegen alle Arten von Gegenbeweisen gestattet, unter denen der Verf. die grösste Bedeutung dem sog. patrosemeiologischen Beweise beimisst. Darunter versteht er einen Beweis, durch welchen unzweifelhaft dargethan wird, dass das betreffende Kind eine Mehrzahl solcher Stammesmerkmale aufweist, welche sich weder bei dem angesprochenen Vater noch bei der Mutter vorfinden. Der Ehebruch des Mannes ist nur dann verboten, wenn er in der ehelichen Familienwohnung verübt wird. Die Prostitution soll als behördlich geschütztes Gewerbe des weiblichen Geschlechtes erklärt werden und dürfen weibliche Personen, die sich unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften derselben hingeben, nicht als ehrlos bezeichnet werden. Bei dieser Gelegenheit sucht der Verf. nachzuweisen, dass es überhaupt keine konstitutionelle Syphilis gebe, und was dafür gehalten werde, nur Folgen der Merkurialkur, also Quecksilbervergiftung sei; die Behandlung mit Quecksilber müsse daher verboten werden. Von weiteren auffallenden Einzelheiten des Systems ist noch hervorzuheben, dass der Verf. sogar die Onanie mit Strafe belegen will, — ein Unternehmen, welches nicht nur bezüglich seiner Durchführbarkeit, sondern auch bezüglich seiner Gerechtigkeit in einer Zeit, da in Folge der Forschungen Krafft-Ebing's, Moll's und Anderer die staatliche Berechtigung zur Verfolgung konträrsexualer Akte mit Grund angezweifelt werden darf, nur stiller Heiterkeit oder lautem Widerspruche begegnen kann. Endlich sei noch erwähnt, dass der Verf. die Säugepflicht der Kindesmutter statuirt und den Standesämtern die Ueberwachung und Handhabung der diesbezüglichen

Bestimmungen für den Fall überträgt, als die Mutter aus einem gesetzlich zulässigen Grunde ihrer Pflicht nicht nachzukommen vermag. — Dieses ganze System wird zum Schlusse in der Form eines Gesetzentwurfes vorgeführt. — Die Methode des Verf. — er beruft sich bezüglich derselben auf seinen Lehrer Carl Menger als deren Schöpfer — ist gewiss sehr interessant und bietet viele Anregungen und neue Gesichtspunkte dar. Aber sie leidet nur an dem einen grossen Fehler, dass sie auf keiner festen Grundlage ruht, sondern von der evolutionistisch-darwinistischen Theorie ausgehend, sich auf lauter wissenschaftlichen Hypothesen aufbaut, und diese willkürlich zum Range unumstösslicher Wahrheiten erhebt. Man darf daher füglich dem Zweifel Ausdruck geben, ob das kommende Jahrhundert, wie der Verfasser voraussieht, ja, ob überhaupt irgend eine Zeit seine Ideen verwirklichen und die in Betracht kommenden sozialen Verhältnisse in der von ihm vorgeschlagenen Weise ordnen werde.

Wien. C. Seefeld.

Glässing, Die condictio indebiti des deutschen öffentlichen Rechtes. Ein Beitrag zu dem Kapitel des Rechtsschutzes im öffentlichen Recht. Giessen, C. v. Münchow, 1894. 126 S.

Der Verf. gibt nach einer kurzen Einleitung zunächst ein Referat über den neuestens Stand der privatrechtlichen Condictionslehre, ergeht sich sodann in Betrachtungen über den Schutz der Individualrechte gegenüber dem Staate in Griechenland und Rom, im Mittelalter und in der Neuzeit bis herab auf die Gegenwart, um endlich im IV. Abschnitt (S. 32—67) nach einer in diesem Zusammenhang wohl kaum gebotenen Erörterung über die Natur des Staates, die Existenz von subjektiven Rechten im Gegensatz zu Reflexrechten u. s. w. eine Konstruktion der Cond. ind. des öffentlichen Rechtes zu versuchen, welche in der Eliminirung der privatrechtlichen Requisite des „Irrthums" und der „Bereicherung" und in der Thesis gipfelt, dass der auf öffentlich-rechtlichem Fundamente beruhende Condictionsanspruch seiner ganzen Natur nach ein öffentlich-rechtlicher sei. Die weiteren Abschnitte sind der Besprechung einzelner Condictionsfälle aus dem Gebiete des Armenrechtes der sozialen Gesetzgebung und des Finanzrechtes gewidmet.

Die Arbeit leidet an dem Fehler, dass der Verf. den von ihm erörterten Begriff nicht ausreichend begrenzt. Ein materiell-rechtlicher Condictionsanspruch liegt für ihn überall dort vor, wo Jemand eine Zahlung geleistet hat, zu der er ex lege nicht verpflichtet war; eine condictio im formellen Sinne (als Rechtsmittel gedacht) überall dort, wo die Gesetzgebung zur Durchsetzung eines solchen Anspruches den Weg der Beschwerde, der Reklamation, der Civil- oder Verwaltungsklage offen hält. Der Verf. verkennt eben, dass das Rechtsmittelverfahren im Finanzrechte wohl durchgängig von dem Grundsatze Solve et repete beherrscht ist, und dass daher der grösste Theil seiner vermeintlichen Condictionen nichts anderes als Rechtsmittel ohne auf-

schiebende Wirkung sind. Bei dieser Auffassung erklärt sich von selbst, was der Verf. von seinem Standpunkt erst weitläufig beweisen muss, dass nämlich Irrthum und Bereicherung und nebenbei alle Kontroversen, welche sich im Privatrecht hieran knüpfen, im öffentlichen Rechte keine Rolle spielen. Wäre die Auffassung des Verf. richtig, so müsste sich auch jeder Civilprozess in einen Condictionsstreit verwandeln, sobald der Kläger ein vollstreckbares Urtheil erwirkt hat, gegen welches der Geklagte ein die Exekution nicht hemmendes Rechtsmittel einlegt.

Nach Ansicht des Ref. lässst sich von einer cond. ind. des öffentlichen Rechtes eigentlich nur dort sprechen, wo die Gesetzgebung selbst eine solche schaffen wollte, sei es dass sie — in Ermanglung einer ausgebildeten Verwaltungsgerichtsbarkeit — dem Steuerpflichtigen in gewissen Fällen ein höheres Mass von Rechtsschutz in der Form einer Civilklage auf Rückerstattung zu Theil werden lässt, sei es, dass sie für den Rückerstattungsanspruch einen die gewöhnlichen Beschwerdefristen weit überschreitenden, den civilrechtlichen Verjährungsfristen analogen Zeitraum offen hält. Ausserdem ist der Ausdruck allenfalls noch auf jene Rückerstattungsansprüche anwendbar, welche sich ergeben, wenn die Zahlung eines indebitum nicht auf eine unbegründete, im Instanzenzuge anfechtbare Zahlungsaufforderung, sondern auf einen bei der Entrichtung der Abgabe selbst unterlaufenen Irrthum zurückzuführen ist — was insbesondere für den Fall einer Zuviel-Entrichtung an Stempelabgaben zutrifft. Hiervon abgesehen, kann jedoch die Hereinziehung der cond. ind. in die Systematik des öffentlichen Rechtes nur zu falschen Konsequenzen führen, denen der Verf. nur dadurch entgeht, dass er wesentliche Merkmale der privatrechtlichen cond. ind., wie insbesondere den Irrthum bei der Zahlung, schlechthin preisgibt. Dass aber dann von dem uns geläufigen Rechtsinstitute nur sehr wenig übrig bleibt, wird vom Verf. selbst mit der wohl etwas allzu lyrischen Redewendung anerkannt: „es beschleiche uns das Gefühl, dass wir vor einem zum Theil entblätterten Baume stehen“. Dr. Ernst Radnitzky.

Dahlmann-Waitz, Quellenkunde der deutschen Geschichte. Quellen und Bearbeitungen systematisch und chronologisch verzeichnet. 6. Aufl. bearbeitet von **E. Steindorff.** Göttingen, Dietrich'sche Verlagsbuchhandlung, 1894. IX und 730 Seiten in Oktav.

Das Werk Dahlmann's in der Bearbeitung von Waitz ist längst ein unentbehrliches Handbuch für die Forscher auf dem Gebiete der deutschen Geschichte, speziell auch der von Waitz ja besonders gepflegten Geschichte des Rechts und der Verfassung, geworden. Es hat auch im Auslande so lebhafte Anerkennung gefunden, dass G. Monod und H. Pirenne in ihren Bibliographien für die französische und belgische Geschichte 1888 und 1893 sich eng an das bewährte Muster angeschlossen haben. Um so freudiger ist

eine Neubearbeitung zu begrüssen, bei welcher der Verf. mit sicherem Takt die Mitte zwischen Beibehaltung des Bewährten und bessernder Umgestaltung innezuhalten gewusst hat.

Die Einrichtung des Buches ist wesentlich unverändert geblieben, doch haben einige praktische Neuerungen die Brauchbarkeit desselben sehr gefördert; untern Anderm ist es eine wahre Erleichterung für den Benutzer, dass STEINDORFF sich entschlossen hat, die alte von WAITZ mit allzugrosser Pietät immer beibehaltene Inhaltsübersicht von DAHLMANN endlich fortzulassen und etliche der gänzlich antiquirten und überholten Quellensammlungen und Bearbeitungen, die lediglich einen beschränkten literarhistorischen Werth haben, zu streichen; vielleicht hätte hier und da noch eine Nummer fallen können, z. B. Nr. 3336, während der Hinweis auf die Rechtsgeschichten von DANIELS und PHILLIPS, die immerhin noch manches Beachtenswerthe bieten, wohl hätte beibehalten werden dürfen.

Die aus der vorigen Auflage (1883) übernommenen Angaben sind mit seltener Gewissenhaftigkeit neu revidirt und manche kleine Ungenauigkeit ist verbessert; vor allem aber ist das Werk mit umfassender Sorgfalt ergänzt und erweitert worden. Einzelne Abschnitte und Rubriken sind völlig neu hinzugekommen: „Bibliographie und Literaturberichte“ im allgemeinen Theil, im vierten Buch neben „Recht und Gericht“ die anderen inneren Zustände des späteren Mittelalters, im siebenten Buch „die kirchlichen Verhältnisse und Deutschlands Geistesleben im 19. Jahrhundert“; die Epoche von 1864 an ist zu einem eigenen Buche verselbständigt und bis 1888 fortgeführt. Zudem ist aber überall im Einzelnen ein reicher Zuwachs zu bemerken. Namentlich hat, entsprechend dem gesteigerten Interesse der letzten Jahre, die kulturgeschichtliche Literatur auf allen Seiten mehr Berücksichtigung als früher gefunden: in den älteren Epochen das Archäologische, später die wirthschaftlichen und sozialen Verhältnisse, Verwaltung, geistiges Leben. Dem öffentlichen Recht, der Rechts- und Verfassungsgeschichte ist die spezielle Sorgfalt, die diesen Gebieten in den vorigen Auflagen gewidmet war, durchaus gewahrt geblieben.

Referent hat bei eingehender Prüfung der ersten vier Bücher allerdings gefunden, dass überall eine oder die andere Monographie nicht angeführt ist, die ebenso wohl Aufnahme beanspruchen dürfte, wie manche, die berücksichtigt worden; aber er muss betonen, dass er kaum ein einziges Werk, kaum ein noch so entlegenes Schriftchen von irgend wesentlicher Bedeutung vermisst hat und dass ihm auch auf Gebieten, deren Literatur er am genauesten verfolgt hat, überall dankenswerthe neue Belehrung geworden ist. Dasselbe Urtheil fällt mein hiesiger Kollege ULMANN nach Durchsicht der Abschnitte über die neuere Geschichte. Es ist sehr viel, wenn man das von einem bibliographischen Werke dieses Umfanges sagen kann. Fühlt sich der Verfasser auch einer Reihe erprobter Gelehrten und Bibliographen für ihre Beihilfe, laut der Vorrede, zu Dank verpflichtet, so ist es doch in erster und

letzter Linie sein Verdienst, das Buch nicht nur auf der vorigen Höhe erhalten, sondern noch bei weitem nützlicher und werthvoller gestaltet zu haben.

Greifswald. Ernst Bernheim.

---

v. **Rohrscheidt, Kurt,** Regierungsassessor, „Die Polizeitaxen und ihre Stellung in der Reichsgewerbeordnung mit besonderer Rücksicht auf Brodtaxen und Gewichtsbäckerei". Berlin, Verlag von Carl Heymann, 1893. 8°. 127 S.

Nach eingehender und sehr interessanter Darstellung des historischen Entwicklungsganges der Polizeitaxen und zwar sowohl der Waaren- als Lohnaxen, und ihrer allmählichen Bekämpfung und Einschränkung in Folge des ur Herrschaft gelangten Princips der Gewerbefreiheit wird der durch die leichsgewerbeordnung begründete gegenwärtige Rechtszustand mit besonderer 'erücksichtigung der Verhältnisse des Bäckergewerbes erörtert.

Der Verf. ist zwar mit § 72 des citirten Gesetzes, welches die Unlässigkeit der Taxen als Regel festsetzt, einverstanden, findet aber doch, ss der Staat selbst in Zeiten weitester Gewerbefreiheit in gewissen Richngen Taxen nicht ganz entbehren könne. Seine Abänderungsvorschläge zu :el V der Reichsgewerbeordnung lassen sich in Kürze so zusammenfassen.

Die Bestimmungen über die Selbsttaxen der Bäcker sind praktisch ganz verwendbar; dagegen ist die Einführung der Gewichtsbäckerei anzustreben. Die unwichtigeren Selbsttaxen der Gastwirthe haben einen gewissen Werth r für Badeorte und Städte mit grossem Fremdenverkehr; sie könnten am esten entbehrt werden. — Dagegen sind die Taxen für die Strassengewerbe :ht zu entbehren und ist die Betheiligung der Gemeindebehörde an der stsetzung der Preise angemessen. Zugleich soll eine Oberinstanz gehaffen werden, die bei Streitigkeiten der beiden an der Tariffestsetzung theiligten Organe den Ausschlag zu geben hat. — Ebenso sind auch Preistze für die Bezirksfeger und die im § 36 R.-G.-O. aufgeführten Personen Auktionatoren, Feldmesser, Wäger u. s. w.) wünschenswerth. — Die Beimmungen des § 80 desselben Gesetzes, betreffs Apotheker und Aerzte, llen auch noch auf die Bezirkshebammen ausgedehnt werden.

Die wohldurchdachten, von jeder Uebertreibung sich fernhaltenden Ausührungen des Verf. verdienen, namentlich vom Standpunkte der Socialpolitik, n ernsteste Erwägung gezogen zu werden.

Wien. C. Seefeld.

Deutsche Staatsgrundgesetze in diplomatisch genauem Abdrucke. Zu amtlichem und zu akademischem Gebrauche. Herausgegeben von Karl Binding. Heft I—VII (ausschliesslich des Heftes V, das erst demnächst erscheint). Leipzig, Verlag von Wilhelm Engelmann, 1892—1894.

Im Interesse der so höchst wünschenswerthen allgemeineren Kenntniss nseres öffentlichen Rechtes konnte nicht leicht eine werthvollere Gabe ge-

boten werden, als die vorliegende Ausgabe der wichtigsten und typisch lehrreichsten heutigen Staatsverfassungen Deutschlands nebst deren historischen Grundlagen. Vorzüglich ausgestattet, in angenehm lesbarem, übersichtlichem Druck, in handlichem Klein-Oktav, elegant und fest broschirt, zu den wohlfeilen Preisen von 80 Pfg. bis 2,75 Mk., enthalten die bisher ausgegebenen Hefte I—III die jetzige Deutsche Reichsverfassung und ihre Vorläufer von der Konföderationsakte der rheinischen Bundesstaaten des Jahres 1806 an, Heft IV die preussische Verfassung von 1850 nebst ihren Abänderungen und Zusätzen bis 1893, Heft VI die Verfassungsurkunde Sachsens mit allen Veränderungen bis 1892 sowie den kgl. Hausgesetzen, Heft VII die Verfassung Württembergs von 1819 mit ihren Abänderungen und Ergänzungsgesetzen. Die noch ausstehenden vier Hefte werden die Verfassungen Bayerns, Badens und Hessens, Sachsen-Weimars und der drei Hansastädte bringen. Die Einrichtung der Ausgabe ist durchweg so getroffen, dass sie, ausgehend von dem Texte der ursprünglichen Verfassungsurkunde, die Abänderungen bei jedem einzelnen Artikel in geschichtlicher Folge angiebt; man hat dadurch das jetzt geltende Recht zugleich in seiner historischen Entstehung unmittelbar vor Augen. Der Text ist regelmässig nach den offiziellen Gesetzsammlungen wiedergegeben, die Rheinbundsakte und die Grundgesetze des Deutschen Bundes sind nach Originalausfertigungen abgedruckt. Wenn man, wie jeder Einsichtige es thun wird, die konkrete Kenntniss des heimischen öffentlichen Rechtes für eine unerlässliche Voraussetzung politischer Bildung und gedeihlicher Theilnahme am Staatsleben hält, wozu heutzutage doch jeder Bürger berufen ist, so kann man diesen Heften nur dringend die weiteste Verbreitung wünschen, und besonders darf man hoffen, dass dieselben dazu beitragen werden, die schmähliche Unkenntniss dieser Dinge in den Kreisen der akademischen Jugend, speziell auch der Jura studierenden, zu beseitigen. Bei gutem Erfolge des Unternehmens lässt sich vielleicht hoffen, was wir als bescheidenen Wunsch aussprechen möchten, dass die Verfassungen der bisher unberücksichtigten deutschen Staaten künftig auch noch in derselben Weise dargestellt werden. E. Bernheim.

G. Eger, Das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr. Textausgabe mit Anmerkungen. Breslau, J. U. Kern's Verlag, 1893. gr. 8°. XVI, 204 S. Kart. 5 Mk.

Wie erinnerlich, sind die seit 1876 vornehmlich zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Italien und der Schweiz über den internationalen Eisenbahnfrachtverkehr geführten Verhandlungen in der Berner Konferenz vom 14. Okt. 1890 durch ein mit dem 1. Jan. v. J. in Kraft getretenes völkerrechtliches Uebereinkommen abgeschlossen worden, welches ausser den genannten Staaten noch Belgien, Luxemburg, die Niederlande und

Russland umfasst und den externen Frachtverkehr dieser Staaten einheitlich regelt. Ein von E. verfasster Gegenentwurf hat dabei in ausgiebiger Weise Berücksichtigung gefunden, und schon aus diesem Grunde erschien der auf dem Gebiete des Eisenbahnrechts rühmlich bekannte Verf. besonders berufen, das Uebereinkommen für den praktischen Gebrauch zu erläutern. In dem vorliegenden Buche bietet er zunächst eine handliche Ausgabe desselben mit knapp gehaltenen, jedoch sachlich völlig ausreichenden Anmerkungen. Sehr praktisch sind bei den einzelnen Artikeln des Uebereinkommens zusätzlich die betreffenden Paragraphen des Betriebs-Reglements des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen beigefügt, so dass stets die Uebersicht über das gesammte Material gegeben ist. Ein Inhaltsverzeichniss und ein, wie Proben zeigten, zuverlässiges und vollständiges Sachregister dienen dem leichteren Gebrauch des Buches, welches von den Interessenten in den Kreisen des Handels und Gewerbes, der Verwaltung und Rechtspflege gewiss willkommen geheissen werden wird.

Greifswald. Frommhold.

C. W. A. Balck, Die Vererbpachtung der Domanial-Bauern in Mecklenburg-Schwerin. Schwerin, Herberger'sche Buchdruckerei, 1894. gr. 8. 71 S. Mk. 1 50.

Zum Ehrengedächtniss eines der edelsten deutschen Fürsten ist nach dem Vorwort diese Schrift verfasst. In grossen klaren Zügen schildert der Verfasser, wohl der beste Kenner der mecklenburgischen Domänenverhältnisse, die früheren traurigen bäuerlichen Zustände in Mecklenburg, um dann in einem zweiten Abschnitt das Reskript des Grossherzogs Friedrich Franz II. vom 16. Nov. 1867 zu erörtern, durch welches eine allgemeine zwangsweise Vererbpachtung der Bauern eingeführt wurde, ein Institut, das sich seitdem als höchst nützlich nicht bloss für das Land, sondern auch für den Bauernstand bewährt hat. Die einzelnen hierbei interessirenden Punkte, insbesondere auch das durch die Gesetze vom 25. Jan. 1860 und 24. Juni 1869 geschaffenen bäuerlichen Individualerbrecht werden mit aller wünschenswerthen Schärfe hervorgehoben. Der letzte Abschnitt ist dem Domanialkapitalfonds gewidmet, d. h. dem Fonds, welcher aus allen denjenigen Gelderträgen gebildet wird, die in Folge der allgemeinen Vererbpachtung der Domanialbauerstellen oder aus anderen Ablösungsgründen flüssig wurden und die nunmehr wiederum den Erbpächtern unter billigen Bedingungen leihweise zur Verfügung stehen. Zum Schluss sei noch auf zwei Versehen, die von dem Verf. nicht berichtigt sind, aufmerksam gemacht. Das im Vorwort angeführte, S. 47 wiederholte Citat aus dem Aufsatze von Paasche findet sich in Bd. 14 der neuen Folge (bezw. Bd. 48 der ganzen Reihe) der Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, und in Anm. 16 S. 21 muss es Bd. 14 statt 24 heissen. Die kleine Schrift ist nicht bloss zur Orientirung

über die betreffenden mecklenburgischen Verhältnisse nützlich, sondern auch sehr geeignet, das Interesse an der Erhaltung des Bauernstandes in weiteren Kreisen zu fördern und die Bedeutung des Instituts der Vererbpachtung hierfür in's rechte Licht zu setzen.

Greifswald. **Frommhold.**

Handbuch für amtsrichterliche Geschäfte. Zum praktischen Gebrauch für Richter und Rechtsanwälte, bearbeitet von **Hermann Jastrow,** Amtsgerichtsrath zu Berlin. Berlin, Verlag von Otto Liebmann. XXVIII und 602 Seiten. Mit Sach- und Quellen-Register.

Das Buch bildet eine umfassende Zusammenstellung aller der verschiedenartigen Pflichten und Obliegenheiten, welche dem Amtsgericht übertragen und zugewiesen sind. Sein Verdienst liegt in erster Reihe in der übersichtlichen und geschickten Anordnung, welche überall, wo es nöthig, die einschlägigen materiellen Gesetzesbestimmungen mit den das Verfahren ordnenden Vorschriften zusammenstellt. Wenn es planmässig die einfache ordentliche Thätigkeit der Amtsgerichte, wie sie durch die grossen Reichs-Justizgesetze und die einzelnen neueren zusammenfassenden „Ordnungen“ (Vormundschafts-Grundbuch-) geregelt ist, ausschliesst, so kommen doch naturgemäss auch jene Reichs-Justizgesetze vielfach in Betracht, wo es sich um ihre Anwendung auf ausserhalb des eigentlichen Rechtsstreites liegende Arten des Verfahrens handelt. Wenn der Verf. auch meist vermeidet, in den Anmerkungen seine eigene Ansicht entscheiden zu lassen, so giebt er dafür die betreffenden Entscheidungen höchster Gerichte an zahlreichen Stellen an Im allgemeinen Theil, in welchem das Gerichtsverfassungsgesetz naturgemäss mit behandelt wird, finden sich auch einzelne kleine Fragen der amtsrichterlichen Praxis mit behandelt, wie z. B. die, ob, bezw. inwiefern der Referendar Zahlungsbefehle vollziehen kann (S. 2). Einen sehr grossen Raum nimmt die Zusammenstellung der Vorschriften über das gesammte Registerwesen ein, insbesondere des nach dem H.-G.-B. den Gerichten obliegenden. Neben diesen nimmt allein die Darstellung des Genossenschaftsregisters nach dem Gesetz über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 den Raum von 55 Seiten ein. Daneben erscheinen als Einleitung zu den Vorschriften über Führung der Register für Wassergenossenschaften die vollständigen Bestimmungen des Gesetzes über deren Bildung vom 1. April 187 Den Vorschriften über die Führung der Schiffsregister, Ertheilung der Certifikate daraus und das Schiffsvermessungswesen (S. 265 bis 303) schliessen sich die auf internationalen Abmachungen beruhenden Bestimmungen über die Unterscheidungssignale und an anderer Stelle, im Anschluss an den Text des H.-G.-B. diejenigen über Aufnahme der Verklarung und Feststellung der Dispache (Haverei) (S. 334—348) — also Geschäfte, deren Ausübung nur bei Amtsgerichten in Seestädten vorkommen kann. Es ergiebt sich schon aus diesen Andeutungen über

en Inhalt des mit sicherem praktischen Blick zusammengestellten Werkes, dass ; über Stoffe und Gegenstände der amtsgerichtlichen Thätigkeit, die ausserhalb es gewöhnlichen Geleises liegen, dem damit betrauten Richter ausserordentlich el Zeit und Mühe erspart, mit denen er sich sonst das hier Gegebene zummensuchen müsste. Noch wichtiger dürfte es in vielen Fällen für den echtsanwalt sein, der hier die Pfade geebnet findet in Fällen, bei denen : sonst, wo ihm nicht langjährige Gewöhnung zur Seite steht, meist im unkeln tappen wird. Einen, wenn auch der Seitenzahl noch nicht so beeutenden, aber in der Zahl von 27 Nummer unter den 126, unter denen er ganze Stoff des Buches untergebracht ist, die Zersplitterung und Mannigltigkeit dieser Art der richterlichen Thätigkeit zeigenden Theil nimmt den bschnitt über Rechtshülfe und Mitwirkung der Gerichte in Verwaltungssachen in. Man bekommt hier einen deutlichen Ueberblick darüber, wie sehr in nserem heutigen Staats- und Verwaltungsorganismus die „ordentlichen Geichte“ lediglich zur dienenden Magd allen möglichen anderen Behörden gegeniber gemacht sind, statt, wie dies die ideale Anschauung der organisirten esellschaft bedingen und mit sich bringen würde, als höchste Instanz, als rone und Schlussstein des Ganzen den Bau abzuschliessen und zu beherrschen. edenfalls, so lange die praktische Rechtspflege sich mit dieser Rolle der ienenden Magd begnügen muss, wird ihr das vorliegende Buch auch in dieser insicht einen guten und umfassenden Katechismus ihrer Pflichten gewähren.

Thuemmel.

Lenz, Die Zwangserziehung in England. Stuttgart, Enke, 1894.

Wie in Deutschland und Oesterreich, so steht auch in England das angserziehungsrecht am Beginne einer neuen Entwickelungsepoche: zwei ls liegen dem englischen Parlamente vor, welche die Zwangserziehung auf und der Vorschläge einer im Jahre 1882 eingesetzten Kommission neu eln. Während aber das deutsche und österreichische Zwangserziehungsht noch in den Kinderschuhen steckt, blickt England auf eine bereits hr als vierzigjährige Entwickelung dieses Rechtszweiges zurück, und hrend in den beiden erstgenannten — wie auch in anderen — Kulturdern die Zahl der jugendlichen Verbrecher von Jahr zu Jahr stieg, ist selbe in England in den Jahren 1869 bis 1891 von 10 314 auf 3855 ückgegangen. (Lenz, S. 36.) Wenn man auch diese Erscheinung nicht t Lenz (S. 37) ausschliesslich als das Resultat der Zwangserziehung rd ansehen können, da die verschiedensten kulturellen, socialen, politischen d sonstigen Einflüsse den Stand des Verbrecherthums mitbestimmen, so t doch zweifellos die vortreffliche, wenngleich immer noch besserungsfähige ganisation der englischen Zwangserziehung wesentlich zu dem Sinken des gendlichen Verbrecherthums beigetragen. Die Gesetzgeber in Deutschland id Oesterreich werden daher gut daran thun, die reichen Erfahrungen, die an in England gemacht hat, bei der Reorganisation der Zwangserziehung

zu verwerthen. Den Weg hierzu geebnet zu haben, ist das unbestreitbare Verdienst des Verfassers, welcher in der vorliegenden Schrift an der Hand eines umfassenden, mühsam gesammelten statistischen Materials und auf Grund seiner eigenen in England gewonnenen Anschauung die Vorzüge und Mängel der verschiedenen Systeme der englischen Zwangserziehung aufdeckt.

Die Einleitung und die ersten drei Kapitel dienen der Abgrenzung der Zwangserziehung von gewissen Nachbargebieten: sie behandeln das Verhältniss zwischen Freiheitsstrafe und Zwangserziehung, die elterlichen Erhaltungs- und Erziehungspflichten, die Erziehung der Armenkinder und die Bestrafung der verbrecherischen Jugend. Im IV. Kapitel („Geschichte der Zwangserziehung") schildert der Verfasser einerseits die Bestrebungen der philanthropischen Privatgesellschaften und die auf dem Gebiete der Jugendpflege bahnbrechende literarische und praktische Wirksamkeit der Miss Mary Carpenter (1807—1877), andrerseits den Gang der Gesetzgebung. Das V. Kapitel bringt die schon erwähnte Nachweisung über den Einfluss der Zwangserziehung auf das Verbrecherthum in Form von Tabellen. Erst mit dem VI. Kapitel beginnt die Darstellung des geltenden Zwangserziehungsrechts. Die Ueberschrift dieses Kapitels „Zulässigkeit der Zwangserziehung" ist zu eng; denn es behandelt ausser den materiellen Voraussetzungen der Zwangserziehung auch die Zuständigkeit der zur Entscheidung berufenen Behörden, das Verfahren, die Anhaltungsdauer. Dass hier auch die Arten der Erziehungsanstalten (Reformatory Schools und Industrial Schools mit ihren Abkömmlingen, den Day Industrial und Truant Schools) behandelt werden, hat darin seinen Grund, dass in England — im Gegensatze zu den in Deutschland geltenden partikulären Zwangserziehungsgesetzen — die materiellen Voraussetzungen der Unterbringung und die Arten der Erziehungsanstalten sich gegenseitig bedingen. In Deutschland bestimmen die Gesetze nur die Voraussetzungen, unter denen ein Kind überhaupt zur Zwangserziehung unterzubringen ist; die Frage, wo es unterzubringen sei, ist eine sekundäre, nicht vom Richter, sondern von der Verwaltungsbehörde zu entscheidende. In England dagegen sind die gesetzlichen Voraussetzungen der Unterbringung in eine Reformatory School ganz verschieden von denjenigen der Unterbringung in eine Industrial School. Diese sehr detaillirten Voraussetzungen der englischen Zwangserziehung zu einem Prinzip zusammenzufassen, ist der Zweck des im § 4 des VI. Kapitels gegebenen „Ueberblicks". Das VII. Kapitel behandelt die Organisation der Zwangserziehung, insbesondere die Organisationsprinzipien, die ebenfalls von den in Deutschland, insbesondere in Preussen geltenden erheblich abweichen, da hier in erster Reihe die öffentlichen Kommunal-(Provinzial)Verbände, in England dagegen Privatgesellschaften die Gründung und Verwaltung von Erziehungsanstalten übernehmen. Die bedeutendste dieser Gesellschaften ist die „Reformatory and Refuge Union", zu welcher 1891 nicht weniger als 676 Anstalten mit

542 Zöglingen gehörten. (Lenz, S. 63ff.) Kapitel VIII enthält stati-
sche Nachweisungen über die Erziehungsanstalten und ihre Zöglinge. Im
. Kapitel („Erziehungsmethoden") erörtert der Verfasser zunächst die
age, ob der Zwangserziehung verbrecherischer Kinder eine Strafe voran-
zehen habe, um sodann die Vorzüge und Mängel des sog. Probations-,
milien- und Kollektivsystems, sowie des Systems der „Training Ships" zu
leuchten. Kapitel X schildert eingehend die innere Verwaltung der Er-
hungsanstalten, Kapitel XI die bei der Ertheilung von Lizenzen (vor-
ufigen Entlassung) und bei der definitiven Entlassung aus der Zwangs-
ziehung leitenden Grundsätze. Das XII. Kapitel endlich handelt von den
osten der Zwangserziehung. Diese werden — ein nachahmungswürdiges
eispiel für Deutschland — zum weitaus grössten Theile durch private
ohlthätigkeit aufgebracht; der Staat und gewisse autonome Körperschaften
isten nur Zuschüsse, welche, soweit möglich, von den zahlungsfähigen
ltern der Zwangszöglinge beigetrieben werden. Das Werk schliesst mit
abellen über die Einnahmen und Ausgaben einzelner Anstalten.

In die Darstellung des positiven Rechts bzw. der bestehenden Zustände
rflicht der Verfasser vielfach die von ihm kritisch beleuchteten Vorschläge
r genannten Kommission. Da er nur die Zwangserziehung in England
hildert, kann man es kaum als einen Mangel bezeichnen, dass er Fragen
n grundlegender Bedeutung, wie sie gegenwärtig in Deutschland diskutirt
rden, nur oberflächlich streift, so die Frage nach dem Wesen und Zweck
: Zwangserziehung, die Frage, wann „Verwahrlosung" als vorhanden oder
vorstehend anzunehmen sei, u. a. m. Störend wirken mitunter stylistische
ebenheiten, wie „die Zahl der verbrecherischen Jugend" (S. 23) oder
Entsprechung der Forderung" (S. 53). Bedenklich ist auch, wenn der
rfasser die „Sitzungen" der Friedensrichter als „Lokalbehörden"
zeichnet (S. 27), und wenn er von der Kommission aussagt, dass sie „die
steckung der Kinder durch das Zusammensperren mit alten Praktikern
der Bahn des Verbrechens allenthalben konstatirte". Diese Ausstellungen
len jedoch den Werth des lehrreichen Buches nicht herabdrücken.

Dr. Muskat.

ındbemerkungen zum Monzambano. (Verfassung des deutschen Reiches.) Zur Erinnerung an Samuel Pufendorf. (Gestorben den 26. Oktober 1694.) 1894, 74 S., 1 Mk.

Im Anschlusse an Pufendorf's geniale Schrift, der sich aus der neueren
teratur nur die von mir jüngst herausgegebene „Kritik der Verfassung
eutschlands" von G. W. F. Hegel an die Seite stellen lässt, bietet der un-
nannte Verf. populäre Betrachtungen über Gegenstände des politischen
ebens der deutschen Gegenwart. Da die Ausführungen keinen Anspruch
f wissenschaftliche Haltung erheben, so muss von einer Prüfung und Be-
theilung des Ganzen oder einzelner Punkte abgesehen werden. Die S. 60

aufgeworfene Frage: „Wie gross ist der Gewinn an geistigem Reichthum, seitdem in gesetzgebenden Körperschaften geredet wird?“ kann jeder unbefangene Geschichtsschreiber oder Staatsgelehrte klar und bündig beantworten, der z. B. die gewaltigen Debatten der deutschen Nationalversammlung an der Hand des neunbändigen stenographischen Berichtes oder meines demnächst erscheinenden Buches „Reden und Redner des ersten deutschen Parlaments“ (Osterwieck, A. W. Zickfeldt, 1895), an seinem geistigen Auge vorüberziehen lässt.

Cassel. G. Mollat.

F. Oetker, Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs. Stuttgart, Verlag von F. Enke, 1893.

Der Verfasser giebt in der vorliegenden Abhandlung eine Untersuchung des Wesens der durch die Bestimmungen des Reichs-Pressgesetzes normirten strafrechtlichen Haftung des verantwortlichen Redakteurs; er wendet sich hiebei gegen die bisher vertretenen Auffassungen dieser Haftung und bietet seinerseits eine durchaus neue und eigenartige Konstruktion derselben.

Anknüpfend an die actio de effusis et deiectis und ähnliche Haftungsverhältnisse, wie sie sich namentlich im älteren partikularen Straf- und Schadensersatzrecht finden, — vgl. desselben Verfassers Abhandlung: Kriminelle und civile Haftung Dritter nach hessischen Rechtsquellen. Stuttgart 1892 — kommt Verfasser in Anwendung des in diesen Verhältnissen gegebenen Prinzips der „Kriminellen Garantie“ auf die Haftung des Redakteurs zu folgendem Resultat:

„Die Haftung des Redakteurs nach § 20 Abs. 1, in Anwendung der allgemeinen Strafgesetze, ist Thäter- bezw. Theilnehmerhaftung; die Bestrafung wegen Fahrlässigkeit nach § 21 macht reine Garantenhaftung geltend; die Haftung nach § 20 Abs. 2 beruht auf Thäter-Garantenschaft, kann aber diesen problematischen Charakter verlieren und als reine Thäterhaftung auftreten.“

Der geistvolle Aufbau dieser neuen Theorie und die hauptsächlich in den „Anmerkungen“ unter Beibringung einer Fülle von für Rechtsgeschichte wie Reichsvergleichung werthvollen Material gegebenen Begründung derselben rufen das Interesse des Lesers im hohen Masse wach.

Besonders hingewiesen sei auch auf die Ausführungen, in welchen der Verfasser — über den gerade vorliegenden Zweck hinausgehend — die für die Auslegung einer Gesetzesvorschrift s. E. massgebenden Grundsätze, insbesondere die Art und Weise der Benutzung der Materialien, darlegt. Oetker weist (s. insbes. Anm. 64, S. 69) der Auslegung die doppelte Aufgabe zu: „zunächst aus den Materialien die geistigen Potenzen zu erkennen, unter deren Einfluss die handelnden, bei der Gesetzgebungsarbeit betheiligten Individuen gestanden haben, und dann die Richtung zu bestimmen, die dem Gesetzeswillen durch die gleichzeitige Einwirkung der verschiedenen Grundideen, der Bewegungsursachen, gegeben wurden“.

Die der neuen Haftungstheorie gegenüber einzunehmende Stellung hängt ı Wesentlichen davon ab, ob man die allgemeine Durchführung des dem :inzip der „Kriminellen Garantie" feindlich gegenüberstehenden Grundsatzes)hne Schuld keine Strafe" für wünschenswerth und nothwendig hält oder nicht. ı ersteren Fall wird man mit dem Referenten die Theorie OETKERS, trotz ihrer ristisch-feinsinnigen Konstruktion, als eine den Bedürfnissen der Rechtsent-:ckelung entsprechende nicht erachten können. Calker.

Endemann, Die Rechtswirkungen der Ablehnung einer Operation seitens des körperlich Verletzten. Berlin, C. Heymann, 1893.

Den Ausgangspunkt der Abhandlung bildet folgender Fall: „Bei einem :triebsunfalle hatte ein Arbeiter eine Verletzung erlitten, die in ihrem iteren Krankheitsverlaufe den sog. grauen Staar hervorrief. Nun lag er der Universitäts-Augenklinik, alle Bedingungen zur Staaroperation waren üllt: kein Zureden aber vermochte den Arbeiter zu bewegen, die Vorıme der Operation zu gestatten. Er will lieber blind sein und die Un-:rente geniessen, als mit dem Augenlichte die Arbeitsfähigkeit wieder-angen."

Dieser Fall veranlasst den Verf., die Frage aufzuwerfen: Ist der rletzte verpflichtet, sich einer Operation zu unterwerfen?

Zur Beantwortung dieser Frage bedarf es, da spezielle gesetzliche Vor-:riften fehlen, einer Untersuchung der „allgemeinen Rechtsgrundsätze" oweit aus ihnen für die gestellte Aufgabe zweckdienliche Gesichtspunkte vonnen werden können.

Es liegt nahe, den Anspruch eines Verletzten, der sich, wie im oben ;ebenen Beispiele geschehen, weigert, eine nothwendige Operation an sich :nehmen zu lassen, zunächst mit der Begründung abzuweisen, dass man ;t: Wer durch die Operation arbeitstüchtig werden kann, der ist nicht)eitsunfähig. Denn nicht durch den Unfall selbst, sondern vielmehr durch : Schuld des Verletzten wird hier der Zustand der Arbeitsunfähigkeit ;chaffen. Es fehlt also an dem Kausalzusammenhang zwischen dem ıfall und der Arbeitsunfähigkeit.

E. weist eine derartige Beweisführung zurück durch eine feinsinnige ıtersuchung über den Kausalzusammenhang und seine Unterbrechung, ins-:sondere seine Unterbrechung durch Unterlassung, die ihn zu dem Resultat hrt: Unterlassungen unterbrechen allgemein den Kausalzusammenhang nicht, lglich unterbricht auch die Unterlassung der Operation den Kausalzusam-enhang nicht (S. 47).

Ist die Begründung der Verpflichtung aus den bisher gegebenen Ge-:chtspunkten somit unzulässig, so lässt sich vielleicht der Satz aufstellen: „es t unbillig vom Verletzten, die an sich begründeten Schadensersatzansprüche

geltend zu machen, wenn er selbst an dem Schaden mitschuldig ist" und aus dieser Erwägung eine Culpacompensation darthun, welche eine Befreiung von der Haftung für den entstandenen Schaden bewirkt. Die Verwerthung dieses Satzes wird durch Ausführungen nahe gelegt, welche sich in zwei Urtheilen des Reichsgerichtes finden; dieselben besagen u. A. dass sich der Verletzte nicht jeder Operation zu unterziehen brauche, einen Ersatzanspruch habe er jedoch nur, „wenn er selbst dasjenige, was in seinen Kräften steht, zu seiner Heilung gethan und insbesondere die Heilmittel, welche die Wissenschaft an die Hand zu geben vermag, in vernünftiger Weise benutzt hat. Sein Verhalten muss auch in dieser Beziehung demjenigen eines vernünftigen Menschen entsprechen." Darum ist es nicht gerechtfertigt, „wenn eine Operation, welche nach vernünftigem Ermessen besondere Gefahren nicht mit sich führt, wegen Gefahren, die nur in der Einbildung des Verletzten beruhen, abgelehnt wird".

E. weist auch diesen Standpunkt in ausführlicher Motivirung zurück, u. A. insbesondere um deswillen, weil die Unterlassung der Beseitigung eines Schadens Seitens des Verletzten zur Culpacompensation nicht benutzt werden könne, da sie nicht schuldhaft sei. Denn damit die Unterlassung einer Handlung als culpos erscheinen könnte, müsste eine Rechtspflicht zu ihrer Vornahme bestehen. Eine solche Rechtspflicht sei aber hier nicht gegeben.

Nach Ablehnung der Anschauung, dass die Verweigerung der Operation einen Einwand gegenüber dem Entschädigungsanspruch des Verletzten begründe, untersucht Verf. die für die Bemessung des verursachten Schadens massgebenden Gesichtspunkte und lehnt hiebei insbesondere die Auffassung ab, dass der Operationsmöglicheit eine juristische Bedeutung beizulegen sei.

Von entscheidender Bedeutung erscheint ihm die Frage, welche Machtbefugnisse das Civilrecht über den Körper eines lebenden Menschen besitze. Diese sei dahin zu beantworten, dass es unbedingt unzulässig erscheine, Jemand dazu zu zwingen, eine Operation an sich vornehmen zu lassen; die Entscheidung ob operirt werden solle, sei das ausschliessliche Recht der persönlichen Selbstbestimmung. In der Verweigerung der Entschädigung für den Fall der Nichtduldung der Operation, liege ein indirekter Zwang, der ebenfalls als durchaus unzulässig zu erachten sei.

E. bespricht endlich die Grundsätze des Reichsversicherungsrechtes und gelangt hier zu dem mit der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes übereinstimmenden Schluss, dass es auch für die Reichsunfallversicherung keine Operationspflicht des verunglückten Versicherten giebt, und dass ihn somit in seinen Ansprüchen keine Nachtheile treffen, wenn er irgend eine Operation verweigert.

Ref. ist der Anschauung, dass den Ausführungen der interessanten Abhandlung insoweit zuzustimmen ist, als es sich nicht um ein offensichtlich böswilliges Verhalten des Verletzten handelt. Im letzteren Fall dagegen

kann dem Anspruch auf Entschädigung gegenüber mit Erfolg die Einrede vorgebracht werden, dass die Duldung der Operation böswillig verweigert wurde. Die Erwägungen, die den angeführten Urtheilen des Reichsgerichts zu Grunde liegen, erscheinen nicht als widerlegt. Zu erwägen ist hier vielleicht auch noch folgender Gesichtspunkt: Der Verletzte ist verpflichtet, wenn anders er seines Anspruches auf Rente nicht verlustig gehen will, sich in das Krankenhaus zu begeben und sich dort einem entsprechenden Heilverfahren zu unterwerfen. Muss er nun hier die ihm verordneten Arzneien einnehmen ohne berechtigt zu sein, den Gebrauch derselben zu verweigern, so kann kein anderer Grundsatz für die Duldung einer Operation bestehen, denn es erscheint zweifellos, dass der Eingriff, der durch den Zwang zur Anwendung einer Arzenei geschieht, im Prinzip kein wesentlich grösserer ist, als der durch eine Operation gegebene. Oder sollte wirklich insbesondere hinsichtlich der Gefährlichkeit z. B. ein bedeutsamer Unterschied bestehen zwischen dem Zwang zur Aufnahme eines „neuen“ in seinen Wirkungen noch nicht genau erforschten Heilmittels und dem Zwang zur Gestattung eines operativen Eingriffs? Calker.

Jacques Trigant-Geneste, conseiller de préfecture de Saône-et-Loire, le procès d'espionnage de Leipzig et la loi allemande du 3 juillet 1893 sur la divulgation des secrets militaires (Journal du droit international privé S. 265—282, 489—504).

Wenig Franzosen beschäftigen sich so eingehend mit den Werken deutscher Wissenschaft wie Jacques Trigant-Geneste. Vermöge seiner aussergewöhnlichen Sprachkenntniss verfolgt er mit gleichem Interesse und Verständniss die neuen Erscheinungen auf dem Gebiet der Belletristik wie auf dem der Jurisprudenz. Gegenwärtig macht er durch litterarische Essays und Uebersetzungen seinen Landsleuten die Dramen Gerhard Hauptmann's zugänglich, das neueste Heft des J. du droit international privé bringt aus seiner Feder einen trefflichen Aufsatz über den Standpunkt der preussischen Judikatur und Gesetzgebung gegenüber dem Spiel in auswärtigen Lotterieen. Dass ein Mann von solcher Vielseitigkeit auch Fragen des internationalen Rechts in den Kreis seiner Studien zieht, ist natürlich. Als im Jahre 1886 Frankreich sich und seine Nachbarstaaten mit einem Gesetze gegen die Spionage beschenkte, und von deutscher Seite hierzu das Wort ergriffen wurde (Referent in diesem Archiv IV S. 457 ff.), war er es, der unter dem Titel „la loi française sur l'espionnage envisagée au point de vue allemand“ den Schöpfern des Gesetzes zeigte, welchen Wiederhall dasselbe in dem Lande gefunden hatte, gegen das es besonders gerichtet war (J. d. dr. int. pr. 1890. S. 437—448). Die vorliegende Schrift knüpft ebenfalls an einen Akt deutscher Jurisprudenz an. Im Jahre 1893 wurde das deutsche Spionage-Gesetz erlassen, allerdings nicht, wie Trigant meint, „pour rassurer certains patriots d'outre-Rhin qui invitèrent les

pouvoirs publics allemands à répondre aux actes par des actes“ (S. 266), sondern um die weiten Lücken des Strafgesetzbuchs auszufüllen, in welchen sich Verrath und Spionage Jahre lang frei entfalten konnten. Wie geboten ein solches Gesetz war, ergiebt schon der Umstand, dass es bereits wenige Wochen nach seinem Inkrafttreten, und zwar französischen Offizieren gegenüber, zur Anwendung kam. Die Akten über diesen Prozess sind geschlossen, die Verurtheilten begnadigt. Aber nicht verschweigen lässt sich, dass die Kritik das Urtheil des Reichsgerichts mannigfach angegriffen hat. SEUFFERT bespricht in seiner massvollen Weise das Gesetz und die ergangene Entscheidung (Ztschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. XIV, S. 578—610), eine ebenso geistreiche Kritik giebt TRIGANT. Die französischen Offiziere hatten Pläne von deutschen Festungen, Küsten und Schiffen aufgenommen, in der erwiesenen Absicht, die Aufnahmen ihrer Regierung mitzutheilen. Obgleich der die Spionage treffende § 3 des Gesetzes „auf das Gebahren der Offiziere wie zugeschnitten erschien“ (SEUFFERT S. 594), wurden sie doch nicht wegen Spionage, sondern wegen Verrathsversuchs verurtheilt, wiewohl sich ein „Anfang der Ausführung“ nur schwer konstruiren liess. Die Frage hatte eine eminente praktische Bedeutung, da der Verrathsparagraph die Anwendung mildernder Umstände ermöglicht, der Spionage-§ merkwürdiger Weise nicht. Folgt man daher der Erklärung TRIGANT's, so hat das Reichsgericht „cherché dans une combinaison inattendue de textes le moyen de ne pas assimilier à de vulgaires malfaiteurs, en les frappant de la peine infamante de la réclusion, deux hommes dont la faute se confondait avec l'accomplissement d'un devoir étroit de patriotisme“ (S. 274). An der Hand dieses Prozesses tritt alsdann TRIGANT in die Erläuterung des Gesetzes ein und bietet auch dem deutschen Leser ein werthvolles und interessantes Kommentar. Leider hat er nicht Unrecht, wenn er sein Votum in die Worte ausklingen lässt: „On chercherait en vain dans la nouvelle loi cette sûreté de rédaction que révèle la lecture de la plupart des oeuvres législatives allemandes.“

Breslau. E. Hancke.

Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Grossherzogthums Hessen, als 3. Auflage des Handbuchs von KÜCHLER, bearbeitet von **Albrecht Ernst Braun** und **August Karl Weber.** Darmstadt. C. Jonghaus, 1894.

Das Handbuch des hessischen Verfassungs- und Verwaltungsrechtes von Geheimerath KÜCHLER, vom Stande der Gesetzgebung der letzten Jahrzehnt völlig überholt, erfährt in der vorliegenden Bearbeitung eine höchst wünschenswerthe, zeitgemässe Erneuerung. Die neue Darstellung zeichnet sich durch Sorgfalt in der Behandlung des sehr erweiterten Stoffes und Beherrschung unserer neueren staatsrechtlichen Litteratur aus. Das hessische Staatsrecht bietet zum Theil sehr interessante Streitfragen. Wir erwähnen hier die Frage der Immunität der Mitglieder des hessischen Landtags, da-

:ht der landesherrlichen Civilliste und die Sätze des Budgetrechtes. In :terer Hinsicht enthält das Werk von COSACK, gleichfalls in diesem Jahre chienen, höchst anziehende Ausführungen, die namentlich auch für die :oretische und dogmatische Erkenntniss von Wichtigkeit sind. Es wäre nschenswerth, wenn die Herren Verfasser schon in den demnächst erscheinden Bänden des Handbuchs von KÜCHLER zu COSACK's Ansichten Stellung hmen würden. Es könnte dies den Werth der Arbeit, für welche die hesche Praxis den Verfassern zu danken hat, nur erhöhen.

Darmstadt. Glässing.

---

obert Voigtländer, Verlagsbuchhändler. Das Verlagsrecht an Schriftwerken, musikalischen Kompositionen und Werken der bildenden Künste. Ein Handbuch der Verlagspraxis für Autoren und Verlagsbuchhändler. 2. Auflage. Leipzig, R. Voigtländer's Verlag, 1893. IX und 137 S.

Wenngleich der Verfasser den Leserkreis auf dem Titel seines Buches ıgrenzt, so wird doch mancher auf dem Gebiete des Verlagsrechts nur :oretisch Arbeitende gern zu dieser Schrift greifen, weil sie, aus der buchıdlerischen Praxis des Verfassers selbst hervorgegangen, über die wichsten Fragen bündige Auskunft giebt und gute Quellen- und Litteraturıaben enthält. Der erste die Entwicklung des Verlagsrechts behandelnde schnitt des Werkes erschien bereits 1892 als Sonderabdruck und wurde n Unterzeichneten im Band 9 dieser Zeitschrift, S. 288—289, besprochen. diesen Abschnitt reiht sich eine Wiedergabe der verlagsrechtlichen Benmungen in Deutschland, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz mit einigen iuternden Bemerkungen. Der werthvollste Theil der Arbeit trägt die berschrift: Verlagsgebrauch und Rechtslehre; er enthält die drei seit 1892 tenden Verlagsordnungen des Börsenvereins der deutschen Buchhändler : kurzer, quellenmässiger Darlegung ihrer Entstehung. Besondere Berückhtigung erfährt dabei die Verlagsordnung für den deutschen Buchhandel. IGTLÄNDER ist bis jetzt der Einzige geblieben, welcher diese Kodifizirung r buchhändlerischen Usancen kommentirend behandelt hat.

Leipzig. Dr. G. Maas.

ıuis Donzel. Commentaire de la convention internationale, signée à Paris le 20 mars 1893 pour la protection de la propriété industrielle . . . avec le texte de la Convention de 1883, du Protocole de clotûre et des nouvelles propositions votées par la Conférence tenue à Madrid en avril 1890 et une préface de M. ANDRÉ WEISS. Paris (1891). Marchal & Billard. XIX et 492 p.

DONZEL's Arbeit ist eine réponse en bloc auf die Angriffe der Vereidiger des Vertrages von 1883 gegen das Journal des procès en contre-

façon und ihn selbst als Redakteur desselben. Die Vorrede, welche DONZEL's Verdienste um die Aufhellung der Mängel jener Konvention gebührend hervorhebt, kennzeichnet kurz die soziale Bedeutung eines internationalen, gewerblichen Urheberrechtsschutzes und den Werth des Pariser Vertrages für seine Erreichung. Dabei beklagt WEISS bitter die üblen Folgen der Abmachungen von 1883 für Frankreichs Industrie: „La France sera la dupe de sa générosité; elle donnera plus qu'elle ne recevra en échange". Der Erläuterung der Konvention voran geht eine knappe Darlegung des gewerblichen Urheberrechts in Frankreich und in den übrigen, an dem Pariser Vertrage betheiligten Ländern vor 1883 an der Hand der gesetzlichen Bestimmungen und der Rechtsprechung. Ein weiterer Abschnitt hebt die Punkte hervor, bei welchen die Konvention eine Veränderung der Rechtslage hervorgerufen hat. Auf einer Darlegung der Vorstufen folgt eine Erläuterung und Kritik des Vertrages von 1883, welche scharfsinnig und eingehend die auftauchenden Fragen auseinandersetzt, jedoch häufig den Charakter einer persönlichen Auseinandersetzung des Verfassers mit seinen Gegnern trägt. Ein vierter Abschnitt enthält in bunter Reihenfolge erläuternde Abdrücke aus Gesetzen, Reglements, Kammerverhandlungen und kurze Berichte, vermuthlich Ausschnitte aus dem Journal des procès en contrefaçon.

Unerfreulich ist die sehr flüchtige Drucklegung der Schrift; neben vielen Druckfehlern und gequetschten Buchstaben leicht erkennbare Spuren einer mangelhaften letzten Redaktion. So z. B. auf S. 16, wo der Satz des Heftschlusses aus dem Journal ungestrichen stehen geblieben ist, so auf S. VII der Inhaltsübersicht, wo an einer Stelle die Seitenzahl gar nicht ausgeworfen ist, an den folgenden aber geradezu falsche, wohl von einer andern Drucklegung herrührende Zahlen gesetzt sind.

Leipzig. Dr. G. Maas.

Bering, Rudolf: Die Rechte an öffentlichen Wegen, vom Standpunkte des Preussischen Allgemeinen Landrechts, des Gemeinen Rechts, der Hannoverschen Wegegesetze und der Wegeordnung für die Provinz Sachsen unter Berücksichtigung der neuesten Entscheidungen des Reichs- und des Ober-Verwaltungsgerichts. Berlin, F. Vahlen, 1894. VI, 139 S. 8°. Preis 3,50 Mk.

Seit dem Erlass der neuen Wegeordnung für die Provinz Sachsen vom 11. Juli 1891 ist BERING der erste, welcher mit einer systematischen Darstellung wenigstens eines Theils des Preussischen Wegerechts in die Oeffentlichkeit tritt. Veranlasst wurde dieselbe, wie Verfasser im Vorwort bemerkt, durch das im Jahre 1890 erschienene, auf breitester Grundlage angelegte und durch eine umfassende Materialiensammlung sich auszeichnende Werk von A. GERMERSHAUSEN: „Das Wegerecht und die Wegeverwaltung in Preussen". BERING kam es darauf an, im Anschluss an dieses Werk ein kurzgefasstes

ıdbuch für die Praxis zu schaffen, welches, unter Beschränkung auf die den öffentlichen Wegen bestehenden Rechte, also unter Ausschluss nament- ı der Wegebaulast, Verwaltungsbeamten, Richtern, Anwälten und Wege- eressenten ein klares Bild von dem gegenwärtigen Stande der Wegegesetz- ıung und überhaupt des Wegerechtes auf dem genannten Gebiete entrollt. r Darstellung sind, wie der Titel des Buches angiebt, das Preuss. Allg. ıdrecht, das gemeine Recht, die Hannoverschen Wegegesetze und die an se sich eng anschliessende Wegeordnung für die Provinz Sachsen zu ınde gelegt worden. Der letzteren insbesondere hat Verfasser mit Recht ıe volle Aufmerksamkeit zugewandt. Enthält sie doch eine Anzahl von ındsätzen, welche in vielen wichtigen Punkten alle Streitigkeiten von nun beseitigen, und die somit das so wenig einheitliche Wegerecht doch um ige feste Elemente bereichern. Zudem dürfte dieses nach so vielen ver- ılichen Anläufen glücklich vollendete Gesetzgebungswerk berufen sein, den erwartenden Wegeordnungen für die anderen Provinzen als Vorbild zu ıen. Neben jenen für die Darstellung grundlegenden Rechtsquellen sind ı Verfasser auch provinzielle Gesetze und Verordnungen, soweit sie all- ıein interessante Bestimmungen enthalten, oder soweit sie auf eigenthüm- e materiell rechtliche Verhältnisse Bezug haben, in angemessener Weise icksichtigt worden. Die auf dem Gebiete des Wegerechts ergangenen ızipiellen Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe hat BERING, wie irlich, fortlaufend verwerthet, nicht ohne an ihnen eine selbständige und ıstentheils berechtigte Kritik zu üben. Sie sind bis in die neueste Zeit ɜin herangezogen worden und ergänzen daher das von GERMERSHAUSEN ırbeitete Material, überholen übrigens auch die Entscheidungen des Ober- waltungsgerichts, welche FERDINAND SCHULTZ in seiner 1893 erschienenen rift: „Zum Preussischen Wegerecht" systematisch zusammengestellt hat, ein ganzes Jahr.

Der gesammte Stoff wird erschöpfend in 16 übersichtlich angeord- ɜn Kapiteln behandelt. Der Inhalt eines jeden ist in einer Ueberschrift wenigen Schlagworten zwar, aber doch so ausführlich angegeben, dass Inhaltsverzeichniss ein besonderes Sachregister überflüssig macht und ı Nachschlagen daher ausreicht. Wir heben im Folgenden das Be- ·kenswerthe kurz heraus. Im ersten Kapitel wird die Definition des ntlichen Weges, welche die Wegeordnung für die Provinz Sachsen im aufstellt, gutgeheissen, dabei aber darauf hingewiesen, dass der Begriff öffentlichen Weges im wegerechtlichen Sinne sich nicht mit dem im ıerrechtlichen Sinne deckt, weil das Grundsteuergesetz auch die Interessen- wege insofern als öffentliche erscheinen lässt, als auch sie von der Grund- ıer befreit sind. Im zweiten Kapitel werden die einzelnen Arten der ɜntlichen Wege nach den verschiedenen Rechtsquellen unterschieden, im tten und vierten das allgemeine Gebrauchsrecht und seine Entziehung, sprechend dem positiven und dem negativen Erfordernisse eines öffent-

lichen Weges gemäss der obigen Definition, besprochen; eine Entziehung liegt auch z. B. in der Umwandlung eines Fahrweges in einen Fussweg (S. 20). Im Kapitel (VI) über das Eigenthum an öffentlichen Wegen wird hervorgehoben, dass die neueste Wegeordnung den praktisch so wichtigen Grundsatz zur Geltung zu bringen sucht, der Wegebaupflichtige müsse zugleich der Eigenthümer des Wegekörpers sein; auch sei hier auf die treffenden Bemerkungen des Verfassers über die Eigenthums-Ersitzung an öffentlichen Strassen aufmerksam gemacht. Der Abschnitt über das Eigenthum an den Zubehörungen eines öffentlichen Weges umfasst auch die blossen Nutzungsbefugnisse. Im neunten Kapitel wird konstatirt, dass die öffentlichen Wege als Grundeigenthum der Enteignung unterliegen, sofern überwiegende andere Interessen des öffentlichen Wohles in Frage kommen. Die sächsische Wegeordnung hat ein solches Enteignungsrecht insbesondere für die Telegraphen-Anlagen allgemein anerkannt, während nach sonstigem Rechte der Strasseneigenthümer nur dann zur Duldung derartiger dauernder Anlagen verpflichtet ist, wenn ihm bei der Verleihung der fiskalischen Vorrechte die dahingehende Verpflichtung ausdrücklich auferlegt ist. Auch das Gesetz über die Kleinbahnen hat hierüber besondere Bestimmungen getroffen, welche Verfasser im Einzelnen durchgeht. Die Rechte der Anlieger sodann werden nach allen Seiten in mehreren Kapiteln erörtert, und das Schlusskapitel beschäftigt sich mit den Interessentenwegen, wobei sich Verfasser den gründlichen Ausführungen, welche F. Schultz in seiner genannten Schrift diesem Gegenstande widmet, im Wesentlichen anschliesst.

Bering's Handbuch wird dem Belehrung Suchenden ein verlässlicher Rathgeber sein.

Wilmersdorf bei Berlin. Dr. Hugo Krüger.

Sammlung von Gutachten und Entscheidungen über den Umfang der Gewerberechte. Nach amtlichen Quellen herausgegeben von Dr. Friedrich Frey, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien und Dr. Rudolf Maresch, Sekretär der Handels- und Gewerbekammer in Wien. Wien, Verlag von Moriz Perles, 1894. 1128 S.

Die vorliegende Sammlung, welche eine Kommentirung lediglich des § 36 der österreichischen Gewerbeordnung ist, zeigt, wie komklizirt einzelne Partien des österreichischen Gewerberechtes sind. Mit wissenschaftlichem Geiste sind in dem Werke die vielen behördlichen Gutachten und Entscheidungen betreffend den Umfang der Gewerberechte kompilirt. Derartige gründliche Arbeiten bieten die nothwendige Basis für den weiteren wissenschaftlichen Ausbau des für das moderne Rechtsleben so wichtigen Gewerberechtes. Würden solche exakte Werke, wie das vorliegende, allgemein auf den verschiedenen Gebieten des österreichischen Verwaltungsrechtes verfasst, so wäre hiedurch die derzeit in Oesterreich fehlende wissenschaftliche Grund-

age zu einem umfassenden, ausführlichen, systematischen Verwaltungsrechtslehrbuche geschaffen. Der Grund dieses Mangels dürfte darin zu suchen sein, dass der kompilativen wissenschaftlichen Thätigkeit oft nicht jene besondere Werthschätzung zugesprochen wird, die ihr gebührt. Und doch steht fest, dass ohne wissenschaftlich gehobenes Material eine Ausbildung bezw. ein Fortschritt der Rechtswissenschaft nicht zu denken ist. Die Kompilationsarbeit ist eben die nothwendige Vorgängerin der systematischen Wissenschaft. — Von jedem Juristen, der weiss, wie schwierig und mühevoll eine erste wissenschaftliche positive Thätigkeit auf einem grossen und neuen Rechtsgebiete ist, wird die obige Sammlung von FREY und MARESCH dankbar begrüsst werden. Dieselbe wird auch den österreichischen Gewerbegenossenschaften eine wichtige literarische Erscheinung sein.

Wien. Dr. Alois Heilinger.

Lothar Bucher. Kleine Schriften politischen Inhalts. Stuttgart, Karl Krabbe, 1893.

Hindern uns die Raumverhältnisse des Archivs gleich eine der inneren Bedeutung der hier gesammelten politischen Aufsätze des geistvollen deutschen Staatsmannes angemessene umfangreiche Würdigung zu geben, so muss uns daran gelegen sein, unsere Fachgenossen auf die wichtige Publikation wenigstens durch den Hinweis aufmerksam zu machen, dass die Studien BUCHER's ihrer überwiegenden Mehrzahl nach in den Bereich der öffentlichrechtlichen Spezialarbeit fallen. Unsere Literatur ist nicht reich genug, um Essays, wie die hier mit vornehmer Rücksicht aus den reichen Arbeitsergebnissen L. BUCHER's ausgewählt sind, lediglich den Liebhabern eines exquisiten Stils und formvollendeter Kürze der Diktion zu überlassen. Wir haben es mit monographischen Studien, rechtsgeschichtlichen Skizzen zu thun, denen kraft der langjährigen Stellung des Autors interpretativer Werth zuerkannt werden kann. Zweifellos gilt dies von den Ausschnitten aus der jüngsten Geschichte Englands, von den Aufsätzen „Aera Gladstone“, „Der Cobdenclub“ und von den der Beleuchtung des irischen Problems dienenden Studien: „Zwei Minderer des Reichs“ und „Die Vorfahren und der Erbe der Chartisten“. Die beiden in den „Grenzboten“ publizirten hier reproduzirten Aufsätze: „Stammverwandtschaft und Waffenbrüderschaft mit England“, „Ein böser Geist im heutigen England“ zeigen den tiefen Kenner und parteilosen Kritiker der politischen und sozialen Verhältnisse Englands. Aber auch die älteren über „Macht ohne Verantwortlichkeit“, „Die englische Rede- und Pressfreiheit“, die Beiträge zur Genesis des dänischen und des deutschen Krieges senden zahlreiche Ausläufer in das Gebiet der staats- und völkerrechtlichen Geistesarbeit unserer Tage. Sie wecken auf's Neue die Erinnerung an das grosse Verdienst, das sich der Verfasser des „Parlamentarismus“ um die Klärung wichtigster Probleme erworben hat. Stoerk.

Adalbert Shek. Allgemeines Gesetzbuch über Vermögen für das Fürstenthum Montenegro. In die deutsche Sprache übertragen und mit einer Einleitung versehen. Berlin, Carl Heymann, 1893.

Aus der vom Uebersetzer des Bogisič'schen Kodifikationswerks gebotenen Einleitung gewinnen wir einen gut orientirenden Ueberblick über die Rechtszustände Montenegros; wir lernen hier wirthschaftliche und politische Gebilde kennen, deren Nutzungswerth für ergiebige soziologische Vergleichungen weit grösser ist, als die bisher mit afrikanischen und polynesischen Typen operirende vergleichende Rechtswissenschaft vermuthen lässt. Shek führt in gedrängter Kürze das Bild der Rechtsentwicklung eines kleinen Gemeinwesens vor, das in nationaler Abgeschlossenseit, seit dem 14. Jahrhundert seine Unabhängigkeit gegenüber mächtigen Nachbarn zu behaupten vermocht hat. Das Gesetzbuch vom 25. März 1888 ist denn auch nicht mit gewöhnlichem Masstab zu messen; es enthält neben dem Vermögensrecht Grundzüge des Gemeinderechts, des Agrarrechts, Vorschriften über die Hausgenossenschaft, Wald-, Wiesen- und Wassergemeinschaften, über die vermögensrechtliche Stellung des Staates, der Kirchen, Klöster und anderer religiöser Anstalten. Höchst beachtenswerth ist der volksthümliche Ton des Gesetzestextes. Bogisič hat ihn gefunden, indem er sich Portalis' Grundsatz anschloss: „Il ne suffit pas qu'un peule sache, qu'une loi existe, il faut, qu'il en connaisse et comprenne le contenu, c'est-a-dire, qu'elle soit redigée d'une manière claire et conforme à la double nature du législateur et du peuple.“ Das durch Shek's tüchtige Arbeit vorgeführte Ergebniss dieser Anschauung zeigt uns, dass der Mangel einer allmächtigen Bureaukratie kein unüberwindliches Hinderniss für eine taugliche Gesetzgebung bildet.

Stoerk.

Aufsätze.

›hülfepflicht bei der Invaliditäts- und Altersversicherung.

Von

Landgerichtsrath K. SCHNEIDER (Cassel).

ist bislang noch eine offene Frage geblieben, inwieweit ıtalten für Invaliditäts- und Altersversicherung ein Recht „im Vollzuge des Gesetzes", — wie § 141 des betreffen- :hsgesetzes vom 22. Juni 1889 sagt, — zur Wahrung ihrer ›n Personen zeugeneidlich durch die darum ersuchten Amts- vernehmen zu lassen.

handelt sich dabei um einen ähnlichen Streitpunkt, wie › den preussischen Disziplinarbehörden, — nicht Dis- erichten! — ein entsprechendes Recht auf Veranlassung genvernehmungen gegeben sei, worüber freilich, ausser Entscheidungen aus der Zeit vor Oktober 1879, schon ein ches Urtheil des Kammergerichts ergangen und veröffent- (JOHOW, Jahrbuch X, Nro. 1).

s Urtheil soll hier zunächst kurz mitgetheilt werden.

· Gerichtshof hat sich dahin entschieden, dass der Kgl. ındirektion ein Recht gewährt sei, beim Amtsgerichte die

zeugeneidliche Vernehmung eines Redakteurs zu fordern, in dessen Zeitung, vermuthlich unter Bruch des Dienstgeheimnisses seitens eines noch unbekannten Eisenbahnbeamten, dienstliche Verhältnisse in ungehöriger, disziplinwidriger Weise besprochen waren; und zwar zwecks Ermittlung des Beamten als Thäters, neben dem der Redakteur bekanntlich nicht strafbar ist und deshalb auch, wo sonst § 54 der Str.-Pr.-O. anwendbar wäre, zur Zeugnissweigerung nicht berechtigt erscheint. Die Gründe der Entscheidung stützen sich im Wesentlichen und dem Sinne nach auf den Satz des fr. 2 de jurisdict. I, 2, mit dem auch im deutschen Verwaltungsrecht vielfach argumentirt wird (Anschütz im „Verwaltungsarchive“, Bd. I, S. 389, 419): „Cui jurisdictio data est, ea quoque concessa videntur, sine quibus jurisdictio explicari non potuit.“ Und doch ist es klar, dass mit diesem allgemeinen Ausspruch wenig gewonnen ist; er erspart, was nachdrücklichst betont werden muss, für keinen einzelnen Fall im öffentlichen Rechte die Untersuchung, ob einer Behörde wirklich die Befugniss zu Zwangsmassnahmen zur Erreichung ihrer Aufgabe, — und auf solche kommt es schliesslich an! — beigelegt ist und weiter, welche Zwangsmassnahmen es sind, und in welcher Form sie zur Anwendung gebracht werden dürfen.

In den Erwägungen des Kammergerichtsurtheils finden sich folgende Sätze:

„Wenn dem Vorsteher einer Disziplinarbehörde — die Befugniss beigelegt ist, die ihm unterstellten Beamten mit Warnungen, Verweisen und Geldbussen zu bestrafen und gegen sie eventuell die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen, so müssen ihm auch die Mittel zustehen, diese Rechte auszuüben“ (S. 6 a. a. O.). „Es kann hierbei auch nicht von einer ungesetzlichen Erweiterung der Befugnisse der Verwaltungsbehörde die Rede sein, da es eben augenscheinlich im Willen des Gesetzgebers gelegen hat, dem Vorsteher der Verwaltungsbehörde nicht die Mittel zu versagen, deren er bedürftig ist, um die ihm zugewiesene

Aufgabe, über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens zu entscheiden, zu erfüllen" (S. 12 dort).

Daneben wird noch bemerkt, dass er trotzdem nicht als Disziplinargericht (für das andere Vorschriften in Betracht kommen würden) gelten könne (S. 9); dass die Pflicht, ihn gerichtlich bei seinen Entschlüssen zu unterstützen, aus dem, für die ganze Monarchie massgeblich gewordenen, weil „eminent staatsrechtlichen Grundsatze" des § 38 in der Kgl. Verordnung vom 2. Jan. 1849 [1] sich ergebe (S. 6 a. a. O.), und dass endlich dabei § 160 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend anzuwenden sei, obwohl die ersuchende Stelle, der Vorsteher der Verwaltungsbehörde, zur Zeit, wo ein Disziplinarverfahren gegen eine bestimmte Person noch nicht eingeleitet sei, vielmehr diese Einleitung gerade erst in Frage stehe, zur eidlichen Vernehmung von Zeugen selbst nicht zuständig sei. —

Angesichts dieser Erwägungen ist dann freilich auch einzuräumen, dass die Handhabung der Disziplin durch den Vorgesetzten im Gegensatze zu dem „förmlichen Disziplinarverfahren", — §§ 18—21 und §§ 22f. und § 10 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetzsammlung S. 465), — ohne Anwendung der vom Kammergerichte gebilligten Sätze kaum durchführbar erscheint. Denn selbst wenn die Eröffnung des „förmlichen Disziplinarverfahrens" im Uebrigen möglich wäre [2], so fehlt ihm doch jeden-

[1] Gesetzsammlung S. 1. § 38 lautet: „In dem Verhältnisse der Gerichte zu den Verwaltungsbehörden wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Sie sollen sich gegenseitig bei Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte innerhalb ihres Ressorts Unterstützung leisten."

[2] Ich verweise, um nicht zu weitläuftig zu werden, auf die Auseinandersetzungen von F. Seydel, Das Gesetz vom 21. Juli 1852 (2. Aufl., 1894), S. 128 und bemerke, dass er für den gedachten Fall auf S. 163 a. a. O. noch weiteres Material beibringt, das ich aber, wo das Disziplinargesetz nur zur Veranschaulichung des Folgenden dienen soll, glaube übergehen zu dürfen. Auf S. 128 sagt Seydel: „Die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens setzt allemal voraus, dass dem angeschuldigten Beamten eine Pflichtwidrigkeit oder sonst eine Handlung zur Last fällt, welche nach dem pflichtmässigen

falls die Vorschrift, wie sie die Strafprozessordnung hat (§ 68, Abs. 1 am Ende: „die Person des Beschuldigten, sofern ein solcher vorhanden ist"), dass auch gegen einen unbekannten Thäter vorgegangen werden könne. Vgl. insbesondere § 32 des Gesetzes von 1852. Durch vorläufige Ermittlungen Seitens des Vorgesetzten derjenigen Verwaltungsbehörde, der der Thäter vermuthlich angehört, würde dieser zunächst erst seiner Person nach aufzudecken sein; und dabei ist allerdings kaum die Rechtshülfe der Amtsgerichte zu entbehren.

Insoweit hätte man also den Gründen des kammergerichtlichen Urtheils beizupflichten. Und doch werden bei ihrer genaueren Nachprüfung nicht unerhebliche Zweifel an ihrer Haltbarkeit auftauchen, ohne dass deshalb freilich das Endergebniss jener Erwägungen m. E. anfechtbar wäre.

Trotzdem ist es nicht müssig, auf die Zweifel einzugehen, da ihre Erörterung zur Vorbereitung der Auslegung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes dienen soll und kann.

In der Entscheidung des Kammergerichts ist zunächst die unterschiedslose Anwendung des dem fr. 2 cit. entsprechenden allgemeinen staatsrechtlichen Grundsatzes bedenklich. Das ist von mir bereits angedeutet. Da sich die Sache, wie gleichfalls schon bemerkt ist, auf Zwangsmassnahmen gegen die im Machtbereiche

---

Ermessen der vorgesetzten Dienstbehörde nur mit Entfernung aus dem Amte, — d. i. mit Strafversetzung oder Dienstentlassung, — angemessen geahndet werden würde. Nur unter dieser Voraussetzung und also nur zu dem Zwecke, die Entfernung des Beamten aus dem Amte herbeizuführen, soll das förmliche Verfahren eingeleitet werden. Die Einleitung des Letzteren hat daher in der Regel zu unterbleiben, wenn die vorläufigen Verhandlungen eine sichere Unterlage für den Antrag auf Entfernung aus dem Amte nicht darbieten. Wenn dies nicht der Fall ist, und die von einem Beamten begangene Dienstwidrigkeit durch Warnung, Verweis oder Ordnungsstrafe angemessen gerügt werden würde, ist das förmliche Disziplinarverfahren nicht einzuleiten." — In dem vom Kammergericht entschiedenen Falle würde das, abgesehen von der zunächst bestehenden Verborgenheit des Thäters, allem Anscheine nach auch nicht zulässig gewesen sein.

des Staates befindlichen Personen zuspitzt, so wird man im „Rechtsstaate“, im geordneten Staatswesen, den deutlichen, wenn auch vielleicht nicht ausdrücklich kundgethanen Willen des Gesetzgebers zu fordern und darzuthun haben, wonach solche Zwangsmassnahmen zulässig sein sollen. Wo es also, wie hier, gänzlich an einem solch ausdrücklichen, gesetzlichen Anhalte mangelt, wird man doppelt behutsam prüfen müssen und die Sache nicht mit Berufung auf jene allgemeine Regel oder gar die Rechtshülfepflicht der Gerichtsbehörden als erledigt ansehen dürfen.

In ersterer Hinsicht hat man sich jedenfalls zum Bewusstsein zu bringen, dass in verschiedenen Fällen unseres öffentlichen Rechts der Befugniss zu gewissen behördlichen Massregeln die weitere Befugniss, sich dazu die erforderlichen Unterlagen nöthigenfalls durch Zwangsanwendung zu beschaffen, keineswegs unbedingt beigesellt ist. Der Grund dafür kann sein, dass der Gesetzgeber in anderer Weise Fürsorge dafür getroffen hat, dass es schliesslich an den nöthigen thatsächlichen Ermittlungen nicht gebricht, oder dass er die Machtbefugnisse der betreffenden Stelle nicht soweit begünstigen will.

Als Beispiele führe ich an die nach Str.-Pr.-O. § 453 und dem preussischen Gesetze vom 23. April 1883 zum Erlass von Strafbescheiden berechtigten Polizeibehörden, die zugleich durch Ministerialausführungsverfügung vom 8. Juni 1883 zwar zu vorgängigen Ermittlungen, nicht aber zur eidlichen Vernehmung von Zeugen als ermächtigt erklärt sind und solche zweifellos auch nicht durch Ersuchen an Amtsgerichte ins Werk setzen dürfen. § 8 am letztgedachten Orte lautet: „Erachtet der Polizeiverwalter, um die erforderliche Ueberzeugung von der Uebertretung und von den Mitteln zu ihrem Beweise zu gewinnen, dennoch Ermittlungen für nöthig, so hat er diese auf die kürzeste, dabei aber hinreichend zuverlässige Art zu veranlassen. Er ist hierbei an keine Förmlichkeiten, auch nicht an ein protokollarisches Verfahren gebunden.“ — Abs. 2: „Zur eidlichen Vernehmung von Zeugen ist er nicht

berechtigt.“ Nach dem Satze jenes fr. 2 aber liesse sich doch gewiss das Gegentheil hiervon ableiten, sofern man nicht eben die Art dieses Verfahrens als nur vorläufig und unter Vorbehalt der gerichtlichen Untersuchung ergehend scharf in's Auge fasst.

Dasselbe gilt von der Seemannsordnung, wonach das Seemannsamt nach § 101 dort „den Thatbestand summarisch festzustellen“ hat; aber worin auch die ausdrückliche Vorschrift gegeben ist: „Eine Vereidigung von Zeugen findet nicht statt.“

Ein anderer Grund, — nämlich das betreffende Verfahren thunlichst in den Schatten zu stellen und dadurch zur Errichtung von Gewerbegerichten anzuspornen, — wird den Gesetzgeber bei Aufstellung des § 71 in dem Gewerbegerichtsgesetze geleitet haben. Für das hier geordnete „Verfahren vor dem Gemeindevorsteher“ ist bestimmt (Abs. 2 dort): „Eine Beweisaufnahme durch Ersuchen anderer Behörden findet nicht statt; Vereidigungen sind nicht zulässig.“ Uebrigens kann auch hier das rein Vorläufige des Verfahrens (§ 72 dort) mit in Betracht gezogen sein.

Und während sich ferner in vielen anderen Fällen z. B. in der Schiedsmannsordnung § 24, dem Einkommensteuergesetze §§ 38 und 43, dem Gewerbesteuergesetze § 26, ausdrückliche Bestimmungen über die den betreffenden Amtsstellen zum Vollzuge ihrer Dienstpflichten gewährten Ermittlungsbefugnisse und deren verschiedenartige Begrenzung finden, fehlt es in einem anderen Verhältnisse zugleich an einer solchen Befugniss oder doch an dem ihr fast unentbehrlichen Zwangsrecht, nämlich bei den durch Kgl. Verordnung vom 25. Mai 1887 (Gesetzsammlung S. 169) errichteten Aerztekammern. Allerdings handelt es sich hier nicht um eine Staatsbehörde, immerhin aber doch um eine Anstalt von öffentlichrechtlichem Charakter, die über Standesmitglieder eine Disziplin übt und dabei doch thatsächlicher Ermittlungen als Unterlage nicht entrathen kann. Und doch versagt m. A. nach der Satz des fr. 2 cit. im Hinblick auf die Bestimmungen in §§ 2 und 5 jener Verordnung völlig, obwohl er nicht

etwa, wie in einigen der obigen Fälle, ausdrücklich ausgeschlossen, oder eine Begrenzung des Ermittlungsrechtes z. B. durch Zuweisung gewisser Handlungen an das Amtsgericht, wie im Patentgesetze § 32 oder dem Reichsgesetze betreffend die Untersuchung von Seeunfällen vom 27. Juli 1877 § 19 u. s. w. vorgenommen ist[3].

Auch das würde ferner unzutreffend sein, wenn das Kammergerichtsurtheil wirklich meinte, dass eine Bestimmung über Rechtshülfepflicht die Sache erledigte. Denn diese bezieht sich, was mit aller Schärfe festzuhalten ist, nur auf die betreffenden Be-

[3] Zur Vergleichung mit dem Folgenden theile ich die citirten §§ 2 und 5 wörtlich mit: „Die Aerztekammern sind befugt, innerhalb ihres Geschäftskreises Vorstellungen und Anträge an die Staatsbehörden zu richten" (§ 2, Abs. 2). — „Aerzten, welche die Pflichten ihres Berufes in erheblicher Weise oder wiederholt verletzt oder sich durch ihr Verhalten der Achtung, welche ihr Beruf erfordert, unwürdig gezeigt haben, ist durch Beschluss des Vorstandes der Aerztekammer das Wahlrecht und die Wählbarkeit dauernd oder auf Zeit zu entziehen. Denselben ist vorher Gelegenheit zu geben, sich über die gegen sie erhobenen Anschuldigungen zu äussern. Zu der Berathung und Beschlussfassung über die Entziehung des Wahlrechts ist ein vom Oberpräsidenten zu ernennender Kommissarius zuzuziehen, welcher das Recht hat, jederzeit gehört zu werden. Ein Stimmrecht steht demselben nicht zu." Der Vorstand der Aerztekammer wird sich bei seinen Ermittlungen auf Einsicht etwaiger Strafakten, Auskunft der Polizeibehörden und freiwillige (unbeeidigte) Zeugnisse beschränken müssen. — Dass ein Ermittlungsrecht nicht ohne Weiteres die Befugniss zu den üblichen gerichtlichen Zwangsmitteln oder auch nur einigen von ihnen verleiht, zeigt in lehrreicher Weise die Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. Juli 1844 (Gesetzsammlung S. 299), die ausgesprochener Weise den darüber entstandenen Zweifeln glaubte in gesetzgeberischem Wege entgegentreten zu müssen. Sie befindet über „die allgemeine Verpflichtung zur eidlichen Vernehmlassung als Zeuge in ehrengerichtlichen Untersuchungssachen" vor dem Ehrenrathe oder vor dem dazu ersuchten Militär- oder Civilgerichte und lautet im Anbeginn: „Um die Bedenken zu beseitigen, welche — einige Civilgerichte gegen die Befugnisse der in der Armee bestehenden Ehrengerichte zur eidlichen Vernehmung von Civilpersonen in ehrengerichtlichen Untersuchungen erhoben haben, will Ich — hierdurch bestimmen" u. s. w. — Man vergleiche weiter die Allerhöchste Kabinetsordre vom 15. Okt. 1846 (Gesetzsammlung S. 482) betreffend das Schiedsgericht in Rennangelegenheiten.

hörden, oder, wie man nach dem im § 158 des Gerichtsverfassungsgesetzes liegenden Grundsatze allgemein sagen darf, auf die örtlichen Amtsgerichte[4]; entscheidet damit aber keineswegs, wer deren Zwangsrechte im gegebenen Falle unterworfen sei, und wie weit dieses reiche. Vor Allem ist hier nämlich der Irrthum abzuweisen, dass die Amtsgerichte allgemein das Recht des Zeugenzwanges besässen und dieses also auch in allen Fällen, wo sie Rechtshülfe zu leisten hätten, ausüben müssten. Dagegen haben sich u. A. auch LABAND, Staatsrecht des deutschen Reiches Bd. II, S. 460 und GLASER, Strafprozess Bd. II, S. 484, 491 erklärt.

Vielmehr muss grundsätzlich ein eigenes Recht der ersuchenden Stelle auf Zeugenvernehmung, bezw. Zeugenzwang vorhanden sein, — kraft Gesetzes oder, wo das Ausland in Betracht kommt, kraft Staatsvertrages, — sei es, dass dieses überhaupt nur durch Vermittlung der örtlichen Amtsgerichte oder doch auch durch diese auf Grundlage der Rechtshülfepflicht in Wirksamkeit gesetzt werden kann. Die eigenen Zwangsrechte des Amtsgerichts als Civil- oder Strafprozessgericht kommen dann dabei nur soweit in Betracht, als sie entweder z. B. bei Ersuchen von preussischen Disziplinargerichten analog anzuwenden sind oder jedenfalls die äusserste Grenze des Zwanges bilden, wo etwa das Recht der ersuchenden Stelle weiter gehen sollte.

---

[4] Deren Zwangsbefugnissen die betreffende Person als Zeuge oder die Sache als Beschlagnahmegegenstand wegen ihrer körperlichen Anwesenheit im Gerichtsbezirke unterworfen ist: § 167 ebenda. Der Zeugenzwang reicht freilich, soweit er im Verfahren nach der Str.- und der C.-Pr.-O. erfolgen soll, wegen § 161 dort über den räumlich begrenzten Bezirk hinaus, was aber wiederum nicht anzuerkennen sein wird, wo es sich um Rechtshülfehandlungen dreht, die, wie z. B. im Interesse einer Disziplinarbehörde, nur nach Analogie der Bestimmungen in den §§ 157 ff. am angegebenen Orte zu erledigen sind. Die §§ 157 ff. sind bekanntlich an und für sich streng auf die C.- und Str.-Pr.-O., sowie die Konkursordnung beschränkt: § 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze.

Wenn beispielsweise der Gewerbesteuerausschuss nach § 26 des preussischen Gesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetzsammlung S. 205) auch diejenigen Personen zur Zeugnissweigerung berechtigt, die bei dem Steuerpflichtigen bedienstet sind und dessen Erlaubniss zur Aussage nicht besitzen, so darf das um eidliche Vernehmung solcher Personen etwa trotzdem ersuchte Amtsgericht (Abs. 1 dieses § 26) diese Bestimmung nicht etwa deshalb unberücksichtigt lassen, weil sie sich in dieser Ausdehnung unter den civilprozessualischen Weigerungsgründen nicht findet (C.-Pr.-O. § 348 No. 5). Das umgekehrte Beispiel bietet das „Abkommen mit Russland wegen des unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den Justizbehörden der preussischen Grenzprovinzen und des Gerichtsbezirks Warschau“ vom $\frac{\text{4. Febr.}}{\text{23. Jan.}}$ 1879 (Gesetzsammlung S. 138). Art. 4 in diesem Abkommen[5] lautet: „Die Hohen vertragsschliessenden Theile machen sich verbindlich, die von den Gerichten und den auf Grund des gegenwärtigen Abkommens zum unmittelbaren Geschäftsverkehre befugten Beamten ausgegangenen Requisitionen insoweit, als nicht die Gesetze des Landes, in welchem die nachgesuchte Handlung vorgenommen werden soll, entgegenstehen, zur Ausführung bringen zu lassen“. Denn das deutsche Gesetz würde auch einem vom russischen Gerichte in Strafsachen begehrten Zeugenzwange „entgegenstehen“, soweit als er über das Mass unserer Str.-Pr.-O. hinausginge.

Dem hier aufgestellten Satze widerspricht völlig eine von Seydel in seiner oben angeführten Schrift niedergelegte Ansicht. S. 159 dort bezeichnet Seydel es für unzulässig, dass der „Untersuchungskommissar“ im Disziplinarverfahren Haussuchungen und Beschlagnahmen vornehme; dagegen könne er diese Handlungen

---

[5] Daneben ist noch zu vergleichen Gesetzsammlung 1893, S. 83 und J.-M.-Bl. 1879, S. 128 und 474, aus 1883 S. 32, 1889 S. 24, 1894 S. 167.

durch „Requisition des ordentlichen Richters oder der zuständigen Polizeiorgane“ erwirken. Dabei bleibt völlig unerfindlich, wie der „ordentliche Richter“ und vollends die Polizei (!) zu solchen Zwangsmassnahmen berechtigt sein könnte, wenn das Disziplinargesetz sie nicht klar als im Disziplinarverfahren zulässig angeordnet hat, und die Polizei, da diese doch selbst im Strafprozess nur unter ganz besonderen Voraussetzungen zu ihnen schreiten darf.

Ein weiterer, im Kammergerichtsurtheil m. E. nicht gewürdigter Punkt steht mit dem soeben Erörterten in enger Verbindung: nach welchen prozessualen Vorschriften sollen die Zeugen (um bei diesem Beispiele zu bleiben) von dem rechtshülfeleistenden Amtsgerichte vernommen werden, wo ein Arbeiterversicherungs-Schiedsgericht, das Patentamt, ein Vormundschaftsgericht im Verfahren gegen verwahrloste Kinder, ein militärischer Ehrenrath, ein Gewerbegericht, ein Gewerbesteuerausschuss, das Rennschiedsgericht in Berlin u. s. w. diese Handlung erfordert? Und, — eine weitere sehr praktische Frage! — dürfen die Zeugen nach der Reichsgebührenordnung vom 30. Juni 1878 Gebühren erhalten, da diese doch nur für den ordentlichen Civil- und Strafprozess und für das Konkursverfahren erlassen und durch § 42 des preussischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtskostengesetze[6] weder auf alle die aufgezählten Amtsstellen, noch insbesondere auf die Reichsbehörden, oder auf den Fall, wo an deren Stelle das rechtshülfepflichtige Amtsgericht in Thätigkeit tritt, ausgedehnt sein kann?

Grundsätzlich wären hier die Vorschriften und Gebührensätze des die Rechtshülfe erheischenden Verfahrens anzuwenden; bei deren ausserordentlicher Lückenhaftigkeit bleibt denn aber nichts anderes übrig, als die Ersuchensfälle mit etwas leichtem juristi-

---

[6] „Die deutsche Gebührenordnung —— findet Anwendung auf gerichtliche Angelegenheiten, welche vor besondere Gerichte gehören oder durch die deutschen Prozessordnungen nicht betroffen werden.“

schen Gewissen in Civil- und Strafrequisitionen zu unterscheiden und unter „entsprechender Anwendung“ der Bestimmungen der Civil- oder Strafprozessordnung zu erledigen.

Das ist aber, obwohl uneingestanden, doch nur ein kümmerlicher Nothbehelf!

Denn abgesehen davon, dass es einigermassen schwierig ist, die Requisitionen der Steuerbehörden als „Civilsachen“ anzusehen, und die der Vormundschaftsgerichte nach dem Gesetze vom 13. März 1878 als „Strafsachen“, obwohl deren Verfahren weit grössere Aehnlichkeit mit der übrigen Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts hat, die doch unter die sog. freiwillige Gerichtsbarkeit fällt, erheben sich sofort bei der Anwendung der Civil- oder Strafprozessordnung weitere Bedenken, über die sich die Praxis wohl nur unter dem Drucke der Nothwendigkeit, irgend ein Durchkommen zu finden, hinwegsetzt.

Wie will man sonst nämlich bei derartigen Requisitionsfällen über die Vorschrift der Strafprozessordnung (§ 65) hinwegkommen, dass die Zeugenvernehmung grundsätzlich erst in der „Hauptverhandlung“ unter Eid erfolgt? Oder über § 352 der C.-Pr.-O., wonach über die Rechtmässigkeit der Zeugnissweigerung vom „Prozessgerichte“ entschieden werden soll?

In letzterer Beziehung ist es besonders lehrreich, dass § 862 Abs. 2 der C.-Pr.-O. für das schiedsrichterliche Verfahren besondere Vorsorge getroffen hat[7], während z. B. § 17 Abs. 3 der Kaiserlichen Schiedsgerichtsordnung zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze nur die Ausführung der Zwangsmassregeln dem zu ersuchenden Amtsgerichte vorbehält.

Jedenfalls glaube ich aus dem Gesagten wenigstens die Folgerung ziehen zu müssen, dass man Mangels ausreichender

---

[7] Er lautet: „Dem Gerichte, welches [auf Antrag einer von den Schiedsrichtern verhandelnden Partei] die Vernehmung oder Beeidigung eines Zeugen — angeordnet hat, stehen auch die Entscheidungen zu, welche im Falle der Verweigerung des Zeugnisses — erforderlich werden.“

gesetzlichen Bestimmungen mit dem vom Kammergerichte an die Spitze seiner Gründe gestellten Satze nicht allzu sehr bei der Hand sein dürfe, um, selbst bei ausgesprochener Rechtshülfepflicht, solche (mittelbar auszuübenden) Zwangsrechte gegen die im Machtbereich[8] des Staates befindlichen Personen bei allen und jeden Behörden anzuerkennen. Die hier soeben angedeuteten Schwierigkeiten weisen darauf hin, dass die Prüfung der Zulässigkeit jener Zwangsmassnahmen durchaus auf das Besondere jedes einzelnen Falles einzugehen hat.

Und das wird sich besonders bei Betrachtung der Bedeutung des zu Anfang citirten § 141 im Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze geltend machen.

Ich fasse das Endergebniss des Bisherigen somit dahin zusammen, dass vor Anwendung von Zwangsmassregeln[9] das ersuchte Gericht den Umfang des eigenen, wenn auch nur mittelbaren Rechts der ersuchenden Stelle auf solche und dessen Vorhandensein im gegebenen Falle; die Rechtshülfepflicht seinerseits und die für es selbstmassgeblichen Schranken des Zwanges, soweit sie auch jenes Recht beschränken, zu prüfen und zu erwägen hat. So wenig aber, wie der Satz des § 159, Abs. 1 im G.-V.-G.: „Das Ersuchen darf nicht abgelehnt werden", unter den angegebenen Voraussetzungen unbesehens anzuwenden ist, so wenig darf doch andererseits das ersuchte Gericht auf eine Nachprüfung eingehen, ob sich das Ersuchen auch weiter als formell, nach Lage des dort schwebenden Verfahrens nämlich rechtfertige. Mit den obigen Worten, es sei das Vorhandensein des Rechts

[8] Dieser Ausdruck ist an Stelle desjenigen des „Staatsgebietes" absichtlich gewählt, weil Letzterer nicht ausreicht. Das Nähere kann hier selbstredend nicht auseinandergesetzt werden.

[9] Etwas anders liegt die Beantwortung der Frage, ob kraft vorhandener Rechtshülfepflicht die ersuchten Amtsgerichte nicht wenigstens verpflichtet sind, den bezeichneten Zeugen Gelegenheit zur (freiwilligen) Ablegung ihres Zeugnisses zu bieten, wozu sie ja meist bereit sein werden. Vgl. Rosin, Arbeiterversicherung, § 94 Anm. 34.

if Zwangsmassregeln bei der ersuchenden Amtsstelle auch auf n gegebenen Fall hin festzustellen, soll jenem allgemein ankannten Satze nicht widersprochen sein. Vielmehr ist damit ır das zum Ausdruck gebracht, dass trotz vielleicht ganz allmein hingestellter Rechtshülfepflicht die darauf berechtigte hörde doch nicht für alle Seiten und Stadien ihrer iätigkeit die Ausübung von Zwangsrechten gegen Zeugen u. s. w. rch die Amtsgerichte fordern darf.

Und das ist eben ganz besonders der Fall bei dem oben zeichneten Reichsversicherungsgesetze; es ist nicht minder richtig : Rechtshülfeersuchen im Ehrengerichtsverfahren gegen Rechtswälte, je nachdem es in der Voruntersuchung oder für die auptverhandlung ergeht: Rechtsanwaltsordnung § 86, Abs. 2, 73 und § 86, Abs. 1.

Ich glaube hiernach einem Missverstehen der von mir formuten Regel nicht ausgesetzt zu sein.

Und wenn nun das Kammergericht bei seinem Urtheile, an is diese Auseinandersetzung anknüpfte, all diese Bedenken und rwägungen scheinbar übersprungen hat, so wiederhole ich, dass h sein Ergebniss doch für richtig erachte; und bemerke, dass i von praktischem Gesichtspunkte und Angesichts der Aufgabe, nen einzelnen Fall zu entscheiden, auch kaum Veranlassung itte, auf alle jene Punkte näher einzugehen, — um so weniger, s es sich ja mit Recht für die Behandlung der Requisitionen is einem Disziplinarvorverfahren heraus, wenn dieser Ausdruck stattet ist, auf eine ziemlich feste Rechtsübung berufen konnte S. 10 a. a. O.)[10].

[10] Das Kammergericht führt (a. a. O. S. 9) aus der Begründung zum iziplinargesetze vom 9. April 1879 Folgendes an: „Die Disziplinargesetze ien augenscheinlich davon aus, dass die allgemeinen Vorschriften über das afverfahren nicht ohne Weiteres ergänzende Anwendung finden. Das sziplinarverfahren ist an sich keine Spezies des allgemeinen Strafrfahrens. Andererseits hat es bisher keinem Bedenken unterlegen, die gemeinen Vorschriften des Strafprozesses, soweit dieselben mit dem Wesen

Gegenüber einer neuen gesetzlichen Regelung, wie sie das Reichsversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889 für einen recht komplizirten Organismus getroffen hat, liegt die Sache natürlich wesentlich anders: hier müssen die angeregten Zweifel m. E. strictissime und nicht bloss nach den bei den neueren verwaltungsrechtlichen Gesetzen im Uebermass beliebten Zweckmässigkeitserwägungen entschieden werden, jene Zweifel, zu deren Geltendmachung das Verfahren der ersuchenden Disziplinarbehörde oben nur einen äusseren, willkommenen Anlass geboten hat.

Ausserdem glaube ich, wiederholt und auch hier die Auffassung vertheidigen zu müssen, die ich schon, freilich ohne Erfolg gegenüber der Praxis des Reichsversicherungsamts, bei einer Erläuterung der Kaiserlichen Schiedsgerichtsordnung zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze vertreten habe[11]; nämlich, dass zunächst nicht die analoge Anwendung verwandter Gesetze eintreten dürfe, sondern dass die ergänzenden Rechtssätze aus den gesetzlichen Vorschriften selbst und ihrer Eigenart zu heben und zu gewinnen seien. Mit der Sicherheit der Rechtsfindung mag es freilich, ehe sich eine feste Uebung herausgebildet hat, in beiden Hinsichten gleich misslich bestellt sein; denn es ist hüben und drüben Sache des juristischen Taktes und Geschickes.

---

und dem Zwecke des Disziplinarverfahrens vereinbar sind, z. B. die Vorschriften über Vernehmung der Zeugen, deren Ladung, Zwang zum Erscheinen und Beeidigung ergänzend zur Anwendung zu bringen. Von demselben Gesichtspunkte ist das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 bei Regelung des Disziplinarverfahrens ausgegangen. Bei dieser Sachlage wird man auch in Zukunft, solange die bestehenden Disziplinargesetze noch in Kraft bleiben, unbedenklich der Rechtsprechung die Prüfung und Entscheidung der Frage überlassen können, inwieweit die Vorschriften des gewöhnlichen Strafprozesses, also der Deutschen Str.-Pr.-O. auf das Disziplinarverfahren subsidiäre Anwendung finden." — Bemerkenswerth ist es aber, wie auch das Kammergericht hervorhebt, dass man schon bei der Rechtsanwaltsordnung ähnlich, wie bei der oben angeführten Allerhöchsten Kabinetsordre vom 18. Juli 1844, den Erlass ausdrücklicher Vorschriften vorzog.

[11] Die Schiedsgerichtsordnung u. s. w. (Hannover 1891), S. 17 ff.

die zutreffenden Rechtssätze ohne unmittelbaren Hinweis des Gesetzgebers aufzudecken, und jene sind bekanntlich individuell sehr verschieden vertheilt. Trotzdem bleibt aber die Ergänzung eines Gesetzes aus sich selbst und nicht unter Heranziehung ähnlicher anderweit aufgestellten Rechtssätze das Richtigere und bewahrt vor praktischen Folgerungen, die sich ausnehmen wie ein Flicken aus anderem Stoffe auf einem Kleide. Es sind deshalb die Lücken jener Schiedsgerichtsordnung aus ihren eigenen Sätzen zu ergänzen, zumal jede allgemeine Ermächtigung in ihr fehlt, hierbei auf die Civilprozessordnung zu greifen; eine solche vielmehr gerade nur in einzelnen Beziehungen ertheilt ist. Und es ist nicht weniger bei allen Fällen der Rechtshülfe zunächst zu prüfen, welche Sätze über das Verfahren, die Zeugnisspflicht u. s. w. sich aus dem für die ersuchende Stelle massgebenden Rechte ergeben, statt gleich auf diejenigen Rechtssätze zu sehen, die sich etwa „analog" aus der Straf- und der Civilprozessordnung brauchen liessen.

Damit ist zugleich wieder betont, dass es vor allen Dingen auf das Zwangsrecht der Rechtshülfe b e g e h r e n d e n Behörde ankomme [12], wogegen gemeinhin das rein Aeusserliche der Prozedur beim e r s u c h t e n Gerichte betont wird.

---

[12] Ich gebe zu, dass sich dem Auslande gegenüber (wozu auch, sobald es sich um Requisitionen auf Grund l a n d e s gesetzlicher Bestimmungen handelt, die an preussische Amtsgerichte ergehen, das nichtpreussische Deutschland gehört), der aufgestellte Satz nicht in seiner vollen Strenge aufrecht erhalten lässt. Bestimmte beispielsweise n u r das preussische oder n u r das italienische Gesetz, dass die Zeugen in einer gewissen Sache umsonst ihren Gang zum Gerichte zu thun hätten, so würde das um solche Vernehmung ersuchte preussische Amtsgericht, — soweit nicht der Staatsvertrag mit dem Auslandsstaate etwas Anderes verfügte, — im e r s t e n Falle den Zeugen keine Gebühr, wohl aber im l e t z t e r e n Falle zuzubilligen haben. — Eine ganz merkwürdige Verkennung des obigen Grundsatzes scheint mir dem Reichsgericht zur Last zu fallen, wenn es in seinen Civilentscheidungen Bd. 33, S. 423 die Amtsgerichte im Wege der Rechtshülfe für verpflichtet erklärt, die nichtvollstreckbaren Bescheide anderer Behörden, in concreto des Patentamts, für „vollstreckbar" zu erklären.

Ich gehe nunmehr zur Auslegung der betreffenden Bestimmung in dem öfter erwähnten Reichsversicherungsgesetze über; es kommt mir dabei auf folgende Paragraphen an.

§ 141: „Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen — der Vorstände — der Versicherungsanstalten zu entsprechen". —

§ 75, Abs. 2: „Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat den Antrag zu prüfen und, sofern der Antrag nicht ohne Weiteres abzuweisen ist, die früheren Quittungskarten einzufordern (§ 107). Erscheinen die beigebrachten Beweisstücke zur Abgabe einer Entscheidung nicht ausreichend, so sind weitere Erhebungen zu veranlassen". —

Ferner aus den Kontrollbestimmungen des § 126 folgende Sätze: Es „sind die Versicherten zur Ertheilung von Auskunft über Ort und Dauer ihrer Beschäftigung verpflichtet. — Sie können hierzu von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen bis zum Betrage von je 300 Mark angehalten werden".

Ehe ich diese Vorschriften an der Hand der oben aufgestellten Sätze zu erläutern versuche, möchte ich noch auf folgendes dafür bereits vorhandene Material verweisen.

Ausführlich behandelt die einschlagenden Fragen Bauer in der „Zeitschrift für Invaliditäts- und Altersversicherung", Jahrgang II, S. 185, 193, III, S. 48. Er verneint, in Uebereinstimmung mit den Oberlandesgerichten zu Colmar und Oldenburg die Befugniss des Anstaltsvorstandes, im Feststellungsverfahren nach § 75 cit. zeugeneidliche Vernehmungen zu veranlassen. Trotzdem konnte auf der Casseler Versammlung der Vorstände (s. ebenda II, S. 162) erklärt werden, dass im ausgedehntesten Masse davon Gebrauch gemacht werde, — was freilich vom praktischen Standpunkte, wie ich hinzufügen möchte, bei der Verkehrtheit, zum Theil riesengrosse Schiedsgerichtsbezirke zu bilden

nd dadurch die Vernehmung von Zeugen vor diesen äusserst zu rschweren und kostspielig zu machen, kaum Wunder nehmen ınn. Immerhin wurde es aber, im Gegensatze hierzu, auf der ersammlung im November 1894 wieder lebhaft beklagt, dass e Amtsgerichte in einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken die im rmittlungsverfahren an sie gerichteten Ersuchen der Vorstände n eidliche Vernehmung von Zeugen abgelehnt hätten. Man schloss auch, Schritte dagegen zu thun, da sonst in solchen illen nothgedrungen der angebliche Rentenberechtigte zurückwiesen und zur Anrufung des Schiedsgerichts gezwungen werden üsse, während doch dessen Ersuchen, dem des Schiedsgerichts, e Amtsgerichte wieder Folge zu leisten hätten. Solcher Weise ərde aber nur unnöthig Erbitterung, Verzögerung und überissiger Kostenaufwand verursacht.

Im Jahrgang II, S. 191 der oben angegebenen Zeitschrift ird der Fall erwähnt, dass ein Ersuchen auf Zeugenvernehmung eitens eines Anstaltsvorstandes sogar während der Dauer es schiedsgerichtlichen Verfahrens ergangen sei. Ebenda III, . 82 habe ich mich selbst bereits gegen die Befugniss des Vorandes ausgesprochen, die Versicherten nicht nach § 126 des Getzes, sondern zeugeneidlich durchs Amtsgericht abhören zu lassen, n zu einem Beschlusse über die etwa aus § 142 dort gegen ihre ohngeber zu verhängende Disziplinarstrafe kommen zu können. ndlich hat sich ein ungenannter Verfasser dort IV, S. 9 für die ɪUER'sche Auffassung ausgesprochen.

Weitere Literaturangaben finden sich bei ROSIN a. a. O. Er ht von dem durchaus zutreffenden, auch oben von mir verəidigten Satze aus, dass „das Requisitionsrecht ein besonderes əcht nur den öffentlichen Behörden gegenüber darstellt, hrend im Verhältnisse zu dritten Personen die Rechte der ərsicherungsinstitute durch dasselbe an sich nicht gesteigert ərden"; gelangt aber dann zu dem Endergebnisse, dass die mtsgerichte „von sich aus" ein Ersuchen um eidliche Zeugen-

vernehmung nicht ablehnen dürfen; bei Zeugniss- oder Eidesweigerung genüge das Gericht seiner Rechtshülfepflicht dadurch, dass es diese zu Protokoll (oder sonst wie) feststelle.

Für Preussen ist endlich durch die Justizministerialschreiben vom 1. Nov. 1887 und 18. Aug. 1891 (MÜLLER, Justizverwaltung II, S. 1130) anerkannt, dass im Dienstaufsichtswege, nicht nach § 157 des G.-V.-G., für das Gebiet der Unfallversicherung (§ 101 des R.-G. vom 6. Juli 1884) darauf zu halten sei, dass die Amtsgerichte „den an sie ergangenen Ersuchen der Genossenschaftsvorstände um eidliche Vernehmung von Zeugen in Unfallversicherungsangelegenheiten“ entsprächen. Es ist also darnach anzunehmen, dass beim Justizministerium sich die gleiche Ansicht für die „Angelegenheiten“ der Invaliditäts- und Altersversicherung vertreten findet, obwohl darüber m. W. eine Aeusserung bislang nicht erfolgt ist, und die Verfügung zu § 141 des R.-G., wie J.-M.-Bl. 1893, S. 342 ergiebt, sich auf andere Dinge bezieht. —

Bei Entwicklung meiner eigenen Ansicht kann ich nunmehr kurz sein.

Die im § 141 festgesetzte Rechtshülfepflicht der Amtsgerichte giebt den Anstaltsvorständen noch keinen Anspruch, dass diese die Zwangsmittel der Straf- oder Civilprozessordnung in deren Interesse in Wirkung setzen, obwohl man zugeben kann, dass im Allgemeinen Ersuchen zur Durchführung des § 75 nach den Regeln der Civilprozessordnung und des § 126, als im Disziplinarverfahren ergehend, nach denen der Strafprozessordnung zu behandeln sein würden.

Es ist aber sogleich daraufhin zu weisen, dass als Zwangsmittel der Strafprozessordnung noch neben dem Zeugenzwange die Verhaftung des Schuldigen, die Durchsuchung und Beschlagnahme in Betracht kommen, von denen man mit demselben Rechte wie vom Zeugenzwange nach Vorgang des Kammergerichts behaupten könnte, der Gesetzgeber habe sie mit der Verleihung

der Disziplinargewalt als Mittel ihrer Durchführung gleichfalls den Anstaltsvorständen, wenngleich auch nur in der Hand des Amtsgerichts sozusagen, zugestanden. Dass aber diese Schlussfolgerung, soweit sie die Verhaftung des Thäters mitumfasst, äusserst bedenklich ist, lehrt schon ein Blick auf § 72 der R.-A.-O.[13] und § 94 Abs. 2 des R.-B.-G. Und selbst die Zulässigkeit der Beschlagnahme und Durchsuchung würde, trotzdem man sie im Allgemeinen auch im Disziplinarverfahren für zulässig hält[14], nach § 126 des R.-V.-G. höchst zweifelhaft sein.

Wenn es nämlich hier heisst, die Arbeitgeber seien verpflichtet, „den mit der Kontrolle beauftragten Behörden oder Beamten auf Verlangen Auskunft zu ertheilen und denselben diejenigen Geschäftsbücher oder Listen, aus welchen jene Thatsachen hervorgehen, zur Einsicht vorzulegen“ und ferner „auf Erfordern die Quittungskarten behufs Ausübung der Kontrolle und Herbeiführung der etwa erforderlichen Berichtigungen gegen Bescheinigung auszuhändigen“; wenn ferner der oben bereits mitgetheilte Satz über die Auskunftspflicht der Arbeitnehmer befindet und bei Verfehlungen gegen alle das Geldstrafen durch die untere Verwaltungsbehörde verhängen lässt, so denke ich, wäre das ganz klar, dass der Gesetzgeber weitergehende Rechte, etwa auf Beschlagnahme u. s. w., weder den Anstaltsvorständen selbst noch durch Vermittlung der rechtshülfepflichtigen Amtsgerichte hat verleihen wollen. Eine „analoge“ Anwendung der Strafprozessordnung, auch was deren Bestimmungen über Zeugen-

[13] „Die Verhaftung und vorläufige Festnahme sowie die Vorführung des Angeschuldigten ist unzulässig.“

[14] Beiläufig bemerkt ist es völlig unzutreffend, wenn SEYDEL a. a. O. S. 160 auch bei Diensträumen und Dienstsachen in ihnen, die der Verdächtige benutzt oder unter Händen hat, von einer Durchsuchung oder Beschlagnahme spricht, zu der dessen Vorgesetzter befugt sei: die obrigkeitliche Zwangsbefugniss, die in diesen Rechtsbegriffen liegt, kömmt hier gar nicht in Betracht, sondern das selbstverständliche Verfügungsrecht der höheren Behörde über jene Gegenstände, mag auch zur Zeit der verdächtige Beamte deren ausschliesslichen Gewahrsam haben.

zwang anlangt, ist offenbar und sehr verständiger Weise (nebenbei bemerkt) vom Gesetze ausgeschlossen, da dessen Mittel gewiss völlig den angedeuteten Zwecken genügen.

Eine Berufung auf § 141 des R.-G. oder auf den verschiedentlich angeführten Satz des fr. 2 de jurisd. kann dagegen nicht im Mindesten verfangen; § 126 zieht der Disziplinargewalt und den Mitteln, die zur ihrer Durchführung vom Gesetzgeber sonst wohl zur Verfügung gestellt werden, eine deutliche Schranke und gewährt zugleich ein erstes Beispiel für die obige Ansicht, dass die (formelle) Befugniss, gewisse Massregeln im Wege der Rechtshülfe in Anspruch zu nehmen, nicht aus der allgemeinen Berechtigung zu solcher Rechtshülfe abgeleitet werden darf, sondern in jedem einzelnen Falle zu prüfen bleibt.

Ich komme damit also wieder auf meine in der „Zeitschrift für Invaliditäts- und Altersversicherung“ III, S. 82 vertheidigte Auslegung des § 126 zurück.

Für die des § 75 Abs. 2 möchte ich mich dagegen dahin aussprechen, dass den Anstaltsvorständen mit der im Ausdruck freilich recht knapp gehaltenen Gewährung des Rechts auf „weitere Erhebungen“ auch die Befugniss zugesprochen ist, die den Amtsgerichten im Civilverfahren zustehenden Zwangsrechte gegen Zeugen für sich in Anspruch zu nehmen.

Die von den Anstaltsvorständen dafür geltend gemachten praktischen Erwägungen scheinen mir ausserdem sehr dafür zu sprechen; nur macht hier die Bestimmung der Civilprozessordnung, dass das „Prozessgericht“ über das Weigerungsrecht der Zeugen zu befinden habe, wie oben schon für andere Fälle bemerkt ist, Schwierigkeiten, da man unmöglich den Anstaltsvorstand als solches, als „Prozessgericht“ wird behandeln dürfen. Ich möchte dann aber in dieser Hinsicht ohne Zagen die Anwendung des im § 862 Abs. 2 der C.-Pr.-O. ausgesprochenen Grundsatzes (s. o.) vorschlagen.

Mit diesem, der oben mitgetheilten Bauer'schen Ansicht

entgegentretenden Ergebnisse der Auslegung des § 75 in Verbindung mit § 141 ist dann aber auch auf's Strengste die Beschränkung auf das im § 75 geordnete Rentenfeststellungsverfahren gegeben. Auch während die Sache durch Berufung vor dem Schiedsgerichte schwebt, dem Anstaltsvorstande das Recht zu vindiziren, — wie man es nach Obigem versucht hat, — Zeugen durch beliebige Amtsgerichte vernehmen lassen zu dürfen, ist in meinen Augen eine arge Verkennung der gesetzlichen Grenzen seiner Rechte. Es wird (um von Weiteren abzusehen) genügen, darauf aufmerksam zu machen, dass mit Anhängigwerden der Berufung an's Schiedsgericht der Anstaltsvorstand Parteistellung einnimmt und dadurch das Recht eigener Ermittlung (unter staatlichem Zwange) einbüsst. Man mache sich ferner die praktische Unzuträglichkeit klar, dass der Antrag, eine bestimmte Person zu vernehmen, im schiedsgerichtlichen Verfahren abgelehnt wurde, und dann als Rechtshülfeersuchen von dem Amtsrichter, der vielleicht selbst der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist, erledigt werden müsste!

Hierin läge also ein zweites Beispiel dafür, dass jedes Ersuchen auf den Einzelfall hin nach seiner formellen Zulässigkeit zu prüfen wäre. Auch mag noch die Bemerkung hinzugefügt sein, dass ein Ersuchen nach § 75, einen Zeugen uneidlich zu vernehmen (vgl. dort § 74 Abs. 2), trotz C.-Pr.-O. § 356 in dieser Weise zu erledigen ist; dass mithin dass Recht der ersuchenden Stelle hier zur Anwendung kommt und nicht etwa der „analog" anzuwendende Satz des Civilprozessgesetzes in jenem § 356. —

Zum Schlusse noch Folgendes.

So wenig man m. W. in der Literatur eine eingehendere Beleuchtung des hier erörterten Rechtsverhältnisses findet, glaube ich es doch als eine werthvolle Bestätigung meiner Auffassung betrachten zu dürfen, wenn Oberlandesgerichtspräsident Dr. Eccius in den „Gruchot'schen Beiträgen", Bd. 36, S. 147 gelegentlich einer Besprechung des Wilhelmi-Fürst'schen Kommentars zur

[illegible] ichtsordnung es für allein zutreffend erklärt, dass ein [illegible] werbegericht um Eidesabnahme nach § 46 a. a. O. er[illegible] Amtsgericht seinerseits das nachträgliche, binnen drei [illegible] ulässige Erbieten zur Eidesleistung zu erledigen habe, [illegible] auch die Akten nicht sofort nach vereiteltem Termine [illegible] cksenden dürfe. Offenbar ist damit in dieser besonderen [illegible] insicht wieder der Grundsatz anerkannt, dass das ersuchte Ge[illegible] icht in erster Linie nach den Verfahrensvorschriften der ersuchen[illegible] en Stelle sich zu richten habe.

Das Verfahren auf Entsetzung von Mitgliedern der Gewerbegerichte gemäss § 19 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890.

Von

Gerichtsassessor Dr. Adolph Friedlaender in Frankfurt a. M.

Das Reichsgesetz betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 [1] behandelt in seinem § 19 das Ausscheiden von Gewerbegerichtsmitgliedern aus ihrem Amte. Nachdem Abs. 1 die „Enthebung" wegen eingetretenen oder bekannt gewordenen Mangels der Wählbarkeits-Voraussetzungen geregelt, fährt das Gesetz in Abs. 2 wie folgt fort:

„Ein Mitglied des Gewerbegerichts, welches sich einer groben Verletzung seiner Amtspflicht schuldig macht, kann seines Amts entsetzt werden. Die Entsetzung erfolgt durch das Landgericht, in dessen Bezirk das Gewerbegericht seinen Sitz hat. Hinsichtlich des Verfahrens und der Rechtsmittel [2] finden die Vorschriften

---

[1] Im Folgenden sind die Kommentare zu diesem Gesetz nur mit dem Namen der Verfasser bezeichnet. Von Mugdan ist die 3. Auflage benutzt. Wo bei Citaten nicht gesagt ist, zu welchem Paragraph die betreffenden Anmerkungen gehören, ist immer § 19 des Gew.-G.-G. gemeint.

[2] Die Fassung des Gesetzes ist recht unglücklich. Gehören denn die Rechtsmittel nicht auch zum Verfahren? Nun könnte man bei Zurhandnahme der Strafprozessordnung auf den ersten Blick glauben, das Gewerbegerichtsgesetz habe mit den Vorschriften über die „Rechtsmittel" das 3. Buch der Strafprozessordnung im Auge, und die Worte „das Verfahren" bezögen

entsprechende Anwendung, welche für die zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen gelten. Die Klage wird von der Staatsanwaltschaft auf Antrag der höheren Verwaltungsbehörde erhoben".

Es handelt sich also um ein Disziplinarverfahren, und seine Regelung ist, wenn wir von dem letzten Satze absehen und die besonders normirte Zuständigkeitsfrage bei Seite lassen, lediglich dadurch erfolgt, dass die strafprozessualen Vorschriften für „entsprechend" anwendbar erklärt sind. Weshalb sich die Reichsgesetzgebung im Gegensatze z. B. zu dem im Reichsbeamtengesetze eingeschlagenen Verfahren hier mit dieser lakonischen Bestimmung begnügt hat, ist nicht recht abzusehen. Die Schwierigkeiten, die die Anwendung z. B. des § 495 der Str.-Pr.O. bereitet, hätte eigentlich abschreckend wirken sollen.

Es soll nun im Folgenden versucht werden, das Verfahren im Falle des § 19 Abs. 2 des Gew.-G.-G. im Einzelnen darzustellen, d. h. also zu untersuchen, welche Gestalt die Bestimmungen des Strafprozesses in demselben gewinnen[3].

---

sich auf das 2. Buch der Strafprozessordnung und das dort geregelte „Verfahren in erster Instanz". Das ist aber unmöglich, wie schon Haas, Anm. 17 Abs. 1 ausgeführt hat und ein Blick in gar nicht zu entbehrende anderweitige Bestimmungen der Strafprozessordnung, z. B. 1. Buch Abschnitt 3, 6, 7, oder in Normen des Gerichtsverfassungsgesetzes, z. B. Titel 13 lehrt. Somit sind die Worte „Verfahren und Rechtsmittel" berichtigend dahin auszulegen, dass sie umfassen a) die für alle Instanzen, b) die für die erste Instanz, c) die für die Rechtsmittelinstanz geltenden strafprozessualen Vorschriften, mögen dieselben in der Strafprozessordnung oder im Gerichtsverfassungsgesetz stehen. Es kommt also nur darauf an, ob Bestimmungen ausdrücklich oder stillschweigend durch das Gesetz oder die Natur des Disziplinarverfahrens ausgeschlossen sind.

[3] Pfafferoth und Stein äussern sich gar nicht über das Verfahren. Bauer, Zeller und Schier schreiben eine Stelle der Motive aus, die über die Einzelheiten des Verfahrens gar nichts ergiebt. Zeller und Schier führen allerdings noch die ihrer Ansicht nach zur Anwendung kommenden Paragraphen an, und zwar nennt Ersterer §§ 58—78 G.-V.-G. und §§ 176 bis 276 Str.-Pr.-O., letzterer „insbesondere" die §§ 151—275 St.-Pr.-O. Letzt-

Zwei Sätze stellen wir hierbei an die Spitze unserer Betrachtung:

1. Soweit das Gewerbegerichtsgesetz selbst direkt oder indirekt Normen enthält, sind diese massgebend.

2. Die Bestimmungen des Strafprozesses sind nur „entsprechend" zur Anwendung zu bringen; es muss also die Verschiedenheit des hier obwaltenden Verhandlungsgegenstandes dem Strafverfahren gegenüber berücksichtigt werden.

Eines Beweises wird wohl keiner dieser beiden Sätze erst bedürfen. Nur mag erwähnt werden, dass wir bezüglich der Natur der Disziplinarstrafe der doch heute auch wohl als herrschend zu bezeichnenden Ansicht LABAND's (Reichsstaatsrecht, 2. Aufl., I S. 462 f.) folgen.

I. Die am Verfahren betheiligten Behörden und Personen. Beweis- und Sicherungsmittel.

§ 1. Die Gerichte[4].

1. Sachliche Zuständigkeit.

Die Entsetzung erfolgt, wie das Gesetz sagt, „durch das Landgericht . . . . .", das Landgericht ist also das für die Hauptverhandlung zuständige Gericht. Da zu den entsprechend

---

genannte Paragraphen führen allein an BACHEM und HOFFMANN. Wie unzureichend alle diese Bemerkungen sind, ist leicht einzusehen. Soll wirklich einerseits z. B. § 75 des G.-V.-G. entsprechend anwendbar sein oder sollen andererseits z. B. die §§ 33 fg., 42 fg., 497 der Str.-Pr.-O. nicht zur Anwendung kommen? Etwas besser sind die Anm. 7 und 8 bei WILHELMI-FÜRST, wirklich brauchbar aber nur die trefflichen Erläuterungen von HAAS und MUGDAN.

[4] Die Bestimmungen des G.-V.-G. über Sitzungspolizei und Gerichtssprache, desgl. Abschnitt 4 Buch I der Strafprozessordnung finden in unserem Verfahren Anwendung (ebenso HAAS, Anm. 17 Abs. 1).

anzuwendenden, das „Verfahren“ betreffenden Vorschriften, welche für die zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen gelten, natürlich auch die ein Verfahren überhaupt erst ermöglichenden Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Geschäftsvertheilung unter die Kammern und Senate gehören, ist die Strafkammer des (örtlich zuständigen) Landgerichts[5] die für die Hauptverhandlung zuständige Spruchbehörde.

Eine Ueberweisung an das Schöffengericht gemäss § 75 des G.-V.-G. ist ausgeschlossen[6]. Mag nämlich auch der Vorgang in dem die Verletzung der Amtspflicht zu finden ist, zugleich eine der a. a. O. bezeichneten Strafthaten darstellen, so kommt doch dieser strafrechtliche Charakter als solcher in unserem Verfahren nicht in Betracht. Deshalb kann aber auch in demselben nicht geprüft werden, welche Strafe im Strafprozess voraussichtlich zu erkennen sein wird, bezw. es kann eine solche Prüfung nicht in Betracht kommen. Eine „entsprechende“ Anwendung des § 75 des G.-V.-G. aber mit Substitution der Entsetzung an Stelle der Kriminalstrafen verbietet sich schon deshalb, weil, von der Inkommensurabilität der Strafen des § 27[2] des G.-V.-G. und der disziplinären Entsetzung abgesehen, bei den a. a. O. genannten Paragraphen eine Fülle von Strafgrössen zur Auswahl steht, und deshalb der Schlusssatz des Abs. 1 in § 75 des G.-V.-G. einen Sinn hat, während in unserem Verfahren, soweit es zur Verurtheilung kommt, nur eine fest bestimmte Folge nämlich die Entsetzung ausgesprochen werden kann.

Wohl aber kann an Stelle der Zuständigkeit der landgericht-

---

[5] Haas, Anm. 17 Abs. 1; Mugdan, Anm. 2 Abs. 2; Wilhelmi-Fürst, Anm. 7; Schier, Anm. 4 Schlussabs.; Zeller, Anm. Abs. 2.

[6] Offenbar derselben Ansicht Haas, der in dem Anm. 17 Abs. 1 sich findenden Kataloge anwendbarer Bestimmungen zwar die §§ 77, 78, nicht aber § 75 des G.-V.-G. aufführt. Zeller hält Anm. Abs. 2 „§§ 58—78 des G.-V.-G.“ für anwendbar; die Frage wegen § 75 des G.-V.-G. dürfte er kaum besonders geprüft haben.

lichen Strafkammer diejenige einer sog. detachirten oder auswärtigen Strafkammer begründet sein [7].

Nach § 78 des G.-V.-G. kann „die gesammte Thätigkeit der Strafkammmer des Landgerichts“ einer solchen detachirten Strafkammer zugewiesen werden. Auch dieser Paragraph muss mangels Gegengrundes zu den entsprechend anzuwendenden Verfahrensnormen gerechnet werden. Wer dies bestreitet, weil die detachirte Strafkammer nicht zum „Landgericht“ gehöre — bekanntlich eine höchst strittige Frage — übersieht, dass § 78 des G.-V.-G. eben die Uebertragung der gesammten Strafkammerthätigkeit zulässt. Mag nun auch § 19 des Gew.-G.-G. als lex specialis dem G.-V.-G. als lex generalis vorgehen, so ist doch gar nicht einzusehen, weshalb § 78 cit. nur die durch das Gerichtsverfassungsgesetz und nicht auch die durch künftig zu erlassende Reichsgesetze der Strafkammer zugewiesenen Geschäfte betreffen soll. Wo also, wie fast durchgängig in Preussen [8], den detachirten Strafkammern „die Thätigkeit der Strafkammer des Landgerichts als erkennenden Gerichts erster Instanz“ zugewiesen ist, sind sie auch für unser Verfahren zuständig.

Die Besetzung der Strafkammer richtet sich nach § 77 des G.-V.-G.

Von einer Anwendung der §§ 2—5 der Str.-Pr.-O. kann nur in sehr engen Grenzen die Rede sein [9]. Der zu Grunde liegende Begriff des Zusammenhangs (§ 3 der Str.-Pr.-O.) kann unmittelbar niemals gegeben sein, da die Amtspflichtverletzungen entweder überhaupt nicht dem Strafgesetz unterfallen oder doch in dieser Beziehung nicht in Betracht kommen. Eine „entsprechende“ An-

[7] Die S. 7 Anm. 1 angeführten mit Ausnahme von SCHIER. Nach SCHIER a. a. O. ist zuständig „nur die Strafkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk das Gewerbegericht seinen Sitz hat.“ Ob mit dem Wörtchen „nur“ die detachirte Strafkammer ausgeschlossen werden sollte, ist nicht recht klar.

[8] S. die preussische Justizministerialverfügung vom 25. Juli 1879 (J.-M.-Bl. S. 207).

[9] HAAS hält Anm. 17 Abs. 1 u. 2 diese Paragraphen für unanwendbar.

wendung der kriminalistischen Begriffe Thäter, Theilnehmer, Begünstiger und Hehler auf Betheiligung bei dem Disziplinarvergehen würde, wie leicht ersichtlich, schon deshalb zu Widersinn führen, weil dadurch mittelst des Prozessgesetzes Personen, die keiner materiellen Disziplinargewalt unterstehen, der formellen Disziplinargewalt unterordnet würden [10]. Hat aber ein Gewerbegerichtsmitglied mehrere Amtspflichtverletzungen begangen, so kann hier eine entsprechende Anwendung der mehrberegten Paragraphen in Frage kommen.

Zuständig kann, wie wir sahen, stets nur entweder die landgerichtliche oder die detachirte Strafkammer sein, im gleichen Zeitpunkte immer nur eine derselben, denn das Gewerbegerichtsgesetz unterscheidet nicht zwischen den Pflichtverletzungen wie das Gerichtsverfassungsgesetz zwischen den Strafthaten. Danach ist der Fall des § 2 der Str.-Pr.-O. unmöglich.

Dagegen wäre der Fall des § 4 der Str.-Pr.-O. derart denkbar, dass bei der landgerichtlichen Strafkammer das Entsetzungsverfahren etwa bis zum Eröffnungsbeschluss gediehen wäre, dann eine Justizverwaltungsverordnung nach § 78 des G.-V.-G. erfolgte, und nunmehr das Gewerbegerichtsmitglied eine neue Pflichtverletzung sich zu Schulden kommen liesse [11].

Man möchte geneigt sein, die Möglichkeit eines zwiespältigen Entsetzungsverfahrens zu leugnen. Allein es ist zu bedenken, dass nicht die Entsetzung schlechthin, sondern die Entsetzung wegen einer bestimmten Pflichtverletzung den Gegenstand unseres Ver-

---

[10] Wohl aber kann § 236 der Str.-Pr.-O. Anwendung finden. Ebenso Haas, Anm. 17 Abs. 1.

[11] Denkbar ist dies, denn das Gewerbegerichtsgesetz hat leider eine Suspension des Gewerbegerichtsmitglieds bis zur Beendigung des Entsetzungsverfahrens nicht vorgesehen. Betreffs der Beisitzer kann allerdings gemäss § 22, Abs. 3 des Gesetzes durch Ortsstatut angeordnet werden, dass für die Dauer des Entsetzungsverfahrens die betroffenen Beisitzer nicht zuzuziehen sind (Haas, Anm. 4 Abs. 2 zu § 22), hinsichtlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters besteht aber nicht einmal eine solche Möglichkeit.

fahrens bildet. Freilich muss die Verbindung geradezu als unabweisliche Zweckmässigkeit gefordert werden, es sei denn, dass der konkreten Sachlage nach — ein seltener Fall — die Häufung mehrerer Pflichtwidrigkeiten weder für die schon ohnedies zweifellose Entsetzung belastend in das Gewicht fallen, noch die auch sonst eintretende Freisprechung zu hindern geeignet wäre.

Die sachliche Zuständigkeit hat das Gericht gemäss § 6 der Str.-Pr.-O. in jeder Lage des Verfahrens von Amtswegen zu prüfen [12].

2. Oertliche Zuständigkeit.

An die Stelle der in den §§ 7—11 der Str.-Pr.-O. geregelten Gerichtsstände tritt nach § 19 des Gew.-G.-G. ein einziger: er ist begründet bei dem Landgericht, „in dessen Bezirk das Gewerbegericht seinen Sitz hat."

Durch das Zusammenschmelzen der Gerichtsstände der §§ 7—11 der Str.-Pr.-O. auf einen entfällt die Anwendbarkeit der §§ 12 und 13 der Str.-Pr.-O. [13]. Dagegen ist der Gerichtsstand des Auftrags (§ 14 der Str.-Pr.-O.) auch für unser Verfahren von Bedeutung [14], wenn auch wohl wesentlich nur von theoretischer: bei der so überaus einfach geregelten Gerichtsstandsfrage kann wohl kaum je ein Zuständigkeitsstreit entstehen.

Auch §§ 15, 19 der Str.-Pr.-O. kommen bei unserem Verfahren zur Anwendung [15]. Ebenso gelten für die Beobachtung und Rüge der örtlichen Unzuständigkeit durchaus die Bestimmungen der Strafprozessordnung (§§ 16—18, 20—21) [16].

---

[12] Auch § 6 der Str.-Pr.-O. wird merkwürdiger Weise von Haas nicht unter den anwendbaren Paragraphen aufgeführt.

[13] Haas schliesst Anm. 17 Abs. 2 die Anwendung des § 12 der Str.-Pr.-O. aus und erwähnt § 13 der Str.-Pr.-O. in Anm. 17 Abs. 1 nicht unter den anzuwendenden Bestimmungen.

[14] Haas, Anm. 17 Abs. 1.

[15] Haas a. a. O.

[16] Haas a. a. O.

3. Ausschliessung und Ablehnung der Gerichtspersonen[17].

Es ist hier zunächst zu bemerken, dass der Ausschliessungsgrund des § 22 No. 1 der Str.-Pr.-O. in Wegfall kommt. Eine etwa gegebene strafbare Handlung kommt für uns, wie schon bemerkt wurde, nicht als solche in Betracht, kann also in dieser Eigenschaft auch nicht den Untergrund für einen „Verletzten" abgeben. Bei einer Handlung in ihrer Eigenschaft als Disziplinarvergehen aber könnte man nur dann von einem „Verletzten" reden, wenn man diesen Begriff in gänzlich unzulässiger Weise auf jeden in seiner Interessensphäre Gekränkten ausdehnte. Dies ist auch bei § 22 No. 2 und 3 der Str.-Pr.-O. zu beachten[18].

Bezüglich §§ 22 No. 4 und 5, 23 Abs. 2 der Str.-Pr.-O. ist nicht zu übersehen, dass für uns „die Sache" das betreffende Disziplinarverfahren (gleichgültig in welchem Stadium) nicht etwa auch ein über denselben Vorfall anhängiger Civil- oder Strafprozess ist.

§ 2. Die höhere Verwaltungsbehörde.

„Die Klage (auf Entsetzung) wird von der Staatsanwaltschaft auf Antrag der höheren Verwaltungsbehörde erhoben." Diese „höhere Verwaltungsbehörde" — wer dies ist, bestimmt nach § 83 des Gesetzes die Landeszentralbehörde[19] — begegnet uns im Gesetze an den verschiedensten Stellen. Nach § 1 Abs. 2 steht ihr die Genehmigung des die Einrichtung von Gewerbegerichten bestimmenden Ortsstatuts zu. Nach § 15 entscheidet sie über Wahlbestätigung und Wahlbeschwerden. Wie sie ferner nach § 16 befugt ist, unter Umständen ausserordentliche Massnahmen zu ergreifen, um die Bildung eines Gewerbegerichts zu Stande zu bringen,

---

[17] Für die Anwendbarkeit der Bestimmungen Haas a. a. O.

[18] In den allein von ihm erwähnten Fällen der Nr. 1 u. 2 des § 22 der Str.-Pr.-O. vom Text abweichend Haas, Anm. 17 Abs. 2.

[19] Vgl. für Preussen die Ministerialerlasse vom 23. September 1890 und 9. Januar 1891.

nämlich möglicher Weise selbst Mitglieder des Gewerbegerichts zu ernennen, so ist sie es auch, durch die bei nachträglich eingetretenem oder bekannt gewordenem Mangel eines Wählbarkeitserfordernisses bei einem Mitgliede des Gewerbegerichts dessen „Enthebung“ vom Amte erfolgt (§ 19 Abs. 1). Diese Bestimmungen, die ihren Abschluss in dem „Antrage“ des § 19 Abs. 2 finden, kennzeichnen die „höhere Verwaltungsbehörde“ als die dem Gewerbegerichte übergeordnete Aufsichtsinstanz (vgl. auch § 83, Abs. 2).

Das Gesetz weist der „höheren Verwaltungsbehörde“ lediglich durch den mehr beregten „Antrag“ eine Stelle im Verfahren an. Es wird zur Klärung sowohl der Frage, was denn unter diesem „Antrag“ zu verstehen ist, als auch der Stellung der „höheren Verwaltungsbehörde“ überhaupt dienen, wenn wir einmal auf die zwei anderen, reichsrechtlich normirten Disziplinarverfahren, nämlich dasjenige gegen Reichsbeamte und dasjenige gegen Rechtsanwälte einen Blick werfen.

Nach § 84 des R.-B.-G. muss der Entfernung aus dem Amte ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen, und ebenso kann die Ausschliessung von der Rechtsanwaltschaft nur im ehrengerichtlichen Verfahren erfolgen (§§ 62, 63, 67 der R.-A.-O.). Im Uebrigen aber weisen beide Fälle bezüglich der Stellung der Aufsichtsbehörde und der Staatsanwaltschaft die bedeutendsten Verschiedenheiten auf.

Im Verfahren gegen Reichsbeamte ist es die oberste Reichsbehörde, die die Einleitung des Disziplinarverfahrens verfügt (§ 84 des R.-B.-G.). An sie gehen die Akten nach Schluss der Voruntersuchung (§ 97), und sie befindet darüber, ob nunmehr das Verfahren einzustellen, eine Ordnungsstrafe zu verhängen oder die Sache vor die Disziplinarkammer zu verweisen ist (§§ 98, 101). Schon hieraus ergiebt sich, dass die Staatsanwaltschaft hier nur als eine der obersten Reichsbehörde unterstellte Behörde erscheinen kann. So ist es denn auch bezeichnend, dass die oberste Reichs-

behörde den staatsanwaltschaftlichen Beamten ernennt (§ 85). Derselbe hat allerdings, bevor es zur Verhandlung vor der Disziplinarkammer kommt, eine „Anschuldigungsschrift" einzureichen (§ 101), aber dieselbe hat nur die gleiche Bedeutung, wie die Anklageschrift im Falle des § 206 der Str.-Pr.-O.: die Verweisung der Sache vor die Disziplinarkammer ist (von der obersten Reichsbehörde) bereits beschlossen.

Genau das entgegengesetzte Bild bietet das ehrengerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwälte. Der Vorstand der Anwaltskammer, der den zur Anwaltskammer gehörigen Anwälten gegenüber (vgl. z. B. § 58 der R.-A.-O.) eine ähnliche Stellung einnimmt, wie die Aufsichtsinstanz zu ihren unterstellten Beamten, hat keine besondere Einwirkungsmöglichkeit hinsichtlich Einleitung und Fortgang des Verfahrens. Es gilt voll und ganz das Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft (§§ 66, 92 der R.-A.-O., §§ 151, 152 der Str.-Pr.-O.).

Keinem der beiden Systeme folgt das Gewerbegerichtsgesetz: dem ersteren nicht, denn die Klage „wird von der Staatsanwaltschaft erhoben"; dem letzteren nicht, denn sie wird nur „auf Antrag der höheren Verwaltungsbehörde erhoben", d. h. sie kann nicht ohne diesen „Antrag" anhängig gemacht werden.

Der Antrag hat also in der Hauptsache eine negative Bedeutung. Sprachlich liesse allerdings der Gesetzestext die Auslegung zu, der „Antrag" der höheren Verwaltungsbehörde zwinge die Staatsanwaltschaft zur Klagerhebung („wird erhoben") unter Ausschluss jedweder Prüfung, also z. B. auch derjenigen, ob eine grobe Pflichtverletzung gegeben ist; aber es ist leicht einzusehen, dass dies nicht gemeint ist. Was hätte es für einen Sinn, die Klagerhebung einer der Aufsichtsinstanz nicht unterstellten Behörde zuzuweisen und sie doch durch jene zur Klagerhebung unbedingt zu zwingen? Wollte man einen derartigen Zweck erreichen, so lag doch nichts näher als, dem Reichsbeamtengesetz folgend, die Prozesseinleitung unmittelbar der Aufsichtsbehörde zu über-

tragen oder doch wenigstens derselben die Bestellung des Anklageorgans zuzuweisen, das nach den Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu handeln hat. Das hat man nicht für nöthig erachtet, und so kann die Bedeutung des „Antrags" nur darin gefunden werden, dass nicht gegen den Willen der Aufsichtsbehörde das Entsetzungsverfahren statthaben soll, während es wohl gegen ihren Willen nicht eintreten kann. Der „Antrag" der höheren Verwaltungsbehörde ist also Prozessvoraussetzung für das Entsetzungsverfahren[20].

Mit dem Strafantrag des § 61 des Str.-G.-B. hat er auch nicht die mindeste Berührung[21].

Zunächst ist es bedeutungslos, dass in beiden Fällen von einem „Antrag" gesprochen wird. Die Reichsgesetzgebung kennt sogar für Strafverfahren erforderliche Anträge, die nicht dem § 61 des Str.-G.-B. unterfallen, so z. B. (vgl. aber auch § 477 der Str.-Pr.-O.), in § 4 No. 3 Abs. 2 des Str.-G.-B., in § 17 des Zollkartells zu dem (früher gültigen) deutsch-österreichischen Handelsvertrage vom 23. Mai 1881 und in § 17 des Zollkartells zu dem (jetzt massgeblichen) deutsch-österreichischen Handelsvertrage vom 6. Dez. 1891 (vgl. die Entscheidungen des Reichsgerichts E in Strafsachen XVI S. 216, 235; XXIII S. 194).

Ein innerer Grund für die Gleichstellung ist nicht nur nicht ersichtlich, die Befristung der Verfolgung durch § 61 des Str.-G.-B. würde sogar direkt dem durch das Disziplinarverfahren zu verfolgenden Interesse widerstreiten.

Eine gesetzliche Erklärung, die Bestimmungen über den Strafantrag sollten auf unseren Antrag entsprechend angewandt werden, liegt auch nicht vor. Mag immerhin der Antrag des § 61 des Str.-G.-B. Prozessvoraussetzung sein, mögen die Bestimmungen über ihn also zu den Bestimmungen über das Verfahren gehören: mit § 19 Abs. 2 Satz 3 des Gew.-G.-G. kann zur Auslegung des

[20] HAAS, Anm 16 Abs. 1.
[21] HAAS, Anm. 16 Abs. 2; MUGDAN, Anm. 2 Abs. 2.

Satzes 4 ebenda hier nicht operirt werden. Das Strafverfahren kennt keine Person oder Behörde, die zu dem Beschuldigten (Angeschuldigten, Angeklagten) in einem Verhältniss stände, welches demjenigen der höheren Verwaltungsbehörde zum Gewerbegerichtsmitgliede auch nur einigermassen entspräche. Gerade die Stellung der höheren Verwaltungsbehörde als Aufsichtsinstanz aber ist, wie wir sahen, für das richtige Verständniss des Schlusssatzes von § 19 des Gew.-G.-G. von Wichtigkeit.

Der „Antrag“ der höheren Verwaltungsbehörde ist daher weder an die Formvorschriften des § 156 Abs. 2 der Str.-Pr.-O. noch[22] an die Frist des § 61 des Str.-G.-B. gebunden. Er richtet sich an die Staatsanwaltschaft und muss in unzweifelhafter Weise den Willen der höheren Verwaltungsbehörde zum Ausdrucke bringen, das Entsetzungsverfahren solle eingeleitet werden.

Eine Zurücknahme ist nicht für zulässig zu halten[23]. Eine einschlägige gesetzliche Bestimmung fehlt, und daraus, dass ohne Willen der Aufsichtsbehörde das Entsetzungsverfahren nicht eingeleitet werden kann, folgt noch gar nichts für ihre Verfügungsmacht über das eingeleitete Verfahren.

Der „Antrag“ ist, wie schon gesagt, Prozessvoraussetzung und zwar in entschiedenerem Sinne, als dies irgend ein anderes Requisit sein kann. Vor seiner Stellung können schlechthin keine Handlungen der Gerichte oder der Staatsanwaltschaft für zulässig erachtet werden[24], auch nicht bei Gefahr im Verzug. Während bei den Bestimmungen der §§ 127 Abs. 3, 130 der Str.-Pr.-O. zu beachten ist, dass sich ja die That auch möglicher Weise als eine nicht durch Strafantrag bedingte herausstellen kann — die anfängliche Qualifizirung eines Delikts erweist sich bekannter Massen

---

[22] Haas, Anm. 16 Abs. 2.

[23] Haas a. a. O.

[24] Haas, Anm. 16 Abs. 1; Mugdan, Anm. 2 Abs. 2; Wilhelmi-Fürst, Anm. 8; Schier, Anm. Schlussabs., schliessen Einschreiten der Staatsanwaltschaft vor Stellung des „Antrags“ aus.

weiteren Verlaufe der Untersuchung häufig als irrig — und ihrend § 163 der Str.-Pr.-O. in dem durch seltene Ausnahmen ırchbrochenen Legalitätsprinzipe des § 152 Abs. 2 der Str.-Pr.-O. inen Rückhalt findet, ist es hier in das jedenfalls von der Staatsıwaltschaft und den Gerichten nicht kontrollirbare Ermessen ır höheren Verwaltungsbehörde gestellt, ob sie die Entsetzung etreiben will oder nicht. Diesem Ermessen würde bei Eingreifen or Antragstellung in unzulässiger Weise vorgegriffen werden[25]. ie Staatsanwaltschaft kann deshalb Anzeigen grober Amtspflichterletzungen lediglich an die höhere Verwaltungsbehörde abgeben ır Erwägung, ob Antrag auf Entsetzung gestellt wird.

Stellt sich das Fehlen[26] des Antrags heraus, so ist der Anag auf Eröffuung der Voruntersuchung gemäss § 178 Abs. 1 r Str.-Pr.-O., der Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens geäss § 202 der Str.-Pr.-O. abzulehnen. In der Hauptverhandlung irde auf Einstellung des Verfahrens zu erkennen sein[27].

Die Stellung der höheren Verwaltungsbehörde ist nach dem ısgeführten keine solche im Verfahren, sondern ausserhalb sselben. Sie regt zwar das Verfahren an, und es ist ihr, wie dem, der die Staatsanwaltschaft angeht, die Aufsichtsbeschwerde i ablehnendem Bescheide nicht zu versagen[28]. Aber ein Ver-

[25] Dies ist besonders hinsichtlich aller Sicherungsmassregeln zu beıchten: §§ 108, 127 Abs. 1 u. 3, 130, 189 der Str.-Pr.-O. sind unanwendbar, 127 Abs. 2 der Str.-Pr.-O. nur verwendbar, wenn unser Antrag bereits stellt ist.

[26] Dies ist auf zweierlei Art denkbar, wenn von dem völligen Mangel : Aeusserung einer Verwaltungsbehörde abgesehen wird:

a) Es liegt zwar ein „Antrag" vor, aber er ist nicht von der höheren rwaltungsbehörde gestellt;

b) die höhere Verwaltungsbehörde hat sich zwar geäussert, aber ihre usserung ist kein „Antrag", weil sie die Einleitung des Entsetzungsfahrens nicht verlangt, sondern etwa dem Ermessen der Staatsanwaltıaft anheim stellt.

[27] Haas, Anm. 16 Abs. 1.

[28] Mugdan, Anm. 2 Abs. 2; Wilhelmi-Fürst, Anm. 8.

fahren nach § 170 der Str.-Pr.-O. in Gang zu bringen, ist sie nicht befugt: Die entsprechende Anwendung dieses Paragraphen ist bei der völlig verschiedenen Stellung des „Verletzten“ und der Aufsichtsbehörde ausgeschlossen[29]. Auch als Privat- oder Nebenkläger kann die höhere Verwaltungsbehörde nicht am Verfahren theilnehmen: denn für beide Institute ist, wie schon ein flüchtiger Blick auf §§ 414—446 der Str.-Pr.-O. lehrt, in unserem Disziplinarverfahren kein Raum.

§ 3. Die Staatsanwaltschaft.

Wie im Strafprozess die Staatsanwaltschaft die „öffentliche Klage“ erhebt, so erhebt sie in unserem Disziplinarverfahren „die Klage“, und es kann keinem Zweifel unterliegen, dass das Gesetz beide Institute parallelisiren will, ein Ergebniss, zu dem auch der vorletzte Satz des § 19 Abs. 2 des Gew.-G.-G. führt. § 152 Abs. 2 der Str.-Pr.-O. gilt also auch für uns, und es fragt sich nur, ob eine der in den Worten „soweit nicht gesetzlich ein Anderes bestimmt ist“ angezogenen Ausnahmen vom Legalitätsprinzipe bei unserem Verfahren gegeben ist.

Aus den Worten des Gewerbegerichtsgesetzes: „Die Klage wird . . . erhoben“ kann, wie schon bemerkt wurde, nichts gefolgert werden. Der Ton liegt in diesem Satze ganz allein auf den Worten „auf Antrag der höheren Verwaltungsbehörde“, die zu den im vorhergehenden Satze für entsprechend anwendbar erklärten strafprozessualen Vorschriften etwas Besonderes, in diesen nicht Enthaltenes hinzufügen.

Auch eine Berücksichtigung der Natur des Disziplinarverfahrens fördert uns nicht. Allerdings steht es stets im Ermessen des Staates etc., ob er disziplinıren will oder nicht, aber dem

[29] Die in Anm. 28 Angeführten. HAAS hält Anm. 17 Abs. 1 u. 2 die §§ 170 fg. der Str.-Pr.-O. für anwendbar, spricht sich aber darüber nicht aus, ob die höhere Verwaltungsbehörde als „Verletzter“ anzusehen ist.

ist ja auch in unserem Verfahren durch den für erforderlich erklärten „Antrag der höheren Verwaltungsbehörde" Rechnung getragen.

Somit läuft unsere Frage auf die Auslegung der Worte in Satz 1 des § 19 Abs. 2 des Gew.-G.-G.: „. . . kann seines Amtes entsetzt werden" hinaus. „Die Entsetzung erfolgt durch das Landgericht . . .", die Stelle: „kann . . . entsetzt werden" hat also zunächst Bedeutung für das Disziplinargericht: dasselbe kann, aber es muss nicht selbst bei erwiesener grober Amtspflichtverletzung auf Entsetzung erkennen. Aber auch für die Staatsanwaltschaft ist diese diskretionäre Befugniss des Gerichts von Wichtigkeit.

Der mehrberegte § 19 Abs. 2 bestimmt zunächst, ein Gewerbegerichtsmitglied könne entsetzt werden und fährt dann fort, die Entsetzung erfolge durch das Landgericht. Hinsichtlich des Verfahrens etc., heisst es im Verfolg, kämen die Vorschriften für landgerichtliche Strafsachen zur entsprechenden Anwendung mit der Aenderung, dass die Klage nur auf Antrag der höheren Verwaltungsbehörde erhoben werde. Die Klage des Satzes 4 gehört also mit zum Verfahren des Satzes 3. Dieser wiederum ist ebenso wie Satz 2 nichts als eine Ausgestaltung des Satzes 1. Das „kann entsetzt werden" daselbst wird zunächst näher bestimmt durch Normirung der Gerichtszuständigkeit (Satz 2) und dann unter anderen Verfahrensvorschriften durch Regelung der Klageerhebung (Satz 3 und 4). Bezieht sich aber danach auch Satz 4 auf Satz 1, so umfasst das „entsetzt werden" des Satzes 1 auch die Klage auf Entsetzung, auch bezüglich ihrer gilt also jenes „kann".

Man wird vielleicht sagen, die höhere Verwaltungsbehörde werde durch die hier vertretene Ansicht der Staatsanwaltschaft gegenüber schutzlos gestellt. Allein für die Wahrung ihrer Interessen ist durch die Aufsichtsbeschwerde bei ablehnendem Bescheide der Staatsanwaltschaft genügend gesorgt.

Nach dem Gesagten wird die Staatsanwaltschaft die Entsetzungsklage nur dann erheben, wenn unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände anzunehmen ist, das Gericht werde von der Entsetzungsbefugniss Gebrauch machen.

Dass nach dem eingenommenen Standpunkte schon mit Rücksicht auf das Opportunitätsprinzip die Anwendbarkeit der §§ 170fg. der Str.-Pr.-O. entfällt[30], ist klar. Abgesehen hiervon wurde mit Rücksicht auf die höhere Verwaltungsbehörde dieser Bestimmungen bereits oben gedacht. Ein Dritter als „Verletzter" i. S. des § 170 der Str.-Pr.-O. scheidet aber schon deshalb aus, weil bei diesem das Verfolgungsbegehren des § 169 der Str.-Pr.-O. doch nur als vor der Stellung des „Antrags" der höheren Verwaltungsbehörde geäussert möglich ist. Vor dieser Antragstellung aber kann es gar nie zu einem Einschreiten von Staatsanwaltschaft und Gericht kommen, wie oben gezeigt wurde.

§ 4. Das Mitglied des Gewerbegerichts.

Die Stelle des Beschuldigten (Angeschuldigten, Angeklagten) des Strafprozesses nimmt in unserem Verfahren das „Mitglied des des Gewerbegerichts" ein. Wer dies ist, bestimmt § 9 des Gew.-G.-G.: danach sind „Mitglieder des Gewerbegerichts" der Vorsitzende bezw. die Vorsitzenden, sein oder seine Stellvertreter und die Beisitzer des Gewerbegerichts.

Da das Verfahren nach § 19 Abs. 2 des Gew.-G.-G. lediglich die Entsetzung herbeiführen soll, muss der beklagte Theil nicht nur zur Zeit der Einleitung des Verfahrens, sondern auch noch zur Zeit der Urtheilsfällung „Mitglied des Gewerbegerichts sein[31], da man eines Amts, das man nicht mehr inne hat, auch nicht mehr entsetzt werden kann. Durch eine Ent-

---

[30] Für die Anwendbarkeit Haas, Anm. 17 Abs. 1 u. 2.

[31] Ebenso Haas, Anm. 15.

hebung nach § 19 Abs. 1 des Gew.-G.-G. oder eine Verurtheilung nach §§ 33, 35 (vbd. mit § 31 Abs. 2) des Str.-G.-B. hört der Betreffende auf, die gedachte, zu seiner Verfolgung in unserem Disziplinarverfahren erforderliche Eigenschaft zu besitzen, und dasselbe muss eingestellt werden[32].

Die für den Beschuldigten etc. im Strafprozess geltenden Bestimmungen finden auf das beklagte Gewerbegerichtsmitglied Anwendung[33]. Diese bietet auch im Allgemeinen keine Schwierigkeiten; auf zweifelhafte Fragen wird im Verfolg eingegangen werden.

Auch die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die Rechte der Beistände[34] und gesetzlichen Vertreter[35] gelten für unser Verfahren, desgleichen diejenigen über die Vertheidigung[36]. Aus § 140 der Str.-Pr.-O. ergiebt sich, dass die Vertheidigung niemals „nothwendig" ist.[37]. Der Fall des § 140 Abs. 2 No. 1 der Str.-Pr.-O. darf, trotzdem er nicht unter § 10 Abs. 2 des Gew.-G.-G. verbunden mit §§ 31, 32 des G.-V.-G. fällt, praktisch als ausgeschlossen angesehen werden. § 140 Abs. 2 No. 2 der Str.-Pr.-O. aber kann niemals einschlagen, weil auch eine als „Verbrechen" zu qualifizirende That doch nur als „grobe Verletzung der Amtspflicht" in Betracht kommt.

---

[32] HAAS a. a. O. — Natürlich ist damit die Frage, ob im Disziplinarverfahren an sich der Amtsverlust das Verfahren beendigt, nicht entschieden.

[33] § 155 der Str.-Pr.-O. ist auch für uns von Bedeutung. Es gelten die für den Angeschuldigten getroffenen Bestimmungen für das Gewerbegerichtsmitglied, gegen das die Entsetzungsklage erhoben, die den Angeklagten betreffenden Paragraphen für das Gewerbegerichtsmitglied, gegen das die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist.

[34] A. A. HAAS, der Anm. 17 Abs. 1 (m. E. ohne Grund) § 149 der Str.-Pr.-O. nicht für anwendbar hält.

[35] HAAS nimmt Abs. 2 des § 137 der Str.-Pr.-O. nicht von der Anwendung aus, führt aber § 340 der Str.-Pr.-O. nicht auf.

[36] Ebenso HAAS, Anm. 17 Abs. 1.

[37] Ebenso offenbar HAAS, der a. a. O. § 140 der Str.-Pr.-O. nicht als anwendbar verzeichnet.

§ 5. Die Beweis- und Sicherungsmittel.

I. Die Beweismittel.

§ 56³ der Str.-Pr.-O. ist aus dem gleichen Grunde[38], wie die zweite Alternative des § 3 der Str.-Pr.-O. für uns ohne Bedeutung[39].

§ 81 der Str.-Pr.-O. ist bedauerlicher Weise mangels eines Gegengrundes für anwendbar zu erachten. Zur praktischen Anwendung dürfte aber kaum jemals Veranlassung vorliegen[40].

Wie die Bestimmungen über die Zeugniss- und Sachverständigenpflicht zu den Vorschriften über das Verfahren gehören, so auch diejenigen über das Korrelat[41] dieser Pflichten: die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen. §§ 70, 84 der Str.-Pr.-O. gelten auch für unser Verfahren und damit auch die Gebühren-Ordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878.

II. Die Sicherungsmittel.

1. Vorführung, vorläufige Festnahme, Verhaftung, Steckbriefe.

a) Im Allgemeinen.

Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die bezeichneten Institute sind zweifellos Vorschriften über das Verfahren, also „entsprechend" anzuwenden, wenn nicht ein Gegengrund ersichtlich sein sollte.

Der Natur des Disziplinarverfahrens kann ein solcher nicht entnommen werden.

Vorführung, vorläufige Festnahme und Verhaftung — Steckbriefe bleiben, weil lediglich Ausführungsmittel der Verhaftung,

[38] Derselbe Grund beschränkt auch das Anwendungsgebiet des § 102 der Str.-Pr.-O. auf das Gewerbegerichtsmitglied und lässt in § 97 der Str.-Pr.-O. die Schlussworte „und diese nicht einer Theilnahme, Begünstigung oder Hehlerei verdächtig sind" in Wegfall kommen.

[39] Auch HAAS ist a. a. O. gegen die Anwendbarkeit.

[40] Ebenso HAAS a. a. O.

[41] Vgl. LABAND, Reichsstaatsrecht, 2. Aufl., II. Bd., S. 476.

ausser Betracht — sind die Massregeln, mittels deren die Person des Beschuldigten für den Prozess gesichert wird. Diese Sicherung erfolgt:

a) mit Rücksicht auf die Unzulässigkeit einer Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten;

b) im Hinblick auf die Eigenschaft des Beschuldigten als Auskunftsperson für Feststellung der zur Anklage verstellten Handlung[42], auch zur Verhinderung der Beeinträchtigung anderer Auskunftsmittel

oder endlich

c) zur Durchführung des rechtskräftig festgestellten staatlichen Strafrechts.

Dass alle diese Gründe auch im Disziplinarverfahren massgeblich sein können, ist keine Frage.

Wenn nun auch in einem Disziplinarverfahren, wie dem unserigen, der Fall c) nicht gegeben sein kann, weil das verurtheilende Erkenntniss nur auf Entsetzung lauten kann, ein derartiges Urtheil es aber zu keiner eigentlichen Vollstreckung kommen lässt, so ist doch durchaus für die Fälle a) und b) Raum.

Auch eine allgemeine reichsrechtliche Norm, Verhaftung etc. sei im Disziplinarverfahren nicht zulässig, giebt es nicht. Allerdings sind Verhaftung, vorläufige Festnahme und Vorführung des Beschuldigten sowohl in § 94 Abs. 2 des R.-B.-G. als auch in § 72 der R.-A.-O. ausdrücklich untersagt, aber diese Bestimmungen lassen, weil nicht nothwendig aus der Natur des Disziplinarverfahrens folgend, keinen Analogieschluss zu und zwar um so weniger, als in beiden Verfahren (vgl. R.-B.-G. § 102, R.-A.-O. § 83) die Hauptverhandlung in allen Fällen auch ohne Anwesenheit des Beamten bezw. Anwalts stattfinden kann.

---

[42] Dass der Vorführung im Vorverfahren meist dieser Zweck inne wohnt, wird keineswegs durch § 136 Abs. 2 der Str.-Pr.-O. widerlegt. Gerade dass der Beschuldigte die verlangte Auskunft nicht giebt, kann von der grössten Wichtigkeit sein.

Somit kann ein Grund gegen die Anwendbarkeit nur in Bestimmungen des Gewerbegerichtsgesetzes oder der Strafprozessordnung zu finden sein. Weder hier noch dort ist aber ein solcher nachzuweisen.

Lediglich de lege ferenda verdient Beachtung die zur Stützung der Unzulässigkeit unserer Massregeln verwandte Erwägung von HAAS[43], die Verhaftung etc. sei für das Gewerbegerichtsmitglied „viel drückender" als die Entsetzung selbst. Kann sich denn nicht auch im Strafprozess Gleiches ereignen? Es kommt z. B. ein Jugendlicher nach vierzehntägiger (oder gar längerer) Untersuchungshaft (man denke an § 112 Abs. 2 No. 2 der Str.-Pr.-O.) mit einem Verweise oder einem Tage Gefängniss fort.

Wohl aber könnte man die §§ 10 Abs. 1, 15 Abs. 1 verbunden mit § 19 Abs. 1 des Gew.-G.-G. in das Feld führen wollen. Nach § 10 soll zum Mitgliede eines Gewerbegerichts nur berufen werden, wer in dem Bezirke des Gerichts seit mindestens zwei Jahren wohnt oder beschäftigt ist. Nach § 15 Abs. 1 hat die höhere Verwaltungsbehörde Wahlen, welche gegen das Gesetz oder die auf Grund des Gesetzes erlassenen Wahlvorschriften verstossen, für ungültig zu erklären. Will man nun, wie dies HAAS thut[44], auf Grund dieser Bestimmung annehmen, dass das „soll" des § 10 Abs. 1 nicht nur instruktionell gemeint ist — mir erscheint dies schon mit Rücksicht auf § 10 Abs. 2 bedenklich, wo die Personen behandelt werden, welche nicht berufen werden können — so würde in dem Verlegen von Wohnung und Beschäftigung ausserhalb des Gerichtsbezirks ein Grund zur Einleitung des Verfahrens nach § 19 Abs. 1 gegeben sein. Selbst wenn nun auch — was schwerlich zu erweisen ist[45] — das Verfahren nach § 19 Abs. 2 bei Vorliegen der Voraussetzungen

[43] Anm. 17 Abs. 5.
[44] Anm. 3 zu §§ 10—13.
[45] Mit Recht für Konkurrenz beider Verfahren HAAS, Anm. 13.

des Abs. 1 nicht sollte eingeleitet werden können oder sollen, so ist doch entscheidend, dass Vorführung selbst bei Personen, die im Gerichtsbezirke wohnen, nöthig sein kann, weil sie zur Hauptverhandlung nicht erscheinen, und dass das Gleiche bezüglich der Verhaftung z. B. bei Personen zutreffen kann, die zwar im Gerichtsbezirke beschäftigt aber nicht in demselben wohnhaft sind (man denke nur an Grenzgegenden).

Auch die Strafprozessordnung ergiebt nichts für unsere Frage. HAAS[46] will die §§ 113, 231 der Str.-Pr.-O. verwerthen. Könne, so meint er, wenn die That nur mit einer geringen Kriminalstrafe bedroht sei, nach § 113 der Str.-Pr.-O. Haftbefehl nur[47] gegen die in § 112 2 und 3 der Str.-Pr.-O. bezeichneten Personen, zu denen ein Gewerbegerichtsmitglied nie gehöre, erlassen werden, so sei dies um so mehr der Fall, „wenn es sich gar nicht um eine kriminell, sondern nur disziplinarisch zu ahndende That handelt". In dieser ganzen Deduktion fehlt nichts als der Beweis für das Wörtchen „nur". Die Disziplinarstrafe ist der Kriminalstrafe gegenüber keineswegs das minus, sie ist ein aliud, beide Massregeln sind inkommensurabel. Und eben deshalb ist auch nicht mit HAAS[48] aus § 231 der Str.-Pr.-O. etwas zu folgern: Die „entsprechende" Anwendung dieses Paragraphen ist ausgeschlossen, das Erscheinen des Angeklagten in der Hauptverhandlung ist erforderlich und somit auch die Vorführung nicht entbehrlich[49].

b) Einzelnes.

Die §§ 112 Abs. 2 und 113 der Str.-Pr.-O. sind unanwendbar. Ueber letztere Bestimmung wurde bereits gesprochen, die Voraussetzungen der ersteren sind nie gegeben, was bezüglich No. 1

[46] Anm. 17 Abs. 5.

[47] Die beiden letzten Alternativen des § 113 der Str.-Pr.-O. sind ja für uns bedeutungslos.

[48] Anm. 17 Abs. 5.

[49] WILHELMI-FÜRST hält Anm. 8 die allein von ihm erwähnte Vorführung

aus den wiederholten Ausführungen über den Gegenstand unseres Verfahrens und bezüglich No. 2 und 3 aus dem Umstande erhellt, dass die Berufung der unter No. 2 genannten Personen zu Gewerbegerichtsmitgliedern thatsächlich nicht vorkommen wird, die zu 3 Bezeichneten aber gemäss §§ 10 des Gew.-G.-G., 31 des G.-V.-G. zu dem Amte unfähig sind.

Bei § 114 Abs. 2 der Str.-Pr.-O. ist statt der Worte „die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung" zu lesen, „die ihm zur Last gelegte grobe Verletzung der Amtspflicht"[50].

Zuständig für den Haftbefehl im Vorverfahren (§ 125 der Str.-Pr.-O.) ist bei Berücksichtigung der früheren Ausführungen über die örtliche Zuständigkeit in unserem Verfahren der Amtsrichter, in dessen Bezirk das Gewerbegericht seinen Sitz hat oder der zu Verhaftende betroffen wird. Die Haftfrist des § 126 Abs. 1 der Str.-Pr.-O. ist gemäss Abs. 2 um eine Woche verlängerbar. Weitere Verlängerung ist, da die Klausel, „wenn es sich um ein Verbrechen oder Vergehen handelt", aus dem mehrberegten Grunde stets unverwendbar, ausgeschlossen[51].

2. Beschlagnahme und Durchsuchung.

Die Bestimmungen hierüber sind anwendbar[52]. Zu bemerken ist, dass es in unserem Verfahren keine Gegenstände giebt, welche

---

für zulässig, Mugdan, Anm. 2 Abs. 2 ohne Begründung Verhaftung, vorläufige Festnahme und Vorführung für ausgeschlossen. — Dass das Resultat des Textes sehr bedauerlich ist, soll nicht verkannt werden, aber die Schuld trifft den Gesetzgeber. Uebrigens darf wohl der Praxis in dem Sinne vertraut werden, dass sie nur, wo dies Noth ist, zu den Freiheitsbeschränkungen greifen wird.

[50] Entsprechendes gilt für §§ 103 Abs. 1 110 Abs. 4, 131 Abs. 3, 134 Abs. 2, 136 Abs. 1, 177, 198 Abs. 1, 205 Abs. 1, 266 Abs. 1 der Str.-Pr.-O.

[51] Aus demselben Grunde kommen die Worte in § 100 Abs. 1 der Str.-Pr.-O. „wenn die Untersuchung nicht bloss eine Uebertretung betrifft", in Wegfall.

[52] Ebenso Haas, Anm. 17 Abs. 1 u. 4. — Siehe auch wegen des ehrengerichtlichen Verfahrens gegen Rechtsanwälte Entsch. des R.-G. in Strafs. X, S. 425 fg.

„der Einziehung unterliegen" (§ 94 Abs. 1 der Str.-Pr.-O.), und dass ein unter den § 111 der Str.-Pr.-O. gehöriger Fall nicht gegeben ist[53].

II. Der Gang des Verfahrens[54].

§ 6. Vorbereitendes Verfahren. Voruntersuchung. Klageerhebung.

1. Vorbereitendes Verfahren.

Erst nach Stellung des Antrags der höheren Verwaltungsbehörde kann die Staatsanwaltschaft gemäss § 158 der Str.-Pr.-O. vorgehen[55]. Ist aber jene Voraussetzung einmal erfüllt, dann bietet das Ermittlungsverfahren in unserem Falle nichts von dem bei Strafprozessen eintretenden Abweichendes.

2. Voruntersuchung.

Die Voruntersuchung ist nach § 176 der Str.-Pr.-O. zwar nicht nothwendig, aber zulässig.

Der Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung kann nur (vgl. § 178 der Str.-Pr.-O.) wegen Unzuständigkeit des Gerichts oder wegen Unzulässigkeit des Entsetzungsverfahrens oder weil die im Antrage bezeichnete That keine grobe Amtspflichtverletzung

[53] Haas a. a. O.

[54] Bei unserem Verfahren, das gemäss § 202 Abs. 2 Nr. 1 des G.-V.-G. Feriensache ist (ebenso Haas, Anm. 17 Abs. 1) sind die zu besonderen Bemerkungen keinen Anlass gebenden Titel 13 des G.-V.-G. und Abschnitt 5 Buch I der Str.-Pr.-O. mit § 505 Abs. 3 der Str.-Pr.-O. anwendbar. Ebenso bezüglich der zweiten Paragraphengruppe — die erstere erwähnt er merkwürdiger Weise nicht — Haas a. a. O., jedoch unter Fortlassung des § 47 der Str.-Pr.-O., wofür ein Grund nicht ersichtlich ist.

[55] Und auch erst nach diesem Zeitpunkte kann § 161 bezw. 163 der Str.-Pr.-O. zur Anwendung kommen. Haas erwähnt Anm. 17 Abs. 1 zwar § 163 nicht aber § 161 der Str.-Pr.-O. als anwendbar.

ist[56] und zwar durch das Kollegium abgelehnt und aus gleichen Gründen (§ 179 der Str.-Pr.-O.) gegen die Eröffnungsverfügung seitens des Gewerbegerichtsmitglieds Einwand erhoben werden, wenn nicht die Voraussetzungen des § 179 Abs. 2 der Str.-Pr.-O. vorliegen.

Im Uebrigen bietet auch der Gang der Voruntersuchung in unserem Verfahren nichts Abweichendes.

3. Klageerhebung.

Die Klageerhebung erfolgt entweder durch den Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung oder durch Einreichung einer Klageschrift (§ 168 der Str.-Pr.-O.)[57], welche letztere den Bestimmungen des § 198 der Str.-Pr.-O. unterfällt. Mit der Klage, die, wie die öffentliche Klage, gemäss § 154 der Str.-Pr.-O. nach Eröffnung der Voruntersuchung oder des Hauptverfahrens nicht mehr zurückgenommen werden kann[58], ist gemäss § 199 der Str.-Pr.-O. zu verfahren[59].

Die zur Klage verstellte Amtspflichtverletzung kann zugleich eine strafbare Handlung sein, wie denn auch die Kommentare[60] mit Recht auf §§ 334, 336 der Str.-Pr.-O. verweisen. Beide Verfahren sind von einander unabhängig und zwar in jeder Beziehung also auch in der Zeitfolge: das Entsetzungsverfahren kann voraufgehen, gleichzeitig spielen oder folgen. Die Reichsgesetzgebung hat eben leider versäumt, eine dem § 77 des R.-B.-G., § 65 Abs. 1 der R.-A.-O. entsprechende Bestimmung zu treffen. Es dürfte sich jedoch jedenfalls empfehlen, das Entsetzungsverfahren

---

[56] Nur so kann die letzte Alternative des § 178 Abs. 1 der Str.-Pr.-O. hier angewandt werden. Die Voruntersuchung ist in unserem Verfahren niemals unzulässig, dieser Ablehnungsgrund entfällt also.

[57] Haas, Anm. 17 Abs. 1; Mugdan, Anm. 2 Abs. 2; Wilhelmi-Fürst, Anm. 8.

[58] Haas, Anm. 17 Abs. 1; Wilhelmi-Fürst, Anm. 8.

[59] Haas a. a. O.

[60] Bauer, Anm. Abs. 3; Schier, Anm. 4.

st nach Beendigung des Strafprozesses in die Wege zu leiten.

Ausnahmsweise kann die Klage auch mündlich in der Haupt- rhandlung erhoben werden, nämlich im Falle des § 265 der :r.-Pr.-O., dessen einschränkender Absatz 2 für uns bedeutungs- s ist. Zu beachten ist freilich, dass auch wegen dieser „anderen hat“ der Antrag der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich t, in den Fällen des § 265 der Str.-Pr.-O. aber wohl in der Regel och nicht bereits vorliegen wird[61].

§ 7. Hauptverfahren.

Die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens[62] 'olgt durchaus nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung, sgleichen die Vorbereitung der Hauptverhandlung.

Die Hauptverhandlung ist öffentlich (§ 170 des G.-V.-G.), rbehaltlich der Ausschliessung der Oeffentlichkeit gemäss 173—175 des G.-V.-G.[63] [64].

Unumgänglich nothwendig ist die Anwesenheit des Gewerbe- richtsmitglieds (§ 229 der Str.-Pr.-O.)[65], es sei denn, dass der ıll des § 230 Abs. 2 der Str.-Pr.-O. gegeben ist, der einzige, dem gemäss § 233 der Str.-Pr.-O. die Vertretung des Ge- rbegerichtsmitglieds durch einen (schriftlich bevollmächtigten) ertheidiger zulässig und § 234 der Str.-P.-O. von Bedeutung ist.

Ueber die Unanwendbarkeit des § 231 der Str.-Pr.-O. wurde reits gesprochen. Die gleichen Gründe, wie gegen diesen Para- aphen, sprechen auch gegen § 319 der Str.-Pr.-O. und damit

---

[61] Haas führt Anm. 17 Abs. 1 § 265 der Str.-Pr.-O. nicht als anwend- r auf.

[62] Der Fall des § 208 der Str.-Pr.-O. ist denkbar.

[63] Haas a. a. O.

[64] Auch § 176 des G.-V.-G. ist anwendbar. Ebenso Haas a. a. O.

[65] A. A. Haas a. a. O., s. auch § 5 II 1 a dieser Arbeit. — Zweckmässiger d allerdings auch in diesem Punkte die S. 545 a. E. angeführten Bestim- ngen der §§ 102 des R.-B.-G. und 83 der R.-A.-O.

auch gegen die §§ 320—326 der Str.-Pr.-O.[66]. Aber auch § 232 der Str.-Pr.-O. ist nicht in unserem Verfahren zu verwerthen, weil auch ihm die Inkommensurabilität der Kriminal- und der Disziplinarstrafe entgegensteht.

Der Gang der Hauptverhandlung bis zur Urtheilsfällung bietet nichts Abweichendes.

Mit der Erlassung des Urtheils schliesst die Hauptverhandlung (§ 259 der Str.-Pr.-O.), und zur Urtheilsfällung muss es hier immer kommen, denn ein Verweisungsbeschluss nach § 270 der Str.-Pr.-O. ist undenkbar[67], weil disziplinarische Abhandlung aller Pflichtverletzungen vor die Landgerichte gehört, also die Verhandlung einer jeden in ihrer Zuständigkeit liegt, mag die That in der Hauptverhandlung eine Gestalt gewinnen, welche sie wolle[68].

Das Urtheil lautet auf Entsetzung vom Amte, Freisprechung oder Einstellung des Verfahrens. Diese erfolgt bei Mangel einer Prozessvoraussetzung[69].

Zu einer jeden dem Gewerbegerichtsmitgliede nachtheiligen Entscheidung[70] über die Frage, ob dasselbe sich einer groben Verletzung der Amtspflicht schuldig gemacht hat, ist Zweidrittel-Stimmenmehrheit erforderlich (§ 262 Abs. 1 der Str.-Pr.-O.)[71]. Das Gleiche gilt bezüglich der Frage, ob von der Entsetzungsbefug-

---

[66] A. A. auch hier Haas, Anm. 17 Abs. 1 u 6. — Dagegen ist das Beweissicherungsverfahren gemäss §§ 327—336 der Str.-Pr.-O. und § 337 der Str.-Pr.-O. auch für unser Verfahren anwendbar, Bestimmungen, die natürlich wiederum Haas ausschliesst.

[67] Haas erwähnt Anm. 17 Abs. 1 § 270 der Str.-Pr.-O. nicht.

[68] Auch § 269 der Str.-Pr.-O. ist natürlich bedeutungslos. Ebenso Haas a. a. O.

[69] Vgl. über zwei einschlägige Fälle S. 539 u. 543.

[70] Berathung und Abstimmung nach den §§ 194—199 des G.-V.-G. Ebenso Haas a. a. O.

[71] Abs. 2 u. 3 ebenda sind wegen der bei uns nicht zu berücksichtigenden Begriffe des Strafrechts unanwendbar. Haas führt § 262 der Str.-Pr.-O. in extenso als anwendbar auf.

niss Gebrauch zu machen ist, da erst, wenn auch sie bejaht ist, diejenige Rechtslage gegeben ist, die derjenigen bei Bejahung der Schuldfrage im Strafprozesse „entspricht“. Im Uebrigen genügt absolute Stimmenmehrheit (§ 198 Abs. 1 des G.-V.-G.).

Für den Inhalt des Urtheils [72] ist gemäss § 263 der Str.-Pr.-O. lediglich das Ergebniss der Hauptverhandlung massgebend. Wie der Strafrichter gemäss § 261 der Str.-Pr.-O., erkennt auch unser Disziplinarrichter in massgeblicher Weise selbst über civilrechtliche Vorfragen, aber er ist auch durch einen den gleichen Vorgang, wie das Disziplinarverfahren, betreffenden Strafprozess in keiner Weise eingeengt. Wieder weicht hier unser Verfahren von dem Disziplinarverfahren gegen Reichsbeamte und dem ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte ab. Es dürften aber wohl die §§ 78 des R.-B.-G., 65 Abs. 2—3 der R.-A.-O., soweit sie nicht schon von der Staatsanwaltschaft zur Richtschnur genommen wurden, dem Gerichte geeignete Fingerzeige bei Ausübung des ihm gewährten Ermessens enthalten.

In allen Fällen hat das Urtheil auch über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden (§ 496 der Str.-Pr.-O.).

Wird auf Entsetzung erkannt, so fallen die Kosten, einschliesslich derjenigen des Vorverfahrens, dem Gewerbegerichtsmitgliede zur Last (§ 497 Abs. 1 der Str.-Pr.-O.)[73]. In allen

[72] § 264 der Str.-Pr.-O. ist für unser Verfahren ohne Bedeutung (ebenso Haas a. a. O.): die Amtsentsetzung kann stets nur auf Grund des § 19 Abs. 2 des Gew.-G.-G. erfolgen.

[73] Abs. 2 ebenda ist gleichfalls anwendbar. Auch § 498 Abs. 1 der Str.-Pr.-O. ist anzuwenden, aber praktisch wohl ziemlich bedeutungslos. § 498 Abs. 2 der Str.-Pr.-O. kommt dagegen nicht zur Anwendung: wenn auch mehrere Gewerbegerichtsmitglieder wegen völlig gleichartigen und zeitlich zusammenfallenden Thuns disziplinirt werden, so ist es doch bei Jedem nur seine Thätigkeit, die in Betracht kommt. Man kann nicht, wie im Strafprozess, auf Grund der Bestimmungen über Thäterschaft und Theilnahme, nach denen dem Einen auch noch ein Theil des Thuns des Anderen zugerechnet wird, von „derselben That“ reden. — Haas führt §§ 496—499 als anwendbar auf.

anderen Fällen trägt die Staatskasse die Kosten und zwar einerseits mit Ausnahme der durch schuldbare Versäumniss des Gewerbegerichtsmitglieds verursachten, andererseits nach Ermessen des Gerichts zugleich die dem Gewerbegerichtsmitgliede erwachsenen nothwendigen Auslagen (§ 499 der Str.-Pr.-O.)[74].

Die Bestimmungen über die Kostenpflicht finden ihre nothwendige Ergänzung in den Satzungen über den Kostenbetrag. Deshalb muss insbesondere geprüft werden, in welcher Weise das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnung für Rechtsanwälte Anwendung finden.

Nach § 59 des G.-K.-G. giebt in Strafsachen die rechtskräftig erkannte Strafe den Massstab für die Höhe der Gerichtsgebühren, und diesem Grundsatze entspricht die Gebührentabelle des § 62 des G.-K.-G. Schon die mehrfach betonte Inkommensurabilität von Disziplinar- und Kriminalstrafe muss auf die Unanwendbarkeit dieser Bestimmungen führen. Aber auch hiervon abgesehen, welche Geld- oder Freiheitsstrafe soll denn als gleichwerthig mit der Entsetzung angesehen werden? Oder steht sie vielleicht noch unter 1 Mk. Geldstrafe und auf gleicher Stufe mit dem Verweise? Oder ist die Gebühr zu erheben, die massgebend ist, wenn im Strafprozess ausschliesslich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlicher Ehrenrechte erkannt wird? Man mag sich entscheiden, wie man will, jede derartige Ansicht ist völlig willkürlich. Als richtig ist allein anzuerkennen, dass in unserem Verfahren überhaupt keine Gebühren[75], sondern lediglich Auslagen erhoben werden. Ebenso

---

[74] § 502 der Str.-Pr.-O. ist unanwendbar, da der Antrag der höheren Verwaltungsbehörde weder Strafantrag noch zurücknehmbar ist. § 501 der Str.-Pr.-O. gilt dagegen auch in unserem Verfahren (ebenso Haas, Anm. 17 Abs. 1), wenngleich seine Bedeutung wohl hier noch geringer ist, wie im Strafverfahren.

[75] Dass auch die Gebühr des § 69 Abs. 2 des G.-K.-G. für uns entfällt, ist bei der Abstufung derselben für Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen klar.

ist es übrigens sowohl im Disziplinarverfahren gegen Reichsbeamte (R.-B.-G. § 124) als auch im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte (R.-A.-O. § 94).

Was die Entschädigung eines in unserem Verfahren auftretenden Rechtsanwalts betrifft, so ist zu beachten, dass es sich zwar um keine Strafsache handelt, dass aber das Verfahren nach den Grundsätzen des Strafprozesses verläuft, sich in dessen Formen abspielt. Es dürfen deshalb gemäss § 89 der Geb.-O. für Rechtsanwälte hinsichtlich der Gebühren die §§ 63, 64, 66—72, 75[1] dieses Gesetzes Mangels eines Gegengrundes für anwendbar erachtet werden. Das Verfahren gilt als eine Strafkammersache[76].

In unserem Verfahren wird stets nur darüber erkannt, ob ein bestimmtes Vorkommniss Veranlassung zu disziplinärem Einschreiten giebt. Deshalb steht ein freisprechendes Urtheil, mag es erfolgen wegen Verneinung des materiellen Vorgangs oder wegen Nichtgebrauchs der Entsetzungsbefugniss, einem späteren verurtheilenden Straf- oder Civilerkenntnisse nicht entgegen, ebensowenig wie durch ein Urtheil auf Entsetzung ein dem Gewerbegerichtsmitgliede günstiges Erkenntniss in einem über den gleichen Vorgang anhängigen Civil- oder Strafprozess beeinflusst wird.

Weiter handelt es sich bei uns nur darum, ob das Gewerbegerichtsmitglied entsetzt wird. Andere Disziplinarmassregeln gegen dasselbe in anderer Eigenschaft sind weder durch das Entsetzungsurtheil noch durch die Freisprechung in unserem Verfahren ausgeschlossen.

Endlich steht nur zur Entscheidung, ob wegen dieser groben Amtspflichtverletzung oder Amtspflichtverletzungen entsetzt werden soll. Ist auf Freisprechung erkannt, weil die Amtspflichtverletzung nicht erwiesen oder keine grobe sei, so kann sehr wohl auf Grund einer anderen Pflichtwidrigkeit später entsetzt werden. Das Gleiche gilt, wenn der Beweis als geführt erachtet, aber von der Ent-

[76] Vgl. übrigens auch § 91 Abs. 1 Nr. 3 u. 4 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

setzungsbefugniss kein Gebrauch gemacht wurde. Hier kann sehr wohl bei neuer Pflichtverletzung als ein für die Anwendung der Entsetzungsbefugniss wesentlicher Umstand die Thatsache verwerthet werden, dass frühere erwiesene Pflichtverletzungen vorgekommen sind, wegen ihrer bewusster Massen nicht entsetzt und gleichwohl nachher wieder pflichtwidrig gehandelt wurde.

§ 8. Beschwerde. Revision. Wiederaufnahme des Verfahrens.

I. Wie die allgemeinen Bestimmungen über die Rechtsmittel (§§ 338—345 der Str.-Pr.-O.), so gelten auch die besonderen über Beschwerde (§§ 346—353 der Str.-Pr.-O.) und Revision (§§ 374—378, 381—398 der Str.-Pr.-O)[77].

Wie verfehlt es ist, dass gegen das wesentlich von thatsächlichen Erwägungen getragene Disziplinarerkenntniss lediglich die Revision gegeben ist, bedarf wohl keiner Ausführung: zweckmässig wäre es allein gewesen, ebenso wie im R.-B.-G. (§ 116) und in der R.-A.-O. (§ 91) in der zweiten Instanz eine neue Thatsachenprüfung zuzulassen. Die §§ 376, 377 der Str.-Pr.-O. geben dem Gewerbegerichtsmitgliede Steine statt Brot.

In der Sache selbst darf in unserem Verfahren das Revisionsgericht nur entscheiden (§ 394 Abs. 1 der Str.-Pr.-O.)[78], wenn ohne weitere thatsächliche Erörterungen auf Freisprechung oder Einstellung zu erkennen ist. Dagegen kann das Urtheil auf Entsetzung nie ohne thatsächliche Erörterung, nämlich nicht ohne Prüfung der Frage, ob Gebrauch von der Entsetzungsbefugniss gemacht werden soll, also nie in der Revisionsinstanz ergehen.

§ 398 Abs. 1 der Str.-Pr.-O. gilt auch für uns, während das in Abs. 2 ebenda enthaltene Verbot der reformatio in peius Mangels

[77] Ebenso Haas unter Fortlassung des § 340 der Str.-Pr.-O. — § 397 der Str.-Pr.-O. ist wohl für uns praktisch nicht sehr bedeutungsvoll.

[78] Der Schluss dieser Stelle ist hier bedeutungslos.

ner dem Disziplinarrichter offen stehenden Auswahl unter den Disziplinarmitteln bedeutungslos ist.

Für die Kosten gilt § 505 Abs. 1 der Str.-Pr.-O.[79].

II. Giebt es auch für uns eine Wiederaufnahme des Verfahrens wie im Strafprozess?

Aus § 19 Abs. 2 des Gew.-G.-G. ist m. E. hierüber nichts zu entnehmen. Allerdings erwähnt das Gesetz neben dem „Verfahren" nur die „Rechtsmittel". Allein bezieht man dieses Wort auf das dritte Buch der Strafprozessordnung, so muss man jenes auf das zweite Buch ebenda beziehen, was zu Widersinn führt, wie schon gezeigt wurde. Es ist aber unstatthaft, mit HAAS[80] zunächst jene Stelle berichtigend auszulegen und gleichwohl wieder auf das Wort „Rechtsmittel" Gewicht zu legen.

Wohl aber ist die Wiederaufuahme des Verfahrens aus einem anderen Grunde ausgeschlossen.

Ist auf Entsetzung rechtskräftig erkannt, so hat das frühere Gewerbegerichtsmitglied aufgehört, sein bisheriges Amt zu bekleiden. Dies kann ebensowenig aus der Welt geschafft werden als eine nach § 33 des Str.-G.-B. eingetretene Folge (vgl. LÖWE, Str.-Pr.-O. 6. Aufl. Anm. 4 Abs. 2 zu § 413 der Str.-Pr.-O.): denn das aufhebende Urtheil im Wiederaufnahmeverfahren ist keineswegs eine Annullation des bisherigen Prozesses — wie sollte z. B. die erlittene Strafe getilgt werden? —, sondern nur eine Entscheidung, dass so und so Recht zu sprechen ist und hätte gesprochen werden sollen. Ein Urtheil bei Wiederaufnahme zu Gunsten des früheren Gewerbegerichtsmitgliedes könnte also wohl feststellen, dass die Entsetzung ungerechtfertigt war, die einmal eingetretene Lösung des Beamtenverhältnisses aber nicht mehr ungeschehen machen.

Ist aber hiernach eine Wiederaufnahme zu Gunsten des Gewerbegerichtsmitgliedes ausgeschlossen, so muss auch eine solche

[79] Ebenso HAAS.
[80] Anm. 17 Abs. 7.

zu seinen Ungunsten als unstatthaft erachtet werden. Denn nach § 338 der Str.-Pr.-O. stehen die Rechtsmittel beiden Parteien gleichmässig zu, und dies gilt nach § 405 der Str.-Pr.-O. auch für die Wiederaufnahme des Verfahrens[81].

§ 9. Vollzug des Urtheils.

Das auf Entsetzung erkennende Urtheil erlangt erst mit Rechtskraft seine Wirksamkeit (§ 481 der Str.-Pr.-O.)[82]. Bis dahin ist der Betreffende Mitglied des Gewerbegerichts mit den Rechten und Pflichten eines solchen.

Einer eigentlichen Vollstreckung ist das Entsetzungsurtheil nicht fähig. Mit eingetretener Rechtskraft hört der Verurtheilte ohne Weiteres auf, Gewerbegerichtsmitglied zu sein. Gleichzeitig ist er aus einer etwa verhängten Untersuchungshaft zu entlassen.

Der Gerichtsschreiber hat die Akten der Staatsanwaltschaft unter Anschluss einer mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen beglaubigten Abschrift der Urtheilsformel zu übergeben (§ 483 der Str.-Pr.-O.)[83]. Die Staatsanwaltschaft wird die Urtheilsformel bei ihren Akten behalten und ihrerseits der höheren Verwaltungsbehörde Ausfertigung des ergangenen Entsetzungsurtheils übersenden, damit für die Neubesetzung der frei gewordenen Stelle gesorgt werden kann.

---

[81] Entsprechend wie der Text HAAS, Anm. 17 Abs. 7.

[82] Von HAAS merkwürdiger Weise nicht erwähnt.

[83] Auch diesen Paragraphen erwähnt HAAS nicht.

Die Beweisaufnahme im Rentenverfahren.

Von

Stadtrath H. von Frankenberg in Braunschweig.

Kein getreueres Spiegelbild von dem Wesen der Arbeiterfürsorge kann man erhalten, als wenn man die nach der Civilprozessordnung erfolgende Durchfechtung einer privaten Forderung, deren thatsächliche Grundlagen bestritten sind, mit der Gestalt des Verfahrens bei Festsetzung von Unfall-, Invaliden- und Alters-Renten vergleicht. Am meisten tritt dieser Unterschied hervor bei den gewöhnlichen Landgerichtsprozessen: nur wenige Bestimmungen deuten darauf hin, dass der Staat ein Interesse an Ermittelung der materiellen Wahrheit hat; insbesondere kommen §§ 130ff. (Fragerecht und Leitungsbefugniss), 259 (freie Beweiswürdigung), 369 (Auswahl von Sachverständigen), 437 der C.-Pr.-O. (richterlicher Eid) hierfür in Betracht. Im Wesentlichen aber vollzieht sich die Beweisaufnahme auf Grund des Vorbringens der Parteien. Eine Uebergangsbildung zeigt schon der amtsgerichtliche Prozess mit der Vorschrift, dass das Gericht auf Stellung der sachdienlichen Anträge durch die Parteien hinzuwirken hat (§ 464 a. a. O.), ferner das Verfahren in Ehesachen (vgl. besonders §§ 577—581 daselbst) und mehr noch der Rechtsstreit vor den Gewerbegerichten. In letzterem finden sich die Ansätze einer Beweisaufnahme von Amtswegen bei Ausbleiben von Parteien; das freie Ermessen des Gerichts entscheidet über

Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen sowie über die Frage, ob auf Leistung eines zu- oder zurückgeschobenen Eides durch Beweisbeschluss oder bedingtes Urtheil zu erkennen ist (§§ 41, 44, 45 des R.-G. betr. die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890). Nicht ohne Grund hat man das gewerbegerichtliche Verfahren im Hinblick auf seine freiere, für das Gericht wie für die Parteien sehr erleichterte Form, die sich bisher auf's Beste bewährt und allenthalben Anerkennung gefunden hat, einen Todesstoss für die Civilprozessordnung genannt.

Weit ausgedehnter aber als bei all' diesen Gerichten sind die Befugnisse der Rentenfeststellungsbehörden. Der weite Rahmen, in dem sie sich bewegen dürfen, entspricht ganz dem wohlwollenden Gedanken der Arbeiterversicherung und der Natur der dabei in Frage kommenden Forderungen, mag man dieselben als Ergebnisse eines modifizirten Versicherungsvertrages oder als eine besondere, auf staatlicher Fürsorge beruhende Gattung von Ansprüchen ansehen (vgl. Köhne in der „Arbeiterversorgung" 1891, S. 161ff.; daselbst, 1893, S. 380ff.). Mit Recht ist in einer Rekursentscheidung (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts, Unfallversicherung, 1892, S. 331, No. 1181) davon die Rede, dass das öffentliche Interesse die ungeschmälerte Zahlung der Rente an den Berechtigten fordere. Abtretung, Verpfändung, regelmässig auch Pfändung und Aufrechnung sind ausgeschlossen (§ 68 des U.-V.-G.; § 40 des Inv. u. A.-V.-G.). Alles dies weist darauf hin, dass die Ansprüche der Versicherten wegen des Zwecks der sozialpolitischen Gesetzgebung einen sehr ausgeprägten öffentlich-rechtlichen Charakter haben und durch kräftigen Schutz des Staats gesichert werden sollen (Bornhak in Fey und Zeller's „Invaliditäts- und Altersversicherung" III, S. 169).

Die Hervorhebung solcher Eigenschaften war aber nicht das einzige Erforderniss, um die Staatshülfe, deren Gewährung ihre Gegner einen Sprung in's Dunkle hiessen, erfolgreich wirken zu

lassen. Es kam nicht nur darauf an, eine an sich nutzenbringende Einrichtung zu schaffen, sondern sie nun auch auf dem einfachsten Wege den Betheiligten zugänglich zu machen. Bei der geschäftlichen und rechtlichen Ungewandtheit eines grossen Theils der Versicherten lag die Besorgniss nahe, es könne durch unrichtige, unvollständige, unzweckmässige oder verspätete Geltendmachung von Ansprüchen ein materieller Nachtheil entstehen, der nicht der gesetzgeberischen Absicht entspräche. Wer durch seinen Beruf mit dem Arbeiterstande in regelmässige Berührung kommt, weiss hinlänglich, dass für denselben die Schwierigkeiten der Rechtswahrnehmung an sich nicht klein sind. Bei Rentensachen treten verschiedene Umstände hinzu und steigern die Gefahr der Einbusse: die Gebrechlichen und Alten, die Verunglückten und deren Hinterbliebene sind theils aus Mangel an Geld, theils in Rücksicht auf ihren körperlichen Zustand oft nicht im Stande, alle die Wege zu machen, durch deren Beschreitung das Ziel am sichersten erreicht würde. Die Zahl der Rechtsanwälte, welche sich eingehend mit Rentenstreitigkeiten befassen, ist gering. Ob die Gründe zutreffen, welche FULD („Die Gebühren der Rechtsanwälte im schiedsgerichtlichen Verfahren" in Bd. III, S. 64 ff. der „Invaliditäts- und Altersversicherung"; vgl. auch S. 2 daselbst und HONIGMANN in der „Arbeiterversorgung" 1889, S. 109) dafür angiebt, mag dahingestellt bleiben. Gelegentlich fallen die Betheiligten wohl gar einem Winkelkonsulenten in die Hände, dessen Eingreifen erst recht nicht geeignet ist, dem verworrenen Garn eines zweifelhaften Thatbestandes zu befriedigender Lösung zu verhelfen.

Und daneben vergesse man nicht, dass die Versicherungsgesetzgebung und deren Organe häufig in Folge einer gewissenlosen, durch Wort und Schrift betriebenen Verhetzung mit einem Misstrauen zu rechnen haben, das die klare, erschöpfende Feststellung des Sachverhalts nur zu leicht stört. Wohl wird von Behörden und Privaten kräftig solchen Hindernissen entgegen-

gearbeitet. Zahlreich genug sind die Berufungen, welche durch Gemeindebeamte, Aerzte, Ortsgeistliche, Lehrer, gemeinnützige Auskunftsstellen (Volksbureaus) u. s. w. für Versicherte eingelegt werden. Diese Unterstützung durch Rath und That ist ein erfreuliches Zeichen des Fortschritts, den der Gedanke der Arbeiterfürsorge in unserem Vaterlande seit einem Jahrzehnte gemacht hat. Nicht überall jedoch finden sich freundliche Helfer, so lohnend auch die fördernde Thätigkeit durch den Dank der Versicherten zu sein pflegt, und es wäre um manchen Anspruch übel bestellt, wenn nicht in doppelter Hinsicht Gesetzgebung und Praxis Vorsorge getroffen hätten, um die Bahn der Rechtsverwirklichung zu ebnen.

Zunächst ist die Innehaltung der Formvorschriften, in denen sich die Verfolgung eines Rentenantrags bewegt, in erheblichem Umfange erleichtert.

Die Anmeldung bei der ersten Instanz geschieht formlos. Sie hat bei Unfallsachen überhaupt nur subsidiäre Bedeutung, da die Rentenfeststellung grundsätzlich von Amtswegen betrieben wird (Weyl, Reichsversicherungsrecht S. 377). Die Entscheidung bedarf, um vollständig zu sein und den Lauf der Berufungsfrist beginnen zu lassen, des Zusatzes, dass gegen die getroffene Verfügung bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach Empfang Berufung bei dem Schiedsgerichtsvorsitzenden N. N. in X. eingelegt werden könne. Jede schriftliche Erklärung, welche die Unzufriedenheit mit dem erhaltenen Bescheide ausdrückt und bei dem genannten Vorsitzenden eingeht, gilt als Berufung. Nachlieferung der schriftlichen Vollmacht für den beauftragten Unterzeichner der Berufungsschrift ist auch nach Ablauf der Nothfrist noch wirksam. Der Klagänderung sind keine Grenzen gesetzt: es kann im Laufe des Rechtsstreits Invaliden- statt Altersrente und umgekehrt erbeten, es kann die Invalidenrente auf Grund des § 10 statt des § 9 des Inv.- u. A.-V.-G. (wegen ein Jahr lang währender, vorübergehender, statt wegen

voraussichtlich unheilbarer Erwerbsunfähigkeit) beansprucht, oder an Stelle des einen Unfalls ein anderer als die Quelle des Entschädigungsanspruchs bezeichnet werden. Nur was an Formbestimmungen als Gerüst des Verfahrens nicht zu entbehren war, hat man in freier Anlehnung an die C.-Pr.-O. übernommen; alle lästigen und überflüssigen Schranken sind gefallen.

Eine noch bessere Gewähr für die zutreffende Rechtsanwendung liefert aber im Einzelfalle die Art, in der sich die Beweisaufnahme vollzieht. Bei verständiger und sorgfältiger Handhabung werden die Fälle materiell unrichtiger Entscheidungen zu den Seltenheiten gehören.

Betrachten wir zunächst die Erhebung von Beweisen in erster Instanz. Durch einleitende Thätigkeit der Verwaltungsbehörden wird hier eine thatsächliche Grundlage geschaffen, deren Ergänzung dem Ermessen des Feststellungsorgans überlassen bleibt, deren wesentlicher Inhalt indess dadurch eine gewisse Bürgschaft der Vollständigkeit erhält, dass die ermittelnde Stelle räumlich und zeitlich dem Ereignisse nahe zu sein pflegt, aus dem versicherungsrechtliche Ansprüche abgeleitet werden.

Jeder in einem versicherten Betriebe vorkommende Unfall, durch den eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung mit länger als drei Tage dauernder Erwerbsunfähigkeit erleidet, muss vom Unternehmer bei Strafe binnen zwei Tagen nach erhaltener Kenntniss der Ortspolizeibehörde angezeigt werden (§ 51 des U.-V.-G.). Diese hat bei Tödtungen und bei Körperverletzungen, die voraussichtlich über die 13. Woche hinaus mit gänzlicher oder theilweiser Arbeitsunfähigkeit verbunden sind, so bald als möglich eine Untersuchung über Veranlassung und Art des Unfalls, sowie über die Person des Verunglückten und etwaiger Hinterbliebenen anzustellen. Dem Vertrauensmann der Berufsgenossenschaft, in dessen Ermangelung dem Sektions- oder in letzter Reihe dem Hauptvorstande, dem Bevollmächtigten der Krankenkasse, deren Mit-

glied der Verunglückte war, sowie dem Unternehmer ist Gelegenheit zur Theilnahme an der Untersuchung zu geben, auch sind, falls dies thunlich, die übrigen Betheiligten, vornehmlich also der Verletzte selbst, und auf Antrag der Genossenschaft Sachverständige zuzuziehen (§ 54 daselbst).

Diese Bestimmungen bezwecken zumeist die baldige Beweisaufnahme über den einen Theil der Rentenvoraussetzungen, nämlich die Feststellung, ob durch einen Betriebsunfall die Beschädigung einer versicherten Person erfolgt ist, und im Betriebe welcher Genossenschaft dies geschah.

Den anderen, nicht minder wichtigen Abschnitt, die bei Körperverletzungen nöthige, in den ersten Wochen nicht ausführbare Ermittelung über das Mass der geschmälerten Erwerbsfähigkeit und die Rentenhöhe wird die Berufsgenossenschaft, falls sie nicht nach Kenntniss der polizeilichen Untersuchung einen in ihr Gebiet schlagenden Betriebsunfall verneint, in der Regel selbst vorbereiten, indem sie durch Sachverständige, Vertrauensmänner und sonstige Auskunftspersonen die erforderlichen Unterlagen beschafft. Sie thut dies von Amtswegen, ohne an Erklärungen und Anträge der Rentenbewerber gebunden zu sein. Oft wird sie sich entschliessen, den Beschädigten vor endgültiger Entscheidung eine Zeit lang in einem Krankenhause, einem mediko-mechanischen Institute oder in Privatpflege behandeln zu lassen, um dadurch einerseits möglichst die frühere Erwerbsfähigkeit wieder herzustellen, andererseits auf Grund der fortgesetzten Beobachtung trotz etwaiger Verstellung und Uebertreibung ein sicheres ärztliches Gutachten über das Mass der gebliebenen Kräfte und Fähigkeiten zu gewinnen (§ 7 des U.-V.-G.; §§ 76[b] und [c] des K.-V.-G.).

Eine Anhörung des Verletzten ist dem Vorstande im Gesetze nicht vorgeschrieben, es ist jedoch vor Feststellung der Entschädigung durch Mittheilung der Unterlagen (Höhe des früheren Lohnes, Prozentsatz der angenommenen Erwerbsminde-

rung) Gelegenheit zur Aeusserung zu geben (§ 57 Abs. 3 des U.-V.-G.). Die Zukunft bringt vielleicht bald eine Verstärkung der Rechte des Bewerbers: die in No. 144 und 146 des Reichsanzeigers vom 21. und 23. Juni 1894 veröffentlichten Gesetzentwürfe betreffend Erweiterung und Abänderung der Unfallversicherungsgesetze sehen vor, dass der Beschädigte oder ein Vertreter desselben auf etwaigen Antrag gehört werden muss. Eine Entscheidung des württembergischen Landesversicherungsamts (Arbeiterversorgung 1894, S. 522) empfiehlt den Berufsgenossenschaften ferner, ihre Akten in geeigneter Weise dem Verletzten auf Wunsch zugänglich zu machen, und es ist nicht zu verkennen, dass hierdurch manche unbegründete Berufung vermieden werden kann.

Ergeben sich trotz der polizeilichen und sonstigen Ermittelungen noch derartige Zweifel an dem Hergange der Sache, dass eine Klärung durch eidliche Bekundung von Auskunftspersonen erwünscht scheint, so ist der Vorstand befugt, zwar nicht selbst, aber durch Ersuchen des zuständigen Amtsgerichts Zeugen und Sachverständige beeidigt vernehmen zu lassen. Dies darf jetzt als die herrschende, wenngleich bei der Lücke im Gesetzeswortlaut nicht unbestritten gebliebene Meinung bezeichnet werden (vgl. Handbuch der Unf.-Vers., herausgeg. von Mitgliedern des R.-Vers.-Amts S. 373 No. 2; Arbeiter-Versorgung 1891, S. 556; 1892, S. 438; 1893, S. 11, 409 und 462; Rosin, Recht der Arb.-Vers. III § 94, S. 747 und Anm. 33 und 34). Sehr erfreulich ist es, dass die Praxis, nachdem der preussische Justizminister in zwei Verfügungen (vom 1. Nov. 1887 und 18. Aug. 1891) die gleiche Ansicht vertreten hat, fast allgemein so entscheidet. Es wird dadurch den Berufsgenossenschaften, die in der Doppelstellung als erste Instanz und als Partei mit mancher Schwierigkeit zu kämpfen haben, die Arbeit oft wesentlich erleichtert.

Günstiger daran als sie sind von vornherein die Invalidi-

täts- und Alters-Versicherungsanstalten bei ihrer Stellungnahme in Rentensachen. Jeder Antrag ist nicht bei ihnen, sondern bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden, die für den Wohnort des Bewerbers zuständig ist, und der es obliegt, ex officio die für die Entscheidung nöthigen Nachweise vorzubereiten. Die letzte Quittungskarte und die übrigen, nach § 140 des Inv.- und A.-V.-G. gebühren- und stempelfrei zu ertheilenden Beweisstücke (Aufrechnungs-, Arbeits-, Krankheitsscheine) sind beizufügen, soweit sie nicht bei der Anstalt hinterlegt sind. Bei Invalidenrentenanträgen ist ferner, falls nicht der Augenschein unzweifelhaft die Invalidität ergiebt (BOSSE und WOEDTKE, Nachtrag zum Kommentar des Inv.- u. A.-V.-G. bei § 75 Anm. 2), ein ärztliches Zeugniss darüber nöthig, ob der Bewerber in seiner Erwerbsunfähigkeit dauernd unter die von der Verwaltungsbehörde dem Sachverständigen anzugebende Verdienstgrenze (§ 9 Abs. 3 des Inv.- u. A.-V.-G.) gesunken ist. Dies Attest ist grundsätzlich zwar auf Kosten des Antragstellers zu beschaffen (vgl. Beschluss der Konferenz vom 13./14. Nov. 1891 zu Berlin, in der „Inv.- u. Alt.-Vers.“ II, S. 13, No. XI), in der Praxis vieler Anstalten ist jedoch Bezahlung des Arztes durch den Vorstand derselben üblich.

Da die Feststellung der Invalidität oft eine genaue Kenntniss der thatsächlichen Verhältnisse fordert, so ist bei Invalidensachen Anhörung der als örtliche Kontrolorgane der Anstalten bestellten, von diesen für Versäumniss und Auslagen entschädigten Vertrauensmänner (je ein Arbeitgeber- und -nehmer) und der Krankenkasse vorgeschrieben, welcher der Versicherte zuletzt angehörte. In letzterer Beziehung ist allerdings, wie sich wohl nach den bisherigen Erfahrungen behaupten lässt, das Gesetz ergänzungsfähig. Nur den auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Kassen (Gemeindekrankenversicherung und landesrechtliche Einrichtungen ähnlicher Art, Orts-, Betriebs-, Fabrik-, Bau-, Innungs-, Knappschafts- und Seemannskranken-

kassen) ist Gelegenheit zur Aeusserung zu gewähren. Die eingeschriebenen (freien) Hülfskassen brauchen nicht befragt zu werden (vgl. Kommissionsbericht S. 54 in No. 141 der Drucksachen des Reichstages, 7. Legislaturperiode, IV. Session, 1888 bis 1889, zweite Lesung; BOSSE und WOEDTKE Anm. 9 zu § 75). Dies ist zu bedauern, da besonders die industrielle, der frühzeitigen Invalidisirung am meisten ausgesetzte Arbeiterschaft stark bei diesen Kassen betheiligt ist. Gewiss wird in manchem Falle der Sachverhalt noch klarer hervortreten, wenn man es dem fast immer aus Mitarbeitern des Bewerbers zusammengesetzten Vorstande der Hülfskasse oder (bei sog. Centralkassen) dem Geschäftsführer ihrer örtlichen Verwaltungsstelle (§ 19ª des H.-K.-G.) möglich macht, seine Ansicht zu den Akten zu bringen. Die Unparteilichkeit des Verfahrens und das Vertrauen der Arbeiter zu der ganzen Einrichtung wird dadurch sicherlich gehoben. Es steht indess schon jetzt der Anhörung solcher Kassen aus freier behördlicher Entschliessung nichts im Wege; dieser Ausweg mag daher hier empfohlen werden (vgl. GEBHARD, Kommentar des Inv.- u. A.-V.-G. § 75 Anm. 6).

Keineswegs gleichgültig ist es, ob man nur, wie das Gesetz es nach BOSSE und WOEDTKE Anm. 8 zu § 75 gemeint hat, den Vertrauensmännern und der Krankenkasse „Gelegenheit zur Aeusserung" giebt und aus ihrem Stillschweigen entnimmt, dass sie keine Bedenken gegen den Antrag haben, oder ob man eine ausdrückliche Begutachtung verlangt. Der Werth derselben ist nicht zu unterschätzen: man erzielt damit eine sorgfältigere Prüfung, erhöht das Gefühl der Mitverantwortlichkeit und regt die Befragten zu thätiger Beihülfe an der Durchführung sozialpolitischer Aufgaben an.

Auch bei Altersrentenanträgen wird die Vernehmung der Vertrauensmänner und der Kasse manches Mal dienlich sei, vor allem, wenn es gilt, in zweifelhafte thatsächliche Verhältnisse (z. B. angebliche Dienste bei nahen Verwandten gegen baaren

Lohn) einzudringen. Private kommen in solchen Fällen der Wahrheit leichter auf den Grund als eine Behörde.

Sind all diese Vorbereitungen erledigt, sind ferner die sich findenden Mängel der eingereichten Scheine und der Markenverwendung beseitigt, so hat die untere Verwaltungsbehörde den Antrag mit allen Beweismitteln und Verhandlungen dem Vorstande der Versicherungsanstalt zuzusenden, deren Namen laut der Karte die letzte Beitragsmarke trägt. Damit zugleich hat sie sich gutachtlich über den Antrag zu äussern; sie muss also selbst zu der Sache Stellung nehmen, und wenn sie sich dieser Aufgabe pflichtgemäss mit Sorgfalt unterzieht, so wird, anders als bei den Berufsgenossenschaften, dem Anstaltsvorstande oft gewissermassen auf dem Präsentirteller der Inhalt der von ihm zu treffenden Entscheidung entgegengebracht.

Bei fast allen Behörden sind Formulare, wenigstens für die Begutachtung von Invalidenrenten, in Gebrauch (vgl. Arbeiterversorgung 1891, S. 653ff.). Nur auf einige besondere Punkte mag deshalb hier hingewiesen werden.

Das Gutachten liefert an und für sich lediglich Material für oder gegen den Antrag, es ist keine Entscheidung über ihn, der damit betraute Beamte ist von der Mitwirkung bei der Urtheilsfällung in den höheren Instanzen nicht Kraft des Gesetzes ausgeschlossen (Amtl. Nachr., Inv. u. A.-V. 1892, No. 143; 1894, No. 355). Wohl aber kann diese Aeusserung und die in ihr enthaltene Würdigung des Thatbestandes den Untergrund für die Rentenfeststellung abgeben; es wäre gut, wenn dies von den oberen Beamten, auf deren Verantwortung hin die Verwaltungsbehörde sich ausspricht, allenthalben beherzigt würde. Allerdings mag es zweifelhaft sein, wie weit die Verpflichtung reicht, vor der Begutachtung Ermittelungen anzustellen (vgl. Erlass des preussischen Handelsministers vom 7. März 1893 bei Bosse und Woedtke, Nachtrag § 75, Anm. 3). Es entspricht indess der Bedeutung, welche nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes

r behördlichen Aeusserung beigelegt ist (S. 111ff. der Motive; ommissionsbericht a. a. O. S. 61ff.), und es dient dem Zwecke ›s Gesetzes am besten, wenn näher auf einzelne Zweifelsfragen ngegangen wird. Bei ablehnender Stellungnahme ist selbst- ›rständlich der Grund der Bedenken anzugeben; bei Befür- ›rtung ist es oft von Bedeutung, den Zeitpunkt des Beginns ner Invalidenrente zu bezeichnen, da ohne jeden Anhalt in eser Richtung die Versuchung für den Anstaltsvorstand gross ;, zum Nachtheile des Bewerbers keinen früheren Tag als den r Antragstellung nach § 29 Abs. 1 des Inv. u. A.-V.-G. zu runde zu legen. — Die Höhe der Rente ergiebt sich aus den ıchweisen in der Regel von selbst, und eine Aeusserung hier- ıer ist bei Invalidenrenten entbehrlich, kann aber bei Alters- nten von Wichtigkeit sein, wenn der Gesammtverdienst der ıhre 1888—1890 und die danach sich richtende Lohnklasse cht deutlich genug in den Bescheinigungen angegeben ist. Eine ıgefähre Schätzung der damaligen, nicht in baarem Gelde be- ›henden oder schwankenden Einnahmen (Wohnung, Kost, Klei- ıng, Gelegenheitsgeschenke u. dgl.) wird bei der Vertrautheit r Behörde und ihrer Hülfsorgane mit den Verhältnissen ihr um leichter sein, als sie für die Zeit nach dem 1. Jan. 1891 laut 3 Abs. 1 des Inv.- u. A.-V.-G. zur endgültigen Festsetzung des 'erthes dieser Gaben zuständig ist (Amtl. Nachr., Inv. u. A.-V. 391, No. 45; 1892, No. 140 und 163). Die thatsächliche Höhe ›s Verdienstes von 1888—1890 kommt übrigens nur bei Alters- nten in Betracht, die bis zum 31. Dez. 1900 zur Entstehung ›langen; von da ab werden der Rentenberechnung die seit 1891 ›leisteten Beiträge allein zu Grunde gelegt (§ 159 l. c.).

Erhält nun der Anstaltsvorstand die Akten mit dem Gut- hten, so hat er, ähnlich wie bei den Berufsgenossenschaften, n Antrag, soweit derselbe sich ohne Weiteres als unbegründet weist, abzulehnen, andernfalls aber von Amtswegen vor der ›ntenfestsetzung auf eigene Kosten die etwa nöthig scheinenden

Erhebungen zu veranlassen. Die ihm in § 75 Abs. 2 s. c. auferlegte Beschaffung aller älteren Karten des Bewerbers wird oft schon von der vorbereitenden Instanz besorgt sein, für deren Prüfung der erfüllten Wartezeit (§§ 156, 157) Einsicht in diese Dokumente manches Mal sehr wesentlich ist. So lange die Beitragsleistung durch das vielumstrittene „Kleben“ geschieht, kann auf eine bis in's Einzelnste gehende Durcharbeitung aller Karten des Antragsstellers nicht wohl verzichtet werden. Neben ihrem Werthe für die Rentenfrage hat die Nachprüfung der Markenverwendung durch den Anstaltsvorstand die fernere Bedeutung, dass die säumigen Arbeitgeber zur Zahlung etwaiger Rückstände veranlasst und in Ordnungsstrafe bis zu 300 Mk. genommen werden können (§ 143).

So einfach die Feststellung der Zahl und Art der verwendeten Marken an sich ist, so gross sind die Schwierigkeiten, die sich aus einzelnen thatsächlichen, mit der Erfüllung der Wartezeit verknüpften Fragen ergeben (Dauer der Beschäftigung, Höhe der baaren Zahlungen, Anrechnung unbescheinigter Krankheiten u. dgl.). Auch hier ist derselbe Streit, der bei den Berufsgenossenschaften erwähnt wurde, aufgetaucht: ob eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen statthaft sei oder nicht. Die amtsgerichtliche Praxis trug anfänglich Bedenken hiergegen, und obere Instanzen sprachen sich ebenso aus. Es hat z. B. der Oberlandesgerichtspräsident zu Colmar i. E. im Beschwerdewege dahin entschieden, dass die Gerichte derartige Ersuchen der Anstalten abzulehnen hätten, weil das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz zwar den Schiedsgerichten (§ 74 Abs. 2), nicht aber jenen die Befugniss dazu ertheile (Arbeiterversorgung 1892, S. 513; vgl. auch „Inv.- u. A.-V.-G.“ II S. 185 und 193; III S. 48).

Mit Recht ist demgegenüber auf die gleichartige Entwickelung im Unfallverfahren und auf die Eigenschaft des Anstaltsvorstandes als erste Instanz hingewiesen (Arbeiterversorgung 1892,

71 und 438). Auch haben die Anstalten und mit ihnen das
ichsversicherungsamt wiederholt bei Zusammenkünften betont,
ss auf dies Recht besonderes Gewicht gelegt werden müsse,
il sonst eine grosse, dem Geiste des Gesetzes nicht ent-
rechende Verzögerung der Entscheidung oder gar der Fall
itreten könne, dass der Vorstand bei thatsächlicher Unklarheit
n Anspruch rundweg ablehne; erst vom Schiedsgericht, also
ch mehrmonatlichem Warten, werde dann auf Grund vervoll-
ändigter Beweise dem Bewerber seine Rente zugesprochen
rbeiterversorgung 1892, S. 576; „Inv.- u. A.-V.-G.“ II S. 13;
I S. 30). Um indess die in neuerer Zeit noch mehrfach vor-
kommene Ablehnung solcher Ersuchen auszuschliessen, hat die
n 19./20. Nov. 1894 in Berlin gehaltene Berathung des Reichs-
rsicherungsamts, der Landesversicherungsämter und -Anstalten
dem Beschlusse geführt, geeignete Schritte zu thun, die auf
ne einheitliche Gerichtspraxis hinzielen. Hoffentlich gelingt es,
rch Anweisung seitens der Landesjustizbehörden an die unter-
ellten Gerichte Wandel zu schaffen, bevor die zur Aufklärung
r Jedermann immerhin wünschenswerthe Gesetzesänderung in
esem Punkte zugleich mit anderen vollzogen wird. Manche un-
thige Bitterkeit in den Kreisen der Versicherten, mancher
ufwand schiedsgerichtlicher Kosten für die Anstalten liesse sich
durch vermeiden.

Wenden wir uns nun zu der Beweisaufnahme in der
erufungsinstanz. Der Gang des Prozesses ist geregelt durch
gende Vorschriften: Verordnung über das Verfahren vor den
f Grund des Unfallversicherungsgesetzes errichteten Schieds-
richten vom 2. Nov. 1885 (R.-G.-Bl. S. 279), ausgedehnt durch
t. III der Verord. vom 13. Nov. 1887 (R.-G.-Bl. S. 255) auf
s Gebiet des landwirthschaftlichen und des Seeunfallversiche-
ngsgesetzes, und als Vorbild in freier Weise benutzt bei der
erord. vom 1. Dez. 1890, betr. das Verfahren vor den auf Grund
s Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes errichteten

Schiedsgerichten (R.-G.-Bl. S. 193). In der letztgenannten ist der Gedanke der **Sachfeststellung von Amtswegen** erst mit rechter Deutlichkeit ausgesprochen (Amtliche Nachrichten, Inv.-u. A.-V., 1893 No. 257 Abs. 3). In den früheren Bestimmungen fehlte eine Norm ganz, wie sie § 16 Abs. 1 l. c. enthält: „**das Gericht hat den nach seinem Ermessen zur Klarstellung des Sachverhalts erforderlichen Beweis in vollem Umfange zu erheben, ohne Rücksicht darauf, ob dieser Beweis von den Parteien angetreten ist oder nicht.**" Der Unterschied ist indess nur ein scheinbarer: die Praxis gleicht ihn aus. Auch in Unfallsachen machen die Schiedsgerichte ausgiebigen Gebrauch von selbständigen Beweisanordnungen. Dem Reichsversicherungsamte gebührt ein wesentliches Verdienst an dieser Entwicklung, bei der die Sache in den Vordergrund getreten und die Form zurückgedrängt ist. Es sind goldene Worte, die sich in seinem Rundschreiben vom 2. Juli 1887 an die Schiedsgerichtsvorsitzenden befinden und die davor warnen, dem Rentenprozesse Fesseln in Bezug auf die Art der Beweisaufnahme anzulegen:

„Es darf . . . nicht ausser Acht gelassen werden, dass das schiedsgerichtliche Verfahren, bestimmt zur Entscheidung über die, nicht nach privatrechtlichen Gesichtspunkten zu beurtheilenden, sondern aus einer sozialpolitischen Fürsorgepflicht entspringenden, durch das Gesetz mit öffentlich-rechtlicher Natur und Gewähr ausgestatteter Unfallentschädigungsansprüche, auf Ergründung materieller Wahrheit abzielt und daher nicht blos auf freier Würdigung des von den Parteien beschafften Beweismaterials, sondern auch auf dem Rechte und der Pflicht freiester Berücksichtigung alles dessen beruht, was zur thatsächlichen Aufklärung dienlich ist. Diesem obersten Grundsatze gegenüber hat die Verord. vom 2. Nov. 1885 nicht die Bedeutung, erschöpfend alle im schiedsgerichtlichen Verfahren möglichen Prozesshandlungen darzustellen und zu umgrenzen,

vielmehr nur die, die praktisch häufigsten zu erwähnen und mit bestimmten, gegen Missbrauch schützenden Formen zu umgeben. Dabei ist aber den Schiedsgerichten bezw. deren Vorsitzenden ein weiter Spielraum gelassen, innerhalb dessen die Betheiligten nach eigenem Ermessen die mannigfachen, durch keinerlei Vorschrift ungangbar gemachten Wege zu wählen haben, welche zu einer sachgemässen Entscheidung führen."

Amtliche Nachrichten, U.-V., 1888 S. 235 No. 2; 1890 Ziff. 848; 1892 Ziff. 1183; 1893 Ziff. 1226/27 und S. 188.

Wie diese Grundsätze im Einzelnen das Beweisverfahren durchziehen, und wie ihr Leitgedanke selbst den an sich schon weiten Rahmen der Verord. vom 1. Dez. 1890 hat überschreiten lassen, wo ein Haften an deren Wortlaut die Aufklärung der Sache gestört hätte, das wird in nachstehenden Bemerkungen zu zeigen versucht.

In der Berufungsschrift sollen nach dem gleich lautenden § 4 Abs. 2 der beiden Verordnungen die für die Entscheidung massgeblichen Thatsachen unter Angabe der Beweismittel für dieselben angeführt werden. Aus Unkenntniss oder Ungewandtheit versäumen dies die Rentenbewerber sehr oft. Pflicht des Schiedsgerichts ist es trotzdem, wenn die Berufung rechtzeitig eingelegt ist, nicht nur durch Ausübung des richterlichen Fragerechts der erscheinenden Partei die jederzeit noch statthafte nachträgliche Beweisantretung zu ermöglichen (Handbuch der Unfallversicherung S. 715 No. 6), sondern auch die aus den Vorakten sich ergebenden thatsächlichen Unterlagen sorgsam zu prüfen und alle etwa nöthig scheinenden Ergänzungen derselben zu bewirken. Eine strenge Anwendung der in § 4 Abs. 2 cit. enthaltenen und ähnlicher instruktioneller Vorschriften würde zu einem sehr unzweckmässigen Formalismus führen und den ganz überwiegend aus ärmeren Klassen zusammengesetzten Versicherten die Wahrnehmung ihres Rechts ohne die Hülfe eines Rechts-

verständigen oft unmöglich machen (Amtliche Nachrichten, Inv.- u. A.-V. 1893 No. 275; MEYERHOFF in der „Inv.- u. A.-V.“ III S. 2).

Die im Besitze der ersten Instanz befindlichen Akten über die Streitsache müssen vollständig an das Schiedsgericht abgegeben werden. Das ist nichts Neues und gilt in jedem Civilprozesse (§ 506 Abs. 1 C.-Pr.-O.). Es sind aber auch die späteren Ergänzungen des Akteninhalts, die in den Besitz der Anstalt gelangen, dem Schiedsgerichte zu unterbreiten. Das Reichsversicherungsamt hat ein Urtheil deshalb aufgehoben, weil der Anstaltsvorstand es unterlassen hatte, dem Schiedsgerichte ein nachträglich bei ihm eingegangenes Schriftstück mitzutheilen, in dem zwei Zeugen erklärten, von ihrem bei der erstinstanzlichen Vernehmung ausgeübten Zeugnissverweigerungsrechte fernerhin keinen Gebrauch machen zu wollen (Amtliche Nachrichten, Inv.- u. A.-V. 1893, No. 232).

Dem Schiedsgerichtsvorsitzenden ist die Befugniss zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung gegeben; er kann und er muss darauf hinwirken, dass bereits im ersten Termine sich dem Gerichte das Beweismaterial in möglichster Vollständigkeit darbiete. In den meisten Fällen ist es auszuführen und wird thatsächlich bei einer grossen Zahl von Schiedsgerichten erreicht, dass die Entscheidung am Schlusse der ersten Verhandlung ergeht. Bis dat, qui cito dat (vgl. SCHNEIDER in der „Inv.- u. A.-V.“ I S. 170). Um auf dies Ziel hinzuarbeiten, hat der Vorsitzende folgende Möglichkeiten in der Hand:

a) Er kann durch Ersuchen von Gerichten und Verwaltungsbehörden jede sachdienlich scheinende Vervollständigung des Akteninhalts bewirken. Dahin gehört Einforderung von Lohnlisten, Armen-, Besteuerungs-, Grundakten, Zeichnungen über die Stätte eines Unfalls, Leumundszeugnissen, urkundlichen Angaben über Arbeits- und Krankheitszeiten, nochmalige Befragung der Vertrauensmänner und der Krankenkasse über besondere

Zweifelsfragen, schriftliche Gutachten von Aerzten, nachdem dem Rentenbewerber anheimgegeben ist, sich diesen zur Untersuchung u stellen u. dgl. m. Allerdings spricht § 16 Abs. 2 der Verord. om 1. Dez. 1890 nicht ausdrücklich von Einforderung derartiger Jrkunden aus eigener Entschliessung des Vorsitzenden, aber aus em Sinne ist diese Folgerung allgemein gezogen, nachdem in nfallsachen die Uebung schon längst sich ebenso gestaltet hatte Amtliche Nachrichten, U.-V., 1888 S. 235; daselbst Inv.- u. A.-V., 393 No. 257; Handbuch der U.-V., Anm. 1, S. 730). Auch die dliche oder uneidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverändigen kann er „in dringenden Fällen“ (§ 16 der Verord. vom . Nov. 1885) bezw. „in geeigneten Fällen“ (§ 16 Abs. 3 der erord. vom 1. Dez. 1890) vor der Verhandlung entweder selbst ornehmen oder durch eine ersuchte Behörde erfolgen lassen.

b) Er ist befugt, Zeugen und Sachverständige zum chiedsgerichtstermine zu laden, ohne Rücksicht darauf, b dieselben von den Parteien benannt sind oder nicht, wennleich er den berechtigten Wünschen der Betheiligten dabei Rechung tragen wird (Handbuch der U.-V., S. 731 Anm. 3; § 16 Abs. 2 der Verord. vom 1. Dez. 1890). Bei Auskunftspersonen m Sitze des Schiedsgerichts oder in nächster Nachbarschaft wird ie Unmittelbarkeit des Eindrucks der Vernehmung hierfür den Ausschlag geben. Bei grösserer Entfernung sprechen die Kosten agegen, falls nicht besondere Schwierigkeiten obwalten, deren Beseitigung nur durch direktes Verhör zu hoffen ist (Amtliche Nachrichten, U.-V., 1887 S. 6). Sehr empfehlenswerth ist es, en Auskunftspersonen genau die Punkte anzugeben, auf die es kommen wird (z. B. ein Verzeichniss der behaupteten Arbeitsiträume), und zur Verhütung ergebnissloser Protokolle anheimstellen, dass sie im Interesse der Sache vor dem Beweistermine öthigen Falls auf geeignete Weise Erkundigungen einziehen.

c) Der Schiedsgerichtsvorsitzende kann, ebenso wie das Gecht selbst, das persönliche Erscheinen eines Renten-

bewerbers in der mündlichen Verhandlung anordnen unter Bezeichnung der nach Lage des Falles an das Ausbleiben zu knüpfenden Nachtheile (vgl. C.-Pr.-O. § 132). Für Unfallsachen ist die Befugniss hierzu dem Schiedsgerichte, aber nur diesem, durch § 10 Abs. 3 der Verord. vom 2. Nov. 1885 gegeben. Die Praxis gesteht indess gleiche Rechte auch dem Vorsitzenden zu (Rundschreiben des R.-V.-Amts vom 2. Juli 1887, Ziff. 2 und vom 3. Juli 1888, Amtliche Nachrichten, U.-V., 1888 S. 235 und 252; 1890 S. 486 Rekursentscheidung No. 845). Die Verord. vom 1. Dez. 1890 erkennt solches für Sachen der Invaliditäts- und Altersversicherung ausdrücklich an (§ 16 Abs. 2). Mit Unrecht hat trotzdem Schneider („Die Schiedsgerichtsordnung zum Inv.- u. A.-V.-G.“ S. 44 Anm. 3 zu § 16) bezweifelt, dass auf eine Androhung des Vorsitzenden allein hin Nachtheile eintreten könnten, da die letzteren wesentlich von der Auffassung des gesammten Gerichts, nicht blos des Vorsitzenden, abhängig seien. Diese Meinung übersieht, dass das Schiedsgericht bei dem Ausbleiben eines entsprechend Geladenen nicht gezwungen ist, die Schlüsse zu ziehen, welche in der Ladung mit dem Fehlen in Verbindung gebracht waren, sondern nach wie vor freie Hand behält (Amtliche Nachrichten, U.-V., 1890 S. 486; Handbuch für U.-V. S. 725 No. 7). — Bei der Erwägung, welche Nachtheile angedroht werden können, ist zu berücksichtigen, dass rechtliche Zweifelsfragen nicht von dem Erscheinen oder Ausbleiben einer Partei berührt werden dürfen (z. B. nicht das Vorliegen eines Betriebsunfalles, die Eigenschaft als Versicherter oder als selbständiger Gewerbetreibender, vgl. Amtliche Nachrichten, Inv.- u. A.-V., 1892 No. 142). Nur thatsächliche Streitpunkte (z. B. Ort eines Unfalles, Grad der Erwerbsminderung, Dauer der Beschäftigung) können davon abhängig gemacht werden. Neben den Fällen, in denen man durch Konfrontirung Widersprüche und Unklarheiten zu beseitigen hofft, wird den Hauptanlass zu derartigen Ladungen die Augenscheinseinnahme durch das Gericht

und wohl auch durch einen zum Termine zugezogenen Arzt bilden (Arbeiterversorgung, 1893 S. 364ff.). Da die Reise des Rentenbewerbers zu einem solchen Augenscheinstermine keine reine Parteihandlung, sondern ein Theil des gerichtlichen Verfahrens ist, so kann selbst bei Obsiegen des Gegners Ersatz der Kosten gefordert, und es darf vom Schiedsgerichtsvorsitzenden ein Reisevorschuss nach billigem Ermessen gewährt werden (Amtliche Nachrichten, U.-V., 1888 S. 252; daselbst Inv.- u. A.-V., 1893 S. 62 No. 2 und 4).

d) Um ein zuverlässiges Gutachten über den Zustand des Antragstellers zu erhalten, kann es erwünscht sein, ihn eine Zeit lang ärztlich beobachten zu lassen. Die entstehenden Aufwendungen gelten ebenfalls als Gerichtskosten (Amtliche Nachrichten, U.-V., 1893 No. 1211). Die Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt darf indess nur mit Zustimmung des Betreffenden oder seines gesetzlichen Vertreters geschehen (Arbeiterversorgung, 1891 S. 440). Dasselbe gilt von der an sich sehr zweckmässigen Bestimmung, dass ein Patient sich vor der mündlichen Verhandlung ein- oder mehrmalig zur Untersuchung bei einem Arzte einfinde. Wenngleich die Befugnisse des Gerichts bezw. seines Vorsitzenden insoweit begrenzt sind, so wird die Beobachtung des Rentenbewerbers durch Vertrauensmänner und andere geeignete Personen, hauptsächlich aber die Gefahr, dass das Schiedsgericht aus der Ablehnung der eingehenden ärztlichen Kontrole in Verbindung mit anderen Umständen eine dem Bewerber ungünstige Schlussfolgerung ziehen kann, die Handlungen des letzteren beeinflussen und ihn regelmässig zu einem freiwilligen Eingehen auf die Beweisanordnungen in der Berufungsinstanz bestimmen.

Hat der Schiedsgerichtsvorsitzende dem Verhandlungstermine eine Beweisaufnahme nach irgend einer der erwähnten Richtungen hin vorangehen lassen, so muss er den Parteien Gelegenheit gewähren, von dem Ergebnisse der angestellten Ermittelungen Kenntniss zu nehmen. Wird dies unterlassen, so kann die im Termine

erscheinende Partei Vertagung fordern, widrigenfalls sie ihr Rügerecht verliert (Amtliche Nachrichten, Inv.- u. A.-V., 1891 No. 32; vgl. § 267 C.-Pr.-O.). Werden trotz ihres Einspruchs die ihr vorher nicht mitgetheilten Beweise dem Urtheile zu Grunde gelegt, so besteht ein wesentlicher Mangel, welcher Aufhebung der schiedsgerichtlichen Entscheidung nach sich ziehen kann (daselbst, 1892 No. 180; 1893 No. 257). Für den Rentenbewerber wird Zustellung einer Abschrift der Ermittelungen die Regel bilden; enthalten die fraglichen Akten Unwesentliches, oder scheint es z. B. wegen des Krankheitszustandes einer Partei bedenklich, ihr schonungslos den Wortlaut des ärztlichen Gutachtens zu eröffnen, so steht auszugsweiser Wiedergabe nichts entgegen. Noch einfacher und billiger ist es, die in nächster Nähe des Schiedsgerichtssitzes Wohnenden auf Einsicht der Akten an der Gerichtsstelle hinzuweisen. Die Zustellung von Abschriften wird dann entbehrlich, falls nicht ein besonderer, regelmässig zu erfüllender Wunsch hiernach laut werden sollte (Rundschreiben des R.-V.-A. vom 15. Juni 1887, Amtliche Nachrichten, U.-V., S. 165). — Für den Genossenschafts- bezw. Anstaltsvorstand erfolgt die Mittheilung über Erhebung der Beweise am zweckmässigsten, indem die gesammten Akten ihm zur Einsicht übersandt werden. Das Reichsversicherungsamt hat diesem Verfahren, bei dem der betheiligte Vorstand natürlich für unversehrte und schleunige Rückgabe der Akten haftet, wegen der grösseren Schnelligkeit, Sicherheit und Billigkeit den Vorzug vor abschriftlichen Mittheilungen gegeben (Handbuch der U.-V., S. 720 ff.). Man wird dem um so mehr beistimmen, als die späteren Ermittelungen meist nur durch Vergleichen mit den Vorakten richtig gewürdigt werden können. Im Laufe der Zeit pflegt im Verkehre des Gerichtes und der Vorinstanz eine ähnliche Vereinbarung über die Verfügbarkeit der Akten zu erfolgen, wie sie etwa zwischen Staatsanwaltschaften und Strafkammern üblich ist (vgl. auch „Inv.- u. A.-V.“, Bd. III, S. 89 No. 9). Der eigenen Thätigkeit im Sammeln von Beweismaterial soll sich die erste Instanz während

schwebender Berufungen wenigstens durch Ersuchen anderer Behörden enthalten, in der Erwägung, dass sonst leicht die schiedsgerichtlichen Massregeln zur Aufklärung des Sachverhaltes durchkreuzt werden könnten (Handbuch der U.-V., S. 732, Anm. 7; Amtliche Nachrichten, Inv.- u. A.-V., 1892 No. 180; Arbeiterversorgung, 1893 S. 224; „Inv.- u. A.-V.", II S. 191).

In der mündlichen Verhandlung ist zunächst der aus den Akten sich ergebende Sachverhalt vom Vorsitzenden oder einem aus der Zahl der Beisitzer ernannten Berichterstatter vorzutragen; dann sind die erschienenen Betheiligten zu hören und die dem Gerichte etwa erforderlich scheinenden Beweise zu erheben. Dabei herrscht der Grundsatz, dass das Gericht sich nicht „auf eine vornehme Zurückhaltung gegenüber der Stoffsammlung der Parteien beschränken soll" (SCHNEIDER in der „Inv.- u. A.-V.", I S. 153ff.). Was vom Vorsitzenden und seiner Beweisvorbereitung gesagt war, gilt in verstärktem Masse vom Gerichtshofe. Von einer Pflicht der Parteien, Klag- oder Einredebehauptungen zu beweisen, kann nicht die Rede sein. Zahlreich sind, zumal im Anfange, die Fälle gewesen, in denen das Reichsversicherungsamt Berufungsurtheile aufgehoben und die Sache zurückverwiesen hat, weil das Gericht seiner Pflicht, den Thatbestand von Amtswegen klarzustellen, sich nicht genügend bewusst gewesen ist (Amtliche Nachrichten, Inv.- u. A.-V., 1892 S. 110ff. No. 9; daselbst, 1894 No. 327).

So bestimmt dieser Grundgedanke hervortritt, so weite Schranken sind andererseits dem freien Ermessen bei der Beweisaufnahme und -Würdigung gesteckt. Ob die Auskunftspersonen vor oder nach der Vernehmung, ja ob sie überhaupt beeidigt werden sollen, bestimmt das Gericht (Amtliche Nachrichten, U.-V., 1893 S. 173; § 74 Abs. 2 des Inv.- u. A.-V.-G.; Amtliche Nachrichten, Inv.- u. A.-V., 1893 No. 232). Das Urtheil braucht sich nicht lediglich auf zwingende Gründe zu stützen, es kann auch die grössere oder geringere Wahrscheinlichkeit berücksichtigen (Handbuch der U.-V., S. 736, Anm. 6; Arb.-V., 1889 S. 563ff.).

Selbst wegen des Zustellungstages giebt es keine strikten Beweisregeln; jede Art der Behändigung genügt, aus der Thatsache und Zeit des Empfanges ausreichend sicher hervorgeht, obwohl § 110 des U.-V.-G. und § 139 Abs. 1 des Inv.- u. A.-V.-G. für Zustellungen, die den Lauf von Fristen bedingen, die Form des eingeschriebenen Briefes bestimmen. Thatsächlich erfolgen am Schiedsgerichtssitze die meisten Zustellungen durch Gerichtsboten (Handbuch der U.-V., S. 392ff.; Amtliche Nachrichten, Inv.- u. A.-V., 1892 No. 107; 1894 No. 320).

Wenngleich in dieser Beziehung der Spielraum denkbar weit ist, so fehlt es doch nicht an gewissen Begrenzungen, die zum Theil mit dem Civilprozessrecht sich decken, zum Theil eigenartige Gestaltung zeigen. Nicht erlaubt ist es bei aller richterlichen Freiheit, Thatsachen deshalb als festgestellt zu betrachten, weil sie einem Gerichtsmitgliede bekannt und von ihm in der Verhandlung mitgetheilt sind. Nur offenkundige Ereignisse dürfen dem Urtheile zu Grunde gelegt werden (Amtliche Nachrichten, Inv.- u. A.-V., 1894 No. 318; vgl. § 264 der C.-Pr.-O.). Fremd ist dem Rentenverfahren die Möglichkeit, einer Partei durch Beweisbeschluss oder bedingtes Endurtheil den Eid aufzuerlegen. Das volle Schwergewicht der Beweiswürdigung ruht in der Hand des Gerichtes; die Ergänzung durch Leistung oder Verweigerung von zu- und zurückgeschobenen oder richterlichen Eiden ist deshalb ausgeschlossen (Amtliche Nachrichten, U.-V., 1888 S. 235; 1890 Ziff. 848). Es ist begreiflich, wenn einzelne Vorsitzende, zumal die im Hauptamte als Civilrichter thätigen, sich hiermit nicht leicht abfinden können (so SCHNEIDER, Schiedsgerichtsordnung S. 44, Anm. 2 zu § 16) und in ihren Jahresberichten beim Reichsversicherungsamte die Zulassung solcher Eide befürwortet haben. Das letztere hat indess noch neuerdings daran festgehalten, dass jenes subsidiäre Beweismittel weder bei Unfall- noch bei Invaliden- und Alters-Rentensachen zu dem Grundsatze der amtlichen Sachfeststellung passe (Rundschreiben vom 8. Aug. 1892 No. 8, Amt-

liche Nachrichten, Inv.- u. A.-V., S. 110). — Ausnahmsweise ist das Schiedsgericht formell gebunden hinsichtlich der Unfallversicherungspflicht von Betrieben durch deren Eintragung im Genossenschaftskataster und Zustellung des Mitgliedscheins (Handbuch der U.-V., S. 234 Anm. 8), hinsichtlich der Versicherung gegen Invalidität und Alter vom 1. Jan. 1891 ab zwar nicht durch Ausstellung der Quittungskarte, wohl aber durch eine vor Erhebung des Rentenanspruches ergangene Entscheidung der Verwaltungsbehörde nach § 122 des Inv.- u. A.-V.-G. (Amtliche Nachrichten, Inv.- u. A.-V., 1891 No. 33; 1893 No. 206; 1895 No. 403).

Eine Besonderheit weist das Verfahren vor den Schiedsgerichten der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten auf. Am Ausfalle der Prozesse ist hier nicht allein die beklagte Anstalt betheiligt, sondern auch das Reich, das zu jeder Rente 50 M. jährlich zuschiesst, und häufig mehrere andere Anstalten, die bei der demnächstigen Rentenvertheilung durch das Rechnungsbureau des Reichsversicherungsamts zur Deckung mit herangezogen werden würden, weil der Bewerber früher in ihrem Bezirke beschäftigt war (§§ 89, 90, 160 Inv. u. A.-V.-G.). Zur Wahrung dieser Interessen sind Staatskommissare bestellt, die allen Verhandlungen der Anstalt berathend beiwohnen, gegen alle ihnen mitzutheilenden Rentenfestsetzungen (auch zu Gunsten der Bewerber hinsichtlich der Höhe und des Anfangstags) Rechtsmittel einlegen, Vergleiche durch ihren Widerspruch verhindern, Einsicht in die Akten verlangen und an den Gerichtssitzungen theilnehmen dürfen. Jeder Termin muss ihnen zeitig mitgetheilt werden, auch wenn sie in der ersten Verhandlung fehlten (Amtliche Nachrichten, Inv.- u. A.-V., 1892 No. 87). Das Gericht muss sie auf Wunsch jederzeit hören; sie können Fragen an die Betheiligten richten, Anträge stellen, und ihre Befugnisse sind etwa mit denen des Staatsanwalts in Ehe- und Entmündigungssachen (§§ 593 ff. der C.-Pr.-O.) oder auch bei Privatklagen (§ 417 der Str.-Pr.-O.) vergleichbar. Sie

geniessen das Vorrecht, dass allen von ihnen behufs Aufklärung der Sache im Termine vor dem Schiedsgerichte gestellten Anträgen Folge zu geben ist, ausser wenn daraus überwiegende Nachtheile zu besorgen wären (§ 13 Abs. 3 der Verord. v. 1. Dez. 1890). Unterlassung ist Revisionsgrund (Amtliche Nachrichten, Inv.- u. A.-V., 1892 No. 178). Als ein solcher Nachtheil ist z. B. die Abnahme von Zeugeneiden naher Angehöriger der Partei anzusehen, sofern das Gericht über die zu beschwörende Thatsache ohnehin mit genügender Sicherheit urtheilen kann (das. No. 184). Auch ungewöhnlich kostspielige Veranstaltungen, z. B. weite Reisen einer grösseren Personenzahl, sofern nicht davon entscheidendes Material zur Beseitigung von Bedenken zu erwarten ist, werden ähnlich zu beurtheilen sein. Der Ablehnungsbeschluss mit Gründen gehört in's Protokoll (§ 15 Abs. 3 No. 5 der Verord. vom 1. Dez. 1890), mindestens aber muss die Urtheilsbegründung die für jenen massgebenden Erwägungen enthalten (Amtliche Nachrichten, Inv.- u. A.-V., 1892 No. 102). Als unzutreffend ist es bezeichnet, wenn ein Schiedsgericht auf einen Beweisantrag des Staatskommissars deshalb nicht einging, weil der Kläger in Anbetracht seines hohen Alters bei noch längerer Dauer des Verfahrens sterben könnte, ohne die Rente genossen zu haben (daselbst, 1893, No. 208). Durch schleunige Anberaumung eines neuen Beweis- und Spruchtermins hätte den für Kläger befürchteten Nachtheilen in jenem Falle wirksam begegnet werden können. Ebenso hat es das Reichsversicherungsamt als Verkennung des Begriffs der „überwiegenden Nachtheile“ bezeichnet, dass die Anordnung einer vom Staatskommissar beantragten Zeugenvernehmung über die Richtigkeit einer Arbeitsbescheinigung „eine das Recht verletzende, die öffentliche Meinung herausfordernde Massnahme“ genannt und abgelehnt ist (das. No. 286).

Dass der Staatskommissar auch zu Beweisterminen, die ein Amtsgericht auf Ersuchen des Schiedsgerichts abhält, geladen

werden muss, folgt aus § 16 Abs. 4 der Verord. vom 1. Dez. 1890 („die Betheiligten sind zu benachrichtigen"; vgl. Amtliche Nachrichten, Inv.- u. A.-V., 1892 No. 87) sowie aus § 63 des Inv.- u. A.-V.-G. Da die Amtsgerichte dies leicht übersehen könnten und auch Namen, Titel und Wohnung des zuständigen Staatskommissars nicht immer wissen werden, so empfiehlt es sich, bei derartigen Ersuchen hinzuzufügen, es werde anheimgegeben, die Terminsladung ausser den anderen Betheiligten dem Staatskommissar ... (Titel und Name) in ... (Wohnsitz) zuzustellen.

Betreffs der Bekanntgabe der vor der Verhandlung erhobenen Beweise an ihn gilt das auf den Anstaltsvorstand Bezügliche. Wenn der Letztere im Termin den Rentenanspruch anerkennt, so ist nicht sofort dementsprechend eine Verurtheilung statthaft, sondern es ist wie bei Vergleichen dem Staatskommissar Mittheilung zu machen, falls er nicht zugegen und einverstanden war. Seine Zustimmung gilt als ertheilt, falls binnen einer Woche nach Zustellung der Anzeige kein Einspruch eingeht (Amtliche Nachrichten, Inv.- u. A.-V., 1893 No. 268). Gesteht der Vorstand einzelne Thatsachen zu, z. B. das Vorhandensein der Invalidität, so kann dasselbe Verfahren Platz greifen, da nicht abzusehen ist, weshalb nicht eine Verständigung aller Theile über bestimmte Bedingungen des Anspruchs (das minus) so gut zulässig sein sollte als über letzteren selbst (das plus). Nur wird solchenfalls das Schiedsgericht nicht wie bei Anerkenntnissen in Abwesenheit des Staatskommissars gezwungen sein, die Entscheidung auszusetzen, wodurch leicht eine unerwünschte Verzögerung eintreten könnte, sondern es wird, wenn es durch die Verhandlung selbst von der Richtigkeit des Zugestandenen überzeugt ist, in der Sache ein Urtheil abzugeben haben, das sich natürlich nicht auf das Zugeständniss der Anstalt, sondern auf die für die fragliche Thatsache an sich sprechenden Erwägungen stützen muss.

Die Entscheidung ergeht sowohl in Unfall- wie in Invaliden- und Altersrenten-Sachen innerhalb der erhobenen Ansprüche durch

Endurtheil; Zwischenurtheile über einzelne Angriffs- oder Vertheidigungspunkte, z. B. über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, bedingte End-, Beweis- oder Theilurtheile sind unstatthaft (Handbuch der U.-V., S. 732 Anm. 8, S. 734 Anm. 2; Amtliche Nachrichten, Inv.- u. A.-V., 1893 No. 206; 1894 No. 321 u. 350; das. U.-V., 1895 No. 1371). Sie verstossen gegen den Grundsatz, dass das Schiedsgericht den Rentenanspruch erschöpfend prüfen muss: es hat ihn anzuerkennen oder abzuweisen.

Nur in einer Hinsicht ist eine Art Theilurtheil möglich: der Anspruch kann dem Grunde nach zuerkannt werden, während die Festsetzung der Höhe und des Anfangstages der ersten Instanz überlassen bleibt. — Für Unfallsachen ist dies im Gesetze nicht ausgedrückt; in der Praxis sind indess derartige Urtheile gefällt, und das Reichsversicherungsamt hat die ganz allgemein zur Entschädigung verurtheilte Berufsgenossenschaft im Aufsichtswege für verpflichtet erklärt, die Rente festzustellen und anzuweisen (Handbuch der U.-V., S. 302 No. 2). — Das Inv.- u. A.-V.-G. hat den Fall in § 79 wegen der Schwierigkeiten vorgesehen, mit denen für die höhere Instanz die Beschaffung der nöthigen Unterlagen verbunden sein kann (Motive S. 116). Um aber unliebsamen Aufenthalt zu verhüten, hat das Reichsversicherungsamt in verschiedenen Rundschreiben die Schiedsgerichtsvorsitzenden darauf hingewiesen, dass es höchst erwünscht sei, gleichzeitig über Grund, Betrag und Beginn der Renten zu entscheiden (Handbuch der U.-V. S. 735 Anm. 2, S. 778; Arb.-V. 1892 S. 431; Amtliche Nachrichten, Inv.- u. A.-V., 1892 S. 109 No. 10). Sofern daher diese Punkte durch die vorbereitende Thätigkeit der Verwaltungsbehörde und durch den Anstaltsvorstand nicht schon klargestellt sind, werden die Schiedsgerichtsvorsitzenden darauf sehen, dass durch nachträgliche Ermittelungen die Frage des Rentenbetrags und -beginns möglichst mit der des Bezugsrechts selber spruchreif wird.

Gelangt die Rentensache vom Schiedsgerichte an die letzte Instanz (Reichs- oder Landesversicherungsamt), so haben die Grundzüge des folgenden Verfahrens in Unfall-Prozessen viel Aehnlichkeit mit dem vorangegangenen. Das gilt auch von der Beweisaufnahme, wenngleich im Gesetzes- oder Verordnungswege keine Vorschriften erlassen sind. Das Reichsversicherungsamt hält es für sein Recht und seine Pflicht, nach freier richterlicher Ueberzeugung Beweis zu erheben und zu entscheiden (Handbuch der U.-V. S. 754 Anm. 5). Es geht dabei indessen von der schon aus Kostenrücksichten zu theilenden Ansicht aus, dass grundsätzlich die Feststellung zweifelhafter, nicht erst in der Rekursinstanz bestrittener Punkte in das genossenschaftliche oder schiedsgerichtliche Verfahren gehöre, und hat den Vorinstanzen in den Rundschreiben vom 20. und 28. April 1893 (Arb.-V. S. 364 ff.) dies dringend an's Herz gelegt. Dabei ist hervorgehoben, dass das Rekursgericht erfahrungsmässig im Hinblick auf die Sachkunde der Schiedsrichter nur ausnahmsweise geneigt sei, von Feststellungen abzuweichen, die auf Grund einer persönlichen Besichtigung des Verletzten im Verhandlungstermine getroffen sind. Soll hiernach der Schwerpunkt der Beweisaufnahme bei der 1. und 2. Instanz liegen, so lässt sich doch nicht verkennen, dass die Möglichkeit durchgreifender Nachprüfung seitens der obersten Spruchbehörde die beste Gewähr für gründliche Sachaufklärung bietet. Es ist deshalb zweifelhaft, ob die Unfallnovellen das Richtige vorschlagen, indem sie das Reichsversicherungsamt fortan nur noch als Revisionsinstanz über Gesetzesverletzungen, Verstösse wider den klaren Akteninhalt und über wesentliche Mängel des Verfahrens entscheiden lassen wollen.

Bei Invaliden- und Altersrenten ist allerdings nach § 80 Abs. 2 der Inv.- u. A.-V.-G., ähnlich wie im preussischen Verwaltungsstreitverfahren, das Rechtsmittel in letzter Instanz auf Rügen dieser Art beschränkt. Das Vorbringen neuer Thatsachen über die

alten Streitpunkte ist unstatthaft (Amtliche Nachrichten, Inv.- u. A.-V., 1891 No. 38; 1895 No. 406). Eine Beweisaufnahme fällt deshalb fort, soweit es sich nicht um Ermittelungen über die Revisionsgründe selbst oder um Berücksichtigung sofort klar ersichtlicher Thatsachen handelt, die erst nach Erlass des aus anderen Gründen aufzuhebenden Schiedsgerichtsurtheils hinzugekommen sind (z. B. Erfüllung der Wartezeit durch nachträgliche Verwendung der fehlenden Marken; daselbst 1894 No. 358). Dass der obersten Instanz durch das Inv.- u. A.-V.-G. so enge Grenzen im Vergleich zu den Unfallsachen gezogen sind, mag sich dadurch erklären, dass die Vorbereitung und Begutachtung der Anträge auf Invaliden- oder Altersrente durch die Verwaltungsbehörde und die Entscheidung durch den Anstaltsvorstand, an dessen Spitze staatlich bestellte Beamte stehen, die Gefahr einer unvollständigen und einseitigen Feststellung geringer scheinen lassen, als bei den aus Betriebsunternehmern gebildeten Berufsgenossenschaften.

Im Ganzen betrachtet, ist die Beweisaufnahme im Rentenverfahren so geregelt, dass die Wahrheit in den meisten Fällen an's Licht kommen muss, und dass insofern die „Ueberwindung des materiellen Rechts durch die Form“ (Rosin, Recht der Arb.-V., Bd. I, S. 755) die Ausnahme bildet. Alles menschliche Können ist indess Stückwerk, und so ist es ein Glück, dass bei etwaigen Irrthümern der Beweiswürdigung zwei Wege offen stehen um der gerechten Sache noch nachträglich an's Ziel zu helfen.

Als ausserordentlicher Rechtsbehelf findet die Wiederaufnahme des Verfahrens bei Rentenstreitigkeiten unter den Voraussetzungen der §§ 541 ff. der C.-Pr.-O. statt. Für Unfallsachen ist dieser Grundsatz durch die Praxis eingeführt (Handbuch der U.-V., S. 291 Anm. 3), für Invaliden- und Altersrenten gilt er nach § 82 der Inv.- u. A.-V.-G., welcher durch Verordnung bislang nicht geändert ist. Die betheiligten Anstalten haben in ihrer Konferenz vom 19./20. Nov. 1894 ein Bedürfniss solcher Aende-

rung bis auf Weiteres verneint („Die Inv.- u. A.-V.“, Bd. V, S. 20 No. 11). Der Ausnahmecharakter dieses Rechtsmittels bringt es mit sich, dass als „andere Urkunde“, welche eine Partei auffindet oder zu benutzen in Stand gesetzt wird (§ 543 No. 7[b] der C.-Pr.-O.), ebenso wie im bürgerlichen Prozess nicht jedes nachträglich beschaffte Dokument, auch nicht etwa eine analoge höchstrichterliche Entscheidung, sondern nur solche Scheine gelten, die als Beweismittel für die im vorliegenden Prozesse bestrittenen Thatsachen von Bedeutung sind und zur Zeit des rechtskräftig gewordenen Urtheils schon vorhanden waren (Amtliche Nachrichten, Inv.- u. A.-V., 1892 No. 148; 1893 No. 217, 262).

Eine andere, bei verständiger Handhabung weit wichtigere Ergänzung des formell abgeschlossenen Verfahrens bietet sich in der Möglichkeit, zu Gunsten des Rentenbewerbers, auch ohne dass §§ 541 ff. der C.-Pr.-O. zutreffen, **freiwillig** in eine neue Prüfung seines Anspruchs Seitens der ersten Instanz einzutreten. Rein theoretisch besehen ist das ein Unding, und es lässt sich begreifen, wenn PILOTY (Arb.-V.-G. Bd. I, S. 331) Bedenken äussert. Legt man aber das entscheidende Gewicht auf den praktischen Zweck der Arbeiterfürsorge, so erscheint es als ein für die Versicherung hochbedeutsames, schönes Recht, sich über engherzige Parteirücksichten und Formen in geeigneten Fällen hinwegzusetzen und den bei wiederholter Sachuntersuchung begründet erachteten Anspruch anzuerkennen (Handbuch der U.-V., S. 290; Amtliche Nachrichten, Inv.- u. A.-V., 1891 No. 58; 1893 No. 258; 1895 No. 410).

So wünschenswerth es zur Ausgleichung etwaiger Härten ist, wenn die betheiligten Organe von dieser Befugniss Gebrauch machen, deren Anwendung das Reichsversicherungsamt als wohlverstandenes Entgegenkommen gegen die Versicherten bezeichnet — stets unterliegt dieser Schritt der freien Entschliessung, und es kann dabei gegebenen Falls vielleicht von einer moralischen, nie aber von einer Rechtspflicht die Rede sein.

Die Ausschliessung vom Gewerbebetriebe in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung[1].

Eine Untersuchung aus dem österreichischen Gewerberechte.

Von

Dr. ALOIS HEILINGER, Dozenten für österreichische Gewerbegesetzkunde am k. k. technologischen Gewerbemuseum in Wien.

I.

Stand der österreichischen Gesetzgebung bis zur Wirksamkeit der österreichischen Strafgesetznovelle vom 21. Nov. 1867, R.-G.-Bl. 131.

Vor dem Inslebentreten der Gewerbeordnung vom 27. Dez. 1859, R.-G.-Bl. 227 war der Stand der österreichischen Gesetzgebung in Ansehung der Ausschliessung vom Gewerbsbetriebe zu Folge strafgerichtlicher Verurtheilung der folgende:

In Gemässheit der Hofdekrete vom 3. Mai 1784 und vom 10. Sept. 1811 gehörte die „Sittlichkeit" zu den Bedingungen der Zulassung zum selbstständigen Gewerbebetriebe. Ueber das Vorhandensein derselben hatte im Falle einer vorliegenden straf-

[1] Die vorliegende Abhandlung fand ihre Veranlassung in einem Artikel der von PRAZAK, STUPECKY und TRAKAL redigirten Prager juristischen Zeitschrift „Právnik" 1894, S. 477, wo der Verfasser zur Stellungnahme hinsichtlich obigen Themas aufgefordert wurde.

gerichtlichen Verurtheilung die Behörde nach freiem Ermessen zu entscheiden.

Was die Entziehung einer Gewerbegerechtsame anbelangt, so konnte nach verschiedenen gesetzlichen Normen[2] Seitens der Behörde der Verlust der Gewerbsberechtigung ausgesprochen werden und zwar 1) wegen bestimmter schwerer Polizeiübertretungen; 2) wegen Bestandverlassung von Personalgerechtigkeiten; 3) wegen Verkaufes verbotener Waaren; 4) wegen Annahme falscher Bestellungen; 5) wegen Ausstellung eines unrichtigen Zeugnisses; 6) wegen Gebrauches fremder Meisterzeichen; 7) wegen unordentlicher Führung der Handelsbücher; 8) wegen Entziehung von der Besteuerung; 9) wegen Zollübertretung.

In Gemässheit der dem österreichischen Strafgesetze vom 27. Mai 1852 analogen Normen des früheren österreichischen Strafgesetzes konnte der Gewerbsverlust wegen schwerer Polizeiübertretungen vom Gerichte als Strafe ausgesprochen werden; desgleichen konnte nach den Normen des österreichischen Waffenpatentes sowie des österreichischen Gefällsstrafgesetzes unmittelbar vom Gerichte der Gewerbsverlust verhängt werden. Ferner galt die allgemeine strafgesetzliche Norm, dass demjenigen, welcher wegen eines begangenen Verbrechens, eines Vergehens oder einer Uebertretung verurtheilt wurde, das Recht zum Gewerbsbetriebe behördlich entzogen werden konnte, wenn die weitere Ausübung des Gewerbes bedenklich erschien[3].

Tief eingreifend in die vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen waren die Normen der österreichischen Gewerbeordnung vom 27. Dez. 1859, R.-G.-Bl. 227, indem diese das diskretionäre Ermessen und den Einfluss der Behörden bei Ertheilung und Entziehung von Gewerbeberechtigungen bedeutend einschränkten[4].

---

[2] Bei BARTHENHEIM, Allgemeine österreichische Gewerbs- und Handelsgesetzkunde I, S. 326.

[3] §§ 30, 268 des Str.-G.

[4] Vgl. auch MAYRHOFER, v. GRÜNBÜHEL, Juristische Blätter 1886, No. 19.

Zu Folge § 7 derselben waren Personen, welche wegen eines Verbrechens überhaupt, wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit, wegen Schleichhandels, wegen schwerer Gefällsübertretung oder wegen schuldbaren Konkurses verurtheilt wurden, vom Antritte eines Gewerbes dann auszuschliessen, wenn nach der Eigenthümlichkeit des Letzteren und nach der Persönlichkeit des Unternehmers Missbrauch zu besorgen war, in welch' letzterem Falle dem Antritte des Gewerbes auch während der Dauer der Untersuchung nicht stattzugeben war.

Weiters waren in Gemässheit der Gew.-O. vom Jahre 1859 diejenigen Personen, welche durch richterliches oder administratives Erkenntniss von dem Betriebe eines Gewerbes entfernt wurden (§ 136 der Gew.-O.) von dem Antritte eines jeden Gewerbes ausgeschlossen, durch dessen Ausübung der Zweck des Erkenntnisses vereitelt würde. In Fällen administrativer Erkenntnisse konnte jedoch von der Landesbehörde die Rehabilitirung solcher Personen mit Rücksicht auf ihre nachmalige tadellose Haltung ausgesprochen werden.

Zur Erlangung eines konzessionirten Gewerbes wurden gemäss § 48 der Gew.-O. ex 1859 nebst den allgemeinen Bedingungen zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes Verlässlichkeit und Unbescholtenheit gefordert.

In Ansehung der Entziehung der Gewerbsberechtigung wurde durch § 138 der Gew.-O. ex 1859 normirt, dass diese Platz zu greifen hat, in Vollziehung der Straferkenntnisse, mit welchen dieselbe wegen einer durch die allgemeinen Straf- und Steuergesetze verpönten Handlung von der betreffenden Behörde ausgesprochen wurde, weiters dass sie aber auch selbstständig von der Gewerbebehörde für eine bestimmte Zeit oder auf immer zu verfügen ist, wenn der Gewerbetreibende einer der im vorbezogenen § 7 der Gew.-O. erwähnten Handlungen verurtheilt worden ist, und unter den gegebenen Umständen Missbrauch zu besorgen wäre.

Hinsichtlich der im § 138 der Gew.-O. normirten Entziehung der Gewerbeberechtigung in Vollziehung der Straferkenntnisse trat durch das Pressgesetz vom 17. Dez. 1862, R.-G.-Bl. 6 insoferne eine Aenderung ein, als § 3 desselben an der im § 30 des Strafgesetzes enthaltenen Bestimmung, dass nur bei Vergehen und Uebertretungen, nicht aber bei Verbrechen der Richter den Gewerbsverlust verhängen könne, eine Ausnahme statuirte, indem zu Folge des angeführten § 3 des Pressgesetzes die Entziehung der Gewerbeberechtigung gegen Buchdrucker, Buchhändler und andere Inhaber eines der im § 16 Ziff. 1 der Gew.-O. aufgezählten Gewerbe mittelst gerichtlichen Strafurtheils dann auszusprechen ist, wenn der Gewerbeinhaber wegen des Inhaltes einer von ihm gewerbsmässig erzeugten, verlegten oder verbreiteten Druckschrift eines Verbrechens verurtheilt wurde.

Aus § 3 des bezogenen Pressgesetzes folgt, dass die Entziehung der Gewerbsberechtigung nun nicht mehr von der Gewerbebehörde verfügt werden kann, wenn ein Gewerbeinhaber wegen des Inhaltes einer Druckschrift und zwar wegen einer der im § 7 der Gew.-O. erwähnten Handlungen verurtheilt worden ist und nach der Beschaffenheit des Gewerbes und der Natur der begangenen strafbaren Handlung unter den gegebenen Umständen von dem Fortbetriebe des Gewerbes Missbrauch zu besorgen ist.

Es wurde weiters im § 3 des Pressgesetzes bestimmt, dass in den Fällen, wo ein Buchhändler, Buchdrucker und andere Inhaber eines der im § 16 Ziff. 1 der Gew.-O. ex 1859 aufgezählten Gewerbe nicht wegen des Inhaltes einer Druckschrift, sondern wegen einer anderen der im § 7 der Gew.-O. angeführten Handlungen verurtheilt worden sind, und nach der Beschaffenheit des Gewerbes und nach der Natur der begangenen strafbaren Handlung unter den gegebenen Umständen von dem Fortbetriebe des Gewerbes Missbrauch zu besorgen ist, die Entziehung des Gewerbebefugnisses von der Gewerbebehörde, und zwar (gegensätzlich zu § 138 der Gew.-O.) lediglich bloss innerhalb dreier Monate vom Eintritte

der Rechtskraft des der Entziehung bedingenden Erkenntnisses an gerechnet, verhängt werden kann.

II.

Der Einfluss der Strafgesetznovelle vom 21. Nov. 1867 auf die Gewerbegesetzgebung, betreffend die Ausschliessung vom Gewerbebetriebe.

Eine wichtige Reform auf dem Gebiete der Normen, betreffend die Gewerbeausschliessung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung, brachte die Strafgesetznovelle vom 21. Nov. 1867, R.-G.-Bl. 131, indem sie die Erlöschung der nachtheiligen Folgen strafgerichtlicher Verurtheilungen einführte.

Zufolge § 6 dieser Novelle haben die nachtheiligen Folgen, welche noch ausser der Haupt- und Nebenstrafen schon aus dem Strafgesetze oder Kraft gesetzlicher Vorschriften mit strafrechtlichen Erkenntnissen verbunden und insoferne dieselben nicht insbesondere vom Richter zu verhängen sind, bei bestimmten in dem genannten Paragraphen speziell angeführten Verbrechen, sowie bei Vergehen und Uebertretungen ausser den Fällen der §§ 460, 461, 463 und 464 des Str.-G. nicht mehr einzutreten. Bei Verurtheilungen zur Strafe wegen anderer als der bezogenen privilegirten Verbrechen hören die gedachten nachtheiligen Folgen mit dem Ablaufe von 10 Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe verurtheilt wurde, und ausserdem mit dem Ablauf von fünf Jahren, bei Verurtheilungen wegen der oben angeführten Uebertretungen (§§ 460, 461, 463 und 464 des Str.-G.), jedoch mit dem Ablauf von drei Jahren nach dem Ende der Strafe auf.

Wohl vertrat eine Zeit lang das Ministerium des Innern die Anschauung, dass durch die Strafgesetznovelle von 1867 keine Aenderung in den Bestimmungen der Gewerbeordnung von 1859 eingetreten sei. Der Erlass dieses Ministeriums vom

18. Okt. 1868, Z. 15241[5] eröffnete, dass die Gewerbsausschliessung nicht als eine mit dem strafgerichtlichen Erkenntnisse verbundene Folge anzusehen sei, da selbe mit der Verurtheilung nicht nothwendiger Weise eintreten müsse, vielmehr die Behörden vorher zu untersuchen haben, ob nach Massgabe des Gewerbes und der Person des Unternehmers ein Missbrauch zu besorgen sei, und lediglich im bejahenden Fall mit der Ausschliessung vorgegangen werden könne.

Diese Ansicht, nach welcher die Einwirkung der Strafgesetznovelle auf die Gewerbeordnung vollständig in Abrede gestellt wurde, theilte der Verwaltungsgerichtshof nicht. (Vgl. Entsch. vom 26. Febr. 1880, Z. 397, Budwinsky No. 711.) —

Um hier volle Klarheit zu haben, ist es, wie überall bei wissenschaftlichen Erörterungen nöthig, in das Begriffliche der Sache einzudringen.

Es entsteht die Frage: Was sind Straffolgen im Sinne der citirten Strafgesetznovelle?

Behufs Formulirung des Begriffes der Straffolgen ist es erforderlich, vorerst den Begriff der Strafe zu determiniren. Strafe ist jener Nachtheil, welcher einer Person rechtlich aus der von ihr begangenen Uebertretung einer Vorschrift des öffentlichen Rechtes durch die amtliche Konstatirung der Uebertretung erwächst.

Innerhalb des eben von mir festgestellten allgemeinen Begriffes der Strafe ist m. E. zu scheiden: a) der primäre Strafinhalt, d. i. der nachtheilige Inhalt der speziellen behördlichen Emanation, des Erkenntnisses. — Ich möchte hier von Strafe im engeren und eigentlichen Sinne sprechen; — b) die nachtheiligen Straffolgen.

---

[5] Vgl. hiezu noch den Erlass des Ministeriums der Justiz vom 10. Nov. 1871, Z. 12769, Mayrhofer, Handbuch der österreichischen politischen Verwaltung III, S. 578.

Ich gebe sonach nachstehende Begriffsbestimmung: Straffolge ist jeder Nachtheil, welcher einer bestimmten Person aus der von ihr begangenen Uebertretung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften rechtlich durch das Erkenntniss erwächst und nicht Erkenntnissinhalt selbst ist.

Diesen Begriff der Straffolge anerkennt auch die Strafgesetznovelle ex 1867 in ihrem oben citirten § 6.

Das Recht der politischen Behörden wegen eines der im § 7 der Gew.-O. bezeichneten Verurtheilungen einer Person vom Gewerbebetriebe ausschliessen zu können, involvirt einen Nachtheil, welcher für eine bestimmte Person aus der von ihr begangenen Uebertretung einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift rechtlich durch ein Straferkenntniss erwächst und nicht Straferkenntnissinhalt ist, somit eine nachtheilige Straffolge in Gemässheit des § 6 der Str.-G.-N. ex 1867.

Der Umstand, dass im § 7 der Gew.-O. ex 1859 die Ausschliessung der dort bezeichneten Personen von dem Gewerbsantritte nicht unbedingt angeordnet ist, sondern lediglich für den Fall der Besorgniss eines Missbrauches der Gewerbebehörde anheimgegeben ist, kann die Anwendung der Strafgesetznovelle von 1867 nicht beirren, da eine auf Grund dieser Norm verfügte Ausschliessung vom Gewerbsantritte, welche ohne die vorherige Verurtheilung auch bei der Besorgniss eines Missbrauches nicht zulässig gewesen wäre, sich gewiss für den Bewerber als eine nachtheilige gesetzliche Folge seiner Verurtheilung darstellt, welche daher durch die solche Folgen nach Ablauf des daselbst normirten Zeitraumes aufhebende Bestimmung des Gesetzes vom 15. Nov. 1867 getroffen wird.

Eine Scheidung der nachtheiligen Rechtsfolgen in ipso facto eintretende und nicht ipso facto (bedingt) eintretende Rechtsfolgen kennt die Strafgesetznovelle nicht[6]. Es ist daher das hiermit nicht im Einklange stehende

rkenntniss des V.-G.-H. vom 4. Nov. 1885, Z. 2833, nach elchem zufolge des Wortlautes des § 6 des Gesetzes vom 15. Nov. 367 alinea 4 durch Zeitablauf nur jene nachtheiligen Folgen rafgerichtlicher Verurtheilung, welche als eine ipso facto einetende Folge sich darstellen, erlöschen, dem Gesetze nicht entrechend.

Das Gesetz scheidet auch weiters die nachtheiligen Folgen rafgerichtlicher Verurtheilung nicht in solche, welche polizeiliche räventivmassregeln sind und in solche, welche es nicht sind. uch polizeiliche diskretionäre Präventivmassregeln önnen Straffolgen sein. Ein politisches Erkenntniss, welches igleich als eine polizeiliche Präventivmassregel anzusehen ist, ann somit nachtheilige Straffolge sein. So ist beispielsweise des administrative Erkenntniss nach § 138 lit. a der Gew.-O. s nachtheilige Straffolge anzusehen.

Aus Vorstehendem folgt, dass mit Eintritt der Wirksamkeit es § 6 der Str.-G.-N. die nachtheiligen Folgen der Gewerbsisschliessung bezw. Entziehung durch die Gewerbebehörden in emässheit der §§ 7 und 138 lit. a der Gew.-O., bezw. § 3 des :.-G. lediglich wegen anderer als der im § 6 alinea 2 der Str.--N. speziell angeführten (privilegirten) Verbrechen und wegen r Uebertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilhme an denselben und des Betruges (§§ 460, 461, 463 und 4 des Str.-G.) und zwar für die Dauer von zehn, fünf bezw. ei Jahren von dem Zeitpunkte des Endes der Strafe eintreten nnten.

Es entsteht nun noch die Frage, ist die Bescholtenheit ie nachtheilige Folge strafgerichtlicher Verurtheilung er nicht.

---

[6] Auch der Verwaltungsgerichtshof trat dieser Anschauung in seiner likatur bereits sehr nahe, indem er nur ein Aufhören „aller nachtheiligen ietzlichen Folgen einer Verurtheilung" kannte. (Vgl. Entsch. vom 20. Febr. 35, Ziff. 483.)

Die Beantwortung dieser Frage ist aus dem Grunde von Bedeutung, weil, wie oben ausgeführt, zufolge § 18 der Gew.-O. ex 1859 zur Erlangung eines konzessionirten Gewerbes die Unbescholtenheit gleich der Verlässlichkeit vorgeschrieben war, und das Nichtvorhandensein derselben sohin vom konzessionirten Gewerbebetriebe ausschloss[7].

Das Ministerium der Justiz hat mittelst Erlasses vom 10. Nov. 1871, Z. 12 769 sich dahin ausgesprochen, dass der Verlust der Eigenschaft der Unbescholtenheit und der Verlässlichkeit keine gesetzliche Rechtsfolge einer strafgerichtlichen Aburtheilung, sondern eine vielmehr von sich selbst ergebende mit dem guten Leumunde, dem guten Namen und der öffentlichen Meinung zusammenhängende Folge einer strafgerichtlichen Behandlung sei, welche sich der Normirung durch das Gesetz entziehe.

Hierzu möchte ich Folgendes bemerken:

Die Bescholtenheit ist immer die nachtheilige Folge einer Verurtheilung. Weil Jemand wegen bestimmter Delikte gerichtlich verurtheilt wurde, ist er bescholten. Das Gesetz kann wohl nicht die Thatsache, dass eine gerichtliche Verurtheilung erfolgte, ungeschehen machen, den guten Namen, den Leumund oder die öffentliche Meinung dekretiren. Dies entzieht sich der Normirung durch das Gesetz[8]. Es kann jedoch durch das Gesetz auch die Bescholtenheit als nicht existent angesehen, bezw. fingirt werden und die Rechtsfiktion der Unbescholtenheit geschaffen werden. Dies geschah durch die Strafgesetznovelle von 1867[9].

---

[7] Vgl. übrigens mein Oesterreichisches Gewerberecht, I. Bd., S. 223 fg.

[8] „nec enim naturalis ratio auctoritate senatus commutari potest" (Gaius).

[9] Siehe hierzu die von mir für das österreichische Recht aufgestellte Definition des Begriffes von „unbescholten" im ersten Band meines „Oesterreichischen Gewerberechtes", S. 224. Ueber die in der genannten Novelle enthaltene Rechtsfiktion der Unbescholtenheit, auf welche ich in der Literatur aufmerksam machte, vgl. ebenda S. 224.

Nach § 6 derselben hat somit die Bescholtenheit als nachtheilige Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung bei den sog. privilegirten Verbrechen, sowie bei Vergehen und Uebertretungen ausser den Fällen der §§ 460, 461, 463 und 464 des Str.-G. nicht einzutreten. Bei Verurtheilung zur Strafe wegen anderer als der im zweiten Absatze dieses Paragraphen bezeichneten Verbrechen hört die Bescholtenheit als Folge strafgerichtlicher Verurtheilung mit dem Ablaufe von 10 Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens 5jährigen Kerkerstrafe verurtheilt wurde, und ausserdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei Verurtheilungen wegen der obenangeführten Uebertretungen mit dem Ablauf von drei Jahren nach dem Ende der Strafe auf.

Hier sei noch bemerkt, dass der Verlust der Verlässlichkeit wegen strafgerichtlicher Verurtheilung ebenfalls als eine nachtheilige Folge im Sinne des § 6 der Str.-G.-N. anzusehen ist. Derselbe kann sohin auch nur für die Dauer der Straffolgen als gesetzlich vorhanden angesehen werden.

In Ansehung des Verhältnisses gerichtlicher auf Gewerbsverlust lautender Erkenntnisse zu den nachtheiligen Straffolgen im Sinne der Strafgesetznovelle ist Nachstehendes vorzubringen.

Gerichtliche Gewerbsausschliessungen[10] sind niemals Straffolge, sondern stets eigentliche Strafe[11], welche

[10] Was die Ausschliessung vom Gewerbebetriebe bezw. den Gewerbeverlust als Strafe durch gerichtliches Erkenntniss anbelangt, so konnte dieselbe, wie bereits ausgeführt, nach den Bestimmungen des Strafgesetzes von 1852, des Waffenpatentes, des Pressgesetzes und des Strafgesetzes über Gefällsübertretung vom Jahre 1835 verfügt werden. Im Strafgesetze ist der Gewerbsverlust in den nachstehenden Paragraphen desselben normirt: §§ 320d, 321, 326, 330, 362, 364, 366, 367, 385, 399, 404, 405, 406, 407, 408, 436, 438, 445, 467, 469, 472, 478, 482, 483, 484 u. 515.

[11] Wo das Strafgesetz den Gewerbsverlust oder das Erkenntniss auf Unfähigkeit zu einem Gewerbe, oder sonst den Verlust eines Rechtes oder einer Befähigung in Verbindung mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe verhängt wissen will, dort wird dies ausdrücklich angeordnet (so in §§ 321, 326, 330,

die Strafgesetznovelle (§ 6) ausdrücklich von ihrer Wirksamkeit ausnimmt. Die gerichtliche Ausschliessung dauert so lange, als sie erkannt wurde und ist zufolge Min.-Verordg. vom 29. Mai 1854, R.-G.-Bl. 134 in allen Fällen, wo das Gesetz nicht eine besondere Bestimmung oder Beschränkung beifügt, nur der beständige Verlust derselben zu verstehen.

Ein Aufhören einer solchen Ausschliessung ex lege giebt es nicht; lediglich im Nachsichtswege kann diese Strafe vorzeitig aufhören[12].

Hinsichtlich administrativer Gewerbsausschliessungen in Folge von Verurtheilungen wegen Schleichhandels oder wegen schwerer Gefällsübertretungen blieb es vollständig bei den Bestimmungen der Gewerbeordnung von 1859, da die Strafgesetznovelle ex 1867 auf diese Delikte keinen Bezug hatte, und sohin auf die Gewerbeausschliessung in Ansehung ihrer zeitlichen Wirksamkeit keine Einwirkung bezw. Einschränkung statuirte.

348, 364, 383, 384, 404, 405, 407, 417, 418, 420, 445 des Str.-G.); dagegen giebt es eine Reihe anderer Gesetzesstellen (so die §§ 345, 350, 351, 352, 362, 366, 367, 385, 399, 406, 415, 436, 438, 469, 478, 482, 483, 498 des Str.-G.), wo der Verlust von Berichtigungen und Befähigungen u. s. w. gleichwie im § 515 des Str.-G. als alleinige Strafe nicht in Verbindung mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe angedroht ist. Es liegt ein nach beiden Richtungen genau auseinander zu haltender Sprachgebrauch des Strafgesetzes vor.

[12] Die gnadenweise Nachsicht der Strafe des Verlustes eines Gewerbes gehört gemäss § 5, Abs. 3 der Min.-Verord. vom 31. Jan. 1860, R.-G.-Bl. 31. zum Wirkungskreise des Ministeriums des Innern. Hierzu sei Nachstehendes bemerkt: Eine Landesstelle bedeutete in einem speziellen Falle unterm 5. Febr. 1879, Z. 1521 einer Bezirksbehörde, dass die Entziehung einer Gewerbsberechtigung nach § 138 der Gew.-O. ein Straferkenntniss begründet, fand jedoch keine hinreichenden Gründe, das Gnadengesuch dem Ministerium des Innern vorzulegen, zu dessen Kompetenz die gnadenweise Nachsicht gehört. Das Ministerium gab ein direkt an dasselbe überreichtes Gnadengesuch des bezüglichen Petenten der Landesstelle zur Amtshandlung in zweiter Instanz, „nachdem die im Grunde des § 138a der Gew.-O. erfolgte Gewerbsentziehung nicht als Strafe, sondern als gewerbspolizeiliche Massregel anzusehen ist.“ Siehe Zeitschr. f. österr. Verw. 1881, S. 81.

III.

Die Gewerbenovelle vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. No. 39.

Es ist nunmehr die Frage zu beantworten, welchen Einfluss die Gewerbenovelle vom 15. März 1883 auf den oben ausgeführten Stand der Gesetzgebung in Ansehung der Gewerbeauschliessung zufolge strafgerichtlicher Verurtheilung hatte.

§§ 5 und 6 [13] [14] dieser Gewerbenovelle treffen lediglich

---

[13] Die bezüglichen Paragraphen der Gewerbe-Novelle lauten: § 5: Personen, welche wegen eines Verbrechens, überhaupt wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens oder wegen einer solchen Uebertretung oder wegen des im § 486 des Str.-G.-B. bezeichneten Vergehens, desgleichen wegen Schleichhandels, oder wegen schwerer Gefällübertretung verurtheilt werden, können vom Antritte eines Gewerbes dann ausgeschlossen werden, wenn nach der Eigenthümlichkeit des letzteren im Zusammenhalte mit der Persönlichkeit des Unternehmers und der von ihm begangenen strafbaren Handlung Missbrauch zu besorgen wäre, in welch' letzterem Falle dem Antritte des Gewerbes auch während der Dauer der Untersuchung nicht stattzugeben ist. § 6: Wer durch ein richterliches oder administratives Erkenntniss von dem Betriebe eines Gewerbes entfernt wurde, ist vom Antritte eines jeden Gewerbes ausgeschlossen, durch dessen Ausübung der Zweck des Erkenntnisses vereitelt würde. Im Falle der Verurtheilung durch ein richterliches Erkenntniss ist die Ausschliessung nur für die Dauer gesetzlicher Straffolgen wirksam; in Fällen administrativer Erkenntnisse kann von den politischen Landesbehörden die Ausschliessung solcher Personen mit Rücksicht auf ihre nachmalige längere, tadellose Haltung behoben werden.

[14] Unter die Vergehen und Uebertretungen aus Gewinnsucht sind zu rechnen: Diebstähle, Veruntreuungen, Theilnehmung an diesen Uebertretungen, Betrügereien, Vergehen gegen das literarische und artistische Eigenthum, Ankauf verdächtiger Waaren, unredliche Handlungen, Kreditgeschäfte in Gemässheit des Gesetzes vom 28. Mai 1881, No. 47. R.-G.-B., Vereitlung von Zwangsvollstreckungen nach dem Gesetze vom 25. Mai 1883, No. 78, R.-G.-B. - Zu den Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit gehören dagegen gewisse Unzuchtsfälle, die Eingehung einer gesetzwidrigen Ehe ohne Dispensation, gewerbsmässige Unzucht, Kuppelei, gröbliches und öffentliches Aergerniss verursachende Verletzungen der Sittlichkeit oder Ehrenhaftigkeit, das Betteln als Uebertretung des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R.-G.-B. 89, das Spielen verbotener Spiele und gewisse Fälle der Trunkenheit. Vgl. Mayrhofer- v. Grünbühel a. a. O.

Bestimmungen hinsichtlich der Ausschliessung vom Antritte des Gewerbebetriebes und nicht auch hinsichtlich des Gewerbsverlustes. Es bleiben sohin bezüglich des Eintrittes des Gewerbsverlustes die Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1859 (§ 138) in jener Geltung, wie sie seit Wirksamkeit der Strafgesetznovelle in der oben angeführten Weise bestanden.

§ 5 der Gew.-Nov. trifft Bestimmungen hinsichtlich des Gewerbeantrittes in Ansehung jener Personen, welche bestimmter in demselben genau angeführter Delikte verurtheilt wurden, ohne Rücksicht, ob dieselben vom Gewerbsbetriebe bereits behördlich ausgeschlossen wurden oder nicht, und ist materiell nahezu gleichbedeutend mit § 7 der Gew.-O. ex 1859; nur erscheinen in demselben anstatt des Passus „wegen schuldbaren Konkurses" der Passus „wegen des im § 486 des Str.-G.-B. bezeichneten Vergehens" und an Stelle von „im Zusammenhalte mit der Persönlichkeit des Unternehmers" der Passus „im Zusammenhalte mit der Persönlichkeit des Unternehmers und der von ihm begangenen Handlung", ferner an Stelle von „sind ausgeschlossen" der Passus „können ausgeschlossen werden" gesetzt.

Fast möchte insbesondere mit Rücksicht auf die letztere Veränderung (Ersetzung des Wortes „sind" durch „können") angenommen werden, als ob § 5 der Gew.-Nov. noch günstigere Bestimmungen getroffen hätte, als bisher bestanden. Es wäre dies richtig, wenn § 7 der Gew.-O. noch vollständig in Geltung gewesen wäre, was jedoch, wie oben ausgeführt, nicht der Fall ist, indem derselbe durch die Strafgesetznovelle von 1867 bedeutend eingeschränkt wurde.

Aus den bezüglichen Veränderungen in der Textirung des § 5 der Gew.-Nov. gegenüber § 7 der Gew.-O. ist anzunehmen, dass der Gesetzgeber denselben hinsichtlich des Deliktskreises in jener Weise gelten lassen wollte, wie er ihn feststellte.

§ 5 der Gew.-Nov. enthält somit eine Erweiterung des

Kreises der Delikte, zufolge welcher eine Ausschliessung vom Antritte eines Gewerbes erfolgen kann.

Dabei giebt er durch das neu aufgenommene Wort „können" freilich der politischen Behörde eine weitergehende diskretionäre Gewalt, indem er die Gewerbebehörde lediglich berechtigt und nicht zur Ausschliessung vom Gewerbsantritte der betreffenden Personen verpflichtet[15].

§ 6 der Gew.-Nov. trifft Anordnungen hinsichtlich des Gewerbsantrittes jener Personen, gegen welche mit dem Gewerbsverluste gerichtlich oder administrativ vorgegangen wurde und enthält dieselben Bestimmungen wie § 8 der Gew.-O. ex 1859, nur setzt er an Stelle des Fremdwortes „Rehabilitirung": „Behebung der Ausschliessung", ferner enthält er noch die Norm, dass im Falle einer Verurtheilung durch ein richterliches Erkenntniss die Ausschliessung nur für die Dauer der Straffolgen wirksam ist.

Aus der Beisetzung dieser Gesetzesstelle bezw. dieser Norm folgt vor Allem, dass die Gewerbenovelle die wohlthätige freiheitliche Bestimmung der Erlöschung der Straffolgen bezw. die Rechtsfiktion der Unbescholtenheit wahren wollte.

Freilich steht diese Norm nicht an dem entsprechenden Orte. Es wäre logisch und stylistisch richtig gewesen, dieselbe in einen eigenen Paragraphen zu bringen.

Es hat bei der gegenwärtigen gesetzlichen Textirung den Anschein, als ob das Aufhören der Straffolgen lediglich bei einer Verurtheilung durch ein Erkenntniss, in welchem der Gewerbeverlust ausgesprochen wurde, stattfinden würde. Dagegen in jenen Fällen, wo es gar nicht zur Gewerbeausschliessung gekommen ist (§ 5 der Gew.-Nov.), es kein ipso jure eintretendes Aufhören der Straffolgen geben und somit eine strengere Behandlung eintreten würde.

---

[15] Siehe mein Oesterreichisches Gewerberecht, I. Bd., S. 75.

Es kann dies selbstverständlich nicht der Sinn des Gesetzes sein.

Ich vermag daher Jenen [16] nicht beizupflichten, welche die Ansicht, dass im Falle, als Jemand aus Anlass seiner gerichtlichen Verurtheilung wegen einer der im § 5 erwähnten Handlungen vom Antritte eines Gewerbes durch die Gewerbebehörde ausschlossen wird, er dadurch nicht für beständig zum Betriebe des bezüglichen Gewerbes unfähig wird, sohin seine Ausschliessung nur vielmehr für die Dauer der gesetzlichen Straffolgen wirksam ist, bekämpfen [17].

Dadurch, dass die Gewerbenovelle im § 6 alinea 2 bestimmt, dass im Falle der Verurtheilung zum Gewerbsverluste durch ein richterliches Erkenntniss die Ausschliessung nur für die Dauer der gesetzlichen Straffolgen wirksam ist, hat sie natürlich jene Ausschliessung vom Gewerbsantritte im Auge, welche als eine Straffolge anzusehen ist, und nicht jene Ausschliessung, welche keine Straffolge, sondern eigentliche Strafe

[16] Vgl. MAYRHOFER, v. GRÜNBÜHEL a. a. O.

[17] § 5 der Gew.-Nov. enthält eine Minderung der Fähigkeit zur Gewerbserlangung. Diese Statuirung des behördlichen Ermessens an Stelle der gesetzlichen Freiheit ist eine gesetzliche nachtheilige Folge der Verurtheilung. Nach dem Wortlaute des § 5 der Gew.-Nov. lag es offenbar wie nach § 7 der Gew.-Nov. ex 1859 in der Intention des Gesetzgebers, die nachtheiligen Folgen einer Verurtheilung nicht soweit reichen zu lassen, dass der Verurtheilte ohne Weiteres und in jedem Falle von dem Gewerbsantritte ausgeschlossen sein solle. Das Gesetz will milder sein und diese Konsequenz nur auf den Fall des zu besorgenden Missbrauches beschränken. — Hätte es diesen mildernden Beisatz nicht gemacht, sondern einfach bestimmt, dass der Verurtheilte für alle Fälle auszuschliessen ist, so dürfte man nicht umhin können, die Anwendbarkeit der Strafgesetznovelle ex 1867 zuzugeben. Unmöglich aber kann angenommen werden, dass die mildernde Tendenz des Gesetzes in das Gegentheil umschlagen und zur Folge haben könne, dass die milder gefasste Norm in ihren Folgen zu grösseren Härten führen solle, als wenn das Gesetz die Ausschliessung des Verurtheilten vom Gewerbe unbedingt verfügt hätte. Vgl. die Entsch. des Verwaltungsgerichtshofs vom 26. Febr. 1880, Z. 397, BUDWINSKY No. 712.

bezw. Inhalt des gerichtlichen Strafurtheils ist; denn nur bei ersterer kann man ja von Ausschliessung für die Dauer der Straffolgen sprechen.

Es können somit, um dem Gesetz einen Sinn zu geben, lediglich die durch ein gerichtliches Erkenntniss veranlassten administrativen Ausschliessungen unter den „Verurtheilungen durch ein richterliches Erkenntniss", welche nur für die Dauer der gesetzlichen Straffolgen wirksam sind, verstanden werden.

Aus dem Umstande, dass der Schlusssatz des § 6 der Gew.-Nov. in ungenauer Fassung von „administrativen Erkenntnissen" spricht und denselben im unmittelbar vorhergehenden Passus die Fälle richterlicher Verurtheilung entgegengestellt werden, kann man eine gegenseitige Ausschliessung jener beiden Sätze des 2. alinea sohin nicht annehmen.

Wenn behauptet wird, dass in Folge des § 6 der Gew.-Nov. administrative Gewerbsausschliessungen durch die Strafgesetznovelle in ihrer zeitlichen Wirksamkeit nicht mehr beschränkt sind, und dies damit zu begründen versucht wird, dass „nach § 138 alinea 3 der geltenden wie der früheren Gewerbeordnung die Entziehung eines Gewerbes für eine bestimmte Zeit oder auf immer verfügt werden kann", ferner erklärt wird, dass die Gewerbenovelle „an dieser Stelle den früheren Text wieder wörtlich aufnimmt" [18], so wird übersehen, dass § 138 gar nicht in der Gewerbenovelle von 1883 enthalten ist, sondern noch aus der Gewerbeordnung ex 1859 stammt.

Hinsichtlich der konzessionirten Gewerbe ist zu bemerken, dass die Gewerbenovelle ex 1883 noch eine Aenderung der Bestimmungen betreffend den Gewerbsausschluss in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung in der Weise normirte, dass seither lediglich mehr zur Erlangung der Konzession für eine der im § 16

[18] Mayrhofer, v. Grünbühel a. a. O.

der Gew.-Nov. (Gast- und Schankgewerbe) aufgezählten Berechtigungen, Unbescholtenheit des Bewerbers gefordert wird. Die Frage, ob die Strafgesetznovelle von 1867 auch auf § 16 der Gew.-Nov. Bezug hat und auch diesbezüglich die Rechtsfiktion der Unbescholtenheit gilt, möchte ich, ausgehend von dem Grundsatze: In dubio mitius, bejahend beantworten.

Hier sei noch in Ansehung des Gewerbeausschlusses bei Realgewerben Nachstehendes bemerkt: Der Eigenthümer eines Realgewerbes muss die zur Ausübung desselben geforderten gesetzlichen Eigenschaften besitzen. Derjenige Eigenthümer eines Realgewerbes, welcher die gesetzliche Eignung nicht besitzt, kann dasselbe gemäss § 55 der Gew.-Nov. lediglich durch einen Stellvertreter oder Pächter betreiben. In Fällen, wo der Gewerbsverlust einzutreten hätte, wird bei Realgewerben der Eigenthümer blos des Rechtes der Ausübung (inklusive Verpachtung) verlustig. Er kann seine Gerechtsame somit unbenutzt lassen oder veräussern.

IV.

Ergebniss.

Fasse ich den Stand des geltenden österreichischen Rechtes über die Gewerbsausschliessung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung zusammen, so komme ich zu folgendem Ergebniss:

I. Personen, welche wegen der im § 5 der Gew.-Nov. von 1883 angeführten Delikte strafgerichtlich verurtheilt wurden, kann die politische Behörde vom Gewerbsantritte unter den daselbst festgesetzten Bedingungen ausschliessen.

II. Die bezüglichen administrativen Erkenntnisse sind in ihrer Wirksamkeit durch die Strafgesetznovelle von 1867 auf die fixirte Dauer der gesetzlichen Straffolgen eingeschränkt.

III. Die Wirksamkeit dieser administrativen Erkenntnisse kann vor Ablauf der Dauer der Straffolgen durch die Landesbehörde bei nachmaliger längerer tadelloser Haltung der verurtheilten Person beseitigt werden.

IV. Die Bescholtenheit als nachtheilige Straffolge im Sinne des § 6 der Str.-G.-Nov. ex 1867 hat bei den in diesem Paragraphen speziell angeführten Verbrechen, sowie bei Vergehen und Uebertretungen ausser den Fällen der §§ 460, 461, 463 u. 464 nicht einzutreten. Bei Verurtheilungen zur Strafe wegen anderer als der bezeichneten Verbrechen, sowie wegen der oben speziell angeführten Uebertretungen dauert die Bescholtenheit lediglich bis zum Aufhören der Straffolgen (10, 5 bezw. 3 Jahre nach Ende der Strafe).

V. Unter den im § 6 der Gew.-Nov. bezogenen „Verurtheilungen durch richterliches Erkenntniss" können nicht gerichtliche, sondern nur administrative, durch ein strafgerichtliches Erkenntniss veranlasste Ausschliessungen vom Gewerbsantritte verstanden werden.

VI. Auf die Normen, betreffend die administrative Entziehung der Gewerbe in Folge strafgerichtlicher Erkenntnisse hatte die Gewerbenovelle keine Einwirkung. Somit kann zufolge § 6 der Str.-G.-Nov. die Entziehung des Gewerbes durch die Gewerbebehörde im Sinne des § 138 lit. a der Gew.-O. bezw. § 3 lit. b des Pr.-G. lediglich verfügt werden, wegen bestimmter und zwar anderer als der im § 6, Al. 2 der Str.-G.-Nov. ex 1867 angeführten Verbrechen und wegen der Uebertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnahme an derselben, oder des Betruges (§§ 460, 461, 463 u. 464 des Str.-G.) und zwar für die Dauer von 10, 5 bezw. 3 Jahren von dem Zeitpunkte nach Ablauf der Strafe.

VII. Hinsichtlich der administrativen Gewerbsausschliessungen in Folge von Verurtheilungen wegen Schleichhandels oder wegen schwerer Gefällsübertretungen gelten die Bestimmungen der Gewerbeordnung. Diese haben in Ansehung ihrer zeitlichen Wirksamkeit durch die Strafgesetznovelle keine Einschränkung erfahren.

VIII. Gerichtliche Gewerbsausschliessungen sind nie Straffolgen, dauern für so lange, als sie erkannt worden sind; doch können sie im Nachsichtswege erlassen werden.

Literatur.

E. Rouard de Card. La Nationalité française. Paris. Pedone Lauriel. 1893.

Die zahlreichen Wandlungen, welche in dem früher so unerschütterlich feststehenden System der Erwerbung und des Verlustes der französischen Staatsangehörigkeit seit der dritten Republik eingetreten sind, haben eine reiche literarische Bearbeitung des Stoffes zur Folge gehabt. In der Richtung der führenden Werke von COGORDAN und WEISS bewegt sich auch das vorliegende, das alle Vorzüge der descriptiven französischen Rechtsarbeit aufweist. Freilich auch ihre traditionellen Mängel, in erster Linie die völlige Abneigung gegenüber jeder prinzipiellen Fassung der in Behandlung genommenen Rechtsinstitute. Daher denn auch die bequeme Abfindung der deut schen Fachliteratur mit der gelegentlichen Erwähnung BLUNTSCHLI's, während die ganze übrige dogmatische Arbeit der deutschen Fachliteratur über das juristische Wesen der Staatsangehörigkeit, Eingliederung im System der subjektiven öffentlichen Rechte, kritische Würdigung von ius sanguinis und ius soli im tiefen Dunkel des Satzes: „graeca sunt, non leguntur" verborgen bleibt.

Wir werden nicht müde werden, diesen Fehler im juristischen Arbeitsplan unserer hervorragend begabten französischen Fachgenossen, zu deren tüchtigsten wir R. DE CARD zählen, so lange zu rügen, bis das Beispiel der auch auf literarischem Gebiete volle Reciprocität übenden französischen Meister, wie LYON-CAEN, RENAULT, WEISS, GLASSON, LEHR, GEORGES BLONDEL u. A. die im Interesse der gemeinsamen wissenschaftlichen Sache gebotene allseitige Nachahmung finden wird. Stoerk.

Juristische Prinzipienlehre von Prof. Dr. **Ernst Rudolf Bierling.** Bd. I. Freiburg i. B. und Leipzig. Akadem. Verlagshandlung von J. C. B. Mohr, 1894 XI, 350 S.

Schon in seinen bekannten Untersuchungen „Zur Kritik der juristischen Grundbegriffe" hat der Verfasser das allen positiven Rechten — vermöge der gleichartigen Organisation aller Menschen — gemeinsame Begriffsmaterial

zum besonderen Gegenstande seiner Bearbeitung gemacht. Das Werk, dessen erster Band vorliegt, soll die durch weiteres Nachdenken vielfach bereicherten Ergebnisse jener Forschung in systematischer Form zur Darstellung und zum Abschluss bringen. Dasselbe soll nach vorläufigem Plane 4 Bücher enthalten:

I. Wesen und allgemeine Struktur des Rechts. (Bd. I.)
II. Entstehen und Vergehen des Rechts.
III. Störung und Bewährung des Rechts.
IV. Praktische Handhabung und wissenschaftliche Bearbeitung des Rechts.

„Wenn es ein Irrthum der Naturrechtstheorieen war, einen gewissen Rechtsinhalt als ein für allemal gegeben anzunehmen, so folgt daraus von selbst, dass die Grundsätze und Begriffe, welche den Gegenstand der juristischen Prinzipienlehre bilden sollen, nur wesentlich formale sein können." Das ergiebt den Unterschied dieser vom Naturrecht und der Rechtsphilosophie, welche letztere das Ziel verfolgt, in dem Ganzen der dem Menschengeiste obliegenden Aufgaben die Stelle nachzuweisen, die dem R. zukommt und von diesem Gesichtspunkte aus zu untersuchen, was Rechtens sein sollte.

Den Ausgangs- und Kernpunkt enthält die vorangestellte Definition des Rechts: „Recht im juristischen Sinn ist im Allgemeinen Alles, was Menschen, die in irgend welcher Gemeinschaft miteinander leben, als Norm und Regel dieses Zusammenlebens wechselseitig anerkennen". Zweck (d. h. nächster und allgemeiner, dem Recht allein charakteristischer, nicht letzter Zweck), alles Rechts ist ein bestimmtes äusseres Verhalten von Menschen zu Menschen. Das Mittel zu dessen Erreichung sind Normen und Imperative, welche sich von allen anderen Arten von Normen (z. B. in Religion und Moral, in Mode und Sitte) nur dadurch unterscheiden, dass sie mit vorgedachter Zweckbestimmung anerkannt werden innerhalb eines bestimmten Kreises von Menschen, und zwar von den dazu Gehörigen als von Genossen gegenüber Genossen.

Die Anerkennung kann bewusst oder unbewusst, direkt oder indirekt, freiwillig oder gezwungen sein, d. h. die selbstthätige Rechtsanerkennung kann für Unfähige (Kinder, Wahnsinnige, jur. Personen) oder thatsächlich Nichtanerkennende durch Fiktion ersetzt werden.

Die Rechtsnormen sind nicht als etwas an und für sich Seiendes und über dem Rechtsgenossen Stehendes (als objektives Recht im bisherigen Sinne) zu denken, sie haben vielmehr ihre eigentliche Existenz nur in den Geistern der Rechtsgenossen selbst. Die ihnen innewohnende Macht und Geltungsbewährung beruht letzten Grundes nur in der rechtlichen Gesinnung und dem guten Willen jener, als der lebendigen Träger des Rechts. Dies ist für dessen Verständniss von grundlegender Bedeutung. Die Zwangsanwendung ist kein wesentliches Kennzeichen der Rechtsnormen, sondern nur ein Nothbehelf, dessen Verwirklichung schliesslich durch die freiwillige Anerkennung Seitens der rechtsausübenden Organe und Machthaber bedingt

ist. Das Recht hat nur Macht und Bestand, so lange die Motive seiner ständigen Anerkennung allen kommenden Eventualitäten gegenüber in den Geistern der Rechtsgenossen unerschüttert beharren.

Die Existenz der Rechtsnormen, deren Arten theils vom Gesichtspunkte des Inhalts, der Qualität und Richtung, theils nach Art, Grund und dem Masse ihrer Geltung, theils nach Werth und Zweck unterschieden werden, ist eine zwiefache. Alle werden auf der einen Seite als Rechtsansprüche, auf der anderen als Rechtspflichten anerkannt. Eine andere Art, Normen zu wollen und anzuerkennen, giebt es nicht. Alle Rechtsnormen drücken den Inhalt von Rechtsverhältnissen aus. Nur der Rechtsanspruch, dem jedesmal eine Rechtspflicht gegenübersteht, ist in vollem Sinne subjektives Recht. Das blosse rechtliche Dürfen entbehrt eines bestimmten rechtlichen Zwecks und ist im praktischen Resultat gleichbedeutend mit dem Nichtvorhandensein verbietender Normen. Der Begriff des objektiven Rechts entsteht erst dadurch, dass wir, einem allgemeinen Bedürfnisse des menschlichen Geistes folgend, den Inhalt der bestehenden Rechtsverhältnisse — die korrelaten Rechtsansprüche und Rechtspflichten — objektiviren, d. h. gleichsam als für sich und ausser uns existirend denken und unserem Ich gegenüberstellen.

Rechtsobjekt ist strenggenommen das von einer Rechtsnorm geforderte zukünftige Verhalten des Verpflichteten, das freilich seine konkrete, unterscheidende Gestalt stets erst durch das erhält, worauf es sich bezieht, mithin durch das, was nach gewöhnlichem Sprachgebrauch als Rechtsobjekt bezeichnet wird. Geeignet dazu erscheint Alles, worauf sich überhaupt das Handeln und Unterlassen von Menschen möglicherweise richten und beziehen kann; in erster Linie die Rechtssubjekte selbst, deren Existenz, Bestandtheile und Eigenschaften (auch die juristischen Personen, allen voran der Staat) und erst in zweiter die Sachen, welche man bisher besonders in Betracht zu ziehen pflegte.

Schon aus dieser kurzen Darlegung der Hauptgesichtspunkte wird man die Bedeutung und Tragweite der neuen Prinzipienlehre ersehen. Dieselbe erinnert — trotz der inhaltlichen Verschiedenheit beider Wissensgebiete — an das Verfahren der neueren Naturwissenschaft. Wie diese durch das Nachdenken über das gemeinsame Wesen und die allgemeine Gesetzlichkeit in dem Wirken der alle konkreten Naturvorgänge bedingenden Elementarkräfte einen ganz neuen Aufschwung genommen hat, so steht zu hoffen, dass auch die vom Verfasser angeregte Forschung nach den allgemeinen Bedingungen, von denen das positive Recht aller Orten und Zeiten abhängig ist, zu Einsichten führen werde, welche sich sowohl für die wissenschaftliche Bearbeitung wie für die praktische Handhabung des Rechts gleich fruchtbar erweisen werden.

Dass diese Hoffnung nicht ungegründet sei, erhellt schon aus obigen Anführungen, und würde dies bald noch offenbarer werden, wenn es gelingen

sollte, die neue Prinzipienlehre weiteren Kreisen zugänglich und praktisch verwendbar zu machen. Es würde dadurch mit manchen, einer gesunden Rechtsauffassung schädlichen Vorurtheilen aufgeräumt, und die Ueberzeugung befestigt werden, dass die einzig zuverlässige Stütze der Geltungsbewährung des Rechts nicht in der äusseren Macht der jeweiligen Gewaltinhaber, sondern in der innern Motivationskraft der durch das Recht zu verwirklichenden inhaltvollen Ziele des Lebens zu suchen sei. H. Sommer.

O. Q. von Swinderen, docteur en droit, juge au tribunal de l'Arrondissement de Groningue, Esquisse du droit pénal actuel dans Les Pays-Bas et à l'Etranger. Groningue, P. Nordhoff, 1894. Bd. II u. III, 427 u. 436 S. Preis à Bd. 20 M.

Die Erwartungen, die bei Besprechung des I. Bandes an dieser Stelle des Archivs ausgesprochen wurden, haben sich als gerechtfertigt erwiesen: das für die vergleichende Strafrechtswissenschaft so überaus wichtige Werk liegt nunmehr vollendet vor uns, indem in diesen zwei Bänden der ganze sog. spezielle Theil des Strafrechts dargestellt ist. Den Mittelpunkt der Betrachtung bildet bei jeder einzelnen Verbrechenskategorie das holländische Recht, dem jedes Mal eine kurze historische Uebersicht vorangeht. Es folgt sodann die mehr oder weniger ausführliche Darstellung des deutschen, österreichischen, ungarischen, schwedischen, norwegischen, dänischen, französischen, belgischen, schweizerischen, italienischen, spanischen, finnländischen, russischen, englischen, nordamerikanischen, indischen, japanischen Rechts, worauf am Schluss eines jeden Abschnittes allgemeine Betrachtungen über die jeweiligen Verbrechensthatbestände angestellt werden, unter Hinzufügung mancher de lege ferenda höchst beachtenswerther Vorschläge. Die eigentliche Rechtsvergleichung selbst wird der Arbeit des Lesers überlassen. Zu bedauern ist es vielleicht, dass einige neuere Strafgesetzbücher und von den älteren u. A. das griechische Strafgesetzbuch nicht in den Betrachtungskreis mit hineingezogen werden; das Studium dieses letzteren bietet ganz besonderes Interesse, da es auf fast reiner Feuerbach'scher Grundlage beruht und ist auch für die Fremden unschwer zugänglich, da es auch in deutscher Sprache amtlich s. Z. publizirt worden.

Die Eintheilung des speziellen Theiles wird am Anfang des II. Bandes kurz angegeben und motivirt:

I. Kap.: Angriffe gegen die Person,
II. Kap.: Angriffe gegen die Eigenthumsrechte,
III. Kap.: Angriffe gegen die Familie,
IV. Kap.: Angriffe gegen die Gesellschaft.

Ausgegangen wird somit von der Personalität des Individuums und zwar „auf Grund der Prinzipien des positiven Christenthums", auf welche auch in

den vorliegenden Bänden wiederholt hingewiesen wird. Im Gegensatz zu der Liszt'schen Systematisirung, die allein unter den abweichenden Theorien in kurzen Sätzen dargelegt wird, nimmt sonach der Verfasser das durch das Verbrechen angegriffene subjektive Recht zum Eintheilungsgrund. Natürlich ergeben sich bei der Klassifikation manche Unebenheiten, die jedoch um so weniger zu rügen sind, als der Verfasser am Anfang seiner Betrachtungen selbst darauf aufmerksam macht, dass jede Eintheilung der Verbrechen nothwendigerweise mehr oder weniger den Stempel des Willkürlichen tragen müsste. Dr. G. von Streit (Athen).

Dr. L. **Oppenheim**, Professor der Rechte an der Universität Basel, Die Objekte des Verbrechens. Basel. Benno Schwabe, 1894. VIII. 388 S. Preis Mk. 10.

Die vorliegende Untersuchung geht von einer möglichst weiten Definition des Objektbegriffes aus. Objekt des Verbrechens ist danach nicht das Ding, auf welches sich die Verbrechenshandlung richtet, welches also durch dieselbe angegriffen wird; Objekt ist vielmehr ein jedes i. w. S. dem Subjekte gegenübergestelltes Ding (§ 14fg.), sei es das einzelne körperlich greifbare Ding der Aussenwelt, sei es ein Begriff, den der Mensch seiner Betrachtung unterwerfen kann. Objekt aber einer Handlung (d. h. einer Willensverwirklichung durch Muskelbewegung § 16) ist dasjenige, mit welchem das Subjekt in selbstbezweckten Zusammenhang getreten ist. Demgemäss wäre Objekt des Verbrechens auch ein durch die Handlung selbst erzeugtes, resp. ein durch die Handlung am Entstehen verhindertes Objekt; ja, bei Betrachtung des Verbrechens in seiner Beziehung zu Zeit und Raum ergebe es sich, dass man sich auch räumliche Objekte der Verbrechenshandlungen vorstellen könne (§ 20). Ueberhaupt aber müsste man bei Betrachtung der Objekte des Verbrechens, da bei Aenderung des Standpunktes, von dem aus man einen Thatbestand in's Auge fasse, nothwendig sich auch die Objekte veränderten, zur Beantwortung der Frage nach dem Objekte eines Verbrechens jedes Mal vorher feststellen, welchen Standpunkt man in der Betrachtung einnimmt (§ 22fg.). Andererseits sei aber auch die Natur der Objekte auf die Vornahme der Handlung von Einfluss (§ 19: es gäbe neben selbständigen körperlichen und unkörperlichen auch unselbständige Dinge; Letztere wären entweder Theile eines selbständigen Ganzen oder bestünden aus mehreren selbständigen Dingen resp. aus Beziehungen, Zuständen oder Vorgängen). Endlich sei auch zwischen Objekt und Mittel zu unterscheiden.

Auf Grund obiger Betrachtungen wird dann zur Aufstellung der verschiedenen Objektskategorien geschritten:

1) Definitionsobjekte. 2) Die verletzte Norm. 3) Das objektive Recht. 4) Das Gehorsamsrecht des Staates. 5) Die Gehorsamspflicht gegen den Staat. 6) Die Rechtsordnung (als Zustand).

7) Der Staat als Hüter der Rechtsordnung. 8) Jeder Unterthan als Interessent an der Rechtsordnung. 9) Das geschädigte Rechtssubjekt. 10) Das Schutzobjekt. 11) Das Handlungsobjekt. 12) Das räumliche Recht.

Aus dieser Reihe werden herausgegriffen das Schutzobjekt, das Handlungsobjekt, das Definitionsobjekt, das räumliche Objekt (§ 25fg.). Schutzobjekt ist „dasjenige Objekt (ein Zustand, Gefühl, Recht, eine Pflicht), welches durch das einzelne Verbrechen angegriffen wird". Objekt schlechthin des Verbrechens (regelmässig das Handlungsobjekt, ausnahmsweise jedoch auch das räumliche Objekt der Handlung) ist „dasjenige Objekt, an welchem das Verbrechen begangen wird, bezw. welches durch das Verbrechen erzeugt werden muss, damit der das betreffende Verbrechen charakterisirende Angriff auf ein Schutzobjekt vorliegt" (S. 194). Definitionsobjekt ist, was in der Definition eines gesetzlichen Verbrechensthatbestandes als Objekt des betreffenden Verbrechens erscheint. Weniger wichtig sei das räumliche Objekt, das nicht nothwendiger Weise bei jedem Verbrechen vorkäme. Zu den Schutzobjekten sowie den Verbrechensobjekten schlechthin sodann übergehend, bespricht der Verfasser die verschiedenen Modalitäten, sowie das Verhältniss der Verbrechen zu ihren Schutzobjekten, den prinzipalen und den event. neben diesen vorhandenen sekundären Schutzobjekten; auch präzisirt er seine Auffassung betreffend die räumlichen Objekte sowie die Bedeutung der Zeit bei Verbrechen (§ 34fg.).

Diese Sätze bilden den eigentlichen Mittelpunkt der Ausführungen des Verfassers (II. und III. Abtheilung); es wird denselben ein Ueberblick über die verschiedenen Verbrechensobjekttheorien vorangestellt (FEUERBACH, WÄCHTER, BERNER etc. I. Abth., S. 1—56, vgl. auch Einiges über die GEYER'sche Theorie S. 173) und eine IV. Abtheilung hinzugefügt, in der die Anwendung der gewonnenen Resultate an den Verbrechen des D. Str.-G.-B. im Einzelnen durchgeführt wird.

Die Stärke des Buches liegt jedenfalls in der Unterscheidung zwischen dem schlechthin sog. Objekte und dem Schutzobjekte des Verbrechens und glauben wir, dass dasselbe darin einen wesentlichen Fortschritt in der allgemeinen Lehre des Strafrechts bedeutet. Die Grundlegung dieser Unterscheidung wird mit scharfsinnigen Argumenten vertheidigt. Einige Fragen bleiben jedoch bei Verwerthung der so gewonnenen Begriffe übrig, insbesondere in der Lehre von den Unterlassungs-, sowie in der der reinen Ungehorsamsverbrechen; auch erscheint auffallend, bei der Definition der schlechthin sog. Verbrechensobjekte, die Nebeneinanderstellung der Objekte, an denen die Handlung vorgenommen wird, neben denjenigen, die durch die Handlung erzeugt werden; schärfer müsste auch die Abgrenzung dieser Letzteren von den Verbrechensmitteln gefasst werden. — Was aber die übrigen Verbrechensobjektkategorien anbetrifft, so kann deren Aufstellung kaum recht befriedigen, zumal sie auf einer u. E. viel zu weiten Definition

des Objektbegriffes überhaupt bassirt, die zur Verflüchtigung des ganzen Objektbegriffes nothwendig führen muss; die meisten der Kategorien werden ja auch im Werke selbst nicht weiter berücksichtigt — wobei denn das Herausgreifen der vier oben angegebenen Kategorien als willkürlich erscheinen muss. So bliebe es denn zu untersuchen, welchen Werth die Aufstellung und Unterscheidung aller jener 12 Kategorien für die Wissenschaft und Praxis hat. Unsere Bedenken gegen die Anwendung der Sätze des Verfassers auf die einzelnen Verbrechensthatbestände, wie sie in der IV. Abtheilung des Werkes erfolgt, könnten wir nicht angeben, ohne den Rahmen einer einfachen Besprechung zu überschreiten.

Dr. G. von Streit (Athen).

Dr. O. **Nippold**, Der völkerrechtliche Vertrag, seine Stellung im Rechtssystem und seine Bedeutung für das internationale Recht. Bern, K. J. Wyss, 1894. 286 S. Preis 4 Mk.

Der Streit über die Quellen des Völkerrechts ist noch nicht ausgefochten. Es mehren sich neuerdings die Stimmen derer, welche die völkerrechtlichen Verträge aus den Quellen des Völkerrechts ganz hinausdrängen, resp. nur in gewissem Umfange als objektives Recht schaffende Faktoren anerkennen wollen. Diesen gegenüber tritt nun der Verfasser des vorliegenden Werkes für die Verträge und deren Bedeutung im internationalen Recht ein: nicht nur, dass er den Verträgen die Kraft zuertheilt, ächtes objektives Recht zu erzeugen, sondern er geht sogar bis zu dem Satze, „die völkerrechtlichen Verträge seien die einzige Form der internationalen Rechtssetzung“ (S. 250). Völkerrecht würde eben durch den gemeinsamen Willen der Staaten geschaffen; es gebe kein Völkerrecht, das über den Staaten stünde, da Ursprung allen Rechtes der Wille des Staates sei; es existire vielmehr das Völkerrecht einfach zwischen den Staaten und sei ein „Kollektivwille“, gebildet aus einer „Summe von Einzelwillen“ (S. 66). Ein solcher Wille „brauche nicht ein besonderer, von dem Willen der Einzelnen unterscheidbarer Wille zu sein“, wie denn auch die rechtserzeugenden Staaten kein „Gemeinwesen“ (universitas personarum), sondern nur eine „Gemeinschaft“ bildeten. Andererseits aber stünde der Einzelwille auch nicht über dem Kollektivwillen, da er an sich selbst rechtlich gebunden und den Anderen gegenüber verpflichtet sei. Dies in kurzer Skizze die Grundanschauung des vorliegenden Werkes, die sich z. Th. an die Bergbohm'schen und Jellinek'schen Ausführungen anlehnt, ohne denselben jedoch überall zu folgen.

Dieser Grundauffassung des Verfassers gegenüber hätten wir einige Hauptbedenken; es ist doch jedenfalls gar zu weit gegangen, wenn das Gewohnheitsrecht aus den Quellen des Völkerrechts gestrichen werden soll und könnte man u. E. den oben citirten Satz des Verfassers keineswegs acceptiren. Uebrigens steht auch derselbe im Widerspruch zu anderen Ausfüh-

rungen des vorliegenden Buches, in denen nicht nur das Gewohnheitsrecht neben den Verträgen genannt, sondern sogar hervorgehoben wird, dass unter den Quellen des Völkerrechts bisher die Gewohnheit überwiege (S. 50, 61 u. s.). Sodann aber haben wir uns nicht überzeugen können, dass jene Summe von Einzelwillen zur Erzeugung von völkerrechtlichen Normen die nöthige Macht besitze; wir fürchten, dass durch diese Theorie das Völkerrecht zu einer Summe willkürlicher Sätze herabsinken müsste und vermissen stark die ausserhalb des Einzelwillens stehende, denselben bindende Autorität. Auch würde die Zahl der vorhandenen positiven Völkerrechtssätze dann bedenklich reduzirt und könnte es über denselben Gegenstand so viele völkerrechtliche Grundsätze geben, als man sich Kombinationen von Einzelwillen vorstellen könnte. Dagegen stimmen wir mit dem Verfasser ganz überein in der allgemeinen Werthschätzung des völkerrechtlichen Vertrages, sowie in seiner Tendenz gegen das Naturrechtunwesen. Höchst werthvoll sind auch die Ausführungen des Verfassers über das Verhältniss von Völkerrecht und Staatsrecht sowie Völkerrecht und Privatrecht. Man muss sich gewiss hüten, das Völkerrecht in Abhängigkeit vom Staatsrecht zu bringen oder im Vertragsrecht mit rein privatrechtlichen Sätzen zu operiren.

Die Nutzanwendung der in der Einleitung (1—18) sowie im allgemeinen Theile (19—91) gewonnenen Sätze geschieht im speziellen Theile der Abhandlung (92—235), besonders in der Lehre von der Natur und Giltigkeit der Verträge. Die betreffenden Ausführungen sind ganz besonderer Beachtung werth. Völkerrechtlicher Vertrag ist zunächst danach ein Rechtsgeschäft zwischen zwei Staaten, durch welches dieselben ihren Willen in einer bestimmten Richtung einigen und diese Einigung erklären In der Lehre von der Wirksamkeit der Verträge sei aber zwischen völkerrechtlicher und staatsrechtlicher Wirksamkeit zu scheiden: so müsse denn davon ausgegangen werden, dass völkerrechtlich dasjenige Staatsorgan, welches thatsächlich den Abschluss eines Vertrages vornehme, zunächst als zu dieser Vornahme befugt anzusehen sei; denn es könne keinen völkerrechtlichen Satz geben, der eine besondere Legitimation des betreffenden Staatsorganes vorschriebe. Das Korrektiv gegen diesen Satz wird darin zu finden sein, dass alle diejenigen Verfassungsbestimmungen, welche die Bedingungen aufstellen, die zur giltigen Staatswillensbildung nothwendig sind, naturgemäss auch die Wirksamkeit des Vertrages beeinflussen müssen. Anschliessend wird das Moment der Willensfreiheit beim Vertragsschluss erörtert; nicht sei jeder Zwang dabei unwesentlich, vielmehr müsse zwischen rechtmässigem und unrechtmässigem Zwange unterschieden werden. Ersterer beeinträchtige den Vertragsschluss nicht, wohl aber Letzterer. Endlich untersucht der Verfasser den Vertrag nach Form und Inhalt und behandelt die Rechtsverbindlichkeit und Erzwingbarkeit der Verträge (S. 191ff.). Der Zwang ist nach ihm kein wesentlicher Moment des Rechtsbegriffs, wohl aber sei eine gewisse Garantie nöthig, damit von Recht gesprochen werden

könne und solche Garantien und Schutzmittel fehlen auch im Völkerrecht nicht; sie bestünden Alle in der Mitwirkung dritter Staaten. — Es folgt der Abschnitt über die Endigung der Verträge, wobei spezielle Sorgfalt der „Kündigung“ gewidmet wird. In diesem wie in manchem früheren Abschnitte wird vielfach auf die seitens der europäischen Staaten mit Japan geschlossenen Verträge gedeutet, die den Ausgangspunkt zu den tieferen Untersuchungen des Verfassers über den völkerrechtlichen Vertrag gebildet haben. Die europäische Politik im fernen Osten wird dabei mit heftigen Worten angegriffen.

Dies der Hauptttheil des vorliegenden höchst interessanten Werkes; in den „Schlussbemerkungen“ (S. 248 bis Schluss) weist der Verf. auf die Bedeutung des völkerrechtlichen Vertrages hin; dabei wird manche prinzipale Rechtsfrage berührt. Ausgegangen wird in diesem Abschnitt von der natürlichen oder nothwendigen Ausgleichungstendenz in den nationalen Rechten; aus denselben ergebe sich einerseits internationales, andererseits international gleiches Recht. Das Völkerrecht ist nicht ausschliesslich öffentliches Recht, es ist auch z. Th. Privatrecht. Das internationale Recht begreife eben alles gemeinsame Recht der Völker. So sehr wir in manchen Einzelheiten dieses Abschnittes dem Verfasser beistimmen, so können wir ihm doch in seinem u. E. übertriebenen Vertrauen auf die Ausgleichungstendenz der nationalen Rechte nicht folgen: wir fürchten auch, dass bei der Schilderung dieses Ausgleichungsprozesses das bereits Erreichte nicht scharf genug von dem nur Erreichbaren resp. dem Erstrebenswerthen geschieden wird. Gleich dem Verfasser blicken wir aber jedenfalls mit Zuversicht auf die Fortschritte des Völkerrechts und erhoffen Vieles von einer wachsenden internationalen Vereinbarung, theilen auch vollkommen seine Wünsche nach möglichst vollständiger Reinigung des Völkerrechts von Politik und Macht auf dass dasselbe wie jedes andere Recht möglichst nur der Gerechtigkeit diene. Dr. G. von Streit (Athen).

Alberto Morelli, La funzione legislativa. Bologna 1893. 392 S.

Nach MORELLI ist der Staat ein mit eigener Persönlichkeit und eigenem Willen ausgestatteter gesellschaftlicher Organismus, eine Einheit höherer Ordnung, den allgemeinen Entwicklungsgesetzen der organischen Welt unterworfen. Er ist aber die Gesellschaft selbst und nicht ein von ihr verschiedenes Wesen. Demnach ist das Gesetz nichts anderes als der Kollektivwille, sei es in Form der Gewohnheit oder des geschriebenen Rechts. Aufgabe der gesetzgebenden Funktion des Staates, wohl zu unterscheiden von den gesetzgebenden Organen, ist es, mit dem wechselnden und sich entwickelnden sozialen Bewusstsein im Staate im Einklang zu bleiben. Daraus ergiebt sich von selbst die Antwort auf die Frage nach der Unabänderlichkeit der Gesetze oder Verfassungen, sowie der Rückwirkung der Gesetze und der Berücksichtigung wohlerworbener Rechte. Entspricht die Revolution dem Kollektiv-

willen, so ist sie dem Rechte nicht entgegen; das einzige sichere Mittel, sie zu vermeiden, ist die rechtzeitige Reform der Gesetzgebung. Will die Gemeinschaft, dass ein Gesetz mit rückwirkender Kraft bisher bestehende Rechte beseitigt, so muss der Gesetzgeber als Organ der Gemeinschaft dies aussprechen. Als Aeusserung des sozialen, d. h. des herrschenden Willens hat das Gesetz obligatorische Kraft; daher muss es einen klaren und deutlichen Befehl enthalten. Damit aber das Gesetz den Staatswillen darstellt, muss sein Inhalt vom Staat berathen und verkündet werden. Die Berathung schliesst den Gesetzesvorschlag, die eigentliche Gesetzesberathung und die Verleihung der verbindlichen Kraft in sich; die Promulgation besteht in der Redaktion und in der wirklichen Verbreitung und Kundgebung des Gesetzesinhaltes.

Der radikale, soziologisch angehauchte Standpunkt der Schrift entspricht wohl den gegenwärtig in Italien zur Herrschaft gelangten französisch-belgischen staatsrechtlichen Ideen. Daher ist es auch erklärlich, wenngleich den Werth der Arbeit wesentlich beeinträchtigend, dass in ihr alle diejenigen Gesetzgebungen und Schriftsteller als minderwerthig und nebensächlich behandelt werden, welche in das Freiheitsprogramm des Verfassers nicht zu passen scheinen. Dabei kommt die deutsche Wissenschaft mit ihrer Gründlichkeit nicht zum Besten weg. Die Theorie vom Rechtsstaat wird als gefährliche, unbestimmte, unvollständige und schon missbrauchte, natürlich von den Deutschen erfundene Formel bezeichnet (S. 7 A. 3), die deutsche Behandlung des Stoffes nach den Staatsorganen als verwirrend und die Funktionen auseinanderzerrend hingestellt (S. 14). Stein unterscheidet bekanntlich im organischen Staate drei Elemente, das Ich des Staates, sein bewusstes und unabhängiges Wollen und seine Handlung und dementsprechend auch drei Gewalten: der Souverän, die gesetzgebende und die vollziehende Gewalt. Morelli sagt (S. 37), diese Eintheilung mache, was einfach und verständlich sei, verwickelt und verworren, obwohl er selbst Volontà und Azione unterscheidet, also nur den Souverän streicht, der nach ihm im allgemeinen Volkswillen untergeht. Mag aber die Kritik der Lehre Stein's berechtigt sein oder nicht, unberechtigt und nicht vereinbar mit der Würde einer wissenschaftlichen Abhandlung und selbst bei einem heissblütigen italienischen Schriftsteller nicht entschuldbar ist der vom Verfasser beliebte triviale Satz: Non rideremo in faccia allo Stein, tanto più che non l'abbiamo dinanzi. Wie komisch wirkt gegenüber solchen Herzensergüssen das beständige Sichverbeugen vor den italienischen Autoren; ist ja doch bei diesen „il nostro più insigne maestro“ fast zum stereotypen Beisatz geworden. Dass Morelli die deutsche Unterscheidung zwischen eigentlichen und uneigentlichen Gesetzen als vollständig irrig verurtheilt (S. 71), ist nur die Folge seiner Auffassung vom Gesetze überhaupt.

Nach allem kann der kritische Theil der Abhandlung nicht als besonders glücklich durchgeführt erachtet werden; vielfach fehlt die gerechte

Würdigung abweichender Rechtszustände. Dazu kommt, dass das juristische Urtheil des Verfassers sich von Beeinflussung durch politische Erwägungen nicht immer freigehalten hat; die Erörterungen über die Giltigkeit oder stillschweigende Abrogation des Artikel I der italienischen Verfassung (S. 320 f., 329) liefern hierfür ein beredtes Beispiel.

Trotz seiner Schwächen bietet das Werk den deutschen Juristen manches Interessante. Enthält es doch eine Auffassung vom Wesen des modernen konstitutionellen Staates, welche in vielen Punkten von der in Deutschland üblichen Anschauung abweicht. Die Sprache ist lebhaft und eine Reihe von zutreffenden, scharfsinnigen Bemerkungen und Beobachtungen hält den Mängeln der Arbeit siegreich das Gleichgewicht. Dass Morelli dem englischen Common law Gerechtigkeit widerfahren lässt (S. 179 A. 3), wird bei allen Juristen Beifall finden, welche nicht im römischen Recht das einzige Recht verehren.

Dr. Leopold Menzinger.

Dr. **Hans Schneller**, Die staatsrechtliche Stellung von Bosnien und der Herzegowina. Leipzig, Kommissionsverlag von H. G. Wallmann, 1893. (214 S.)

Die vorliegende Schrift beweist, dass ihr Verfasser Talent besitzt, nicht weniger, aber auch nicht mehr. Denn die Theorie, die er entwickelt, dass Bosnien und die Herzegowina trotz und nach der Okkupation und Verwaltungsübernahme durch Oesterreich-Ungarn nach wie vor „ein Bestandtheil des türkischen Staates“ und deren Angehörige „türkische Unterthanen“ sind, ist nicht neu, und was er an neuer Beweisführung und an Widerlegung der entgegenstehenden Anschauungen bringt, ist nicht gut. Ulbrich, der diese von S. fast wörtlich wiederholte Anschauung zuerst aufstellte, sieht sich selbst zu dem Eingeständniss genöthigt, dass in diesem „Bestandtheil des osmanischen Reiches“ „die österreichisch-ungarische Monarchie die Staatsgewalt nach allen ihren materiellen Richtungen und in allen ihren Funktionen ausübt“, und beweist durch diese Verknüpfung von zwei einander aufliegend ausschliessenden Begriffen schlagend, dass diese „Theorie“ (?) eine begriffliche, in sich widerspruchslose Erklärung des Thatbestandes gar nicht in Angriff nimmt. Auch S. hat keine Ahnung von der Methode, welche die Behandlung öffentlich-rechtlicher Fragen der Natur der Sache nach erheischt. Schon die Privatrechtsnormen erschöpfen mehrfach nicht die Lebensverhältnisse, die sie normiren — man vergleiche z. B. das Institut der Ehe mit den mageren Bestimmungen, welche die bürgerlichen Gesetzbücher hierüber treffen. Die Beziehungen von Staatsgewalt zu Staatsgewalt aber und die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse überhaupt werden, wie schon Holtzendorff hervorgehoben, nur zum geringsten Theile ausdrücklich normirt, und wer die Aufgaben der Wissenschaft des öffentlichen Rechtes mit der mechanischen Aneinanderreihung von positiven Bestimmungen und mit blosser Quellen-

interpretation als erschöpft betrachtet, hat nicht blos keine Vorstellung von der von Störk zutreffend charakterisirten „publizistischen Methode", sondern steht auch den Thatsachen verständniss- und erklärungslos gegenüber. „Die wissenschaftliche Behandlung des Rechtes", sagt Laband, „besteht darin, dass sie die Erscheinungen des Rechtslebens nicht blos beschreibt, sondern auch erklärt und die Uebereinstimmung ihrer Begriffe mit den thatsächlich bestehenden Einrichtungen und den positiven Anordnungen darthut" — sie erfordert also die sorgfältige Analyse der Gesammtheit aller rechtlichen und thatsächlichen Verhältnisse. S. aber analysirt nur einen Theil der ohnedies dürftigen Quellen und die — Reden der verschiedenen Staatsmänner, mit deren Excerpten er seine Theorie zu beweisen sucht. Andrassy, Salisbury, Beaconsfield sind seine Gewährsmänner, sogar ein „offiziöser Artikel der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" soll interpretiren helfen. S. setzt zwar in einer, im Wesentlichen nicht neuen, aber ganz dankenswerthen Zusammenstellung die Verwaltungsthätigkeit der österreichisch-ungarischen Regierung in Bosnien auseinander, weiss aber mit derselben offenbar nichts anzufangen. Denn er kommt zu dem Schlusse, dass diese „Massnahmen der österreichisch-ungarischen Regierung mehr oder weniger (!) auf rechtlicher Grundlage beruhen". Aber die Thatsache, dass auf Grund positiv-rechtlicher Normirung — und Gesetzen wird man doch diesen Charakter nicht absprechen wollen — das gemeinsame österreichisch-ungarische Ministerium in Bosnien die volle Regierungsthätigkeit, die ganze Summe der überhaupt in Erscheinung tretenden Herrschaftsrechte ausübt, dass auf Grund des in Bosnien geltenden positiven Rechtes alle Beamten und die ganze Wehrmacht dieser Länder dem Kaiser von Oesterreich vereidigt sind, in seinem Namen Recht sprechen, beziehungsweise auf seinen Ruf gegen jeden — auch gegen den Sultan! — zu kämpfen verpflichtet sind, dass ohne Bewilligung des Kaisers von Oesterreich kein Bosnier einen Orden — auch nicht vom Sultan! — annehmen darf, dass alle Staaten mit Oesterreich-Ungarn Verträge geschlossen haben, die auch für Bosnien gelten oder sogar bloss die Anerkennung der österreichisch-ungarischen Herrschaft in Bosnien enthalten, dass Oesterreich-Ungarn die Personalhoheit über die Angehörigen Bosniens und der Herzegowina faktisch und auf Grund von positiven Normen überall, selbst auf türkisch gebliebenem Boden ausübt — alle diese Thatsachen des wirklichen Lebens, wie des positiven Rechtes durch eine, das Widersprechende zusammenschweissende „Theorie", oder, wie Tezner versucht, durch die Annahme eines „durch die Gesetzgebungsakte des Kaisers und Königs allerdings nicht zum Ausdruck gebrachten (!) Stellvertretungsverhältnisses" zwischen dem Sultan als dem Inhaber und dem Kaiser als Träger der Souveränetät[1], oder

[1] Diese Stellvertretungstheorie ist ein Pendant zu der von Laband mit Recht ironisirten Lehre, welche die Enteignung als einen Kaufvertrag erklärt. Mit demselben Rechte, mit dem „die Juristen dem wider seinen

endlich, wie S. will, mit der vagen Annahme erklären zu wollen, dass sie nur „mehr oder weniger" rechtlich von Belang sind, ist im Ergebniss so offenbar — unzulänglich, dass es müssig erscheinen muss, S.'s Versuche einer Ableitung dieses Ergebnisses hier im Einzelnen zu widerlegen. Es genüge, darauf zu verweisen, dass S. zu Normen „von staatsrechtlicher Wirksamkeit" gelangt, denen keine „völkerrechtliche Bedeutung" zukommt! Ref. glaubt demnach, sich mit dem Hinweis auf seine Darlegungen im V. Bande dieser Zeitschrift beschränken zu können.

Auch dort, wo S. speziell von der „Stellungnahme der Wissenschaft" handelt, bieten seine Argumentationen keine Beweisführung. Seine Erörterungen über den Souveränitätsbegriff sind lang, ohne gründlich zu sein. Wenn er die faktische, und wie gezeigt wurde, auch positivrechtliche suprema potestas des Kaisers von Oesterreich auf bosnischem Boden mit der Uebermacht des siegreichen „Kaisers von Deutschland" (sic!) innerhalb der vorübergehend okkupirten französischen Provinzen vergleicht, so beweist er eben dass er den Begriff der Supremitas trotz der langen Untersuchung nicht erfasst hat — hatte denn der deutsche Kaiser auch nur jemals den animus, in Versailles seine Herrschaft zu etabliren? Auch den technischen Begriff der Herrschaft hat S. von Laband nicht erfassen gelernt. Besonders auffällig aber müssen die wesentlichen Irrthümer erscheinen, die S. in Bezug auf das österreichische Verfassungsrecht unterlaufen sind, und die Schwicker (in der wissenschaftlichen Beilage der Münchener Allgemeinen Zeitung No. 127 ai 93) bereits aufgezeigt hat. Sehr dankenswerth ist jedenfalls in diesem sehr schön ausgestattetem Buche die ausführliche Wiedergabe der einschlägigen Vertrags- und Gesetzes-Materialien. Die Sorgfalt S.'s, die hier zu Tage tritt, verspricht Gutes für seine weiteren Arbeiten.

Prag. Lingg.

Dr. **Franz Hauke**, a. o. Professor der Rechte an K. K. Franz Joseph-Universität in Czernowitz. Die geschichtlichen Grundlagen des Monarchenrechts. Wien und Leipzig, Wilhelm Braumüller, K. und K. Hof- und Universitäts-Buchhändler, 1894. 146 S. 8°.

Für keinen Staat der Welt, selbst Deutschland nicht ausgenommen, ist die Monarchie von grösserer Bedeutung als für Oesterreich. Erscheint sie sonst lediglich als eine unter mehreren, an sich möglichen Verfassungsformen,

---

Willen enteigneten Hausbesitzer einreden wollen, er habe mit dem Enteigner einen Consensualvertrag geschlossen", nur mit demselben Rechte kann man den Kaiser von Oesterreich als den Stellvertreter des Sultans erklären! Aber „mit demselben Rechte könnte man fingiren, der zu einer Gefängnissstrafe verurtheilte Verbrecher habe eine Wohnung nebst Beköstigung im Gefängniss gemiethet . . . ."

so kann das Völkergemisch Oesterreichs überhaupt nur durch die Monarchie in einem einheitlichen Staatsverbande zusammengehalten werden. Der österreichische Staat ist aber im Gegensatze zu den geschlossenen nationalen Grossstaaten eine rein historische Bildung, indem durch die verschiedensten geschichtlichen Thatsachen Länder der mannigfachsten Nationalität, Kultur und Verfassung unter der habsburgischen Dynastie verbunden wurden. Eine Untersuchung über die geschichtlichen Grundlagen des Monarchenrechts in Oesterreich umfasst daher den Kernpunkt der österreichischen Verfassungsgeschichte.

Da die österreichische Monarchie auf der Grundlage der deutschen Landeshoheit erwachsen ist, so liegt der Ausgangspunkt der Untersuchung in dem älteren deutschen Verfassungsrechte unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Hausgeschichte. Dies ist der Gegenstand der beiden ersten Kapitel. Erst mit der Ausdehnung des Machtbereiches über die burgundischen, spanischen, böhmischen und ungarischen Länder, welche im dritten Kapitel behandelt wird, wächst die Dynastie über die Schranken der deutschen Landeshoheit hinaus. Die drei letzten Kapitel erörtern endlich in dem Rechte der Primogenitur, der pragmatischen Sanktion und der Entwicklung des Monarchenrechts seit Annahme der österreichischen Kaiserwürde das besondere Hausrecht der österreichischen Dynastie in seinen geschichtlichen Grundlagen. Die Beilagen beziehen sich auf die Rechtsstellung des kaiserlichen Hauses überhaupt und auf die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dez. 1867, die im einzelnen erörtert werden.

Bedauerlich erscheint es, dass eine Untersuchung über das Recht des österreichischen Kaiserhauses immer noch auf das Aeusserste durch die Geheimhaltung der nach der pragmatischen Sanktion erlassenen Hausgesetze, namentlich der Hausordnung vom 3. Febr. 1839 erschwert wird. Bei dieser mangelhaften Kenntniss der Quellen muss jede wissenschaftliche Darstellung eine mehr oder weniger lückenhafte bleiben.

Jedenfalls darf für die ältere Rechtsentwicklung die Darstellung des Verfassers den Anspruch erheben, eine im Wesentlichen erschöpfende und abschliessende zu sein. Auf Grund des gedruckt vorliegenden Quellenmaterials und der reichhaltigen Literatur kommt die Entwicklung der österreichischen Monarchie aus der deutschen Landeshoheit zum modernen Grossstaate klar zur Erscheinung. Den Einflüssen, welche der Erwerb der spanischen und andererseits der böhmischen und ungarischen Krone auf die Ausbildung des monarchischen Rechtes geübt hat, ist dabei besonders Rechnung getragen. Auch die historische Bedeutung der pragmatischen Sanktion hat nach dem Vorgange Bidermann's eine von der landläufigen Auffassung abweichende wissenschaftlich begründete Erörterung gefunden, namentlich hinsichtlich der verschiedenen Bedeutung, welche die pragmatische Sanktion für Ungarn und für die anderen Territorien hatte. Die Schrift bildet eine wesentliche Bereicherung des österreichischen Staatsrechts, und wenn die Darstellung der

neueren Zeit nach manchen Richtungen dürftiger ausgefallen ist, so ist dies nicht Schuld des Verfassers, sondern die nothwendige Folge der mangelnden Publizität der Quellen.

Berlin. Conrad Bornhak.

Dr. **Gustav Seidler**, Professor an der Wiener Universität, Studien zur Geschichte und Dogmatik des österreichischen Staatsrechtes. Alfred Hölder, K. u. K. Hof- und Universitäts-Buchhändler, Wien, 1894. 188 S.

Unter der neueren, sich ziemlich reich entwickelnden Literatur der österreichischen Staats- und Rechtsgeschichte nehmen die Studien des Verfassers eine hervorragende Stelle ein. Die in ihnen behandelten Gegenstände umspannen mit der durch ihren Inhalt gebotenen Beschränkung den ganzen Zeitraum der österreichischen Geschichte. Sie dürften daher eine geeignete Grundlage bilden, um später auf ihnen eine allgemeine österreichische Rechtsgeschichte aufzubauen. Abgesehen davon, dass es sich bei allen drei Abhandlungen um die Entwicklung des öffentlichen Rechtes in Oesterreich handelt, stehen sie jedoch unter einander in keinem organischen Zusammenhange und bedürfen deshalb einer besonderen Erörterung.

Die erste Abhandlung enthält eine einleitende Uebersicht über die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse in Oesterreich unter den Babenbergern (976—1246). Damit ist gewissermassen das Einleitungskapitel zu einer allgemeinen österreichischen Rechtsgeschichte bereits gegeben. Nach den gründlichen Vorarbeiten auf diesem Gebiete konnte der Verfasser allerdings wesentlich Neues nicht bringen. In dem gedrängten Raume von 21. S. erhalten wir aber ein vollständiges Bild des öffentlichen Rechtszustandes unter den Babenbergern. Es wird zunächst die Stellung des Landesherrn vor und nach dem privilegium minus von 1156, demnächst die Gerichtsverfassung, die sonstige Regierungsgewalt der Landesherrn, das Ständewesen und die städtische Verfassung erörtert.

Die zweite Abhandlung hat das Recht der Thronfolge in geschichtlicher und dogmatischer Darstellung zum Gegenstande. Sachlich leidet sie wie die Hauke'sche Schrift über die geschichtlichen Grundlagen des Monarchenrechtes an dem vom Verfasser nicht verschuldeten Mangel, dass die Rechtsquellen zum Theil immer noch geheim gehalten werden. Der geschichtliche Theil umfasst die Entwicklung des Thronfolgerechtes von Rudolf von Habsburg bis zur pragmatischen Sanktion, der dogmatische Theil giebt das geltende Thronfolgerecht. Die geschichtliche Entwicklung des österreichischen Thronfolgerechtes weicht insofern von dem gemeinen deutschen Staatsrechte ab, als es sich komplicirt durch die besonderen Institutionen von Ungarn und Böhmen. Der dogmatische Theil giebt, soweit es die mangelhafte Publizität der hausgesetzlichen Quellen gestattet, eine Darstellung des Thronfolge- und Regentschaftsrechtes im Sinne der modernen Staatsrechtswissenschaft, welche

sich von den aus dem Patrimonialstaate überkommenen Analogien des Erbrechts und der Vormundschaft vollständig befreit hat.

Das grösste allgemeine Interesse dürfte immerhin die dritte und umfangreichste Abhandlung über Behördensystem und Staatsbildung gewähren. Wenn sich bisher nur einige Monographien, wie namentlich von ADLER und ROSENTHAL, mit einzelnen Epochen der Behördenorganisation beschäftigt hatten, so erhalten wir hier eine zusammenhängende Darstellung von der Mitte des 14. bis zur Mitte unseres Jahrhunderts. Die rechtsgeschichtlichen wie die allgemein historischen Vorarbeiten sind in erschöpfender Weise benutzt, und es wird damit namentlich für einzelne Perioden wie für die Maria Theresia's durch die zusammenhängende Behandlung eine gründliche historische Basis für das heutige österreichische Verwaltungsrecht gewonnen, wie sie in gleicher Weise bisher noch nicht vorhanden war.

Berlin. Conrad Bornhak.

Theodor Lauter, Pfarrer in Edelsfeld. Die Entstehung der kirchlichen Simultaneen. Würzburg, A. Stuber, 1894. 110 S. 2,40 Mk.

Das Werk beschäftigt sich in klarer und leicht verständlicher Darstellung mit einer Materie, welche von der Rechtswissenschaft lange recht stiefmütterlich behandelt und erst in neuester Zeit, wie von HIRSCHEL, KRAIS, SEHLING, Gegenstand eingehenderer wissenschaftlicher Untersuchung geworden ist.

Der Verfasser beginnt und schliesst seine Arbeit mit einer reinen Rechtsfrage. In der Einleitung wird kurz die Frage nach dem Charakter des Instituts des kirchlichen Simultaneums — ob öffentlichen oder privaten — und nach dem Rechtssubjekte bei demselben berührt, zum Schluss die mehr praktische Frage erörtert, ob Simultaneen auch heute noch entstehen können (S. 101 ff.), eine Frage, welche der Verfasser und zwar mit Recht mit einem Nein beantworten zu müssen glaubt, da der Theorie nach wohl der Entstehung neuer Simultaneen nichts im Wege stände, nach Lage der thatsächlichen Verhältnisse jedoch eine solche so gut wie ausgeschlossen sei. Sonst verfährt der Verfassers chronologisch. Zunächst beschäftigt er sich mit den Simultaneen, die vor dem dreissigjährigen Kriege entstanden sind (S. 8 ff.); erörtert sodann die Folgen, welche das durch den westfälischen Frieden den Landesherren gewährte ius reformandi infolge seiner verschiedenen Auslegung (der sog. drei Sentenzen S. 16) für den Bestand bezw. die Neubildung von Simultaneen, namentlich im Herzogthum Sulzbach hatte (S. 27 ff.), sowie den Einfluss, den Frankreich hierauf durch die Friedensschlüsse von Rysswick und Baden übte, von denen der letztere „nur eine vorbehaltlose Bestätigung des Rysswicker Friedens war, in Folge deren die Rechtsgiltigkeit der (sog. Rysswicker) Klausel nicht mehr in Frage gestellt werden kann" (S. 79). Diese aber war, wie der Verfasser treffend zeigt, ihrerseits wieder

im Wesentlichen nichts Anderes als „die Reproduktion einer schon in Münster erhobenen, aber zurückgestellten bezw. ‚in Klammer‘ gesetzten“ (S. 69).

In der Arbeit hätte Rezensent eine etwas eingehendere Stellungnahme des Verfassers zu einzelnen Fragen wie auch zuweilen eine schärfere, bestimmtere Fassung gewünscht. So sagt Verfasser z. B. (S. 101): „Klar ergiebt sich das Nein — ob Simultaneen auch heute noch entstehen können — für das Herrschaftsgebiet des französischen Rechts, zu welchem ‚wohl auch‘ Elsass-Lothringen gehören“ (gehört?) und gleich darauf: Le même temple ne pourrra être cousacré qu'à un même culte (Ges. v. 18 Germ. X), was jedoch nicht ausschliessen ‚dürfte‘ u. s. w., da auf diesen Fall das Gesetz ‚kaum‘ bezogen werden kann“. Doch das sind Einwürfe untergeordneter Art. Der Werth des Werkes liegt weniger auf dogmatischem als auf historischem Gebiete. Er besteht vor allem darin, dass es über eine grosse Anzahl von Simultaneen ein reiches Material zu Tage fördert und somit demjenigen, der sich des näheren über dieses oder jenes Simultaneum orientiren will, eine gute Handhabe bietet; zumal der Verfasser nicht versäumt hat, am Ende ein alphabetisches Ortsverzeichniss der von ihm besprochenen Simultaneen hinzuzufügen. Wille.

Grundriss der Politischen Oekonomie von Dr. **Eugen von Philippovich,** Prof. an der Universität Freiburg. Erster Band. Allgemeine Volkswirthschaftslehre. Freiburg i. Br. und Leipzig, Akademische Verlagsbuchhandlung J. C. B. Mohr, 1893.

Die Politische Oekonomie ist seit Jahrzehnten, soweit sie als Theorie sich erhalten hat, ein Schlachtfeld; und auf einem Schlachtfelde kann man wohl Zelte, aber keine Häuser erbauen. Der hier den Grundriss eines solchen entworfen hat, zeigt sich aber seiner Aufgabe gewachsen; und dies kann als Zeichen dafür gelten, dass der Kampf nachlässt. Die psychologisch-liberale Dogmatik ist auf dem Rückzuge; soziologisch-kommunistische Kritik wird das Feld behaupten, wenn auch die akademische Literatur noch auf lange hinaus eine gewisse Reserve bewahren wird. Das vorliegende Werk steht hauptsächlich unter dem Einflusse Adolf Wagner's, der ja die umfassendsten Vorarbeiten für ein neues System geschaffen und die Probleme nach allen Seiten gründlicher zu betrachten gelehrt hat. Zum ersten Male aber werden wir durch ein Lehrbuch dieser Art auch mit den Kernbegriffen des Marxismus bekannt gemacht, und dies bedeutet einen erheblichen Fortschritt; die günstigen Wirkungen davon sind in jedem Abschnitte erkennbar. — Die Einleitung handelt über das Wesen, über die Probleme und über die Methode der Volkswirthschaft; das erste Buch über die Entwicklungsbedingungen; das zweite Buch über Produktion und Erwerb in drei grossen Abschnitten; das dritte über den Verkehr, das vierte über Einkommen und Güterverbrauch; das fünfte endlich über die wirthschaftspolitischen Parteien. Dieses letzte bildet den Uebergang auf einen zu erwartenden

zweiten Band, der die Volkswirthschaftspolitik als „Darstellung der Entwicklungsbewegung umfassen soll, in der sich die verkehrswirthschaftliche Organisation unter dem bestimmenden Einflusse der Interessen der einzelnen Gesellschaftsgruppen wie des Staates befindet“ (S. 32, wo der Plan des Ganzen aufgestellt wird). Wenn auch in diesem Uebergange der Verfasser eine vorzügliche Geschicklichkeit der Disposition und eine höchst schätzenswerthe Gabe der Orientirung bewährt, so möchte ich doch bemerken, dass er der „Sozialreform“ eine zu grosse theoretische und praktische Bedeutung beizumessen scheint, wenn er sie — unter ausdrücklicher Beschränkung auf das deutsche Reich! — als wirthschaftspolitische Partei neben Individualismus und Sozialismus stellt. Aus der Betrachtung des wirklichen Lebens können nur die Lebensparteien sich ergeben, und also der Gegensatz der Unternehmer- und der Arbeiterpartei; jene zerfällt dann wieder in die des unternehmenden Grundbesitzes, des industriellen und des Handelskapitals; hinter dem ganzen Gegensatze beharren aber die alten noch mit Besitz ausgestatteten Arbeitstände: sobald sie sich wirthschaftpolitisch organisiren, werden sie zwischen jenen Gegensatz gestellt, ohne ihn vermitteln zu können; und solche Elemente sind allerdings in dem enthalten, was hier als Partei der Sozialreform beschrieben wird. Die eigentliche Analyse der politischen Parteien ist in jedem Sinne eine noch viel komplizirtere Aufgabe. — Was aber die theoretischen Fundamente betrifft, so möchte ich nur eine Bemerkung mir erlauben. Die Unterscheidung der „Motive“ wirthschaftlichen Handelns (S. 68 ff.) kommt nicht über den Gemeinsinn als „nicht eigennützigen Antrieb“ hinaus. Ich behaupte dagegen, dass die Natur des vernünftigen Willens, und d. h. eben dessen, was man gemeinhin als Egoismus bezeichnet, das ist, was hier untersucht werden sollte. Man kann ruhig sagen, dass alle wirthschaftlichen Handlungen, in jedem empirischen Systeme der sozialen Verfassung, egoistisch sind, wenn man auch die Liebe zu Weib und Kind, zur Heimath und zum Vaterlande, zur Gemeinde und anderen Genossenschaften, deren Glied einer ist, hineinbezieht; denn was immer dem Menschen lieb und ehrwürdig ist, ist es um des eigenen Ichs willen. Andererseits frohnen auch die speziell und im höchsten Grade egoistisch genannten Handlungen, z. B. die des Wucherers, keineswegs nothwendig dem isolirten Interesse eines einzelnen Menschen, sondern geschehen — möglicherweise mit persönlichem Widerwillen, und bei persönlich geringsten Bedürfnissen — um Kindern und Kindeskindern eine höhere soziale Stellung oder die Mittel zur Ausbildung ihrer Talente zu verschaffen. Wie häufig ist z. B. dies unter Juden, die als wirthschaftlich sehr egoistisch mit Recht berufen sind. Viel tiefer, gerade für die politische Oekonomie, liegt der Unterschied, der das Verhältniss von Zweck und Mitteln betrifft; er geht durch die ganze Entwicklung des wirthschaftlichen Lebens hindurch. Entweder Zweck und Mittel sind Theile eines organischen Ganzen, sind innerlich verwandt und eng zusammenhängend — oder sie sind einander fremd, strenge getrennt und vielleicht

entgegengesetzt. Es versteht sich, dass in der Wirklichkeit viele Zwischenstufen vorkommen. Die Grenzpunkte sind bezeichnet: dort durch den Fall, dass das Mittel noch angenehmer ist, als der Zweck, dieser geradezu Nebensache ist; regelmässig bei allem Sport, wirthschaftlich am deutlichsten bei der Jagd, wenn von grossen Herren aus Liebhaberei betrieben; oft eine höchst mühsame Anstrengung um Güter zu gewinnen, die man ohne alle Mühe, ja mit geringerem Geldaufwande, auf dem Markte kaufen lassen kann. Auf der anderen Seite der Fall, dass die hohe Erwünschtheit des Zweckes jedes Mittel recht sein lässt, auch das unangenehmste und moralisch widerliche; wie im Allgemeinen die Aussicht auf grenzenlosen Gewinn alle Widerstände des Gemüthes und Gewissens zu Boden wirft. — Auch A. Wagner, der die „Motive im wirthschaftlichen Handeln" in der dritten Auflage seiner Grundlegung (die dem Verfasser noch nicht vorgelegen hat) einer sehr eingehenden Analyse unterwirft, stellt seine vier egoistischen „Leitmotive" zu äusserlich neben einander und das einzige unegoistische ihnen gegenüber. — Sehr grosse Einwände hätte ich auch zu dem Kapitel Philippovich's über Gesellschaft und Staat, das ganz im Ideenkreise L. Stein's verharrt, zu erheben. Ich schliesse aber mit dem Wunsche, dass das sorgfältige, gründliche Werk sorgfältig und gründlich studirt werden möge: für den Anfänger — der nicht bloss schwatzen lernen will — giebt es nichts Besseres, für den Kundigen ist es ein ausgezeichnetes Kompendium, überall anregend.

Ferdinand Tönnies.

Dr. **Albert Knittel**, „Beiträge zur Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens". Freiburg i. B. und Leipzig, Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr, 1895. S. VI und 124.

Die genossenschaftliche Literatur ist seit einigen Jahren erheblich reichhaltiger geworden, das Genossenschaftswesen wird auch in den nicht genossenschaftlichen Kreisen zum Gegenstande von Spezialstudien gemacht. Der Verfasser der vorliegenden Arbeit hat sich, wie er mittheilt, auf Anregung von Professor Brentano mit dem Studium der gewerblichen — nicht der landwirthschaftlichen — Genossenschaften befasst, er hat zu diesem Zweck nicht blos die Literatur durchgearbeitet, sondern auch in der Praxis der Genossenschaften Umschau gehalten, Kongresse der Genossenschaften besucht, bei Genossenschaften an Ort und Stelle Erkundigungen eingezogen. Der Verfasser giebt dem Werke seines eifrigen Fleisses und Studiums den Titel „Beiträge zur Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens", und die einzelnen Abschnitte enthalten auch thatsächlich nur „Beiträge", die Darstellung ist zuweilen eine nur skizzenhafte und man empfängt den Eindruck, als wenn der Verfasser nur einen Auszug seiner Arbeit veröffentlicht hätte.

Die Knittel'sche Schreibweise ist flott, hier und da sogar drastisch, er hat sich bemüht, die Natur und die Schicksale der Genossenschaften kennen

zu lernen, zuweilen ist er freilich auch dabei auf Abwege gerathen und hat den kaufmännischen Theil der Geschäftsführung nicht richtig erfasst; dabei ist er dann zu sehr angreifbaren Schlussfolgerungen gelangt. Auch verschiedene thatsächliche Unrichtigkeiten und rechtliche Irrthümer finden sich in dem Buche, so giebt der Verfasser u. A. von der Werkgenossenschaft eine falsche Definition. KNITTEL scheint für seine Studien unglücklicherweise von den Tausenden von Genossenschaften sich nicht immer die besten ausgesucht zu haben, er hält sich meist an die Misserfolge, an die Verirrungen und Zusammenbrüche und zieht daraus seine Schlüsse auf das Allgemeine. Ob KNITTEL die gesammte wichtigere Literatur zur Verfügung gestanden hat, möchten wir bezweifeln, seine Literaturangaben, die er den Kapiteln vorausschickt, sind sehr lückenhaft. Auffallend ist auch seine Behauptung, dass er über die Baugenossenschaften kein Material habe erlangen können! Solches ist reichlich vorhanden.

Möglicherweise ist die wirthschaftliche Richtung, in der KNITTEL vorgebildet ist, Schuld daran, dass er nicht die volle Bedeutung des Genossenschaftswesens würdigt, für ihn erscheint es wohl sicher, dass die Tage des Kleinmeisters gezählt sind, dass die Herrschaft des Grossbetriebes eine immer allgemeinere werden wird. Die Genossenschaften sind ihm nur kleine Mittelchen. Und dazu fasst er nicht das gesammte Genossenschaftswesen als ein Ganzes auf, er lässt nicht die verschiedenen Genossenschaftsgattungen in einander greifen und zusammen wirken, sondern er greift die einzelne Genossenschaftsart heraus und prüft ihre gesonderte Wirkung auf die Erhaltung des Handwerkerstandes. So durfte er nicht verfahren, wollte er die Genossenschaften würdigen. Ist z. B. der Satz auch richtig, mit dem KNITTEL seine Abhandlung über die Kreditgenossenschaften schliesst, „dass die Kreditgenossenschaften nicht im Stande sind, das Handwerk gegen den industriellen Grossbetrieb zu halten“, so ist derselbe doch unerheblich, es sei denn, man schiebt hinter Kreditgenossenschaften das kleine Wort „allein“ ein, dann zeigt der Satz dem Handwerker, welchen Weg er einzuschlagen hat, er sagt ihm, dass für die Erhaltung des Kleinmeisterstandes zur Kreditgenossenschaft noch die anderen Gattungen, wie Rohstoff-, Werk-, Magazingenossenschaften hinzutreten müssen, um auch nach anderen Richtungen hin den Handwerker mit den Mitteln des Grossbetriebes auszurüsten. Das Genossenschaftswesen muss eben als Ganzes betrachtet werden.

Auf eine kurze wirthschaftliche Einleitung, die mit einem Hinweis auf die Ohnmacht des Staates, durch die Gesetzgebung einen Mittelstand zu erhalten, schliesst, folgen fünf Abschnitte: 1) Die Anfänge des Genossenschaftswesens, die Kreditgenossenschaften; 2) die Genossenschaften in den einzelnen Gewerbszweigen; 3) die Konsumvereine; 4) der Ausbau der gemeinschaftlichen Organisation aller Genossenschaften; 5) das Genossenschaftswesen und die Innungen, das letzte Ziel alles genossenschaftlichen Wirkens.

Am ausführlichsten behandelt der Verfasser die Konsumvereine, und

wir wünschten, dass alle Gegner dieser Genossenschaften diesen Abschnitt lesen möchten, denn die Darstellung dieser Genossenschaftsart ist eine streng objektive und der Verfasser erkennt sehr richtig die wirthschaftliche Berechtigung der Konsumvereine, wie er schlagend die Angriffe der Gegner widerlegt.

Der letzte Abschnitt „Das Genossenschaftswesen und die Innungen; das letzte Ziel alles genossenschaftlichen Wirkens", ist der wichtigste, er ist kurz, aber inhaltsschwer. Es kann nicht im Rahmen dieser Besprechung liegen, diesen Abschnitt zu kritisiren, die Kritik möchte umfangreicher als der Abschnitt werden. Der Verfasser findet in den Innungen die Feinde der Genossenschaften und doch gehört es zu den gesetzlichen Aufgaben der Innungen, den gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb der Mitglieder zu pflegen; die Innungen waren zwar vor Jahren Gegner der Genossenschaften — heute sind sie es nicht mehr. Freilich, das ist richtig, dass die grosse Masse der Handwerker den Genossenschaften gegenüber in vollständiger Gleichgiltigkeit verharrt, denn sie erwartet vom Staate Sicherung ihrer Existenz ohne ihr Zuthun. Und im Uebrigen erschweren Neid und Missgunst das Entstehen der Handwerkergenossenschaften, es fehlt im Handwerkerstande eben der genossenschaftliche Geist.

Eine Angabe dieses Abschnittes über die Kreditgenossenschaften kann nicht unwidersprochen bleiben; der Verfasser behauptet, dass die Vorschussvereine für Bildungszwecke keinen Pfennig ausgeben, aus dem grossen Jahresbericht des Anwaltes des Allgemeinen Verbandes hätte der Verfasser sich überzeugen können, dass von 1038 berichtenden Vorschussvereinen im Jahre 1893 68556 Mark für Bildungszwecke aufgewendet wurden.

Crüger.

